Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

1921

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

OZ
B 72, 1921
CS/BW

De 20, 1921

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1943 B 1607

B 1607

OZ
B 72, 1921

CS/Be

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Badisches
Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Jahrgang 1921.

Nr. 1 bis 80.

Bibliothek
d. Bad. Ministeriums
des Kultus u. Unterrichts

Karlsruhe.
Druck und Verlag von Malsch & Vogel.
1921.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ZSB
Badische Landesbibliothek
De 20, 1921

Inhalts-Übersicht.

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1921.	**1. Gesetze.**		
15. Februar	Die vorläufige Regelung des Staatshaushalts für 1920 .	10	41
15. „	Die Abänderung des Gesetzes vom 24. Februar 1880 über den Verwaltungsgerichtshof und das verwaltungsgerichtliche Verfahren	11	43
2. März	Die Ergänzung und Regelung von Bezügen der Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen :	13	49
10. „	Die Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes	16	59
10. „	Das Ausführungsgesetz zum Reichssiedelungsgesetz . . .	18	73
22. „	Die vorläufige Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1920 und 1921	21	85
22. „	Die staatliche Verbürgung von Hypotheken zur Förderung des Baues von Kleinwohnungen	21	86
22. März	Die Änderung des Besoldungsgesetzes vom 21. Mai 1920	43	207
29. Juli			
14. April	Die Änderung des Kostengesetzes vom 24. September 1908	24	107
11. Mai	Die Änderung des Gesetzes vom 15. April 1919 über den Verkehr mit Grundstücken	26	113
12. „	Die Änderung des Enteignungsgesetzes	29	127
23. „	Die Besteuerung des Liegenschafts- und Betriebsvermögens in den Rechnungsjahren 1920 und 1921	31	135
1. Juli	Die Neckarkanalisierung	36	153
1. „	Den Verkauf des Murgwerks	36	154
1. „	Die Landeselektrizitätsversorgung	36	154
26. „	Fürsorgegesetz für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte . .	42	175
29. „	Die Vereinigung der Gemeinde Aue mit der Stadtgemeinde Durlach	40	169

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1921.			
29. Juli	Die Änderung des Gesetzes über die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln vom 18. Mai 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 128) in der Fassung des Gesetzes vom 15. Juni 1914 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 175)	40	170
22. März 29. Juli	Die Änderung des Besoldungsgesetzes vom 21. Mai 1920 .	43	207
4. August	Die Entschädigung der Landtagsabgeordneten	44	243
4. „	Ausführungsgesetz zum Landessteuergesetz (Steuerverteilungsgesetz) . . . . . (Berichtigung hierzu Seite 425.)	44	244
4. „	Die Änderung des Verwaltungsgebührengesetzes	44	252
4. „	Die Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1920 und 1921	45	257
4. „	Die Steuern vom Grundvermögen und vom Gewerbebetrieb (Grund- und Gewerbesteuergesetz)	46	289
15. September	Nachtrag zu dem Gesetze über die Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1920 und 1921	50	317
23. „	Änderung des Landtagswahlgesetzes vom 29. Juli 1920 und des Gesetzes vom 28. März 1919, betreffend die Volksabstimmung über die Verfassung vom 21. März 1919 und die Fortdauer der Nationalversammlung . .	52	329
4. Oktober	Die Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung	54	337
4. „	Ausführung des Reichsgesetzes zur Entlastung der Gerichte vom 11. März 1921	54	339
5. „	Die Änderung des Forstgesetzes vom 15. November 1833 .	55	341
5. „	Die erhöhte Anrechnung der während des Krieges 1914/18 zurückgelegten Dienstzeit	55	342
5. „	Die Besoldung der Körperschaftsbeamten	55	343
5. „	Die Besteuerung des Liegenschafts- und Betriebsvermögens im Rechnungsjahr 1921 durch die Kreise	55	344
5. „	Die Änderung des Gesetzes über die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder vom 11. August 1902	55	345
5. „	Die badische Gemeindeordnung . . . . . (Berichtigung hierzu Seite 414.)	56	347

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1921.			
6. Oktober	Ausführung des Wohnungsabgabegesetzes	53	331
6. „	Die Deckung des außerordentlichen Staatsbedarfs für die Förderung des Wohnungsbaues	53	335
6. „	Den Staatsvertrag, betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich	57	387
22. November	Die Änderung des Besoldungsgesetzes vom $\frac{\text{22. März 1921}}{\text{29. Juli 1921}}$ und des Gesetzes vom 4. August 1921 über die Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1920 und 1921 . .	67	443
22. „	Die Entschädigung der Landtagsabgeordneten	67	448
15. Dezember	Das vereinfachte Enteignungsverfahren	76	531
16. „	Die Änderung des Gesetzes betreffend die Durchführung von Kulturverbesserungen	78	537
16. „	Die Besteuerung des Wandergewerbebetriebs	78	538
16. „	Die Landeselektrizitätsversorgung	78	539
	2. Staatsverträge.		
6. Oktober	Gesetz über den Staatsvertrag, betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich . .	57	387
	3. Verordnungen und Bekanntmachungen der Ministerien.		
1920.	**Staatsministerium.**		
30. Dezember	Die Prüfungsordnung für das höhere Lehramt	1	1
30. „	Die Vorbildung und Prüfung der mittleren Bibliotheksbeamten	1	1
30. „	Die Anstellung der Staatsärzte	1	2
1921.			
4. Januar	Änderung der landesherrlichen Verordnung, die Leistung des Geschworenen- und Schöffendienstes vom 11. Juli 1879	1	3
4. „	Die Einrichtung der Höheren Lehranstalten	1	3
4. „	Das badische Wappen und die Dienstsiegel	12	45
3 Februar	Abänderung der Fischereiordnung für den Untersee und Rhein	7	31
3. „	Die Gebühren der Gesundheitsbeamten für amtliche Verrichtungen	9	37

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1921.			
3. Februar	Die Einrichtung der Kriminalpolizei nach der deutschen Gerichtsverfassung und Strafprozeßordnung	9	38
3. „	Abänderung der Verordnung, die Einrichtung der Kriminalpolizei nach der deutschen Gerichtsverfassung und Strafprozeßordnung vom 17. Juli 1879	9	38
3. „	Die Gewährung von Beihilfen an Hinterbliebene von planmäßigen Beamten	9	39
19. „	Behördenbezeichnung bei der Hochbauverwaltung	12	46
3. März	Die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst im Ingenieurbaufach	13	53
3. „	Die Volkszählung 1919	14	55
3. „	Die Ausbildung, Prüfung und Beaufsichtigung der öffentlich bestellten Feldmeßkundigen	14	56
23. „	Die Ausbildung, Prüfung und Beaufsichtigung der öffentlich bestellten Feldmeßkundigen	20	81
4. April	Die Ausbildung, Prüfung und Beaufsichtigung der öffentlich bestellten Feldmeßkundigen	23	97
19. „	Den Vollzug des Verwaltungsgesetzes und die Verwaltungsrechtspflege	28	123
4. Mai	Die Dienstsiegel der Notare	26	114
10. „	Die Gerichtsvollzieherordnung	26	114
24. „	Staatsverträge mit der Tschechoslowakei	29	128
3. Juni	Die Bezirke der Verwaltungsbehörde und der Gerichte .	32	137
9. „	Ausführung des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 (Reichs-Gesetzblatt Seite 147).	34	141
24. „	Änderung der Grundbuchausführungsverordnung	35	149
30. „	Die Bezirke der Verwaltungsbehörden und der Gerichte .	35	149
26. Juli	Den Vollzug des Besoldungsgesetzes für die außerplanmäßigen Beamten	43	236
28. „	Das Dienstalter der Richter der ordentlichen Gerichte und des Verwaltungsgerichtshofs, sowie der Beamten der Staatsanwaltschaft	40	171
3. August	Änderung der Gerichtsvollzieherordnung	41	173
2. September	Behördenbezeichnung bei der Wasser- und Straßenbauverwaltung	51	319

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1921.			
3. September	Die Gebühren der Gesundheitsbeamten für amtliche Verrichtungen	49	315
3. „	Vergütungen für Überstunden der Volksschullehrer	49	315
5. „	Die Leitung des Murgwerkbetriebs	49	316
14. „	Die Vorbildung für den höheren Forstverwaltungsdienst	51	320
14. „	Den Vollzug des Reichsheimstättengesetzes	78	540
17. „	Den Vollzug des Besoldungsgesetzes	51	326
11. Oktober	Vollzugsverordnung zum Reichssiedlungsgesetz vom 11. August 1919, zum badischen Ausführungsgesetz vom 10 März 1921 und zum Gesetz vom 12. Mai 1921 über die Änderung des Enteignungsgesetzes	58	415
7. November	Die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen	64	435
8. „	Die Versammlung der zur Auswahl der Schöffen und Geschworenen berufenen Ausschüsse im Jahre 1921	64	436
8. „	Die Gebühren für Zeugen und Sachverständige	64	436
23. „	Dienstreise und Umzugskosten	67	448
24. „	Den Vollzug des Gesetzes zur Ausführung des Wohnungsabgabegesetzes	68	451
7. Dezember	Den Vollzug der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer vom 9. Juni 1921	73	509
7. „	Die Landesfeuerwehrunterstützungskasse	73	510
	Ministerium der Finanzen.		
24. Februar	Die Betreibung der öffentlich-rechtlichen Geldforderungen	13	54
11. März	Die Regelung der Versorgung mit Kriegshilfeholz	15	58
14. April	Maßnahmen gegen die Kapitalflucht	24	110
18. Dezember	Den Vollzug des Gesetzes zur Ausführung des Wohnungsabgabegesetzes	77	533
21. „	Den Vollzug des Gesetzes über die Besteuerung des Wandergewerbebetriebs	79	543
	Ministerium des Innern.		
1920.			
24. Dezember	Die Badische Bank	1	5
29. „	Die Arzneitaxe	1	4

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1921.			
6. Januar	Die Dampfkesselaufsicht	2	9
12. „	Pachtschutzordnung . . . . . (Berichtigung hierzu Seite 30.)	3	13
14. „	Den Verkehr mit Süßigkeiten	4	17
27. „	Die Satzungen des städtischen Leihamts Baden-Baden .	6	23
31. „	Die Arzneitaxe	5	21
31. „	Die Gebühren der Badischen Gesellschaft zur Überwachung von Dampfkesseln in Mannheim	6	29
3. Februar	Vorschriften über Krankheitserreger	8	33
7. „	Anbau von Tabak im Jahre 1921	8	33
7. „	Anbau von Topinamburs	8	35
7. „	Den Verkehr mit Hanf und Flachs	8	35
10. „	Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920	8	36
15. „	Die Arzneitaxe	10	42
19. „	Die Badische Landesversorgungsstelle	11	44
19. „	Den Verkehr mit Tobinamburs	12	47
22. „	Das Verfahren der Behörden der inneren Verwaltung bei der Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen	12	47
28. „	Die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen . . .	13	54
10. März	Den Verkehr mit Speiseeis	17	68
10. „	Die für Verpflegung von Kranken im Landesbad in Baden und im Landessolbad in Dürrheim zu entrichtenden Vergütungen	17	68
11. „	Den Vollzug des Gesetzes vom 30. Dezember 1920, betreffend die Ausführung des internationalen Opiumabkommens vom 23. Januar 1912	17	67
16. „	Die Beendigung der wirtschaftlichen Demobilmachung . .	15	57
16. „	Die Kosten der Verpflegung von Kranken in den Heil- und Pflegeanstalten	17	69
19. „	Die Vereinigung der Gemeinde Sulzbach mit der Gemeinde Einbach, Bezirk Wolfach	19	79
22. „	Die staatstierärztliche Dienstprüfung	19	80
23. „	Maßregeln gegen die Rinderpest	20	84
30.	Die Arzneitaxe	20	84

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1921.			
14. April	Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920	24	109
14. „	Bereitung von Kuchen	24	110
28. „	Die Vereinigung der Gemeinde Warmbach, Amt Lörrach, mit der Gemeinde Nollingen, Amt Säckingen	25	111
28. „	Die Abänderung der Verwaltungsgebührenordnung . . .	25	112
30. „	Die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern	26	115
7. Mai	Den Verkehr mit Brennholz	26	116
7. „	Vollzug des Zuwachssteuergesetzes	26	120
11. „	Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände	27	121
12. „	Den kleinen Grenzverkehr mit der Schweiz	26	117
14. „	Die Änderung der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 11. September 1879, das Polizei- und Finanzstrafverfahren bei den Bezirksämtern und Bürgermeisterämtern	28	124
20. „	Den Verkehr mit Milch	28	124
26. „	Die Arzneitaxe	29	132
30. „	Die Abänderung der Verwaltungsgebührenordnung . . .	30	133
30. „	Die Beschäftigung weiblicher Personen in Gast- und Schankwirtschaften	34	145
9. Juni	Die staatliche Prüfung der Dentisten	34	143
15. „	Den Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken	33	139
30. „	Die Arzneitaxe	35	150
1. Juli	Die Regelung des Verkehrs mit Getreide im Wirtschaftsjahr 1921/22	37	157
7. „	Die Beleuchtung der Fuhrwerke	38	163
15. „	Den Verkehr mit Brennholz	39	167
1. August	Maßregeln gegen die Rinderpest	41	174
3. „	Schrotmühlen	42	206
8. „	Den Tarif der von den badischen Armenverbänden gegenseitig zu erstattenden Armenpflegekosten	44	254
16. „	Die Regelung des Verkehrs mit gebrauchten Wohnungseinrichtungsgegenständen	46	310
30. „	Die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln	47	311

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1921.			
30. August	Die Polizeistunde	47	312
2. September	Die Arzneitaxe	48	313
10. „	Das Hebammenwesen	50	318
15. „	Die Kosten der Staatsaufsicht über die Verwaltung der mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkassen	51	327
15. „	Die Gebühr für Abhör der Gemeinderechnungen	51	327
22. „	Den Verkehr mit Brennholz	52	330
30. „	Maßregeln gegen die Rinderpest	53	336
1. Oktober	Den Vollzug der Reichsversicherungsordnung hinsichtlich der Versicherungsbehörden und der Unfallversicherung	60	423
19. „	Die Malzkontingente der Bierbrauereien und der Malzhandel	57	414
26. „	Die Beschränkung des Kleinhandelsverkaufs im Brückenkopf Kehl (Berichtigung hierzu Seite 424)	59	421
26. „	Die Arzneitaxe	60	423
31. „	Die Arzneitaxe	61	425
3. November	Die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten	63	429
8. „	Die Beschränkung des Kleinhandelsverkaufs im Brückenkopf Kehl	62	427
16. „	Die Gebühren der Leichenschauer	65	440
18. „	Die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte	72	469
29. „	Die Schlachtvieh- und Fleischbeschau	71	463
29. „	Den Vollzug des Viehseuchengesetzes	71	465
30. „	Die Arzneitaxe	71	466
1. Dezember	Die Beschränkung des Kleinhandelsverkaufs im Brückenkopf Kehl	71	467
5. „	Verbot der Verarbeitung von Zucker und Syrup zu Branntwein	70	461
13. „	Die Ausübung der Option für Deutschland und Polen	74	511
13. „	Den Handel mit Lebens- und Futtermitteln	74	511
15. „	Tanzbelustigungen und Fastnachtsveranstaltungen	74	512
18. „	Den Vollzug des Gesetzes zur Ausführung des Wohnungsabgabegesetzes	77	533
21. „	Die Berufspflichten der Hebammen	79	543

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1921.			
21. Dezember	Das Hebammenwesen	79	545
27. „	Verkehr mit Torf	80	547
28. „	Die Kosten der Verpflegung von Kranken in den Heil- und Pflegeanstalten	80	547
29. „	Die Arzneitaxe 1922	80	550
	Ministerium der Justiz.		
12. Januar	Pachtschutzordnung . . . . . (Berichtigung hierzu Seite 30)	3	13
22. März	Die Justizgefällordnung	20	83
24. „	Die Änderung der Gerichtskostenordnung	20	83
8. April	Die Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit	24	108
11. „	Abänderung der Rechtspolizeiordnung	24	108
7. Mai	Vollzug des Zuwachssteuergesetzes	26	120
27. „	Die Vereinigung der Gemeinde Warmbach, Amt Lörrach, mit der Gemeinde Nollingen, Amt Säckingen	29	132
2. Juni	Die Gebühren für Verhaftungen und Begleitung Verhafteter	32	138
13. Juli	Teuerungszuschläge zu den Protestgebühren der Gerichtsvollzieher	39	167
21. „	Abänderung der Rechtspolizeiordnung	40	172
15. August	Die Bildung eines besonderen Standesamtsbezirks in der Stadtgemeinde Durlach	46	310
10. Oktober	Das Verfahren bei der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung	55	346
25. „	Die Statistik der gewerblichen und der kaufmannsgerichtlichen Streitigkeiten	63	430
14. November	Die Eintragung von Hypotheken in ausländischer Währung	65	439
22. „	Den Vollzug des Kostengesetzes	66	441
27. Dezember	Die Protestgebühren der Gerichtsvollzieher	80	549
1920.	**Ministerium des Kultus und Unterrichts.**		
29. Dezember	Die Kosten der Verpflegung von Kranken in den psychiatrischen Kliniken zu Heidelberg und Freiburg	1	7
1921. 10. Januar	Die Prüfungsgebühren	2	10

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1921.			
12. Januar	Die Teilnahme von Schülern an Vereinen	4	17
13. „	Die Schulordnung für die Volksschulen	3	16
17. „	Die Besteuerung für die Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden	4	19
28. „	Die kirchliche Besteuerung im Rechnungsjahre 1921/22 .	6	30
3. März	Die allgemeine kirchliche Besteuerung im Rechnungsjahr 1921/22	23	105
9. „	Die Erhebung der Ortskirchensteuer	14	56
4. April	Die Steuer für allgemeine kirchliche Bedürfnisse der Evangelischen Landeskirche im Rechnungsjahr 1921/22	23	106
11. Mai	Änderung der Katholischen und der Evangelischen Landes-Kirchensteuer-Verordnung	26	120
22. Juni	Die technischen Beiräte bei den technischen Abteilungen der höheren technischen Lehranstalt (Staatstechnikum) Karlsruhe	35	150
28. „	Schutz von Denkmalen und Kunstwerken	37	160
5. Juli	Die Kosten der Verpflegung von Kranken in den psychiatrischen Kliniken zu Heidelberg und Freiburg	38	163
18. August	Die Erhebung der Ortskirchensteuer im Steuerjahr 1921/22	47	311
10. November	Die Kosten der Verpflegung von Kranken in den psychiatrischen Kliniken zu Heidelberg und Freiburg	64	437
	Ministerium für soziale Fürsorge und öffentliche Arbeiten. (Arbeitsministerium)		
7. Januar	Den Vollzug der Reichsverordnung über Änderung des Verfahrens in Militärversorgungssachen vom 1. Februar 1919 (Reichs-Gesetzblatt Seite 149)	2	12
25. Februar	Die Eichung der Rheinschiffe	11	44
8. März	Die Beaufsichtigung der Schiffahrt an der Zollgrenze . .	18	75
11. „	Die Regelung der Versorgung mit Kriegshilfeholz . . .	15	58
15. „	Die staatliche Prüfung von Säuglings- und Kleinkindpflegerinnen	17	71
16. „	Die Beendigung der wirtschaftlichen Demobilmachung . .	15	57
17. „	Die staatliche Prüfung von Sozialbeamtinnen und Wohlfahrtspflegerinnen	22	87

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1921.			
23. März	Die Ersatzleistungen der Gemeinden und Grundeigentümer für die Arbeiten der Bezirksgeometer	20	82
17. Mai	Den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen . .	29	129
27. „	Die Azetylenverordnung	30	134
30. „	Die Beschäftigung weiblicher Personen in Gast- und Schankwirtschaften	34	145
8. Juli	Die Abänderung der Landesbauordnung	38	165
4. August	Die Satzung der Landesversicherungsanstalt Baden . . .	44	255
16. „	Die Regelung des Verkehrs mit gebrauchten Wohnungseinrichtungsgegenständen	46	310
30. „	Die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln	47	311
5. September	Die Erhebung von Baugebühren (Baugebührenordnung) .	49	316
1. Oktober	Den Vollzug der Reichsversicherungsordnung hinsichtlich der Versicherungsbehörden und der Unfallversicherung .	60	423
11. November	Die Mitwirkung der technischen Behörden beim Wasserversorgungswesen	65	440
16. „	Den Vollzug der Reichsversicherungsordnung hinsichtlich der Krankenversicherung	66	441
29. „	Kaminfegerordnung	75	513
2. Dezember	Die Rheinschiffahrtspolizeiordnung	69	459
16. „	Den Vollzug des Reichsheimstättengesetzes	78	540
18. „	Den Vollzug des Gesetzes zur Ausführung des Wohnungsabgabegesetzes	77	533
29. „	Die Arzneitaxe 1922	80	550

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Register
des
Gesetz- und Verordnungsblattes 1921.

A.

Seite

Abgeordnete, die Entschädigung der Landtagsabgeordneten 243. 448
Abhör der Gemeinderechnungen, die Gebühr hierfür 327
Abstimmung, siehe Volksabstimmung.
Ärzte, die Anstellung der Staatsärzte 2
Allgemeine Kirchensteuer, evangelische, Voranschlag für 1921/22 106
— — katholische, desgleichen 105
Allgemeine kirchliche Bedürfnisse der Evangelischen Landeskirche, die Steuer für solche im Rechnungsjahr 1921/22 106
Allgemeine kirchliche Besteuerung im Rechnungsjahr 1921/22 . . . . . 30. 105. 106
Amtliche Verrichtungen der Gesundheitsbeamten, die Gebühren für solche . . 37. 315
Anrechnung, erhöhte, der während des Krieges 1914/18 zurückgelegten Dienstzeit 342
Ansteckende Krankheiten, Bekämpfung solcher 429
Anstellung der Staatsärzte 2
Armenpflege, den Tarif der von den badischen Armenverbänden gegenseitig zu erstattenden Armenpflegekosten 254
Arzneitaxe 4. 21. 42. 84. 132. 150. 313. 423. 425. 466. 550
Aue, die Vereinigung der Gemeinde Aue mit der Stadtgemeinde Durlach 169
— den Standesamtsbezirk Durlach-Aue 310
Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln, die Änderung des Gesetzes vom 18. Mai 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 128) in der Fassung des Gesetzes vom 15. Juni 1914 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 175) über dieselbe 170
Aufwandsentschädigung der Landtagsabgeordneten 243. 448
Ausbildung von Kraftfahrzeugführern 115
Außerplanmäßige Beamte, den Vollzug des Besoldungsgesetzes für dieselben 236
Automobile, die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern 115
Azetylenverordnung 134

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

B.

Seite

Bad, die für Verpflegung von Kranken im Landesbad in Baden und im Landessolbad in Dürrheim zu entrichtenden Vergütungen 68
Baden, die Satzung der Landesversicherungsanstalt Baden, Änderung derselben 255
Baden-Baden, die Satzungen des städtischen Leihamts daselbst 23
— die für Verpflegung von Kranken im Landesbad daselbst und im Landessolbad in Dürrheim zu entrichtenden Vergütungen 68
Badische Bank in Mannheim, Änderungen der Statuten derselben 5
Baufach, die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst im Ingenieurbaufach 53
Baugebühren, die Erhebung von solchen (Baugebührenordnung) 316
Bauordnung, die Abänderung der Landesbauordnung 165
Beamte, die Vorbildung und Prüfung der mittleren Bibliothekbeamten 1
— Gesetz über eine erhöhte Anrechnung der während des Krieges 1914/18 zurückgelegten Dienstzeit 342
— das Fürsorge-Gesetz für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte 175
— die Besoldung der Körperschaftsbeamten 343
— planmäßige, die Gewährung von Beihilfen an Hinterbliebene von solchen 39
— der Staatsanwaltschaft, das Dienstalter derselben sowie der Richter der ordentlichen Gerichte und des Verwaltungsgerichtshofs 171
— das Diensteinkommen der Staatsbeamten, Änderung des Besoldungsgesetzes vom 21. Mai 1920 207
— das Diensteinkommen der Staatsbeamten, Änderung des Besoldungsgesetzes vom $\frac{\text{22. März 1921}}{\text{29. Juli 1921}}$ und des Gesetzes vom 4. August 1921 über die Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1920 und 1921 443
— das Diensteinkommen der Staatsbeamten, Vollzug des Besoldungsgesetzes 326
— außerplanmäßige, den Vollzug des Besoldungsgesetzes für dieselben 236
Beamtenbesoldung, Sicherung einer einheitlichen Regelung derselben 337
Beamtinnen, siehe Sozialbeamtinnen.
Bedürfnisse, allgemeine kirchliche, der Evangelischen Landeskirche im Rechnungsjahr 1921/22, die Steuer für solche 106
Begleitung Verhafteter, die Gebühren für solche und für Verhaftungen 138
Behörden, siehe Verwaltungsbehörden.
Behördenbezeichnung bei der Hochbauverwaltung 46
Beihilfen, die Gewährung von solchen an Hinterbliebene von planmäßigen Beamten 39
Beiräte, technische, bei den technischen Abteilungen der höheren technischen Lehranstalt (Staatstechnikum) Karlsruhe 150
Bekämpfung der Rinderpest 84. 174. 336
— übertragbarer Krankheiten 429

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Seite

Beleuchtung der Fuhrwerke 163
Beleuchtungsmittel und Brennstoffe, die Ersparnis von solchen 311
Beschäftigung weiblicher Personen in Gast- und Schankwirtschaften 145
Besoldung, Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung 337
— der Körperschaftsbeamten 343
Besoldungsgesetz vom 21. Mai 1920, Änderung desselben 207
— vom 22. März 1921 / 29. Juli 1921, Änderung desselben und des Gesetzes vom 4. August 1921 über die Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1920 und 1921 . . 443
— Vollzug desselben 326
— für die außerplanmäßigen Beamten, den Vollzug desselben 236
Besteuerung, allgemeine kirchliche, im Rechnungsjahr 1921/22 . . . . . 30. 105. 106
— für die Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden 19
— des Liegenschafts- und Betriebsvermögens in den Rechnungsjahren 1920 und 1921 135
— — — — — im Rechnungsjahr 1921 durch die Kreise 344
— des Wandergewerbebetriebs 538
— — — den Vollzug des Gesetzes über dieselbe 543
Betreibung der öffentlich-rechtlichen Geldforderungen 54
Betriebsrätegesetz vom 4. Februar 1920 (Reichs-Gesetzblatt Seite 147) Ausführung desselben 141
Betriebsvermögen, die Besteuerung desselben im Rechnungsjahr 1920 und 1921 135
— — — — im Rechnungsjahr 1921 durch die Kreise . . 344
Bezirke der Verwaltungsbehörden und der Gerichte 137. 149
Bezirksärzte, deren Anstellung 2
Bezirksbauinspektion, dessen künftige Bezeichnung „Bezirksbauamt" 46
Bezirksgeometer, die Ersatzleistungen der Gemeinden und Grundeigentümer für die Arbeiten derselben (Fortführungskostenverordnung) 82
Bibliothekbeamte, mittlere, die Vorbildung und Prüfung derselben 1
Bierbrauereien, die Malzkontingente derselben und den Malzhandel 414
Bodensee, Abänderung der Fischereiordnung für den Untersee und Rhein 31
Branntwein, Verbot der Verarbeitung von Zucker und Sirup zu solchem 461
Brennholz, den Verkehr mit solchem 116. 167. 330
Brennstoffe und Beleuchtungsmittel, die Ersparnis von solchen 311
Budget, die vorläufige Regelung des Staatshaushalts für 1920 41
— — — — — — für die Jahre 1920 und 1921 85
— die Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1920 und 1921 . . . . . 257. 443
— Nachtrag zu dem Gesetze, die Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1920 und 1921 317
Büchereibeamte, mittlere, die Vorbildung und Prüfung derselben 1
Bürgschaftssicherungsgesetz 86

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

D.

Seite

Dampfkesselaufsicht 9

Dampfkesselüberwachung, die Gebühren der Badischen Gesellschaft zur Überwachung von Dampfkesseln in Mannheim 29

Demobilmachung, wirtschaftliche, Beendigung derselben 57

Denkmale und Kunstwerke, den Schutz von solchen 160

Dentisten, die staatliche Prüfung derselben 143

Deutschland, Ausübung der Option für Deutschland und Polen 511

Dienst, höherer öffentlicher, im Ingenieurbaufach, Vorbereitung zu demselben 53

Dienstalter der Richter der ordentlichen Gerichte und des Verwaltungsgerichtshofs sowie der Beamten der Staatsanwaltschaft 171

Diensteinkommen der Staatsbeamten, Änderung des Besoldungsgesetzes vom 21. Mai 1920 . 207

— der Staatsbeamten, Änderung des Besoldungsgesetzes vom 22. März 1921 / 29. Juli 1921 und des Gesetzes vom 4. August 1921 über die Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1920 und 1921 443

— der Staatsbeamten, Vollzug des Besoldungsgesetzes 326

— der außerplanmäßigen Beamten, den Vollzug des Besoldungsgesetzes für dieselben 236

— Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung 337

Dienstprüfung, staatstierärztliche 80

Dienstreise- und Umzugskosten 448

Dienstsiegel und das badische Wappen 45

— der Notare 114

Dienstzeit, erhöhte Anrechnung der während des Krieges 1914/18 zurückgelegten Dienstzeit . . 342

Dürrheim, die für Verpflegung von Kranken im Landessolbad daselbst und im Landesbad in Baden zu entrichtenden Vergütungen 68

Durlach, die Vereinigung der Gemeinde Aue mit der Stadtgemeinde Durlach 169

— die Bildung eines besonderen Standesamtsbezirks in der Stadtgemeinde daselbst . . 310

E

Eichung der Rheinschiffe 44

Einbach, die Vereinigung der Gemeinde Sulzbach mit der Gemeinde Einbach, Bezirk Wolfach . 79

Einkommen, das Diensteinkommen der Staatsbeamten, Änderung des Besoldungsgesetzes vom 21. Mai 1920 207

— das Diensteinkommen der Staatsbeamten, Änderung des Besoldungsgesetzes vom 22. März 1921 / 29. Juli 1921 und des Gesetzes vom 4. August 1921 über die Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1920 und 1921 443

— das Diensteinkommen der Staatsbeamten, den Vollzug des Besoldungsgesetzes . . 326

— das Diensteinkommen der außerplanmäßigen Beamten, den Vollzug des Besoldungsgesetzes für dieselben 236

— Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung 337

Seite

Einrichtung der Höheren Lehranstalten 3
Eis, siehe Speiseeis.
Elektrizitätsversorgung, siehe Landeselektrizitätsversorgung.
Enteignungsgesetz, Änderung desselben 127
— Vollzugsverordnung 415
Enteignungsverfahren, das vereinfachte 531
Entschädigung der Landtagsabgeordneten 243. 448
Erdartischoken, den Anbau von solchen 35
— — Verkehr mit solchen 47
Ersatzleistungen der Gemeinden und Grundeigentümer für die Arbeiten der Bezirksgeometer (Fortführungskostenverordnung) 82
Erziehung und Unterricht nicht vollsinniger Kinder, Änderung des Gesetzes vom 11. August 1902 345
Etat, die vorläufige Regelung des Staatshaushalts für 1920 41
— — — — — — für die Jahre 1920 und 1921 85
— die Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1920 und 1921 . . . . . 257. 443
— Nachtrag zu dem Gesetze, die Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1920 und 1921 317
Etatmäßige Beamte, die Gewährung von Beihilfen an Hinterbliebene von solchen 39
Evangelische Allgemeine Kirchensteuer, Voranschlag für 1921/22 106
Evangelische Landeskirche, die Steuer für allgemeine kirchliche Bedürfnisse derselben im Rechnungsjahr 1921/22 106
Evangelische und Katholische Landes-Kirchensteuer-Verordnung, Änderung derselben 120
Expropriationsgesetz, Änderung desselben 127
— Vollzugsverordnung 415
Expropriationsverfahren, vereinfachtes 531

F.

Fahrzeugführer, die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern 115
Fastnachtsveranstaltungen, Verbot derselben 512
Feldmesser, die Ausbildung, Prüfung und Beaufsichtigung der öffentlich bestellten Feldmeßkundigen 56. 81. 97
Feuerwehrunterstützungskasse, die Landesfeuerwehrunterstützungskasse 510
Finanzgesetz, die vorläufige Regelung des Staatshaushalts für 1920 41
— — — — — — für die Jahre 1920 und 1921 . . 85
— die Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1920 und 1921 . . . 257. 443
— Nachtrag zu dem Gesetze, die Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1920 und 1921 317
Finanz- und Polizeistrafverfahren, bei den Bezirksämtern und Bürgermeisterämtern, die Änderung der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 11. September 1879 über dasselbe . 124
Fischereiordnung für den Untersee und Rhein, Abänderung derselben 31

Seite
Flachs und Hanf, Verkehr mit solchem 35
Fleischbeschau, die Schlachtvieh- und Fleischbeschau 463
Forderungen, siehe Geldforderungen.
Forstgesetz vom 15. November 1833, die Änderung desselben 341
Forstverwaltungsdienst, höherer, die Vorbildung für denselben 320
Forstwirtschaftliche Grundstücke, den Verkehr mit solchen 139
Fortführungskostenverordnung, die Ersatzleistungen der Gemeinden und Grundeigentümer für die Arbeiten der Bezirksgeometer 82
Freiburg, die Kosten der Verpflegung von Kranken in der psychiatrischen Klinik daselbst 7. 163 437
Freiwillige Gerichtsbarkeit, Änderung des Kostengesetzes vom 24. September 1908 . . 107
— — Vollzug des Kostengesetzes 441
— — die Kosten in Angelegenheiten derselben und bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen 435
— — Abänderung der Rechtspolizeiordnung 108. 172
Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte 469
Fürsorge-Gesetz für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte 175
Fuhrwerke, die Beleuchtung derselben 163
Futtermittel, den Handel mit solchen und mit Lebensmitteln 511

G.

Gase, verflüssigte und verdichtete, den Verkehr mit solchen 129
Gast- und Schankwirtschaften, die Beschäftigung weiblicher Personen in solchen 145
Gebrauchte Wohnungseinrichtungsgegenstände, die Regelung des Verkehrs mit solchen 310
Gebühr für Abhör der Gemeinderechnungen 327
Gebühren, die Erhebung von Baugebühren (Baugebührenordnung) 316
— der Badischen Gesellschaft zur Überwachung von Dampfkesseln in Mannheim . . . 29
— Protestgebühren der Gerichtsvollzieher 549
— — — — Teuerungszuschläge zu denselben 167
— der Gesundheitsbeamten für amtliche Verrichtungen 37. 315
— die Justizgefällordnung 83
— Änderung des Kostengesetzes vom 24. September 1908 107
— den Vollzug des Kostengesetzes 441
— der Leichenschauer 440
— Prüfungsgebühren 10
— für Verhaftungen und Begleitung Verhafteter 138
— für Zeugen und Sachverständige 436
Gebührengesetz, die Änderung des Verwaltungsgebührengesetzes 252
Gebührenordnung, die Erhebung von Baugebühren (Baugebührenordnung) 316
— die Abänderung der Verwaltungsgebührenordnung 112. 133

Seite

Gefälle, die Justizgefällordnung 83
Geldforderungen, öffentlich-rechtliche, Betreibung derselben 54
— — — Verfahren der Behörden der inneren Verwaltung bei der Zwangsvollstreckung solcher 47
Gemeinde Aue, deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Durlach 169
— Sulzbach, deren Vereinigung mit der Gemeinde Einbach, Bezirk Wolfach . . . 79
— Warmbach, Amt Lörrach, deren Vereinigung mit der Gemeinde Nollingen, Amt Säckingen 111. 132
Gemeinden und Grundeigentümer, deren Ersatzleistungen für die Arbeiten der Bezirksgeometer (Fortführungskostenverordnung) 82
Gemeindeordnung, badische 347
(Berichtigung hierzu Seite 414.)
Gemeinderechnungen, die Gebühr für Abhör derselben 327
Gemeinde- und Körperschaftsbeamte, das Fürsorgegesetz für dieselben 175
— — — die Fürsorge für dieselben 469
Gemeingefährliche Krankheiten, Bekämpfung solcher 429
Geometer, die Ausbildung, Prüfung und Beaufsichtigung der öffentlich bestellten Feldmeßkundigen 56. 81. 97
— die Ersatzleistungen der Gemeinden und Grundeigentümer für die Arbeiten der Bezirksgeometer (Fortführungskostenverordnung) 82
Gerichte, die Bezirke derselben und der Verwaltungsbehörden 137. 149
— ordentliche, das Dienstalter der Richter derselben und des Verwaltungsgerichtshofs sowie der Beamten der Staatsanwaltschaft 171
— Ausführung des Reichsgesetzes vom 11. März 1921 zur Entlastung derselben 339
Gerichtsbarkeit, freiwillige, Änderung des Kostengesetzes vom 24. September 1908 107
— — Vollzug des Kostengesetzes 441
— — Abänderung der Rechtspolizeiordnung 108. 172
— — die Kosten in Angelegenheiten derselben und bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen 435
Gerichtskostenordnung, Änderung derselben 83
Gerichtsvollzieher, die Protestgebühren derselben 549
— Teuerungszuschläge zu den Protestgebühren derselben 167
Gerichtsvollzieherordnung, Änderung derselben 114. 173
Geschworene, die Versammlung der zur Auswahl derselben und der Schöffen berufenen Ausschüsse im Jahre 1921 436
Geschworenen- und Schöffendienst, Änderung der landesherrlichen Verordnung vom 11. Juli 1879 über die Leistung desselben 3
Gesetz- und Verordnungsblatt, den Preis desselben 434. 510
Gesundheitsbeamte, die Gebühren derselben für amtliche Verrichtungen 37. 315
Getreide, die Regelung des Verkehrs mit solchem im Wirtschaftsjahr 1921/22 157
Getreideordnung, siehe Reichsgetreideordnung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Seite
Gewerbe im Umherziehen (Wandergewerbe), die Besteuerung desselben 538
— — — — den Vollzug des Gesetzes über die Besteuerung desselben 543
Gewerbebetrieb und Grundvermögen, die Steuern von solchem (Grund- und Gewerbesteuergesetz) 289
Gewerbesteuergesetz, siehe Grund- und Gewerbesteuergesetz.
Gewerbliche und kaufmannsgerichtliche Streitigkeiten, Statistik derselben . . . 430
Gnadengaben, die Gewährung von Beihilfen an Hinterbliebene von planmäßigen Beamten . 39
Grenzverkehr, kleiner, mit der Schweiz 117
Grundbuchausführungsverordnung 149
Grundeigentümer und Gemeinden, deren Ersatzleistungen für die Arbeiten der Bezirksgeometer (Fortführungskostenverordnung) 82
Grundstücke, Änderung des Gesetzes vom 15 April 1919 über den Verkehr mit solchen . . . 113
— den Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken 139
Grund- und Gewerbesteuergesetz 289
Grund- und Pfandbücher, Führung derselben in der Zwischenzeit 108
Grundvermögen und Gewerbebetrieb, die Steuern von solchen (Grund- und Gewerbesteuergesetz) 289

H.

Handel mit Lebens- und Futtermitteln 511
Hanf und Flachs, Verkehr mit solchem 35
Hebammenwesen, Abänderung der Verordnung vom 5. Juli 1920 . . . . . 318. 543. 545
Heidelberg, die Kosten der Verpflegung von Kranken in der psychiatrischen Klinik daselbst 7. 163. 437
Heil- und Pflegeanstalten, die Kosten der Verpflegung von Kranken in denselben . . 69. 547
Heimstättengesetz, den Vollzug des Reichsheimstättengesetzes 540 (2)
Heiz- und Beleuchtungsmittel, die Ersparnis von solchen 311
Hinterbliebene von planmäßigen Beamten, die Gewährung von Beihilfen an solche 39
— die Ergänzung und Regelung von Bezügen der Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen 49
Hochbauverwaltung, Behördenbezeichnung bei derselben 46
Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände 121
Höhere Lehranstalten, die Einrichtung derselben 3
Höhere technische Lehranstalt (Staatstechnikum) Karlsruhe, die technischen Beiräte bei den technischen Abteilungen derselben 150
Höherer Forstverwaltungsdienst, die Vorbildung für denselben 320
Höherer öffentlicher Dienst im Ingenieurbaufach, Vorbereitung zu demselben 53
Höheres Lehramt, die Prüfungsordnung für dasselbe 1
Holz, den Verkehr mit Brennholz 116. 167. 330
— die Regelung der Versorgung mit Kriegshilfeholz 58
Hypotheken, die staatliche Verbürgung von solchen zur Förderung des Baues von Kleinwohnungen (Bürgschaftssicherungsgesetz) 86
— die Eintragung solcher in ausländischer Währung 439

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

J.

Seite

Ingenieurbaufach, die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst in demselben 53
Israelitische Religionsgemeinden, die Besteuerung für die Bedürfnisse derselben . . . 19
Justizgefällordnung 83

K.

Kaminfegerordnung 513
Kapitalflucht, Maßnahmen gegen dieselbe 110
Karlsruhe, die technischen Beiräte bei den technischen Abteilungen der höheren technischen Lehranstalt (Staatstechnikum) daselbst 150
Karnevalistische Veranstaltungen, Verbot derselben 512
Kartoffel, siehe Roßkartoffel.
Kasse, die Landesfeuerwehrunterstützungskasse 510
Katholische Allgemeine Kirchensteuer, Voranschlag für 1921/22 105
Katholische und Evangelische Landeskirchensteuer-Verordnung, Änderung derselben 120
Kaufmannsgerichtliche Streitigkeiten, Statistik derselben 430
Kehl, die Beschränkung des Kleinhandelsverkaufs im Brückenkopf daselbst 421. 427. 467
(Berichtigung hierzu Seite 424.)
Kinder, nicht vollsinnige, Änderung des Gesetzes vom 11. August 1902 über deren Erziehung und Unterricht 345
Kirchendiener, Aufbesserung gering besoldeter, aus Staatsmitteln, die Änderung des Gesetzes vom 18. Mai 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 128) in der Fassung des Gesetzes vom 15. Juni 1914 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 175) über dieselbe 170
Kirchensteuer, allgemeine evangelische, Voranschlag für 1921/22 106
— — katholische, desgleichen 105
— die Erhebung der Ortskirchensteuer 56. 311
Kirchensteuer-Verordnung, Änderung der Katholischen und der Evangelischen Landeskirchensteuer-Verordnung 120
Kirchliche Bedürfnisse, allgemeine, der Evangelischen Landeskirche, die Steuer für solche im Rechnungsjahr 1921/22 106
Kirchliche Besteuerung, allgemeine, im Rechnungsjahr 1921/22 . . . . . 30. 105. 106
Kleinhandelsverkauf im Brückenkopf Kehl, die Beschränkung desselben 421. 427. 467
(Berichtigung hierzu Seite 424.)
Kleinkindpflegerinnen, die staatliche Prüfung von solchen 71
Kleinwohnungen, die staatliche Verbürgung von Hypotheken zur Förderung des Baues von solchen (Bürgschaftssicherungsgesetz) 86
Kliniken, psychiatrische, in Heidelberg und Freiburg, die Kosten der Verpflegung von Kranken in denselben 7. 163. 437

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Seite
Körperschaftsbeamte, die Besoldung derselben 343
— das Fürsorgegesetz für dieselben 175
— die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte 469
Kontingente, siehe Malzkontingente.
Kosten, den Tarif der von den badischen Armenverbänden gegenseitig zu erstattenden Armenpflegekosten 254
— der badischen Gesellschaft zur Überwachung von Dampfkesseln in Mannheim 29
— in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen 435
— für Abhör der Gemeinderechnungen 327
— die Änderung der Gerichtskostenordnung 83
— für amtliche Verrichtungen der Gesundheitsbeamten 37. 315
— die Justizgefällordnung 83
— der Verpflegung von Kranken in den Heil- und Pflegeanstalten 69. 547
— — — — — in den psychiatrischen Kliniken zu Heidelberg und Freiburg 7. 163. 437
— — — — — im Landesbad in Baden und im Landessolbad in Dürrheim 68
— der Staatsaufsicht über die Verwaltung der mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkassen 327
Kostengesetz vom 24. September 1908, Änderung desselben 107
— Vollzug desselben 441
Kraftfahrzeugführer, die Ausbildung von solchen 115
Kranke, die Kosten der Verpflegung von solchen in den Heil- und Pflegeanstalten 69. 547
— — — — — — — in den psychiatrischen Kliniken zu Heidelberg und Freiburg 7. 163. 437
— — — — — — — im Landesbad zu Baden und im Landessolbad in Dürrheim 68
Krankenpflegepersonen, die staatliche Prüfung von solchen 54
Krankenversicherung, den Vollzug der Reichsversicherungsordnung hinsichtlich derselben . . 441
Krankheiten, übertragbare, Bekämpfung solcher 429
Krankheitserreger, Vorschriften über solche 33
Kreise, die Besteuerung des Liegenschafts- und Betriebsvermögens im Rechnungsjahr 1921 durch die Kreise 344
Kriegshilfeholz, die Regelung der Versorgung mit solchem 58
Kriminalpolizei, die Einrichtung derselben nach der deutschen Gerichtsverfassung und Strafprozeßordnung 38 (2)
Kuchen, Bereitung von solchem 110
Kulturverbesserungen, die Änderung des Gesetzes über die Durchführung von solchen . . 537
Kunstwerke und Denkmale, den Schutz von solchen 160

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

L.

Seite

Landesbad in Baden, die für Verpflegung von Kranken daselbst und im Landessolbad in Dürrheim zu entrichtenden Vergütungen 68
Landesbauordnung, die Abänderung derselben 165
Landeselektrizitätsversorgung, Gesetz über dieselbe 154. 539
Landesfeuerwehrunterstützungskasse 510
Landeskirche, evangelische, die Steuer für allgemeine kirchliche Bedürfnisse derselben im Rechnungsjahr 1921/22 106
Landes-Kirchensteuer-Verordnung, katholische und evangelische, Änderung derselben . 120
Landessolbad in Dürrheim, die für Verpflegung von Kranken daselbst und im Landesbad in Baden zu entrichtenden Vergütungen 68
Landessteuergesetz (Steuerverteilungsgesetz) 244
(Berichtigung hierzu Seite 425.)
Landesversicherungsanstalt Baden, Änderung der Satzung derselben 255
Landesversorgungsstelle, badische 44
Landstände, Änderung des Landtagswahlgesetzes vom 29. Juli 1920 und des Gesetzes vom 28. März 1919, betreffend die Volksabstimmung über die Verfassung vom 21. März 1919 und die Fortdauer der Nationalversammlung 329
Landtagsabgeordnete, die Entschädigung derselben 243. 448
Landtagswahlgesetz vom 29. Juli 1920, Änderung desselben und des Gesetzes vom 28. März 1919, betreffend die Volksabstimmung über die Verfassung vom 21. März 1919 und die Fortdauer der Nationalversammlung 329
Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke, den Verkehr mit solchen 139
Landwirtschaftskammergesetz, die Änderung desselben 59
Lebens- und Futtermittel, den Handel mit solchen 511
Lehramt, höheres, die Prüfungsordnung für dasselbe 1
Lehranstalt, höhere technische (Staatstechnikum) Karlsruhe, die technischen Beiräte bei den technischen Abteilungen derselben 150
Lehranstalten, höhere, die Prüfungsordnung für das Lehramt an solchen 1
— — die Einrichtung derselben 3
Lehrer, Vergütung für Überstunden der Volksschullehrer 315
Leichenschauer, die Gebühren derselben 440
Leihamt, städtisches, Baden-Baden, die Satzungen desselben 23
Liegenschafts- und Betriebsvermögen, die Besteuerung desselben in den Rechnungsjahren 1920 und 1921 135
— — — die Besteuerung desselben im Rechnungsjahr 1921 durch die Kreise 344

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

M.

Seite

Malzhandel, die Malzkontingente der Bierbrauereien und den Malzhandel 414
Malzkontingente der Bierbrauereien und den Malzhandel 414
Mannheim, Änderung der Statuten der Badischen Bank daselbst 5
Maskenbälle, Verbot derselben 512
Milch, Verkehr mit solcher 124
Militärversorgungssachen, den Vollzug der Reichsverordnung über Änderung des Verfahrens in solchen vom 1. Februar 1919 (Reichs-Gesetzblatt Seite 149) 12
Mittlere Bibliothekbeamte, die Vorbildung und Prüfung derselben 1
Motorfahrzeuge, die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern 115
Murgwerk, Gesetz über den Verkauf desselben 154
Murgwerkbetrieb, die Leitung desselben 316

N.

Nationalversammlung, Änderung des Landtagswahlgesetzes vom 29. Juli 1920 und des Gesetzes vom 28. März 1919, betreffend die Volksabstimmung über die Verfassung vom 21. März 1919 und die Fortdauer der Nationalversammlung 329
Neckarkanalisierung 153
Nicht vollsinnige Kinder, Änderung des Gesetzes vom 11. August 1902 über deren Erziehung und Unterricht 345
Nollingen, die Vereinigung der Gemeinde Warmbach, Amt Lörrach, mit der Gemeinde Nollingen, Amt Säckingen 111. 132
Notare, die Dienstsiegel derselben 114
Notariat, die Änderung des Kostengesetzes vom 24. September 1908 107
— den Vollzug des Kostengesetzes 441
— Abänderung der Rechtspolizeiordnung 108. 172

O.

Öffentlicher Dienst, höherer, im Ingenieurbaufach, Vorbereitung zu demselben 53
Öffentlich-rechtliche Geldforderungen, Betreibung derselben 54
— — — Verfahren der Behörden der inneren Verwaltung bei der Zwangsvollstreckung solcher 47
Opiumabkommen, internationales, vom 23. Januar 1912, den Vollzug des Gesetzes vom 30. Dezember 1920, betreffend die Ausführung desselben 67
Option, Ausübung derselben für Deutschland und Polen 511
Ordnung, Änderung der Gerichtskostenordnung 83
— die Prüfungsordnung für das höhere Lehramt 1
Organisation bei der Hochbauverwaltung 46
Ortskirchensteuer, die Erhebung derselben 56. 311

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

P.

Seite

Pachtschutzordnung (nicht Rechtschutzordnung) 13
(Berichtigung hierzu Seite 30.)
Pensionäre, die Ergänzung und Regelung von Bezügen derselben und der Hinterbliebenen . . 49
Pensionen, erhöhte Anrechnung der während des Krieges 1914/18 zurückgelegten Dienstzeit . . 342
Personen, weibliche, deren Beschäftigung in Gast- und Schankwirtschaften 145
Petroleum, Höchstpreise für solches und die Verteilung der Petroleumbestände 121
Petroleumbestände, Verteilung derselben und Höchstpreise für Petroleum 121
Pfandbücher, Führung derselben in der Zwischenzeit 108
Pfarrer, Aufbesserung gering besoldeter, aus Staatsmitteln, die Änderung des Gesetzes vom 18. Mai 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 128) in der Fassung des Gesetzes vom 15. Juni 1914 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 175) über dieselbe 170
Pflegeanstalten, die Kosten der Verpflegung von Kranken in den Heil- und Pflegeanstalten 69. 547
Pflegekosten, den Tarif der von den badischen Armenverbänden gegenseitig zu erstattenden Armenpflegekosten 254
Pflegerinnen, die staatliche Prüfung von Säuglings- und Kleinkindpflegerinnen 71
— — — — — Sozialbeamtinnen und Wohlfahrtspflegerinnen . . 87
Planmäßige Beamte, die Gewährung von Beihilfen an Hinterbliebene von solchen 39
Polen, Ausübung der Option für Deutschland und Polen 511
Polizei, die Einrichtung der Kriminalpolizei nach der deutschen Gerichtsverfassung und Strafprozeßordnung 38 (2)
Polizeiordnung für die Rheinschiffahrt, Abänderung derselben 459
Polizeistunde, Festsetzung derselben 312
Polizei- und Finanzstrafverfahren bei den Bezirksämtern und Bürgermeisterämtern, die Änderung der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 11. September 1879 über dasselbe . . 124
Preis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Jahr 1922 . . . . . 434. 510
Preise, siehe Höchstpreise.
Protestgebühren der Gerichtsvollzieher 549
— — — Teuerungszuschläge zu denselben 167
Prüfung, staatliche, der Dentisten 143
— — von Krankenpflegepersonen 54
— — — Säuglings- und Kleinkindpflegerinnen 71
— — — Spezialbeamtinnen und Wohlfahrtspflegerinnen 87
— der Staatsärzte 2
— die staatstierärztliche Dienstprüfung 80
Prüfungsgebühren 10
Prüfungsordnung für das höhere Lehramt 1
Prüfung und Vorbildung der mittleren Bibliothekbeamten 1
Psychiatrische Kliniken in Heidelberg und Freiburg, die Kosten der Verpflegung von Kranken in denselben 7. 163. 437

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

R.

Seite

Ratschreiber, die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte 469
Rechtspolizeiordnung, Abänderung derselben 108. 172
Reich, den Staatsvertrag betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich 387
Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920 . . . . . 36. 109
Reichsheimstättengesetz, den Vollzug desselben 540 (2)
Reichssiedlungsgesetz vom 11. August 1919 73
— Vollzugsverordnung hierzu, zum badischen Ausführungsgesetz vom 10. März 1921 und zum Gesetz vom 12. Mai 1921 über die Änderung des Enteignungsgesetzes 415
Reichsversicherungsordnung, den Vollzug derselben hinsichtlich der Versicherungsbehörden und der Unfallversicherung 423
— — — — hinsichtlich der Krankenversicherung . 441
Religionsgemeinden, israelitische, die Besteuerung für die Bedürfnisse derselben 19
Rheinschiffahrtspolizeiordnung, Abänderung derselben 459
Rheinschiffe, die Eichung derselben 44
Rhein und Untersee, Abänderung der Fischereiordnung für denselben 31
Richter, das Dienstalter der Richter der ordentlichen Gerichte und des Verwaltungsgerichtshofs sowie der Beamten der Staatsanwaltschaft 171
Rinderpest, Maßregeln gegen dieselbe 84. 174. 336
Roßkartoffel, den Anbau von solchen 35
— — Verkehr mit solchen 47
Ruhegehalte, erhöhte Anrechnung der während des Krieges 1914/18 zurückgelegten Dienstzeit 342
Ruhegehaltsempfänger, die Ergänzung und Regelung von Bezügen derselben und der Hinterbliebenen 49

S.

Sachverständige, die Gebühren für solche und für Zeugen 436
Säuglings- und Kleinkindpflegerinnen, die staatliche Prüfung derselben 71
Sanitätsbeamte, die Gebühren derselben für amtliche Verrichtungen 37. 315
Satzungen der Landesversicherungsanstalt Baden, Änderung derselben 255
— des städtischen Leihamts Baden-Baden 23
— der Badischen Bank in Mannheim 5
Schankwirtschaften, die Beschäftigung weiblicher Personen in Gast- und Schankwirtschaften 145
Schiffahrt, die Beaufsichtigung derselben an der Zollgrenze 75
Schiffahrtspolizeiordnung, die Abänderung der Rheinschiffahrtspolizeiordnung 459

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Seite

Schiffe, die Eichung der Rheinschiffe 44
Schlachtvieh- und Fleischbeschau 463
Schöffen und Geschworene, Versammlung der zur Auswahl derselben berufenen Ausschüsse im Jahre 1921 436
Schöffen- und Geschworenendienst, Änderung der landesherrlichen Verordnung vom 11. Juli 1879 über die Leistung desselben . . . 3
Schornsteinkehrer, siehe Kaminfeger.
Schrotmühlen 206
Schüler, die Teilnahme von solchen an Vereinen 17
Schulen, höhere, die Prüfungsordnung für das Lehramt an solchen 1
— — die Einrichtung derselben 3
— die Schulordnung für die Volksschulen 16
Schullehrer, Vergütung für Überstunden der Volksschullehrer 315
Schulordnung für die Volksschulen 16
Schutz von Denkmalen und Kunstwerken 160
Schweiz, den kleinen Grenzverkehr mit derselben 117
Seuchen, Maßregeln gegen die Rinderpest 84. 174. 336
— Vorschriften über Krankheitserreger 33
Seuchengesetz, den Vollzug des Viehseuchengesetzes 465
Siedlungsgesetz, siehe Reichssiedlungsgesetz.
Siegel, das Dienstsiegel und das badische Wappen 45
— die Dienstsiegel der Notare 114
Sirup und Zucker, Verbot der Verarbeitung von solchem zu Branntwein 461
Solbad, siehe Landessolbad.
Sozialbeamtinnen und Wohlfahrtspflegerinnen, die staatliche Prüfung von solchen 87
Sparkassen, die Kosten der Staatsaufsicht über die Verwaltung der mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkassen 327
Speiseeis, den Verkehr mit solchem 68
Staatliche Prüfung der Dentisten 143
— — von Krankenpflegepersonen 54
— — — Säuglings- und Kleinkindpflegerinnen 71
— — — Sozialbeamtinnen und Wohlfahrtspflegerinnen 87
Staatsärzte, deren Anstellung 2
Staatsanwaltschaft, das Dienstalter der Richter der ordentlichen Gerichte und des Verwaltungsgerichtshofs sowie der Beamten der Staatsanwaltschaft 171
Staatsaufsicht über die Verwaltung der mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkassen, die Kosten derselben 327

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Seite

Staatsbeamte, das Diensteinkommen derselben, Änderung des Besoldungsgesetzes vom 21. Mai 1920 207
— das Diensteinkommen derselben, Änderung des Besoldungsgesetzes vom 22. März 1921 / 29. Juli 1921 und des Gesetzes vom 4. August 1921 über die Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1920 und 1921 443
— das Diensteinkommen derselben, Vollzug des Besoldungsgesetzes 326
— außerplanmäßige, den Vollzug des Besoldungsgesetzes für dieselben 236
— Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung 337
Staatshaushalt für 1920, die vorläufige Regelung desselben 41
— für die Jahre 1920 und 1921, die vorläufige Regelung desselben 85
— — — — — — — die Regelung desselben 257. 443
— — — — — — — Nachtrag zu dem Gesetze, die Regelung desselben 317
Staatsmittel, Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus solchen, die Änderung des Gesetzes vom 18. Mai 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 128) in der Fassung des Gesetzes vom 15. Juni 1914 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 175) über dieselbe 170
Staatstechnikum Karlsruhe, die technischen Beiräte bei den technischen Abteilungen desselben 150
Staatstierärztliche Dienstprüfung 80
Staatsverträge mit der Tschechoslowakei 128
Staatsvertrag, der Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich 387
Städtisches Leihamt Baden-Baden, die Satzungen desselben 23
Ständeversammlung, Änderung des Landtagswahlgesetzes vom 29. Juli 1920 und des Gesetzes vom 28. März 1919, betreffend die Volksabstimmung über die Verfassung vom 21. März 1919 und die Fortdauer der Nationalversammlung 329
Standesamtsbezirk, die Bildung eines besonderen in der Stadtgemeinde Durlach 310
Statistik der gewerblichen und der kaufmannsgerichtlichen Streitigkeiten 430
Statuten der Landesversicherungsanstalt Baden, Änderung derselben 255
— des städtischen Leihamts Baden-Baden 23
— der Badischen Bank in Mannheim, Änderung derselben 5
Steuern vom Grundvermögen und vom Gewerbebetrieb (Grund- und Gewerbesteuergesetz) . . . 289
— für allgemeine kirchliche Bedürfnisse der Evangelischen Landeskirche im Rechnungsjahr 1921/22 106
— die allgemeine kirchliche Besteuerung im Rechnungsjahr 1921/22 . . . . . 30. 105. 106
— den Voranschlag für die evangelische allgemeine Kirchensteuer für 1921/22 106
— den Voranschlag für die katholische allgemeine Kirchensteuer für 1921/22 105
— die Erhebung der Ortskirchensteuer 56. 311
— die Besteuerung für die Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden 19

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Seite

Steuern, die Besteuerung des Liegenschafts- und Betriebsvermögens in den Rechnungsjahren 1920 und 1921 135
— — — — — — — im Rechnungsjahr 1921 durch die Kreise . . . 344
— — — des Wandergewerbebetriebes 538
— — — — — den Vollzug des Gesetzes über dieselbe . 543
— den Vollzug der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer vom 9. Juni 1921 . . . 509
— Vollzug des Zuwachssteuergesetzes 120
Steuer-Verordnung, Änderung der Katholischen und der Evangelischen Landes-Kirchensteuer-Verordnung 120
Steuerverteilungsgesetz 244
(Berichtigung hierzu Seite 425.)
Straßenbauverwaltung, Behördenbezeichnung bei der Wasser- und Straßenbauverwaltung 319
Streitigkeiten, gewerbliche und kaufmannsgerichtliche, Statistik derselben 430
Süßigkeiten, den Verkehr mit solchen 17
Sulzbach, die Vereinigung der Gemeinde Sulzbach mit der Gemeinde Einbach, Bezirk Wolfach 79

T.

Tabak, Anbau von solchem im Jahre 1921 33
Tanzbelustigungen und Fastnachtsveranstaltungen, Verbot derselben 512
Tarif der von den badischen Armenverbänden gegenseitig zu erstattenden Armenpflegekosten . . . 254
Taxe, die Arzneitaxe 4. 21. 42. 84. 132. 150. 313. 423. 425. 466. 550
— die Justizgefällordnung 83
Technikum, siehe Staatstechnikum.
Technische Beiräte bei den technischen Abteilungen der höheren technischen Lehranstalt (Staatstechnikum) Karlsruhe 150
Technische Lehranstalt, höhere, (Staatstechnikum) Karlsruhe, die technischen Beiräte bei den technischen Abteilungen derselben 150
Teilnahme von Schülern an Vereinen 17
Tierärzte, die staatstierärztliche Dienstprüfung 80
Topinamburs, den Anbau von solchen 35
— — Verkehr mit solchen 47
Torf, Verkehr mit solchem 547
Tschechoslowakei, Staatsverträge mit derselben 128

U.

Überstunden, Vergütung für solche der Volksschullehrer 315
Übertragbare Krankheiten, Bekämpfung solcher 429
Überwachung von Dampfkesseln, die Gebühren der Badischen Gesellschaft zur Überwachung von Dampfkesseln in Mannheim 29
Umzugskosten, Dienstreise und Umzugskosten 448

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Seite

Unfallversicherung, den Vollzug der Reichsversicherungsordnung hinsichtlich der Versicherungsbehörden und der Unfallversicherung 423
Unterricht und Erziehung nicht vollsinniger Kinder, Änderung des Gesetzes hierüber vom 11. August 1902 345
Untersee und Rhein, Abänderung der Fischereiordnung für denselben 31
Unterstützungskasse, die Landesfeuerwehrunterstützungskasse 510

V.

Vereine, die Teilnahme von Schülern an solchen 17
Vereinigung der Gemeinde Aue mit der Stadtgemeinde Durlach 169
— — — Sulzbach mit der Gemeinde Einbach, Bezirk Wolfach 79
— — — Warmbach, Amt Lörrach, mit der Gemeinde Nollingen, Amt Säckingen 111. 132
Verfahren der Behörden der inneren Verwaltung bei der Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen 47
— bei der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung 346
Verfassung, Änderung des Landtagswahlgesetzes vom 29. Juli 1920 und des Gesetzes vom 28. März 1919, betreffend die Volksabstimmung über die Verfassung vom 21. März 1919 und die Fortdauer der Nationalversammlung 329
Vergnügungssteuer, den Vollzug der Bestimmungen über dieselbe vom 9. Juni 1921 . . . 509
Vergütungen für Verpflegung von Kranken im Landesbad in Baden und im Landessolbad in Dürrheim 68
— — — — — in den Heil- und Pflegeanstalten 69. 547
— — — — — in den psychiatrischen Kliniken zu Heidelberg und Freiburg 7. 163. 437
— — Überstunden der Volksschullehrer 315
Verhaftungen und Begleitung Verhafteter, Gebühren hierfür 138
Verkauf, siehe Kleinhandelsverkauf.
Verkehr mit Brennholz 116. 167. 330
— — verflüssigten und verdichteten Gasen 129
— — Getreide, die Regelung desselben im Wirtschaftsjahr 192 /22 157
— — Grundstücken, Änderung des Gesetzes vom 15. April 1919 über denselben 113
— — land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken 139
— — Hanf und Flachs 35
— — Milch 124
— — Speiseeis 68
— — Süßigkeiten 17
— — Topinamburs 47
— — Torf 547
— — gebrauchten Wohnungseinrichtungsgegenständen, die Regelung desselben 310

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Seite

Vermögen, siehe Grundvermögen.
— siehe auch Liegenschafts- bezw. Betriebsvermögen.
Verpflegung von Kranken in den Heil- und Pflegeanstalten, Kosten hierfür 69. 547
— — — in den psychiatrischen Kliniken zu Heidelberg und Freiburg, Kosten hierfür 7. 163. 437
— — — im Landesbad in Baden und im Landessolbad in Dürrheim, die hierfür zu entrichtenden Vergütungen 68
Verrichtungen, amtliche, der Gesundheitsbeamten, die Gebühren für solche 37. 315
Versicherung, den Vollzug der Reichsversicherungsordnung hinsichtlich der Versicherungsbehörden und der Unfallversicherung 423
— — — — — hinsichtlich der Krankenversicherung 441
Versicherungsanstalt Baden, siehe Landesversicherungsanstalt Baden.
Versorgungsstelle, siehe Landesversorgungsstelle.
Verteilung der Petroleumbestände und Höchstpreise für Petroleum 121
Verwaltungsbehörden und Gerichte, die Bezirke derselben 137. 149
Verwaltungsgebührengesetz, die Änderung desselben 252
Verwaltungsgebührenordnung, die Abänderung derselben 112. 133
Verwaltungsgerichtshof, die Abänderung des Gesetzes vom 24. Februar 1880 über denselben und das verwaltungsgerichtliche Verfahren 43
— das Dienstalter der Richter der ordentlichen Gerichte und des Verwaltungsgerichtshofs sowie der Beamten der Staatsanwaltschaft 171
Verwaltungsgesetz, den Vollzug desselben und die Verwaltungsrechtspflege 123
Verwaltungsrechtspflege, den Vollzug des Verwaltungsgesetzes und die Verwaltungsrechtspflege 123
Viehseuchengesetz, den Vollzug desselben 465
Volksabstimmung, Änderung des Landtagswahlgesetzes vom 29. Juli 1920 und des Gesetzes vom 28. März 1919, betreffend die Volksabstimmung über die Verfassung vom 21. März 1919 und die Fortdauer der Nationalversammlung . . . 329
Volksschulen, die Schulordnung für dieselben 16
Volksschullehrer, Vergütung für Überstunden derselben 315
Volkszählung 1919 55
Vollstreckung, das Verfahren der Behörden der inneren Verwaltung bei der Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen 47
— das Verfahren bei der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung 346
Voranschlag für die Evangelische Allgemeine Kirchensteuer 1921/22 106
— für die Katholische Allgemeine Kirchensteuer 1921/22 105
Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst im Ingenieurbaufach 53
Vorbildung für den höheren Forstverwaltungsdienst 320
— und Prüfung der mittleren Bibliothekbeamten 1

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

W.

Seite

Wahlen, Änderung des Landtagswahlgesetzes vom 29. Juli 1920 und des Gesetzes vom 28. März 1919, betreffend die Volksabstimmung über die Verfassung vom 21. März 1919 und die Fortdauer der Nationalversammlung 329
Waisen, die Gewährung von Beihilfen an Hinterbliebene von planmäßigen Beamten 39
— die Ergänzung und Regelung von Bezügen der Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen 49
Wandergewerbebetrieb, die Besteuerung desselben 538
— den Vollzug des Gesetzes über die Besteuerung desselben 543
Wappen, das badische, und die Dienstsiegel 45
Warmbach, die Vereinigung der Gemeinde Warmbach, Amt Lörrach, mit der Gemeinde Rollingen, Amt Säckingen 111. 132
Wasserstraßen, den Staatsvertrag über den Übergang derselben von den Ländern auf das Reich 387
Wasser- und Straßenbauverwaltung, Behördenbezeichnung bei derselben 319
Wasserversorgungswesen, die Mitwirkung der technischen Behörden bei demselben . . . 440
Weibliche Personen, deren Beschäftigung in Gast- und Schankwirtschaften 145
Wirtschaften, die Beschäftigung weiblicher Personen in Gast- und Schankwirtschaften 145
Wirtschaftliche Demobilmachung, Beendigung derselben 57
Witwen, die Gewährung von Beihilfen an Hinterbliebene von planmäßigen Beamten 39
— Ergänzung und Regelung von Bezügen der Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen 49
Wohlfahrtspflegerinnen, die staatliche Prüfung von solchen und von Sozialbeamtinnen . 87
Wohnungen, siehe Kleinwohnungen.
Wohnungsabgabegesetz, Ausführung desselben 331
— Vollzug des Gesetzes zur Ausführung desselben 451. 533
Wohnungsbau, die Deckung des außerordentlichen Staatsbedarfs für die Förderung desselben 335
Wohnungseinrichtungsgegenstände, gebrauchte, die Regelung des Verkehrs mit solchen 310

Z.

Zählung, die Volkszählung 1919 55
Zahntechniker, die staatliche Prüfung derselben 143
Zeugen und Sachverständige, die Gebühren für solche 436
Zollgrenze, die Beaufsichtigung der Schiffahrt an derselben 75
Zucker und Sirup, Verbot der Verarbeitung von solchem zu Branntwein 461
Zuwachssteuergesetz, Vollzug desselben 120
Zwangsabtretung, siehe Enteignung.
Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, das Verfahren bei derselben . . . 346
Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen, das Verfahren der Behörden der inneren Verwaltung hierbei 47
— in das unbewegliche Vermögen, Kosten hierwegen 435

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 1

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 12. Januar 1921.

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachung: des Staatsministeriums: die Prüfungsordnung für das höhere Lehramt; die Vorbildung und Prüfung der mittleren Bibliothekbeamten; die Anstellung der Staatsärzte; zur Änderung der landesherrlichen Verordnung die Leistung des Geschworenen- und Schöffendienstes betreffend vom 11. Juli 1879; die Einrichtung der Höheren Lehranstalten; des Ministeriums des Innern: die Arzneitaxe; die Badische Bank; des Ministeriums des Kultus und Unterrichts: die Kosten der Verpflegung von Kranken in den psychiatrischen Kliniken zu Heidelberg und Freiburg.

Verordnung.

(Vom 30. Dezember 1920.)

Die Prüfungsordnung für das höhere Lehramt.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

Artikel 1.

Die in § 32 Ziffer 1 der landesherrlichen Verordnung vom 21. März 1903 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 1913, die Prüfungsordnung für das höhere Lehramt betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1913 Seite 213), festgesetzten Prüfungsgebühren werden auf 120 ℳ (für eine vollständige Prüfung) und auf 60 ℳ (für eine Erweiterungsprüfung) erhöht.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 30. Dezember 1920.

Das Staatsministerium.
Trunk.

Killian.

Verordnung.

(Vom 30. Dezember 1920.)

Die Vorbildung und Prüfung der mittleren Bibliothekbeamten.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

Artikel 1.

Nach § 10 der landesherrlichen Verordnung vom 29. Juli 1913, die Vorbildung und Prüfung der mittleren Bibliothekbeamten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1913 Seite 479), ist einzufügen:

§ 10a.

Die Prüfungsgebühr beträgt 60 ℳ; sie wird nach Erledigung des Vorbereitungsdienstes bei Eintritt des Kandidaten in den praktischen Teil der Prüfung (siehe §§ 6 und 7) vom Unterrichtsministerium im Sportelweg erhoben.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 30. Dezember 1920.

Das Staatsministerium.

Trunk. Killian.

Verordnung.

(Vom 30. Dezember 1920.)

Die Anstellung der Staatsärzte.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, mit sofortiger Wirkung was folgt:

Einziger Paragraph.

§ 7 letzter Absatz der landesherrlichen Verordnung vom 19. August 1896, die Anstellung der Staatsärzte betreffend, in der durch die landesherrliche Verordnung vom 29. Juli 1913 gleichen Betreffs bewirkten Fassung (Gesetz- und Verordnungsblatt 1896 Seite 251, 1913 Seite 477) lautet künftig:

„Die Prüfungsgebühr beträgt 120 ℳ. Tritt der Kandidat von der Prüfung zurück, so wird für jeden zurückgelegten Prüfungsabschnitt eine Gebühr von 40 ℳ erhoben. Bei Wiederholung der Prüfung in einem der drei Abschnitte (§ 3) wird für jeden wiederholten Abschnitt eine weitere Gebühr von 40 ℳ erhoben."

Karlsruhe, den 30. Dezember 1920.

Das Staatsministerium.

Trunk. Killian.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Verordnung

(Vom 4. Januar 1921.)

zur Änderung der landesherrlichen Verordnung die Leistung des Geschworenen- und Schöffendienstes betreffend vom 11. Juli 1879.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

Artikel I.

Anstelle von § 18 der landesherrlichen Verordnung die Leistung des Geschworenen- und Schöffendienstes betreffend vom 1. Juli 1879 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 325) tritt folgende Bestimmung:

§ 18.

Für die Vergütung der Reisekosten an die Vertrauensmänner des Ausschusses finden die für die Reisekosten der Schöffen und Geschworenen geltenden reichsrechtlichen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Karlsruhe, den 4. Januar 1921.

Das Staatsministerium.

Trunk.

Killian.

Verordnung.

(Vom 4. Januar 1921.)

Die Einrichtung der Höheren Lehranstalten.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

Artikel 1.

Der § 40 Absatz 1 der landesherrlichen Verordnung vom 18. September 1909, die Einrichtung der Höheren Lehranstalten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1909 Seite 453), erhält folgende Fassung:

Für die in den §§ 25 und 26 bezeichneten Prüfungen ist eine Gebühr von 60 ℳ zu entrichten. Sofern jedoch die Prüfung sich nur auf ein einziges Fach erstreckt, beträgt die Prüfungsgebühr nur 40 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 4. Januar 1921.

Das Staatsministerium.

Trunk.

Killian.

Verordnung.

(Vom 29. Dezember 1920.)

Die Arzneitaxe.

Auf Grund des § 80 Absatz 1 und des § 148 Ziffer 8 der Gewerbeordnung, des § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuchs und des § 134 des Polizeistrafgesetzbuchs wird verordnet, was folgt:

Artikel 1.

Die Apotheker und Besitzer von Handapotheken haben sich vom 1. Januar 1921 an bei der Berechnung der Preise für Arzneistoffe, Arbeiten und Gefäße nach den Bestimmungen der durch Beschluß des Reichsrats vom 21. Dezember 1920 genehmigten „Deutschen Arzneitaxe 1921", die in amtlicher Ausgabe im Buchhandel zu beziehen ist, zu richten.

Artikel 2.

Der in Artikel II der Verordnung vom 9. Januar 1918 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 19) — in der durch die Verordnung vom 16. Oktober 1919 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 512) geänderten Fassung — für jede auf ärztliche Verordnung abgegebene Arznei bewilligte Teuerungszuschlag von 0,40 ℳ zu dem Arzneipreis wird mit Wirkung vom 1. Januar 1921 an auf 0,80 ℳ erhöht.

Von dem Teuerungszuschlag sind ausgenommen:

a. Arzneimittel oder Arzneien, die in abgabefertiger Packung aus dem Handel bezogen, in dieser abgegeben werden und nach Ziffer 21 Absatz 1 der besonderen Bestimmungen der deutschen Arzneitaxe berechnet werden,

b. die nach den geltenden Bestimmungen auch außerhalb der Apotheken verkäuflichen Arzneimittel soweit sie unvermischt und ungeteilt abgegeben werden.

Artikel 3.

Die §§ 32 bis 34 der Verordnung vom 11. September 1896, den Geschäftsbetrieb in den Apotheken betreffend, in der Fassung der Verordnungen vom 23. März 1905 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 109) und vom 29. Dezember 1913 (Gesetz- und Verordnungs-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

blatt Seite 674), sowie die Bestimmungen unserer Verordnung vom 1. Mai 1918 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 123) bleiben aufrecht erhalten.

Karlsruhe, den 29. Dezember 1920.

Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
Arnold.

Braun.

Bekanntmachung.

(Vom 24. Dezember 1920.)

Die Badische Bank.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 17. Juni 1904 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1904 Seite 185) und vom 23. Dezember 1910 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1910 Seite 812) bringen wir zur öffentlichen Kenntnis, daß mit Genehmigungen des Reichsrats vom 15. Juli und 15. Dezember 1920 und im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz und der Finanzen die von den Generalversammlungen der Badischen Bank am 27. Februar und 31. August 1920 beschlossenen nachstehenden Änderungen der Artikel 4, 5, 29, 30, 36, 42 und 58 der Statuten der Badischen Bank in Mannheim genehmigt worden sind.

Karlsruhe, den 24. Dezember 1920.

Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
Arnold.

Braun.

Änderungen der Statuten der Badischen Bank in Mannheim

nach den Beschlüssen der Generalversammlungen vom 27. Februar und 31. August 1920.

Die Artikel 4, 5, 29, 30, 36, 42 und 58 erhalten folgende Fassung:

Artikel 4.

Das Kapital der Gesellschaft beträgt 10 500 000 ℳ (in Worten: Zehn Millionen Fünfhunderttausend Mark), eingeteilt in 30 000 Stammaktien zu je 300 ℳ, 400 Stammaktien zu je 1 500 ℳ und 600 Vorzugsaktien zu je 1 500 ℳ. Das Kapital ist voll einbezahlt.

Die Vorzugsaktien genießen die in den Artikeln 29, 36 und 58 bezeichneten Vorrechte.

Artikel 5.

Die Stammaktien zu je 300 ℳ lauten auf den Inhaber, können jedoch auf Verlangen in Namensaktien umgewandelt und auf Verlangen wieder auf den Inhaber gestellt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Stammaktien zu je 1500 ℳ und die Vorzugsaktien lauten auf Namen und können nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Badischen Bank auf andere übertragen werden.

Die Aktie ist unteilbar; die Gesellschaft erkennt nur einen Inhaber für eine Aktie an.

Artikel 29.

Von dem nach Artikel 28 aus der Jahresbilanz sich ergebenden Reingewinn werden

1. fünf vom Hundert dem Reservefonds solange zugewiesen, als er den zehnten Teil des Grundkapitals nicht überschreitet,

   sodann werden

2. den Vorzugsaktien ein Gewinnanteil bis zu vier vom Hundert des Nennbetrags dieser Aktien zugewiesen und alsdann an die Stammaktien ein ordentlicher Gewinnanteil bis zu vier vom Hundert des Nennbetrags dieser Aktien ausgeschüttet.

   Von dem Rest werden

3. zwanzig vom Hundert dem Reservefonds zugeschrieben, bis er ein Viertel des Grundkapitals erreicht; eine nach Maßgabe der Ziffer 1 geschehene Dotierung kommt hierbei in Anrechnung. Von dem alsdann verbleibenden Rest werden nach Vornahme aller weiteren Rücklagen zur Verstärkung der Reserven oder sonstigen Zwecken und aller Abschreibungen zehn vom Hundert für die in Artikel 47, und können bis zu fünfzehn vom Hundert für die in Artikel 48 vorgesehenen Tantiemen verwendet werden.
4. Der alsdann noch verbleibende Betrag wird in folgender Weise verteilt:
   a. Zunächst erhalten die Vorzugsaktien einen weiteren Gewinnanteil bis zu zwei vom Hundert des Nennbetrags dieser Aktien und alsdann wird der ordentliche Gewinnanteil der Stammaktien um den Betrag bis zu fünf vom Hundert des Nennbetrags dieser Aktien erhöht,
   b. der alsdann verbleibende Überschuß fällt zu einem Fünftel an die Staatskasse, zu vier Fünftel als Superdividende an die Stammaktien.

   Der Gewinnanteil der Vorzugsaktien bleibt auf den Betrag von vier vom Hundert gemäß Ziffer 2 und von zwei vom Hundert gemäß Ziffer 4a beschränkt.

Artikel 30.

Die Reserve ist zur Deckung möglicher Verluste des Grundkapitals bestimmt.

Weist ein Jahresabschluß einen Verlust an dem Grundkapital auf, zu dessen Deckung der Reservefonds nicht hinreicht, so wird das Defizit vorgetragen, und bis zur Wiederauffüllung des Reservefonds auf 25 vom Hundert des Grundkapitals darf keinerlei Dividende verteilt werden.

Im Falle der Auflösung der Bank fällt der 25 vom Hundert des Grundkapitals übersteigende Betrag des Reservefonds zu einem Fünftel an den badischen Staat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 36.

Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind alle diejenigen berechtigt, welche sich über den Besitz von wenigstens einer Aktie ausweisen.

Das Stimmrecht wird von dem Aktionär persönlich oder durch Vertretung oder durch Übertragung an einen Dritten ausgeübt.

Jede Stammaktie von 300 ℳ gibt eine Stimme.

Jede Stammaktie von 1500 ℳ gibt fünf Stimmen.

Jede Vorzugsaktie von 1500 ℳ gibt fünfzig Stimmen.

Über ihren Aktienbesitz haben sich die Aktionäre, welche an der Generalversammlung teilnehmen wollen, spätestens drei Tage vor derselben in der in der Ankündigung vorgeschriebenen Form oder nach Maßgabe des § 255 Absatz 3 des H.G.B. auszuweisen.

Artikel 42.

Absatz 1 Satz 1 lautet künftighin:

„Im Aufsichtsrat, welcher aus höchstens zwölf Mitgliedern besteht, sollen tunlichst alle Teile Badens vertreten sein."

Artikel 58.

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Im Falle der Liquidation werden die Aktiven flüssig gemacht und damit die Banknoten eingelöst und die übrigen Passiven getilgt. Die Überschüsse werden in angemessenen Raten in der Weise an die Aktionäre gegen Quittung auf die Aktienurkunden ausbezahlt, daß zuerst die Vorzugsaktien bis zum vollen Betrage ihres Nennbetrags befriedigt werden und der Rest den Stammaktien im Verhältnis des Nennbetrags derselben zufällt."

Verordnung.

(Vom 29. Dezember 1920.)

Die Kosten der Verpflegung von Kranken in den psychiatrischen Kliniken zu Heidelberg und Freiburg.

Auf Grund der §§ 26 und 27 der Verordnung vom 30. Juni 1910, die Irrenfürsorge betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 303 ff.), wird unter Aufhebung der Verordnung vom 15. Juli 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 419) bestimmt:

1. Die Vergütung für die Kosten der Verpflegung von Kranken in den psychiatrischen Kliniken zu Heidelberg und Freiburg wird wie folgt festgesetzt:

A. Für Badener:

I.	Verpflegungsklasse	täglich	25	bis 35	ℳ,
II.	„	„	15	„ 20	ℳ,
III.	„	„	8	„ 12	ℳ.

B. Für deutsche Nichtbadener:

I. Verpflegungsklasse täglich 35 bis 45 ℳ,
II. „ „ 22 „ 30 ℳ.

C. Für Reichsausländer:

I. Verpflegungsklasse täglich 50 bis 70 ℳ,
II. „ „ 30 „ 40 ℳ.

2. Innerhalb dieser Grenzen wird die Vergütung für die Verpflegung mit Rücksicht auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Kranken oder der sonst Zahlungspflichtigen bemessen; jedoch sind in der Regel zu erheben:

A. Für Badener

für die I. Klasse 30 ℳ,
„ „ II. „ 18 ℳ,
„ „ III. „ 10 ℳ.

B. Für deutsche Nichtbadener

für die I. Klasse 40 ℳ,
„ „ II. „ 25 ℳ.

C. Für Reichsausländer

für die I. Klasse 60 ℳ,
„ „ II. „ 36 ℳ.

Vorbehalten bleibt dabei eine Ermäßigung des Verpflegungsgeldes der dritten Klasse in Fällen der Bedürftigkeit, wenn die Aufschiebung der Überführung in eine Heil- und Pflegeanstalt aus wissenschaftlichen Gründen erwünscht erscheint; andererseits ist für die erste Verpflegungsklasse bei besonders begüterten Kranken und besonderen Ansprüchen eine Erhöhung des Verpflegungsgeldes über den Höchstsatz zulässig.

3. Diese Verordnung tritt mit dem 15. Januar 1921 in Kraft.

Hinsichtlich der bereits in den psychiatrischen Kliniken untergebrachten Kranken verbleibt es bei der bisherigen Festsetzung der Verpflegungskosten, soweit sich nicht bei Prüfung der Verhältnisse der einzelnen Kranken Anlaß zu einer anderweitigen Regelung ergibt.

Karlsruhe, den 29. Dezember 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.
Hummel.

Knörr.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 2

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 14. Januar 1921.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern: die Dampfkesselaufsicht; des Ministeriums des Kultus und Unterrichts: die Prüfungsgebühren; des Arbeitsministeriums: den Vollzug der Reichsverordnung über Änderung des Verfahrens in Militärversorgungssachen vom 1. Februar 1919 (Reichsgesetzblatt Seite 149).

Verordnung.

(Vom 6. Januar 1921.)

Die Dampfkesselaufsicht.

Die Verordnung obigen Betreffs vom 26. April 1910 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167) wird wie folgt geändert:

Artikel I.

§ 23 Absatz III erhält folgende Fassung:

Abschriften der über die periodischen Untersuchungen gemachten Einträge sind von Sachverständigen dem Bezirksamt sofort zu übersenden, falls mit Rücksicht auf die Betriebssicherheit ein bezirksamtliches Einschreiten zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel erforderlich erscheint.

Artikel II.

§ 25 Absatz III erhält folgende Fassung:

Das Bezirksamt führt auf Grund des Dampfkesselverzeichnisses und der ihm nach § 23 Absatz III zugehenden Mitteilungen die Aufsicht darüber, daß Mängel der in dem Verzeichnis aufgeführten Dampfkessel, die ein polizeiliches Einschreiten erfordern, alsbald abgestellt werden.

Artikel III.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 6. Januar 1921.

Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
J. A.
Dr. A. Jung.

Braun.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verordnung.

(Vom 10. Januar 1921.)

Die Prüfungsgebühren.

Artikel 1.

Die in nachstehend aufgeführten Verordnungen festgesetzten Prüfungsgebühren werden, wie folgt, erhöht:

1. in § 7 der Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 27. Dezember 1911, die Nachprüfung von Studierenden der evangelischen Theologie der Universität Heidelberg in der hebräischen Sprache betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1912 Seite 1, Schulverordnungsblatt 1912 Seite 10), auf 40 ℳ;
2. in der Verordnung des vormaligen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 21. März 1891, die Ausbildung und Prüfung von Musiklehrern betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1891 Seite 53, Schulverordnungsblatt 1891 Seite 35):
   a. § 16 Ziffer 1 Absatz 1 auf 60 ℳ,
   b. § 16 Ziffer 2 auf 40 ℳ;
3. in § 7 der Verordnung des vormaligen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 1. Mai 1906, die Ausbildung und Prüfung der Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1906 Seite 103, Schulverordnungsblatt 1906 Seite 43), auf 60 ℳ;
4. in § 13 der Verordnung der Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 23. Juli 1915, die Prüfung der Taubstummenlehrer betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1915 Seite 164, Schulverordnungsblatt 1915 Seite 184), auf 60 ℳ;
5. in § 13 der Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 9. Dezember 1918, die Prüfung der Blindenlehrer betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1918 Seite 453, Schulverordnungsblatt 1918 Seite 343), auf 60 ℳ;
6. in § 14 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 5. August 1907, die Ausbildung und Prüfung der Gewerbelehrer betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1907 Seite 308, Schulverordnungsblatt 1907 Seite 147), auf 40 ℳ für die Vorprüfung und auf 60 ℳ für die Hauptprüfung;
7. in § 13 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 6. Dezember 1913, die Ausbildung und Prüfung der Handelslehrer betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1913 Seite 598, Schulverordnungsblatt 1914 Seite 4), auf 60 ℳ für eine vollständige Prüfung, auf 40 ℳ für eine Erweiterungsprüfung in einer Fremdsprache und auf 60 ℳ für eine Erweiterungsprüfung in mehreren Fremdsprachen;
8. in § 18 der Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 30. Juli 1912, die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1912 Seite 331, Schulverordnungsblatt 1912 Seite 197), auf 60 ℳ;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

9. in § 4 Absatz 3 der Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 10. Juli 1918, die Prüfung für den Volksschuldienst betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1918 Seite 207, Schulverordnungsblatt 1918 Seite 157), auf 60 ℳ;
10. in § 16 Ziffer 1 der Verordnung des vormaligen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 2. März 1894, die Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1894 Seite 110, Schulverordnungsblatt 1894 Seite 70 auf 40 ℳ für die erste und auf 60 ℳ für die zweite Prüfung.

Artikel 2.

Die Prüfungsgebühren für die in den §§ 20, 22, 24 und 25 der Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 21. April 1913, die Ordnung der Prüfungen an den Höheren Lehranstalten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1913 Seite 403, Schulverordnungsblatt 1913 Seite 131), bezeichneten Prüfungen betragen je 60 ℳ. In den Fällen der §§ 22 und 25 betragen die Prüfungsgebühren jedoch nur 40 ℳ, sofern sich die Prüfung nur auf ein einziges Fach erstreckt.

Die entgegenstehenden Bestimmungen in den §§ 20, 22, 24 und 25 der Verordnung vom 21. April 1913 werden aufgehoben.

Artikel 3.

Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 12. Dezember 1917, den privaten gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1917 Seite 431, Schulverordnungsblatt 1918 Seite 2), wird zu § 1 lit. d Ziffer 3 durch folgenden weiteren Absatz ergänzt:

Die Prüfungsgebühr beträgt für das erste Fach 40 ℳ und für jedes weitere Fach je 20 ℳ. Vor Beginn der Prüfung ist der Betrag der Prüfungsgebühr von den zur Prüfung zugelassenen Personen an die Steuereinnehmerei am Sitze des Prüfungsausschusses zu bezahlen und Bescheinigung hierüber dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen.

Artikel 4.

Die Prüfungsgebühr für die gemäß Bekanntmachung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 14. Februar 1920, Zulassung von Lehrern und Lehrerinnen an Volksschulen zum Hochschulstudium betreffend (Amtsblatt 1920 Seite 45), vorgesehene Ergänzungsprüfung wird auf 60 ℳ festgesetzt.

Die zur Prüfung Zugelassenen haben die Prüfungsgebühr vor Beginn der Prüfung an die Steuereinnehmerei am Ort der Anstalt, an der die Prüfung abgenommen werden soll, zu bezahlen und Bescheinigung hierüber dem Anstaltsleiter vorzulegen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Artikel 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 10. Januar 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.
Hummel.

Baumgratz.

Verordnung.

(Vom 7. Januar 1921.)

Den Vollzug der Reichsverordnung über Änderung des Verfahrens in Militärversorgungssachen vom 1. Februar 1919 (Reichsgesetzblatt Seite 149).

Der § 2 der Verordnung vom 31. März 1919 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 177) erhält folgende Fassung:

§ 2.

Die Zahl der als Beisitzer zuzuziehenden Versorgungsberechtigten wird bis auf Weiteres für jedes Militärversorgungsgericht auf 60 festgesetzt.

Karlsruhe, den 7. Januar 1921.

Arbeitsministerium.
Rückert.

Schnepf

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 3

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 19. Januar 1921.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern und des Ministeriums der Justiz: Rechtschutzordnung; des Ministeriums des Kultus und Unterrichts: die Schulordnung für die Volksschulen.

Verordnung.

(Vom 12. Januar 1921.)

Rechtschutzordnung.

Auf Grund der Pachtschutzordnung des Reichs vom 9. Juni 1920 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1193) wird verordnet:

§ 1.

Sind Grundstücke zum Zwecke landwirtschaftlicher oder gewerbsmäßiger gärtnerischer Nutzung verpachtet oder verliehen oder ist sonst bei Grundstücken die Übertragung des Genusses der Erzeugnisse — gegen Entgelt — erfolgt, so können in den Fällen des § 2 Pachteinigungsämter angerufen werden.

§ 2.

Die Pachteinigungsämter können für Grundstücke jeder Größe unter Ausschluß des Rechtsweges bestimmen, daß Leistungen die unter den wirtschaftlichen Verhältnissen nicht oder nicht mehr gerechtfertigt sind, anderweit festgesetzt werden. Anderweitige Leistungen sind aber nur festzusetzen, wenn sich das Verhalten eines Beteiligten entweder als wucherische Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinnes oder der Unerfahrenheit oder unter Berücksichtigung der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse offenbar als eine schwere Unbilligkeit darstellt oder wenn das Verhalten zur Folge hätte, daß der andere Teil in eine wirtschaftliche Notlage gerät.

Unter denselben Voraussetzungen (Absatz 1 Satz 2) und erforderlichenfalls mit gleichem Bemessen (Absatz 1 Satz 1) können die Pachteinigungsämter, jedoch nur für Grundstücke, deren Umfang 36 Ar nicht übersteigt, unter Ausschluß des Rechtswegs bestimmen,

1. daß Kündigungen unwirksam werden und daß gekündigte Verträge bis zur Dauer von zwei Jahren fortzusetzen sind;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. daß ohne Kündigung ablaufende Verträge bis zur Dauer von zwei Jahren verlängert werden;
3. daß Verträge vor Ablauf der vereinbarten Zeit dann aufgehoben werden können, wenn der den Pächtern verbleibende landwirtschaftlich benutzbare Besitz die Größe einer Ackernahrung übersteigt und die Rückübernahme erfolgen solle zum Zwecke der eigenen Bewirtschaftung durch den Verpächter.

§ 3.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auch auf solche Verträge Anwendung, die gleichzeitig ein Arbeitsverhältnis enthalten. In Fällen dieser Art ist das Pachteinigungsamt unter Ausschluß des Schlichtungsausschusses und Mieteinigungsamt zuständig.

§ 4.

Die Pachteinigungsämter werden bei den Amtsgerichten gebildet; sie bestehen aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und je einem Verpächter und Pächter als Beisitzer.

Bei Amtsgerichten mit mehreren Richtern bestimmt der Landgerichtspräsident den Vorsitzenden. Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden besorgt seine Geschäfte der geordnete richterliche Stellvertreter. Die Beisitzer und ihre Stellvertreter, mindestens 2, werden von dem beim Amtsgericht für die Auswahl der Schöffen gebildeten Ausschuß gewählt. Den Dienst des Schriftführers und der Kanzlei besorgen die Beamten des Amtsgerichts.

§ 5.

Zu Beisitzern können nur solche Personen bestellt werden, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 2 Jahren im Amtsgerichtsbezirk wohnhaft sind.

Nicht bestellt werden darf

1. wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist,
2. wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Das Amt der Beisitzer ist ein Ehrenamt. Die Übernahme kann nur aus den Gründen verweigert werden, welche zur Ablehnung eines unbesoldeten Gemeinderats berechtigen.

Wer die Übernahme des Amts als Beisitzer oder als Stellvertreter ohne zulässigen Grund ablehnt, kann vom zuständigen Landgerichtspräsidenten mit Geldstrafe bis zu 500 ℳ bestraft werden.

Für die Ausschließung und Ablehnung des Vorsitzenden des Einigungsamts oder der Beisitzer finden die §§ 41 bis 47 der Zivilprozeßordnung sinngemäße Anwendung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Beisitzer erhalten die gleichen Vergütungen wie die Geschworenen und Schöffen. (Verordnung des Bundesrats vom 2. August 1913, Reichs-Gesetzblatt Seite 618, Verordnung des Reichsjustizministeriums vom 16. Oktober 1919, Reichs-Gesetzblatt Seite 1799 und Verordnung der Reichsregierung vom 22. Mai 1920, Reichs-Gesetzblatt Seite 1068). Die Anweisung und Verrechnung geschieht nach § 30 GKO.

§ 6.

Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das den Gegenstand des Vertrages bildende Grundstück ganz oder zum größten Teil liegt.

§ 7.

Die Pachteinigungsämter haben in erster Linie auf einen Vergleich hinzuwirken; sie entscheiden nach billigem Ermessen. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 8.

Sofern nicht ein Vergleich zwischen den Parteien zustande kommt, entscheiden die Pachteinigungsämter durch Beschluß. Die Vergleiche und Beschlüsse der Pachteinigungsämter sind vollstreckbar. Ihr Inhalt gilt unter den Parteien als Vertragsinhalt.

§ 9.

Den persönlichen und sachlichen Aufwand für die Pachteinigungsämter trägt die Staatskasse. Sie hat gegen die Beteiligten einen Anspruch auf Gebühren und auf Ersatz der Auslagen. Das Einigungsamt bestimmt die Höhe der Gebühr, die das Dreifache der vollen Gebühr des § 8 des Reichsgerichtskostengesetzes nicht übersteigen soll und setzt die Auslagen fest. Es bezeichnet für Gebühren und Auslagen die zahlungspflichtige Partei. Wenn besondere Billigkeitsgründe vorliegen, können die Gebühren niedergeschlagen werden. Der Streitwert wird nach § 3 der Zivilprozeßordnung nach freiem Ermessen festgesetzt. Auf die Erhebung der Gebühren und Auslagen finden die Vorschriften über die Erhebung der Gerichtskosten entsprechende Anwendung.

Die Parteien können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen. Das Pachteinigungsamt kann den Mangel der Vollmacht unberücksichtigt lassen. Die Parteien sind, auch wenn sie durch Bevollmächtigte vertreten werden, zum persönlichen Erscheinen verpflichtet. Der Vorsitzende des Pachteinigungsamts kann abweichende Anordnungen treffen. Sind Parteien oder ihre Vertreter trotz rechtzeitiger Ladung nicht erschienen, kann gleichwohl in der Sache verhandelt und entschieden werden. Bei der Ladung ist hierauf hinzuweisen.

§ 10.

Im übrigen finden auf das Verfahren vor den Pachteinigungsämtern die Bestimmungen der Anordnung für das Verfahren vor den Einigungsämtern vom 23. September 1918 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1145) entsprechende Anwendung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 11.

Auf den Grundbesitz des Reiches und der Länder finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und tritt am 30. Mai 1922 außer Kraft.

Karlsruhe, den 12. Januar 1921.

Ministerium des Innern.
Remmele.

Ministerium der Justiz.
Trunk.

Braun. Dürr.

Verordnung.

(Vom 13. Januar 1921.)

Die Schulordnung für die Volksschulen.

Artikel 1.

§ 31 der Schulordnung für die Volksschulen vom 12. Dezember 1913 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1913 Seite 609) erleidet folgende Änderung:

In Absatz 1 letzter Satz ist statt „auf 20 Pfennig" zu setzen „auf 2—5 Mark".

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 13. Januar 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.
Hummel.

Baumgratz.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. 4

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 22. Januar 1921.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern: den Verkehr mit Süßigkeiten; des Ministeriums des Kultus und Unterrichts: die Teilnahme von Schülern an Vereinen; die Besteuerung für die Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden.

Verordnung.

(Vom 14. Januar 1921.)

Den Verkehr mit Süßigkeiten.

Im Sinne der Verordnung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 13. Dezember 1920 über den Verkehr mit Süßigkeiten (Reichs-Gesetzblatt Seite 2036) ist Landeszentralbehörde das Ministerium des Innern, höhere Verwaltungsbehörde der Landeskommissar und zuständige Behörde das Bezirksamt.

Karlsruhe, den 14. Januar 1921.

Ministerium des Innern.

Remmele. Braun.

Verordnung.

(Vom 12. Januar 1921.)

Die Teilnahme von Schülern an Vereinen.

§ 1.

Schüler dürfen vorbehaltlich der Genehmigung des Erziehungsberechtigten an den Veranstaltungen aller von Erwachsenen geleiteten Vereine teilnehmen, welche satzungsgemäß der Pflege der körperlichen, geistigen oder sittlich-religiösen Ausbildung sich widmen.

Voraussetzung für die Teilnahme ist, daß die Vereine mit diesem wichtigen Teil der Jugenderziehung besonders geeignete Kräfte betrauen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 2.

Schüler der drei oberen Klassen der neunklassigen Höheren Schulen und der Lehrerseminare sowie Schüler der Gewerbe-, Handels-, der gewerblichen und allgemeinen Fortbildungsschule nach vollendetem 16. Lebensjahre dürfen Schülervereine der in § 1 genannten Art gründen und als Mitglieder solchen Vereinen beitreten. Die Schule selbst unterstützt alle Vereine in gleicher Weise.

§ 3.

Die Satzungen und Satzungsänderungen von Vereinen, bei denen Schüler sich beteiligen, sind der Schulleitung zur Kenntnisnahme vorzulegen. Geben die Satzungen zu Bedenken Anlaß, so ist die Entscheidung der unmittelbar vorgesetzten Behörde einzuholen.

§ 4.

Allen Vereinen obiger Art sind für Bildungszwecke und besonders für Jugendveranstaltungen nach Möglichkeit Schulräume, Turnhallen und Spielplätze unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Die Benützung von Wirtschaftsräumen und der Genuß von Alkohol sind bei Schülerveranstaltungen und Schülerzusammenkünften nur ausnahmsweise mit Genehmigung der Schulleitung gestattet.

§ 5.

Die Schulleitung bezw. die Ortsschulbehörde kann einzelnen Schülern, das Unterrichtsministerium allgemein die Teilnahme und den Beitritt von Schülern zu Vereinen verbieten, durch deren Einfluß die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule gestört oder untergraben wird, oder die in sittlicher Beziehung zu Klagen Anlaß geben.

Gegen die Anordnung der Schulleitung oder Ortsschulbehörde ist Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zulässig.

§ 6.

Die Teilnahme an parteipolitischen Vereinen ist nur wahlmündigen Schülern gestattet.

§ 7.

Inwieweit gesellige Schülerverbindungen in den oberen Klassen der Vollanstalten zuzulassen sind, wird durch die nach § 30 der Schulordnung vom 8. März 1904 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1904 Seite 45, Schulverordnungsblatt 1904 Seite 43) für jede Anstalt besonders zu erlassenden „Schulgesetze" bestimmt.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Auf den gleichen Zeitpunkt werden aufgehoben:

§ 62 der Schulordnung für die Volksschulen vom 12. Dezember 1913 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1913 Seite 609, Schulverordnungsblatt 1913 Seite 373),

§ 25a der Dienstweisung für den Fortbildungsunterricht vom 30. März 1875 in der Fassung vom 14. Mai 1909 (Schulverordnungsblatt 1909 Seite 116),

ferner die entgegenstehenden Bestimmungen des

§ 17 der allgemeinen Schulordnung für die Gewerbe- und Handelsschulen vom 8. August 1907 (Schulverordnungsblatt 1907 Seite 154) und des

§ 29 der Schulordnung für die Höheren Lehranstalten vom 8. März 1904 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1904 Seite 45, Schulverordnungsblatt 1904 Seite 43).

Karlsruhe, den 12. Januar 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hummel.

Baumgratz.

Verordnung.

(Vom 17. Januar 1921.)

Die Besteuerung für die Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden.

Auf Grund der Ermächtigung in § 2 der Landesherrlichen Verordnung vom 15. Juli 1918, die Besteuerung für die Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 36 Seite 221), wird auf Antrag des Oberrats der Israeliten mit Wirkung vom 1. Januar 1920 an verordnet, wie folgt:

Das Ortskirchensteuergesetz vom 20. November 1906 in der durch Gesetz vom 8. August 1910 und vom 18. März 1920 bewirkten Fassung wird für die israelitische Religionsgemeinde Bruchsal im Ganzen für anwendbar erklärt mit dem Vorbehalte, daß die Bestimmung in § 5 der vom Oberrat der Israeliten erlassenen Besteuerungsordnung vom 6. September 1895 (Verordnungsblatt des Oberrats der Israeliten Nr. IX Seite 63) in Geltung bleibt. Die übrigen Bestimmungen der genannten Besteuerungsordnung (Fassung vom 10. Mai 1911) werden, soweit sie die Erhebung der laufenden Kirchensteuer betreffen, für die israelitische Religionsgemeinde Bruchsal außer Kraft gesetzt.

Karlsruhe, den 17. Januar 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

A. A.

Schwoerer.

Braun.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 5

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 1. Februar 1921.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums des Innern: die Arzneitaxe.

Verordnung.

(Vom 31. Januar 1921.)

Die Arzneitaxe.

Auf Grund des § 80 Absatz 1 und des § 148 Ziffer 8 der Gewerbeordnung, des § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuchs und des § 134 des Polizeistrafgesetzbuchs wird unter Aufhebung des Artikels 1 der Verordnung vom 29. Dezember 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 1 Seite 4/5) verordnet, was folgt:

Die Apotheker und Besitzer von Handapotheken haben sich vom 1. Februar 1921 an bei der Berechnung der Preise für Arzneistoffe, Arbeiten und Gefäße nach den Bestimmungen der „deutschen Arzneitaxe 1921" und des vom Reichsministerium des Innern herausgegebenen 1. Nachtrags dazu, die in amtlicher Ausgabe im Buchhandel zu beziehen sind, zu richten.

Karlsruhe, den 31. Januar 1921.

Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Arnold.

Braun.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 6

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 9. Februar 1921.

Inhalt.

Bekanntmachung und Verordnungen: des Ministeriums des Innern: die Satzungen des städtischen Leihamts Baden-Baden; die Gebühren der Badischen Gesellschaft zur Überwachung von Dampfkesseln in Mannheim; des Ministeriums des Kultus und Unterrichts: die kirchliche Besteuerung im Rechnungsjahr 1921/22.

Berichtigung.

Bekanntmachung.

(Vom 27. Januar 1921.)

Die Satzungen des städtischen Leihamts Baden-Baden.

Die Stadtgemeinde Baden hat mit Zustimmung des Bürgerausschusses vom 9. Dezember 1920 beschlossen, in Verbindung mit der städtischen Sparkasse ein städtisches Leihamt zu errichten. Die bezüglichen vom Staatsministerium mit Entschließung vom 17. Januar 1921 Nr. 613 genehmigten Bestimmungen der Satzungen der städtischen Sparkasse Baden-Baden lauten:

Vom städtischen Leihamt.

§ 21.

Um durch Gewährung von Darlehen auf Faustpfänder die Darlehenssuchenden vor wucherischer Ausbeutung zu bewahren, ist der Stadtrat berechtigt, mit der Sparkasse ein städtisches Leihamt zu verbinden. Die Vorschriften der §§ 16 bis 19 dieser Satzungen über die Verwaltung der Sparkasse gelten auch für das Leihamt.

§ 22.

Das städtische Leihamt hat den Zweck, im Falle augenblicklicher Not gegen Pfandbestellungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Darlehen auf kurze Zeit und unter mäßiger Verzinsung zu gewähren.

§ 23.

Wer das städtische Leihamt benützt, unterwirft sich den Bestimmungen und Anordnungen der Satzungen.

Alle Bekanntmachungen des städtischen Leihamtes erfolgen in den hiesigen Tageszeitungen mit der in § 15 bestimmten Einschränkung und haben dem Verpfänder und dem Inhaber des Pfandscheines gegenüber die gleiche Wirkung, wie wenn die Eröffnung persönlich erfolgt wäre.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 24.

Die Höchstgrenze für die auf die einzelnen Pfänder abzugebenden Darlehen beträgt 10 000 ℳ. Soll ausnahmsweise ein größeres Darlehen gegeben werden, so ist die Genehmigung des städtischen Sparkassen-Ausschusses einzuholen. Das niederste Darlehen beträgt 2.— ℳ.

§ 25.

Die Darlehen werden jeweils auf sechs Monate gegeben, eine Verlängerung auf weitere sechs Monate ist zulässig.

Die Auslösung des Pfandes kann aber auch schon vor der im Pfandschein festgesetzten Versatzzeit erfolgen gegen Rückgabe des Pfandscheines und des Darlehens, sowie gegen Bezahlung der nach § 32 zu berechnenden Zinsen und Geschäftsgebühren.

§ 26.

Nach Übergabe des Pfandes erhält der Verpfänder das Darlehen und einen mit den Unterschriften des Leihamtsvorstandes und eines weiteren Beamten, sowie mit dem Dienstsiegel des städtischen Leihamtes versehenen Pfandschein, welcher die Nummer, die Beschreibung und den Schätzungswert des Pfandes, die Summe und Dauer des Darlehens, das Datum des Ausfertigungstages und des letzten Erneuerungstages, sowie die Höhe des Zinsfußes enthält.

Da die Pfandscheine auf den Inhaber ausgestellt werden, ist kein Verpfänder verpflichtet, seinen Namen anzugeben.

§ 27.

Über die stattfindenden Verpfändungen sind Bücher zu führen, in welchen die Zeit der Verpfändung, die Nummer, Beschreibung und Taxe des Pfandes, der Betrag des Darlehens, sowie die Zeit der geschehenen Auslösung, der Erneuerung oder der Versteigerung eingetragen werden.

§ 28.

Als Pfänder werden angenommen:

1. Einlagebücher einer mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkasse.
2. Fahrnisse, welche einen allgemein gangbaren Wert haben und bei sorgfältiger Aufbewahrung während der Versatzzeit weder dem Verderben, noch einer bedeutenden Wertabnahme ausgesetzt sind.

§ 29.

Glas, Porzellanwaren und sonstige zerbrechliche oder zu sehr abgenützte Gegenstände, Bücher, Getränke und Flüssigkeiten aller Art, Getreide, Militärbekleidungs- und Armaturstücke, Wechsel, werden nicht als Pfänder angenommen.

Weißzeug und Betten müssen mit einem reinen Umschlagtuch versehen sein. Die Annahme eines Pfandes kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Annahmeverweigerung hat jedenfalls dann stattzufinden, wenn die Zahl und Art der Pfänder oder die Persönlichkeit des Überbringers die Verpfändung als verdächtig erscheinen lassen, wenn Handelsgeschäfte mit den Pfandscheinen oder überhaupt solche Manipulationen getrieben werden, welche das Leihamt bestimmungsgemäß nicht zu unterstützen berufen ist.

§ 30.

Die Höchstgrenze der Beleihungsfähigkeit wird festgesetzt bei Sparkassenbüchern auf 90 % des Einlageguthabens, bei Juwelen, Gold- und Silbergegenständen auf 75 %, bei allen übrigen Pfändern auf 50 % ihres abgeschätzten Wertes.

Von jeder Verpfändung eines Sparkassenbuches ist der Sparkasse sofort Anzeige zu machen; es geschieht dies dadurch, daß das Leihamt der Sparkasse eine von dem Verpfänder zu unterzeichnende Urkunde übersendet, in welcher der Sparkasse die Verpfändung mitgeteilt und das Leihamt ermächtigt wird, die Mitteilung namens des Verpfänders der Sparkasse zugehen zu lassen.

§ 31.

Die Abschätzung der Pfänder geschieht durch Beauftragte des Leihamts nach dem wahren Wert und ohne Berücksichtigung etwaigen Neigungswertes. Bei Gold und Silber bleibt der Formwert unberücksichtigt.

Die Abschätzung der Pfänder erfolgt nur für die Zwecke des Leihamtes und verpflichtet dieses in keiner Weise gegen Dritte.

§ 32.

Bei Einbringung eines Pfandes ist eine Einschreibegebühr zu entrichten, die vom Sparkassen-Ausschuß festgesetzt wird.

Der Zinsfuß für Darlehen wird ebenfalls vom Sparkassen-Ausschuß festgesetzt.

Für Fahrräder wird eine besondere Lagergebühr von 5 % des Darlehens, mindestens aber der Betrag von 1.— ℳ bei der Auslösung oder Versteigerung erhoben.

Die Berechnung der Zinsen erfolgt für die Zeit vom Tage der Verpfändung bis zum Tage der Auslösung, Erneuerung oder Versteigerung nach ganzen Monaten. Der begonnene Monat wird für einen ganzen gezählt. Der niederste Betrag an Zinsen und Gebühren für ein Pfand beträgt 1.— ℳ.

§ 33.

Die Auslösung eines Pfandes geschieht nur gegen Rückgabe des Pfandscheines, des erhaltenen Darlehens, sowie gegen Bezahlung der erwachsenen Zinsen und Geschäftsgebühren.

Nach Ablauf der Versatzzeit hat das Leihamt das Recht, die verfallenen Pfänder zu versteigern, doch können solche bis zum Tage, welcher dem Anfang der monatlichen Pfänderversteigerung vorhergeht, noch ausgelöst werden gegen Erlegung der vollen, bis zum Auslösungstage nach den Bestimmungen des § 32 erwachsenen Forderungen des Leihamts; erfolgt die Auslösung nach dem ersten des Monats, in welchem die Versteigerung stattfindet, so tritt eine Versäumungsgebühr von 5 % des Darlehens hinzu.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Hat der Auslösende das Pfand ohne vorherige ausdrückliche Verwahrung in Empfang genommen, so ist damit jeder Anspruch wegen Beschädigung, unvollständiger Ablieferung oder Verwechslung erloschen.

§ 34.

Das städtische Leihamt ist berechtigt, Anträge auf Erneuerung der Pfandscheine, die spätestens am Verfalltag gestellt werden, anzunehmen und den Pfandvertrag gegen Bezahlung der erwachsenden Zinsen und Geschäftsgebühren auf weitere 12 Monate zu erneuern, vorausgesetzt, daß das Pfand an seinem Werte nichts verloren hat, oder durch weitere Aufbewahrung desselben kein Verlust zu befürchten ist. Es sind daher alle Pfänder vor der Erneuerung des Scheines einer Neueinschätzung zu unterziehen; findet sich hierbei, daß das Pfand zu hoch beliehen ist, so muß das Darlehen entsprechend vermindert werden. Kleider, wollene Sachen, Pelzwaren und Fahrräder können nur auf ein Jahr als Pfand angenommen werden, auf solche Gegenstände lautende Pfandscheine sind daher von der Erneuerung ausgeschlossen. Wird der äußerste Termin zur Erneuerung eines Pfandscheines versäumt, so ist nur noch die Auslösung des Pfandes nach Maßgabe des § 33 zulässig.

Bei der Erneuerung ist der alte Pfandschein zurückzugeben und es wird ein neuer Pfandschein, in welchem die Nummer des vorigen zugleich mit bemerkt wird, ausgefolgt.

Ein Anspruch auf die Erneuerung eines Pfandscheines steht dem Verpfänder nicht zu.

§ 35.

Behufs Verkaufs der verfallenen Pfänder finden nach Bedarf Versteigerungen statt.

Die Pfänderversteigerungen sind öffentlich bekannt zu machen und werden durch den Vorstand des Leihamtes oder seinen Stellvertreter vorgenommen.

Die Ablieferung eines Pfandes an den Steigerer darf nur gegen Barzahlung erfolgen; wird nicht bar bezahlt, so muß die sofortige Wiederversteigerung des Pfandes erfolgen. Der Steigerer wird in diesem Falle zu einem Gebot nicht mehr zugelassen, haftet für den Mindererlös und hat auf einen Mehrerlös keinen Anspruch.

Ausnahmsweise kann von dem Erfordernis der Barzahlung abgesehen werden, wenn der Steigerer kreditfähig ist und dem Leihamt hinreichende Sicherheit leistet.

Der bei der Versteigerung als Ausrufspreis anzunehmende Betrag ist in der Weise zu bilden, daß der Darlehensbetrag, die erwachsenen Zinsen und Geschäftsgebühren und die Versteigerungsgebühr mit 5 % des Darlehens zusammengezählt und das ganze auf eine durch 10 teilbare Summe aufgerundet wird.

Bei verfallenen Sparkassenbüchern werden die Einlageguthaben nebst Zinsen bei der Sparkasse gekündigt und erhoben.

Spätestens nach Ablauf von sechs Monaten vom Verfalltag ab muß jedes Pfand der Versteigerung ausgesetzt werden beziehungsweise nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen verwertet sein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 36.

Eine Gewähr etwaiger Fehler an den zur Versteigerung gebrachten Pfändern wird vom städtischen Leihamt den Käufern gegenüber nicht geleistet. Bei freihändigem Verkauf ist die Haftung für Sachmängel und Mangel im Rechte durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Käufer auszuschließen.

§ 37.

Die Vorschriften der §§ 1234, 1235, Absatz 2, 1236 Satz 2, 1237, 1241, 1245 und 1246 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden keine, die übrigen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Art der Pfandverwertung nur insoweit Anwendung, als sie nicht mit den Bestimmungen dieser Satzungen in Widerspruch stehen. Die Einziehung oder Kündigung einer verpfändeten Sparkassenforderung steht vor dem Verfalltag des Pfandes weder dem Verpfänder noch dem Leihamt zu. Ist die Einziehung der Sparkassenforderung wegen Gefährdung ihrer Sicherheit nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Vermögensverwaltung geboten, so hat der Verpfänder dieses dem Leihamt anzuzeigen. Die Einziehung und Kündigung steht in diesem Falle ausschließlich dem Leihamt zu.

§ 38.

Der den Ausrufspreis (§ 35) übersteigende Teil des Erlöses aus einem versteigerten Pfande — der Mehrerlös — kann vom Ersten des der Versteigerung folgenden Monats ab gegen Rückgabe des Pfandscheines bei der Kasse des städtischen Leihamtes erhoben werden. Nach Umlauf eines Jahres vom Tage der Versteigerung ab sind alle Mehrerlöse dem Leihamt verfallen und die bezüglichen Pfandscheine ungültig.

Der Sparkassen-Ausschuß ist indessen berechtigt, in außerordentlichen Fällen bis zum Ablauf von zwei Jahren, vom Verfalltag an gerechnet, den Mehrerlös gegen Rückgabe des Pfandscheines auszufolgen.

Mehrerlöse unter 1 ℳ werden nicht ausbezahlt.

Das gleiche gilt für die bei der Verwertung von Sparkassenbüchern sich ergebenden Mehrerlöse.

§ 39.

Wird bei einer Versteigerung auf einen Gegenstand nicht geboten, oder der Ausrufspreis nicht erreicht, so wird das Pfand dem Leihamt zugeschlagen und innerhalb 12 Monaten zu einer für den Verkauf des Gegenstandes möglichst günstigen Jahreszeit wiederholt zur Versteigerung gebracht oder aus freier Hand verkauft.

§ 40.

Das städtische Leihamt haftet für die sichere Aufbewahrung der Pfänder nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen.

Wenn Pfänder während ihrer Aufbewahrung beim Leihamt beschädigt werden oder in Verlust geraten, so hat die Kasse und zwar unter Vorbehalt des Rückgriffs auf den schuldigen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

beziehungsweise haftbaren Beamten nur nach dem im Pfandschein angegebenen Wert Ersatz zu leisten.

Wegen Beschädigung der Pfänder durch Mottenfraß kann eine Vergütung nicht beansprucht werden; ebensowenig, wenn Pfänder infolge ihrer eigenen Beschaffenheit durch höhere Gewalt oder sonstige unabwendbare Ereignisse Schaden leiden.

Alle Pfänder sind in der Höhe des Schätzungswertes gegen Feuersgefahr zu versichern.

§ 41.

Wird dem städtischen Leihamt der Verlust oder die Vernichtung eines Pfandscheines glaubhaft gemacht, so hat das Leihamt auf Antrag des Berechtigten den Inhaber der Urkunde (Pfandschein) zur Geltendmachung seiner Ansprüche unter Androhung des Rechtsnachteils, daß nach Ablauf von vier Wochen die Kraftloserklärung des Pfandscheines erfolgen werde, mindestens einmal in den beiden hiesigen Zeitungen aufzufordern.

Die Kosten der Bekanntmachung hat jeder Antragsteller im voraus zu erlegen.

Werden innerhalb jener Frist keine Ansprüche erhoben, so wird der Pfandschein vom städtischen Leihamt für kraftlos erklärt und dem Antragsteller eine zweite, als Duplikat zu bezeichnende Ausfertigung des Pfandscheines ausgefolgt.

Meldet sich der Inhaber des ausgeschriebenen Pfandscheines rechtzeitig auf die ergangene Ladung, so wird das Leihamt denselben von dem Sachverhalt in Kenntnis setzen, den Pfandschein einbehalten und dem Antragsteller über die Person des Inhabers Mitteilung machen mit dem Anfügen, daß, wenn binnen vier Wochen keine Einigung erzielt oder der Nachweis der erhobenen gerichtlichen Klage nicht erbracht sein sollte, das Pfand an den Inhaber des Original-Pfandscheines ausgefolgt werden würde.

§ 42.

Wird der Pfandschein vorgelegt, nachdem er auf Grund des Verfahrens nach § 41 für kraftlos erklärt worden ist, so wird dem Inhaber des Pfandscheines auf Verlangen derjenige genannt, auf dessen Antrag die Kraftloserklärung erfolgt ist.

Dem Inhaber des Pfandscheines bleibt es in diesem Falle überlassen, gegen den Genannten den Rechtsweg zu beschreiten.

§ 43.

Sollte innerhalb der Frist des § 41 das betreffende Pfand nach den allgemeinen Vorschriften versteigert werden, so wird die Versteigerung bis nach der Kraftloserklärung, im Falle des § 41 Absatz 4 bis zum Austrag eines etwaigen Rechtsstreites verschoben.

§ 44.

Gegenstände, bei welchen dringender Verdacht besteht, daß sie auf rechtswidrige Weise in den Besitz des Verpfänders gelangt sind, werden nicht beliehen, sondern vorläufig zurückbehalten; gleichzeitig wird die Polizeibehörde in Kenntnis gesetzt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Auch wenn die Sachen gestohlen, verloren oder abhanden gekommen sind, oder wenn die Verpfändung ungültig war, ist das Leihamt zur Rückgabe des Pfandes (auch eines verpfändeten Sparkassenbuches) nur dann verpflichtet, wenn das Leihamt nach Maßgabe des § 33 mit seinen Forderungen befriedigt wird.

§ 45.

Der Sparkassen-Ausschuß hat die Befugnis, zum Zweck der Vermittlung zwischen Publikum und Leihamt sogenannte Sammelstellen zu errichten. Zu Inhabern solcher Stellen können nur durchaus unbescholtene Personen bestellt werden, bezüglich deren die persönlichen Voraussetzungen zum Betrieb des Pfandleihgewerbes (§ 34 der Gewerbeordnung, § 58 der Vollzugsverordnung hierzu) zutreffen.

Die Obliegenheiten und Befugnisse dieser städtischen Pfandvermittler (Sammler) und ihr Verhältnis zum Leihamt werden durch besondere Geschäftsanweisungen geregelt.

§ 46.

Für das städtische Leihamt wird eine besondere Rechnung geführt. Falls die Ausgaben größer sind als die Einnahmen, so ist der Unterschied der Sparkasse aus allgemeinen Gemeindemitteln zu ersetzen.

Karlsruhe, den 27. Januar 1921.

Ministerium des Innern.

Remmele.

Riegger.

Verordnung.

(Vom 31. Januar 1921.)

Die Gebühren der Badischen Gesellschaft zur Überwachung von Dampfkesseln in Mannheim.

Die Verordnung vom 11. Mai 1920, Gebühren der Badischen Gesellschaft zur Überwachung von Dampfkesseln betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt 1920 Seite 225) wird dahin abgeändert, daß die darin genannten Gebührensätze mit Wirkung vom 1. Januar 1921 ab in jederzeit widerruflicher Weise statt um 250 um 600 vom Hundert erhöht werden.

Die Verordnung vom 16. Juli 1920 obigen Betreffs (Gesetz- und Verordnungsblatt 1920 Seite 425) tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1921 an außer Kraft.

Karlsruhe, den 31. Januar 1921.

Ministerium des Innern.

Remmele.

Braun.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Verordnung.

(Vom 28. Januar 1921.)

Die kirchliche Besteuerung im Rechnungsjahr 1921/22.

Auf Grund der Übergangsbestimmung des badischen Gesetzes vom 18. März 1920, die Änderung des Ortskirchensteuergesetzes und des Landeskirchensteuergesetzes vom 20. November 1906 in der durch die Gesetze vom 15. August 1908 und 8. August 1910 bewirkten Fassung betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1920 Seite 69/70), wird verordnet:

In dem vom 1. April 1921 bis 31. März 1922 zu rechnenden Kirchensteuerjahr werden die kirchlichen Steuern auf Grund des für das vorhergehende Steuerjahr 1920/21 maßgebenden Katasters erhoben.

Karlsruhe, den 28. Januar 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hummel.

Baumgratz.

Berichtigung.

Die Überschrift der Verordnung vom 12. Januar 1921 in Nr. 3 Seite 13 des Gesetz- und Verordnungsblatts 1921 hat nicht Rechtschutzordnung, sondern

„Pachtschutzordnung"

zu lauten.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 7

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 14. Februar 1921.

Inhalt.

Bekanntmachung: des Staatsministeriums: Abänderung der Fischereiordnung für den Untersee und Rhein.

Bekanntmachung.

(Vom 3. Februar 1921.)

Abänderung der Fischereiordnung für den Untersee und Rhein.

Im gegenseitigen Einverständnis wird der § 22 der am 3. Juli 1897 zwischen Baden und der Schweiz vereinbarten Fischereiordnung für den Untersee und Rhein (Gesetz- und Verordnungsblatt 1897 Seite 269) mit Wirkung vom 15. Februar 1921 an abgeändert, wie folgt:

§ 22.

Zahl der Zuggarne.

Die Führung eines Zuggarns ist nur zulässig, wenn nachgewiesenermaßen vier eingetragene Fischer an demselben gleichberechtigt beteiligt sind.

Karlsruhe, den 3. Februar 1921.

Das Staatsministerium.

Trunk.

Killian.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 8

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 15. Februar 1921.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern: Vorschriften über Krankheitserreger; Anbau von Tabak im Jahre 1921; Anbau von Topinamburs; den Verkehr mit Hanf und Flachs; Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920.

Verordnung.

(Vom 3. Februar 1921.)

Vorschriften über Krankheitserreger.

Zum Vollzug der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend Vorschriften über Krankheitserreger, vom 21. November 1917 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1069) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Landeszentralbehörde ist das Ministerium des Innern; Polizeibehörden sind die Bezirksämter.

§ 2.

Der in § 2 Absatz 1 der Bekanntmachung vorgeschriebenen Erlaubnis bedürfen auch Ärzte und Tierärzte, soweit nicht die Ausnahmebestimmungen des § 2 Absatz 3 Platz greifen.

Karlsruhe, den 3. Februar 1921.

Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
Arnold.

Braun.

Verordnung.

(Vom 7. Februar 1921.)

Anbau von Tabak im Jahre 1921.

Auf Grund der §§ 12 ff. der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 in der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Fassung vom 4. November 1915, 5. Juni und 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzblatt 1915 Seite 607 und 728, 1916 Seite 439 und 673) wird mit sofortiger Wirkung verordnet, was folgt:

§ 1.

Der Anbau von Tabak ist im Jahre 1921 nur den Landwirten gestattet, die im Jahre 1916 oder auf Grund einer inzwischen erteilten Ausnahmebewilligung in den folgenden Jahren Tabak gepflanzt haben und in der Lage sind, sich und ihre Wirtschaftsangehörigen aus den Erträgnissen ihres Betriebs mit Brotgetreide und Kartoffeln selbst zu versorgen und das erforderliche Saatgut zu ziehen.

Wer hiernach zum Anbau von Tabak berechtigt ist, darf im Jahre 1921 keine größere Fläche als im Jahre 1916 mit Tabak bebauen, es sei denn, daß ihm in den folgenden Jahren eine Ausnahmebewilligung erteilt wurde.

§ 2.

Wer Tabak anbauen will, hat dies dem Bürgermeisteramt unter Angabe der Größe der vorgesehenen Fläche anzuzeigen. Das Bürgermeisteramt gibt die Anzeigen an das Bezirksamt weiter. Dieses stellt bei der Steuerbehörde fest, welche Fläche der Anzeigende im Jahre 1916 oder auf Grund der inzwischen erteilten Ausnahmebewilligung in den folgenden Jahren mit Tabak bebaut hatte, und trifft hiernach die etwa erforderlichen Maßnahmen.

§ 3.

Wer Tabak anbaut, hat keinen Anspruch auf Versorgung mit Brotgetreide durch den Kommunalverband.

§ 4.

Der Bezirksrat kann Ausnahmen von den Bestimmungen des § 1 dieser Verordnung zulassen. Gesuche um Ausnahmebewilligung sind bis 15. März 1921 dem Bezirksamt einzureichen.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 ℳ bestraft.

Karlsruhe, den 7. Februar 1921.

Ministerium des Innern.
Remmele.

Braun.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verordnung.

(Vom 7. Februar 1921.)

Anbau von Topinamburs.

Auf Grund der §§ 12 ff. der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 in der Fassung vom 4. November 1915, 5. Juni und 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzblatt 1915 Seite 607 und 728, 1916 Seite 439 und 673) wird mit sofortiger Wirkung verordnet, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Neuanpflanzung von Topinamburs ist verboten. Im Jahre 1921 dürfen nur diejenigen Grundstücke, die bereits im Jahre 1918 mit Topinamburs bebaut waren, weiterhin mit solchen bebaut bleiben.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 ℳ bestraft.

Karlsruhe, den 7. Februar 1921.

Ministerium des Innern.
Remmele.

Braun.

Verordnung.

(Vom 7. Februar 1921.)

Den Verkehr mit Hanf und Flachs.

Die Verordnung vom 26. September 1919, den Verkehr mit Hanf und Flachs betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 488), wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Karlsruhe, den 7. Februar 1921.

Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
J. A.
Föhrenbach.

Braun.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verordnung.

(Vom 10. Februar 1921.)

Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920.

Artikel I.

Die §§ 16—19 der Verordnung vom 19. Juni 1920, Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 341) in der Fassung der Verordnung vom 30. Oktober 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 517) werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 16.

Brot ist in Stücken von 750 und 1500 Gramm zu bereiten; es muß das vorgeschriebene Gewicht am Tage nach der Herstellung aufweisen.

Außerdem darf aus Mehl gleicher Mischung, wie es für die Herstellung von Großbrot zu verwenden ist, Kleinbrot in länglicher Form und im Gewicht von 100 Gramm (sogenannte Tafelbrötchen) hergestellt werden.

Die Bestimmungen über Gewicht und Form gelten nicht für die Herstellung von Brot in privaten Haushaltungen, auch wenn der Teig in einer Bäckerei ausgebacken wird.

§ 17.

Die Bereitung von Krankengebäck ist zulässig. Die Kommunalverbände können seine Herstellung auf bestimmte Betriebe beschränken. Es darf nur gegen einen besonderen vom Kommunalverband oder der von ihm bezeichneten Stelle ausgestellten Ausweis abgegeben werden. Hierbei sind die vom Ministerium des Innern erlassenen Richtlinien zu beachten.

§ 18.

Den Bäckereien ist die Herstellung und der Absatz von Backwaren, außer Brot und Krankengebäck, verboten.

Der Verkauf von Fabrikware in geschlossenen Packungen oder Behältnissen mit Aufschrift des Namens oder der Firma und des Orts der gewerblichen Niederlassung des Herstellers ist jedoch gestattet. Auch ist das Ausbacken des in Haushaltungen hergestellten Teiges in Bäckereien zulässig.

Als Bäckereien im Sinne dieser Bestimmung gelten diejenigen gewerblichen Betriebe, welche Brot zum Verkauf herstellen.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Karlsruhe, den 10. Februar 1921.

Ministerium des Innern.

Remmele.

Braun.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 9

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 18. Februar 1921.

Inhalt.

Verordnungen: des Staatsministeriums: die Gebühren der Gesundheitsbeamten für amtliche Verrichtungen; die Einrichtung der Kriminalpolizei nach der deutschen Gerichtsverfassung und Strafprozeßordnung; Abänderung der Verordnung, betreffend die Einrichtung der Kriminalpolizei nach der deutschen Gerichtsverfassung und Strafprozeßordnung vom 17. Juli 1879; die Gewährung von Beihilfen an Hinterbliebene von planmäßigen Beamten.

Verordnung.

(Vom 3. Februar 1921.)

Die Gebühren der Gesundheitsbeamten für amtliche Verrichtungen.

Auf Antrag des Ministeriums des Innern und des Justizministeriums wird mit sofortiger Wirkung verordnet, was folgt:

Das der landesherrlichen Verordnung vom 23. Januar 1909, die Gebühren der Gesundheitsbeamten für amtliche Verrichtungen betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 9), als Anlage beigegebene und durch Verordnung vom 12. Juni 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 336) neu aufgestellte Verzeichnis A wird mit sofortiger Wirkung wie folgt abgeändert:

Die Gesundheitsbeamten erhalten für die nachgenannten amtlichen Geschäfte folgende Gebühren:

A. die Medizinalreferenten, Bezirksärzte, Bezirksassistenzärzte und praktischen Ärzte:

I. für ärztliche Geschäfte im Dienste der Rechtspflege:

11a. Körperbeschaffenheitszeugnis . . . . . 3 ℳ,

11b. Wenn zur Ausstellung des Zeugnisses ein Besuch erforderlich war . . 6 ℳ.

Karlsruhe, den 3. Februar 1921.

Das Staatsministerium.

Trunk.

Killian.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Verordnung.

(Vom 3. Februar 1921.)

Die Einrichtung der Kriminalpolizei nach der deutschen Gerichtsverfassung und Strafprozeßordnung.

Das Staatsministerium verordnet in Ergänzung der landesherrlichen Verordnung vom 17. Juli 1879, die Einrichtung der Kriminalpolizei nach der deutschen Gerichtsverfassung und Strafprozeßordnung betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 545), auf Antrag der Ministerien der Justiz und des Innern im Namen des badischen Volkes, was folgt:

1. Zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft im Sinne des § 153 des Gerichtsverfassungsgesetzes werden erklärt
   a. die auf dem badischen Gebiet des Bodensees und des Oberrheins von der Reichsregierung mit dem Reichswasserschutz betrauten Personen,
   b. die zu Bevollmächtigten des Reichsbeauftragten für die Überwachung der Ein- und Ausfuhr bestellten Personen, die ihren Dienstsitz in Baden haben, und ihre Hilfsorgane, soweit diese als ausgebildet erklärt worden sind.
2. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 3. Februar 1921.

Das Staatsministerium.

Trunk.

Killian.

Verordnung.

(Vom 3. Februar 1921.)

Abänderung der Verordnung, betreffend die Einrichtung der Kriminalpolizei nach der deutschen Gerichtsverfassung und Strafprozeßordnung vom 17. Juli 1879.

Das Staatsministerium verordnet auf Antrag der Ministerien der Justiz und des Innern im Namen des badischen Volkes, was folgt:

1. In § 1 Buchstabe c der landesherrlichen Verordnung, die Einrichtung der Kriminalpolizei nach der deutschen Gerichtsverfassung und Strafprozeßordnung betreffend, vom 17. Juli 1879 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 545) fallen die Worte „in denjenigen Städten, in welchen die unmittelbare Verwaltung der Ortspolizei dem Bezirksamt übertragen ist" weg.
2. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 3. Februar 1921.

Das Staatsministerium.

Trunk.

Killian.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Verordnung.

(Vom 3. Februar 1921.)

Die Gewährung von Beihilfen an Hinterbliebene von planmäßigen Beamten.

Auf Antrag des Unterrichtsministeriums und des Finanzministeriums wird im Namen des badischen Volkes verordnet, was folgt:

I. Die landesherrliche Verordnung vom 28. Dezember 1908, die Gewährung von Beihilfen an Hinterbliebene von Volksschulhauptlehrern betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1909 Seite 1) wird aufgehoben.

II. Die landesherrliche Verordnung vom 15. Oktober 1908, die Gewährung von Beihilfen an zuruhegesetzte Beamte und an Hinterbliebene von etatmäßigen Beamten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 601) wird geändert, wie folgt:

1. § 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   Die Beihilfen — unter Einschluß derjenigen für Hinterbliebene von Hauptlehrern und mit den Rechten solcher an anderen als Volksschulen angestellten Lehrern — werden vom Finanzministerium aus den nach Artikel 30 und 30a des Etatgesetzes im Staatsvoranschlag vorzusehenden Etatsätzen verwilligt.

2. Der letzte Absatz des § 7 wird aufgehoben.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1921 in Kraft.

Karlsruhe, den 3. Februar 1921.

Das Staatsministerium.

Trunk.

Killian.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 10

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 22. Februar 1921.

Inhalt.

Gesetz: über die vorläufige Regelung des Staatshaushalts für 1920.
Verordnung: des Ministeriums des Innern: die Arzneitaxe.

Gesetz

(Vom 15. Februar 1921.)

über die vorläufige Regelung des Staatshaushalts für 1920.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 15. Februar 1921 folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Der in Artikel 2 Buchstabe a des Gesetzes über die vorläufige Regelung des Staatshaushalts für 1920 vom 22. Dezember 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 550) in Höhe von 50 vom Hundert festgesetzte Teuerungszuschlag zum Grundgehalt und Ortszuschlage wird mit Wirkung vom 1. Januar 1921 für die Orte

der Ortsklasse A auf 70 vom Hundert
B „ 67 „ „
C „ 65 „ „
D „ 60 „ „
E „ 55 „ „

erhöht.

Artikel 2.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes wird das Finanzministerium beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 19. Februar 1921.

Das Staatsministerium.

Trunk.

Killian.

Verordnung.

(Vom 15. Februar 1921)

Die Arzneitaxe.

Auf Grund des § 80 Absatz 1 und des § 148 Ziffer 8 der Gewerbeordnung, des § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuchs und des § 134 des Polizeistrafgesetzbuchs wird unter Aufhebung der Verordnung vom 26. Oktober 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 510) verordnet, was folgt:

Der in Artikel 2 der Verordnung vom 29. Dezember 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1921 Seite 4/5 für jede auf ärztliche Verordnung abgegebene Arznei bewilligte Teuerungszuschlag von 80 ₰ zu dem Arzneipreis wird vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs für die Apotheken des Brückenkopfes Kehl in Kehl, Kork und Rheinbischofsheim auf 1 ℳ 20 ₰ mit sofortiger Wirkung erhöht.

Karlsruhe, den 15. Februar 1921.

Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Arnold.

Braun.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 11

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 26. Februar 1921.

Inhalt.

Gesetz: über die Abänderung des Gesetzes vom 24. Februar 1880 über den Verwaltungsgerichtshof und das verwaltungsgerichtliche Verfahren.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern: die Badische Landesversorgungsstelle; des Arbeitsministeriums: die Eichung der Rheinschiffe.

Gesetz

(Vom 15. Februar 1921.)

über die Abänderung des Gesetzes vom 24. Februar 1880 über den Verwaltungsgerichtshof und das verwaltungsgerichtliche Verfahren.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 15. Februar 1921 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Das Gesetz vom 24. Februar 1880, den Verwaltungsgerichtshof und das verwaltungsgerichtliche Verfahren betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 29), erfährt folgende Änderungen:

1. In Artikel 1 werden die Worte des Absatz 3 „der Zahl der Oberlandesgerichtsräte" durch die Worte „der Zahl der Oberlandesgerichtsräte oder der Landgerichtsräte des Landgerichts Karlsruhe" ersetzt und treten an die Stelle des Absatz 4 als Absätze 4 und 5 folgende Bestimmungen:

Im Falle eines Bedürfnisses können auf Antrag des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs Hilfsrichter aus der Zahl der ständig angestellten Richter der ordentlichen Gerichte berufen werden.

Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs, die Ersatzrichter und die Hilfsrichter werden vom Staatsministerium ernannt.

2. In Artikel 3 sind statt der Eingangsworte „Den Oberlandesgerichtsräten dürfen" die Worte zu setzen: „Den Ersatzrichtern (Artikel 1 Absatz 3) dürfen".

7

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 2.

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 21. Februar 1921.

Das Staatsministerium.
Trunk.

Killian.

Verordnung.

(Vom 19. Februar 1921.)

Die Badische Landesversorgungsstelle.

§ 1.

Die Obliegenheiten der Landesfettstelle sowie der Geschäftsstelle der badischen Kartoffelversorgung in Mannheim werden der Landesgetreidestelle in Karlsruhe übertragen.

Die Landesgetreidestelle führt künftighin die Bezeichnung „Badische Landesversorgungsstelle".

§ 2.

Diese Verordnung tritt am 1. März 1921 in Kraft.

Karlsruhe, den 19. Februar 1921.

Ministerium des Innern.
J. V.:
Arnold.

Braun.

Verordnung.

(Vom 25. Februar 1921.)

Die Eichung der Rheinschiffe.

Die mit Verordnung des Ministeriums des Innern vom 18. Juni 1900, die Eichung der Rheinschiffe betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 793), erlassene Eichordnung für die Rheinschiffe wird in Übereinstimmung mit den übrigen deutschen Rheinuferstaaten dahin geändert, daß die in § 20 dieser Eichordnung erwähnten Gebühren auf das Fünffache erhöht werden und daß die in § 23 dieser Eichordnung genannte Vergütung für den Schiffsvermesser von 6 ℳ auf 30 ℳ erhöht wird.

Diese Verordnung tritt am 1. März 1921 in Kraft.

Karlsruhe, den 25. Februar 1921.

Arbeitsministerium.
Engler.

Schnepf.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 12

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 28. Februar 1921.

Inhalt.

Verordnungen: des Staatsministeriums: das badische Wappen und die Dienstsiegel; Behördenbezeichnung bei der Hochbauverwaltung; des Ministeriums des Innern: den Verkehr mit Topinamburs; das Verfahren der Behörden der inneren Verwaltung bei der Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen.

Verordnung.

(Vom 4. Januar 1921.)

Das badische Wappen und die Dienstsiegel.

§ 1.

Das badische Staatswappen besteht aus einem goldenen mit einem roten rechten Schrägbalken belegten Schild, der von zwei silbernen Greifen gehalten wird. Eine Abbildung ist in der Anlage 1 beigefügt.

§ 2.

Die Abbildung oder Verwertung des Wappens zu künstlerischen, kunstgewerblichen oder heraldisch-wissenschaftlichen Zwecken steht jedem frei. Im übrigen ist die Verwendung des Wappens nur mit Genehmigung des Staatsministeriums gestattet.

§ 3.

Das Staatsministerium und die Ministerien führen zwei Siegel: ein großes Siegel mit dem in § 1 beschriebenen Wappen für feierliche Beurkundungen und ein kleines Siegel, das nur den goldenen Schild mit rotem rechten Schrägbalken zeigt, in allen übrigen Fällen. Eine Abbildung der beiden Siegel in natürlicher Größe ist in der Anlage 2 beigefügt.

§ 4.

Alle übrigen staatlichen Behörden bedienen sich lediglich des kleinen Siegels.

Das Oberlandesgericht, der Verwaltungsgerichtshof und der Kompetenzgerichtshof bedienen sich jedoch bei der Ausfertigung ihrer Urteile des großen Siegels.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 5.

Siegel von abweichender Größe oder Form zu besonderen Zwecken dürfen nur mit Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums gebraucht werden.

§ 6.

Jedes Siegel muß in seiner Umschrift die siegelführende Behörde bezeichnen.

§ 7.

Die Siegel sind von der Münzverwaltung in Karlsruhe anzufertigen.

§ 8.

Die Landesfarben sind gelbrot. Die badische Flagge besteht aus zwei gelben und einem roten Längsstreifen von gleicher Breite.

§ 9.

Alle früheren Bekanntmachungen und Verordnungen über das Wappen, die Dienstsiegel und die Flagge treten hiermit außer Kraft.

Karlsruhe, den 4. Januar 1921.

Das Staatsministerium.

Trunk.

Killian.

Verordnung.

(Vom 19. Februar 1921.)

Behördenbezeichnung bei der Hochbauverwaltung.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, daß die Bezirksbehörden der Hochbauverwaltung anstelle der bisherigen Bezeichnung „Bezirksbauinspektion" künftig die Stellenbezeichnung „Bezirksbauamt" zu führen haben.

Karlsruhe, den 19. Februar 1921.

Das Staatsministerium.

Trunk.

Killian.

Beil. Nr. 46.

Anlage 1. Das Staatswappen

Entwurf von Heinr. Ehehalt

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 2. Das grosse und das kleine Dienstsiegel

Entworfen von Heinr. Ehehalt

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verordnung.

(Vom 19. Februar 1921.)

Den Verkehr mit Topinamburs.

Einziger Paragraph.

Unsere Verordnung vom 11. März 1918, den Verkehr mit Topinamburs betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 59), wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Karlsruhe, den 19. Februar 1921.

Ministerium des Innern.
J. V.:
Arnold.

Braun.

Verordnung.

(Vom 22. Februar 1921.)

Das Verfahren der Behörden der inneren Verwaltung bei der Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen.

Auf Grund der Ermächtigung des Staatsministeriums vom 15. Februar 1921 wird im Einvernehmen mit dem Justizministerium verordnet, daß in § 9 der Verordnung vom 27. Januar 1900, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 387, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1915, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 169, an Stelle von „60 ℳ“ jeweils zu setzen ist „600 ℳ“.

Karlsruhe, den 22. Februar 1921.

Ministerium des Innern.
J. V.:
Arnold.

Riegger.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 13

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 10. März 1921.

Inhalt.

Gesetz: über die Ergänzung und Regelung von Bezügen der Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen.
Verordnungen: des Staatsministeriums: die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst im Ingenieurbaufach; des Finanzministeriums: die Betreibung der öffentlich-rechtlichen Geldforderungen; des Ministeriums des Innern: die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen.

Gesetz

(Vom 2. März 1921.)

über die Ergänzung und Regelung von Bezügen der Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 2. März 1921 folgendes Gesetz beschlossen:

I. Zuschüsse an Altruhegehaltsempfänger und Althinterbliebene.

§ 1.

(1) Den mit Wirkung vom 1. April 1920 oder einem früheren Zeitpunkt in den Ruhestand versetzten Beamten ist ein Ruhegehaltszuschuß zu gewähren. Er ist — unbeschadet der Vorschrift in Absatz 3 — gleich dem Unterschiedsbetrage zwischen dem ihnen bisher gesetzlich zustehenden und demjenigen Ruhegehalte, das sich ergeben hätte, wenn der Beamte bei seinem Ausscheiden aus der zuletzt von ihm bekleideten Stelle nach den am 1. April 1920 geltenden oder mit Wirkung von diesem Zeitpunkt in Kraft tretenden Vorschriften besoldet gewesen und in den Ruhestand versetzt worden wäre.

(2) Einen gleichen Ruhegehaltszuschuß erhalten die mit Wirkung vom 1. April 1920 oder einem früheren Zeitpunkt einstweilen, nach dem 1. April 1920 aber dauernd in den Ruhestand versetzten Beamten. Sind diese Beamten nach dem 1. April 1920 noch nicht dauernd in den Ruhestand versetzt, so erhalten sie einen Zuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem ihnen bisher gesetzlich zustehenden und demjenigen Ruhegehalt, das sich ergeben hätte, wenn sie bei ihrem Ausscheiden aus der zuletzt von ihnen bekleideten Stelle nach den am 1. April 1920 geltenden oder mit Wirkung von diesem Zeitpunkt in Kraft tretenden Vorschriften besoldet gewesen und einstweilen in den Ruhestand versetzt worden wären.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(3) Die Bestimmungen wegen Berücksichtigung des steuerpflichtigen Einkommens bei Bemessung der Ruhegehalts- und der Nebenbezüge werden durch besonderes Gesetz geregelt.

§ 2.

Witwen und Waisen der im § 1 genannten Beamten sowie der vor dem 1. April 1920 im Dienste verstorbenen Beamten erhalten zu ihrem gesetzlichen Witwen- und Waisengeld einen Zuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem ihnen bisher gesetzlich zustehenden und demjenigen Witwen- und Waisengelde, das sich ergeben hätte, wenn der Beamte bei seinem Ausscheiden aus der zuletzt von ihm bekleideten Stelle nach den am 1. April 1920 geltenden oder mit Wirkung von diesem Zeitpunkt in Kraft tretenden Vorschriften besoldet gewesen wäre.

§ 3.

(1) Die Zuschüsse (§§ 1 und 2) gelten als Bestandteile der Ruhegehalte und Hinterbliebenenbezüge. Auf sie finden die für Ruhegehalte und Hinterbliebenenbezüge geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß die Zuschüsse frühestens vom 1. April 1920 an zahlbar werden.

(2) Als Einkommensanschlag im Sinne von § 51 Absatz 1 Ziffer 3 des Beamtengesetzes gilt der ruhegehaltsfähige Betrag des Diensteinkommens, das sich ergeben hätte, wenn der Beamte im Zeitpunkt seiner Zuruhesetzung nach den am 1. April 1920 geltenden oder mit Wirkung von diesem Zeitpunkt in Kraft tretenden Vorschriften besoldet gewesen wäre. Bei einer Kürzung der Ruhegehalts- oder Hinterbliebenenbezüge sind zunächst die Zuschüsse zu kürzen.

II. Kinder- und Teuerungszuschläge an Alt- und Neuruhegehaltsempfänger und an Alt- und Neuhinterbliebene.

§ 4.

(1) Die in dem § 15 des Besoldungsgesetzes vom 21. Mai 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 287) vorgesehenen Kinderzuschläge werden unter den dort angegebenen Voraussetzungen vom 1. April 1920 an auch neben dem Ruhegehalt und den Hinterbliebenenbezügen gewährt. Für Kinder, die waisengeldberechtigt waren, werden die Kinderzuschläge bis zum vollendeten 21. Lebensjahre bezahlt.

(2) Den waisengeldberechtigten Kindern werden hinsichtlich des Kinderzuschlags die übrigen in dem § 15 des Besoldungsgesetzes vom 21. Mai 1920 erwähnten Kinder gleichgestellt, für die der verstorbene Beamte oder Ruhegehaltsempfänger vor seinem Ausscheiden Kinderzuschläge erhalten hat oder für die er Kinderzuschläge erhalten hätte, wenn bei seinem Ausscheiden das Besoldungsgesetz vom 21. Mai 1920 bereits in Kraft gewesen wäre.

(3) Verheirateten weiblichen Ruhegehaltsempfängern werden die Zuschläge für gemeinsame Kinder nur gewährt, wenn der Ehemann bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung des standesmäßigen Unterhalts der Familie diese zu unterhalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 5.

(1) Zur Anpassung an die Veränderungen in der allgemeinen Wirtschaftslage wird vom 1. April 1920 an zu den Ruhegehalten und Witwenbezügen ein Teuerungszuschlag in Höhe der Hälfte desjenigen Betrages gewährt, den der Beamte zu dem zuletzt bezogenen ruhegehaltsfähigen Diensteinkommen nach Maßgabe des § 16 des Besoldungsgesetzes vom 21. Mai 1920 als Teuerungszuschlag erhalten hätte, wenn er bei seinem Ausscheiden aus der zuletzt von ihm bekleideten Stelle in Höhe des ruhgehaltsfähigen Diensteinkommens nach dem vorerwähnten Gesetze besoldet gewesen wäre.

(2) Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann auf Antrag über die Hälfte bis zur vollen Höhe des Betrags hinausgegangen werden.

(3) Zu den Kinderzuschlägen wird ein Teuerungszuschlag wie zu den Kinderzuschlägen der im Dienste befindlichen Beamten gewährt.

(4) Ändern sich später Art oder Höhe des Teuerungszuschlags für die im Dienste befindlichen Beamten, so ist auch der in Absatz 1 bis 3 bezeichnete Zuschlag entsprechend neu zu berechnen.

(5) Eine Beamtin, die sich nach der Versetzung in den Ruhestand verheiratet hat und nicht verwitwet, geschieden oder eheverlassen ist, erhält den Teuerungszuschlag nur, wenn der Ehemann bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, den standesmäßigen Unterhalt der Familie zu bestreiten. Hat sie einen Beamten geheiratet, der inzwischen gestorben ist, und erhält sie als dessen Witwe Hinterbliebenenbezüge, so gilt sie als Beamtenwitwe und wird entsprechend nach Absatz 1 abgefunden.

§ 6.

(1) Ruhegehaltsempfänger und Witwen, die im inländischen staatlichen Dienste oder in einem anderen öffentlichen Dienste (§ 36 Absatz 2 des Beamtengesetzes) Kinder- oder Teuerungszuschläge oder beides nach den Vorschriften für die im Dienste befindlichen Beamten, Lohnangestellten oder Lohnempfänger beziehen, werden nur insoweit berücksichtigt, als diese Bezüge hinter den nach den Vorschriften der §§ 4 und 5 zu gewährenden Kinder- und Teuerungszuschlägen zurückbleiben.

(2) Auf Ruhegehaltsempfänger und Witwen, die in einer der in § 51 Absatz 1 Ziffer 3 des Beamtengesetzes bezeichneten Verwendungen ein Ruhegehalt erdienen und neben diesem Kinder- und Teuerungszuschläge beziehen, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

III. Gemeinsame und Schlußvorschriften.

§ 7.

Das Beamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 1908 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 420) erleidet folgende Änderungen:

1. Dem § 35 Absatz 2 Satz 1 wird hinzugefügt „und höchstens bis zum Jahresbetrag von 22000 Mark";
2. § 61 Absatz 2 erhält den Zusatz „und höchstens jährlich 9000 Mark";
3. in § 67 wird das Wort „tausend" geändert in „viertausend".

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 8.

Wegen der Ansprüche auf die in den §§ 1, 2, 4 und 5 Absatz 1, 3, 4 und 5 vorgesehenen Zuschüsse und Zuschläge ist der Rechtsweg in gleicher Weise zulässig wie bei den Vorsorgungsgebührnissen, zu denen sie gewährt werden. Für die Beurteilung der vor Gericht geltend gemachten Ansprüche sind jedoch die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden darüber maßgebend, welche Stelle nach der neuen Besoldungsordnung der zuletzt bekleideten Stelle im Sinne dieses Gesetzes entspricht sowie welches Besoldungsdienstalter der Berechnung der Zuschüsse und Zuschläge zu Grunde zu legen ist.

§ 9.

(1) Für die Berechnung der Zuschüsse und Zuschläge ist als Beginn des Besoldungsdienstalters erstmals der Tag der planmäßigen Anstellung anzusehen. Hat die vor der planmäßigen Anstellung liegende, der Ruhegehaltsbemessung zu Grunde gelegte Dienstzeit mehr als 10 Jahre gedauert, so ist die über 10 Jahre hinausgehende Zeit auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen. Dabei ist die außerhalb des badischen Staatsdienstes zugebrachte Dienstzeit mit Einschluß der Militärdienstzeit nur insoweit zu berücksichtigen, als es nach den entsprechenden Vorschriften des Besoldungsgesetzes vom 21. Mai 1920 für die im Dienst befindlichen Beamten zu geschehen hätte.

(2) In Fällen, in denen sich die Bestimmungen dieses Gesetzes, insbesondere die Vorschriften in den §§ 1 und 2, mangels der erforderlichen Unterlagen nicht oder nur unter besonderen Schwierigkeiten durchführen lassen, setzt das zuständige Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium die Bezüge fest.

(3) Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebene von Staatsbeamten dürfen — unbeschadet der Bestimmung in § 5 Absatz 4 — durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht in den Bezügen mit Einschluß der Kinder- und Teuerungszuschläge verkürzt werden, die ihnen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aus der Staatskasse gewährt worden sind.

(4) Ergeben sich aus den Vorschriften dieses Gesetzes besondere Härten, so kann das Finanzministerium im Benehmen mit dem zuständigen Ministerium einen Ausgleich herbeiführen.

§ 10.

(1) Die Ruhe- und Versorgungsgehalte der Beamten und ihrer Hinterbliebenen werden monatlich im voraus bezahlt. Nur bei Ruhegehalten, die auf eine laufende Rechnung überwiesen werden, findet eine vierteljährliche Vorauszahlung statt.

(2) Die in den §§ 1, 2, 4 und 5 vorgesehenen Zuschüsse und Zuschläge werden in den gleichen Zeiträumen wie die Ruhe- und Versorgungsgehalte (Absatz 1) bezahlt.

§ 11.

(1) Die Bezüge der Altruhegehaltsempfänger und Althinterbliebenen aus dem Geschäftskreis der vormals badischen Zoll- und Steuerverwaltung und der Eisenbahnverwaltung werden

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

nach diesem Gesetz geregelt mit der Maßgabe, daß die Einstufung in die Gruppen der badischen Besoldungsordnung in Anwendung der entsprechenden Bestimmungen der Reichsbesoldungsordnung erfolgt.

(2) Die Beamten der früheren badischen Hofverwaltung werden durch das Staatsministerium eingestuft.

§ 12.

Den Empfängern widerruflicher Ruhe-, Unterstützungs- und Versorgungsgehalte (§§ 45, 46, 65 und 82 des Beamtengesetzes) können neben diesen Bezügen entsprechend dem nach den persönlichen Verhältnissen vorliegenden Bedürfnisse in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes Zuschüsse sowie Kinder- und Teuerungszuschläge in widerruflicher Weise gewährt werden.

§ 13.

Das Gesetz über die Erhöhung der Ruhegehalte vom 11. März 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 49) tritt vom 1. April 1920 an außer Wirksamkeit.

§ 14.

Auf Ruhe- und Versorgungsgehalte mit Einschluß der Kinder- und Teuerungszuschläge, die durch besonderes Gesetz oder durch vertragliche Abmachung zwischen der Regierung und den Beteiligten festgesetzt worden sind, finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes keine Anwendung.

§ 15.

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1920 in Kraft.

(2) Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt das Finanzministerium mit Zustimmung des Haushaltsausschusses des Landtags.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 5. März 1921.

Das Staatsministerium.

Trunk.

Killian.

Verordnung.

(Vom 3. März 1921.)

Die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst im Ingenieurbaufach.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

Der § 7 Absatz 3 der landesherrlichen Verordnung, die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst im Ingenieurbaufach betreffend, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1914 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 344) erhält folgende Fassung:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

3. Für die Teilnahme an der Staatsprüfung hat der Ingenieurpraktikant 120 ℳ zu entrichten.

Karlsruhe, den 3. März 1921.

Das Staatsministerium.

Trunk.

Killian.

Verordnung.

(Vom 24. Februar 1921.)

Die Betreibung der öffentlich-rechtlichen Geldforderungen.

Soweit die Erhebung und Betreibung aufgrund des öffentlichen Rechtes geschuldeter Abgaben den Behörden der Domänenverwaltung übertragen ist, findet die für den Bereich der Zoll- und Steuerverwaltung erlassene Verordnung vom 25. Oktober 1917, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 371 (Betreibungsverordnung), sinngemäß Anwendung. An die Stelle der Bezirksstellen der Zoll- und Steuerverwaltung treten die Bezirksstellen der Domänenverwaltung (Domänenämter).

Karlsruhe, den 24. Februar 1921.

Ministerium der Finanzen.

Köhler.

Maier.

Verordnung.

(Vom 28. Februar 1921.)

Die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen.

Die Verordnung vom 1. Oktober 1919, die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1919 Nr. 64 Seite 496/504) wird mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

Der § 7 Absatz I erhält nachstehende Fassung:

„Die Gebühren für die Prüfung ausschließlich der Kosten für Verpflegung (§ 10 Absatz 2) betragen 40 ℳ und sind vor Beginn der Prüfung zu entrichten."

Karlsruhe, den 28. Februar 1921.

Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Arnold.

Braun.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 14

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 15. März 1921.

Inhalt.

Verordnungen: des Staatsministeriums: die Volkszählung 1919; die Ausbildung, Prüfung und Beaufsichtigung der öffentlich bestellten Feldmeßkundigen; des Ministeriums des Kultus und Unterrichts: die Erhebung der Ortskirchensteuer.

Verordnung.

(Vom 3. März 1921).

Die Volkszählung 1919.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes was folgt:

Auf Grund des § 10 der Bundesratsverordnung über die Vornahme einer Volkszählung am 4. Dezember 1918 vom 24. Oktober 1918 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1261) und der Verordnung des Reichsministeriums über die Vornahme einer Volkszählung am 8. Oktober 1919 vom 16. Juli 1919 (Reichs-Gesetzblatt Seite 652) wird bestimmt, daß der am 8. Oktober 1919 vorgenommenen Volkszählung die rechtlichen Wirkungen einer allgemeinen Zählung der ortsansässigen Bevölkerung (Wohnbevölkerung) insoweit zukommen, als

die badische Gemeindeordnung, das Gesetz vom 4. Mai 1896, die Hundstaxe betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 74),

das Grundbuchausführungsgesetz vom 19. Juni 1899 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1914 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 119), das Ausführungsgesetz zum Zwangsversteigerungsgesetz vom 18. Juni 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 267),

das Kostengesetz vom 24. September 1908 in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 361)

Rechtsfolgen an die Zählung der Bevölkerung knüpfen.

Karlsruhe, den 3. März 1921.

Das Staatsministerium.

Trunk.

Killian.

Verordnung.

(Vom 3. März 1921).

Die Ausbildung, Prüfung und Beaufsichtigung der öffentlich bestellten Feldmeßkundigen.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

Der § 8 Absatz 1 der landesherrlichen Verordnung vom 17. September 1898, die Ausbildung, Prüfung und Beaufsichtigung der öffentlich bestellten Feldmeßkundigen betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 427), erhält folgende Fassung:

Für die Teilnahme an jeder der beiden Prüfungen ist vor deren Beginn eine Prüfungsgebühr von je 60 ℳ durch jeden Kandidaten zu entrichten.

Karlsruhe, den 3. März 1921.

Das Staatsministerium.
Trunk.

Killian.

Verordnung.

(Vom 9. März 1921).

Die Erhebung der Ortskirchensteuer.

Artikel I.

Aufgrund von Absatz 2 der Übergangsbestimmung zum Gesetz vom 18. März 1920, die Änderung des Ortskirchensteuergesetzes und des Landeskirchensteuergesetzes vom 20. November 1906 in der durch die Gesetze vom 15. August 1908 und 8. August 1910 bewirkten Fassung betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1920 Seite 69/70), verordnen wir mit Ermächtigung des Staatsministeriums, daß die in Artikel 12 Absatz 2 des Ortskirchensteuergesetzes der obersten Staatsbehörde vorbehaltene Entschließung künftighin von dem Kultusministerium zu erteilen ist.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 9. März 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.
Hummel.

Baumgratz.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. 15

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 17. März 1921.

Inhalt.

Verordnungen: des Arbeitsministeriums und des Ministeriums des Innern: die Beendigung der wirtschaftlichen Demobilmachung; des Arbeitsministeriums und des Ministeriums der Finanzen: die Regelung der Versorgung mit Kriegshilfeholz.

Verordnung.

(Vom 16. März 1921).

Die Beendigung der wirtschaftlichen Demobilmachung.

Zum Vollzug der Verordnung der Reichsregierung über die Beendigung der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 18. Februar 1921 (Reichs-Gesetzblatt Seite 189) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Die gemäß §§ 3 und 4 der Verordnung des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Übergangswirtschaft und Wohnungswesen, die wirtschaftliche Demobilmachung betreffend, vom 18. November 1918 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 397) errichteten Demobilmachungsausschüsse werden zum 31. März 1921 aufgelöst.

§ 2.

Die einem Demobilmachungsausschuß verbleibenden Aufgaben können nach näherer Anordnung des Arbeitsministeriums einem anderen Ausschuß übertragen werden, der bei einem größeren Arbeitsamt besteht oder für diesen Zweck errichtet wird. Unter den Mitgliedern dieses Ausschusses muß sich eine gleiche Zahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern befinden.

Karlsruhe, den 16. März 1921.

Arbeitsministerium.
Engler.

Ministerium des Innern.
Remmele.

Schnepf. Braun.

Verordnung.

(Vom 11. März 1921.)

Die Regelung der Versorgung mit Kriegshilfeholz.

Die Verordnung über die Regelung der Versorgung mit Kriegshilfeholz vom 6. Juni 1918 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 146) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Karlsruhe, den 11. März 1921.

Arbeitsministerium.
Engler.

Ministerium der Finanzen.
Köhler.

Kleinheins. Maier.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 16

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 21. März 1921.

Inhalt.

Gesetz: über die Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes.

Gesetz

(Vom 10. März 1921.)

über die Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes

vom 28. September 1906 / 26. September 1912 Gesetz- und Verordnungsblatt 1906 Seite 445 / 1912 Seite 397

Das badische Volk hat durch den Landtag am 10. März 1921 folgendes Gesetz beschlossen:

Das Landwirtschaftskammergesetz wird wie folgt geändert:

1.

§ 1 des bisherigen Gesetzes erhält nachstehende Fassung:

§ 1.

Errichtung der Landwirtschaftskammer.

1. Zur Förderung der Landwirtschaft und zur Vertretung ihrer Interessen wird eine Landwirtschaftskammer mit der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet.

2. Der Sitz derselben ist Karlsruhe.

3. Zur Landwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes gehören auch die landwirtschaftlichen Nebenbetriebe, die Forstwirtschaft und der Gartenbau.

4. Zum landwirtschaftlichen Berufsstand gehören jene männlichen und weiblichen Personen, welche in den Betrieben des Absatz 3 als Unternehmer, Angestellte oder Arbeiter tätig, sowie jene Angehörigen landwirtschaftlicher Unternehmer, die in deren Betrieben hauptberuflich beschäftigt sind.

2.

Der bisherige § 2 hat künftig zu lauten

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 2.

Aufgaben der Landwirtschaftskammer.

1. Die Landwirtschaftskammer hat die Aufgabe und kommt ihr insbesondere zu:
   1. Veranstaltungen zur Förderung der Landwirtschaft zu unterstützen, selbst einzurichten und zu betreiben. Soweit dies auf Gebieten geschehen soll, für welche der Staat die Fürsorge selbst ausübt, bedarf die Landwirtschaftskammer der Zustimmung des Ministeriums des Innern und der Genehmigung des Landtags;
   2. die Zentralbehörden, Kreis- und Gemeindeorgane sowie die landwirtschaftlichen Vereinigungen und Verbände durch tatsächliche Mitteilungen, Anregungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen und von Zeit zu Zeit Berichte über die Lage der Landwirtschaft zu veröffentlichen;
   3. bei der Verwaltung bestimmter, mit den Interessen der Landwirtschaft im Zusammenhang stehender Einrichtungen, wie Produktenbörsen, Märkte, Ausstellungen nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen mitzuwirken;
   4. die Personen zu bezeichnen, welche zur Wahrung von Interessen der Landwirtschaft und ihrer einzelnen Zweige zu den Beratungen wirtschaftlicher Organe, wie des Eisenbahnrats, des deutschen Landwirtschaftsrats (der deutschen Reichslandwirtschaftskammer oder anderer zur Wahrnehmung landwirtschaftlicher Interessen berufenen Organe) abzuordnen sind;
   5. jederzeit selbständige Anträge bei der Regierung zu stellen sowie sich mit allen öffentlichen Behörden unmittelbar ins Benehmen zu setzen;
   6. die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu pflegen und die Wohlfahrt der landwirtschaftlichen Arbeiter zu fördern.

2. Vor der gesetzlichen Regelung der die Interessen der Landwirtschaft unmittelbar betreffenden Angelegenheiten muß und vor der behördlichen Regelung diese Interessen berührender wichtiger Angelegenheiten soll die Landwirtschaftskammer, soweit tunlich, mit ihrer gutächtlichen Äußerung gehört werden.

3. Mit Zustimmung von landwirtschaftlichen Vereinigungen kann die Landwirtschaftskammer nach näherer Bestimmung der Satzungen ganz oder teilweise in die Rechte und Pflichten solcher Vereinigungen eintreten und insbesondere mit den örtlichen Organen derselben eine dauernde Verbindung herstellen.

4. In diesem Falle können die Satzungen die Vertretung dieser Vereinigungen in der Landwirtschaftskammer und ihren Organen regeln.

5. a) Zum Erwerb und zur Veräußerung von Liegenschaften, b) zu Veranstaltungen gemäß Absatz 1 Ziffer 1 und 3, deren Ausgaben 100 000 ℳ übersteigen, c) zum Beginn gewerblicher und handelsmäßiger Unternehmungen und zur Teilnahme an solchen sowie d) zu Vereinbarungen gemäß Absatz 3 bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung der Landwirtschaftskammer in der Vollversammlung und bei Buchstabe b) und c) außerdem der Zustimmung des Ministeriums des Innern.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

3.

Der bisherige § 3 bekommt folgende Fassung:

§ 3.

Vorstand der Landwirtschaftskammer.

1. Die laufenden Geschäfte der Landwirtschaftskammer, welche nicht nach der Satzung der Vollversammlung vorbehalten sind, werden durch den Vorstand wahrgenommen. Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern und ebensovielen Stellvertretern. Unter den Vorstandsmitgliedern und ihren Stellvertretern müssen je ein Vertreter des nichtstaatlichen Waldbesitzes und je zwei Vertreter der Arbeitnehmer sein.

2. Soweit nicht die Satzungen gemäß § 2 Absatz 3 und 4 andere Bestimmungen treffen, wird der Vorstand der Landwirtschaftskammer aus ihrer Mitte auf vier Jahre gewählt. Je eines der Vorstandsmitglieder ist bei der Wahl als Vorsitzender und als stellvertretender Vorsitzender zu bezeichnen.

3. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sind damit betraut, die Landwirtschaftskammer nach außen zu vertreten und für den geordneten Geschäftsgang nach innen zu sorgen.

4. Rechtsgeschäfte, welche die Landwirtschaftskammer über einen von den Satzungen zu bestimmenden Betrag hinaus vermögensrechtlich verpflichten, müssen von dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied vorgenommen werden.

4.

Der § 4 hat künftig nachstehenden Wortlaut:

§ 4.

Ausschüsse der Landwirtschaftskammer.

1. Die Landwirtschaftskammer kann aus ihrer Mitte einzelne Ausschüsse bilden und mit besonderen, regelmäßigen und vorübergehenden Aufgaben betrauen.

2. Diese Ausschüsse haben ihrerseits das Recht, im Einverständnis mit dem Vorstand sich bis zu einer von der Landwirtschaftskammer festzusetzenden Zahl durch Nichtmitglieder mit beratender Stimme zu ergänzen.

3. Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse nach Maßgabe der Satzungen selbständig; dieselben sind aber, soweit die Landwirtschaftskammer den Ausschüssen nicht bestimmte selbständige Aufgaben zugewiesen hat, der Landwirtschaftskammer oder dem Vorstand zur Bestätigung vorzulegen.

4. Für die forstlichen Fragen ist ein besonderer Ausschuß zu bilden, in welchem die Vertreter des Waldbesitzes die Mehrheit haben müssen. Für die Arbeiterfragen ist gleichfalls ein besonderer Ausschuß zu bilden, der mindestens zur Hälfte aus Arbeitnehmern besteht. Dem Ausschusse, welchem die Bearbeitung der Fragen des Gartenbaues obliegt, muß ein Vertreter des Gartenbaues angehören.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

5.

Der § 5 hat künftig folgenden Wortlaut:

§ 5.

Satzungen.

1. Über die Einrichtung und Tätigkeit der Landwirtschaftskammer wird durch die Satzungen nähere Bestimmung getroffen.

2. Die erstmalige Aufstellung der Satzungen erfolgt seitens der Landwirtschaftskammer mit einfacher Stimmenmehrheit der auf ordnungsmäßige Ladung erschienenen Mitglieder.

3. Die Satzungen sowie jede Änderung derselben bedürfen der Genehmigung der Zentralbehörde und sind im Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen.

4. Die Satzungen müssen über folgende Gegenstände Bestimmungen enthalten:

1. über die Wahl des Vorstandes, seine Mitgliederzahl und die Form seiner Legitimation, über die Befugnisse des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sowie über Befugnisse der Ausschüsse und die Art und Weise ihrer Beschlußfassung;
2. über die Voraussetzungen der Beschlußfähigkeit der Landwirtschaftskammer und die zur Gültigkeit ihrer Beschlüsse erforderliche Stimmenzahl;
3. über die Voraussetzungen und das Verfahren bei der Berufung der Landwirtschaftskammer;
4. über die Gegenstände, welche der Beschlußfassung der Vollversammlung vorbehalten sind;
5. über die Form der Bekanntmachungen;
6. über das Dienststrafrecht über die Beamten und die Angestellten der Kammer entsprechend den für Staatsbeamte geltenden Vorschriften und über die Ruhegehalts- und Hinterbliebenenansprüche;
7. über das Verfahren bei Änderung der Satzungen.

6.

Der § 6 erhält die Fassung:

§ 6.

1. Die Mitglieder der Landwirtschaftskammer werden in folgender Weise berufen:
   1. durch die nach den Vorschriften dieses Gesetzes stattfindende Wahl der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung;
   2. durch Zuwahl von 12 Mitgliedern aus dem Kreise der sachverständigen und um die Landwirtschaft verdienten Personen seitens der Landwirtschaftskammer; nähere Bestimmungen treffen die Satzungen, soweit nicht in § 9 Ziffer 2 Bestimmung getroffen ist;
   3. sofern die Landwirtschaftskammer von den Befugnissen des § 2 Absatz 3 und 4 Gebrauch macht, durch die Satzungen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

2. Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf vier Jahre, die Zuwahl für den Rest der laufenden vierjährigen Wahlperiode.

3. Auch nach Ablauf der Wahlperiode behalten die bisherigen Mitglieder ihre Stellung bis zur allgemeinen Erneuerungswahl.

7.

§ 7 soll künftig lauten:

§ 7.

Wählbarkeit.

1. Als Mitglieder der Landwirtschaftskammer sind ohne Unterschied des Geschlechts wählbar
   1. die Eigentümer, Nutznießer und Pächter landwirtschaftlich genutzter, in Baden gelegener Grundstücke, sofern für sie der selbständige Betrieb der Landwirtschaft sich als die wesentliche Grundlage der Lebenshaltung darstellt, sowie deren Familienangehörige, soweit sie hauptberuflich in dem Betriebe tätig sind;
   2. die Eigentümer, Nutznießer und Pächter landwirtschaftlich genutzter, in Baden gelegener Grundstücke, deren Grundsteuerkapital zusammen mindestens 5000 Mark beträgt;
   3. die gesetzlichen Vertreter und die Bevollmächtigten, welche mit der Leitung der in Ziffer 1 und 2 bezeichneten Betriebe betraut sind;
   4. die im öffentlichen und privaten Dienst stehenden akademisch gebildeten forst- und landwirtschaftlichen Fachbeamten sowie die landwirtschaftlichen Fachlehrer im Dienste des Staates oder landwirtschaftlicher Berufsvereinigungen;
   5. Personen, bei welchen die in Ziffer 1, 2 oder 3 bezeichneten Voraussetzungen mindestens zehn Jahre lang vorhanden gewesen sind, oder welche mindestens zehn Jahre lang als Vorstandsmitglieder oder Beamte landwirtschaftlicher, erstmals durch die Zentralbehörde, für die folgenden Wahlen durch die Landwirtschaftskammer zu bezeichnenden Vereinigungen tätig waren, oder denen die Landwirtschaftskammer wegen ihrer Verdienste um die Landwirtschaft die Wählbarkeit beigelegt hat;
   6. Personen, die innerhalb Badens gegen Entgelt in einem landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigt werden. Diese Beschäftigung muß die wesentliche Grundlage des Lebensunterhaltes bilden. Freier Unterhalt allein gilt nicht als Entgelt.
2. Außerdem ist Voraussetzung für die Wählbarkeit:
   a. das zurückgelegte fünfundzwanzigste Lebensjahr,
   b. Reichsangehörigkeit,
   c. Wohnsitz in Baden,
   d. in den Fällen der Ziffern 1, 3, 4 und 6 des Absatz 1 die Ausübung eines landwirtschaftlichen Hauptberufs oder der fachlichen Betätigung seit mindestens einem Jahr vor dem Wahltage, im Falle der Ziffer 2 der Besitz der Grundstücke seit mindestens einem Jahr vor dem Wahltage.
3. Ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind Personen, welche entmündigt, unter vorläufige Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft gestellt, welche nicht im Be-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

sitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist oder deren Grundstücke der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung unterliegen.

8.

§ 8 des bisherigen Gesetzes hat fernerhin nur noch den einzigen nachstehenden Absatz:

§ 8.

Erlöschen der Mitgliedschaft.

Jeder in der Person eines Mitglieds eintretende Umstand, welcher dasselbe, wenn er vor der Wahl vorhanden gewesen wäre, von der Wählbarkeit ausgeschlossen haben würde, hat das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Folge.

9.

Der § 9 hat nunmehr zu lauten:

§ 9.

Wahl der Mitglieder.

1. Wahl in den Wahlbezirken.

Die Wahl der Mitglieder durch die Landwirte und Arbeitnehmer erfolgt unmittelbar je in besonderen Wahlgängen und in geheimer Abstimmung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

a. Wahl der Vertreter der Landwirte.

Gewählt werden 36 Mitglieder in den 4 Landeskommissarbezirken und zwar in dem von Konstanz 9, von Freiburg 10, von Karlsruhe 7 und von Mannheim 10. Wahlberechtigt sind die in § 7 Absatz 1 Ziffer 1—5 genannten Personen, sofern sie das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben und im übrigen die Voraussetzungen des § 7 Absatz 2 Buchstabe b, c und d bei ihnen vorliegen.

b. Wahl der Vertreter der landwirtschaftlichen Arbeiter.

Gewählt werden 8 Mitglieder in 2 Wahlbezirken und zwar 4 in den Landeskommissarbezirken Konstanz und Freiburg und 4 in den Landeskommissarbezirken Karlsruhe und Mannheim. Wahlberechtigt sind deutsche, über 20 Jahre alte, landwirtschaftliche Arbeiter, bei denen die Voraussetzungen des § 7 Absatz 1 Ziffer 6 zutreffen.

2. Zuwahl durch die Landwirtschaftskammer.

Die Zuwahl seitens der Landwirtschaftskammer (§ 6 Absatz 1 Ziffer 2) erfolgt im Wege geheimer Stimmenabgabe mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Von den Zuzuwählenden müssen 4 Vertreter der Forstwirtschaft angehören und zwar müssen 3 aus den 5 Personen entnommen werden, welche der Waldbesitzerverband, und 1 aus den 3 Personen, welche die staatliche Forstverwaltung vorschlägt. Weiter ist 1 Vertreter des Gartenbaues zu wählen aus den 3 von der Vereinigung der wahlberechtigten Gartenbautreibenden Vorgeschlagenen und 1 Vertreter der Arbeitnehmer. Weitere 6 sollen hervorragende Sachverständige auf dem Gebiete der Tierzucht, des Ackerbaues, des Wein- und Obstbaues und des Genossenschaftswesens (Badischer Landwirtschaftlicher Genossenschaftsverband, Verband der landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften im Lande Baden und Zentralgenossenschaft des badischen Bauernvereins) sein.

3. Ausschluß vom Wahlrecht.

Wer nach § 7 Absatz 3 nicht wählbar ist, kann auch nicht wählen.

4. Ausschluß des Doppelwahlrechts.

Wer als Land- oder Forstwirt oder als Gartenbautreibender und gleichzeitig als Angestellter oder Arbeiter zu wählen berechtigt ist, kann nur einmal wählen. Er hat sich bei der Aufstellung der Liste zu entscheiden, ob er in die Liste der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer eingetragen werden will.

10.

Der § 13a erhält nachstehende Fassung:

§ 13a.

Staatsaufsicht.

1. Das staatliche Aufsichtsrecht über die Landwirtschaftskammer wird durch das Ministerium des Innern ausgeübt. Dessen Vertreter können in den Beratungen des Vorstandes, der Ausschüsse und der Vollversammlungen jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen.

2. Die Regierung ist befugt, die Landwirtschaftskammer aufzulösen. Sie ordnet in diesem Falle sofort die Neuwahlen an und beruft die Landwirtschaftskammer binnen längstens 6 Monaten vom Tage der Auflösungsentschließung an.

3. Die neugewählte Landwirtschaftskammer ist durch das Ministerium des Innern zu berufen, unter dessen Leitung die Wahl des Vorsitzenden stattfindet. In der Zwischenzeit trifft das Ministerium des Innern die nötigen Anordnungen über die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung.

11.

Der § 16 lautet fernerhin:

§ 16.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

1. Das Ministerium des Innern erläßt, soweit erforderlich im Einvernehmen mit den anderen Ministerien, die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

2. Die erstmals auf Grund dieses Gesetzes vorzunehmende Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Wahlordnung für die Wahl der Stadtverordneten vom 14. März 1919. Die auf Grund des § 9 des Gesetzes später vorzunehmenden Wahlen erfolgen nach den näheren Anordnungen der Satzung (§ 5 Absatz 4 Ziffer 3 des Gesetzes).

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 19. März 1921.

Das Staatsministerium.

Trunk.

Killian.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 17

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 22. März 1921.

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachung: des Ministeriums des Innern: den Vollzug des Gesetzes vom 30. Dezember 1920 betreffend Ausführung des internationalen Opiumabkommens vom 23. Januar 1912; den Verkehr mit Speiseeis; die für Verpflegung von Kranken im Landesbad in Baden und im Landessolbad in Dürrheim zu entrichtenden Vergütungen; die Kosten der Verpflegung von Kranken in den Heil- und Pflegeanstalten; des Arbeitsministeriums: die staatliche Prüfung von Säuglings- und Kleinkindpflegerinnen.

Verordnung.

(Vom 11. März 1921).

Den Vollzug des Gesetzes vom 30. Dezember 1920, betreffend Ausführung des internationalen Opiumabkommens vom 23. Januar 1912.

Zum Vollzug des Gesetzes vom 30. Dezember 1920, betreffend die Ausführung des internationalen Opiumabkommens vom 23. Januar 1912 (Reichs-Gesetzblatt 1921 Seite 2 ff.) wird bestimmt:

§ 1.

Landeszentralbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 des Gesetzes ist das Ministerium des Innern.

§ 2.

Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 14. August 1920, den Verkehr mit Opium und anderen Betäubungsmitteln betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1920 Seite 458), tritt hiermit außer Kraft.

Karlsruhe, den 11. März 1921.

Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
J. A.
Rein.

Braun.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verordnung.

(Vom 10. März 1921).

Den Verkehr mit Speiseeis.

Die Verordnungen vom 18. April 1916, den Verkauf von Speiseeis im Umherziehen betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 99), und vom 19. Mai 1916, den Verkehr mit Speiseeis betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 138), werden aufgehoben.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 10. März 1921.

Ministerium des Innern.

Remmele.

Braun.

Bekanntmachung.

(Vom 10. März 1921.)

Die für Verpflegung von Kranken im Landesbad in Baden und im Landessolbad in Dürrheim zu entrichtenden Vergütungen.

Unsere Bekanntmachung vom 20. April 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1920 Seite 113) wird mit Wirkung vom 1. April 1921 wie folgt geändert:

Das Landesbad in Baden und das Landessolbad in Dürrheim sind bestimmt zur Aufnahme von Personen, welche von badischen Armenverbänden oder Stiftungen zum Zwecke des Kurgebrauchs unterstützt werden, für Staatsbeamte, Beamte, der mit Korporationsrechten ausgestatteten Kirchen und Religionsgesellschaften, für Kreis-, Gemeinde- und Stiftungsbeamte, für die ihre Anstellungsbehörden die Verpflegungskosten übernehmen, ferner für Personen, welche auf Kosten von Krankenkassen, Berufsgenossenschaften oder Versicherungsanstalten verpflegt werden, sowie Heeresangehörige und Kriegsteilnehmer, für deren Verpflegung die Heeresverwaltung, die amtlichen Fürsorgestellen, der Heimatdank oder eine andere anerkannte Fürsorgeorganisation aufkommen.

Ferner können minderbemittelte Personen aufgenommen werden, welche die Verpflegungskosten selbst bezahlen (Selbstzahler). Kranke, welche die badische Staatsangehörigkeit besitzen, oder im Lande Baden ihren Wohnsitz haben, werden vorzugsweise berücksichtigt.

Die Vergütungen betragen:

a. 25 ℳ täglich bei Benützung gemeinsamer Säle,
b. 30 ℳ „ „ „ von Einzelzimmern.

Diese Vergütungen werden für Kranke, welche auf Kosten der genannten Organisationen untergebracht werden, falls diese ihren Sitz im Lande Baden haben, ermäßigt auf:

a. 22 ℳ täglich bei Benützung gemeinsamer Säle,
b. 25 ℳ „ „ „ von Einzelzimmern.

Diese ermäßigten Verpflegungssätze finden auch Anwendung auf minderbemittelte Selbstzahler, wenn sie die badische Staatsangehörigkeit besitzen (oder im Lande Baden ihren Wohnsitz haben).

Die sämtlichen genannten Vergütungen ermäßigen sich in der Zeit vom 1. November bis 31. März um täglich 3 ℳ.

Für diese Vergütungen werden gewährt:

Wohnung, Verpflegung, ärztliche Behandlung, Wartung, Bäder und sonstige Kurmittel.

Karlsruhe, den 10. März 1921.

Ministerium des Innern.

J. V.

Arnold.

Braun.

Verordnung.

(Vom 16. März 1921.)

Die Kosten der Verpflegung von Kranken in den Heil- und Pflegeanstalten.

Aufgrund der §§ 26 und 27 der Verordnung vom 30. Juni 1910, die Irrenfürsorge betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 303 ff.), wird unter Aufhebung von Abschnitt I der Verordnung vom 1. April 1920, die Kosten der Verpflegung von Kranken in den Heil- und Pflegeanstalten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 102), bestimmt:

I.

1. Die Vergütung für die Kosten der Verpflegung eines Kranken in den Heil- und Pflegeanstalten wird festgesetzt:

A. Für Badener

in der ersten	Klasse	auf	jährlich	8000	bis	11000 ℳ,
„ „ zweiten	„	„	„	4800	„	6800 ℳ,
„ „ dritten	„	„	„	2700	„	4000 ℳ.

B. Für nichtbadische Reichsangehörige

in der ersten	Klasse	auf	jährlich	12000	bis	16000 ℳ,
„ „ zweiten	„	„	„	7500	„	10500 ℳ.

C. Für Reichsausländer

in der ersten Klasse auf jährlich 18000 bis 25000 ℳ.

2. Innerhalb dieser Grenzen ist die Vergütung mit Rücksicht auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Kranken oder des sonst Zahlungspflichtigen zu bemessen; jedoch sind in der Regel zu erheben:

A. Für Badener

in der ersten Klasse jährlich 10000 ℳ,
" " zweiten " " 6000 ℳ,
" " dritten " " 3300 ℳ.

B. Für nichtbadische Reichsangehörige

in der ersten Klasse jährlich 14000 ℳ,
" " zweiten " " 9000 ℳ.

C. Für Reichsausländer

in der ersten Klasse jährlich 21000 ℳ.

Nichtbadener, deren Aufnahme gemäß § 4 Absatz 2 der Verordnung vom 30. Juni 1910, die Irrenfürsorge betreffend, zugelassen wird, sollen, soweit ihre Verpflegung nicht in der Klasse der Pensionäre stattzufinden hat, in der Regel nur in der ersten Klasse verpflegt werden.

3. Wird für Kranke eine Unterkunft und Verköstigung gewünscht, die über das Maß dessen hinausgeht, was die Verpflegung in der I. Klasse gewährt, so kann diesem Wunsche unter Einweisung der Kranken in die Klasse der Pensionäre und gegen Entrichtung einer höheren Vergütung willfahrt werden, deren Höhe zwischen den Angehörigen der Kranken und der Anstaltsdirektion im Benehmen mit dem Verwaltungshof und unter seiner Zustimmung festgesetzt wird.

Die jährliche Vergütung soll betragen:
für badische Staatsangehörige nicht unter 15000 ℳ,
für nichtbadische Reichsangehörige nicht unter 20000 ℳ,
für Reichsausländer nicht unter 30000 ℳ.

4. Gegenüber wenig leistungsfähigen Gemeinden, wenig bemittelten Selbstzahlern und wenig bemittelten Angehörigen von unvermöglichen Kranken, welche die Zahlung der Verpflegungskosten anstelle des unterstützungspflichtigen Armenverbandes übernommen haben, kann vom Verwaltungshof eine Ermäßigung der Vergütung zugestanden werden, in der ersten und zweiten Verpflegungsklasse aber nicht unter dem in Ziffer 1 festgesetzten Mindestbetrag. Findet die Verpflegung eines unvermöglichen Kranken ausnahmsweise aus besonderen Gründen in der zweiten Klasse statt, so darf die Vergütung sowohl den Angehörigen als auch dem Armenverband gegenüber bis

auf den Betrag von . . . . . 4500 ℳ

ermäßigt werden.

Weitere Ermäßigungen unterliegen der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

II.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1921 in Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 16. März 1921.

Ministerium des Innern.
Remmele.

Kurth.

Verordnung.

(Vom 15. März 1921).

Die staatliche Prüfung von Säuglings- und Kleinkindpflegerinnen betreffend.

Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 2. Januar 1919, die staatliche Prüfung von Säuglings- und Kleinkindpflegerinnen betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1), wird wie folgt geändert:

§ 2. Nach Satz 1 wird eingefügt:

Der Oberarzt und die Oberin (Oberschwester) der Anstalt oder eine dieser beiden Personen können, sofern sie an der Prüfung wesentlich beteiligt sind, in den Prüfungsausschuß zugewählt werden.

§ 7 erhält folgenden Wortlaut:

Die Gebühren für die Prüfung, ausschließlich der Kosten für Verpflegung in der Prüfungsstelle, betragen 40 ℳ und sind vor Beginn der Prüfung zu entrichten; wer von der Prüfung spätestens zwei Tage vor ihrem Beginn zurücktritt, erhält die bereits entrichteten Prüfungsgebühren zurückerstattet.

Karlsruhe, den 15. März 1921.

Arbeitsministerium.
Engler.

Fuchs.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 18

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 24. März 1921.

Inhalt.

Ausführungsgesetz zum Reichssiedlungsgesetz vom 11. August 1919.
Verordnung: des Arbeitsministeriums: die Beaufsichtigung der Schiffahrt an der Zollgrenze.

Ausführungsgesetz

(Vom 10. März 1921.)

zum Reichssiedlungsgesetz vom 11. August 1919.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 10. März 1921 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Der in Baden gelegene landwirtschaftlich genutzte Grundbesitz einer Person kann zu Siedlungszwecken gegen angemessene Entschädigung insoweit enteignet werden, als er 100 Hektar übersteigt.

Bei Gemeinden sowie Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts kann die Enteignung nur stattfinden, wenn dringende Gründe es verlangen.

Bei Festsetzung der Entschädigung dürfen vorübergehende Wertsteigerungen, die auf außerordentliche Verhältnisse des Krieges zurückzuführen sind, nicht berücksichtigt werden.

§ 2.

Befugt zur Stellung des Antrags auf Enteignung ist die staatliche Verwaltungsbehörde. Das Arbeitsministerium kann diese Befugnis auf Gemeinden, Kreis- und Bezirksverbände oder gemeinnützige Unternehmungen übertragen.

§ 3.

Die §§ 20 und 21 des Reichsiedlungsgesetzes über das Wiederkaufsrecht zugunsten des Siedlungsunternehmens und des früheren Eigentümers finden auch auf das nach diesem Gesetz enteignete Siedlungsland Anwendung.

§ 4.

Siedlungsland darf nur unter Bedingungen abgegeben werden, die eine ordnungsmäßige, nachhaltige Bewirtschaftung dauernd gewährleisten und zwar in Pacht oder Erbbaurecht oder

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

zu Eigentum mit dem Vorbehalt des Wiederkaufsrechts für den Staat oder seine Nachberechtigten. Die Abgabe in anderer Rechtsform bedarf der Zustimmung des Arbeitsministeriums.

§ 5.

Für die Enteignung nach diesem Gesetz und dem Reichssiedlungsgesetz und für die Zwangspachtung nach § 24 des Reichssiedlungsgesetzes gelten die Vorschriften des Enteignungsgesetzes vom 24. Dezember 1908 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 703) und des Gesetzes vom 10. April 1919, vereinfachtes Enteignungsverfahren betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 295), mit der Ausnahme, daß im Falle des § 3 des Reichssiedlungsgesetzes gegen den Bescheid des Landeskommissärs über die Feststellung der Entschädigung binnen zwei Wochen von der Zustellung an die Beschwerde an das Arbeitsministerium zulässig ist, das endgültig entscheidet.

§ 6.

Zur Beratung des Arbeitsministeriums in allen Fragen des Siedlungswesens und der Landeskultur sowie bei Durchführung der aus dem Reichssiedlungsgesetz und diesem Gesetz sich ergebenden Aufgaben wird ein Landessiedlungsausschuß eingerichtet. Er besteht aus dem Arbeitsminister oder seinem Vertreter als Vorsitzenden, aus höchstens 10 vom Arbeitsministerium zu ernennenden Vertretern der am Siedlungswesen beteiligten Behörden und Körperschaften und aus je 3 Vertrauensleuten der Ansiedler und des alten Besitzes (§ 1 Absatz 2 des Reichssiedlungsgesetzes). Die Vertrauensleute der Ansiedler werden nach Anhörung von Organisationen, welche die Interessen der Ansiedler vertreten, vom Arbeitsministerium ernannt. Die Vertrauensleute des alten Besitzes werden nach Anhörung der Vertretungen der Grundbesitzer und der Waldbesitzer von der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer gewählt.

Das Arbeitsministerium kann zur Prüfung, Begutachtung und Entscheidung von Siedlungssachen Bezirkssiedlungsausschüsse bestellen.

Die Mitglieder üben ihr Amt als Ehrenamt aus. Sie erhalten jedoch Ersatz für Arbeitslohnverlust und Reisekosten nach den für die Bezirksräte geltenden Bestimmungen.

Die näheren Bestimmungen über die Ausschüsse erläßt das Arbeitsministerium.

§ 7.

Das Arbeitsministerium wird mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragt.

§ 8.

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 19. März 1921.

Das Staatsministerium.

Trunk.

Killian.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Verordnung.

(Vom 8. März 1921).

Die Beaufsichtigung der Schiffahrt an der Zollgrenze.

Auf Grund des § 152 des Polizeistrafgesetzbuches wird verordnet, was folgt:

§ 1.

In jeder Gemeinde, deren Gemarkung an den Rhein entlang der badisch-französischen Grenze stößt, hat die Ortspolizeibehörde ein Verzeichnis über die in der Gemeinde gehaltenen, dem örtlichen Wasserstraßenverkehr dienenden Schiffe nach dem der Verordnung beigegebenen Muster zu führen.

Das Verzeichnis hat zu enthalten:

1. Name, Stand oder Gewerbe des Eigentümers des Schiffes;
2. die Gattung des Schiffes — ob Dampfboot, Motorboot, Kiesnachen, Fischernachen, Nachen für Vergnügungsfahrten, Weidling, Halbweidling, Dreibord, Kranzdreibord, Flieger u. s. f.;
3. bei den zum Lastenverkehr bestimmten Schiffen die Ladefähigkeit in Zentnern oder Tonnen nach Angabe des Schiffsattestes (§ 15 der Ordnung für die Untersuchung der Rheinschiffe, Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 18. März 1905 Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 79 ff) sowie bei den im Lohnschiffahrtsbetrieb für den Personenverkehr bestimmten Fahrzeugen die zulässige größte Zahl der Fahrgäste.
   Fahrzeuge unter 15 Tonnen Tragfähigkeit, die nicht von der Schiffsuntersuchungskommission untersucht wurden, sind durch die Rheinbauinspektionen abzuschätzen;
4. wenn der Eigentümer im Besitz eines Schifferpatentes ist, das Datum des letzteren und die Bezeichnung der Behörde, welche das Patent ausgestellt hat;
5. die Nummer des Schiffes.

§ 2.

Die Nummern der Schiffe (§ 1 Ziffer 5) werden in jeder Gemeinde gleichzeitig mit dem Eintrag in das Schiffsverzeichnis — von Nr. 1 ab fortlaufend — durch die Ortspolizeibehörde bestimmt. Geht ein Schiff ab, so kann ein neuzugehendes Schiff die durch den Strich im Schiffsverzeichnis freigewordene Nummer erhalten.

Fahrzeuge von 15 Tonnen (300 Zentner) oder mehr Tragfähigkeit führen die Bezeichnungen des Schiffsattestes — vergl. auch § 3 Ziffer 3 der Rheinschiffahrtspolizeiordnung (Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 23. Januar 1905, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 67 ff).

An jedem Fahrzeug unter 15 Tonnen (300 Ztr.) Tragfähigkeit ist die Nummer und der Name der Gemeinde, in deren Schiffsverzeichnis das Fahrzeug eingetragen ist, außen an beiden

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Langseiten mit mindestens 0,15 m hohen arabischen Ziffern und lateinischen Buchstaben in heller Farbe auf dunklem oder in dunkler Farbe auf hellem Grund anzuschreiben.

Beim Anschreiben der Gemeindenamen sind Abkürzungen zulässig, soweit dies unbeschadet der Deutlichkeit geschehen kann.

Ziffern und Schrift müssen stets leicht kenntlich erhalten werden.

§ 3.

Die Eigentümer der dem örtlichen Wasserstraßenverkehr dienenden Fahrzeuge sind verpflichtet, jedes Fahrzeug bei der Ortspolizeibehörde der Gemeinde, in welcher es gehalten wird, vor der ersten Fahrt zum Eintrag in das Schiffsverzeichnis schriftlich anzumelden.

Vom Schiffsverzeichnis, sowie von jedem Zu- und Abgang ist der Zollbehörde, der Rheinbauinspektion und der Inspektion Südwest des Reichsbeauftragten für die Überwachung der Ein- und Ausfuhr in Karlsruhe eine Abschrift durch die Ortspolizeibehörde mitzuteilen.

§ 4.

Alle nicht auf der Fahrt oder nicht sonst in Gebrauch befindlichen Schiffe dürfen nur an den innerhalb jeder Gemarkung bestimmten Sammelplätzen angelegt werden.

Die Sammelplätze werden nach dem Bedürfnis durch das Bezirksamt im Benehmen mit der Zoll- und der Wasserbaubehörde bestimmt.

Im Einverständnis mit der Zollbehörde kann das Bezirksamt in einzelnen Fällen das Anlegen von Schiffen außerhalb des Sammelplatzes gestatten.

Während der Nachtzeit, d. i. eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang, müssen die Schiffe am Ufer angeschlossen sein; im Einverständnis mit der Zollbehörde kann das Bezirksamt Nachsicht erteilen.

§ 5.

Auf Schiffe im Eigentum der Reichs- oder der Landesverwaltung und auf die Fahrzeuge des durchgehenden Großschiffahrtsverkehrs finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung im Gebrauch befindlichen, dem örtlichen Wasserstraßenverkehr dienenden Fahrzeuge sind innerhalb einer Frist von 1 Monat gemäß § 3 dieser Verordnung anzumelden.

Karlsruhe, den 8. März 1921.

Arbeitsministerium.
Engler.

Schnepf

Muster (Anlage zu der Verordnung des Arbeitsministeriums vom 8. März 1921, die Beaufsichtigung der Schiffahrt an der Zollgrenze gegen Frankreich).

Verzeichnis der in der Gemeinde N. N. gehaltenen Fahrzeuge.

Ordnungszahl	Tag des Eintrags	Des Fahrzeugs				Bemerkungen
		Gattung	Eigentümer	Name nach Schiffsattest	Nummer	
1.	19. Mai 1919	Fischernachen	~~Jakob Beck, Fischer~~	—	1	Nach Ableben des Jakob Beck — 20. Juni 20 — in das Eigentum des Sohnes Johann Beck übergegangen.
2.	30. August 1919	Kiesnachen, Ladefähigkeit 350 Ztr. Schiffsattest ausgestellt, Mannheim den 1. März 1918	Peter Welte, Schiffsführer, Patent Bezirksamt Breisach den 4. Mai 1908	Peter Welte	2	Das Schiff ist nach der Hauptausbesserung durch die Schiffsuntersuchungskommission Mannheim untersucht worden.
3.	2. Oktober 1919	~~Dreibord~~	~~Konrad Müller, Landwirt~~	—	~~2~~	An die Gemeinde N. verkauft und am 10. September 1920 dorthin abgeholt.
4.	6. Februar 1920	Flieger	Mathias Gross, Gastwirt	—	4	Der Eigentümer betreibt die Überfahrt bei km. 170. Der Flieger ist am 4. Februar 1920 von der Rheinbauinspektion Freiburg untersucht u. die Höchstzahl der aufzunehmenden Personen auf 3 bestimmt worden.
5.	6. April 1920	Kranzdreibord Ladefähigkeit 10 Ztr.	Josef Bieler, Leonhard Bieler, Felix Kern, Georg Rössler sämtl. Schiffer	—	5	Das Schiff ist von der Rheinbauinspektion Freiburg letztmals am 15. September 1912 abgeschätzt worden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ordnungszahl	Tag des Eintrags	Des Fahrzeugs				Bemerkungen
		Gattung	Eigentümer	Name nach Schiffsattest	Nummer	
6.	15. Mai 1920	Nachen zu Vergnügungsfahrten	Friedrich Göhring, Major a. D., Gutsbesitzer	—	3	(Die frühere Nr. 3 siehe O.-Z. 3 ist gestrichen). Dem Eigentümer ist durch Beschluss des Bezirksamts Breisach vom 3. Juni 1920 Nr. 585 gestattet, das Boot im Altrhein bei seinem Wohnhaus an eine Boje zu legen.
7.	18. Juni 1920	Dreibord	Anton Blum, Landwirt	—	6	
8.	21. August 1920	Motorboot	August Wörner, Fabrikant	—	7	Das Motorboot darf im Altrhein bei der Wörner'schen Fabrik angelegt werden. Verfügung des Bezirksamts Breisach vom 10. August 1920 Nr. 4120.
			usw.			

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 19

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 29. März 1921.

Inhalt.

Bekanntmachung und Verordnung: des Ministeriums des Innern: die Vereinigung der Gemeinde Sulzbach mit der Gemeinde Einbach, Bezirk Wolfach; die staatstierärztliche Dienstprüfung.

Bekanntmachung.

(Vom 19. März 1921.)

Die Vereinigung der Gemeinde Sulzbach mit der Gemeinde Einbach, Bezirk Wolfach.

Das Staatsministerium hat unterm 3. März 1921 Nr. 4285 folgende Entschließung getroffen:

1.

Der Vereinbarung der Gemeinden Einbach und Sulzbach im Amtsbezirk Wolfach über die Vereinigung dieser beiden Gemeinden zu einer Gemeinde wird gemäß § 20 Absatz 3 der badischen Verfassung vom 21. März 1919 die Genehmigung erteilt.

2.

Die Vereinigung soll auf den 1. April 1921 in der Weise in Kraft treten, daß mit diesem Zeitpunkt die Gemeinde Sulzbach in der Gemeinde Einbach aufgeht.

3.

Vermögen und Schulden der Gemeinde Sulzbach sind ab 1. April 1921 Vermögen und Schulden der Gemeinde Einbach.

4.

Die Organe der Gemeindeverwaltung und Gemeindevertretung in Einbach gelten ab 1. April 1921 in ihrer derzeitigen Zusammensetzung bis zur nächsten regelmäßigen Neuwahl als Organe der vereinigten Gemeinde; die bezüglichen Organe von Sulzbach fallen vom 1. April 1921 an weg.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

5.

In öffentlich-rechtlicher Beziehung kommt dem seitherigen Aufenthalt in Sulzbach die gleiche Wirkung zu wie jenem in Einbach. Die Gemeindebürger von Sulzbach sind ab 1. April 1921 Gemeindebürger in Einbach.

6.

Das Ministerium des Innern wird mit dem Vollzug dieser Anordnung beauftragt.

Karlsruhe, den 19. März 1921.

Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
Arnold.

Braun.

Verordnung.

(Vom 22. März 1921).

Die staatstierärztliche Dienstprüfung.

Die in § 12 unserer Verordnung vom 17. Mai 1900, die staatstierärztliche Dienstprüfung betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 769) festgesetzte Prüfungsgebühr wird auf 120 ℳ erhöht.

Karlsruhe, den 22. März 1921.

Ministerium des Innern.
Remmele.

Braun.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 20

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 31. März 1921.

Inhalt.

Verordnungen: des Staatsministeriums: die Ausbildung, Prüfung und Beaufsichtigung der öffentlich bestellten Feldmeßkundigen; des Arbeitsministeriums: die Ersatzleistungen der Gemeinden und Grundeigentümer für die Arbeiten der Bezirksgeometer; des Justizministeriums: die Justizgefällordnung; die Änderung der Gerichtskostenordnung; des Ministeriums des Innern: Maßregeln gegen die Rinderpest; die Arzneitaxe.

Verordnung.

(Vom 23. März 1921.)

Die Ausbildung, Prüfung und Beaufsichtigung der öffentlich bestellten Feldmeßkundigen.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

Artikel 1.

Die landesherrliche Verordnung vom 17. September 1898, die Ausbildung, Prüfung und Beaufsichtigung der öffentlich bestellten Feldmeßkundigen betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 427), in der Fassung vom 1. April 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 104), wird abgeändert:

In § 26 erhalten die Ziffern 1 und 2 folgende Fassung:

1. Die öffentlich bestellten Geometer sind berechtigt, für die von ihnen vollzogenen Geschäftsverrichtungen ein Tagegeld von 60 ℳ zu beanspruchen. Die Gewährung der ganzen Tagesgebühr setzt eine mindestens achtstündige Beschäftigung für den Tag voraus. Bei Geschäften von kürzerer Dauer kann nur ein dem Zeitaufwand entsprechender Teil des Tagegeldes, wenigstens aber eine Viertels-Tagesgebühr, angerechnet werden. Für die Arbeitsleistung eines Tages darf, auch wenn mehrere Geschäfte an demselben vorgenommen wurden, nicht mehr als eine Tagesgebühr in Anforderung kommen; die Anrechnung von Überstunden ist unstatthaft.

2. Zu den Tagegeldern tritt ein Zuschlag von 20 ℳ als Zehrungsentschädigung im Falle auswärtiger Beschäftigung, sofern der Beschäftigungsort mindestens 2 km — von der Grenze des Ortsetters gemessen — vom Wohnsitz entfernt und die Abwesenheit eine mindestens vierstündige ununterbrochene ist. Ist durch ein mehrtägiges Geschäft auswärtiges Übernachten bedingt, so kann für jede auswärts zugebrachte Nacht ein weiterer Zuschlag von 15 ℳ beansprucht werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1921 in Kraft.

Karlsruhe, den 23. März 1921.

Das Staatsministerium.

Trunk.

Killian.

Verordnung.

(Vom 23. März 1921).

Die Ersatzleistungen der Gemeinden und Grundeigentümer für die Arbeiten der Bezirksgeometer.

Artikel 1.

Die Verordnung obigen Betreffs vom 30. Mai 1901 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 394), in der Fassung vom 1. April 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 105) wird im Einverständnis mit dem Justizministerium abgeändert, wie folgt:

1. Die in § 1 bestimmten Tagesgebühren — Ersatzleistungen der Gemeinden — von 27 und 36 ℳ werden erhöht bei Zimmerarbeiten am Wohnort des Bezirksgeometers auf 40 ℳ, im übrigen auf 60 ℳ.

2. Der Absatz 2 des § 1 wird gestrichen.

3. Die in § 2 bestimmten Tagesgebühren — Ersatzleistungen der Grundeigentümer — von 36 und 48 ℳ werden erhöht bei Zimmerarbeiten am Wohnort des Bezirksgeometers auf 60 ℳ, im übrigen auf 80 ℳ.

4. Die in § 3 bestimmten Übernachtungsgebühren werden von 9 auf 15 ℳ erhöht.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1921 in Kraft.

Karlsruhe, den 23. März 1921.

Arbeitsministerium.

Engler.

Kleinheins.

Verordnung.

(Vom 22. März 1921.)

Die Justizgefällordnung.

Die Justizgefällordnung vom 20. Oktober 1911 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 483) wird mit Wirkung vom 1. April 1921 aufgehoben.

Karlsruhe, den 22. März 1921.

Justizministerium.
Trunk.

Harsch.

Verordnung.

(Vom 24. März 1921.)

Die Änderung der Gerichtskostenordnung.

Die Gerichtskostenordnung vom 24. Mai 1909 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 121) wird mit Wirkung vom 1. April 1921 geändert wie folgt:

1. In § 18 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „der Gehaltstarifabteilung F oder G 2" durch „der Besoldungsgruppen IX oder VIII" ersetzt.

2. Hinter § 52 wird als § 52a folgende Vorschrift eingestellt:

§ 52a.

1. Fürsorgeerziehungskosten, die aus der Staatskasse zu ersetzen sind, werden von dem Gerichtsschreiber, dem die Kostenfestsetzung obliegt, angewiesen; die Anweisung ist in der Regel nach dem vorgeschriebenen Muster als Sammelanweisung auszustellen.

2. Die anzuweisenden Beträge sind nach Kosten der Anstaltserziehung, Familienerziehung und sonstigen Kosten zu entziffern. Unter „Anstaltserziehungskosten" sind die Kosten der Erziehung und Verpflegung der in Anstalten untergebrachten, unter „Familienerziehungskosten" diejenigen der in Familien untergebrachten Zöglinge und unter „Sonstige Kosten" alle übrigen Kosten, insbesondere auch die Auslagen der Fürsorger, zu verrechnen.

3. Den Anweisungen sind Abschriften der Kostenfestsetzungsbeschlüsse, bei Auslagen der Fürsorger Abschriften der Kostenrechnungen anzuschließen.

4. Die Anweisungen sind das Rechnungsjahr hindurch fortlaufend zu numerieren, sie werden nach Bedarf, spätestens aber Ende des Monats, in welchem die Kosten festgesetzt sind, dem Finanzamt zum Vollzug übersandt.

3. § 109 erhält folgenden Absatz 2:

2. Zu den von den Parteien zu ersetzenden Auslagen gehören auch die Schreib- und Zustellungsgebühren einer Terminsverlegung, sofern die Terminsverlegung nicht von Amtswegen geboten war, sondern auf Antrag einer Partei vom Gericht bewilligt worden ist.

4. In § 126 Absatz 1 werden im Satz 2 die Worte „8 Pfennig" durch „30 Pfennig" und „4 Pfennig" jeweils durch „15 Pfennig" und im Satz 3 die Worte „1 Mark" durch „5 Mark" ersetzt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

5. Dem § 132 wird folgender Absatz 2 beigefügt:

2. Ist die Strafe in einer Landesstrafanstalt zu vollstrecken, so hat der Kostenbeamte von dem gemäß Absatz 1 Satz 1 ergehenden Gerichtsbeschluß den Kostenbeamten der Landesstrafanstalt zu verständigen.

Karlsruhe, den 24. März 1921.

Justizministerium.
Trunk.

Schweinfurth.

Verordnung.

(Vom 23. März 1921).

Maßregeln gegen die Rinderpest.

Der § 1 unserer Verordnung, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 23. August 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 462) wird mit sofortiger Wirkung geändert wie folgt:

§ 1.

Die Einfuhr aller von Wiederkäuern stammender tierischer Teile in frischem Zustand (mit Ausnahme von Butter, Milch und Käse) aus Belgien wird bis auf weiteres verboten.

Karlsruhe, den 23. März 1921.

Ministerium des Innern.
Remmele.

Braun.

Verordnung.

(Vom 30. März 1921.)

Die Arzneitaxe.

Auf Grund des § 80 Absatz 1 und des § 148 Ziffer 8 der Gewerbeordnung, des § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuchs und des § 134 des Polizeistrafgesetzbuchs wird verordnet, was folgt:

Die Apotheker und Besitzer von Handapotheken haben sich vom 1. April 1921 an bei der Berechnung der Preise für Arzneistoffe, Arbeiten und Gefäße nach dem vom Reichsministerium des Innern herausgegebenen zweiten Nachtrag zur Deutschen Arzneitaxe 1921 zu richten, der in amtlicher Ausgabe unter der Bezeichnung „Preisänderungen in der deutschen Arzneitaxe 1921, 2. Nachtrag" im Buchhandel zu beziehen ist. Der 1. Nachtrag behält, insoweit im 2. Nachtrag keine neuen Preisfestsetzungen erfolgt sind, seine Gültigkeit.

Karlsruhe, den 30. März 1921.

Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
J. A.
Leers.

Braun.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 21

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 2. April 1921.

Inhalt.

Gesetze: über die vorläufige Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1920 und 1921; über die staatliche Verbürgung von Hypotheken zur Förderung des Baues von Kleinwohnungen.

Gesetz

(Vom 22. März 1921.)

über die vorläufige Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1920 und 1921.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 22. März 1921 folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Die direkten und indirekten Steuern, die in den Monaten April bis mit September 1921 zum Einzug kommen, sind nach den zur Zeit geltenden Gesetzen und Steuersätzen zu erheben, soweit nicht durch neue Reichs- und Landesgesetze Änderungen bereits verfügt sind oder noch verfügt werden.

Artikel 2.

Die im Staatsvoranschlag für 1920 einschließlich der dazu gehörigen Nachträge vorgesehenen Ermächtigungen für die Regierung zu Ausgaben und Einnahmen des ordentlichen Etats gelten mit den vom Landtag beschlossenen Änderungen auch für das Rechnungsjahr 1921 mit der Maßgabe, daß die beiden Jahre zusammen eine Voranschlagsperiode darstellen und daß dabei die für die zweijährige Voranschlagsperiode bestehenden Bestimmungen des Etatgesetzes entsprechende Anwendung finden.

Für den Vollzug der Kredite des außerordentlichen Etats gelten die beiden Jahre 1920 und 1921 zusammen insofern als eine Voranschlagsperiode, als über die noch nicht oder nur teilweise verwendeten Beträge aus dem Rechnungsjahr 1920 noch in dem nach Ablauf dieser beiden Jahre beginnenden Voranschlagszeitraum und über die Kreditreste aus den Jahren 1918/19 noch im Rechnungsjahr 1921 verfügt werden kann.

Artikel 3.

Die im Staatsvoranschlag für 1920 nebst Nachträgen vorgesehenen ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen können, soweit sie vom Landtag genehmigt sind, bis zur Erlassung des Finanzgesetzes für 1920 und 1921 einstweilen vollzogen werden. Dabei sollen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

die Vorschriften in Artikel 4 und 5 des Gesetzes über die vorläufige Regelung des Staatshaushalts vom 5. August 1920, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 456, Anwendung finden.

Artikel 4.

Der nach § 16 des Besoldungsgesetzes vom 21. Mai 1920 zu gewährende Teuerungszuschlag wird für das Rechnungsjahr 1921 vorerst in der in den Gesetzen vom 22. Dezember 1920 und vom 15. Februar 1921 vorgesehenen Höhe weiterbewilligt.

Artikel 5.

Die in Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 1920, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 317, der Staatsschuldenverwaltung erteilte Ermächtigung zur Aufnahme von Staatsanlehen gilt im gleichen Umfange auch für das Rechnungsjahr 1921. Der Betrag, wie er im Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Juli 1918, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 185, als Höchstgrenze für die zur gleichen Zeit umlaufenden Schatzanweisungen und Wechsel festgesetzt ist, wird auf dreihundertfünfzig Millionen Mark erhöht.

Artikel 6.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes wird das Ministerium der Finanzen beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 29. März 1921.

Das Staatsministerium.

Trunk.

Killian.

Gesetz

(Vom 22. März 1921.)

über die staatliche Verbürgung von Hypotheken zur Förderung des Baues von Kleinwohnungen.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 22. März 1921 folgendes Gesetz beschlossen:

Einziger Artikel.

Der Betrag von 500 000 Mark, der in § 3 des Bürgschaftssicherungsgesetzes vom 6. Juli 1918 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 215) zur Deckung der dem Staat aus den Bürgschaftsverträgen erwachsenden Verbindlichkeiten zur Verfügung gestellt worden ist, wird auf 1 000 000 Mark erhöht.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 29. März 1921.

Das Staatsministerium.

Trunk.

Killian.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Nr. 22

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag, den 7. April 1921.

Inhalt.

Verordnung: des Arbeitsministeriums: die staatliche Prüfung von Sozialbeamtinnen und Wohlfahrtspflegerinnen.

Verordnung.

(Vom 17. März 1921.)

Die staatliche Prüfung von Sozialbeamtinnen und Wohlfahrtspflegerinnen.

§ 1.

Staatliche Prüfungen für Sozialbeamtinnen und Wohlfahrtspflegerinnen finden nach Bedarf an den staatlich anerkannten sozialen Frauenschulen statt.

Jede anerkannte Schule ist für ihre Schülerinnen Prüfungsstelle. Ihr können nach Bedarf andere Bewerberinnen zur Prüfung überwiesen werden.

§ 2.

Für jede Prüfungsstelle wird vom Arbeitsministerium ein besonderer Prüfungsausschuß bestellt. Er besteht aus je einem vom Arbeitsministerium und Unterrichtsministerium entsandten Beauftragten und den von der Prüfungsstelle vorzuschlagenden Lehrkräften. In jedem Prüfungsausschuß müssen sich Vertreter der drei Hauptfächer (siehe § 3) befinden.

Den Vorsitz führt der vom Arbeitsministerium Beauftragte.

§ 3.

Die Zulassungsgesuche sind dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, vor dem die Ablegung der Prüfung beabsichtigt ist, unter Beifügung der erforderlichen Nachweise (siehe § 4) 6 Wochen vor Beginn der Prüfung einzureichen.

In dem Gesuch ist anzugeben, welche der drei nachfolgend aufgeführten Fächer die Bewerberin als Hauptfach bestimmt:

1. Gesundheitsfürsorge,
2. Jugendwohlfahrtspflege,
3. Wirtschaftliche- und Arbeitsfürsorge.

§ 4.

Dem Zulassungsgesuch sind beizufügen:

1. die Geburtsurkunde,
2. ein eigenhändig geschriebener und unterschriebener Lebenslauf,
3. ein behördliches Leumundszeugnis,
4. der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen Besuchs einer höheren Mädchenschule oder der Untersekunda einer anderen höheren Lehranstalt.

   Bewerberinnen mit Volksschulbildung und solche, die keine abgeschlossene Mittelschulbildung besitzen, werden zur Prüfung zugelassen, wenn sie vor dem Eintritt in die soziale Frauenschule den Nachweis geeigneter Fortbildung in Deutsch, Geschichte und Literatur erbracht haben. Über die Art, in welcher dieser Nachweis zu erbringen ist, können besondere Richtlinien erlassen werden,
5. der Nachweis ausreichender praktischer Ausbildung auf dem als Hauptfach gewählten Gebiet. Als solche gilt:

   a. für das Hauptfach Gesundheitsfürsorge:
   die staatliche Anerkennung als Krankenpflegerin und mindestens ½ jährige Tätigkeit in der Säuglingspflege an einer staatlich anerkannten Säuglingspflegeschule,

   oder die staatliche Anerkennung als Säuglingspflegerin und mindestens ½ jährige Tätigkeit in der Krankenpflege an einer staatlich anerkannten Krankenpflegeschule;

   b. für das Hauptfach Jugendwohlfahrtspflege:
   die unter staatlicher Aufsicht abgelegte, bezw. staatliche Prüfung als Kindergärtnerin, Hortnerin, Lehrerin,

   oder der Nachweis erfolgreicher praktischer Betätigung auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege von mindestens dreijähriger Dauer,

   oder das Abschlußzeugnis einer Frauenschule mit zweijährigem Lehrgang und erfolgreich abgeleistete berufsmäßige Arbeit in der Wohlfahrtspflege von mindestens einjähriger Dauer;

   c. für das Hauptfach: Wirtschaftliche- und Arbeitsfürsorge:
   das Abschlußzeugnis einer Frauenschule mit zweijährigem Lehrgang und erfolgreich abgeleistete berufsmäßige Arbeit in der Wohlfahrtspflege von mindestens einjähriger Dauer,

   oder die Abschlußprüfung einer anerkannten Handelsschule und Zeugnisse über zweijährige erfolgreiche Berufstätigkeit,

   oder der Nachweis dreijähriger erfolgreicher Tätigkeit im öffentlichen Dienst, in kaufmännischen oder hauswirtschaftlichen Betrieben oder in der behördlichen oder freien Wohlfahrtspflege.

   Ausnahmsweise kann bei sonst vorhandener Praxis von dem Nachweis zu a und b bei der Zulassung zur Prüfung abgesehen werden; doch wird die staatliche An-

erkennung nach § 17 in diesen Fällen erst dann erteilt, wenn der Nachweis nachträglich beigebracht ist,

6. der Nachweis eines abgeschlossenen Lehrgangs von mindestens zweijähriger Dauer an einer anerkannten sozialen Frauenschule,
7. ein amtsärztliches Zeugnis über geistige und körperliche Gesundheit,
8. eine von der Leitung der sozialen Frauenschule abgegebene Erklärung, daß die Bewerberin die für soziale Berufe erforderliche Reife besitzt.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet endgültig der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 5.

Ob und unter welchen Voraussetzungen Bewerberinnen, welche den Bedingungen des § 4 Ziffer 5 oder 6 nicht entsprechen, aufgrund einer anderen als gleichwertig anzusehenden Vorbildung ausnahmsweise zur Prüfung zugelassen werden können, wird im Einzelfall nach Anhörung des Prüfungsausschusses vom Arbeitsministerium entschieden. Dabei bleibt es besonderer Verordnung vorbehalten, ob zur nachträglichen Erlangung fehlender theoretischer Ausbildung für im Berufe stehende Sozialbeamtinnen und Wohlfahrtspflegerinnen besondere Kurse unter Staatsaufsicht eingerichtet werden sollen.

§ 6.

Die Gebühren für die Prüfung betragen 50 ℳ und sind vor Beginn der Prüfung zu entrichten.

Wer vor Beginn der Prüfung zurücktritt, erhält 3/5 der bereits entrichteten Prüfungsgebühren zurückerstattet.

§ 7.

Die Ladung der Bewerberinnen erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und zwar spätestens zwei Wochen vor der Prüfung. Zugleich mit der Ladung ist den Bewerberinnen ein Abdruck der Prüfungsvorschriften zuzustellen.

§ 8.

Die Prüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Zwischen beiden Prüfungen müssen mindestens drei prüfungsfreie Tage liegen.

§ 9.

Der Vorsitzende leitet die Prüfung und bestimmt nach Vorschlägen der Mitglieder des Prüfungsausschusses die Prüfungsgegenstände für die schriftliche Prüfung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 10.

Die schriftliche Prüfung besteht in

1. Aktenbearbeitung,
2. Lösung einer schriftlichen Aufgabe wahlweise aus drei Themen.

Die Aktenbearbeitung sowie die Themen für die schriftliche Aufgabe sind dem Gebiet zu entnehmen, das die Bewerberin als Hauptfach gewählt hat.

Für jede Aufgabe wird eine Frist von 4 Stunden gewährt. Die Bearbeitung erfolgt unter Aufsicht.

§ 11

Die mündliche Prüfung zerfällt in zwei Teile

1. in die Prüfung über die allgemeinen Grundlagen der sozialen Ausbildung, soweit sie nicht Gegenstand des Hauptfachs sind:
   a. Volkswirtschaftslehre und Sozialpolitik,
   b. einschlägige Kapitel der Bürgerkunde und Rechtslehre,
   c. Sozialversicherung,
   d. Grundlagen der Erziehungslehre,
   e. Gesundheitslehre und Volksgesundheitspflege,
   f. Wohlfahrtskunde,
   g. Sozialethik;
2. in die Prüfung der Hauptfächer:
   A. Gesundheitsfürsorge:
      a. allgemeine und besondere Gesundheitslehre (Wohnung, Ernährung, Kleidung, Hygiene der verschiedenen Altersstufen),
      b. allgemeine Krankheitslehre,
      c. soziale Hygiene (bevölkerungs- und medizinalstatistische Grundlagen, Wohnungs- und Siedelungswesen, Hygiene des Berufslebens, die Volksseuchen und ihre Bekämpfung),
      d. spezielle Gesundheitsfürsorge (Wohnungspflege, Mutterschutz, Fürsorge für Säuglinge, Kleinkinder, Schulkinder und Schulentlassene, Tuberkulosenfürsorge, Trinkerfürsorge, Fürsorge für Geschlechtskranke, Fürsorge für Krüppel und Kriegsbeschädigte);
   B. Jugendwohlfahrtspflege:
      a. statistische Grundlagen,
      b. Psychologie des Kindes- und Jugendalters,

c. soziale Pädagogik und Fürsorge (Aufbau des Schulwesens, Ergänzung der Familienerziehung durch Kindergärten, Horte, Einrichtungen der Jugendpflege einschließlich der Leibesübungen),

d. Jugendpflege und Jugendbewegung,

e. Jugendstrafrecht (Jugendgerichte, Jugendgerichtshilfe, Schutz der Jugend gegen Verwahrlosung und Kriminalität),

f. Erwerbsarbeit der Kinder und Jugendlichen, Methoden und Aufgaben der Berufsberatung;

C. Wirtschaftliche- und Arbeitsfürsorge:

a. Berufsstatistik,

b. Arbeitsrecht, Arbeitsnachweiswesen, Erwerbsarbeit von Frauen, Jugendlichen und Kindern,

c. Vereinskunde und Vereinsrecht,

d. Organisation der Wohlfahrtspflege, ihre Träger und ihre Organe.

Schülerinnen, die für zwei Hauptfächer die in § 4 Ziffer 5 geforderte praktische Vorbildung besitzen, können am nächstfolgenden Prüfungstermin an der gleichen Prüfungsstelle die Prüfung für das zweite Hauptfach ablegen. Die Ablegung der zweiten Prüfung am gleichen Prüfungstermin kann auf Antrag durch das Arbeitsministerium gestattet werden.

§ 12.

Bei Beurteilung der praktischen Leistungen der Bewerberin ist das dem Prüfungsausschuß zu unterbreitende Urteil der sozialen Frauenschule über die Bewährung der Schülerin in der praktischen Wohlfahrtspflege maßgebend. Wenn die Bewerberin sich in ihr nicht bewährt hat, wird sie zur Prüfung nicht zugelassen.

§ 13.

Gegenstand und Ergebnis der Prüfung werden für jeden Prüfling besonders in einer Niederschrift vermerkt, die von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. Die Leistungen der Bewerberin in den nachgewiesenen praktischen Fächern (§ 10) sowie in der schriftlichen Prüfung und in den einzelnen Fächern der mündlichen Prüfung werden mit „Sehr gut" (1), „Gut" (2), „Genügend" (3), „Nicht genügend" (4) bewertet. Bei der Bewertung des Ergebnisses der schriftlichen und mündlichen Prüfungen ist das Urteil der Schule über die Klassenleistungen und das Urteil des Prüfungsausschusses bei der Prüfung zu gleichen Teilen maßgebend.

Das Prüfungsergebnis wird durch „Sehr gut bestanden", „Gut bestanden", „Bestanden" oder „Nicht bestanden" bezeichnet. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die praktischen Leistungen während der Schuljahre oder die schriftliche Prüfung im Hauptfach oder der Durch-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

schnitt der Leistungen der mündlichen Prüfung jeweils unter Berücksichtigung der Klassenleistungen das Gesamturteil „Nicht genügend" erhalten haben.

§ 14.

Tritt eine Bewerberin ohne eine nach dem Urteil des Vorsitzenden genügende Entschuldigung im Laufe der Prüfung zurück, so hat sie die Prüfung vollständig zu wiederholen. Die Wiederholung einer auf solche Weise abgebrochenen oder nicht bestandenen Prüfung ist in der Regel nur einmal und frühestens nach 6 Monaten, spätestens nach 3 Jahren zulässig. Über die Zulassung von Ausnahmen entscheidet das Arbeitsministerium.

§ 15.

Der Bewerberin wird das Ergebnis der Prüfung vom Vorsitzenden mitgeteilt. Sie erhält die eingereichten Zeugnisse auf Antrag zurück; die Prüfungsarbeiten verbleiben bei den Akten des Prüfungsausschusses.

§ 16.

Nach bestandener Prüfung hat die Bewerberin ein Probejahr in der praktischen sozialen Arbeit abzuleisten.

Die Schule, bei der die Prüfungsstelle errichtet ist, wird die Durchführung dieser Arbeit in geeigneter Weise leiten und überwachen und nach Abschluß des Jahres eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde oder des zuständigen Bezirksarztes oder der Leitung einer der öffentlichen Wohlfahrtspflege dienenden Stelle oder eines umfassenden Verbandes der freien oder kirchlichen Wohlfahrtspflege über die Bewährung der Praktikantin während dieser Zeit einfordern, aufgrund deren die staatliche Anerkennung als Sozialbeamtin oder Wohlfahrtspflegerin erfolgt. Für diese Anerkennung ist jedoch nicht nur die Leistung des Probejahres, sondern auch die Bewährung in der nach § 4 Ziffer 5 geforderten praktischen Arbeit maßgebend.

Von der Ableistung des Probejahres kann der Prüfungsausschuß die Bewerberin auf deren Antrag befreien, wenn sich aus dem in § 4 Ziffer 5 geforderten Nachweis eine ausreichende praktische Tätigkeit bereits ergibt.

§ 17.

Die staatliche Anerkennung als Sozialbeamtin oder Wohlfahrtspflegerin wird auf Antrag des Prüfungsausschusses vom Arbeitsministerium erteilt. An dieses sind vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Prüfungsverhandlungen und Zeugnisse (§ 13), von der Bewerberin der Ausweis über das von ihr abgeleistete Probejahr bezw. die aufgrund des § 16 Absatz 2 erhaltene Befreiung von dieser Ableistung einzureichen. Die staatliche Anerkennung wird erst nach dem vollendeten 24. Lebensjahr erteilt. Sie erfolgt durch Aushändigung eines Ausweises nach anliegendem Muster A.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 18.

Bis zum 1. Oktober 1924 gelten folgende Übergangsbestimmungen:

Auf Antrag kann die staatliche Anerkennung einer in der praktischen Arbeit stehenden Sozialbeamtin oder Wohlfahrtspflegerin, deren Vorbildung den Bedingungen des § 4 unter wohlwollender Anwendung des § 5 genügt, auch ohne vorherige Prüfung erteilt werden,

1. wenn die Antragstellerin im Jahre 1920 in einer bis zum 1. Oktober 1921 staatlich anerkannten sozialen Frauenschule eine Prüfung unter Staatsaufsicht bestanden und ein Probejahr nach § 16 dieser Verordnung abgeleistet hat,
2. wenn die Antragstellerin den abgeschlossenen zweijährigen Lehrgang an einer bis zum 1. Oktober 1921 anerkannten sozialen Frauenschule mit Prüfung unter Staatsaufsicht vor dem Jahre 1920 durchgemacht und danach mindestens 3 Jahre praktische soziale Arbeit in befriedigender Weise geleistet hat.

   In den Fällen zu 1. und 2. ist von der Leitung der sozialen Frauenschule, bei welcher die Schülerin die Prüfung abgelegt hat, das dem Ausbildungsgang der Schülerin entsprechende Hauptfach als solches zu bezeichnen.

   Das Arbeitsministerium hat vor seiner Entschließung den zuständigen Prüfungsausschuß gutachtlich zu hören; bei seinem Gutachten hat der Prüfungsausschuß unter billiger Berücksichtigung aller Umstände daran festzuhalten, daß die staatliche Anerkennung ohne Ablegung der Prüfung nur bei guten Leistungen in gehobener selbständiger Stellung verliehen werden kann.
3. Wenn die Antragstellerin eine den gegebenen Verhältnissen nach als ausreichend anzusehende theoretische Ausbildung durchgemacht und mindestens 5 Jahre hindurch praktische soziale Arbeit in befriedigender Weise ausgeübt hat.

Über die Erteilung der staatlichen Anerkennung in den vorstehend bezeichneten Fällen entscheidet das Arbeitsministerium.

Die Erteilung der staatlichen Anerkennung erfolgt unter Übermittlung eines Ausweises nach beiliegendem Muster B.

§ 19.

Die von einem anderen deutschen Bundesstaat aufgrund ähnlicher Vorschriften und bei mindestens gleich hoch gestellten Ansprüchen erteilte staatliche Anerkennung als Sozialbeamtin oder Wohlfahrtspflegerin gilt auch für das badische Staatsgebiet, sofern Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

§ 20.

Die Vorschriften treten am 1. Juli 1921 in Kraft.

Karlsruhe, den 17. März 1921.

Arbeitsministerium.

Engler.

Kleinheins.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Muster A.

Ausweis

für staatlich anerkannte Wohlfahrtspflegerinnen.

. . . . . aus . . . . . .

geboren am . . . . . in . . . . . .

die vor dem staatlichen Prüfungsausschuß in . . . . . die Prüfung

als Sozialbeamtin und Wohlfahrtspflegerin, Hauptfach . . . . . .

mit Erfolg abgelegt hat, wird hiermit staatlich anerkannt.

Karlsruhe, den . . . . . 192 .

Badisches Arbeitsministerium.

(Dienststempel)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Muster B.

Ausweis

für staatlich anerkannte Wohlfahrtspflegerinnen.

. . . . . aus . . . . . .
geboren am . . . . . in . . . . . .
die den Nachweis der Ausbildung als Sozialbeamtin und Wohlfahrtspflegerin, Hauptfach . . . . . erbracht hat und die zur Ausübung dieses Berufs erforderlichen Eigenschaften besitzt, wird hiermit staatlich anerkannt.

Karlsruhe, den . . . . . 192 .

Badisches Arbeitsministerium.

(Dienststempel)

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 23

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 14. April 1921.

Inhalt.

Verordnungen: des Staatsministeriums: die Ausbildung, Prüfung und Beaufsichtigung der öffentlich bestellten Feldmeßkundigen; des Ministeriums des Kultus und Unterrichts: die allgemeine kirchliche Besteuerung im Rechnungsjahr 1921/22; die Steuer für allgemeine kirchliche Bedürfnisse der Evangelischen Landeskirche im Rechnungsjahr 1921/22.

Verordnung.

(Vom 4. April 1921.)

Die Ausbildung, Prüfung und Beaufsichtigung der öffentlich bestellten Feldmeßkundigen.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

Die landesherrliche Verordnung, die Ausbildung, Prüfung und Beaufsichtigung der öffentlich bestellten Feldmeßkundigen betreffend vom 17. September 1898 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 427) erhält folgende Fassung:

I. Einleitung.

§ 1.

1. Beeidigte und öffentlich angestellte Feldmeßkundige im Sinne des § 36 der Gewerbeordnung sind die Geometer, welche nach Maßgabe der bisher geltenden Vorschriften Aufnahme- und Bestallungsurkunden erhalten haben und diejenigen Personen, die gemäß den nachstehenden Bestimmungen künftighin als Geometer öffentlich bestellt werden.

2. Als Unterlagen für die Herstellung und Fortführung der Katastervermessungswerke dürfen nur von öffentlich bestellten Geometern gefertigte Handrisse und Meßurkunden verwendet werden.

§ 2.

Wer als Geometer öffentlich bestellt werden oder eine staatliche Anstellung im höheren Vermessungsdienst erlangen will, muß

a. die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen,

b. das Reifezeugnis eines deutschen Gymnasiums oder Realgymnasiums oder einer deutschen Oberrealschule und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

c. an der Technischen Hochschule zu Karlsruhe den Grad eines Diplomingenieurs im Vermessungsfach erworben haben,
d. hierauf der praktischen Vorbereitung im Vermessungsdienst während dreier Jahre sich widmen,
e. endlich die Staatsprüfung bestehen.

§ 3.

1. Für die Erwerbung des Diploms (§ 2 Buchstabe c) ist die Diplomprüfungsordnung der Technischen Hochschule Karlsruhe maßgebend.

2. Zu den Diplomprüfungen — Vor- und Hauptprüfungen —, in denen Staatsdienstkandidaten geprüft werden, wird durch das Arbeitsministerium ein Kommissar aus der Zahl der Kollegialmitglieder der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues auf die Dauer eines Studienjahres abgeordnet. Dieser Kommissar ist befugt, von allen die Prüfung der Staatsdienstkandidaten betreffenden Vorgängen Kenntnis zu nehmen und bei Feststellung ihres Prüfungsergebnisses mit beratender Stimme mitzuwirken.

II. Praktischer Vorbereitungsdienst als Geometerpraktikant.

§ 4.

1. Diplomingenieure, die unter den vorbezeichneten Voraussetzungen (§ 3) die Prüfung bestanden haben, können innerhalb 4 Wochen von dem Zeitpunkt der Ausstellung des Diploms ab gerechnet bei dem Arbeitsministerium um die Zulassung zum praktischen Vorbereitungsdienst als Vermessungspraktikant sich bewerben. Der Meldung sind beizufügen:

a. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
b. ein Geburtsregisterauszug,
c. ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit,
d. das Reifezeugnis der Mittelschule,
e. die Zeugnisse der Hochschule, auf denen der Bewerber studiert hat,
f. das Diplom nebst den Zeugnissen über die Vorprüfung und die Schlußprüfung,
g. ein amtliches Führungszeugnis,
h. ein Zeugnis eines Staatsarztes, daß der Bewerber frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten ist, gutes Seh- und Hörvermögen und fehlerfreie Sprache hat.

2. Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst wird vom Arbeitsministerium ausgesprochen. Die Diplomingenieure werden zugelassen, soweit dies ohne Überlastung der Beamten durch die Ausbildungstätigkeit und ohne Gefährdung der gründlichen Ausbildung der Diplomingenieure angängig ist. Über die Aufnahme als Vermessungspraktikant erhält der Bewerber eine Urkunde zugestellt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 5.

1. Während der Vorbereitungszeit sollen in der Regel 24 Monate im Vermessungsdienst der Wasser- und Straßenbauverwaltung und 4 Monate im Vermessungsdienst des Ministeriums der Finanzen zugebracht werden. Die übrigen 8 Monate können im Vermessungsdienste einer der vorgenannten Verwaltungen oder der Eisenbahnverwaltung in Karlsruhe oder einer Stadtverwaltung verbracht werden.

2. Mit der Annahme zum Vorbereitungsdienst wird dem Vermessungspraktikanten eröffnet, ob er sich zum Beginn dieses Dienstes bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues oder der Forstabteilung des Finanzministeriums zu melden habe. Diese Meldung hat dann innerhalb 2 Wochen zu geschehen und auf die hiernach ergehende Aufforderung ist der Vorbereitungsdienst spätestens nach einer Woche anzutreten.

3. Die Vorbereitungszeit beginnt mit dem Tage des Dienstantritts. Die einzelnen Abschnitte der Vorbereitungszeit (Abs. 1) können verlängert werden, wenn es zur genügenden Ausbildung des Praktikanten erforderlich erscheint.

§ 6.

1. Weist ein Vermessungspraktikant durch Zeugnisse nach, daß er schon vor dem Bestehen der Diplomprüfung bei einer staatlichen oder städtischen Vermessungsbehörde ununterbrochen mindestens 8 Wochen lang mit gutem Erfolg hinsichtlich seiner praktischen Ausbildung beschäftigt gewesen ist, so kann ihm diese Tätigkeit auf die Zeit des praktischen Vorbereitungsdienstes, jedoch im ganzen nur bis zu 3 Monaten aufgerechnet werden.

2. Inwieweit eine anderweitige praktische Tätigkeit im Vermessungswesen auf die Vorbereitungszeit angerechnet werden kann, entscheidet im Einzelfall das Arbeitsministerium.

§ 7.

Vernachlässigt ein Vermessungspraktikant seine praktische Ausbildung durch fortgesetzten Mangel an Fleiß, oder erweist er sich für den Geometerberuf als körperlich unbrauchbar, so kann er von dem weiteren Vorbereitungsdienst ausgeschlossen und in der Liste der Vermessungspraktikanten gestrichen werden. Das gleiche kann geschehen, wenn ein Praktikant sich so unwürdig führt, daß er zur Verwendung im Staatsdienst nicht geeignet erscheint. Der Ausschluß erfolgt durch Entschließung des Arbeitsministeriums; wenn der Praktikant im Vermessungsdienst des Finanzministeriums beschäftigt ist, im Einverständnis mit dem Finanzministerium.

III. Staatsprüfung.

§ 8.

1. Spätestens nach Ablauf des vierten Jahres nach seiner Annahme zum Vorbereitungsdienst hat der Vermessungspraktikant sich der Staatsprüfung zu unterziehen.

2. Die Staatsprüfung der Vermessungspraktikanten wird von einem vom Arbeitsministerium bestellten Prüfungsausschusse jährlich einmal in Karlsruhe vorgenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

3. Für die Teilnahme an der Staatsprüfung hat der Vermessungspraktikant 60 ℳ zu entrichten.

§ 9.

1. Die eigenhändig geschriebene Anmeldung zur Staatsprüfung ist im Laufe des Monats März an das Arbeitsministerium zu richten mit Angabe darüber, in welcher Weise der sich Meldende sich der praktischen Ausbildung gewidmet hat.

2. Das Arbeitsministerium beschließt über die Zulassung zur Prüfung und stellt hinsichtlich der zugelassenen Praktikanten die Akten über deren Vorbereitungsdienst dem Prüfungsausschusse zu, welcher sodann die Praktikanten zur Prüfung einruft.

3. Vermessungspraktikanten, welche nach dem Urteil der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues oder nach dem Inhalt sonstiger Dienstzeugnisse (§ 6) nicht genügend vorbereitet erscheinen, sollen zur Prüfung nicht zugelassen werden. In diesem Falle wird dem Praktikanten eine entsprechende Ergänzung des Vorbereitungsdienstes innerhalb bestimmter Frist zur Auflage gemacht. Kommt er dieser Auflage nicht in genügender Weise nach, so wird er für immer von der Prüfung zurückgewiesen.

§ 10.

Die Staatsprüfung umfaßt:

A. Landesvermessung, Landestriangulierung, Koordinatensysteme, Katastervermessung, Organisation des Vermessungswesens.

B. Höhenaufnahmen, Topographie.

C. Kenntnis der in Baden vorhandenen amtlichen Vermessungswerke — Katastervermessungswerk, Waldvermessungswerk, topographische Karte; Fortführung der Vermessungswerke und Lagerbücher.

D. Feldbereinigung.

E. Aufstellung von Baufluchtenplänen, Bauplatzeinteilung.

F. Bürgerliches und Verwaltungsrecht, Verwaltung — das Vermessungswesen berührende gesetzliche und Verwaltungsvorschriften, Grundbuch- und Lagerbuchrecht, Verfassung der Reichs- und Landesbehörden, die wichtigsten zum Schutz und zur Fürsorge der Arbeiter erlassenen Gesetze, Einrichtung des Staatsvoranschlags, staatliches Kassen- und Rechnungswesen, soweit Beziehungen zu den technischen Behörden bestehen.

§ 11.

1. Die Prüfung beginnt mit der Bearbeitung einer größeren Aufnahme im Anschluß an die Landestriangulation und das Landesnivellement nach gegebenem Programm. Die Arbeit ist mit den erforderlichen theoretischen Nachweisen und Begründungen nach der technischen und wirtschaftlichen Seite längstens innerhalb 6 Monaten abzuliefern. Die häuslichen Arbeiten sind in einem von dem Prüfungsausschuß angewiesenen Raum auszuführen. Die Benutzung der Fachliteratur ist gestattet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

2. Wird die Arbeit nicht rechtzeitig abgeliefert oder von dem Prüfungsausschuß ungenügend befunden, so wird der Praktikant von der weiteren — schriftlichen und mündlichen — Prüfung ausgeschlossen; er ist damit in dieser Staatsprüfung nicht bestanden.

3. In der schriftlichen Prüfung haben die Praktikanten aus den in § 10 A bis F aufgezählten Wissensgebieten einzelne Aufgaben zu bearbeiten. Diese Prüfung findet unter ständiger Aufsicht (Klausur) statt; ob und welche Hilfsmittel benützt werden dürfen, wird für jede Aufgabe durch den Prüfungsausschuß bestimmt.

4. Die mündliche Prüfung soll ebenfalls die in § 10 bezeichneten Gegenstände umfassen.

5. Ein Rücktritt von der Prüfung, wenn er erst nach Beginn der mündlichen Prüfung (Abs. 4) stattfindet, kommt dem Nichtbestehen der Staatsprüfung gleich.

6. Wer wiederholt nach der Einberufung zur Prüfung von dieser zurückgetreten ist, ohne daß er durch Krankheit oder sonstige unverschuldete Umstände verhindert war, soll zu einer weiteren Prüfung nicht mehr zugelassen werden.

§ 12.

1. Auf den begutachtenden Bericht des Prüfungsausschusses entscheidet das Arbeitsministerium über das Ergebnis der Prüfung.

2. Die Vermessungspraktikanten, welche die Prüfung bestanden haben, werden zu Geometern ernannt. Sie erhalten hierüber eine Urkunde, in welcher, soweit die Prüfung „mit Auszeichnung" oder „gut" bestanden wurde, diese Noten einzutragen sind.

3. Das Arbeitsministerium übergibt die Ernennungsurkunde dem Bezirksamte des Wohnorts des Geometers, das ihn auf die Beobachtung der für die öffentlich bestellten Geometer erlassenen Vorschriften beeidigt und sodann die Ernennungsurkunde, nachdem auf ihr die erfolgte Beeidigung beurkundet ist, dem Geometer aushändigt.

4. Die Namen der öffentlich bestellten Geometer werden im Staatsanzeiger bekannt gemacht.

5. Die nicht bestandenen Vermessungspraktikanten können innerhalb der nächsten 2 Jahre nach ihrer erstmaligen Anmeldung noch einmal zur Staatsprüfung sich melden.

6. Wer zum zweiten Male in der Prüfung nicht bestanden ist, wird für immer zurückgewiesen.

IV. Verwendung im staatlichen Dienst als Regierungsgeometer.

§ 13.

1. Die Geometer mit der ersten oder der zweiten Prüfungsnote sollen im Staatsdienst vorzugsweise Verwendung finden.

2. Die für den Staatsdienst angenommenen Geometer erhalten die Amtsbezeichnung Regierungsgeometer. Ihre Ernennung geschieht nach der Reihenfolge der in der Prüfung dargelegten Befähigung durch das Arbeitsministerium.

3. Die Regierungsgeometer werden alsbald nach ihrer Ernennung einer staatlichen Vermessungsbehörde überwiesen.

4. Zur Übernahme einer ihnen nicht von der vorgesetzten Dienstbehörde (§ 14 Abs. 1)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

zugewiesenen Beschäftigung bedürfen die Regierungsgeometer eines Urlaubs, den sie durch Vermittlung der Oberdirektion bei dem Arbeitsministerium nachzusuchen haben. Im Falle längerer Beurlaubung sind sie verpflichtet, diesem Ministerium am Schlusse jedes Jahres eine Nachweisung ihrer Beschäftigung einzureichen, auch von dem Beginn und dem Aufhören der letzteren Anzeige zu machen.

5. Leistet ein für den Staatsdienst angenommener Geometer der Einberufung in den staatlichen Dienst nicht Folge, oder wird er aus dem Staatsdienst entlassen, so erfolgt sein Strich in der Liste der Regierungsgeometer durch das Arbeitsministerium; damit verliert er die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung Regierungsgeometer.

V. Dienstpolizei.

§ 14.

1. Die allgemeinen Vorschriften über Dienstpolizei finden auf die Vermessungspraktikanten und die im Staatsdienst befindlichen Regierungsgeometer mit der Maßgabe Anwendung, daß als nächst vorgesetzte Dienstbehörde die staatliche Stelle anzusehen ist, bei der sie beschäftigt sind.

2. Über die Vermessungspraktikanten und die für den Staatsdienst angenommenen Regierungsgeometer, welche nicht bei staatlichen Stellen beschäftigt sind, steht die Dienstpolizei dem Arbeitsministerium zu.

VI. Geschäftsbetrieb der Geometer.

§ 15.

1. Die Ausführung der Vermessungsarbeiten durch die Geometer hat überall nach den besten Regeln der Vermessungstechnik und unter Beachtung der hierfür erlassenen Vorschriften zu geschehen.

2. Soweit besondere Vorschriften für die einzelnen Arbeiten nicht erlassen sind, ist jeweils die für den vorliegenden Zweck geeignetste und beste Methode der Ausführung zu wählen.

§ 16.

Die Geometer sind für die Richtigkeit ihrer Aufnahmen, Kartierungen und Berechnungen verantwortlich. Sie sind zur Verbesserung eines jeden Fehlers, welcher bei denselben entdeckt wird, verpflichtet.

§ 17.

1. Hinsichtlich der für den Vollzug der Vermessungsarbeiten zu beobachtenden Genauigkeit haben die bei der staatlichen Katastervermessung geltenden, in der Anweisung zur stückweisen Vermessung festgestellten Grundsätze geeignete Anwendung zu finden derart, daß eine Arbeit nur dann als richtig im Sinne von § 16 gelten kann, wenn die dort festgesetzten Fehlergrenzen nicht überschritten sind.

2. Die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues ist ermächtigt, weitere Bestimmungen über die bei den Vermessungsarbeiten zu beobachtende Genauigkeit zu erlassen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 18.

Die Geometer haben über ihre Arbeiten ein geordnetes Tagebuch zu führen, aus welchem die verrichteten Geschäfte und die auf dieselben verwendete Arbeitszeit genau zu ersehen sind. Das Tagebuch ist auf Verlangen der Aufsichtsbehörde (§ 21) vorzulegen.

§ 19.

Die Geometer haben die ihnen erteilten Aufträge zur Ausführung geometrischer Arbeiten in der Regel persönlich zu vollziehen. Die Verwendung technischer Gehilfen hierzu ist nur mit Ermächtigung der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues und unter Verantwortlichkeit der Geometer gestattet. Voraussetzung zur Erteilung dieser Ermächtigung ist der Nachweis ausreichender Befähigung sowie der Unbescholtenheit der zu verwendenden Gehilfen.

§ 20.

1. Jeder, der bezüglich der Richtigkeit einer von einem öffentlich bestellten Geometer gefertigten Vermessungsarbeit erweislich ein Interesse hat, kann eine Prüfung derselben bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues verlangen.

2. Die Behörde beauftragt mit dieser Prüfung einen staatlichen Vermessungsbeamten und erteilt über das Ergebnis derselben dem Antragsteller einen Bescheid.

3. Dem Geometer wird von der bevorstehenden Prüfung Nachricht gegeben und die Teilnahme an derselben freigestellt.

4. Die Kosten der Prüfung hat der Antragsteller zu tragen. Die Vornahme der Prüfung kann durch die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues von einer vorgängigen Vorschußleistung des letzteren abhängig gemacht werden.

VII. Beaufsichtigung der Geometer.

§ 21.

1. Die öffentlich bestellten Geometer unterstehen der unmittelbaren Aufsicht der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.

2. Sie haben dieser jeweils Anzeige zu erstatten, wenn sie sich in einem Bezirke niederlassen oder ihre Niederlassung verändern.

§ 22.

Die öffentlich bestellten Geometer haben bei Ausübung ihres Berufs sich in jeder Hinsicht der Gewissenhaftigkeit zu befleißigen und die an sie ergehenden Aufträge genau und pünktlich und ohne Verzögerung zu vollziehen; sie haben ihre Tagebücher sorgfältig und richtig zu führen, ihre Gebühren nach Vorschrift (§ 23) anzusetzen und sich dienstlich wie außerdienstlich jeder Handlung zu enthalten, durch welche sie des öffentlichen Vertrauens und der allgemeinen Achtung, deren sie in ihrer Stellung bedürfen, sich unwürdig machen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

VIII. Gebühren.

§ 23.

1. Die öffentlich bestellten Geometer sind berechtigt, für die von ihnen vollzogenen Geschäftsverrichtungen ein Tagegeld von 60 ℳ zu beanspruchen. Die Gewährung der ganzen Tagesgebühr setzt eine mindestens achtstündige Beschäftigung für den Tag voraus. Bei Geschäften von kürzerer Dauer kann nur ein dem Zeitaufwand entsprechender Teil des Tagegeldes, wenigstens aber eine Viertels-Tagesgebühr, angerechnet werden. Für die Arbeitsleistung eines Tages darf, auch wenn mehrere Geschäfte an demselben vorgenommen wurden, nicht mehr als eine Tagesgebühr in Anforderung kommen; die Anrechnung von Überstunden ist unstatthaft.

2. Zu den Tagegeldern tritt ein Zuschlag von 20 ℳ als Zehrungsentschädigung im Falle auswärtiger Beschäftigung, sofern der Beschäftigungsort mindestens 2 Kilometer — von der Grenze des Ortsetters gemessen — vom Wohnsitz entfernt und die Abwesenheit eine mindestens vierstündige ununterbrochene ist. Ist durch ein mehrtägiges Geschäft auswärtiges Übernachten bedingt, so kann für jede auswärts zugebrachte Nacht ein weiterer Zuschlag von 15 ℳ beansprucht werden.

3. Bei Arbeiten außerhalb des Wohnsitzes wird die Zeit des Hin- und Herweges zwischen der Geschäftsstelle und der Behausung der Arbeitszeit zugeschlagen.

4. Die obigen Tagegelder und Entschädigungen dürfen auch für die zwischen die Arbeitstage fallenden Sonntage und gesetzliche Feiertage, insoweit solche bei auswärtigen Arbeiten außerhalb des Wohnsitzes zugebracht werden müssen, angefordert werden; für mehrere aufeinanderfolgende solche Tage findet eine Anrechnung nicht statt.

5. Für die durch die Geschäftsverrichtung entstehenden Reisekosten hat der Geometer den Ersatz der nachzuweisenden baren Auslagen für seine Person sowie für die Fortschaffung des Gepäcks, der Instrumente usw. anzusprechen. Derselbe hat sich unter Vermeidung unnötigen Aufwandes der bestehenden Eisenbahn-, Dampfschiff- oder Postverbindungen zu bedienen und ist zur Benützung der zweiten Eisenbahn- bezw. ersten Dampfschiffklasse berechtigt. Ist die Benützung eines besonderen Gefährts nicht zu umgehen, so dürfen die Kosten eines einspännigen Fuhrwerks angefordert werden.

6. Zur Aufrechnung dürfen ferner kommen die nachgewiesenen baren Auslagen für Meßgehilfen (Rutenschläger), Taglöhner, Pfähle, Stangen usw., ferner die Kosten für die Beschaffung von Zeichenpapier, Pausleinwand und Vordrucken, sowie für das Aufziehen von Plänen; andere Auslagen für Schreib- und Zeichenmaterialien können nicht in Rechnung gestellt werden.

7. Werden mehrere Geschäfte miteinander besorgt, so sind die nach vorstehenden Bestimmungen anzurechnenden Kosten nach Verhältnis auf die einzelnen Geschäfte zu verteilen.

8. An Stelle der vorgenannten Gebühren können für die Leistungen der Geometer anderweitige Vergütungssätze vereinbart werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Hat in solchem Falle ein Geometer durch den Vertragsabschluß die Grenze der Angemessenheit überschritten, so kann die Gebührenforderung auf Antrag oder auch ohne Vorliegen eines solchen durch die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues ermäßigt werden.

Gegen die Entscheidung der Oberdirektion ist die Beschwerde an das Arbeitsministerium zulässig.

§ 24.

Werden zu den dem Geometer übertragenen Arbeiten technische Gehilfen (§ 19) verwendet, so richten sich die für diese vom Geometer zu beanspruchenden Gebühren nach den Bestimmungen von § 23, jedoch dürfen die in Anrechnung zu bringenden Gebührenansätze höchstens ⅔ der dort festgesetzten Tagegelder und Zuschläge erreichen; auch sind die technischen Gehilfen nur zur Benützung der dritten Eisenbahn- beziehungsweise zweiten Dampfschiffklasse berechtigt.

IX. **Übergangs- und Schlußbestimmungen.**

§ 25.

1. Die in der landesherrlichen Verordnung vom 17. September 1898 vorgesehene erste Staatsprüfung der Geometerkandidaten findet letztmals im Jahre 1921, die zweite Staatsprüfung letztmals im Jahre 1923 statt.

2. Das Arbeitsministerium ist mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt und hat die hierzu nötigen Vorschriften zu erlassen.

3. Das Arbeitsministerium ist ermächtigt, von der Erfüllung einzelner Bestimmungen aus besonderen Gründen ausnahmsweise Nachsicht zu bewilligen.

4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 4. April 1921.

Das Staatsministerium.

Trunk.

Killian.

Verordnung.

(Vom 3. März 1921.)

Die allgemeine kirchliche Besteuerung im Rechnungsjahr 1921/22 betreffend.

Auf Antrag des Erzbischöflichen Ordinariats wird aufgrund der Übergangsbestimmung des Gesetzes vom 18. März 1920, die Änderung des Ortskirchensteuergesetzes und des Landeskirchensteuergesetzes betreffend, in Verbindung mit Artikel 28 des Landeskirchensteuergesetzes angeordnet, daß in Abweichung von Artikel 20 Absatz 2 des Landeskirchensteuergesetzes der Voranschlag für die Katholische Allgemeine Kirchensteuer 1921/22 nicht schon 14 Tage vor

der Wahl zur allgemeinen Kirchensteuervertretung, sondern erst 14 Tage vor der Einberufung der Kirchensteuervertretung selbst öffentlich aufgelegt und dem Kultusministerium mitgeteilt werden muß.

Karlsruhe, den 3. März 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.
Hummel.

Baumgratz.

Verordnung.

(Vom 4. April 1921.)

Die Steuer für allgemeine kirchliche Bedürfnisse der Evangelischen Landeskirche im Rechnungsjahr 1921/22.

Auf Antrag des Evangelischen Oberkirchenrats wird aufgrund der Übergangsbestimmung des Gesetzes vom 18. März 1920, die Änderung des Ortskirchensteuergesetzes und des Landeskirchensteuergesetzes betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 69), in Verbindung mit Artikel 28 des Landeskirchensteuergesetzes verordnet:

In Abweichung von Artikel 20 Absatz 2 des Landeskirchensteuergesetzes ist der Voranschlag für die evangelische allgemeine Kirchensteuer 1921/22 nicht schon 14 Tage vor der Wahl, sondern erst 14 Tage vor der Einberufung der Evangelischen Landessynode zur Einsicht aller Beteiligten öffentlich aufzulegen und dem Kultusministerium mitzuteilen.

Karlsruhe, den 4. April 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.
Hummel.

Gähler.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 24

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 25. April 1921.

Inhalt.

Gesetz: über die Änderung des Kostengesetzes vom 24. September 1908.

Bekanntmachung und Verordnungen: des Justizministeriums: die Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit; Abänderung der Rechtspolizeiordnung; des Ministeriums des Innern: Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920; Bereitung von Kuchen; des Ministeriums der Finanzen: Maßnahmen gegen die Kapitalflucht.

Gesetz

(Vom 14. April 1921.)

über die Änderung des Kostengesetzes vom 24. September 1908.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 14. April 1921 folgendes Gesetz beschlossen.

Artikel I.

§ 122 des Kostengesetzes erhält folgende Fassung:

Für schriftliche Gutachten, für welche anderes nicht bestimmt ist, und für Berichte mit Ausnahme der bloßen Vorlageberichte wird von der ersten Seite eine Gebühr in Höhe der dreifachen, von jeder weiteren Seite eine solche in Höhe der einfachen Schreibgebühr nach Maßgabe des § 111 Absatz 4 Satz 1 erhoben.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Zeitpunkt seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig werden die Vorschriften in Artikel I Ziffer IV des Gesetzes vom 21. Mai 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 255) über Änderung des Kostengesetzes und das Gesetz vom 12. Juli 1918 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 218) über Kriegszuschläge zu den Gebühren des Kosten- und des Verwaltungsgebührengesetzes, soweit es sich auf den § 122 Absatz 1 des Kostengesetzes und die nach diesem Gesetz zu erhebenden Schreibgebühren bezieht, aufgehoben.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 19. April 1921.

Das Staatsministerium.

Trunk.

Killian.

7

Bekanntmachung.

(Vom 8. April 1921).

Die Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit.

Die Zwischenverordnung vom 4. Mai 1900 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 619) ist am 1. März 1921 im Grundbuchbezirk Neckarburken (Amtsgerichtsbezirk Mosbach) in Kraft getreten.

Karlsruhe, den 8. April 1921.

Justizministerium
Der Ministerialdirektor:
Bernauer. Spieß.

Verordnung.

(Vom 11. April 1921).

Abänderung der Rechtspolizeiordnung

Artikel I.

§ 7 der Rechtspolizeiordnung in der Fassung vom 1. Mai 1907 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 7.

1. Die den Beteiligten und sonstigen Privatpersonen von amtswegen zu übermittelnden Ausfertigungen gerichtlicher Verfügungen, Bescheide, Ladungen und Benachrichtigungen erläßt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, der Gerichtsschreiber unter seiner Unterschrift.

2. In gleicher Weise verfährt der Bürobeamte des Notariats, soweit dieses als Nachlaß- oder Vollstreckungsgericht tätig wird.

3. Auszüge, Zeugnisse und Bescheinigungen, die den Beteiligten auf Antrag erteilt werden, unterzeichnet der Richter. Soweit dem Gerichtsschreiber Geschäfte zur selbständigen Erledigung übertragen sind, stellt auch er die einschlägigen Schriftstücke aus.

4. Die von dem Notar als Urkundsbeamten zu erteilenden Ausfertigungen, Auszüge, Zeugnisse, Bescheinigungen und Abschriften unterzeichnet der Notar.

5. Wenn der Gegenstand einer vom Gericht oder Notariat ausgestellten Bescheinigung, welche den Beteiligten ausgefolgt wird, dem Inhalt gerichtlicher oder notarieller (insbesondere nachlaßgerichtlicher) Akten entnommen ist oder auf diese Bezug hat, ist zu diesen Akten eine Fertigung der Bescheinigung zu bringen.

6. Die Fassung der Schriftstücke — Ziffer 1 und 2 — muß erkennen lassen, daß es sich um eine gerichtliche oder notarielle Anordnung handelt, und welche Behörde die Anordnung getroffen hat, z. B. „Auf Anordnung des Amtsgerichts Karlsruhe werden Sie benachrichtigt, daß . . . . . .“ oder „Beschluß. Der Antrag . . . . . wird zurückgewiesen. Gründe . . . . . Notariat Mosbach II als Nachlaßgericht. gez. Helm, Notar. Ausgefertigt: Der Bürobeamte Schweigert, Justizsekretär.“

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 11. April 1921.

Justizministerium.
Trunk.

Spieß.

Verordnung.

Vom 14 April 1921.)

Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920.

Artikel I.

Die §§ 16—18 der Verordnung vom 19. Juni 1920, Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 341) in der Fassung der Verordnung vom 10. Februar 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 36) werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 16.

Brot darf nur in Stücken von 750 und 1500 g hergestellt, feilgeboten und vertrieben werden; es muß das vorgeschriebene Gewicht am Tage nach der Herstellung aufweisen.

Außerdem darf aus Mehl gleicher Mischung, wie es für die Herstellung von Großbrot zu verwenden ist, Kleinbrot in länglicher Form und im Gewicht von 100 g (sogenannte Tafelbrötchen) hergestellt, feilgehalten und vertrieben werden.

Die Bestimmung über Zusammensetzung, Gewicht und Form gelten nicht für die Herstellung von Brot in privaten Haushaltungen und für die Bereitung von Brot für solche in Bäckereien gegen Lohn aus Rohstoffen, die vom Kunden geliefert werden.

§ 17.

Die Bereitung von Krankengebäck ist zulässig. Die Kommunalverbände können seine Herstellung auf bestimmte Betriebe beschränken. Es darf nur gegen einen besonderen vom Kommunalverband oder der von ihm bezeichneten Stelle ausgestellten Ausweis abgegeben werden. Hierbei sind die vom Ministerium des Innern erlassenen Richtlinien zu beachten.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Karlsruhe, den 14. April 1921.

Ministerium des Innern.
J. V.:
Arnold.

Braun.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verordnung.

(Vom 14. April 1921.)

Bereitung von Kuchen.

Zum Vollzug der Verordnung über die Bereitung von Kuchen vom 11. März 1921 (Reichsgesetzblatt Seite 226) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Landeszentralbehörde ist das Ministerium des Innern, höhere Verwaltungsbehörde der Landeskommissar, zuständige Behörde das Bezirksamt.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 14. April 1921.

Ministerium des Innern.
J. V.
Arnold.

Braun.

Verordnung.

(Vom 14. April 1921.)

Maßnahmen gegen die Kapitalflucht.

Auf Grund des § 9 Absatz 4 des Gesetzes gegen die Kapitalflucht vom 24. Dezember 1920 (Reichs-Gesetzblatt 1921 Seite 33) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen den öffentlichen und den unter Staatsaufsicht stehenden privaten Sparkassen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes gegen die Kapitalflucht vom 8. September 1919 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1540) schon bestanden, die aber die rechtzeitige Anmeldung ihres Betriebes gemäß § 76 des Reichsstempelgesetzes versäumt haben, gestattet, ihren Depot- und Depositengeschäftsbetrieb fortzuführen.

Karlsruhe, den 14. April 1921.

Ministerium der Finanzen.
Der Ministerialdirektor:
Sammet.

Kuhn.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. 25

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag, den 30. April 1921.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern: die Vereinigung der Gemeinde Warmbach, Amt Lörrach, mit der Gemeinde Nollingen, Amt Säckingen; die Abänderung der Verwaltungsgebührenordnung.

Verordnung.

(Vom 28. April 1921.)

Die Vereinigung der Gemeinde Warmbach, Amt Lörrach, mit der Gemeinde Nollingen, Amt Säckingen.

Das Staatsministerium hat unterm 19. April 1921 Nr. 8771 folgende Entschließung getroffen:

§ 1.

Die Vereinbarung der Gemeinden Warmbach, Bezirk Lörrach und Nollingen, Bezirk Säckingen, über die Vereinigung dieser beiden Gemeinden zu einer Gemeinde wird gemäß § 20 Absatz 3 der badischen Verfassung vom 21. März 1919 die Genehmigung erteilt.

§ 2.

Die Vereinigung tritt mit Wirkung vom 1. April 1921 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt geht die Gemeinde Warmbach in der Gemeinde Nollingen in der Weise auf, daß sie an den Ortsteil (Nebenort) Badisch Rheinfelden angegliedert wird.

§ 3.

Vermögen und Schulden der Gemeinde Warmbach sind vom 1. April 1921 Vermögen und Schulden der Gemeinde Nollingen.

§ 4.

Bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl des Gemeinderats Nollingen treten diesem der Bürgermeister und das dienstälteste Gemeinderatsmitglied von Warmbach mit vollem Stimmrecht bei. An ihre Stelle treten, falls sie vor der nächsten Erneuerungswahl ausscheiden sollten, vom Gemeinderat Warmbach aus seiner Mitte gewählte Ersatzleute.

Bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl des Bürgerausschusses von Nollingen treten diesem 8 Mitglieder des Bürgerausschusses von Warmbach bei, welche von dem Bürgerausschuß Warmbach aus seiner Mitte gewählt werden. An ihre Stelle treten, falls sie vor der nächsten Erneuerungswahl ausscheiden sollten, die von dem Bürgerausschuß Warmbach gleichzeitig gewählten Ersatzleute.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 5.

In öffentlich-rechtlicher Beziehung kommt mit Wirkung vom 1. April 1921 dem seitherigen Aufenthalt in Warmbach die gleiche Wirkung zu, wie demjenigen in Nollingen.

§ 6.

Mit dem 1. April 1921 scheidet Warmbach aus dem Amtsbezirk und dem Kreisverband Lörrach aus und gehört als Teil der Gemeinde Nollingen dem Amtsbezirk Säckingen und dem Kreisverband Waldshut an.

§ 7.

Das Justizministerium bestimmt durch Verordnung, wann die Gemeinde Warmbach unter Lostrennung vom Amtsgericht Lörrach dem Amtsgerichtsbezirk Säckingen zugeteilt wird, und wann der Bezirk des Grundbuchamts des Gemeindegerichts und des Standesbeamten von Warmbach mit dem der Gemeinde Nollingen vereinigt wird.

§ 8.

Die Ministerien des Innern und der Justiz sind, soweit erforderlich unter Mitwirkung der anderen Ministerien, mit dem Vollzug beauftragt.

Karlsruhe, den 28. April 1921.

Ministerium des Innern.
Remmele.

Braun.

Verordnung.

(Vom 28. April 1921.)

Die Abänderung der Verwaltungsgebührenordnung.

Auf Grund des § 26 Absatz 1 des Verwaltungsgebührengesetzes wird mit sofortiger Wirkung verordnet, was folgt:

In die Verordnung vom 24. Dezember 1920, die Abänderung der Verwaltungsgebührenordnung betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 555) wird folgende Bestimmung aufgenommen:

§ 2a.

In besonders begründeten Fällen, insbesondere bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses wird für den Reisepaß für Reisen ins Ausland eine Taxe von 10 ℳ ohne Sportel und für einen Ausreise- sowie einen Dauersichtvermerk eine Taxe von 2 ℳ ohne Sportel erhoben.

Karlsruhe, den 28. April 1921.

Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
J. A.
Leers.

Braun.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 26

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 14. Mai 1921.

Inhalt.

Gesetz: über die Änderung des Gesetzes vom 15. April 1919 über den Verkehr mit Grundstücken.

Verordnungen: des Staatsministeriums: die Dienstsiegel der Notare; die Gerichtsvollzieherordnung; des Ministeriums des Innern: die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern; den Verkehr mit Brennholz; den kleinen Grenzverkehr mit der Schweiz; des Ministeriums der Justiz, des Ministeriums des Innern und des Ministeriums der Finanzen: Vollzug des Zuwachssteuergesetzes; des Ministeriums des Kultus und Unterrichts: Änderung der Katholischen und der Evangelischen Landes-Kirchensteuer-Verordnung.

Gesetz

(Vom 11. Mai 1921.)

über die Änderung des Gesetzes vom 15. April 1919 über den Verkehr mit Grundstücken.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 11. Mai 1921 folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Der Absatz 2 des § 12 des Gesetzes vom 15. April 1919, betreffend den Verkehr mit Grundstücken (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 303), in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 549), erhält folgende Fassung:

„Seine Geltung erlischt mit dem 15. Juni 1921."

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 16. Mai 1921 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 12. Mai 1921.

Das Staatsministerium.

Trunk.

Killian.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Verordnung.

(Vom 4. Mai 1921.)

Die Dienstsiegel der Notare.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

Artikel 1.

§ 54 Absatz 1 der landesherrlichen Verordnung, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und damit zusammenhängender Gesetze betreffend (Allgemeine Ausführungsverordnung) vom 11. November 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1899 Seite 521) wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Das von den Notaren gemäß § 4 der Verordnung des Staatsministeriums vom 4. Januar 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1921 Seite 45) zu führende kleine Dienstsiegel erhält die Umschrift: Badisches Notariat . . . . . (Ortsname).

Artikel 2.

Das Justizministerium wird ermächtigt, den Zeitpunkt zu bestimmen, von welchem ab die der seitherigen Bestimmung entsprechenden Siegel nicht mehr benützt werden dürfen.

Karlsruhe, den 4. Mai 1921.

Das Staatsministerium.
Trunk.

Killian.

Verordnung.

(Vom 10. Mai 1921).

Die Gerichtsvollzieherordnung.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

Artikel I.

Die Gerichtsvollzieherordnung vom 16. November 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 563) wird geändert wie folgt:

1. Anstelle des § 40 tritt folgende Vorschrift:

§ 40.

Kosten in gemeindegerichtlichen Sachen und für die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen.

Auf die einem Gerichtsvollzieher aufgetragene Zwangsvollstreckung in gemeindegerichtlichen Sachen und wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen findet die Reichsgebührenordnung für Gerichtsvollzieher Anwendung.

2. § 41 wird aufgehoben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel II.

Die reichsgesetzlichen Zuschläge, die zu den Gebühren der Reichsgebührenordnung für Gerichtsvollzieher erhoben werden, sind, soweit das Justizministerium nichts anderes bestimmt, auch für die in der Gerichtsvollzieherordnung bestimmten Gebühren maßgebend.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 10. Mai 1921.

Das Staatsministerium.
Trunk.

Killian.

Verordnung.

(Vom 30. April 1921.)

Die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern.

Zum Vollzug der Verordnung der Reichsregierung vom 1. März 1921 (Reichs-Gesetzblatt Seite 212) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Landeszentralbehörde im Sinne der genannten Verordnung ist das Ministerium des Innern; höhere Verwaltungsbehörden sind die Bezirksämter.

§ 2.

Die Verordnung tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 30. April 1921.

Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
J. A.
Leers.

Braun.

Verordnung.

(Vom 7. Mai 1921.)

Den Verkehr mit Brennholz.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung der Bekanntmachungen vom 4. November 1915, 5. Juni und 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzblatt 1915 Seite 607 und 728, Reichs-Gesetzblatt 1916 Seite 439 und 673), des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt Seite 516) und seiner Nachträge sowie des § 29 des Verwaltungsgebührengesetzes wird verordnet:

§ 1.

Zuständige Behörde für die Überwachung des Brennholzverkehrs ist die bei der Forstabteilung des Finanzministeriums errichtete, der Aufsicht des Ministeriums des Innern unterstellte Landesbrennholzstelle.

§ 2.

Die Eigentümer von Waldungen mit mehr als 50 Hektar Flächengehalt sind verpflichtet, auf Verlangen der Landesbrennholzstelle oder der staatlichen Forstämter fertig gestelltes Brennholz jeder Art an die ihnen von der Landesbrennholzstelle oder den Forstämtern bezeichneten Abnehmer zu den innerhalb des staatlichen Forstbezirks üblichen Bedingungen und Preisen abzugeben. Die Forstämter sind an die von der Landesbrennholzstelle aufgestellten Richtlinien gebunden.

Kommt eine Einigung über die Bedingungen und Preise zwischen Waldeigentümer und Abnehmer nicht zustande, so tritt anstelle der Vereinbarung die Entscheidung der Landesbrennholzstelle.

§ 3.

Brennholz jeder Art (Rollen, Scheiter, Prügel, Reisprügel, Wellen, Brennrinde, Wurzelholz), Abfallholz (Schwartenholz, Bündelholz und dergleichen) und Nutzschichtholz bis zu 2½ Meter Länge darf auf der Bahn oder zu Wasser nur befördert werden, wenn der Versand durch Abstempelung auf den Frachtbriefen oder Konnossements genehmigt ist.

Die Genehmigung erfolgt:

1. bei Versand von Brennholz und Abfallholz durch die Landesbrennholzstelle;
2. bei Versand von Nutzschichtholz bis zu 2½ Meter Länge:
   a. innerhalb Badens: durch das staatliche Forstamt, aus dessen Bezirk das Holz verfrachtet wird,
   b. nach außerbadischen Plätzen: durch die Landesbrennholzstelle auf Grund eines forstamtlichen Freigabevermerks auf dem Frachtbrief oder Konnossement.

Zur Regelung des Verkehrs mit Brennholz, Abfallholz und Nutzschichtholz bis zu 2½ Meter Länge durch Fuhrwerk kann die Landesbrennholzstelle besondere Bestimmungen treffen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 4.

Für die Abstempelung des Frachtbriefes oder Konnossements wird eine Gebühr von 5 ℳ erhoben.

§ 5.

Der Gemeinde- oder Stadtrat ist befugt, für den Absatz von Brennholz jeder Art an die Verbraucher nach Anhörung des Landespreisamts Höchstpreise festzusetzen.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit keine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 ℳ bestraft.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Auf den gleichen Tag tritt die Verordnung des Ministeriums des Innern, den Verkehr mit Brennholz betreffend vom 16. Oktober 1919 in der Fassung der Verordnungen vom 20. Mai, 30. Juni und 27. November 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1919 Seite 507, Gesetz- und Verordnungsblatt 1920 Seite 252, 354 und 527) in soweit außer Wirksamkeit, als es sich nicht um die Ausführung von Zuweisungen handelt, die gemäß §§ 7 und 9 der Verordnung vom 16. Oktober 1919 in der Fassung der Verordnung vom 20. Mai 1920 bis zum Tage der Verkündung der Verordnung vom Heutigen erfolgt sind.

Karlsruhe, den 7. Mai 1921.

Ministerium des Innern.
Remmele.

Braun.

Verordnung.

(Vom 12. Mai 1921.)

Den kleinen Grenzverkehr mit der Schweiz.

Auf Grund des § 4 der Verordnung vom 10. Juni 1919 (Reichs-Gesetzblatt Seite 516), sowie der Verordnung des Staatsministeriums vom 22. Mai 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 262) wird mit Ermächtigung des Staatsministeriums unter Aufhebung des Abschnittes IV der Verordnung der badischen vorläufigen Volksregierung vom 22. November 1918, den Grenzverkehr mit der Schweiz betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 407), verordnet, was folgt:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 1.

Zur Erleichterung des Verkehrs innerhalb des badisch-schweizerischen Grenzgebiets (kleiner Grenzverkehr mit der Schweiz) wird der Grenzübertritt ohne Paß und Sichtvermerk auf Grund eines Dauerpassierscheines gestattet.

§ 2.

Als kleiner Grenzverkehr gilt der Verkehr innerhalb eines Kreises mit 15 Kilometer Halbmesser von derjenigen Übergangsstelle gemessen, welche dem Wohnsitz des Inhabers des Dauerpassierscheines nächstgelegen ist. Der kleine Grenzverkehr kann mit Genehmigung des Ministeriums des Innern den wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechend weiter erstreckt werden.

Für die Wassergrenze wird der 15 Kilometer-Umkreis für den Verkehr nach Baden vom badischen Ufer an berechnet.

Der Verkehr auf der Eisenbahnstrecke Erzingen—Gottmadingen und der Verkehr mit dem Zollausschlußgebiet gelten als kleiner Grenzverkehr im Sinne dieser Verordnung.

§ 3.

Der mit Lichtbild, Amtssiegel und Unterschrift versehene Dauerpassierschein wird von dem Bezirksamt des Wohnortes des Antragstellers ausgestellt. Der Antrag auf Ausstellung des Dauerpassierscheines und auf Erneuerung eines ungültig gewordenen Dauerpassierscheines ist beim Bürgermeisteramt des Wohnsitzes einzureichen.

Zur Gültigkeit bedarf der Dauerpassierschein eines schweizerischen Anerkennungsvermerks. Die von Schweizer Behörden für die auf Schweizer Staatsgebiet wohnenden Personen ausgestellten Dauerpassierscheine bedürfen zur Gültigkeit des Anerkennungsvermerks des badischen Grenzbezirksamts, in dessen Bezirk die Übergangsstelle gelegen ist.

§ 4.

Der Dauerpassierschein wird nur an Personen ausgestellt, welche seit mindestens 6 Monaten im Gebiet des kleinen Grenzverkehrs ansässig und vertrauenswürdig sind, auf Grund persönlicher, geschäftlicher, beruflicher oder verwandtschaftlicher Beziehungen zu den Bewohnern der benachbarten Grenzzone ein Interesse an dem Grenzübertritt haben, und bei denen die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Passes und Sichtvermerks erfüllt sind. In besonderen Fällen können die Bezirksämter Ausnahmen von dem Erfordernis der Ansässigkeit von sechs Monaten zulassen.

Der badische Anerkennungsvermerk wird nur erteilt, wenn die allgemeinen Voraussetzungen für die Ausstellung eines förmlichen Sichtvermerks gegeben sind.

§ 5.

Dauerpassierschein und Anerkennungsvermerk werden in der Regel für 6 Monate ausgestellt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 6.

Dauerpassierschein und Anerkennungsvermerk können bei Wegfall der Voraussetzung für die Ausstellung bei Mißbrauch oder bei Zuwiderhandlungen gegen die Grenzvorschriften zurückgezogen werden.

§ 7.

In dringenden Fällen können für die in § 4 bezeichneten Personen Tagesscheine mit eintägiger Gültigkeitsdauer, die zum einmaligen Grenzübertritt berechtigen, für Reiseziele, die nicht weiter als 15 Kilometer von der nächsten Grenzübergangsstelle entfernt sind, ausgestellt werden.

§ 8.

Der Durchgangsverkehr auf der Eisenbahnstrecke Gottmadingen—Basel kann auf Grund von Transitscheinen gestattet werden.

§ 9.

Für den Landverkehr zwischen den ineinandergreifenden Gebietsteilen Badens und des Kantons Schaffhausen können besondere Durchgangsbewilligungen für einmaligen Durchgang über kurze Auslandsstrecken ausgestellt werden.

§ 10.

Die Grenzbezirksämter Überlingen, Konstanz, Engen, Bonndorf, Waldshut, Säckingen und Lörrach werden als Grenzstellen im Sinne des § 1 Ziffer 4 der Verordnung vom 21. Mai 1919, betreffend Strafbestimmungen für Zuwiderhandlungen gegen die Paßvorschriften (Reichs-Gesetzblatt Seite 470) bestimmt.

§ 11.

Die in § 10 genannten Bezirksämter werden ermächtigt, die zur Durchführung und Überwachung des kleinen Grenzverkehrs erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§ 12.

Wer den auf Grund des § 11 erlassenen Anordnungen der Bezirksämter vorsätzlich zuwiderhandelt, wird gemäß § 1 Ziffer 4 der Verordnung vom 21. Mai 1919, betreffend Strafbestimmungen für Zuwiderhandlungen gegen die Paßvorschriften (Reichs-Gesetzblatt Seite 470) mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist.

§ 13.

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1921 in Kraft.

Karlsruhe, den 12. Mai 1921.

Ministerium des Innern.
Remmele.

Braun.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verordnung.

(Vom 7. Mai 1921.)

Vollzug des Zuwachssteuergesetzes.

Der Absatz 1 der Verordnung vom 1. April 1911, den Vollzug des Zuwachssteuergesetzes betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 208 ff.), erhält folgende Fassung:

Zuwachssteuerämter sind für die Städte, in denen das Grundbuchamt als Gemeindeamt errichtet ist, die Grundbuchämter, im übrigen die mit der Verwaltung und Erhebung von Reichssteuern befaßten Bezirkssteuerbehörden (Finanzämter). Das Grundbuchamt ist berechtigt, mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen die selbständige Verwaltung der Zuwachssteuer einem dem Grundbuchamt zugewiesenen Finanzbeamten oder einem anderen geeigneten Beamten zu übertragen.

Karlsruhe, den 7. Mai 1921.

Ministerium der Justiz.
Trunk.

Ministerium des Innern.
Remmele.

Ministerium der Finanzen.
Köhler.

Kuhn.

Verordnung.

(Vom 11. Mai 1921).

Änderung der Katholischen und der Evangelischen Landes-Kirchensteuer-Verordnung.

Im Einverständnis mit dem Erzbischöflichen Ordinariat und mit dem Evangelischen Oberkirchenrat sowie im Benehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen wird § 34 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung des vormaligen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 1. November 1907, die Feststellung, Erhebung und Verrechnung der allgemeinen Kirchensteuer für die katholische Kirche in Baden betreffend (Kath. Landes-Kirchensteuer-Verordnung) — Gesetz- und Verordnungsblatt 1907 Seite 547 —, und der Verordnung vom gleichen Tage, die Feststellung, Erhebung und Verrechnung der allgemeinen Kirchensteuer der evangelisch-protestantischen Landeskirche betreffend (Evang. Landes-Kirchensteuer-Verordnung) — Gesetz- und Verordnungsblatt 1907 Seite 477 —, durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Geschieht dies durch einen Mahner, so hat dieser für die Mahnung von jedem Schuldner eine Gebühr von 50 Pfennig zu beziehen; bei Behändigung eines Mahnzettels durch Aufgabe zur Post sind von dem Schuldner die Auslagen rückzuerheben."

Karlsruhe, den 11. Mai 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.
Hummel.

Baumgratz.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 27

Badisches
Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 18. Mai 1921.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums des Innern: Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände.

Verordnung.

(Vom 11. Mai 1921.)

Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände.

Unsere Verordnung vom 10. Mai 1916, Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1916 Seite 125), wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Karlsruhe, den 11. Mai 1921.

Ministerium des Innern.

Remmele. Braun.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

7

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BADISCHE
LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 28

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 21. Mai 1921.

Inhalt.

Verordnungen: des Staatsministeriums: über den Vollzug des Verwaltungsgesetzes und die Verwaltungsrechtspflege; des Ministeriums des Innern: die Änderung der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 11. September 1879, das Polizei- und Finanzstrafverfahren bei den Bezirksämtern und Bürgermeisterämtern; über den Verkehr mit Milch.

Verordnung

(Vom 19. April 1921.)

über den Vollzug des Verwaltungsgesetzes und die Verwaltungsrechtspflege.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

§ 1.

Gemäß § 6 Absatz 3 des Verwaltungsgesetzes wird den Bezirksräten weiter übertragen die Wahl der Mitglieder der nach § 25 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1993) und § 10 der Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 25. Mai 1920 über die Bildung der Ausschüsse bei den Finanzämtern und ihr Verfahren (Reichs-Gesetzblatt Seite 1118) zu bildenden Steuerausschüsse nach Maßgabe der durch die zuständige Steuerbehörde zu erlassenden Vorschriften.

§ 2.

Die landesherrliche Verordnung vom 5. August 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 369 ff.), erhält nach den Ziffern 22 und 24 folgende neue Ziffern:

„22a: über das Wahlrecht bei den Wahlen zur Landwirtschaftskammer der für den Wahldistrikt zuständige Bezirksrat, über die Wählbarkeit bei den Wahlen zur Landwirtschaftskammer der Bezirksrat am Sitz des zuständigen Wahlkommissars;"

„24a: über die Gültigkeit angefochtener Bezirksratswahlen, der Bezirksrat des nächstgelegenen Amtssitzes;"

7

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 19. April 1921.

Das Staatsministerium.

Trunk.

Killian.

Verordnung.

(Vom 14. Mai 1921.)

Die Änderung der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 11. September 1879, das Polizei- und Finanzstrafverfahren bei den Bezirksämtern und Bürgermeisterämtern.

Der § 14 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 11. September 1879, das Polizei- und Finanzstrafverfahren bei den Bezirksämtern und Bürgermeisterämtern betreffend, wird vom Tage der Verkündung dieser Verordnung an geändert, wie folgt:

1. An Stelle von Absatz 1 tritt folgende Bestimmung:

„Die Zustellung der Strafverfügungen erfolgt am Amtssitze nach Ermessen des Bezirksamts durch den Amtsgehilfen oder durch die Post, außerhalb des Amtssitzes durch die Post. Die Zustellung durch den Amtsgehilfen ist sowohl auf der für den Beschuldigten bestimmten Ausfertigung als auch zu den Akten zu beurkunden."

2. Die Absätze 2 bis 4 werden gestrichen.

Karlsruhe, den 14. Mai 1921.

Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
J. A.
Leers.

Braun.

Verordnung

(Vom 20. Mai 1921.)

über den Verkehr mit Milch.

Aufgrund der §§ 9 und 13 der Verordnung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 30. April 1921 über den Verkehr mit Milch (Reichs-Gesetzblatt Seite 498) — Reichsmilchverordnung — sowie aufgrund der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 in der Fassung der Verordnung vom 30. April 1921 über die Aufhebung der Bewirtschaftung von Speisefetten und Käse (Reichs-Gesetzblatt Seite 500) wird mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft verordnet:

§ 1.

Landeszentralbehörde ist das Ministerium des Innern.

Die Landesversorgungsstelle ist auch weiterhin Landesverteilungsstelle; ihr obliegen die in § 4 der Reichsmilchverordnung vorgesehenen Anordnungen; sie ist auch anordnende Stelle im Sinne des § 5 Absatz 2, 4 und 5 der Reichsmilchverordnung, soweit es sich nicht um Lieferungen innerhalb des Kommunalverbandes handelt; in diesen Fällen ist anordnende Stelle der Kommunalverband.

Entscheidende Behörde im Sinne des § 5 Absatz 5 letzter Satz der Reichsmilchverordnung ist der Landeskommissar.

Zuständige Behörde im Sinne des § 11 Absatz 1 der Reichsmilchverordnung ist das Bezirksamt. Über Beschwerden gegen dessen Verfügung entscheidet der Landeskommissar.

Die den Gemeinden übertragenen Anordnungen erläßt der Gemeinderat (Stadtrat).

§ 2.

An Stelle der bisherigen zwangsweisen Erfassung der Kuhmilch beim Erzeuger tritt die Lieferung aufgrund von freiwilligen Verträgen.

Die bisherigen Lieferbeziehungen werden aufrecht erhalten; die Landesversorgungsstelle kann in der Zuteilung der Überschußgemeinden auf die Bedarfsgemeinden Änderungen zulassen oder anordnen.

Die Vorschriften des § 5 der Reichsmilchverordnung finden auf Genossenschaften, Gemeinden und Personenvereinigungen, die bisher Milch nach Bedarfsgebieten geleitet haben, sowie auf alle kuhhaltenden Betriebe Anwendung, die nach den bisherigen Vorschriften zur Ablieferung von Milch verpflichtet waren.

Kommt der Abschluß von Lieferungsverträgen nicht zustande, so ist die Milch, soweit sie nicht für den Eigenbedarf der Milchlieferanten benötigt wird, weiterhin zwangsläufig an den bisherigen Empfangsort zu liefern. Den endgültigen Preis bestimmt nötigenfalls das in § 5 Absatz 4 der Reichsmilchverordnung vorgesehene Schiedsgericht.

§ 3.

Die Ausfuhr von Milch aus Baden ist verboten. Die bisher zugelassenen Lieferungen außer Landes bleiben unberührt.

§ 4.

Milch, die bisher als Frischmilch abzuliefern war, darf auch künftig nicht gewerbsmäßig zu Butter, Käse oder sonstigen Erzeugnissen verarbeitet werden. Die Landesversorgungsstelle kann Ausnahmen hiervon zulassen.

§ 5.

Die Gemeinden oder, soweit erforderlich, die Kommunalverbände haben auf Verlangen der Landesversorgungsstelle gemäß § 3 der Reichsmilchverordnung die Verteilung der ihnen zur Verfügung stehenden Milch zu regeln.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Vorab sollen mit Vollmilch versorgt werden:

a. Kinder im 1. und 2. Lebensjahr, soweit nicht gestillt werden,	mit	täglich	1	Liter
b. stillende Frauen für jeden Säugling	„	„	1	„
c. Kinder im 3. und 4. Lebensjahr	„	„	3/4	„
d. schwangere Frauen in den letzten 3 Monaten vor der Entbindung	„	„	3/4	„
e. Kinder im 5. und 6. Lebensjahr	„	„	1/2	„
f. Kranke aufgrund ärztlichen Zeugnisses durchschnittlich	„	„	1	„
g. Kinder vom 7. bis 14. Lebensjahr und Personen über 70 Jahren	„	„	1/4–1/2	„

Die nach voller Berücksichtigung der in Absatz 2 aufgeführten Gruppen noch verbleibende Milchmenge ist nach Möglichkeit gleichmäßig auf die erwachsene Bevölkerung zu verteilen.

§ 6.

Die Landesversorgungsstelle kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen und anordnen. Sie kann die den Gemeinden oder Kommunalverbänden übertragenen Befugnisse selbst wahrnehmen oder durch Beauftragte wahrnehmen lassen. Soweit hiervon Gebrauch gemacht wird, ruhen die Befugnisse der Kommunalverbände und Gemeinden.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung oder der auf sie gegründeten Anordnungen werden gemäß § 10 der Reichsmilchverordnung mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10000 ℳ oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 8.

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1921 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird unsere Verordnung vom 26. November 1917 in der Fassung vom 27. Februar 1918, 20. November und 27. Dezember 1919 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1917 Seite 416, 1918 Seite 34, 1919 Seite 539 und 569) sowie unsere Bekanntmachung vom 10. Juni 1920 über Höchstpreise für Milch und Butter (Staatsanzeiger Nr. 129 vom 11. Juni 1920) aufgehoben.

Karlsruhe, den 20. Mai 1921.

Ministerium des Innern.

Remmele.

Braun.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 29

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 28. Mai 1921.

Inhalt.

Gesetz: über die Änderung des Enteignungsgesetzes.

Bekanntmachung und Verordnungen: des Staatsministeriums: Staatsverträge mit der Tschechoslowakei; des Arbeitsministeriums: den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen; des Justizministeriums: die Vereinigung der Gemeinde Warmbach, Amt Lörrach, mit der Gemeinde Nollingen, Amt Säckingen; des Ministeriums des Innern: die Arzneitaxe.

Gesetz

(Vom 12. Mai 1921.)

über die Änderung des Enteignungsgesetzes.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 12. Mai 1921 folgendes Gesetz beschlossen:

1. In das Enteignungsgesetz vom 26. Juni 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 359) in der Fassung des Gesetzes vom 5. Oktober 1908 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 625) ist nach § 1 folgender neuer Paragraph einzuschalten:

§ 1a.

Forstwirtschaftlich genutzter Grundbesitz darf zur Schaffung von Acker-, Wiesen- oder Gartenland auch dann enteignet werden, wenn dadurch eine erhebliche dauernde Steigerung der Ertragsfähigkeit erzielt werden kann; die Enteignung darf jedoch nur zugunsten des Staates oder zugunsten von Gemeinden oder von Kreis- oder Bezirksverbänden oder von gemeinnützigen Unternehmungen erfolgen.

Dem früheren Eigentümer steht gegenüber dem Erwerber ein Wiederkaufsrecht im Sinne der §§ 20 und 21 des Reichssiedlungsgesetzes zu, wenn das erworbene Grundstück nicht innerhalb einer Frist von zehn Jahren von der Enteignung an in landwirtschaftliche Benützung genommen oder innerhalb der nächsten dreißig Jahre von der Enteignung an der landwirtschaftlichen Benützung wieder entzogen worden ist.

Im Fall einer Veräußerung durch den Erwerber innerhalb der nächsten dreißig Jahre von der Enteignung an steht dem früheren Eigentümer ein Vorkaufsrecht im Sinne der §§ 1094 und folgende des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Das Ministerium des Innern, das Arbeitsministerium und das Ministerium der Finanzen werden mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 17. Mai 1921.

Das Staatsministerium.

Trunk.

Killian.

Bekanntmachung.

(Vom 24. Mai 1921.)

Staatsverträge mit der Tschechoslowakei.

Die tschechoslowakische Regierung hat der deutschen Reichsregierung aufgrund von Artikel 289 des Friedensvertrags von Versailles vom 28. Juni 1919 mitgeteilt, daß die nachstehend aufgeführten Verträge und Übereinkommen zwischen Baden und Österreich oder Österreich-Ungarn im Verhältnis zur Tschechoslowakei am 9. Juli 1920 wieder in Kraft gesetzt worden sind:

1. Beitrittserklärung des Kaisertums Österreich vom 27. Oktober 1853 zu der Übereinkunft zwischen Preußen und mehreren anderen deutschen Staaten wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen eines anderen kontrahierenden Staates, d. d. Eisenach, den 11. Juli 1853 (Regierungsblatt 1854 Seite 229);
2. Abkommen zwischen Baden und Österreich über den gebührenfreien Austausch von Todesscheinen. Notenwechsel vom $\frac{\text{23. November 1857}}{\text{14. Januar 1858}}$ (Badisches Zentral-Verordnungsblatt 1857 Seite 40);
3. Vereinbarung zwischen Baden, Bayern, Württemberg und Österreich über die standesamtliche Behandlung der auf dem Bodensee eintretenden Geburts- und Sterbefälle (Gesetz- und Verordnungsblatt 1880 Seite 102);
4. badisch-österreichischer Staatsvertrag wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 7. November 1908 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1909 Seite 21).

Karlsruhe, den 24. Mai 1921.

Staatsministerium

Ministerialabteilung für Präsidialsachen, Reichs- und auswärtige Angelegenheiten.

Trunk.

Uhl.

Verordnung.

(Vom 17. Mai 1921.)

Den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen.

Artikel I.

Die Verordnung obigen Betreffs vom 22. Oktober 1914 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 427) wird abgeändert, wie folgt:

1. § 3 Abschnitt b erhält folgende Fassung:

Absatz 1 bis 3 unverändert.

Absatz 4. Die Wandstärke nahtloser eiserner Behälter muß mindestens 3 mm betragen und möglichst gleichmäßig sein. Neue Behälter dieser Art müssen vor ihrer Prüfung durch den Sachverständigen (§ 12) sorgfältig ausgeglüht werden. Zu diesem Zweck müssen die Flaschen in gasgeheizten Herd- oder Muffelöfen langsam angewärmt und zwischen 720 und 780 ° C bei der an Kerbschlagproben festzustellenden, für das Material geeignetsten Höchsttemperatur etwa eine halbe Stunde lang unter sorgfältiger Beobachtung der Temperatur an zuverlässigen, selbstschreibenden Meßvorrichtungen geglüht, dann in denselben Öfen oder daran angeschlossenen Kühlöfen langsam unter Abschluß der Luft bis auf mindestens 600 ° C abgekühlt werden. Die weitere Abkühlung muß, sofern sie nicht in dem gleichen Ofen erfolgt, mindestens bis 150 ° C auf Warmbetten in besonderen Kühlräumen erfolgen, die vor Zugluft geschützt sind. — Die Bedingungen, unter denen die Kerbschlagproben vorzunehmen sind, setzt das Arbeitsministerium fest. Der Abnahmebeamte (§ 12) hat das Recht und die Pflicht, in die Ergebnisse der jeweils auszuführenden Kerbschlagproben und die Anschreibungen der Meßvorrichtungen an den Glühöfen Einsicht zu nehmen. Der für das Glühen verantwortliche Werksbeamte hat die Flaschen nach erfolgter vorschriftsmäßiger Glühung mit einem Stempel zu versehen, der dem Abnahmebeamten bei der ersten Prüfung der Flasche nachzuweisen ist.

Absatz 5. Die Prüfungen der Flaschen bei der Abnahme erfolgen an Proben aus den fertigen, geglühten Flaschen, die nach Schmelzungsnummern gesondert bis zu 200 Stück zur Abnahme zu stellen sind. Aus Restgruppen können neue Hauptgruppen bis zu 100 Stück gebildet werden. Aus jeder Gruppe von 200 oder weniger zur Abnahme gestellten Behältern ist von dem Sachverständigen (§ 12) ein Behälter für die Prüfungen auszuwählen. Diese bestehen in der Ermittlung der geringsten Wandstärke durch Herstellung von Querschnitten in drei zur Längsrichtung des Behälters senkrechten Ebenen, in einer Zerreißprobe und in Biegeproben.

Absatz 6 Das Abtrennen der Probestreifen muß auf kaltem Wege durch schneidende Werkzeuge geschehen. Die Probestreifen sind auf kaltem Wege vorsichtig gerade zu richten und an den Kanten sauber zu bearbeiten. Biegeproben dürfen an den Kanten etwas abgerundet werden. Aus jeder geprüften Flasche sind eine Querfaser-Zerreißprobe und drei Querfaser-Biegeproben zu entnehmen. Von letzteren sind zunächst zwei um einen Dorn von

der dreifachen normalen Wandstärke der Flaschen kalt um 180° zu biegen, sie sollen hierbei nicht brechen. An der äußeren Seite der Biegungsstelle dürfen sich höchstens Anfänge von Rissen zeigen. Genügt eine der Proben nicht, so muß sich die dritte Querfaser-Biegeprobe wenigstens um einen Dorn von der sechsfachen Wandstärke biegen lassen, ohne zu brechen oder Anrisse zu zeigen. Jedoch muß in solchem Fall eine Längsfaser-Biegeprobe sich um den dreifachen Dorn anstandslos um 180° biegen lassen.

Absatz 7. Genügen die Festigkeits- oder Zähigkeitsproben nicht, erfolgt insbesondere das Zerreißen einer Probe außerhalb des mittleren Drittels der Zerreißlänge, ohne die vorgeschriebene Dehnung zu erreichen, so hat der Prüfende zunächst eine Gegenprobe aus demselben Behälter zu entnehmen. Im Zweifelfall ist er befugt, einen zweiten Behälter aus derselben Gruppe für zu wiederholende Prüfungen auszuwählen. Das letztere Verfahren ist stets anzuwenden, wenn etwa die Ungleichmäßigkeit der Wandstärke in einer der Querschnitte das zulässige Maß überschreitet. Größere Abweichungen als 20 Prozent der Stärke an der schwächsten Stelle sind nicht zuzulassen. Genügen auch die Gegenproben nicht, so ist die Gruppe zurückzuweisen. Erfolgt die Zurückweisung wegen ungleicher Wandstärke, so bleibt dem Lieferer der Nachweis überlassen, daß etwa noch einzelne Flaschen abnahmefähig sind.

Absatz 8. Die abzunehmenden Behälter müssen frei von erheblichen Walz- oder Ziehriefen sowie von fehlerhaften Stellen sein. Insbesondere dürfen die aus dem warmen Block gepreßten und gezogenen Flaschen keine erheblichen Zunderlöcher und erhöhte oder vertiefte Stellen im Boden, von dem Ausstoßstempel herrührend, aufweisen. Bei eingehalsten Böden müssen die strahlenförmigen Faltungen, die sich beim Einziehen des Bodens im Inneren der Gefäße bilden, nach beendeter Formgebung des Bodens und erneuter Erwärmung auf Schweißwärme durch mechanische Hämmer sorgfältig ausgeschmiedet werden.

2. In § 4 wird der zweite Satz der Ziffer 1 wie folgt ergänzt:

Die Kappen sind mit einer oder mehreren Öffnungen zu versehen, deren Gesamtquerschnitt mindestens 75 qmm betragen muß.

3. Die Überschrift des § 5 ist wie folgt zu ändern:

Anschlußgewinde und Anstrich der Behälter.

§ 5 Absatz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

Absatz 2. Das Anschluß- und das Flaschengewinde müssen den Vereinbarungen des Normenausschusses der deutschen Industrie, die in der Anlage beigefügt sind, mit der Maßgabe entsprechen, daß für alle brennbaren Gase — mit Ausnahme des Azetylens — Linksgewinde, für alle übrigen Gase Rechtsgewinde anzuwenden ist und daß — soweit in der Anlage für einzelne Gase keine besonderen Gewindevorschriften bestehen — die Abmessungen des Kohlensäure-Anschlußgewindes gewählt werden können. Azetylenflaschen sind für Bügelanschluß einzurichten.

Absatz 3. Werden Behälter für verdichtete oder verflüssigte Gase mit einem Farbenanstrich zwecks äußerer Kennzeichnung ihres Inhalts versehen, so sind die Farben Blau für

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Sauerstoff, Rot für Wasserstoff, Grün für Stickstoff, Weiß für Azetylen zu wählen. Der Anstrich muß sich auf die ganze Oberfläche des Behälters erstrecken, jedoch so ausgeführt werden, daß dadurch die auf dem Flaschenhals befindliche Stempelung nicht unkenntlich wird. Die Stempelung ist jeweils in einer anderen Farbe als der Flaschenanstrich auszureiben. Flaschen für die vorbezeichneten Gase, die mit anderen Farbanstrichen versehen sind, dürfen von den Füllwerken nicht in den Verkehr gelassen werden. — Werden Flaschen für andere als die vorbezeichneten Gase mit einem Farbanstrich versehen, so ist dafür ein grauer Anstrich zu wählen.

4. § 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Vor jeder Neufüllung von Behältern für verdichtete Gase sind Gasreste auszublasen. Ein Werksbeamter hat vor der Neufüllung von Flaschen verantwortlich festzustellen, daß alle Flaschenventile geöffnet sind. Vor jeder Wiederholung der amtlichen Prüfung ist das Leergewicht aller Behälter für verflüssigte und verdichtete Gase nach gründlicher Reinigung der Flaschen durch die Fabrik, in der die amtliche Prüfung erfolgt, festzustellen. Von vorstehenden Forderungen sind Flaschen für gelöstes Azetylen ausgenommen. Werden zwischen den ursprünglichen und den neu ermittelten Leergewichten bemerkenswerte Unterschiede festgestellt, so hat der Sachverständige zu entscheiden, ob die Flasche im Verkehre belassen werden kann, erforderlichenfalls nach Vornahme einer Wasserdruckprobe mit erhöhtem Drucke, wobei jedoch nicht über eine Beanspruchung über 30 kg/qmm bei Flußeisen hinauszugehen ist Bleibende Dehnungen dürfen bei dieser Beanspruchung noch nicht eintreten. Übersteigt die Abnutzung bei normalen 40-Liter-Flaschen den Betrag von 2 kg, so ist die Entscheidung der Zentralbehörde herbeizuführen. Eine gründliche Reinigung des Inneren der Flasche ist von den Füllwerken auch dann stets vorzunehmen, wenn sich beim Schütteln der leeren Behälter die Anwesenheit von festen Bestandteilen bemerkbar macht, namentlich bei Flaschen für brennbare und für oxydierende Gase.

5. Der Probedruck für Chlorkohlenoxyd wird von 30 auf 22 Atmosphären herabgesetzt. Es wird deshalb in § 7 Absatz 2 in Zeile 13 das Wort „Chlorkohlenoxyd" gestrichen und in Zeile 14 das Wort „Chlorkohlenoxyd" hinter das Wort „Chlor" zugesetzt.

6. § 9 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Verdichteter Sauerstoff darf höchstens mit 4 Volumenprozenten Wasserstoff, verdichteter Wasserstoff mit höchstens 2 Volumenprozenten Sauerstoff verunreinigt in den Verkehr gebracht werden. Sauerstoff, der für Atmungs- oder Rettungszwecke abgegeben wird, darf höchstens mit 2 Volumenprozenten an Verunreinigungen insgesamt in den Verkehr gebracht werden. Der Nachweis der geforderten Reinheitsgrade ist in den Füllwerken durch regelmäßige Analysen unter entsprechender Aufsicht zu führen. Bei elektrolytischer Gewinnung von Sauerstoff und Wasserstoff aus Wasser muß von jeder Rampenfüllung mindestens eine Flasche auf ihren Reinheitsgrad durch einen Sachverständigen der Fabrik, unabhängig von den laufenden Analysen hinter dem Elektrolyseur, geprüft werden. Die Befunde hierüber sind nachzuweisen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Artikel II.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1921 mit der Maßgabe in Kraft, daß für die Abänderung der Ventilanschlüsse der Flaschen darüber hinaus eine weitere Frist bis zur regelmäßigen Prüfung der Flaschen gewährt wird.

Karlsruhe, den 17. Mai 1921.

Arbeitsministerium.
Engler.

Kleinheins.

Verordnung.

(Vom 27. Mai 1921.)

Die Vereinigung der Gemeinde Warmbach, Amt Lörrach, mit der Gemeinde Nollingen, Amt Säckingen.

Auf Grund des § 7 der Entschließung des Staatsministeriums vom 19. April 1921 Nr. 8771 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 111) wird verordnet, was folgt:

Auf 1. Juni 1921 wird die Gemeinde Warmbach unter Lostrennung vom Amtsgericht Lörrach dem Amtsgerichtsbezirk Säckingen zugeteilt und der Bezirk des Grundbuchamts, des Gemeindegerichts und des Standesbeamten von Warmbach mit dem der Gemeinde Nollingen vereinigt.

Karlsruhe, den 27. Mai 1921.

Justizministerium.
Trunk.

Spieß.

Verordnung.

(Vom 26. Mai 1921.)

Die Arzneitaxe.

Auf Grund des § 80 Absatz 1 und des § 148 Ziffer 8 der Gewerbeordnung, des § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuchs und des § 134 des Polizeistrafgesetzbuchs wird verordnet, was folgt:

Die Apotheker und Besitzer von Handapotheken haben sich vom 1. Juni 1921 an bei der Berechnung der Preise für Arzneistoffe, Arbeiten und Gefäße nach den vom Reichsministerium des Innern herausgegebenen Bestimmungen der „Deutschen Arzneitaxe 1921, zweite Ausgabe, amtliche Ausgabe" zu richten, die im Buchhandel zu beziehen sind.

Die I. Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1921 nebst Nachträgen verliert mit dem 31. Mai 1921 ihre Gültigkeit.

Karlsruhe, den 26. Mai 1921.

Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
Arnold.

Zeller.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 30

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 2. Juni 1921.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern: die Abänderung der Verwaltungsgebührenordnung; des Arbeitsministeriums: die Azetylenverordnung.

Verordnung.

(Vom 30. Mai 1921.)

Die Abänderung der Verwaltungsgebührenordnung.

Aufgrund des § 26 Absatz 1 des Verwaltungsgebührengesetzes wird mit Wirkung vom 30. Mai 1921 verordnet, was folgt:

Artikel 1.

In § 8 Absatz 1 der Verwaltungsgebührenordnung ist nach Ziffer 1 c einzufügen:

d. Befreiung vom Einreisesichtvermerk	30—800 ℳ
e. im kleinen Grenzverkehr mit der Schweiz für:	
Ausstellung eines Dauer-Passierscheins	1 „
Anerkennung eines Dauer-Passierscheins für ein halbes Jahr	10—20 „
Tagesschein und Sonderbewilligung für Ein- oder Ausreise	2—10 „
Sonderbescheinigung für Übernachten im Inland	2—10 „
Transitschein und Durchgangsvermerk für die Bahndurchfahrt Basel—Erzingen und umgekehrt sowie für die Durchfahrt durch den Kanton Schaffhausen	1 „
Durchgangsbewilligung über kurze Auslandsstrecken	20 ℳ
Ausweiskarte für den Verkehr zwischen dem badischen Zollausschlußgebiet und dem Zollinland	50 „
f. Einreisevermerk im Nahverkehr nach Vorarlberg	2—20 ℳ.

Artikel 2.

Der § 2 der Verordnung vom 24. Dezember 1920, die Abänderung der Verwaltungsgebührenordnung betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 555), erhält folgende Fassung:

Wohnt derjenige, auf dessen Name eine der in § 1 genannten Urkunden ausgestellt werden soll, nicht im Reichsgebiet (Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt), so kann die Taxe auf den

7

fünffachen Betrag erhöht werden. Bei veränderlichen Taxen kann sowohl der Mindestbetrag wie der Höchstbetrag auf das fünffache erhöht werden.

Artikel 3.

In die Verordnung vom 24. Dezember 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 555) sind folgende Bestimmungen aufzunehmen:

§ 2b.

Für den landwirtschaftlichen Grenzverkehr mit der Schweiz können die Dauer-Passierscheine und für den landwirtschaftlichen Grenzverkehr zwischen dem Zollausschlußgebiet und dem Zollinland können die Ausweiskarten taxfrei ausgestellt werden.

§ 2c.

Für die Bewohner der Gemeinde Büsingen beträgt die Taxe für den Paß 3 ℳ, die gleiche Taxe ist für die Bewohner des Zollausschlußgebiets anzusetzen, wenn nicht der Paß zu Fernreisen ins Ausland ausgestellt wird.

§ 2d.

Die Befreiung vom Paßzwang und Sichtvermerkszwang (§ 8 der Verwaltungsgebührenordnung Ziffer 1a—c) erfolgt zu den daselbst festgesetzten Taxen.

Karlsruhe, den 30. Mai 1921.

Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
Arnold.

Hofmann.

Verordnung.

(Vom 27. Mai 1921.)

Die Azetylenverordnung.

Die unter Absatz I Ziffer 1 bis 5 der Anlage D der Azetylenverordnung vom 23. Oktober 1914 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 445 — (Gebührenordnung für die Untersuchungs- und Prüfstelle zur Azetylenverordnung) festgesetzten Gebühren werden mit Wirkung vom 1. März 1920 widerruflich um 500 v. H., also auf das Sechsfache erhöht. Maßgebend für die Erhöhung ist der Tag der Gutachtenerstattung, sofern nicht der Antrag schon vor dem 1. Februar 1920 bei der Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins eingekommen ist.

Karlsruhe, den 27. Mai 1921.

Arbeitsministerium.
Engler.

Kleinheins.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 31

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 3. Juni 1921.

Inhalt.

Gesetz: über die Besteuerung des Liegenschafts- und Betriebsvermögens in den Rechnungsjahren 1920 und 1921.

Gesetz

(Vom 23. Mai 1921.)

über die Besteuerung des Liegenschafts- und Betriebsvermögens in den Rechnungsjahren 1920 und 1921.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 23. Mai 1921 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Zu der Steuer nach § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Besteuerung des Liegenschafts- und Betriebsvermögens im Rechnungsjahr 1920/21 vom 27. Mai 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 326) wird für das Rechnungsjahr 1920 ein Nachtrag von 35 Pfennig auf je 100 ℳ steuerbares Vermögen erhoben.

Der Nachtrag wird zur Hälfte sofort, zur Hälfte auf 1. September 1921 fällig.

§ 2.

Die Steuern nach § 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 27. Mai 1920 und § 1 Absatz 1 dieses Gesetzes werden für das Rechnungsjahr 1921 weitererhoben.

Die Steuer nach Absatz 1 wird zu je einem Viertel auf 1. Juli, 1. Oktober und 1. Dezember 1921 und 1. Februar 1922 fällig.

Die Steuer wird in ihrem ganzen Betrag auf die Steuern angerechnet, die nach dem noch zu erlassenden Grund- und Gewerbesteuergesetz für das Rechnungsjahr 1921 erhoben werden; zuviel bezahlte Beträge sind zu erstatten.

§ 3.

Die Gemeinden werden ermächtigt, bis zum 1. August 1921 Nachtragsumlagen für das Rechnungsjahr 1920 über den durch § 5 des Gesetzes vom 27. Mai 1920 zugelassenen Höchstsatz hinaus zu beschließen.

Soweit dabei im Ganzen der Satz von 2 ℳ auf je 100 ℳ Steuerwert überschritten wird, bedarf der Beschluß der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Die Fälligkeitstermine des Nachtrags werden durch die Gemeinde bestimmt.

7

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 4.

Die Gemeinden können für das Rechnungsjahr 1921 Steuern vom Liegenschafts- und Betriebsvermögen bis zu den nach dem Gesetz vom 27. Mai 1920 und § 3 dieses Gesetzes zulässigen Höchstsätzen erheben.

Die Fälligkeit der Steuern richtet sich nach § 3 Absatz 3 dieses Gesetzes.

Die Steuer wird in ihrem ganzen Betrage auf die Steuern angerechnet, die nach dem noch zu erlassenden Grund- und Gewerbesteuergesetz in Verbindung mit dem zu erlassenden Ausführungsgesetz zum Landessteuergesetz (Verteilungsgesetz) für das Rechnungsjahr 1921 erhoben werden; zuviel bezahlte Beträge sind zu erstatten.

§ 5.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Mai 1920.

§ 6.

Wenn die nach diesem Gesetz zu zahlende Steuer die wirtschaftliche Existenz des Steuerpflichtigen gefährdet oder aus anderen Gründen eine besondere Härte für ihn bedeutet, so kann die Steuer ganz oder teilweise erlassen oder erstattet werden.

Der Erlaß und die Erstattung der staatlichen Steuer ist auch für etwaige Gemeindeumlagen und sich daran anschließende sonstige Abgaben wirksam. Die hiefür zuständigen Stellen sind zuvor darüber zu hören.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1920 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 1. Juni 1921.

Das Staatsministerium.

Trunk.

Killian.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe

Nr. 32

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 7. Juni 1921.

Inhalt.

Verordnungen: des Staatsministeriums: die Bezirke der Verwaltungsbehörden und der Gerichte; des Justizministeriums: die Gebühren für Verhaftungen und Begleitung Verhafteter.

Verordnung.

(Vom 3. Juni 1921.)

Die Bezirke der Verwaltungsbehörden und der Gerichte.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

Artikel 1.

Mit Wirkung vom 1. Juli 1921 werden von den nachfolgend genannten Amts- und Amtsgerichtsbezirken abgetrennt und den daselbst genannten Amts- und Amtsgerichtsbezirken zugeteilt die

Gemeinde	von	zu
Hammereisenbach-Bregenbach	Neustadt	Donaueschingen
Breitenfeld	Bonndorf	Waldshut
Tutschfelden	Emmendingen (Amtsgerichtsbezirk Kenzingen)	Ettenheim
Dörlinbach	Ettenheim	Lahr
Auerbach, Langensteinbach, Spielberg	Durlach	Ettlingen
Forchheim	Ettlingen	Karlsruhe
Menzingen	Bretten	Bruchsal
Brombach	Heidelberg	Eberbach
Limbach	Buchen	Mosbach

Artikel 2.

Soweit Einwohner dieser Gemeinden am 1. Juli 1921 Mitglieder des Bezirksrats sind, treten sie auf den genannten Zeitpunkt unter Ausscheiden aus dem Bezirksrat des

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

bisherigen Amtsbezirks für ihre Person bis zur nächsten Erneuerungswahl dem Bezirksrat des künftigen Amtsbezirks als weitere Mitglieder bei.

Artikel 3.

Die Ministerien des Innern und der Justiz sind mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Karlsruhe, den 3. Juni 1921.

Das Staatsministerium.

Trunk.

Killian.

Verordnung.

(Vom 2. Juni 1921.)

Die Gebühren für Verhaftungen und Begleitung Verhafteter.

Artikel I.

Die Verordnung vom 20. Oktober 1911 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 461) wird, soweit erforderlich mit Ermächtigung des Staatsministeriums, geändert wie folgt:

1. In § 1 werden als Absätze 2 und 3 eingestellt:

Als Schubbegleiter verwendete Gemeindebeamte werden nach der Gemeindegebührenordnung entschädigt.

Verhaftete sind, wenn kein besonderer Gefangenenwagen zur Verfügung steht, in der niedersten Wagenklasse zu befördern.

2. Im § 2 werden in Absatz 1 Buchstabe c die Worte „Fahrkarte dritter Klasse" durch die Worte „Fahrkarte der Klasse, in der der Gefangene befördert wird" ersetzt und tritt an die Stelle des Absatzes 2 folgende Vorschrift:

Zu den Tagesgebühren und Gebühren für auswärtiges Übernachten wird, solange zu den Gebühren der Gemeindegebührenordnung ein Zuschlag erhoben wird, ein Zuschlag in gleicher Höhe gewährt. Die sich hiernach ergebenden Beträge sind auf die nächste durch 5 teilbare Zahl nach oben aufzurunden.

3. In § 3 treten an die Stelle der Worte „von 2 bis 20 ℳ" die Worte „bis zu 200 ℳ".

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 2. Juni 1921.

Justizministerium.

Trunk.

Spieß.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 33

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 16. Juni 1921.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums des Innern: über den Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken.

Verordnung

(Vom 15. Juni 1921.)

über den Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken.

Unter Aufhebung der Ausführungsbestimmungen des Ministeriums des Innern vom 16. April 1918 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 109) zur Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken vom 15. März 1918 (Reichs-Gesetzblatt Seite 123 ff.) wird auf Grund des § 8 der genannten Verordnung bestimmt:

1. Die Reichsverordnung vom 15. März 1918 (Reichs-Gesetzblatt 1918 Seite 123 ff.) tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Bestimmung des § 6 (§ 7 Absatz 1 Ziffer 3) der Reichsverordnung gilt ohne Rücksicht auf die Grundstücksgröße.

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Reichsverordnung

a. für Grundstücke, die mindestens drei Hektar groß sind oder Teile von solchen,

b. für Grundstücke oder Grundstücksteile von geringerem Flächengehalt, die bisher zusammen bewirtschaftet wurden und Bestandteile einer mindestens drei Hektar umfassenden wirtschaftlichen Einheit sind.

Diese Bestimmungen gelten auch dann, wenn die unter a und b angegebenen Größen- oder Bewirtschaftungsverhältnisse bei Verkündung der Reichsverordnung (15. März 1918) vorgelegen sind oder späterhin vorliegen.

2. Zuständige Behörde im Sinne der Reichsverordnung ist das Bezirksamt, in dessen Bezirk das Grundstück liegt. In Zweifelsfällen entscheidet über die Zuständigkeit der Landeskommissar.

3. Eine Genehmigung des Bezirksamts ist nicht erforderlich in den Fällen, in denen die Genehmigung des Staatsministeriums vorgeschrieben ist (§ 2 Ziffer 3 der Reichsverordnung).

Karlsruhe, den 15. Juni 1921.

Ministerium des Innern.
J. A.
Arnold.

Hofmann.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Y

Dieses Blatt tritt an die Stelle des mit gleicher Nummer und Zeitangabe

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 34

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 17. Juni 1921.

Inhalt.

Verordnungen: des Staatsministeriums: Ausführung des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 (Reichs-Gesetzblatt Seite 147); des Ministeriums des Innern: die staatliche Prüfung der Dentisten; des Arbeitsministeriums und des Ministeriums des Innern: die Beschäftigung weiblicher Personen in Gast- und Schankwirtschaften.

Verordnung.

(Vom 9. Juni 1921.)

Ausführung des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 (Reichs-Gesetzblatt Seite 147).

Zu den §§ 13, 14, 61, 65 und 103 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 (Reichs-Gesetzblatt Seite 147) verordnet das Staatsministerium im Namen des badischen Volkes was folgt:

Artikel 1.

Zu § 13. 1. Bei der Durchführung von § 13 Absatz 2 sind in der Regel nur solche Beamte und Beamtenanwärter den Arbeitern oder Angestellten gleichzustellen, welche die gleiche Tätigkeit ausüben wie in Privatbetrieben derselben Art Privatarbeiter oder Privatangestellte, und ferner solche Beamte und Beamtenanwärter, die als einzelne dauernd mit einer großen Anzahl sonstiger Arbeitnehmer (Angestellte und Arbeiter) zusammenarbeiten.

2. Bei der Durchführung von § 13 Absatz 4 sind in der Regel nur solche Arbeitnehmer den Beamten gleichzustellen, die Aussicht auf Übernahme in das Beamtenverhältnis haben oder die in den Behörden mit gleichen oder ähnlichen Arbeiten wie die Beamten oder Beamtenanwärter beschäftigt werden, sofern sie dauernd mit einer größeren Zahl von Beamten zusammenarbeiten. Aushilfsweise Angestellte bei den Behörden üben ihr Wahlrecht zu den Beamtenvertretungen gesondert aus.

3. Für die öffentlichen Behörden und die Betriebe des Staats, der Gemeinden und der Gemeindeverbände und für die öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die hinsichtlich der Dienstverhältnisse ihrer Beamten der Staatsaufsicht unterstehen, wird die Befugnis, Bestimmungen nach Absatz 1 und 2 zu treffen,

a. für die öffentlichen Behörden und die Betriebe des Staats den zuständigen Ministerien,

b. für die öffentlichen Behörden und die Betriebe der Gemeinden und Gemeindeverbände dem Vorstande der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

c. für die öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die hinsichtlich der Dienstverhältnisse ihrer Beamten der Staatsaufsicht unterstehen,

dem Vorstande der Körperschaft übertragen.

Für die Anordnungen der Vorstände zu b und c ist die vorherige Zustimmung der Staatsaufsichtsbehörde erforderlich. Wird die Zustimmung versagt, so entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten das zuständige Ministerium endgültig. Dieses ist auch befugt, die betreffenden Anordnungen der Vorstände jederzeit außer Kraft zu setzen.

Artikel 2.

Zu § 14. In Betrieben von Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften übt der Vorstand des Verwaltungsorgans des Betriebes, soweit eine Betriebsverwaltung nicht vorhanden ist, der Vorsitzende des Verwaltungsorgans der Gemeinde oder der Vertretung des Gemeindeverbandes oder der sonstigen Körperschaft die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers nach dem Betriebsrätegesetz aus.

Artikel 3.

Zu § 61. Bei den Unternehmungen und Verwaltungen des Staates, die sich über einen größeren Teil des Staatsgebiets oder über mehrere Gemeindebezirke erstrecken, sind die Bestimmungen zur Ausführung der Absätze 1 und 3 des § 61 nach Verhandlungen mit den beteiligten gewerkschaftlichen oder sonstigen wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer gesondert für die einzelnen Zweige der Staatsverwaltung zu treffen. Zur Erlassung dieser Bestimmungen ist jedes Ministerium für seinen Geschäftsbereich zuständig.

Bei den Unternehmungen und Verwaltungen der Gemeindeverbände, die sich über einen größeren Teil des Staatsgebiets oder über mehrere Gemeindebezirke erstrecken, wird die Befugnis, Bestimmungen der bezeichneten Art zu treffen, dem Vorstande des Gemeindeverbandes übertragen. Die Bestimmungen bedürfen nach der Verhandlung mit den betreffenden Vereinigungen der Arbeitnehmer der Zustimmung des zuständigen Ministeriums.

Artikel 4.

Zu § 65. Für die öffentlichen Behörden und die Betriebe des Staates, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie für die öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die hinsichtlich der Dienstverhältnisse ihrer Beamten der Staatsaufsicht unterstehen, wird folgendes bestimmt:

1. Sofern eine nach den bestehenden Bestimmungen bestellte Beamtenvertretung keinen gewählten Vorsitzenden besitzt, hat sie im Hinblick auf die Vorschrift in Absatz 2 des § 65 des Betriebsrätegesetzes für die gemeinsamen Beratungen mit dem Betriebsrat aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden zu wählen.

2. Betriebsrat und Beamtenvertretung treten nur zu gemeinsamer Beratung zusammen. Führt die gemeinsame Beratung des Betriebsrats und der Beamtenvertretung zu einer Beschlußfassung, so muß getrennt abgestimmt und eine Mehrheit innerhalb jeder der beiden Vertretungen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

festgestellt sein. Für den Betriebsratsbeschluß gilt § 32 des Gesetzes. Die weitere Vertretung der Beschlüsse gegenüber der Behörde ist Sache der einzelnen Gruppen, wobei für die Arbeitnehmer das Betriebsrätegesetz und für die Beamtenvertretung vorbehaltlich anderweitiger Regelung die Bestimmungen des Staatsministeriums über die Errichtung von Dienststellenausschüssen, maßgebend sind.

3. Für die Geschäftsführung in den gemeinsamen Beratungen finden die Vorschriften in § 29 Absatz 2, § 30, § 31, § 33 des Gesetzes sinngemäße Anwendung.

Artikel 5.

Zu § 103. In den Fällen des § 103 Satz 1 des Betriebsrätegesetzes trifft der Schlichtungsausschuß und in den Fällen des § 103 Satz 2 das zuständige Ministerium die Entscheidungen nach § 93 und 94 des Betriebsrätegesetzes. Bei der Entscheidung der Ministerien ist ein aus den Reihen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gebildeter Ausschuß zur Mitwirkung beizuziehen. Arbeitgeber und Arbeitnehmer müssen in dem Ausschuß in gleicher Zahl vertreten sein.

Artikel 6.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Die Verordnung des Arbeitsministeriums, den Vollzug des Betriebsrätegesetzes betreffend, vom 24. Februar 1920, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 40, wird gleichzeitig aufgehoben.

Karlsruhe, den 9. Juni 1921.

Das Staatsministerium.

Trunk.

Killian.

Verordnung.

(Vom 9. Juni 1921.)

Die staatliche Prüfung der Dentisten.

Die Verordnung vom 29. März 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97 ff.) wird abgeändert wie folgt:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„Die Prüfungskommission besteht aus einem beamteten Arzt als Vorsitzender und zwei weiteren Mitgliedern.

Die Mitglieder der Prüfungskommission und ihre Stellvertreter werden durch das Ministerium des Innern auf die Dauer von vier Jahren ernannt.

Die Prüfung findet in der Regel im April und Oktober in Karlsruhe statt."

2. Die Worte „1. April oder 1. Oktober" in § 3 werden ersetzt durch „1. März oder 1. September."

3. § 5 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:
„Die Gebühren für die Prüfung betragen 200 ℳ."
4. Die §§ 11 und 12 erhalten folgende Fassung:

§ 11.

Die mündliche Prüfung soll sich erstrecken auf:

a. allgemeinen Bau des menschlichen Kopfes, Bau der Zähne, Grundzüge der Entwicklung der Zähne,
b. Infektion und Desinfektion, Asepsis und Antisepsis in der Zahnbehandlung,
c. die Zahnerkrankungen, deren Folgen und die Behandlung derselben,
d. die Verwendung und Wirkung der bei der Zahnbehandlung gebräuchlichen Mittel,
e. die Wurzelbehandlung und Wurzelfüllung,
f. das Füllen der Zähne mit den sämtlichen in Betracht kommenden Materialien,
g. die Extraktion der Zähne,
h. die Behandlung des Kiefers und der Zahnextraktion,
i. die Behandlung des erkrankten Zahnfleisches,
k. die örtliche Anästhesie im Dienst der Zahnbehandlung,
l. Mißerfolge und üble Zufälle nach der Zahnbehandlung,
m. die Grundzüge des Zahnersatzes:
   die Befestigung des künstlichen Zahnersatzes,
   die Vorbereitung des Mundes zum Zahnersatz,
   die Artikulation und die Artikulatoren,
   die Grundzüge der Zahnregulierung,
n. Materialienkunde:
   Metallurgie, besonders die Behandlung und Verarbeitung der in der Zahnersatzkunde verwendeten Metalle und Legierungen.

§ 12.

In der praktischen Prüfung sollen die Prüflinge ihre Kenntnisse und Fertigkeiten in der Zahnbehandlung und Zahnersatzkunde nachweisen.

Zu diesem Zweck hat der zu Prüfende unter Aufsicht folgende Arbeiten auszuführen:

a. Extraktion eines Zahnes mit örtlicher Anästhesie,
b. Behandlung und Füllen eines Zahnes,
c. Abdruck und Bißnehmen von einem zahnlosen Munde und Aufstellen und Einproben eines ganzen Gebisses in Wachs,
d. Anfertigung mindestens eines Zahnersatzstückes in Kautschuk mit gelöteten Schutzplatten und Klammern nach einem Modell,
e. Anfertigung einer gleichen Arbeit mit gestanzter Metallplatte,
f. Anfertigung eines Stiftzahnes oder einer Kronenarbeit,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

g. Anfertigung einer Brücken- oder Metallgußarbeit,

h. die Ausführung je einer schwierigen Reparatur an einem Kautschuk- und einem Metallzahnersatzstück.

Die Materialien für die auszuführenden Arbeiten hat der Prüfling selbst zu stellen, ebenso hat er einen Betrag von 50 ℳ für die Benutzung der Instrumente, Apparate und der Heiz- oder Kraftanlage zu entrichten. Der Betrag ist zusammen mit der Prüfungsgebühr (vergleiche § 5) vor Beginn der Prüfung an die Expeditur des Ministeriums des Innern zu entrichten.

Beschädigte und unbrauchbar gemachte Instrumente müssen ersetzt werden.

5. Satz 2 des § 13 erhält folgende Fassung:

„Es werden die Noten „sehr gut", „gut", „genügend" und „nicht bestanden" erteilt.

6. In dem „Ausweis" für staatlich geprüfte Dentisten (Anlage zur Verordnung) werden hinter „als Dentist am . . . . . 19 . ." die Worte eingefügt „mit der Note . . . . . ." und die Worte „Barbier usw." gestrichen.

Karlsruhe, den 9. Juni 1921.

Ministerium des Innern.

Remmele.

Hofmann.

Verordnung.

(Vom 30. Mai 1921.)

Die Beschäftigung weiblicher Personen in Gast- und Schankwirtschaften.

Auf Grund des Reichsgesetzes über weibliche Angestellte in Gast- und Schankwirtschaften vom 15. Januar 1920 (Reichs-Gesetzblatt Seite 69) wird verordnet was folgt:

§ 1.

Als beschäftigt im Sinne dieser Verordnung gelten alle weiblichen Personen, die in Gast- und Schankwirtschaften zur Bedienung der Gäste tätig oder für eine andere berufliche oder gewerbliche Tätigkeit angestellt oder zugelassen sind, sofern ein unmittelbarer Verkehr mit den Gästen stattfindet, auch wenn sie daneben noch andere Arbeiten verrichten.

Als Wirt im Sinne dieser Verordnung gilt auch, wer für den Wirt als Stellvertreter, Geschäftsführer oder Beauftragter die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb führt.

§ 2.

Wer in der von ihm betriebenen Gast- und Schankwirtschaft weibliche Personen im Sinne des § 1 verwenden will, hat dies vorher der Ortspolizeibehörde anzumelden.

§ 3.

Die Beschäftigung weiblicher Personen in einer Gast- oder Schankwirtschaft im Sinne des § 1 kann untersagt werden, wenn dadurch die Interessen der Gesundheit, der Aufrechterhaltung der guten Sitten, der Ordnung oder des Anstandes gefährdet werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Sie ist zu untersagen:

1. wenn die Person des Betriebsinhabers oder seines Stellvertreters keine hinreichende Gewähr für einen genügenden Schutz der sittlichen und gesundheitlichen Interessen der im Betrieb beschäftigten weiblichen Personen bietet,
2. wenn die Räumlichkeiten der Gast- und Schankwirtschaft für eine sittlich oder gesundheitlich ungefährdete Beschäftigung und zutreffendenfalls Unterbringung weiblicher Personen nicht geeignet sind,
3. wenn Umstände vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Beschäftigung weiblicher Personen hauptsächlich erfolgen soll, um Gäste anzulocken und zu übermäßigem Verbrauch, insbesondere geistiger Getränke, anzureizen.

§ 4.

Zuständig zu einem Verbote gemäß § 3 ist das Bezirksamt.

§ 5.

Die Beschäftigung weiblicher Personen unter zwanzig Jahren ist nur mit Erlaubnis des Bezirksamts gestattet. Die Erlaubnis soll in der Regel nur für Personen über 18 Jahren und nur dann erteilt werden, wenn der Betrieb eine Gewähr für sachgemäße Ausbildung und geordnete Beschäftigung bietet. Vor Erteilung der Erlaubnis ist das zuständige Jugendamt zu hören.

Auf Verlangen der Anzustellenden oder ihres gesetzlichen Vertreters muß der Vertrag über das Dienstverhältnis schriftlich abgeschlossen werden.

Die Erlaubnis ist zu entziehen, wenn der Betriebsinhaber oder sein Stellvertreter sich grober Pflichtverletzungen in Beziehung auf das Dienstverhältnis schuldig gemacht hat oder wenn Tatsachen vorliegen, die ihn in sittlicher Beziehung als ungeeignet zur Beschäftigung weiblicher Personen erkennen lassen.

§ 6.

Der Betriebsinhaber hat der Ortspolizeibehörde jeden Ein- und Austritt weiblicher Personen, die gemäß § 1 beschäftigt werden, binnen dreimal 24 Stunden anzuzeigen. Er hat ein fortlaufendes Verzeichnis der bei ihm beschäftigten weiblichen Personen zu führen, in seinem Betriebe aufzubewahren und den Aufsichtsbeamten auf Verlangen jederzeit vorzulegen. Das Verzeichnis hat Vor- und Zunamen, Jahr und Tag der Geburt und den letzten Aufenthaltsort der Beschäftigten sowie ihre vorhergehende Beschäftigungsstelle, endlich den Ein- und Austrittstag im einzelnen Fall zu enthalten.

§ 7.

Die Beschäftigung weiblicher Personen ist nur gegen ausreichenden, festen Barlohn oder auf Grund einer Vereinbarung zulässig, die den Beschäftigten dem Wirt gegenüber einen Rechtsanspruch auf eine ausreichende Mindesteinnahme gibt. Tariflich vereinbarte Lohnregelungen gelten als ausreichend. Beteiligung am Gewinn ist unzulässig.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Auf den Lohn dürfen nur die Kosten der Wohnung und Verpflegung nach ortsüblichen Sätzen angerechnet werden. Außer den gesetzlich vorgeschriebenen Abzügen für Versicherungen, Steuern usw. dürfen weitere Abzüge, wie für Bruchgeld, Putzgeld, Zeitungen, Aushilfspersonal und dergleichen nicht gemacht werden. Bruchgeld darf nur verlangt werden, wenn der Schaden nachweislich auf Absicht oder groben Leichtsinn des Angestellten zurückzuführen ist. Tariflich vereinbarte Abweichungen von dieser Vorschrift sind zulässig.

Tarifvereinbarungen im Sinne dieser Vorschriften sind nur Vereinbarungen, an denen auf Arbeitnehmerseite eine gewerkschaftliche Organisation beteiligt ist.

Über die Abrechnung zwischen den weiblichen Angestellten und dem Betriebsinhaber ist Nachweis zu führen. Die Bezirksämter sind ermächtigt, Ausnahmen von dieser Vorschrift zuzulassen.

§ 8.

In Gast- und Schankwirtschaften mit weiblicher Bedienung müssen die Räume, in denen Speise- und Schankwirtschaftsbetrieb stattfindet, übersichtlich und von der Straße unmittelbar oder leicht zugänglich sein. Einrichtungen, durch die Räume oder Plätze versteckt oder irgendwie dem freien Ein- und Ausblick entzogen werden, sind verboten. Wenn die Gast- und Schankwirtschaft in mehreren Räumen betrieben wird, muß jeder dieser Räume für das Aufsichtspersonal ohne weiteres zugänglich sein.

Die Bezirksämter sind befugt, Ausnahmen zuzulassen. Sie können ergänzende Anordnungen erlassen.

§ 9.

Auf das Vorhandensein weiblicher Bedienung darf durch öffentliche Ankündigungen oder durch Zeichen an den Wirtshäusern nicht hingewiesen werden.

§ 10.

Die Wirte sind dafür verantwortlich, daß die in ihrem Betrieb beschäftigten weiblichen Personen kein anstößiges, auffälliges oder unziemliches Verhalten den Gästen gegenüber an den Tag legen.

Die Bezirksämter können außerdem für bestimmte Betriebe folgende Bestimmungen erlassen:

1. Es dürfen nicht mehr weibliche Hilfskräfte eingestellt werden und in der Wirtschaft anwesend sein, als nach der Größe und Art des Betriebs für eine einwandfreie Wirtschaftsführung erforderlich ist. Das Bezirksamt kann die zulässige Höchstzahl bestimmen.
2. Die im Betriebe tätigen weiblichen Personen haben unauffällige Kleidung zu tragen. Sie haben jedes Anlocken von Gästen zum Wirtshausbesuch zu unterlassen. Sie dürfen nicht an Gästetischen oder in der nächsten Nähe von solchen Platz nehmen. Sie dürfen nicht mit den Gästen trinken oder sich von ihnen Getränke geben oder bezahlen lassen. Sie dürfen während der Anwesenheit von Gästen in der Wirtschaft nicht rauchen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Weitergehende Anordnungen in den einzelnen Betrieben und bestimmte Vorschriften für solche bleiben den Bezirksämtern vorbehalten.

§ 11.

Einer weiblichen Person, gegen die Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß sie bei Ausübung ihres Berufes die Vorschriften der Gesundheit, der guten Sitte und des Anstandes verletzt, ist durch das Bezirksamt die Beschäftigung in einer Gast- oder Schankwirtschaft zu untersagen.

§ 12.

Wer bei Inkrafttreten dieser Verordnung weibliche Personen gemäß § 1 beschäftigt und die Weiterbeschäftigung beabsichtigt, hat die Anmeldung nach §§ 2 und 6 binnen zwei Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung vorzunehmen. Die zur Beschäftigung weiblicher Personen unter zwanzig Jahren nach § 5 erforderliche besondere Erlaubnis ist für die beim Inkrafttreten der Verordnung beschäftigten weiblichen Angestellten ebenfalls binnen zwei Wochen nach dem Inkrafttreten nachzusuchen.

§ 13.

Die §§ 1—3, 5—8, 10 Absatz 1, und 12 gelten nicht für die Beschäftigung der Ehefrau oder der Töchter des Wirts in seinem Betrieb.

§ 14.

Die Bezirksämter können die §§ 2, 6, 12 Satz 1 dieser Verordnung für Gemeinden bis zu 2000 Einwohnern außer Kraft setzen.

§ 15.

Die Aufsicht über Gast- und Schankwirtschaften, die weibliche Personen im Sinne des § 1 beschäftigen, obliegt unbeschadet der Zuständigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten den Bezirksämtern. Die Aufsicht erstreckt sich auch auf die Schlafräume der genannten weiblichen Personen.

§ 16.

Verbotswidrige Beschäftigung von weiblichen Personen und andere Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung oder die auf Grund dieser Anordnung ergangenen Vorschriften der Bezirksämter werden gemäß dem Gesetz über weibliche Angestellte in Gast- und Schankwirtschaften vom 15. Januar 1920 (Reichs-Gesetzblatt Seite 69) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10000 ℳ oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft bestraft; § 151 der Gewerbeordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 17.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 30. Mai 1921.

Arbeitsministerium.
Engler.

Ministerium des Innern.
Remmele.

Kleinheins.

Hofmann.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 35

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 30. Juni 1921.

Inhalt.

Verordnungen: des Staatsministeriums: Änderung der Grundbuchausführungsverordnung; die Bezirke der Verwaltungsbehörden und der Gerichte; des Ministeriums des Innern: die Arzneitaxe; des Ministeriums des Kultus und Unterrichts: die technischen Beiräte bei den technischen Abteilungen der höheren technischen Lehranstalt (Staatstechnikum) Karlsruhe.

Verordnung.

(Vom 24. Juni 1921.)

Änderung der Grundbuchausführungsverordnung.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

Artikel 1.

§ 37 der landesherrlichen Verordnung, die Ausführung der Grundbuchordnung betreffend, vom 13. Dezember 1900 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1077) erhält folgende Fassung:

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Lagerbuchsbeamten sind in ortsüblicher Weise zu verkünden. Sofern die Einrückung in Zeitungen nicht im einzelnen Fall aus besonderen Gründen geboten ist, kann von ihr abgesehen werden.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 24. Juni 1921.

Das Staatsministerium.

Trunk.

Killian.

Verordnung.

(Vom 30. Juni 1921).

Die Bezirke der Verwaltungsbehörden und der Gerichte.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes was folgt:

Die durch die Verordnung vom 3. Juni 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 137) angeordnete Abtrennung der Gemeinde Tutschfelden vom Amtsbezirk Emmendingen und Amts-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gerichtsbezirk Kenzingen und deren Zuteilung zum Amts- und Amtsgerichtsbezirk Ettenheim wird zurückgenommen.

Karlsruhe, den 30. Juni 1921.

Das Staatsministerium.
Trunk.

Killian.

Verordnung.

(Vom 30. Juni 1921.)

Die Arzneitaxe.

Auf Grund des § 80 Absatz 1 und des § 148 Ziffer 8 der Gewerbeordnung, des § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuchs und des § 134 des Polizeistrafgesetzbuchs wird verordnet, was folgt:

Die Apotheker und Besitzer von Handapotheken haben sich vom 1. Juli 1921 an bei der Berechnung der Preise für Arzneistoffe, Arbeiten und Gefäße nach dem vom Reichsministerium des Innern herausgegebenen ersten Nachtrag zur 2. Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1921 zu richten, der in amtlicher Ausgabe unter der Bezeichnung „Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe 1921, 1. Nachtrag zur 2. Ausgabe" im Buchhandel zu beziehen ist.

Karlsruhe, den 30. Juni 1921.

Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
J. A.
Rein.

Zeller.

Verordnung.

(Vom 22. Juni 1921.)

Die technischen Beiräte bei den technischen Abteilungen der höheren technischen Lehranstalt (Staatstechnikum) Karlsruhe.

Aufgrund der Ermächtigung des Staatsministeriums vom 16. Juni 1921 wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Bei den 4 technischen Abteilungen der höheren technischen Lehranstalt Karlsruhe (der hochbautechnischen, bahn- und tiefbautechnischen, maschinentechnischen und elektrotechnischen Abteilung) wird je ein technischer Beirat gebildet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Aufgabe der Beiräte ist, sich in wichtigen Fragen des Lehr- und Unterrichtsbetriebes der Abteilungen gutachtlich zu äußern. Die Beiräte können auch von sich aus Vorschläge über Unterrichts- und Prüfungsfragen machen.

§ 2.

Die Beiräte setzen sich zusammen aus:

a. bei der hochbautechnischen Abteilung:
   1. dem Abteilungsvorstand und 1 planmäßigen Lehrer der Abteilung,
   2. je 1 Vertreter der staatlichen Hochbauverwaltung und der Baupolizei,
   3. 2 Vertretern aus dem baugewerblichen praktischen Leben,
   4. den vom Unterrichtsministerium etwa besonders berufenen Personen;

b. bei der bahn- und tiefbautechnischen Abteilung:
   1. dem Abteilungsvorstand und 1 planmäßigen Lehrer der Abteilung,
   2. je 1 Vertreter der staatlichen Eisenbahnverwaltung und der staatlichen Wasser- und Straßenbauverwaltung,
   3. 2 Vertretern des Tiefbaues aus dem praktischen Leben,
   4. den vom Unterrichtsministerium etwa besonders berufenen Personen;

c. bei der maschinentechnischen Abteilung:
   1. dem Abteilungsvorstand und 1 planmäßigen Lehrer der Abteilung,
   2. 1 Vertreter der staatlichen Eisenbahnverwaltung,
   3. 3 Vertretern des Maschinenbaues aus dem praktischen Leben,
   4. den vom Unterrichtsministerium etwa besonders berufenen Personen;

d. bei der elektrotechnischen Abteilung:
   1. dem Abteilungsvorstand und 1 planmäßigen Lehrer der Abteilung,
   2. 1 Vertreter der staatlichen Elektrizitätswirtschaft,
   3. 3 Vertretern der Elektrotechnik aus dem praktischen Leben,
   4. den vom Unterrichtsministerium etwa besonders berufenen Personen.

§ 3.

Die Beiratsmitglieder nach § 2 a, b, c, d Ziffern 1 werden von den Abteilungsversammlungen gewählt.

Die Mitglieder nach § 2 a, b, c, d Ziffern 2 werden von den zuständigen Zentralstellen dem Unterrichtsministerium vorgeschlagen.

Von den Mitgliedern nach § 2 a, b, c, d Ziffern 3 wird je einer von der Arbeitsgemeinschaft der mittleren technischen Vereine Badens, die übrigen werden von dem Ministerium des Innern im Benehmen mit den Handelskammern und den Handwerkskammern dem Unterrichtsministerium vorgeschlagen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 4.

Das Unterrichtsministerium bestellt die vorgeschlagenen Beiratsmitglieder auf die Dauer von 2 Jahren.

Das Amt eines Beirates ist ein Ehrenamt. Aufwandsentschädigung wird gewährt.

§ 5.

Den Vorsitz in den Beiräten führen die Abteilungsvorstände.

Die Beschlüsse des Beirates werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Die Beiräte geben sich selbst eine Geschäftsordnung.

§ 6.

Die Beiräte werden durch die Abteilungsvorstände einberufen. Sie sollen in der Regel in jedem Schuljahre einmal, außerdem dann einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder die Einberufung schriftlich bei dem Vorsitzenden beantragen.

Die Einberufung ist dem Unterrichtsministerium anzuzeigen. Ein Vertreter des Unterrichtsministeriums kann den Beratungen anwohnen.

§ 7.

Die Beiräte der Abteilungen können zur Beratung von Fragen, die die Gesamtanstalt berühren, zu einem Hauptbeirat unter dem Vorsitz des Direktors der Anstalt zusammentreten.

Karlsruhe, den 22. Juni 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hummel.

Gähler.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 36

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 4. Juli 1921.

Inhalt.

Gesetze: über die Neckarkanalisierung; über den Verkauf des Murgwerks; über die Landeselektrizitätsversorgung.

Gesetz

(Vom 1. Juli 1921.)

über die Neckarkanalisierung.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 1. Juli 1921 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, das Land Baden an der Neckar-Aktiengesellschaft in Stuttgart durch Zeichnung von Aktien im Nennbetrag von 17 500 000 Mark zu beteiligen und bei Kapitalserhöhungen dieser Gesellschaft die Beteiligung bis auf 35 000 000 Mark zu erhöhen.

§ 2.

Das Staatsministerium wird ferner ermächtigt, zusammen mit dem Deutschen Reich und den Ländern Württemberg und Hessen für Anleihen der Neckar-Aktiengesellschaft bis zum Höchstbetrag von 600 000 000 Mark die gesamtschuldnerische Bürgschaft gegen Rückbürgschaft von seiten des Reichs und Württembergs zu übernehmen.

§ 3.

Die zu diesen Zwecken erforderlichen Mittel sind im Wege des Staatskredits flüssig zu machen.

§ 4.

Das Arbeitsministerium, soweit erforderlich im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen, wird mit dem Vollzug beauftragt.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1921 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 2. Juli 1921.

Das Staatsministerium.

Trunk. **Killian.**

Gesetz

(Vom 1. Juli 1921.)

über den Verkauf des Murgwerks.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 1. Juli 1921 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, einer zu gründenden Aktiengesellschaft die aus staatlichen Mitteln erstellten Anlagen zur Elektrizitätsversorgung des Landes (Murgwerk, Hochspannungsleitungen, Transformatorenstationen, Ortsnetze usw.) mit Einschluß aller Berechtigungen und Verpflichtungen mit der Maßgabe käuflich zu übertragen, daß sämtliche Aktien (Anteilscheine, Genußscheine und dergleichen) in den Besitz des Staates gebracht werden und darin bleiben.

Das Nähere wird durch besonderes Gesetz geregelt.

§ 2.

Dieses Gesetz wird den für Verfassungsänderungen geltenden Vorschriften unterstellt; es tritt mit der Verkündung in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 2. Juli 1921.

Das Staatsministerium.

Trunk.

Killian.

Gesetz

(Vom 1. Juli 1921.)

über die Landeselektrizitätsversorgung.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 1. Juli 1921 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Das Staatsministerium wird ermächtigt:

a. die Gründung einer Aktiengesellschaft, welche die Versorgung des Landes mit elektrischer Arbeit übernehmen und mit einem Grundkapital von zunächst 30 000 000 Mark ausgestattet werden soll, durchzuführen;

b. für die von der Aktiengesellschaft aufzunehmenden Darlehen bis zum Betrag von 500 000 000 Mark nebst Zinsen die Bürgschaft des Staates zu übernehmen.

§ 2.

Das Gesetz über den Bau und Betrieb eines Murgwerks durch den Staat vom 5. Dezember 1912 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 451) tritt an dem Tage, an dem

die badische Landeselektrizitätsversorgungs-Aktiengesellschaft (Badenwerk) den Betrieb des Murgwerks übernimmt, außer Kraft.

§ 3.

Die nach § 1a erforderlichen Mittel sind im Wege des Staatskredits flüssig zu machen und durch die Staatsschuldenverwaltung für Rechnung der Amortisationskasse, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums zu beschaffen.

§ 4.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes werden das Arbeitsministerium und das Finanzministerium beauftragt.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 2. Juli 1921.

Das Staatsministerium.

Trunk.

Killian.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 37

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 7. Juli 1921.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern: die Regelung des Verkehrs mit Getreide im Wirtschaftsjahr 1921/22; des Ministeriums des Kultus und Unterrichts: Schutz von Denkmalen und Kunstwerken.

Verordnung.

(Vom 1. Juli 1921.)

Die Regelung des Verkehrs mit Getreide im Wirtschaftsjahr 1921/22.

Zum Vollzug des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1921 (Reichs-Gesetzblatt Seite 737) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Oberste Landesbehörde im Sinne des Reichsgesetzes ist das Ministerium des Innern.

Hinsichtlich der Kommunalverbände sind die Bestimmungen der Verordnung vom 31. Juli 1919, Kommunalverbände betreffend, in der Fassung vom 9. Juni 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1919 Seite 431, 1920 Seite 331) maßgebend.

§ 2.

Unbeschadet der allgemeinen Dienstaufsicht des Landeskommissars (§ 9 der Verordnung vom 31. Juli 1919, Kommunalverbände betreffend, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 431) hat die Landesversorgungsstelle als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 39 des Reichsgesetzes den Geschäftsbetrieb der Kommunalverbände zu beaufsichtigen. Sie kann den Geschäftsbetrieb der Kommunalverbände betreffende Anordnungen treffen. Die Kommunalverbände verkehren mit der Reichsgetreidestelle durch Vermittlung der Landesversorgungsstelle, soweit das Ministerium des Innern nichts anderes bestimmt.

Der Landesversorgungsstelle obliegt auch die Festsetzung der von den Kommunalverbänden für nicht rechtzeitig geliefertes Getreide dem Lande zu leistenden Ersatzbeträge (§ 22 Absatz 1 des Gesetzes).

Ferner kann sie gemäß § 43 Satz 2 des Gesetzes für Brotgetreide und Mehl, die zur menschlichen Ernährung nicht geeignet sind, Ausnahmen von dem Verfütterungsverbot zulassen.

B 2

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 3.

Die Festsetzung der Höhe des Umlagesolls erfolgt für jeden einzelnen Kommunalverband durch die Landesversorgungsstelle mit Zustimmung des Ministeriums des Innern. Diese Festsetzung ist endgiltig.

Der Kommunalverband hat der Landesversorgungsstelle über den Stand des Getreideeinkaufs nach deren näheren Anweisung regelmäßig Bericht zu erstatten.

§ 4.

Die ländlichen Kommunalverbände verteilen das Liefersoll auf die Gemeinden; den letzteren obliegt die Unterverteilung auf die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe (Erzeuger). Die Erzeuger haften den Gemeinden und diese den Kommunalverbänden für die rechtzeitige Erfüllung des Liefersolls.

Auf Antrag kann dem Kommunalverband durch die Landesversorgungsstelle die unmittelbare Unterverteilung auf die Erzeuger gestattet werden.

Die städtischen Kommunalverbände verteilen das Liefersoll unmittelbar auf die Erzeuger.

Die Gemeinden und im Falle des Absatzes 2 und 3 die Kommunalverbände haben jedem Erzeuger sein Ablieferungssoll und die Lieferfristen schriftlich gegen Behändigungsschein mit dem ausdrücklichen Hinweis mitzuteilen, daß er für die rechtzeitige Erfüllung hafte.

Dem Lande gegenüber haftet der Kommunalverband für die rechtzeitige Erfüllung seines gesamten Umlagesolls auch dann, wenn die Unterverteilung durch die Gemeinden erfolgt.

§ 5.

Jeder Kommunalverband hat zur Entscheidung über Beschwerden gegen die Festsetzung des Liefersolls gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes einen oder mehrere Ausschüsse zu bilden. Jeder Ausschuß muß außer dem Vorsitzenden aus mindestens vier Mitgliedern bestehen; die Beisitzer bestehen je zur Hälfte aus Erzeugern und Verbrauchern und werden vom Kommunalverbandsausschuß gewählt. Der Vorsitzende ist der Kommunalverbandsvorsitzende oder die von diesem dazu bestimmte Persönlichkeit.

Die Beschwerde ist bei Ausschlußvermeiden binnen zweier Wochen nach Empfang des Bescheids über das Liefersoll einzulegen.

Wird eine Beschwerde als unbegründet abgewiesen, so hat der Beschwerdeführer die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen. Wird die Beschwerde für begründet erklärt, so hat die Gemeinde bezw. in den Fällen des § 4 Absatz 2 und 3 dieser Vollzugsverordnung der Kommunalverband die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen. Die Kosten werden nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen beigetrieben.

§ 6.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 29, 33 Absatz 2 Satz 3, 38 Absatz 2 Satz 2 und 41 des Gesetzes ist der Landeskommissar.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Der Landeskommissar entscheidet auch über Beschwerden der Erzeuger oder der Gemeinden gegen die durch die Gemeinden oder die Kommunalverbände erfolgte Festsetzung geschuldeter Beträge.

Beschwerden des Kommunalverbands gegen die durch die Landesversorgungsstelle erfolgte Festsetzung geschuldeter Beträge gemäß § 22 Absatz 2 des Gesetzes entscheidet das Ministerium des Innern.

§ 7.

Zuständige Behörde nach §§ 33 Absatz 1 und 38 Absatz 1 des Gesetzes ist das Bezirksamt.

§ 8.

Die Beitreibung der Geldbeträge gemäß §§ 17 Absatz 3 und 22 Absatz 2 des Gesetzes erfolgt nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen.

§ 9.

Die Bürgermeisterämter haben eine Selbstversorgerliste zu führen und nach deren Anlegung eine Doppelschrift dem Kommunalverband vorzulegen. Die Selbstversorgerliste hat zu enthalten die laufende Nummer der Einträge, Name und Wohnung des Betriebsunternehmers, Beginn und Ende der Selbstversorgung sowie die Zahl der der Wirtschaft des Selbstversorgers angehörenden und der in dem landwirtschaftlichen Betriebe ganz oder überwiegend beschäftigten Personen.

Im Laufe des Monats eingetretene Veränderungen sind am Ende des Monats dem Kommunalverband anzuzeigen, welcher die Richtigkeit nachprüft und die Veränderungen in seine Selbstversorgerliste einträgt. Ab- und Zugänge von Selbstversorgern sind vom Kommunalverband auch von Amtswegen oder auf Antrag des Betriebsunternehmers zu berücksichtigen.

Als Angehörige der Wirtschaft (Selbstversorger) gelten bei landwirtschaftlichen Betrieben, die im Eigentum von gemeinnützigen Anstalten, Irrenanstalten, Krankenhäusern, Waisenhäusern und dergleichen stehen und mit deren Betrieb verbunden sind, auch das Personal und die Pfleglinge dieser Anstalten.

§ 10.

Die Gemeinden haben namentliche Verzeichnisse der Brotkartenempfänger zu führen. Die Endzahlen der Brotkartenliste sind dem Kommunalverband bis zum 10. jedes Kalendermonats mitzuteilen. Der Kommunalverband hat sich durch Stichproben von der ordnungsmäßigen Führung der Brotkartenliste zu überzeugen.

§ 11.

In Bäckereien und Brotfabriken darf aus dem ihnen vom Kommunalverband gelieferten Mehl nur Brot in Stücken von 750 g und 1500 g in der vom Kommunalverband vorgeschriebenen Zusammensetzung hergestellt, feilgeboten und vertrieben werden; es muß das vorgeschriebene Gewicht am Tage nach der Herstellung aufweisen.

Außerdem dürfen Bäckereien und Brotfabriken aus diesem vom Kommunalverband gelieferten Mehl in der gleichen Mischung, wie es für die Herstellung von Großbrot zu ver-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

wenden ist, Kleinbrot im Gewicht von 100 g (sogenannte Tafelbrötchen) herstellen, feilbieten und vertreiben.

Die Bestimmungen des Absatzes 1 und 2 gelten nicht für den Fall, daß in Bäckereien der in privaten Haushaltungen hergestellte Brotteig für diese gegen Lohn ausgebacken wird.

Über die Herstellung von Krankenbrot aus dem von dem Kommunalverband gelieferten Krankenmehl trifft der Kommunalverband die näheren Anordnungen. Die Abgabe des Krankenbrotes darf nur gegen einen besonderen von dem Kommunalverband oder der von ihm bezeichneten Stelle ausgestellten Ausweis erfolgen. Hierbei sind die vom Ministerium des Innern erlassenen Richtlinien zu beachten.

§ 12.

Bäcker und Mehlhändler sind verpflichtet, vom Kommunalverband geliefertes Mehl völlig getrennt von anderen Mehlbeständen zu halten, den Verbrauch dieses Mehls nach näherer Weisung des Kommunalverbands regelmäßig festzustellen, in eine Mehlverbrauchsnachweisung einzutragen und diese dem Kommunalverband mit den eingegangenen Brotmarken einzureichen.

Der Kommunalverband hat sämtliche Mehlverbrauchsnachweisungen rechnerisch nachzuprüfen und von Zeit zu Zeit unvermutete Nachprüfungen des Mehlverbrauchs und Bestandsaufnahmen vorzunehmen. Diese Nachprüfungen und Bestandsaufnahmen haben insbesondere dann stattzufinden, wenn sich bei Prüfung der Mehlverbrauchsnachweisung auffallende Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten ergeben oder wenn Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß das zugewiesene Mehl in unerlaubter Weise verwendet wird. Der Kommunalverband hat für jeden Bäcker und Mehlhändler ein Mehlkonto zu führen, aus dem sich jederzeit der Mehlbestand feststellen läßt. An Bäcker und Mehlhändler darf Mehl nur auf schriftliche Anweisung des Kommunalverbands (Mehlverteilungsstelle) abgegeben werden.

Der Kommunalverband überträgt die Angaben der Bäcker und Mehlhändler in eine Mehlverbrauchsliste; die Summe des Mehlverbrauchs ist der Reichsgetreidestelle nach deren näheren Bestimmung nachzuweisen.

§ 13.

Diese Verordnung tritt für die Ernte 1921 mit dem Tag der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 1. Juli 1921.

Ministerium des Innern.
Remmele.

Braun.

Verordnung.

(Vom 28. Juni 1921.)

Schutz von Denkmalen und Kunstwerken.

Zum Vollzug der Verordnung der Reichsregierung über den Schutz von Denkmalen und Kunstwerken vom 8. Mai 1920 (Reichs-Gesetzblatt Seite 913) wird aufgrund des § 2 Ab-

satz 2 und des § 3 der Reichsverordnung mit Ermächtigung des Staatsministeriums und im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz und des Innern verordnet wie folgt:

I.

Die Bestimmungen des § 1 Absatz 1 und 2 der Verordnung sollen Anwendung finden auf diejenigen Gegenstände, die geschichtlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Wert haben, und deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt. Hiezu gehören auch Gegenstände, die für die Urgeschichte der Tier- und Pflanzenwelt oder für die Geschichte der menschlichen Entwicklung einschließlich der Urgeschichte von Bedeutung sind, ferner auch ältere Münzen und Bücher, sowie Urkunden und geschichtlich wertvolle Akten.

Als wesentliche Veränderung im Sinne des § 1 Absatz 1 der Verordnung gelten auch Ortsveränderungen, sofern sie den geschichtlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Wert des geschützten Gegenstandes wesentlich herabzumindern geeignet sind.

Zu den in § 1 Absatz 1 der Verordnung vom 8. Mai 1920 genannten Körperschaften gehören insbesondere auch bürgerliche und kirchliche Gemeinden.

II.

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts führt ein Verzeichnis von Vereinen und Vereinigungen des Privatrechts, die Gegenstände der in Ziffer I Absatz 1 bezeichneten Art besitzen, sowie von solchen im Eigentum von Privatpersonen stehenden Büchereien und Sammlungen, die schon seit längerer Zeit im Gemeingebrauch gewesen sind.

Auf die in das Verzeichnis eingetragenen Vereine, Vereinigungen, Sammlungen und Büchereien finden die Vorschriften des § 1 Absatz 1 der Verordnung der Reichsregierung vom 8. Mai 1920 (Reichs-Gesetzblatt Seite 913) Anwendung.

III.

Die Eintragung in das Verzeichnis (Ziffer II) erfolgt von Amtswegen oder auf Antrag der Beteiligten nach Anhörung der Sachverständigen.

Von der Eintragung sollen die Beteiligten (Eigentümer, Besitzer, Verwalter, Vertreter) durch eingeschriebenen Brief unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden.

Die Einsicht des Eintrages in das Verzeichnis ist den Beteiligten jederzeit, Dritten nur insoweit gestattet, als ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird. Auf Verlangen sind Abschriften zu erteilen.

Die Vereine, Vereinigungen sowie die Eigentümer der Sammlungen und Büchereien, deren Eintragung in das Verzeichnis erfolgt ist, sind auf Verlangen verpflichtet, innerhalb einer bestimmten Frist ein vorhandenes Bestandsverzeichnis (Katalog) mit den jeweiligen Nachträgen dem Ministerium des Kultus und Unterrichts vorzulegen, gegebenenfalls seine Anfertigung zu gestatten.

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts kann nach Vorlage der Bestandsverzeichnisse den Schutz des § 1 der Verordnung auf einzelne Gegenstände beschränken.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

IV.

Jeder Besitzer eines Gegenstandes, auf den die Bestimmungen des § 1 Absatz 1 der Verordnung der Reichsregierung vom 8. Mai 1920 (Reichs-Gesetzblatt Seite 913) Anwendung finden, ist verpflichtet, den Gegenstand den mit einem Ausweis des Ministeriums des Kultus und Unterrichts versehenen Sachverständigen nach vorheriger Benachrichtigung innerhalb einer bestimmten Frist zu zeigen, die Prüfung an Ort und Stelle zu gestatten und die hierfür erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

V.

Zuständig für die Genehmigung der Veräußerung, Verpfändung, wesentlichen Veränderung oder Ausfuhr eines geschützten Gegenstandes ist nach Maßgabe der Reichsverordnung vom 8. Mai 1920 und dieser Verordnung das Ministerium des Kultus und Unterrichts. Sonstige gemeinderechtliche Beschränkungen werden hierdurch nicht berührt.

Die Genehmigung kann auch unter Bedingungen erteilt werden. Regelmäßig wird sie nicht versagt werden, wenn eine offensichtliche Notlage besteht oder sonst zwingende Verhältnisse nachgewiesen werden.

Die Entscheidung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts ist endgültig; sie erfolgt im Fall der Beteiligung bürgerlicher Gemeinden oder von solchen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Ministeriums des Innern unterstehen, nach Benehmen mit diesem Ministerium, im Fall der Beteiligung von Stamm- und Hausgütern nach Benehmen mit dem Justizministerium als Stammgutaufsichtsbehörde.

VI.

Der Antrag auf Genehmigung ist von den kirchlichen Gemeinden und Stiftungen durch die zuständige Oberkirchenbehörde, von den sonstigen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts durch die Staatsaufsichtsbehörde, in allen übrigen Fällen unmittelbar dem Ministerium des Kultus und Unterrichts vorzulegen.

VII.

Diese Verordnung gilt bis zum Inkrafttreten eines Reichsgesetzes aufgrund des Artikels 150 Absatz 2 der Reichsverfassung, längstens bis zum 31. Dezember 1925.

Karlsruhe, den 28. Juni 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.
Hummel.

Gähler.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 38

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 15. Juli 1921.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern: die Beleuchtung der Fuhrwerke; des Ministeriums des Kultus und Unterrichts: die Kosten der Verpflegung von Kranken in den psychiatrischen Kliniken zu Heidelberg und Freiburg; des Arbeitsministeriums: die Abänderung der Landesbauordnung.

Verordnung.

(Vom 7. Juli 1921.)

Die Beleuchtung der Fuhrwerke.

Die Verordnungen über die Beleuchtung der Fuhrwerke vom 16. November 1917 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 389) und vom 31. Januar 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 25) werden hiermit aufgehoben.

§ 13 der Straßenpolizeiordnung vom 12. Mai 1882 tritt wieder in Kraft; er lautet:

Fuhrwerke, welche nach eingetretener Dunkelheit auf öffentlichen Wegen fahren, müssen mit einer helleuchtenden Laterne versehen sein, wobei die Führung rot- und grüngeblendeter Laternen untersagt ist.

Karlsruhe, den 7. Juli 1921.

Ministerium des Innern.

Remmele.

Braun.

Verordnung.

(Vom 5. Juli 1921.)

Die Kosten der Verpflegung von Kranken in den psychiatrischen Kliniken zu Heidelberg und Freiburg.

Aufgrund der §§ 26 und 27 der Verordnung vom 30. Juni 1910, die Irrenfürsorge betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 303ff.), wird unter Aufhebung der Verordnung vom 29. Dezember 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1921 Seite 7) bestimmt:

1. Die Vergütung für die Kosten der Verpflegung von Kranken in den psychiatrischen Kliniken zu Heidelberg und Freiburg wird wie folgt festgesetzt:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

A. Für Badener:

I. Verpflegungsklasse täglich 30—40 ℳ,
II. „ „ 20—26 ℳ,
III. „ „ 10—16 ℳ.

B. Für nichtbadische Reichsangehörige:

I. Verpflegungsklasse täglich 40—50 ℳ,
II. „ „ 26—36 ℳ.

C. Für Reichsausländer:

I. Verpflegungsklasse täglich 60—80 ℳ,
II. „ „ 40—50 ℳ.

2. Innerhalb dieser Grenzen wird die Vergütung für die Verpflegung mit Rücksicht auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Kranken oder der sonst Zahlungspflichtigen bemessen; jedoch sind in der Regel zu erheben:

A. Für Badener:

In der I. Klasse 35 ℳ,
„ „ II. „ 23 ℳ,
„ „ III. „ 13 ℳ.

B. Für nichtbadische Reichsangehörige:

In der I. Klasse 45 ℳ,
„ „ II. „ 30 ℳ.

C. Für Reichsausländer:

In der I. Klasse 70 ℳ,
„ „ II. „ 45 ℳ.

Vorbehalten bleibt dabei eine Ermäßigung des Verpflegungsgeldes der dritten Klasse in Fällen der Bedürftigkeit, wenn die Aufschiebung der Überführung in eine Heil- und Pflegeanstalt aus wissenschaftlichen Gründen erwünscht erscheint; andererseits ist für die erste Verpflegungsklasse bei besonders begüterten Kranken und besonderen Ansprüchen eine Erhöhung des Verpflegungsgeldes über den Höchstbetrag zulässig.

3. Diese Verordnung tritt mit dem 1. August 1921 in Kraft.

Hinsichtlich der bereits in den psychiatrischen Kliniken untergebrachten Kranken verbleibt es bei der bisherigen Festsetzung der Verpflegungskosten, soweit sich nicht bei Prüfung der Verhältnisse der einzelnen Kranken Anlaß zu einer anderweitigen Regelung ergibt.

Karlsruhe, den 5. Juli 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.
Hummel.

Rügner.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verordnung.

(Vom 8. Juli 1921.)

Die Abänderung der Landesbauordnung.

Die Verordnung vom 1. September 1907, die Handhabung der Baupolizei und das Wohnungswesen betreffend (Landesbauordnung) (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. XXIX Seite 385ff.) in Fassung der Verordnungen vom 13. Januar 1913 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 61ff.) und vom 20. November 1918 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 441), wird geändert und ergänzt, wie folgt:

1. Der § 4 erhält als Absatz 5 folgenden Zusatz:

   (5) Wo diese Verordnung von ihren allgemeinen Vorschriften abweichende Bestimmungen für Mittelhäuser enthält, sind darunter Wohnhäuser für Klein- und Mittelwohnungen zu verstehen, die folgenden Anforderungen entsprechen:

   a. sie dürfen nicht mehr als drei Vollgeschosse, oder nicht mehr als zwei Vollgeschosse und ein voll ausgebautes Dachgeschoß mit selbständigen Wohnungen haben;

   b. bei Häusern mit drei Vollgeschossen sind Einzelwohnräume im Dachgeschoß als Zubehörräume zu den unteren Geschoßwohnungen gestattet; bei Häusern mit 2 Vollgeschossen und selbständigen Wohnungen im Dachgeschoß muß über dem Kehlgebälk genügend Raum für Abstellkammern und Trockenböden (mindestens 10 qm für jede Wohnung) vorhanden sein;

   c. Mittelhäuser dürfen nicht mehr als sechs Wohnungen, jedes Geschoß ausschließlich der Küchen nicht mehr als acht Wohnräume enthalten, deren Größe und Ausstattung den Klein- und Mittelwohnungen entspricht;

   d. Mittelhäuser dürfen keine größeren Geschoßhöhen als 3,30 m in den beiden unteren Geschossen und 3,00 m im obersten Geschoß haben.

2. Der § 44 Absatz 1 erhält folgenden Zusatz:

   Für Dachgeschoßwohnungen und Dachgeschoßräume in Mittelhäusern genügt eine lichte Höhe von 2,40 m.

3. In § 51 ist als Absatz 10 folgende Bestimmung aufzunehmen:

   In Mittelhäusern haben gemeinschaftliche Brandmauern bei Herstellung in Backsteinen eine Mindeststärke von 1½ Steinen im Erdgeschoß und von 1 Stein im I. Obergeschoß, II. Obergeschoß, Dachgeschoß und Giebel zu erhalten, sofern die Gesamthöhe der 1 Stein starken Brandmauer das Maß von 11 m an keiner Stelle übersteigt und die Mauer durch geeignete Verankerung in der Standfestigkeit gesichert ist. Beträgt die Gesamthöhe der 1 Stein starken Brandmauer mehr als 11 m, so hat diese auch im I. Obergeschoß eine Mindeststärke von 1½ Stein zu erhalten. Nicht gemeinschaftliche Brandmauern in Mittelhäusern müssen im Erd- und I. Obergeschoß eine Mindeststärke von 1½ Steinen, im II. Obergeschoß, Dachgeschoß und Giebel eine solche von 1 Stein erhalten. Bei Herstellung vorbezeichneter Brand-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

mauern in lagerhaften Bruchsteinen tritt an die Stelle einer Stärke von 1½ Steinen eine solche von 55 cm und an Stelle einer Stärke von 1 Stein eine solche von 50 cm.

4. In § 56 Abs. 3 lit. d sind die Worte „mit nur je einem Hauptgeschoß und nur je einer Wohnung" zu streichen und nach dem Wort „Kleinwohnhäusern" einzufügen: „und Mittelhäusern".

5. In § 61 Absatz 2 ist hinter Satz 1 einzufügen:

„Bei Anwendung von Luftschichten in Umfassungsmauern aus Backsteinen sind die Mauerstärken um das Maß dieser Schichten zu vergrößern".

6. Der § 61 Absatz 2 erhält folgenden weiteren Zusatz:

„Belastete Umfassungsmauern mit Öffnungen in Mittelhäusern müssen im Erd-, I. und II. Obergeschoß eine Mindeststärke von 1½ Steinen, im Dachgeschoß und Giebel eine solche von 1 Stein erhalten".

7. Der § 66 Absatz 3 erhält folgenden Zusatz:

„Bei Mittelhäusern kann diese Tragwand im II. Obergeschoß und Dachgeschoß als Holzfachwerkwand hergestellt werden".

8. Der § 70 Absatz 3 der Landesbauordnung erhält folgenden Zusatz:

„In Mittelhäusern können die Treppenhauswände im II. Obergeschoß und im Dachgeschoß in ausgemauertem, beiderseits verputztem Holzfachwerk ausgeführt werden".

9. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 8. Juli 1921.

Arbeitsministerium.
Engler.

May.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 39

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 20. Juli 1921.

Inhalt.

Verordnungen: des Justizministeriums: Teuerungszuschläge zu den Protestgebühren der Gerichtsvollzieher; des Ministeriums des Innern: den Verkehr mit Brennholz.

Verordnung.

(Vom 13. Juli 1921.)

Teuerungszuschläge zu den Protestgebühren der Gerichtsvollzieher.

Artikel I.

In der Verordnung vom 20. Mai 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 250) werden im § 1 die Worte „fünf Zehntel" durch „zwanzig Zehntel" und im § 2 die Worte „31. Dezember 1921" durch „31. Dezember 1923" ersetzt.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt am 1. August 1921 in Kraft.

Karlsruhe, den 13. Juli 1921.

Justizministerium.
Trunk.

Bühler.

Verordnung.

(Vom 15. Juli 1921.)

Den Verkehr mit Brennholz.

Die §§ 3 und 4 der Verordnung vom 7. Mai 1921, den Verkehr mit Brennholz betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 116), werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Karlsruhe, den 15. Juli 1921.

Ministerium des Innern.
Remmele.

Braun.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BADISCHE
LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 40

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 2. August 1921.

Inhalt.

Gesetze: über die Vereinigung der Gemeinde Aue mit der Stadtgemeinde Durlach; über die Änderung des Gesetzes über die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln vom 18. Mai 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 128) in der Fassung des Gesetzes vom 15. Juni 1914 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 175).

Verordnungen: des Staatsministeriums: das Dienstalter der Richter der ordentlichen Gerichte und des Verwaltungsgerichtshofs sowie der Beamten der Staatsanwaltschaft; des Justizministeriums: Abänderung der Rechtspolizeiordnung.

Gesetz

(Vom 29. Juli 1921.)

über die Vereinigung der Gemeinde Aue mit der Stadtgemeinde Durlach.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 29. Juli 1921 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die Gemeinde Aue wird auf 15. August 1921 mit der Stadtgemeinde Durlach zu einer Gemeinde vereinigt.

§ 2.

In öffentlich-rechtlicher Beziehung kommt mit Wirkung vom 15. August 1921 dem seitherigen Aufenthalt in Aue die gleiche Wirkung zu wie demjenigen in Durlach.

§ 3.

Der in Aue bestehende Bürgernutzen wird beibehalten. Tritt hinsichtlich des Bürgernutzens von Durlach eine Neuregelung auf gesetzlichem Wege ein, so gilt die Neuregelung in gleicher Weise auch für den Bürgernutzen von Aue. Die Bürger der Gemeinde Aue werden Bürger der Gemeinde Durlach, bleiben jedoch hinsichtlich des Anspruchs auf Bürgernutzen und des Stimmrechts über den Bürgernutzen für sich und ihre Nachfolger auf den bisher in der Gemeinde Aue bestehenden Bürgernutzen beschränkt. Das gleiche gilt für die Bürger der Stadtgemeinde Durlach hinsichtlich des bisherigen Bürgernutzens in Durlach.

§ 4.

Bis zur nächsten allgemeinen Gemeindewahl treten dem Gemeinderat Durlach drei vom Gemeinderat Aue aus seiner Mitte zu wählende Mitglieder mit vollem Stimmrecht bei. An deren Stelle treten, falls sie vor der nächsten allgemeinen Gemeindewahl ausscheiden sollten, die vom Gemeinderat Aue aus seiner Mitte gleichzeitig gewählten Ersatzleute.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Bis zur nächsten allgemeinen Gemeindewahl treten dem Bürgerausschuß Durlach zwölf Bürgerausschußmitglieder von Aue bei, welche von den Gemeindeverordneten in Aue aus ihrer Mitte gewählt werden. An deren Stelle treten, falls sie vor der nächsten allgemeinen Gemeindewahl ausscheiden sollten, die von den Gemeindeverordneten in Aue gleichzeitig gewählten Ersatzleute.

§ 5.

Die Ministerien des Innern und der Justiz sind, soweit erforderlich unter Mitwirkung der anderen Ministerien, mit dem Vollzug beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 30. Juli 1921.

Das Staatsministerium.
Trunk.

Killian.

Gesetz

(Vom 29. Juli 1921.)

über die Änderung des Gesetzes über die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln vom 18. Mai 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 128) in der Fassung des Gesetzes vom 15. Juni 1914 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 175).

Das badische Volk hat durch den Landtag am 29. Juli 1921 folgendes Gesetz beschlossen:

Einziger Artikel.

Das Gesetz, die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln betreffend, vom 15. Mai 1899, in der Fassung des Gesetzes vom 15. Juni 1914, erleidet für die Restdauer seiner Gültigkeit, das ist bis mit Ablauf des Jahres 1924, folgende Änderungen:

1. Die in § 9 bezeichneten Aufbesserungszuschüsse mit
   300 000 ℳ für die evangelischen Pfarrer,
   350 000 ℳ für die römisch-katholischen Pfarrer,
   8 000 ℳ für die alt-katholischen Pfarrer
sind auf Verlangen der obersten Kirchenbehörde des betreffenden Konfessionsteils an die von ihr zu bezeichnende kirchliche Kasse auszubezahlen.

2. Von dem Verlangen der Lieferung besonderer Nachweise über die Verwendung der bezeichneten Beträge für die einzelnen Konfessionsteile ist abzusehen.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 30. Juli 1921.

Das Staatsministerium.
Trunk.

Killian.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verordnung.

(Vom 28. Juli 1921.)

Das Dienstalter der Richter der ordentlichen Gerichte und des Verwaltungsgerichtshofs sowie der Beamten der Staatsanwaltschaft.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

§ 1.

Soweit nicht ausdrücklich das Besoldungsdienstalter als maßgebend erklärt ist, gilt für die Richter der ordentlichen Gerichte und des Verwaltungsgerichtshofs sowie für die Beamten der Staatsanwaltschaft als Dienstalter im Sinne der reichs- und landesrechtlichen Vorschriften das allgemeine Dienstalter.

§ 2.

Das allgemeine Dienstalter der Richter und der Beamten der Staatsanwaltschaft richtet sich nach der ihnen übertragenen dienstlichen Stellung (§ 3) und der Zeit ihrer Bekleidung (§ 4).

§ 3.

Für das allgemeine Dienstalter der Richter und der Beamten der Staatsanwaltschaft sind die ihnen übertragenen Dienststellen in nachstehender Reihenfolge maßgebend:

1. der Oberlandesgerichtspräsident und der Präsident des Verwaltungsgerichtshofs,
2. die Senatspräsidenten und der Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht, der Oberverwaltungsgerichtsrat und die Landgerichtspräsidenten,
3. die Oberlandesgerichtsräte, die Verwaltungsgerichtsräte, die Landgerichtsdirektoren — auch als Vorsitzende von Kammern für Handelssachen —, die Oberstaatsanwälte bei den Landgerichten und die Amtsgerichtsdirektoren,
4. die Landgerichtsräte, die Staatsanwälte, die Oberamtsrichter und Amtsrichter sowie die Hilfsstaatsanwälte.

§ 4.

Das allgemeine Dienstalter der Richter und der Beamten der Staatsanwaltschaft, deren Amtsstelle unter die gleiche Ziffer (§ 3 Ziffer 1—4) fällt, richtet sich — vorbehaltlich der besonderen Festsetzung durch das Staatsministerium gemäß Absatz 2 — nach dem Tage der Ernennung, bei Ernennungen am gleichen Tage nach dem bisherigen allgemeinen Dienstalter und bei der ersten planmäßigen Anstellung nach der in der Staatsministerialentschließung festgelegten Reihenfolge.

Ob und inwieweit beim Übertritt in ein richterliches oder staatsanwaltschaftliches Amt zum Ausgleich von Härten die Dienstzeit in einem anderen Zweige des staatlichen Dienstes, die Zeit im Dienste des Reiches oder eines der Länder, eine außerhalb des Beamtenverhältnisses zurückgelegte Dienstzeit oder die Zeit einer praktischen Beschäftigung auf das allgemeine Dienstalter angerechnet wird, bestimmt das Staatsministerium.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1920 in Kraft.

§ 6.

Die landesherrliche Verordnung vom 10. September 1918, die Rangverhältnisse der Richter, der Beamten der Staatsanwaltschaft und der Notare betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 308) wird aufgehoben.

Soweit nach den bisherigen Bestimmungen einem vor dem 1. April 1920 angestellten Richter oder Beamten der Staatsanwaltschaft ein höheres allgemeines Dienstalter zusteht, bleibt ihm dieses gewahrt.

Karlsruhe, den 28. Juli 1921.

Das Staatsministerium.
Trunk.

Killian.

Verordnung.

(Vom 21. Juli 1921.)

Abänderung der Rechtspolizeiordnung.

Artikel I.

In § 80 Absatz 7 der Rechtspolizeiordnung in der Fassung vom 1. März 1907 werden die Worte „50 Pfennig" durch die Worte „einer Mark" ersetzt.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 21. Juli 1921.

Justizministerium.
Trunk.

Bittel.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 41

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 6. August 1921

Inhalt.

Verordnungen: des Staatsministeriums: Änderung der Gerichtsvollzieherordnung; des Ministeriums des Innern: Maßregeln gegen die Rinderpest.

Verordnung.

(Vom 3. August 1921.)

Änderung der Gerichtsvollzieherordnung.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

Artikel I.

Die Gerichtsvollzieherordnung vom 16. November 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 563) in der Fassung der Verordnung vom 20. Mai 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249) wird geändert, wie folgt:

1. In § 13 Absatz 3c werden die Worte „20 Pfennig" durch die Worte „25 Pfennig" ersetzt.
2. Die §§ 24 und 25 werden aufgehoben.
3. § 26 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „Die Gerichtsvollzieher führen einen Dienstsiegel mit dem badischen Staatswappen und mit der Umschrift: „Bad. Gerichtsvollzieher . . . . . ." (Dienstsitz)."
4. In § 38 Absatz 1 Buchstabe a wird der zweite Halbsatz gestrichen.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung vom 20. Mai 1920, Zuschläge zu den Gebühren der Gerichtsvollzieher (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249) aufgehoben.

B2

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das Justizministerium wird ermächtigt, den Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu welchem die der seitherigen Bestimmung entsprechenden Dienstsiegel der Gerichtsvollzieher noch benützt werden dürfen.

Karlsruhe, den 3. August 1921.

Das Staatsministerium.

Trunk.

Killian.

Verordnung.

(Vom 1. August 1921.)

Maßregeln gegen die Rinderpest.

Nachdem die Rinderpest in Brasilien ausgebrochen ist und eine große Ausbreitung erlangt hat, wird zur Verhinderung einer etwaigen Einschleppung der Seuche durch Vieh oder Transitgüter aufgrund der §§ 1 und 2 der revidierten Instruktion zum Gesetze vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend vom 9. Juni 1873 (Reichs-Gesetzblatt Seite 147) und auf Grund des § 7 Absatz 1 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzblatt Seite 519) hiermit verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Einfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und anderen Wiederkäuern sowie aller von Wiederkäuern stammender tierischer Teile in frischem Zustand (mit Ausnahme von Butter, Milch und Käse), worunter auch Gefrierfleisch und getrocknetes Fleisch zu rechnen ist, sowie die Einfuhr von Schweinen aus ganz Brasilien wird bis auf weiteres verboten.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Karlsruhe, den 1. August 1921.

Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Arnold.

Braun.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 42

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 10. August 1921.

Inhalt.

Fürsorge-Gesetz für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte.
Verordnung: des Ministeriums des Innern: Schrotmühlen.

Fürsorge-Gesetz für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte.

(Vom 26. Juli 1921.)

Das badische Volk hat durch den Landtag am 26. Juli 1921 beschlossen, daß das Gesetz vom 3. September 1906 über die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte folgende Fassung zu erhalten hat:

I. Abschnitt.

Zweck und Bestand der Fürsorgekasse und allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

1. Zum Zwecke der Ruhegehaltsgewährung an Beamte und Angestellte der Gemeinden, öffentlichen Anstalten und Körperschaften sowie zur Versorgung ihrer Hinterbliebenen besteht eine mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete Anstalt unter dem Namen „Badische Fürsorgekasse für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte" mit dem Sitz in Karlsruhe.

2. Auf die Beamten und Angestellten der Gemeinden, welche bei Inkrafttreten des Gesetzes zu den Städten im Sinne der Gemeindeordnung zählen, erstreckt sich dieses Gesetz nicht, wohl aber auf die Beamten und Angestellten derjenigen Gemeinden, welche künftig unter die Städte im Sinne der Gemeindeordnung eintreten.

3. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für Beamte und Angestellte ohne Rücksicht auf das Geschlecht.

4. Als Beamte im Sinne dieses Gesetzes gelten auch besoldete Gemeinderäte.

§ 2.

1. Der Versicherungspflicht unterliegen:

a. Beamte und Angestellte von Gemeinden, von weltlichen Ortsstiftungen und von Sparkassen mit Gemeindebürgschaft;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

b. Angestellte von Orts- und Innungskrankenkassen, soweit sie der Dienstordnung unterstellt sind;

c. die Bürgermeister der Großen Gemeinden (§ 3 der Gemeindeordnung) und der Gemeinden, die Sitz eines Bezirksamts oder Amtsgerichts sind.

2. Die unter a und b genannten Personen müssen hauptberuflich tätig sein und mindestens eintausendfünfhundert Mark anrechnungsfähiges Jahreseinkommen (§ 17) beziehen.

3. Versieht ein Gemeinde- oder Körperschaftsbeamter oder -Angestellter gleichzeitig mehrere nach ihrer Art zur Begründung der Mitgliedschaft geeignete Dienste, so hat er der Kasse anzugehören, wenn diese Dienste in ihrer Gesamtheit seine hauptberufliche Tätigkeit ausmachen; die Dienstbezüge werden zusammengerechnet.

4. Die Verpflichtung, der Kasse anzugehören, besteht nicht für solche Personen, welche die Stelle von Gemeinde- oder Körperschaftsbeamten oder -Angestellten nur probeweise oder vorübergehend oder vertretungsweise versehen.

5. Darüber, welche Gemeinde- oder Körperschaftsbeamten- oder -Angestellten der Kasse anzugehören haben, entscheidet, wo Zweifel bestehen, nach Anhörung der Anstellungsgemeinde, bei Kleinen und Mittleren Gemeinden auch nach Anhörung des Bezirksamtes, der Verwaltungsrat (§ 67) und auf erhobene Beschwerde endgültig das Ministerium des Innern.

6. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Beitragspflicht (§ 41).

7. Zum Beitritt verpflichtete Beamte oder Angestellte, welche sich bereits im Genusse eines entsprechenden, aus öffentlichen Mitteln fließenden Ruhe-, Unterstützungs- oder ähnlichen Gehalts befinden, können auf ihren Antrag mit Zustimmung der Anstellungsbehörde und nach Anhörung des Verwaltungsrats durch das Ministerium des Innern von der Mitgliedschaft befreit werden.

§ 3.

1. Die Bürgermeister und die besoldeten Gemeinderäte der Mittleren Gemeinden mit mehr als 500 Einwohnern, soweit sie nicht schon nach § 2 Absatz 1c kraft Gesetzes der Kasse angehören, sind berechtigt, ihr freiwillig beizutreten. Sie sind auch in Gemeinden mit geringerer Einwohnerzahl zum freiwilligen Beitritt berechtigt, falls sie schon vor dem Eintritt in ihr Amt der Kasse als Mitglied angehört haben.

2. Die Befugnis zum Beitritt kann durch Vertrag nicht ausgeschlossen werden. An Stelle des Bürgermeisters oder der besoldeten Gemeinderäte kann auch der Gemeinderat deren Beitritt zur Fürsorgekasse erklären oder das Versicherungsverhältnis fortsetzen oder die Anwartschaft aufrecht erhalten (§ 43).

§ 4.

1. Mit Zustimmung des Verwaltungs- und Vertretungsorgans der Gemeinde oder Körperschaft können der Fürsorgekasse als freiwillige Mitglieder beitreten:

a. die Bürgermeister und die besoldeten Gemeinderäte der Kleinen sowie der Mittleren Gemeinden, die nicht nach § 3 Absatz 1 zum freiwilligen Beitritt berechtigt sind;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

b. andere nach den Bestimmungen des § 2 zur Mitgliedschaft nicht verpflichtete Beamte und Angestellte der Gemeinden, weltlichen Ortsstiftungen und Sparkassen, deren auf den Einkommensanschlag anrechnungsfähige Dienstbezüge mindestens die Summe von eintausend Mark jährlich nicht nur vorübergehend erreichen;

c. die Beamten und Angestellten der Kreise, Bezirksverbände, Handelskammern, Handwerkskammern und der Landwirtschaftskammer, sowie die nicht nach § 2 Absatz 1b versicherungspflichtigen Angestellten der Ortskrankenkassen, sämtliche sofern sie ihren Dienst berufsmäßig versehen und ihre gesamten auf den Einkommensanschlag anrechnungsfähigen Dienstbezüge mindestens einen Betrag von eintausend Mark jährlich nicht nur vorübergehend erreichen.

2. Die erteilte Zustimmung ist während der Dauer des bestehenden Dienstverhältnisses unwiderruflich. Die Vorschrift des § 2 Absatz 3 findet sinngemäß Anwendung.

3. Anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbänden, welche für die dauernde Erfüllung der aus diesem Gesetz sich ergebenden Ansprüche der Fürsorgekasse ausreichende Gewähr bieten, kann auf Antrag vom Verwaltungsrat der Fürsorgekasse mit Genehmigung des Ministeriums des Innern gestattet werden, ihre Beamten und Angestellten unter den in Absatz 1c angegebenen Voraussetzungen der Kasse als Mitglieder beitreten zu lassen.

§ 5.

Zum freiwilligen Beitritt im Falle der §§ 3 und 4 ist nicht berechtigt, wer das fünfzigste Lebensjahr überschritten hat, oder bei jüngerem Alter außerstande ist, seine Dienstfähigkeit durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.

§ 6.

1. Der freiwillige Beitritt erfolgt durch schriftliche, beim Verwaltungsrat der Fürsorgekasse einzureichende Anmeldung.

2. Der Verwaltungsrat kann die Beitrittserklärung wegen Mangels der gesetzlichen Voraussetzungen innerhalb drei Monaten vom Tage ihres Einlaufs an beanstanden.

3. Erfolgt eine Beanstandung nicht oder wird dieselbe auf Beschwerde oder Klage (§ 71) als unbegründet erklärt, so beginnt die Wirksamkeit des freiwilligen Beitritts, wenn die Anmeldung innerhalb sechs Monaten nach dem Dienstantritt erfolgte, mit dem Tage des Dienstantritts, sonst mit dem Tage des Einlaufs der Anmeldung beim Verwaltungsrat.

4. Gehörte ein in neuer dienstlicher Eigenschaft angemeldetes Mitglied bisher schon der Fürsorgekasse an, so ist für die Wirksamkeit des neuerlichen Beitritts der Tag der Übernahme der neuen Dienststellung als maßgebend zu erklären, wenn ein hierauf bezüglicher Antrag binnen sechs Monaten nach erfolgtem Dienstantritte gestellt wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 7.

1. Die Mitgliedschaft erlischt beim Wegfall der gesetzlichen Voraussetzungen.

2. Diejenigen Mitglieder, welche der Fürsorgekasse freiwillig angehören, können aus ihr nur mit Zustimmung des Verwaltungsorgans der Gemeinde oder der Körperschaft wieder austreten..

3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche, beim Verwaltungsrat einzureichende Erklärung. Er wird wirksam mit dem Beginn des auf den Einlauf der Erklärung folgenden Rechnungsjahres.

§ 8.

1. Als „Anstellungsgemeinde" bezeichnet dieses Gesetz diejenige badische Gemeinde, in deren Diensten das Kassenmitglied auf den Einkommensanschlag anrechnungsfähige Bezüge hat. Befindet sich ein Mitglied unter dieser Voraussetzung im Dienste einer der in §§ 2 und 4 bezeichneten Körperschaften, so gilt für letztere gleichermaßen das bezüglich der „Anstellungsgemeinde" Gesagte.

2. Wird das Kassenmitglied gleichzeitig von mehreren Gemeinden oder Körperschaften oder von mehreren Gemeinden und Körperschaften beschäftigt, so ist unter „Anstellungsgemeinde" deren Gesamtheit insoweit zu verstehen, als die von denselben gewährten Dienstbezüge einen Bestandteil des jeweiligen Einkommensanschlags des Mitglieds bilden (§ 21 Absatz 2).

§ 9.

Ein Kassenmitglied ist im Sinne dieses Gesetzes im Dienste, solange es von einer Gemeinde oder von einer der in §§ 2 und 4 genannten Körperschaften oder von einer Mehrheit derselben derart beschäftigt wird, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Fortdauer der Mitgliedschaft bei ihm gegeben sind.

§ 10.

Auf die Beamten und Angestellten der von einer Stadt im Sinne der Gemeindeordnung verbürgten Sparkasse und die Angestellten der Orts- und Innungskrankenkassen erstreckt sich dieses Gesetz nur dann, wenn diesen Beamten und Angestellten nicht auf Grund der für ihr Dienstverhältnis maßgebenden Bestimmungen Anwartschaft auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung in dem von diesem Gesetz vorgesehenen Mindestbetrag eingeräumt ist.

II. Abschnitt.

Die Ruhegehaltsgewährung.

§ 11.

1. Ein der Fürsorgekasse angehörendes Mitglied hat nach einer Dienstzeit von mindestens neun Jahren im Falle seines weder durch eigenes Verschulden veranlaßten, noch freiwilligen Ausscheidens aus dem Dienste Anspruch auf lebenslänglichen Ruhegehalt nach Maßgabe der

folgenden Bestimmungen, wenn es wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dienstunfähig oder wenn es fünfundsechzig Jahre alt geworden ist.

2. Nach Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres wird Ruhegehalt auch im Falle freiwilligen Ausscheidens gewährt. War die Mitgliedschaft freiwillig fortgesetzt (§ 43 Absatz 1) oder die Anwartschaft auf Ruhegehalt durch Zahlung einer Anerkennungsgebühr aufrecht erhalten (§ 43 Absatz 4), so gilt dies nur dann, wenn eine Gesamtmitgliedschaft von fünfundzwanzig Jahren vorliegt.

3. Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche das Mitglied bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigenes Verschulden nach erlangter Mitgliedschaft sich zugezogen hat, so tritt der Anspruch auf Ruhegehalt auch ohne vorausgegangene neunjährige Dienstzeit ein.

4. Über das Vorliegen eines Verschuldens und die Dienstunfähigkeit entscheidet nach Anhörung der Beteiligten (§ 70 Absatz 3) der Verwaltungsrat der Fürsorgekasse. Gegen die Entscheidung des Verwaltungsrats ist Beschwerde an das Ministerium des Innern und die Klage an den Verwaltungsgerichtshof gegeben.

5. Tritt ein Mitglied vor vollendetem neunten Dienstjahr in den Ruhestand, ohne daß ein Anspruch auf Ruhegehalt besteht, so kann bei vorhandener Bedürftigkeit gemäß § 72 Absatz 3 in jederzeit widerruflicher Weise eine laufende Unterstützung bis zur Höhe der Ruhegehaltsbezüge gewährt werden, die nach erworbener Anwartschaft bezogen würden.

6. Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Verwundung oder Erkrankung, die sich ein Mitglied im Kriege, bei Kriegs-, Sanitäts- oder ähnlichen Diensten zugezogen oder durch kriegerische Ereignisse erlitten hat, so können, wenn ein Anspruch auf Ruhegehalt nicht besteht, in Fällen der Bedürftigkeit einmalige Beihilfen oder widerrufliche fortlaufende Unterstützungen bis zu der in Absatz 5 genannten Höhe gemäß § 72 Absatz 3 bewilligt werden.

§ 12.

1. Um die infolge einer Erkrankung drohende Dienstunfähigkeit eines Mitglieds abzuwenden, kann die Fürsorgekasse ein Heilverfahren einleiten. Sie kann auch zu einem von den Trägern der reichsgesetzlichen Arbeiter- und Angestelltenversicherung eingeleiteten Heilverfahren Zuschüsse leisten. Während der Dauer des Heilverfahrens kann den Angehörigen eines Mitglieds, deren Unterhalt es ganz oder überwiegend aus seinem Diensteinkommen bestritten hat, insoweit nicht ein Anspruch auf Fortzahlung des Gehalts besteht, ein Hausgeld gewährt werden.

2. Dasselbe gilt, wenn zu erwarten ist, daß ein Heilverfahren den Empfänger eines Ruhegehalts wieder dienstfähig macht.

3. Die Zahlung des Ruhegehalts kann für die Dauer des Heilverfahrens ganz oder teilweise eingestellt werden.

4. Entzieht sich ein Erkrankter ohne triftigen Grund dem Heilverfahren und wäre die Berufsunfähigkeit durch dasselbe voraussichtlich verhütet oder beseitigt worden, so kann der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ruhegehalt auf Zeit ganz oder teilweise versagt werden, wenn der Erkrankte auf diese Folgen hingewiesen worden ist.

5. Über die Gewährung eines Heilverfahrens und die Zahlung von Hausgeld entscheidet der Verwaltungsrat der Fürsorgekasse endgültig.

§ 13.

Die Dienstzeit, welche bei der Ruhegehaltsgewährung in Betracht kommt, wird berechnet vom Tage des Beginns der letzten Mitgliedschaft bei der Kasse (§ 2 Absatz 6 und § 6 Absatz 3 und 4); sie endigt mit dem Tage, an welchem das Kassenmitglied von den Dienstleistungen enthoben wird. Dabei wird im Zweifel angenommen, daß die Enthebung von den Dienstleistungen an demjenigen Tage erfolgt ist, an welchem die damit verbundenen seitherigen Bezüge eingestellt worden sind.

§ 14.

1. In die Dienstzeit wird auch diejenige Zeit eingerechnet:

a. während welcher das Mitglied in früher bekleideten Dienststellungen der Fürsorgekasse auf Grund gesetzlicher Verpflichtung oder freiwilligen Beitritts angehört hat, jedoch nur, wenn seit dem letzten Ausscheiden aus der Kasse höchstens zwei Jahre vergangen und nicht die während jener Zeit gezahlten Beiträge zurückerstattet worden sind (§§ 43 und 45), bei späterer freiwilliger Mitgliedschaft weiter nur, sofern der Wiedereintritt zur Kasse innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt erfolgt ist, in welchem derselbe beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen frühestens möglich war,

b. welche das Mitglied im Dienste des badischen Staates als planmäßiger Beamter im Sinne des Beamtengesetzes zugebracht hat,

c. welche das Mitglied, ohne daß es gleichzeitig der Kasse angehörte oder im Staatsdienste planmäßig oder im Gemeindedienste hauptberuflich angestellt war, während eines Krieges bei einem mobilen oder einem Ersatztruppenteil zugebracht hat. Als Kriegszeit gilt dabei die Zeit vom Tage der Anordnung der Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

2. Gleicherweise wird in die Dienstzeit auch diejenige Zeit eingerechnet, welche das Mitglied im Dienste des badischen Staates als außerplanmäßiger Beamter oder im Dienste einer Stadt im Sinne der Gemeindeordnung oder im Dienste einer Körperschaft im Sinne der §§ 2 und 4 zugebracht hat, soweit für jedes Dienstjahr eine Nachzahlung von acht vom Hundert des beim Eintritt in die Fürsorgekasse maßgebenden Einkommensanschlags innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach erfolgtem Diensteintritte seitens der Anstellungsgemeinde geleistet wird.

3. Die in der Eigenschaft eines planmäßigen Beamten im staatlichen oder kommunalen Dienste verbrachte Zeit wird, wenn das Ausscheiden aus dem genannten Dienste unter Gewährung eines Ruhegehalts erfolgt ist, nicht zur Anrechnung gebracht.

4. Nur vollendete halbe Dienstjahre werden bei der Bemessung der Ruhegehalte berücksichtigt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

5. Im Falle früherer Verwendung im öffentlichen Schuldienst des Landes finden diese Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

6. Zur Dauer der wirklichen Dienstzeit wird für einen Feldzug oder Krieg, an welchem ein Mitglied im Reichsheer, bei der Marine oder in der Schutztruppe teilgenommen hat, ein Jahr hinzugerechnet, wobei die für Staatsbeamte geltenden Bestimmungen gleichmäßig Anwendung finden.

7. Die vorstehenden Bestimmungen können mit Zustimmung des Verwaltungsrats auch für Bürgermeister und Beamte in Anwendung gebracht werden, die früher in einem außerbadischen Staatsdienste, Gemeindedienste oder im Reichsdienste beamtet waren.

§ 15.

1. Bei neun Dienstjahren sowie im Falle des § 11 Absatz 3 beträgt der Ruhegehalt dreißig vom Hundert des Einkommens, welches das Mitglied innerhalb des letzten Jahres vor seiner Zuruhesetzung nach den festgesetzten Einkommensanschlägen bezogen hat. Vom vollendeten zehnten Dienstjahre an beträgt der Ruhegehalt fünfunddreißig vom Hundert, steigt von da an für jedes weitere halbe Dienstjahr um acht Zehntel vom Hundert und erreicht bei fünfunddreißig Dienstjahren den Höchstbetrag mit fünfundsiebzig vom Hundert.

2. Wenn sich das dienstliche Einkommen eines Mitglieds ohne eigenes Verschulden während seiner Dienstzeit vermindert hat, so ist auf seinen Antrag der Berechnung des Ruhegehalts das nach den festgesetzten Anschlägen auf die letzten neun Jahre der anrechnungsfähigen Dienstzeit entfallende Einkommen zugrunde zu legen. Die sich ergebenden Durchschnittsbeträge werden auf volle Hundert Mark aufgerundet.

3. Hatte ein Mitglied früher mindestens fünf Jahre lang ein höheres Diensteinkommen bezogen und Beiträge daraus bezahlt, so kann es verlangen, daß an Stelle der in Absatz 2 zugelassenen Berechnung dieser höhere Betrag beim Bemessen seines Ruhegehalts zugrunde gelegt wird. Das Verlangen ist innerhalb drei Monaten nach dem Eintritt der Verminderung des Diensteinkommes dem Verwaltungsrat anzuzeigen.

4. Ist der Anspruch auf Ruhegehalt durch Anerkennungsgebühr aufrecht erhalten (§ 43 Absatz 4), so bestimmt sich die Höhe des Ruhegehalts nach dem Durchschnittsbetrag der für die letzten neun Jahre der tatsächlichen Mitgliedszeit (§ 13) festgestellten Einkommensanschläge.

5. Ergeben sich bei der Berechnung des Ruhegehalts Bruchteile einer Mark, so sind dieselben auf eine volle Mark aufzurunden.

§ 16.

1. Der Einkommensanschlag eines jeden Mitglieds wird durch das Bezirksamt nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften festgesetzt.

2. Gegen die Festsetzung des Bezirksamts kann binnen einer Frist von einem Monat vom Tage der Eröffnung an gerechnet sowohl von seiten des Mitglieds wie der Anstellungsgemeinde Beschwerde an den Verwaltungsrat der Fürsorgekasse und gegen dessen Entschließung Beschwerde an das Ministerium des Innern ergriffen werden, welches endgültig entscheidet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 17.

1. Der Einkommensanschlag setzt sich je nach der Art der dem Mitglied zukommenden Bezüge zusammen:

a. aus dem Betrag des zugesicherten festen Gehalts und des Ortszuschlags;

b. aus dem geordneten Wertanschlag für wandelbare Bezüge;

c. aus dem geordneten Wertanschlag für Sachbezüge.

2. Versieht ein Mitglied mehrere nach ihrer Art zur Begründung der Mitgliedschaft geeignete Dienste gleichzeitig, so werden die sämtlichen Bezüge daraus nach ihrem Betrag oder Wertanschlag bei der Bildung des Einkommensanschlags insoweit berücksichtigt, als die betreffenden Dienste einer badischen Gemeinde oder einer badischen Körperschaft im Sinne der §§ 2 und 4 geleistet werden.

§ 18.

1. Der zulässige Höchstbetrag des Einkommensanschlags beläuft sich auf fünfzehntausend Mark.

2. Die Einkommensanschläge sind jeweils auf ganze Hundert in der Weise abzurunden, daß überschießende Beträge unter fünfzig Mark außer Betracht bleiben und solche von fünfzig Mark und darüber auf das nächste Hundert erhöht werden.

§ 19.

Feste Gehalte und Ortszuschläge dürfen nur nach Abzug der darin etwa enthaltenen Vergütungen für Dienstaufwand, Kassenabgang, Beschaffung von Hilfskräften und dergleichen in den Einkommensanschlag aufgenommen werden.

§ 20.

1. Die Höhe des Wertanschlags für wandelbare Bezüge (Gebühren) und für Sachbezüge wird bemessen nach dem tatsächlichen Durchschnittsertrag in den der jeweiligen Festsetzung vorangehenden drei Kalenderjahren mit Ausschluß der nur auf vorübergehenden Verhältnissen beruhenden Einkommensteile und nach Abzug des mit dem Ertrag verbundenen Aufwands.

2. Kann der Wertanschlag nicht nach dem Reinertrag der letzten drei Jahre ermittelt werden, so ist er in anderer geeigneter Weise einstweilen festzustellen, vorbehaltlich der spätestens nach drei Jahren mit rückwirkender Kraft erfolgenden Berichtigung desselben auf Grund des tatsächlichen Ertrags.

§ 21.

1. Der Einkommensanschlag wird beim Eintritt eines Mitglieds in die Fürsorgekasse sofort, in der Folge bei Veränderung der Bezüge oder ihres Wertanschlags festgesetzt. Die Anstellungsgemeinde ist verpflichtet, den Eintritt und den Austritt von Mitgliedern sowie Veränderungen in ihren regelmäßigen Bezügen dem Bezirksamt alsbald anzuzeigen. Sind

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Änderungen in der Höhe des festen Gehalts oder des Ortszuschlags eingetreten, so ist der Einkommensanschlag alsbald neu festzusetzen. Wegen Änderung des durchschnittlichen Wertanschlags der wandelbaren Bezüge oder der Sachbezüge hat die Neufestsetzung des Einkommensanschlags auf Antrag der Anstellungsgemeinde alsbald zu erfolgen, wenn durch Hinzutritt oder Wegfall solcher Bezüge eine Änderung eingetreten ist, oder wenn der Einkommensanschlag wegen Änderung des festen Gehalts oder des Ortszuschlags ohnedies zu berichtigen ist; andernfalls erfolgt eine Neufestsetzung nur dann, wenn seit der letztmaligen Festsetzung mindestens ein Jahr verflossen ist.

2. Sind bei der Bildung des Einkommensanschlags Leistungen mehrerer Gemeinden oder Körperschaften im Sinne der §§ 2 und 4 zu berücksichtigen, so ist jeweils zugleich zu bestimmen, mit welchem Betrag eine jede derselben an dem Einkommensanschlag beteiligt ist.

3. Soweit eine Herabminderung oder Erhöhung der Gesamtsumme der anrechnungsfähigen Bezüge bei der Festsetzung des Einkommensanschlags stattfinden muß (§ 18), sind die Anteile sämtlicher Gemeinden und Körperschaften daran verhältnismäßig zu kürzen oder hinaufzusetzen.

4. Der Anstellungsgemeinde und dem Mitglied ist von der erstmaligen Festsetzung des Einkommensanschlags und jeder Änderung Mitteilung zu machen.

§ 22.

1. Beim Eintritt von Pflichtmitgliedern wird die Festsetzung des Einkommensanschlags mit dem Tage der Beitragspflicht, beim Zugang von freiwilligen Mitgliedern mit dem Beginn der Mitgliedschaft (§ 6 Absatz 3 und 4) wirksam.

2 Ist eine Änderung in der Höhe des festen Gehalts oder des Ortszuschlags auf den Ersten eines Monats eingetreten, so wird die Neufestsetzung des Einkommensanschlags mit diesem Tage, andernfalls mit dem Beginn des nächsten Monats wirksam. Das gleiche gilt, wenn die Neufestsetzung des Einkommensanschlags wegen Hinzutritts oder Wegfalls von wandelbaren Bezügen oder von Sachbezügen erfolgt.

3. Die Neufestsetzung des Einkommensanschlags wegen Änderung des durchschnittlichen Wertanschlags der wandelbaren Bezüge oder der Sachbezüge allein wird erst wirksam mit Beginn des auf den Antrag folgenden Monats.

§ 23.

1. Der Anzeige vom Eintritt von Mitgliedern und von Änderungen in den Dienstbezügen sind die erforderlichen Nachweise über den Betrag des festen Gehalts und des Ortszuschlags, die Berechnung des Durchschnittsbetrags der wandelbaren Bezüge sowie die Nachweise über Art, Umfang und Wert von Sachbezügen beizufügen, der Anzeige vom Eintritt von Mitgliedern eine Bestätigung über den Tag des Dienstantritts.

2. Kommt bei einem neu eintretenden Mitglied die Einrechnung früherer Dienstzeiten in Frage, so ist mit der Eintrittsanzeige der Antrag auf Einrechnung nebst den zu seiner Begründung erforderlichen Belegen einzureichen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 24.

Die Zahlung des Ruhegehalts beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem der Bezug des seitherigen Diensteinkommens aufhört; sie endigt mit dem Ablauf des Monats, in dem der Ruhegehaltsempfänger stirbt, unbeschadet der besonderen Vorschriften der §§ 25, 26 und 30.

§ 25.

1. Das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts erlischt, wenn der Bezugsberechtigte:
   a. durch ein rechtskräftiges strafgerichtliches Urteil zu einer Zuchthausstrafe oder wegen einer strafbaren Handlung zum Nachteil der Anstellungsgemeinde zu einer Gefängnisstrafe von mindestens drei Monaten verurteilt wird oder die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verliert,
   b. im öffentlichen Dienste, d. h. im Dienste des Reichs, eines Landes, einer Kirche, Gemeinde oder eines weiteren kommunalen Verbandes oder im Dienste einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder im Privatdienste mit einem Diensteinkommen, das dem für die Berechnung des Ruhegehalts maßgebend gewesenen Einkommensanschlag mindestens gleichkommt, und mit Anspruch auf angemessene Fürsorge im Falle der Dienstunfähigkeit und des Todes wieder verwendet wird,
   c. nach wiedererlangter Dienstfähigkeit eine ihm von der Anstellungsgemeinde angebotene Verwendung auf einer seiner Berufsbildung entsprechenden Dienststelle ungeachtet des mit Frist von einem Monat zu wiederholenden Hinweises auf die gesetzlichen Folgen ablehnt, vorausgesetzt, daß jene Stelle ein dem maßgebenden Einkommensanschlag mindestens gleichstehendes Einkommen gewährt haben würde.

2. Absatz 1c findet auf Bürgermeister, welche im Bezuge von Ruhegehalt sind, keine Anwendung.

3. Im Falle des Absatzes 1a kann den im Inland wohnenden Angehörigen des Mitglieds der Ruhegehalt ganz oder teilweise zugewiesen werden, wenn sie bedürftig sind und von dem Mitglied ganz oder überwiegend aus dem Diensteinkommen oder Ruhegehalt unterhalten wurden.

§ 26.

1. Das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts ruht:
   a. wenn der Bezugsberechtigte die deutsche Reichsangehörigkeit verliert, bis zu ihrer Wiedererlangung, oder
   b. wenn und solange derselbe, ohne daß die übrigen in § 25 Absatz 1b genannten Voraussetzungen zutreffen, aus der Verwendung in einem der dort erwähnten Dienste ein Einkommen oder Wartegeld oder Ruhegehalt bezieht, soweit diese Bezüge unter Zurechnung des von der Fürsorgekasse zu gewährenden Ruhegehalts den diesem zugrunde gelegten Einkommensanschlag um mehr als 10 vom Hundert übersteigen, oder
   c. wenn und solange derselbe die Rechtsanwaltschaft ausübt, und zwar nach Ablauf von zwei Jahren von der Eintragung als Rechtsanwalt an.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

2. Haben Mitglieder, die die Versicherung freiwillig fortgesetzt (§ 43 Absatz 1) oder die Anwartschaft auf Ruhegehalt durch Zahlung einer Anerkennungsgebühr aufrecht erhalten haben (§ 43 Absatz 4), nach Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres Anspruch auf Ruhegehalt, ohne daß Dienstunfähigkeit im Sinne von § 11 Absatz 1 Satz 1 vorliegt, und beziehen sie außer den Fällen des Absatzes 1 b aus einer gegenwärtigen oder früheren Tätigkeit ein Einkommen oder Wartegeld oder Ruhegehalt, so ruht ihr Recht auf den Bezug des von der Fürsorgekasse zu gewährenden Ruhegehalts, soweit diese anderen Bezüge unter Zurechnung des von der Fürsorgekasse zu gewährenden Ruhegehalts den diesem zugrunde gelegten Einkommensanschlag um mehr als zehn vom Hundert übersteigen.

§ 27.

1. Das Erlöschen, das gänzliche und teilweise Ruhen und die Wiedergewährung des Ruhegehalts in den Fällen der §§ 25 und 26 tritt mit dem Beginn desjenigen Monats ein, welcher auf das eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereignis folgt.

2. In dem Falle des § 25 Absatz 1 a erlischt das Recht auf den Ruhegehalt, sobald das strafgerichtliche Urteil rechtskräftig ist.

3. Das Ruhen unterbleibt in den Fällen des § 26 Absatz 1 b und Absatz 2, wenn die Maßnahme gemäß Absatz 1 nicht für die Dauer von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten zu verfügen wäre.

§ 28.

Jeder Ruhegehaltsempfänger ist verpflichtet, dem Verwaltungsrat über alle für die Beurteilung der Frage des Erlöschens, des Ruhens und der Wiedergewährung des Ruhegehalts erheblichen Tatsachen auf Verlangen vollständigen Aufschluß zu geben, und kann hierzu nötigenfalls durch einstweilige Einbehaltung des Ruhegehalts veranlaßt werden.

III. Abschnitt.

Die Hinterbliebenenversorgung.

§ 29.

Als Hinterbliebenenversorgung wird gewährt:

a. Sterbegehalt,

b. Witwen-, Witwer- und Waisenversorgung.

§ 30.

1. Stirbt ein noch im Dienste befindliches Mitglied, das zur Zeit seines Todes bereits einen Anspruch auf Ruhegehalt gemäß § 11 hatte, so ist die Anstellungsgemeinde verpflichtet, die ruhegehaltsfähigen Bezüge des Verstorbenen an die im § 32 genannten Hinterbliebenen für mindestens drei Monate vom Sterbetag an auszuzahlen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

2. Hinterläßt ein Ruhegehaltsempfänger bezugsberechtigte Hinterbliebene (§ 32), so wird diesen der Ruhegehalt noch für weitere drei Monate vom Sterbetag an ausbezahlt.

§ 31.

1. Witwen-, Witwer- und Waisengeld erhalten nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften die bezugsberechtigten Hinterbliebenen eines Mitgliedes dann, wenn dasselbe:

a. im Dienste nach einer Dienstzeit (§§ 13 und 14) von mindestens neun Jahren gestorben ist oder

b. aus dem Dienste mit dem Recht auf Ruhegehalt bereits ausgeschieden war.

2. Ist der Tod die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche das Mitglied bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigenes Verschulden nach erlangter Mitgliedschaft sich zugezogen hat, so tritt der Anspruch auf Witwen, Witwer- und Waisengeld auch ohne vorausgegangene neunjährige Dienstzeit ein. Die Bestimmungen des § 11 Absatz 4 finden entsprechende Anwendung.

3. Ist in den Fällen des § 11 Absatz 6 ein Mitglied an den Folgen der Verwundung oder Erkrankung gestorben, ohne daß ein Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung besteht, so können seinen Hinterbliebenen (§ 32) die dort genannten Zuwendungen in entsprechendem Ausmaße (§§ 33 und folgende) nach § 72 Absatz 3 bewilligt werden, wenn Bedürftigkeit vorliegt.

§ 32.

1. Bezugsberechtigte Hinterbliebene sind die Witwe und die ehelichen unverheirateten, noch nicht achtzehn Jahre alten Kinder eines männlichen Mitglieds.

2. Den noch nicht achtzehn Jahre alten Kindern weiblicher Mitglieder steht ein Anspruch auf Waisengeld aus der Mitgliedschaft der Mutter dann zu, wenn der Vater der Kinder nicht mehr lebt oder wenn er sich der Unterhaltspflicht entzieht, zur Gewährung des Unterhalts außerstande oder nicht verpflichtet ist.

3. Keinen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld haben die Witwe und hinterbliebenen Kinder eines Mitglieds aus einer Ehe, welche erst nach dem Ausscheiden aus dem Dienst geschlossen worden ist.

4. Ebensowenig hat die Witwe Anspruch auf Witwengeld, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Mitglied in einer Zeit geschlossen wurde, zu welcher dessen Leben infolge von Krankheit ernstlich bedroht war, sofern der Tod innerhalb drei Monaten vom Eheschluß an gerechnet eingetreten ist.

5. Nach dem Tode der versicherten Ehefrau eines erwerbsunfähigen Ehemannes, die den Lebensunterhalt ihrer Familie ganz oder überwiegend aus ihrem Diensteinkommen oder Ruhegehalt bestritten hat, steht dem Manne Sterbegeld gemäß § 30 und Witwergeld gemäß § 33 zu, solange er bedürftig ist. Absatz 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

6. Hinterlassen Mitglieder elternlose Enkel unter achtzehn Jahren, deren Unterhalt von ihnen ganz oder überwiegend bestritten worden war, so steht diesen bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr Waisengeld zu, solange sie bedürftig sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 33.

1. Das Witwen- und Witwergeld beträgt, wenn das verstorbene Mitglied weniger als zehn anrechnungsfähige Dienstjahre hatte, fünfundzwanzig vom Hundert, im übrigen dreißig vom Hundert des Einkommens, das für die Berechnung des Ruhegehalts des Mitglieds maßgebend gewesen ist oder maßgebend gewesen sein würde, wenn es am Todestage wegen Dienstunfähigkeit aus dem Dienste ausgeschieden wäre.

2. Das Waisengeld beträgt für jedes Kind, dessen Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Mitgliedes zum Bezug von Witwengeld berechtigt ist, ein Fünftel des Witwengeldes, in den übrigen Fällen ein Drittel des Witwengeldes.

3. Das Waisengeld der Kinder weiblicher Mitglieder beträgt zehn vom Hundert des Einkommens, das für die Berechnung des Ruhegehalts der Verstorbenen maßgebend gewesen ist oder maßgebend gewesen sein würde.

4. Haben beide Eltern der Fürsorgekasse angehört und treffen die Voraussetzungen zur Gewährung der Leistungen aus der beiderseitigen Versicherung zusammen, so ruht die niedrigere Waisenrente von dem Tage des Zusammentreffens an.

§ 34.

1. Witwen- oder Witwer- und Waisengeld zusammen und das Waisengeld im Falle des § 33 Absatz 3 darf den Betrag des Ruhegehalts nicht übersteigen, zu welchem das verstorbene Mitglied berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn es am Todestage wegen Dienstunfähigkeit aus dem Dienst ausgeschieden wäre.

2. Bei Anwendung dieser Beschränkung werden die Hinterbliebenenbezüge verhältnismäßig gekürzt, vorbehaltlich der Wiedererhöhung innerhalb der bezeichneten Grenze, und zwar vom Beginn des nächsten Monats an, soweit dazu durch das spätere Ausscheiden von Bezugsberechtigten sich die Möglichkeit bietet.

§ 35.

1. Wenn die Witwe dreißig oder mehr Jahre jünger war als ihr verstorbener Ehemann, so mindert sich das ihr zustehende Witwengeld bei einem Altersunterschiede von

vollen 30 bis zu 35 Jahren: um ein Zehntel,
mehr als 35 bis zu 40 Jahren: um zwei Zehntel,
mehr als 40 Jahren: um drei Zehntel

seines Betrags.

2. Die Waisengelder werden im Falle des Absatzes 1 nach dem vollen Betrag des Witwengeldes ohne Rücksicht auf die Kürzung des letzteren berechnet.

3. Vorstehende Bestimmungen finden, wenn der Witwer dreißig oder mehr Jahre jünger war als seine verstorbene Ehefrau, entsprechende Anwendung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 36.

Bruchteile einer Mark, welche sich bei Festsetzung der jährlichen Bezüge eines empfangsberechtigten Hinterbliebenen ergeben, werden, soweit nicht § 34 Absatz 1 entgegensteht auf eine volle Mark aufgerundet.

§ 37.

1. Die Zahlung des Witwen-, Witwer- und Waisengeldes beginnt mit dem auf den Ablauf des Sterbegehalts folgenden Tag; sie endigt:

a. für die Witwe mit dem Ablauf des Monats, in welchem sie stirbt oder sich wieder verheiratet, für den Witwer in den gleichen Fällen, außerdem bei Wegfall der Bedürftigkeit;

b. für jedes Kind mit dem Ablauf des Monats, in welchem es das achtzehnte Lebensjahr vollendet, heiratet oder stirbt.

2. Bei einer Wiederverheiratung wird einer Witwe auf ihren Antrag als Abfindung der dreifache Jahresbetrag ihres Witwengeldes zugewiesen. Der hierzu erforderliche Antrag muß spätestens innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Wiederverheiratung gestellt werden.

§ 38.

1. Das Recht auf den Bezug der Hinterbliebenenbezüge (§ 29 b) ruht:

a. wenn der Bezugsberechtigte die deutsche Reichsangehörigkeit verliert, von dem auf diesen Verlust folgenden Monat an bis zu ihrer Wiedererlangung;

b. wenn den Hinterbliebenen aus einer sonstigen Verwendung des verstorbenen Mitglieds im öffentlichen Dienst (§ 25 Absatz 1 b) Versorgungsbezüge zustehen, soweit das Witwen- oder Witwer- und Waisengeld unter Zurechnung dieser anderen Bezüge den Betrag des Einkommens übersteigt, das bei Bemessung des Witwen- oder Witwer- und Waisengeldes zugrunde gelegt worden ist.

2. Das Recht auf den Bezug des Witwen- oder Witwergeldes ruht, wenn und solange der Bezugsberechtigte aus der Verwendung in einem öffentlichen Dienst (§ 25 Absatz 1 b) ein Einkommen oder ein Wartegeld oder einen Ruhegehalt bezieht, soweit dessen Betrag unter Zurechnung des Witwen- oder Witwergeldes den Betrag des dafür maßgebenden Einkommens um mehr als zehn vom Hundert übersteigt.

§ 39.

1. Die Ruhegehalte, Witwen-, Witwer- und Waisengelder werden monatlich im voraus bezahlt, können aber auf besonderen Antrag auch vierteljährlich im voraus bezahlt werden.

2. Ansprüche auf diese Bezüge können mit rechtlicher Wirkung nur insoweit abgetreten, verpfändet oder sonst übertragen werden, als sie der Pfändung unterliegen. Die Benachrichtigung an die Fürsorgekasse hat durch eine ihr auszuhändigende, von dem Bezugsberechtigten ausgestellte, öffentlich beglaubigte Urkunde zu erfolgen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

IV. Abschnitt.

Die Aufbringung der Mittel.

§ 40.

Alle Mitglieder der Fürsorgekasse haben an diese fortlaufende Beiträge zu entrichten, welche vier vom Hundert des jeweiligen Einkommensanschlags betragen.

§ 41.

Die Mitgliederbeiträge werden für volle Monate erhoben. Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Monat, in welchem die Festsetzung oder Neufestsetzung des Einkommensanschlags wirksam geworden ist, und endigt mit dem Monat, in welchem die Mitgliedschaft aufhört.

§ 42.

1. Die Beiträge sind durch die Anstellungsgemeinde unter eigener Haftung für den richtigen Eingang durch Abzug am Diensteinkommen der Mitglieder in den entsprechenden Teilbeträgen zu erheben und an die Fürsorgekasse kostenfrei abzuliefern.

2. Befindet sich ein Mitglied gleichzeitig im Dienste mehrerer Gemeinden oder Körperschaften im Sinne der §§ 2 und 4, so hat diejenige unter eigener Haftung den ganzen Beitrag an die Fürsorgekasse abzuführen, welche zum Gesamtdiensteinkommen des Mitglieds den größten Anteil leistet. Ist dieser Anteil bei mehreren Gemeinden oder Körperschaften gleich, so bestimmt der Verwaltungsrat der Fürsorgekasse, wer den Beitrag einzuziehen und abzuliefern hat. Die sämtlichen übrigen Gemeinden oder Körperschaften haben unter eigener Haftung die Beiträge, welche auf ihren Anteil am Einkommensanschlag entfallen, durch Abzug an den Dienstbezügen der Mitglieder zu erheben und an den zur Leistung des ganzen Beitrags Verpflichteten abzuliefern, sofern letzterer nicht darauf verzichtet und sich bereit erklärt, jeweils den ganzen Mitgliederbeitrag an den von ihm gewährten Dienstbezügen einzubehalten.

3. Die Anstellungsgemeinden können davon absehen, die Beiträge von den Mitgliedern zurückzuerheben. Als Teile des Einkommens der Mitglieder dürfen diese Leistungen der Anstellungsgemeinden bei Festsetzung des Einkommensanschlags jedoch nicht in Betracht kommen.

§ 43.

1. Scheidet ein Kassenmitglied nach einer anrechnungsfähigen Mitgliedszeit (§§ 13 und 14) von mindestens fünf Jahren aus dem Dienste einer Anstellungsgemeinde aus oder verliert es die Mitgliedschaft wegen Herabsetzung seines Diensteinkommens unter die in §§ 2 und 4 vorgesehene Mindestgrenze, so kann es mit seinem zuletzt festgestellten Einkommensanschlag Mitglied der Fürsorgekasse bleiben. Die Mitgliederbeiträge (§ 40), Verbandsumlagen (§ 53) und Ersatzbeträge (§ 50 Absatz 1) hat das Mitglied in diesem Falle aus eigenen Mitteln an die Fürsorgekasse in den von dieser zu bestimmenden Beträgen und Fristen zu entrichten. Die Ersatzbeträge werden aus dem Einkommensanschlag in dem Hundertsatz erhoben, den die Gemeinden aus den Gesamtanschlägen entrichten müssen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

2. Wird das Ausscheiden aus dem Dienste nach einer tatsächlichen Mitgliedszeit (§ 13) von mindestens zehn Jahren durch die Anstellungsgemeinde veranlaßt, ohne daß das Kassenmitglied durch schuldhaftes Verhalten ausreichende Ursache dazu gegeben hat, oder verliert es die Mitgliedschaft ohne eigenes Verschulden wegen Herabsetzung seines Diensteinkommens unter die in §§ 2 und 4 vorgesehene Mindestgrenze und macht es von der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung keinen Gebrauch, so sind ihm auf seinen Antrag die seit dem letzten Eintritt entrichteten Beiträge ohne Zins von der Fürsorgekasse zu ersetzen; diese hat die Hälfte von der das Ausscheiden des Mitgliedes veranlassenden Anstellungsgemeinde zu fordern. Über das Vorliegen eines Verschuldens entscheidet nach Anhörung der Beteiligten (§ 70 Absatz 3) der Verwaltungsrat der Fürsorgekasse und auf erhobene Beschwerde endgültig das Ministerium des Innern.

3. Sind es mehrere Gemeinden oder Körperschaften im Sinne der §§ 2 und 4, welche durch gleichzeitige Lösung der mit ihnen bestehenden Dienstverhältnisse oder durch Herabsetzung der Dienstbezüge das Ausscheiden veranlassen, so haften dieselben für den Rückersatz der von der Anstellungsgemeinde zu ersetzenden Beiträge nach dem Verhältnis ihrer Anteile am Einkommensanschlag.

4. An Stelle der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung kann nach einer tatsächlichen Mitgliedszeit (§ 13) von zehn Jahren zur Erhaltung der Ruhegehaltsanwartschaft eine Anerkennungsgebühr bezahlt werden. Diese beträgt bis zum fünfzehnten Jahre seit dem Beginn der Mitgliedschaft fünf vom Hundert, vom fünfzehnten bis fünfundzwanzigsten Jahre drei vom Hundert und vom sechsundzwanzigsten Jahre an eineinhalb vom Hundert des Diensteinkommens. Dieses Einkommen bemißt sich nach dem Durchschnittsbetrag der für die letzten zehn Jahre der Mitgliedszeit festgestellten Einkommensanschläge

5. Von der Absicht der freiwilligen Fortsetzung der Mitgliedschaft oder der Erhaltung der Ruhegehaltsanwartschaft gegen Anerkennungsgebühr ist dem Verwaltungsrate der Fürsorgekasse schriftlich Anzeige zu erstatten.

6. Die Befugnis nach Absatz 5 erlischt, wenn seit dem Tage, an dem das Mitglied aus der Mitgliedschaft ausgeschieden ist oder die letztere sonst verloren hat, sechs Monate verflossen sind.

7. Im Falle der freiwilligen Fortsetzung der Mitgliedschaft oder der Erhaltung der Ruhegehaltsanwartschaft durch Anerkennungsgebühr wird Ruhegehalt erst dann gewährt, wenn die Voraussetzungen des § 11 Absatz 2 Satz 2 erfüllt sind oder wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß das Mitglied mit Rücksicht auf sein letztes Dienstverhältnis im Sinne des Gesetzes wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte als dienstunfähig zu bezeichnen ist.

§ 44.

1. Die Betreibung der für die freiwillige Fortsetzung der Mitgliedschaft zu entrichtenden Beiträge, Verbandsumlage und Ersatzbeträge richtet sich nach den Bestimmungen über die Betreibung der öffentlichen Abgaben. Im Falle der Unbeibringlichkeit der Beiträge, Ver-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

bandsumlage oder Ersatzbeträge steht dem Verwaltungsrat das Recht zu, das Mitglied, welches seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, von der Fortsetzung der Mitgliedschaft auszuschließen und zwar mit Wirkung von dem Tage, von welchem an die Beiträge unentrichtet geblieben sind, oder vom Beginne des Jahres an, für welches die Verbandsumlage und Ersatzbeträge zu entrichten waren.

2. Die Hälfte der während der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung bezahlten Beiträge, Verbandsumlage und Ersatzbeträge ist dem Mitgliede bei dem Ausschluß ohne Zins zu ersetzen. Das gleiche gilt für die Anerkennungsgebühr.

§ 45.

Scheidet ein Kassenmitglied, das weder in den Genuß eines Ruhegehalts eingetreten ist, noch einen Erstattungsanspruch nach § 43 Absatz 2 erworben hat, aus dem Dienste aus, so werden ihm auf seinen Antrag die während der anrechnungsfähigen Dienstzeit bezahlten Mitgliederbeiträge ohne Zins zur Hälfte, wenn die Voraussetzungen des § 11 Absatz 3 vorliegen, sämtliche während der anrechnungsfähigen Dienstzeit bezahlten Mitgliederbeiträge ohne Zins als Abfindung zugewiesen.

§ 46.

1. Wenn ein Kassenmitglied vor der Zurücklegung von neun anrechnungsfähigen Dienstjahren stirbt und eine Witwe, einen Witwer oder eheliche unverheiratete Kinder unter achtzehn Jahren hinterläßt, welche einen Anspruch auf Witwen- oder Witwer- und Waisengeld nicht haben (§ 31), so werden denselben, sofern nicht Zuwendungen nach § 31 Absatz 3 bewilligt werden, auf ihren Antrag die in § 45 erwähnten Beiträge in dem am Schlusse bezeichneten Umfang als Abfindung von der Fürsorgekasse zurückerstattet. Über die Verteilung unter die Angehörigen entscheidet der Verwaltungsrat endgültig.

2. Die gleiche Abfindung wird auf Antrag bei dem Tode jedes weiblichen Mitgliedes gewährt, sofern es keinen Ruhegehalt bezogen hat und Ansprüche auf Witwer- und Waisengeld nicht bestehen. Anspruchsberechtigt sind nacheinander der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister, wenn sie mit der Versicherten zur Zeit ihres Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder von ihr wesentlich aus ihrem Arbeitsverdienst unterhalten worden sind.

§ 47.

1. Der zur Rückerstattung von Beiträgen nach den §§ 43 bis 46 erforderliche Antrag des früheren Mitgliedes oder seiner Hinterbliebenen kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten vom Tage des Ausscheidens aus der Fürsorgekasse an gestellt werden.

2. Hat eine Beitragserstattung stattgefunden, so steht einem Mitglied, das im Laufe von zwei Jahren nach dem Ausscheiden abermals der Fürsorgekasse beitritt, die Befugnis zu, zur Erlangung der Vorteile des § 14 Absatz 1 die erstatteten Beiträge unter Zuschlag einer Verzinsung von fünf vom Hundert an die Fürsorgekasse zurückzuzahlen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 48.

1. Für jedes nach gesetzlicher Verpflichtung oder freiwillig der Fürsorgekasse beitretende Mitglied ist ein Eintrittsgeld von zehn vom Hundert des Einkommensanschlags, und von jeder festgestellten Erhöhung dieses Anschlags ein Erhöhungsgeld in gleichem Betrag an die Fürsorgekasse zu entrichten.

2. Vom Eintritts- und Erhöhungsgeld haben die Anstellungsgemeinde und das Mitglied je die Hälfte zu bezahlen; die Anteile des Mitglieds werden durch die Anstellungsgemeinde wie Beiträge (§ 42) eingezogen. Die Bestimmung in § 42 Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.

3. Sind bei der Bildung des ersten Einkommensanschlags mehrere Gemeinden oder Körperschaften im Sinne der §§ 2 und 4 beteiligt, so hat jede fünf vom Hundert ihres Anteils am Einkommensanschlag (§ 21 Absatz 2) zu tragen.

4. Der Anteil von Anstellungsgemeinden am Erhöhungsgeld fällt nach dem Verhältnis der von ihnen gewährten Erhöhung denjenigen zur Last, die durch Aufbesserung der Dienstbezüge des Mitglieds die Erhöhung des Einkommensanschlags veranlaßt haben.

§ 49.

1. Hat ein Mitglied schon früher der Fürsorgekasse angehört, so ist ein Eintrittsgeld nicht zu entrichten, wenn die Dauer der früheren Mitgliedschaft auf die Dienstzeit angerechnet werden kann (§ 14).

2. Es ist jedoch ein Erhöhungsgeld von dem Betrag zu entrichten, um den der neu festgesetzte Einkommensanschlag den letzten früheren Einkommensanschlag übersteigt.

3. Haben dabei mehrere Gemeinden oder Körperschaften im Sinne der §§ 2 und 4 die Hälfte des Erhöhungsgeldes zu tragen, so findet § 48 Absatz 4 entsprechende Anwendung, soweit es sich um das Verhältnis der Beteiligung an der Erhöhung des neuen Einkommensanschlags handelt.

§ 50.

1. Der Fürsorgekasse sind fünfzig vom Hundert der von ihr jeweils bezahlten Beträge an Ruhe- und Sterbegehalt, Witwen-, Witwer- und Waisengeldern von der Gesamtheit der Anstellungsgemeinden und von den freiwillig Fortversicherten (§ 43 Absatz 1) nach dem Verhältnis ihrer Gesamtanschläge (§§ 53 und 54) vorweg zu ersetzen. Diese Ersatzbeträge der Anstellungsgemeinden und der freiwillig Fortversicherten werden mit der Verbandsumlage angefordert und erhoben.

2. Für die weitere Erfüllung dieser Verpflichtung ist von solchen Gemeinden oder Körperschaften, welche sich auflösen oder Befreiung vom Fürsorgegesetz erlangen, Sicherheit oder eine entsprechende Abfindungssumme zu leisten, wenn bei ihrem Ausscheiden aus der Fürsorgekasse Beamte, Angestellte oder Hinterbliebene von solchen aus der Fürsorgekasse Leistungen beziehen oder künftighin beanspruchen können. Über die Art der Sicherheit und den Betrag der Ab-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

findungssumme entscheidet, wenn eine Einigung mit dem Verwaltungsrat nicht zustande kommt, endgültig das Ministerium des Innern.

3. Wenn sich der feste Gehalt und damit der Einkommensanschlag eines Mitgliedes innerhalb der seiner Versetzung in den Ruhestand vorangehenden zwei Jahre erhöht hat, so ist die Anstellungsgemeinde verpflichtet, der Fürsorgekasse auf die Dauer von fünf Jahren den Teil des Ruhegehalts, der auf die Einkommenserhöhung entfällt, hälftig zu ersetzen. War das Mitglied im Dienste verschiedener Anstellungsgemeinden, so trifft diese Verpflichtung nur diejenige Anstellungsgemeinde, welche das Einkommen erhöht hat. Eine solche Verpflichtung besteht nicht, wenn die Gehaltserhöhung auf Grund einer Gehaltsordnung mit festbestimmten Zulagefristen eingetreten ist.

4. Die Fürsorgekasse ist befugt, die von den Bezugsberechtigten geschuldeten Beträge durch Abzug an ihren Leistungen zu erheben.

§ 51.

Die Staatskasse leistet an die Fürsorgekasse einen festen Zuschuß von jährlich zwei vom Hundert der Gesamtanschläge, jedoch mindestens 100 000 Mark.

§ 52.

Durch Verwendung eines Teiles der laufenden Einnahmen ist ein Betriebsfonds zu bilden und dauernd zu erhalten; derselbe soll nach näherer Vorschrift des Ministeriums des Innern so bemessen werden, daß er mindestens der Hälfte der laufenden Jahresausgaben gleichkommt. Der der Fürsorgekasse gewährte außerordentliche Zuschuß von 60 000 Mark (§ 81) bildet einen Teil dieses Betriebsfonds.

§ 53.

1. Von der Gesamtheit der Anstellungsgemeinden wird im Verhältnis ihrer Gesamtanschläge eine Verbandsumlage erhoben. Diese Verbandsumlage wird auch erhoben von den freiwillig Fortversicherten (§ 43 Absatz 1) und von den Empfängern von Ruhegehalt, Witwen-, Witwer- und Waisengeld, wenn die Mitgliedschaft freiwillig fortgesetzt, oder die Anwartschaft durch Anerkennungsgebühr aufrecht erhalten war. Die Verbandsumlage soll so festgesetzt werden, daß sie in den verschiedenen Jahren erheblicheren Schwankungen nicht unterliegt. Sie gelangt bis auf weiteres im Betrage von vier vom Hundert der Gesamtanschläge zur Erhebung. Die Verbandsumlage ist in den Beträgen, welche vom Verwaltungsrat berechnet werden, binnen Monatsfrist nach der Anforderung an die Fürsorgekasse zu zahlen.

2. Eine Erhöhung oder Verminderung der Verbandsumlage unterliegt der Genehmigung des Ministeriums des Innern. Eine Erhöhung oder Verminderung soll in der Regel nur erfolgen, nachdem durch Aufstellung einer versicherungstechnischen Bilanz geprüft worden ist, wie weit das vorhandene Vermögen, vermehrt um den Wert aller künftigen Einnahmen ein-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

schließlich der Verbandsumlage und des Staatszuschusses, unter Berücksichtigung der Ersatzbeträge des § 50 Absatz 1 für die Deckung aller künftigen Ausgaben ausreichend ist. Spätestens in zehnjährigen Zeitabschnitten hat eine solche Prüfung jeweils stattzufinden, erstmals auf 31. Dezember 1930.

§ 54.

1. Um den Gesamtanschlag einer jeden Gemeinde oder Körperschaft im Sinne der §§ 2 und 4 zu erhalten, werden die jeweiligen Einkommensanschläge der in ihrem Dienste stehenden Mitglieder nach ihrem Stand auf den Schluß des vorhergehenden Jahres insoweit zusammengezählt, als diese Einkommensanschläge auf die betreffende Gemeinde oder Körperschaft, sei es ganz, sei es teilweise, entfallen (§ 21).

2. In den Gesamtanschlag werden auch die letzten Einkommensanschläge sowohl der im Bezug von Ruhegehalt befindlichen wie derjenigen verstorbenen Mitglieder, deren Hinterbliebene Sterbegehalt, Witwen-, Witwer- oder Waisengeld beziehen, dann und solange eingerechnet, als diejenigen Beamten und Angestellten, welche die von jenen Mitgliedern früher wahrgenommenen Geschäfte versehen, nicht ihrerseits der Fürsorgekasse angehören. Für eine aufgehobene Stelle ist der Einkommensanschlag des letzten Inhabers solange in den Gesamtanschlag einzubeziehen, als er selbst Ruhegehalt oder seine Hinterbliebenen Sterbegehalt, Witwen-, Witwer- oder Waisengeld beziehen.

3. In den Fällen des § 53 Absatz 1 Satz 2 wird die Verbandsumlage aus dem zuletzt festgestellten Einkommensanschlag erhoben.

4. Die Verbandsumlage wird vom ersten Tage des Monats an erhoben, in welchem die Mitgliedschaft begonnen hat oder freiwillig fortgesetzt worden ist, bei Erhaltung der Mitgliedschaft durch Anerkennungsgebühr vom Beginne des Monats an, in welchem der Genuß von Bezügen eintritt.

5. Wenn für ein Mitglied mehrere Anstellungsgemeinden in Frage kommen, wird die Verbandsumlage nur für eine derselben nach Maßgabe der in § 42 für die Beiträge getroffenen Bestimmungen berechnet und erhoben; der hiernach haftbaren Anstellungsgemeinde bleibt der Rückgriff auf die übrigen Gemeinden und Körperschaften im Sinne der §§ 2 und 4 überlassen.

§ 55.

1. Soweit die laufenden Einnahmen einschließlich der nach § 53 erhobenen Verbandsumlage zur Bestreitung der laufenden Ausgaben nicht erforderlich sind, fließen sie dem Reservefonds zu.

2. Der Reservefonds darf zu einer etwaigen Deckung eines Teils der Jahresausgaben nur in Ausnahmefällen herangezogen werden; die Heranziehung unterliegt besonderer Genehmigung des Ministeriums des Innern.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

V. Abschnitt.

Verhältnis zur reichsgesetzlichen Invaliden- und Angestelltenversicherung.

§ 56.

1. Das Recht der freiwilligen Weiterversicherung auf Grund der Reichsversicherungsordnung oder des Versicherungsgesetzes für Angestellte wird durch den Beitritt zur Fürsorgekasse nicht berührt. Eine Aufrechnung der Bezüge aus diesen Versicherungen auf die Bezüge des Fürsorgegesetzes für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte findet nur in dem Falle der §§ 57 und 59 statt.

2. Diejenigen nach der Reichsversicherungsordnung oder dem Versicherungsgesetz für Angestellte zur Selbstversicherung oder Weiterversicherung berechtigten Mitglieder, welche von diesem Rechte Gebrauch machen wollen, haben dies innerhalb sechs Monaten nach dem Eintritt in die Versicherung dem Verwaltungsrat der Kasse schriftlich anzuzeigen.

§ 57.

1. Unterläßt das Mitglied auf eigene Kosten die freiwillige Weiterversicherung in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung und sind für es mindestens 100 Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht oder der Selbstversicherung geleistet, so übernimmt die Fürsorgekasse diese Weiterversicherung. Sie entrichtet in diesem Falle während der Dauer der Dienstzeit wöchentlich einen Beitrag, späterhin nur die zur Erhaltung der Anwartschaft erforderlichen Beiträge.

2. Für diejenigen Mitglieder der Fürsorgekasse, welche gleichzeitig der Invalidenversicherungspflicht unterliegen, hat die Fürsorgekasse die während der Mitgliedschaft bei ihr entrichteten Versicherungsbeiträge in Höhe der gesetzlichen Lohnklasse jeweils zu erstatten.

3. Soweit die Fürsorgekasse für ihre Mitglieder zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung Beiträge leistet, ist der Verwaltungsrat ermächtigt, die aus dieser Versicherung sich ergebenden Rechte und Obliegenheiten der Arbeitgeber, der Versicherten und Hinterbliebenen an deren Stelle wahrzunehmen.

4. Die Ruhegehalte und Hinterbliebenenbezüge, welche den in Absatz 1 und 2 erwähnten Mitgliedern aus der Fürsorgekasse zu gewähren sind, werden um die Bezüge dieser Mitglieder aus der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung und zwar um denjenigen Betrag gekürzt, der bei Verteilung der Bezüge nach dem Verhältnis der bezahlten Beiträge auf die von der Fürsorgekasse entrichteten oder erstatteten Beiträge entfällt.

§ 58.

Hat die Fürsorgekasse für ein Mitglied, das beim Ausscheiden aus ihr vollen oder teilweisen Rückersatz der bezahlten Mitgliederbeiträge beanspruchen kann, Beiträge zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung entrichtet oder erstattet, so sind diese Beiträge an den zurückzuerstattenden Mitgliederbeiträgen in Abzug zu bringen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 59.

1. Für diejenigen Mitglieder, welche nach ihrem Beitritt zur Fürsorgekasse der Versicherungspflicht bei der Angestelltenversicherung unterliegen oder zur freiwilligen Fortsetzung dieser Versicherung berechtigt sind, diese aber nicht fortsetzen, kann die Fürsorgekasse auf Antrag der Anstellungsgemeinde in entsprechender Anwendung der vorstehenden Vorschriften die Beiträge an die Reichsversicherungsanstalt aus ihren Mitteln übernehmen oder erstatten.

2. Die Anstellungsgemeinde muß indessen die Verpflichtung übernehmen, in den Fällen des § 58 beim Ausscheiden eines Mitglieds aus der Fürsorgekasse die von dieser gezahlten Beiträge zur Angestelltenversicherung, soweit sie nicht durch die zu erstattenden Mitgliederbeiträge gedeckt sind, der Fürsorgekasse zur Hälfte zu ersetzen.

VI. Abschnitt.

Rückversicherung der Gemeinden und Körperschaften.

§ 60.

In Großen Gemeinden, in denen die Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung der Beamten und Angestellten durch Ortssatzung geregelt ist und hierbei Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung im Mindestbetrag dessen gewährt wird, was den Mitgliedern der Fürsorgekasse zusteht, kann durch Gemeindebeschluß bestimmt werden, daß die Beamten und Angestellten unmittelbare Ansprüche an die Fürsorgekasse nicht erlangen, daß vielmehr ihre Ansprüche auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung nur gegenüber der Gemeinde begründet sein sollen. Auf den Bürgermeister kann dieser Beschluß auch dann ausgedehnt werden, wenn seine Versorgungsansprüche nur durch Dienstvertrag bestimmt sind. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern; die Genehmigung ist widerruflich.

§ 61.

Durch den Beschluß werden die Verpflichtungen der Gemeinde, diejenigen Beamten und Angestellten, bei denen die Voraussetzungen der Beitrittspflicht gegeben sind, nach den Vorschriften dieses Gesetzes bei der Fürsorgekasse zu versichern nicht berührt. Die Gemeinde erhält jedoch die Ermächtigung, die aus der Versicherung bei der Fürsorgekasse für die Beamten und Angestellten begründeten Rechte ausschließlich und in eigenem Namen geltend zu machen. Der freiwillige Beitritt von Beamten und Angestellten zur Fürsorgekasse kann in Verfolg des Beschlusses nur von der Gemeinde selbst erklärt werden.

§ 62.

Sobald die Voraussetzungen erfüllt sind, unter denen Beamte oder Angestellte der Gemeinde oder ihre Hinterbliebenen nach den Vorschriften dieses Gesetzes in den Bezug eines Ruhegehalts oder der Hinterbliebenenversorgung bei der Fürsorgekasse einzutreten hätten, erlangt die Gemeinde für sich den Anspruch auf diese Leistungen. Der Anspruch erlischt oder ruht unter den Voraussetzungen, unter denen ein unmittelbarer Anspruch der Beamten, Angestellten oder ihrer Hinterbliebenen erlöschen oder ruhen würde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 63.

1. Scheidet ein Beamter oder Angestellter in den Fällen des § 43 Absatz 1 aus dem Dienst der Anstellungsgemeinde aus, so ist er berechtigt, die Mitgliedschaft bei der Fürsorgekasse freiwillig fortzusetzen oder die Ruhegehaltsanwartschaft durch Zahlung einer Anerkennungsgebühr aufrecht zu erhalten.

2. In den Fällen der §§ 43 Absatz 2, 45 und 46 ist ein Anspruch der Beamten, Angestellten oder ihrer Hinterbliebenen an die Fürsorgekasse auf Erstattung der Beiträge selbst dann begründet, wenn die Bezahlung der Mitgliederbeiträge von der Gemeinde ohne Rückerhebung übernommen worden und in der Ortssatzung eine Erstattung der Beiträge nicht vorgesehen ist.

3. Das Rückforderungsrecht der Fürsorgekasse gegenüber der Anstellungsgemeinde nach § 43 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 64.

Die Bestimmungen der §§ 60—63 finden entsprechende Anwendung auf Körperschaften im Sinne des § 2 Absatz 1.

VII. Abschnitt.

Organisation und Verwaltung der Fürsorgekasse. Zuständigkeitsbestimmungen.

§ 65.

Die Fürsorgekasse für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für alle Verbindlichkeiten der Kasse haftet nur ihr Vermögen.

§ 66.

1. Die Verwaltung der Fürsorgekasse wird vom Verwaltungshof besorgt.

2. Eine Entschädigung an den Staat ist für die Tätigkeit der genannten Behörde von der Fürsorgekasse nicht zu leisten.

§ 67.

Der Leiter oder ein mit der Bearbeitung der Geschäfte der Fürsorgekasse betrautes Mitglied des Verwaltungshofs als sein Vertreter beschließt unter Mitwirkung eines Ausschusses als „Verwaltungsrat der Fürsorgekasse". Der Leiter des Verwaltungshofs oder sein vorstehend bezeichneter Vertreter ist Vorsitzender des Verwaltungsrats. Der Vorsitzende kann zu den Sitzungen des Verwaltungsrats auch andere Mitglieder oder Beamte des Verwaltungshofs mit beratender Stimme zuziehen. Der Verwaltungsrat vertritt die Fürsorgekasse gerichtlich und außergerichtlich. Neben dem Verwaltungsrat besteht zur Mitwirkung bei der Beratung und Beschlußfassung über die allgemeinen Angelegenheiten der Fürsorgekasse ein erweiterter Verwaltungsrat, der sich nach Bedarf unter dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

mit den Mitgliedern des letzteren am Sitze der Fürsorgekasse versammelt. Die näheren Bestimmungen über die Zuständigkeit und Geschäftsführung des erweiterten Verwaltungsrats werden im Verordnungsweg erlassen.

§ 68.

1. Der erweiterte Verwaltungsrat besteht aus mindestens sechzehn Mitgliedern und zwar aus 8 Vertretern der bei der Fürsorgekasse beteiligten Gemeinden und Körperschaften und aus acht Vertretern der der Fürsorgekasse angehörenden Mitglieder. Die Gesamtheit der Körperschaften und die von ihnen angemeldeten Kassenmitglieder haben mindestens je einen Vertreter zu stellen. Die Wahl des erweiterten Verwaltungsrats hat schriftlich nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu erfolgen. Wird nur eine als gültig festgestellte Wahlvorschlagsliste eingereicht, so gelten die darin Vorgeschlagenen in der Reihenfolge des Vorschlags als gewählt; eine weitere Wahlhandlung findet in diesem Falle nicht statt. Die Wahlen erfolgen auf vier Jahre. Für jeden Vertreter sind gleichzeitig zwei Ersatzleute zu wählen.

2. Die Mitglieder des erweiterten Verwaltungsrats haben ebenso wie die Mitglieder des Verwaltungsrats für ihre Teilnahme an den Sitzungen Anspruch auf eine angemessene Vergütung für Zeitaufwand und, wenn sie nicht am Sitze der Fürsorgekasse wohnen, auf angemessene Vergütung ihrer Reisekosten und sonstigen Auslagen.

3. Die näheren Bestimmungen hierüber werden nach Anhörung des erweiterten Verwaltungsrats vom Ministerium des Innern getroffen.

§ 69.

1. Zur Mitwirkung bei Erledigung der laufenden Geschäfte des Verwaltungsrats (§ 67) wählt der erweiterte Verwaltungsrat zwei Mitglieder, deren eines aus Mitgliedern der Anstellungsgemeinden, das andere aus der Zahl der Kassenmitglieder zu entnehmen ist. In gleicher Weise sind zwei Stellvertreter zu wählen. Sind die Gewählten Mitglieder des erweiterten Verwaltungsrats, so ist dieser durch Eintritt der Stellvertreter zu ergänzen.

2. Es sollen nur solche Personen gewählt werden, welche in der Nähe des Sitzes der Fürsorgekasse wohnen.

§ 70.

1. Der Verwaltungsrat beschließt, und zwar mit Stimmenmehrheit, über sämtliche Angelegenheiten, bezüglich deren in diesem Gesetze nicht eine andere Behörde ausdrücklich für zuständig erklärt worden ist.

2. Dem Verwaltungsrat sind die zu diesem Zwecke erforderlichen Nachweise von den Beteiligten zu liefern.

3. Der Verwaltungsrat hat in allen dazu geeigneten Fällen vor Erlassung seiner Entschließungen die Beteiligten zu hören; als Beteiligte gelten nicht nur die Beamten und Angestellten, um deren Beziehungen zur Fürsorgekasse es sich handelt, oder die Mitglieder und deren Hinterbliebene, sondern auch die Anstellungsgemeinden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

4. Die einfacheren und die in Anwendung bestehenden Vorschriften regelmäßig wiederkehrender Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie diejenigen nach den vorstehenden Bestimmungen zu treffenden Entschließungen, hinsichtlich deren sich in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung Zweifel nicht ergeben, kann der Vorsitzende allein erledigen.

5. Werden solche Entschließungen von den Beteiligten beanstandet, so sind sie dem Verwaltungsrat zur Beschlußfassung vorzulegen.

§ 71.

1. Gegen die Entschließungen des Verwaltungsrats findet die Beschwerde an das Ministerium des Innern nach den Vorschriften über Beschwerden gegen Entschließungen von Staatsbehörden statt. Diese Beschwerde steht aus Gründen des öffentlichen Interesses auch dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu.

2. Daneben findet in folgenden Fällen die Klage an den Verwaltungsgerichtshof nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes statt:

a. über die Verpflichtung und Berechtigung zur Mitgliedschaft und deren Dauer;

b. über die Schuldigkeit der Gemeinden und der Körperschaften im Sinne der §§ 2 und 4 sowie der Mitglieder und des Staates zur Leistung von Beiträgen aller Art;

c. über Ansprüche auf Sterbegehalt, Ruhegehalt, Witwen-, Witwer- und Waisengeld und

d. über die sonstigen Verpflichtungen aus den §§ 43, 44, 45, 46, 50, soweit nicht hiernach der Verwaltungsrat oder das Ministerium des Innern endgültig entscheidet.

3. Dabei sind jedoch für die Beurteilung der im Wege der Klage geltend gemachten Ansprüche die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden über die Höhe der anrechnungsfähigen Dienstbezüge und die Bildung des Einkommensanschlags, über den Hundertsatz, nach welchem die Verbandsumlage zur Erhebung gelangt, ferner über die Dienstunfähigkeit und das Vorliegen eines Verschuldens auf Seiten des Mitglieds, sowie darüber, ob und von welchem Zeitpunkt an ein mit Ruhegehalt aus dem Dienste ausgeschiedenes Kassenmitglied gemäß § 25 Absatz 1 c zur Wiederübernahme eines Amtes verpflichtet ist, maßgebend.

4. Die Beteiligten sind mit der Eröffnung der Entschließung über die ihnen zustehenden Rechtsmittel zu belehren.

§ 72.

1. Zur Erhebung der Einnahmen der Fürsorgekasse sowie zu Auszahlungen kann der Verwaltungsrat die Kassen der Gemeinden und Körperschaften in Anspruch nehmen. Eine besondere Vergütung hierfür wird nicht gewährt.

2. Die Jahresrechnung wird durch die Oberrechnungskammer abgehört und verbeschieden.

3. Über Anträge auf Freigebigkeitshandlungen entscheidet der Verwaltungsrat mit Zustimmung des erweiterten Verwaltungsrats und mit Genehmigung des Ministeriums des Innern.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

VIII. Abschnitt.*)

Einführungs- und Übergangsbestimmungen des Gesetzes vom 8. Juli 1896 (§§ 60—68).

§ 73 (§ 60).

1. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1897 in Wirksamkeit.

2. Die zur Ausführung desselben erforderlichen allgemeinen Anordnungen hat das Ministerium des Innern zu treffen.

3. Auf die am 1. Januar 1897 im Amte befindlichen Gemeinde- und Sparkassenbeamten findet das gegenwärtige Gesetz unter den nachfolgenden besonderen Bestimmungen Anwendung.

§ 74 (§ 61).

1. Die Mitgliedschaft der Ratschreiber der unter den § 2 fallenden Gemeinden beginnt mit dem 1. Januar 1897.

2. Von der Verpflichtung zum Beitritt zur Kasse sind jedoch die vor dem 1. Januar 1842 geborenen Ratschreiber befreit, sofern sie vor dem 1. April 1897 einen dahingehenden schriftlichen Antrag beim Verwaltungsrat der Anstalt stellen. Macht ein Ratschreiber von diesem Rechte Gebrauch, so steht seinem etwaigen späteren Beitritt als freiwilliges Mitglied nichts im Wege.

3. Die Wirksamkeit der Beitrittserklärung freiwilliger Mitglieder wird zugunsten solcher, welche am 1. Januar 1897 schon in einer die Mitgliedschaft ermöglichenden Stellung sich befinden, auf eben diesen Zeitpunkt bezogen, wenn die Anmeldung vor dem 1. April 1897 einläuft.

§ 75 (§ 62).

1. Den Beamten, welche sich beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amte befinden und auf Grund desselben zur Mitgliedschaft bei der Anstalt verpflichtet oder berechtigt sind, wird die Zeit, welche sie vor dem 1. Januar 1897 in einer an sich die Verpflichtung oder Berechtigung zur Mitgliedschaft begründenden Stellung oder im Staatsdienst in der Eigenschaft eines etatmäßigen Beamten zugebracht haben, in die Dienstzeit insoweit eingerechnet, als sie dies vor dem 1. April 1897 beim Verwaltungsrat der Anstalt schriftlich beantragen und der Einrechnung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein Hindernis nicht im Wege steht.

2. Die zur Beurteilung des Antrags erforderlichen Nachweise, insbesondere über die jeweilige Höhe des bei der Bildung des Einkommensanschlags maßgebenden Diensteinkommens in den einzelnen zur Einrechnung angemeldeten Jahren, sind hierbei mit vorzulegen oder nachträglich zu erbringen.

3. Die Einkommensanschläge für die rückwärts liegende Zeit werden jedoch niemals höher als auf den Betrag des für die Zeit der Wirksamkeit des Gesetzes erstmals festgestellten Einkommensanschlags bestimmt. Mit der hieraus und aus § 16 Absatz 1 sich ergebenden Begrenzung

*) Die Verweise und die Ziffern der Klammer dieses Abschnitts beziehen sich auf das Fürsorgegesetz in der Fassung vom 8. Juli 1896.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

wird bei beantragter Einrechnung vorgesetzlicher staatlicher Dienstzeit der frühere staatliche Einkommensanschlag der Berechnung des Einkommensanschlags im Sinne dieses Gesetzes zugrunde gelegt.

4. Zur freiwilligen Mitgliedschaft Berechtigte können von der Befugnis des Absatz 1 nur dann Gebrauch machen, wenn sie gleichzeitig die Erklärung des Beitritts damit verbinden.

§ 76 (§ 63).

Wird die Einrechnung nicht bezüglich der gesamten früheren anrechnungsfähigen Dienstzeit beansprucht, so kann nur derjenige Teil derselben mit den zugehörigen Bezügen ganz oder teilweise zur Einrechnung zugelassen werden, an welchen sich in unmittelbarer Folge die Zeit der Wirksamkeit dieses Gesetzes anschließt.

§ 77 (§ 64).

1. Die beim Inkrafttreten des Gesetzes im Amt befindlichen Gemeinde- und Sparkassenbeamten, welche der Anstalt mit Wirksamkeit von diesem Zeitpunkt an beitreten, können vermittelst einer vor dem 1. April 1897 beim Verwaltungsrat einzureichenden, für die ganze Dauer der Mitgliedschaft bindenden Erklärung verlangen, daß der Berechnung des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenbezüge nur ein bestimmter Bruchteil, jedoch nicht weniger als die Hälfte des Einkommensanschlags und jedenfalls nicht weniger als der Betrag von 500 Mark, zugrundegelegt wird.

2. Die zu entrichtenden Beiträge, Eintritts- und Einkaufsgelder werden in diesem Falle jeweils nur von dem entsprechenden Teilbetrag des Einkommensanschlags berechnet; dasselbe gilt auch bezüglich der für die vorgesetzliche Zeit nachzuzahlenden Beiträge.

§ 78 (§ 65).

1. Für die vor dem 1. Januar 1897 liegende Dienstzeit, soweit deren Einrechnung zugelassen wird, haben die Ratschreiber Jahresbeiträge in Höhe von 2 Prozent, die übrigen Kassenmitglieder solche in Höhe von 2½ Prozent des jeweiligen früheren Einkommensanschlags nachzuzahlen.

2. Für diese Nachzahlung ist auf Antrag des Mitglieds derart Frist zu gewähren, daß die jährliche Teilzahlung zuzüglich der laufenden Beiträge mindestens zehn Prozent des maßgebenden Einkommensanschlags ausmacht.

3. Auf die Beitragsnachzahlung finden die Bestimmungen der §§ 38 und 40 und hinsichtlich der Rückerstattung bezahlter Beiträge diejenigen der §§ 39 bis 42 entsprechende Anwendung.

4. Die Eingänge an nachzuzahlenden Beiträgen eines Mitgliedes sind, soweit ihr Betrag reicht, auf den dem 1. Januar 1897 zunächst liegenden Teil der vorgesetzlichen Dienstzeit, für welchen die Beiträge noch nicht nachbezahlt sind, anzurechnen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 79 (§ 66).

1. An Eintrittsgeld sind gemäß § 44 für die mit Wirkung vom 1. Januar 1897 ab der Anstalt beitretenden Mitglieder, und zwar ohne Unterschied, ob eine Anrechnung vorgesetzlicher Dienstzeit stattfindet oder nicht, zehn Prozent des für das genannte Jahr erstmals wirksamen, eventuell nach § 64 geminderten Einkommensanschlags zu entrichten.

2. Hinsichtlich der Tragung von je der Hälfte davon seitens der Anstellungsgemeinde und des Mitglieds sowie des Einzugs behält es bei der Bestimmung in § 44 Absatz 2 sein Bewenden.

3. Auf ihren Antrag ist den Mitgliedern, soweit ihnen die Anrechnung vorgesetzlicher Dienstzeit zugestanden wurde, zur Abtragung ihrer Schuldigkeit an Eintrittsgeld derart Frist zu geben, daß dieselbe binnen längstens zwei Jahren getilgt ist; auch den Gemeinden kann auf ihren Antrag zur Abtragung ihres Betreffnisses an Eintrittsgeld angemessene Frist gewährt werden.

§ 80 (§ 67).

1. Scheidet ein Kassenmitglied, welchem die Anrechnung vorgesetzlicher Dienstzeit zugestanden ist, beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 10 aus dem Dienst aus oder stirbt dasselbe mit Hinterlassung bezugsberechtigter Hinterbliebenen, so wird bei Beurteilung des Anspruchs auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenbezüge derjenige Teil der vorgesetzlichen Dienstzeit in Anrechnung gebracht, für welchen die Nachzahlung der Beiträge bereits erfolgt ist.

2. Hat die Mitgliedschaft vor dem Eintritt der Dienstunfähigkeit oder des Todes nach dem 1. Januar 1897 mindestens zwei Jahre gedauert und ist von der Nachtragsschuld bereits der auf die letzten beiden Jahre der vorgesetzlichen Dienstzeit entfallende Teilbetrag entrichtet, so steht dem Mitglied oder seinen Hinterbliebenen das Recht zu, behufs Erlangung des Anspruchs auf Ruhegehalt oder Hinterbliebenenbezüge binnen drei Monaten nach dem Eintritt jenes Ereignisses von der noch ausstehenden Beitragsschuld soviel nachzubezahlen, daß insgesamt zehn Dienstjahre zur Anrechnung gelangen.

3. Wird von diesem Recht kein Gebrauch gemacht, oder reicht die vorgesetzliche samt der sonstigen Dienstzeit nicht hin, um den Anspruch auf Ruhegehalt oder Hinterbliebenenbezüge zu begründen, so erlischt die noch rückständige Schuld an Beiträgen für die vorgesetzliche Dienstzeit.

§ 81 (§ 68).

Von seiten des Staats wird die im Nachtragsbudget für 1894 und 1895 (außerordentlicher Etat, Ministerium des Innern) für Staatsbeiträge zur Versorgung der Ratschreiber vorgesehene und in Beilage III zum Finanzgesetz für 1896/1897 unter den unverwendeten Krediten aufgeführte Summe von 60 000 Mark der Fürsorgekasse für Gemeindebeamte als erste Ausstattung überwiesen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

IX. Abschnitt *).

Einführungs- und Übergangsbestimmungen des Abänderungsgesetzes von 1906.

§ 82 (§ 69).

1. Die Bestimmungen des Abänderungsgesetzes von 1906 treten am 1. Januar 1907 in Kraft.

2. Mit diesem Zeitpunkte kommt auch die Weiterzahlung der bisher auf Grund des § 46 des Gesetzes geleisteten Vorausbeiträge der letzten Anstellungsgemeinden zum Witwen- und Waisengelde in Wegfall.

3. Diejenigen Mitglieder der Anstalt, welchen erst durch das Abänderungsgesetz von 1906 die Möglichkeit der freiwilligen Mitgliedschaft eröffnet worden ist und welche zur Zeit des Inkrafttretens des Abänderungsgesetzes in einem nach diesem Gesetze anrechnungsfähigen Dienstverhältnis eine mindestens fünfjährige Dienstzeit zurückgelegt haben, können bei einem in der Zeit vom 1. Januar 1912 bis zum 1. Januar 1917 eintretenden Fürsorgefalle diejenigen Leistungen der Kasse beanspruchen, welche ihnen an sich erst im letzteren Zeitpunkte zukommen würden, wofern ein bezüglicher Antrag unter einmaliger Einzahlung von 10 Prozent des beim Beitritt zur Anstalt maßgeblichen Einkommensanschlags vom Mitgliede bis zum 1. Juli 1907 gestellt wird.

X. Abschnitt.

Einführungs- und Übergangsbestimmungen zum Gesetz vom 26. Juli 1921.

§ 83.

Der § 87 dieses Gesetzes tritt mit dem Tage der Verkündung, im übrigen tritt das Gesetz mit dem 1. Oktober 1921 in Kraft. Bei Beamten und Angestellten, die beim Inkrafttreten des Gesetzes der Fürsorgekasse angehören, tritt in der Verpflichtung oder Berechtigung zum Beitritt zur Kasse eine Änderung nicht ein.

§ 84.

Von der Verpflichtung, der Fürsorgekasse beizutreten, können diejenigen Beamten und Angestellten befreit werden:

a. welche auf Grund Dienstvertrags oder Ortssatzung schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung erworben haben,

b. welche beim Inkrafttreten des Gesetzes oder, wenn ihr Eintritt in den Dienst später erfolgt, beim Dienstantritt bereits das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet haben,

sofern binnen 3 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes oder nach dem Dienstantritt ein entsprechender Antrag beim Verwaltungsrat gestellt wird.

*) Vergl. Anm. zum VIII. Abschnitt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 85.

1. Die Übergangsbestimmungen der §§ 75 bis 80 haben für diejenigen Beamten und Angestellten, welche sich beim Inkrafttreten des Gesetzes im Dienste befinden und erst auf Grund desselben zur Mitgliedschaft bei der Fürsorgekasse verpflichtet sind, mit folgenden Maßgaben ebenfalls Geltung:

a. An Stelle des 1. Januar 1897 tritt der 1. Oktober 1921, an Stelle des 1. April 1897 der 1. April 1922.

b. Die Einrechnung vorgesetzlicher Dienstzeit kann höchstens für die Dauer von fünfzehn Jahren erfolgen; neben den in § 75 genannten Dienstzeiten kann auch die Einrechnung der in § 14 Absatz 1c erwähnten Zeiten sowie derjenigen weiteren Dienstzeiten verlangt werden, deren Einrechnung nach § 14 Absatz 2 zulässig ist.

c. Die Nachzahlungen der Jahresbeiträge haben für die in § 75 und § 14 Absatz 2 aufgeführten Dienstzeiten sieben vom Hundert des jeweiligen früheren Einkommensanschlags zu betragen; für die in § 14 Absatz 1c angeführten und die im Dienst des badischen Staates als planmäßiger Beamter zugebrachten Dienstzeiten sind Beiträge nicht nachzuzahlen.

2. Die obigen Vergünstigungen können auch Beamte, Angestellte und Bürgermeister für sich beanspruchen, die beim Inkrafttreten des Gesetzes schon Mitglieder der Fürsorgekasse sind.

§ 86.

1. Angestellte einer Körperschaft, welchen durch die Zulassung der Körperschaft gemäß § 4 Absatz 3 dieses Gesetzes die Möglichkeit der freiwilligen Mitgliedschaft eröffnet worden ist und welche zur Zeit dieser Zulassung in einem nach diesem Gesetz anrechnungsfähigen Dienstverhältnis eine mindestens fünfjährige Dienstzeit zurückgelegt haben, können die Einrechnung von fünf Dienstjahren in die zur Erlangung der Ruhegehaltsberechtigung erforderliche Dienstzeit beanspruchen, wenn ein solcher Antrag gleichzeitig mit Erklärung des freiwilligen Beitritts gestellt wird und zehn vom Hundert des beim Beitritt maßgeblichen Einkommensanschlags für jedes dieser früheren Dienstjahre eingezahlt werden. Der Antrag ist nur binnen einem Zeitraum von sechs Monaten nach der Zulassung der Körperschaft zulässig.

2. Diese Bestimmungen finden auf Bürgermeister im Sinne der §§ 3 und 4 entsprechende Anwendung.

§ 87.

1. Für Kassenmitglieder und die von solchen hinterlassenen Witwen und Waisen, die beim Inkrafttreten des Gesetzes sich im Genusse eines Ruhegehalts oder einer Witwen- und Waisenpension befinden, verbleibt es bei den bereits festgesetzten Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezügen. Auf alle Bezüge, welche vor Inkrafttreten dieses Gesetzes festgesetzt worden sind, wird ein Zuschlag von zwanzig vom Hundert ihres Jahresbetrags, mindestens jedoch von einhundert

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Mark für das Jahr 1919, und ein Zuschlag von vierzig vom Hundert ihres Jahresbetrags, mindestens jedoch von einhundertfünfzig Mark, vom Jahre 1920 an gewährt. Ergeben sich bei Berechnung des Zuschlags Bruchteile einer Mark, so sind sie auf eine volle Mark aufzurunden. Die Zuschläge können durch Beschluß des erweiterten Verwaltungsrats mit Genehmigung des Ministeriums des Innern erhöht oder vermindert werden.

2. Die Zuschläge werden den nach § 50 Absatz 1 von der Gesamtheit der Anstellungsgemeinden vorweg zu ersetzenden Beträgen zugerechnet und mit den Ersatzbeträgen eingehoben. Die Zuschläge des Jahres 1919, 1920 und des Jahres 1921 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes sind dem Reservefonds zu entnehmen. Die für diese Zeit bereits gewährten Zuschläge sind aufzurechnen.

§ 88.

1. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes über den Betrag des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenbezüge, über das der Berechnung dieser Bezüge zugrunde zu legende Einkommen sowie über den zulässigen Höchstbetrag des Einkommensanschlags finden auf alle seit dem 1. Januar 1917 eingetretenen Fälle der Zuruhesetzung und der Gewährung von Hinterbliebenenbezügen Anwendung. Die für die Jahre 1917, 1918, 1919, 1920 und 1921 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes nachzuzahlenden Beträge werden dem Reservefonds entnommen.

2. Zu den rückwirkend festgesetzten Bezügen werden Zuschläge nicht gewährt. Auf die nachzuzahlenden Bezüge sind die ausbezahlten Zuschläge in Anrechnung zu bringen. Von einer neuen Festsetzung der Bezüge ist abzusehen, solange die neuen Bezüge den Betrag der bisherigen Bezüge einschließlich des nach § 87 zu gewährenden Zuschlags nicht erreichen würden.

§ 89.

Den Betrag, um den die nach den Vorschriften des § 88 Absatz 1 festgesetzten Bezüge die bisher festgesetzten Bezüge übersteigen, hat vom Inkrafttreten des Gesetzes an die Gesamtheit der Anstellungsgemeinden in Höhe des Zuschlags zu übernehmen, der zu den bisherigen Bezügen hätte gewährt werden müssen. Den Rest des Mehraufwandes hat die Anstellungsgemeinde der Fürsorgekasse zu ersetzen; dies gilt entsprechend auch hinsichtlich der für die Jahre 1917, 1918, 1919, 1920 und 1921 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes nachzuzahlenden Beträge.

§ 90.

Soweit die Einkommensanschläge von Mitgliedern, die der Fürsorgekasse zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bereits angehören, den bisher zulässigen Höchstbetrag von fünftausend Mark übersteigen, sind der Fürsorgekasse in den Versorgungsfällen, die von diesem Zeitpunkt an eintreten, die Mehrbeträge an Ruhegehalt und Hinterbliebenenbezügen, die sich aus dem Unterschied zwischen dem letzten Einkommensanschlag und dem Betrag von fünftausend Mark ergeben, von der Staatskasse zu ersetzen, und zwar vom Inkrafttreten des Gesetzes an und im Jahre 1922 ganz, im Jahre 1923 zu acht Neunteln, im Jahre 1924 zu sieben

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Neunteln, im Jahre 1925 zu sechs Neunteln, im Jahre 1926 zu fünf Neunteln, im Jahre 1927 zu vier Neunteln, im Jahre 1928 zu drei Neunteln, im Jahre 1929 zu zwei Neunteln, und letztmals im Jahre 1930 zu einem Neuntel.

§ 91.

Das Ministerium des Innern hat die erforderlichen Vollzugsvorschriften zu erlassen.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 29. Juli 1921.

Das Staatsministerium.
Trunk.

Killian.

Verordnung.

(Vom 3. August 1921.)

Schrotmühlen.

Die Verordnung vom 4. August 1919, Schrotmühlen betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 433) in der Fassung vom 16. Dezember 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 544) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Karlsruhe, den 3. August 1921.

Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
Arnold.

Braun

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. 43

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 16. August 1921.

Inhalt.

Gesetz: über die Änderung des Besoldungsgesetzes vom 21. Mai 1920.
Verordnung: des Staatsministeriums: der Vollzug des Besoldungsgesetzes für die außerplanmäßigen Beamten.

Gesetz

(Vom 22. März 1921. / 29. Juli 1921.)

über die Änderung des Besoldungsgesetzes vom 21. Mai 1920.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 22. März 1921 / 29. Juli 1921 folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Das Gesetz über das Diensteinkommen der Staatsbeamten (Besoldungsgesetz) vom 21. Mai 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 287) erhält folgende Neufassung:

Besoldungsgesetz.

§ 1.

Zusammensetzung des Diensteinkommens

(1) Das Diensteinkommen der Staatsbeamten besteht unbeschadet der Bestimmungen des Staatsvoranschlags aus

a. dem Grundgehalt (Abschnitt I),
b. dem Ortszuschlag (Abschnitt II).

(2) Neben diesem Diensteinkommen erhalten die Beamten

a. Kinderzuschläge (Abschnitt III),
b. Teuerungszuschläge (Abschnitt IV).

(3) Der Berechnung des Ruhegehalts wird das in Absatz 1 bezeichnete Diensteinkommen zu Grunde gelegt. Für den Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung der Minister gilt § 54 Absatz 1 Satz 3 der Verfassung vom 21. März 1919 und § 9 des Gesetzes vom 2. April 1919, die Einrichtung der Ministerien und die Gehaltsbezüge der Minister betreffend, in der Fassung des Gesetzes vom 4. August 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 451).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

I. Grundgehalt.

§ 2.

Besoldungsordnung Anlage 1

(1) Den planmäßigen Beamten wird der Grundgehalt nach der beiliegenden Besoldungsordnung gewährt.

(2) Die im Staatsvoranschlag angeforderten Stellen können, soweit es die Verhältnisse angezeigt erscheinen lassen, vorübergehend auch durch Beamte einer niedrigeren Besoldungsgruppe versehen werden.

§ 3.

Dienstaltersstufen

(1) Die Grundgehälter der planmäßigen Beamten werden, soweit nicht Einzelgehälter vorgesehen sind, nach Dienstaltersstufen geregelt.

(2) Sie steigen von zwei zu zwei Jahren bis zur Erreichung des Höchstgehalts. Die Dienstalterszulagen werden vom Ersten des Monats an gezahlt, in den der Eintritt in die neue Dienstaltersstufe fällt.

§ 4.

Besoldungsdienstalter im allgemeinen

(1) Das Besoldungsdienstalter der planmäßigen Beamten beginnt mit dem Tage der Anstellung in der jeweiligen planmäßigen Stelle, soweit nicht auf Grund dieses Gesetzes etwas anderes bestimmt oder zugelassen ist. Von diesem Zeitpunkt an sind die Zeitabschnitte für das Verbleiben im Anfangsgehalt und für das Aufsteigen in die höheren Gehaltsstufen zu rechnen. Als Tag der planmäßigen Anstellung gilt der Tag, von dem an das Diensteinkommen der Stelle bezogen wird.

(2) Die außerplanmäßige Dienstzeit darf fünf Jahre, bei Militäranwärtern vier Jahre, bei den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes angenommenen Schreibgehilfinnen acht Jahre nicht übersteigen. Die Zahl der einzustellenden Anwärter ist alljährlich von dem zuständigen Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium festzusetzen.

(3) Beginn und Begriff der außerplanmäßigen Dienstzeit im Sinne des Absatzes 2 wird für die einzelnen Beamtengruppen allgemein durch Verordnung des Staatsministeriums, oder für einzelne Beamte durch das zuständige Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium festgesetzt.

§ 5.

Besoldungsdienstalter der Militäranwärter

(1) Den Militäranwärtern wird bei der ersten planmäßigen Anstellung, wenn sie im Heere oder in der Marine

a. neun Jahre oder weniger gedient haben, die tatsächlich abgeleistete Dienstzeit bis zu einem Jahre,

b. über neun Jahre gedient haben, außerdem die Militär- oder Marinedienstzeit, soweit sie und die nachfolgende Zivildienstzeit neun Jahre übersteigt, mit der darüber hinausgehenden Zeit, höchstens aber mit weiteren vier Jahren

auf das Besoldungsdienstalter angerechnet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(2) Militäranwärtern kann bei der erstmaligen Beförderung in Stellen einer höheren Besoldungsgruppe die Militär- oder Marinedienstzeit insoweit angerechnet werden, als nicht schon die bei der ersten planmäßigen Anstellung in einer niedrigeren Besoldungsgruppe stattgehabte Anrechnung zu einer gleichen Verbesserung des Diensteinkommens in der neuen Besoldungsgruppe führt.

(3) Die Militär- und Marinedienstzeit der Militäranwärter wird neben der außerplanmäßigen Dienstzeit angerechnet.

(4) Die vor dem vollendeten siebzehnten Lebensjahre liegende Militär- und Marinedienstzeit wird nicht berücksichtigt, soweit es sich nicht um eine tatsächlich geleistete Kriegsdienstzeit handelt.

§ 6.

Ausnahmsweise Anrechnung auf das Besoldungsdienstalter

Ob und wieweit zum Ausgleich von Härten die außerplanmäßige Dienstzeit in einem anderen Zweige des staatlichen Dienstes, die Zeit im Dienste des Reichs oder eines der Länder, eine außerhalb des Beamtenverhältnisses zurückgelegte Dienstzeit oder die Zeit einer praktischen Beschäftigung auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden kann, bestimmt das zuständige Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium. Die Anrechnung der Zeit, die nicht im Verhältnis eines Reichs- oder Landesbeamten verbracht ist, darf die Hälfte der Gesamtaufrückungszeit der Besoldungsgruppe nicht übersteigen, in der der Beamte planmäßig angestellt wird; darüber hinaus kann in besonderen Fällen eine Vorrückung des Besoldungsdienstalters aus Billigkeitsgründen zugelassen werden.

§ 7.

Übertritt in eine andere Besoldungsgruppe

(1) Beim Übertritt aus einer Besoldungsgruppe in eine höhere erhält der Beamte stets den nächsthöheren Gehaltssatz. Er verbleibt in ihm die volle für das weitere Aufsteigen im Gehalte vorgeschriebene Zeit. Wäre er jedoch in der früheren Besoldungsgruppe schon vor Ablauf dieser Zeit in den nächsthöheren Gehaltssatz aufgestiegen und damit in den Bezug eines Gehalts gelangt, welcher über den ihm in der neuen Gruppe gewährten Gehalt hinausgeht oder ihm gleichkommt, so steigt er auch in der neuen Besoldungsgruppe in den nächsthöheren Gehaltssatz bereits zu derselben Zeit, zu der er in der früheren Gruppe aufgestiegen sein würde.

(2) Das Besoldungsdienstalter darf bei einem Übertritt in die nächsthöhere Besoldungsgruppe nicht um mehr als vier Jahre, beim Übertritt aus Gruppe XII in Gruppe XIII nicht um mehr als sechs Jahre verkürzt werden. Werden bei einer Beförderung Besoldungsgruppen übersprungen, so ist das Besoldungsdienstalter so festzusetzen, wie wenn der Beamte zunächst in die dazwischen liegenden Gruppen eingetreten wäre.

(3) Beim Übertritt aus einer höheren in eine niedrigere Besoldungsgruppe wird das Besoldungsdienstalter durch das zuständige Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium festgesetzt. Der Artikel 27 Absatz 3 des Etatsgesetzes bleibt unberührt.

(4) Bei der Übernahme von Soldaten der Wehrmacht in den Zivildienst wird das Besoldungsdienstalter nach §§ 4 bis 6 festgesetzt. § 7 Absatz 1 bis 3 gilt nicht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 8.

Mitteilung an die Beamten über das Besoldungsdienstalter; Rechtsanspruch auf Dienstalterszulagen

(1) Der Beamte ist von der Festsetzung seines Besoldungsdienstalters schriftlich zu benachrichtigen.

(2) Die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters sind für die Beurteilung der vor dem Gerichte geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend.

(3) Auf die Gewährung der Dienstalterszulagen haben die planmäßigen Beamten einen Rechtsanspruch. Der Anspruch ruht, solange ein förmliches Dienststrafverfahren oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Hauptverfahren oder eine Voruntersuchung schwebt.

(4) Führt das Verfahren zum Verluste des Amtes, so findet eine Nachzahlung des zurückbehaltenen Mehrgehalts nicht statt.

§ 9.

Außerplanmäßige Beamte

Anlage 2

(1) Die außerplanmäßigen Beamten erhalten bei voller Beschäftigung im Staatsdienste Grundvergütungen nach der beiliegenden Vergütungsordnung.

(2) Dienstalterszulagen werden vom Ersten des Monats an gezahlt, in den der Eintritt in die neue Dienstaltersstufe fällt.

§ 10.

Sondervergütungen

(1) Laufende Bezüge dürfen den Beamten aus dem Hauptamte nur gewährt werden, wenn sie in diesem Gesetz ausdrücklich vorgesehen sind.

(2) Im übrigen dürfen Dienstzulagen nur insoweit fortgezahlt oder bewilligt werden, als der Staatsvoranschlag dies bestimmt oder besondere Mittel dafür zur Verfügung stellt. Unter der gleichen Voraussetzung können in Ausnahmefällen Vergütungen für staatliche Nebenämter und Nebenbeschäftigungen gewährt werden.

(3) Vergütungen für über das festgesetzte oder übliche Arbeitsmaß hinausgehende Dienstleistungen können den Beamten nur auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder der Genehmigung im Staatsvoranschlag bewilligt werden.

II. Ortszuschlag.

§ 11.

Ortszuschlag

Anlage 3

(1) Die planmäßigen Beamten erhalten einen Ortszuschlag nach dem als Anlage 3 beigefügten Tarife.

(2) Die außerplanmäßigen Beamten erhalten bei voller Beschäftigung im Staatsdienste vom Beginne des außerplanmäßigen Dienstalters an 80 vom Hundert des Ortszuschlags, den sie in der ersten Gehaltsstufe der Besoldungsgruppe beziehen würden, in der sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden.

(3) Für die Berechnung des Ortszuschlags ist der dienstliche Wohnsitz des Beamten maßgebend.

(4) Bei einer Versetzung erlischt der Anspruch auf den dem bisherigen Wohnsitz entsprechenden Satz des Ortszuschlags mit dem Zeitpunkt, mit welchem der Bezug des Gehalts oder der Vergütung der bisherigen Dienststelle aufhört.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(5) Hat die Verlegung des dienstlichen Wohnsitzes gemäß Absatz 4 an einen Ort, der zu einer niedrigeren Ortsklasse gehört, eine Verminderung des Ortszuschlags zur Folge, so wird hierdurch ein Entschädigungsanspruch nicht begründet.

§ 12.

Ortsklassenverzeichnis

(1) Die Stellung der Orte in den verschiedenen Ortsklassen bestimmt sich nach dem Ortsklassenverzeichnis, wie es nach reichsgesetzlicher Regelung für die Gewährung von Ortszuschlägen an die Reichsbeamten jedesmal maßgebend ist.

(2) Welcher Ortsklasse ein außerhalb Deutschlands gelegener, in diesem Ortsklassenverzeichnisse nicht enthaltener Ort, an dem badische Beamte ihren dienstlichen Wohnsitz haben, zuzuweisen ist, wird von dem zuständigen Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium bestimmt.

§ 13.

Dienstwohnung

(1) Wird dem Beamten eine Dienstwohnung zugewiesen, so wird ihm dafür auf den ihm zustehenden Ortszuschlag mit Einschluß des Teuerungszuschlags (§ 16) ein angemessener Betrag angerechnet. Dieser Betrag soll den am Wohnorte des Beamten für Wohnungen derselben Art zu zahlenden Mietpreisen entsprechen. Auf den Ortszuschlag mit Einschluß des Teuerungszuschlags dürfen jedoch für die Dienstwohnung, wenn der Anfangsgrundgehalt der Besoldungsgruppe des Wohnungsinhabers siebentausend Mark nicht übersteigt, nicht mehr als 30 vom Hundert, wenn er siebentausend Mark, aber nicht elftausend Mark übersteigt, nicht mehr als 40 vom Hundert, im übrigen nicht mehr als 50 vom Hundert des höchsten Ortszuschlags seiner Besoldungsgruppe in seiner Ortsklasse — mit Einschluß des Teuerungszuschlags — angerechnet werden.

(2) Wird einem außerplanmäßigen Beamten eine Dienstwohnung zugewiesen, so ist Absatz 1 sinngemäß anzuwenden. Dabei gilt als Besoldungsgruppe des Wohnungsinhabers diejenige, in der der Beamte bei regelmäßigem Verlaufe seiner Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt wird. Wird der Ortszuschlag nach § 11 Absatz 2 nur mit 80 vom Hundert gewährt, so wird bei Bemessung der Höchstgrenze des Anrechnungsbetrages der gekürzte Ortszuschlag mit Einschluß des Teuerungszuschlags zu Grunde gelegt.

(3) Gibt der Inhaber einer Dienstwohnung unter Zustimmung seiner vorgesetzten Dienstbehörde Räume anderweit ab, die bei der Wertfestsetzung berücksichtigt sind, so ist der anzurechnende Wert der Wohnung neu festzusetzen. Der Mieterlös für die abgegebenen Räume fällt der Staatskasse zu.

§ 14.

Ruhegehaltsfähiger Ortszuschlag

(1) Der Bemessung des Ruhegehalts wird der Durchschnittssatz des vollen Ortszuschlags für sämtliche Ortsklassen zu Grunde gelegt, auch falls der Beamte einen Ortszuschlag nicht oder nur teilweise bezieht.

(2) Abgesehen von der Zuruhesetzung gilt der tatsächlich bezogene Ortszuschlag als Bestandteil des Gehalts, soweit nichts anderes bestimmt ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

III. Kinderzuschläge.

§ 15.

Kinderzuschläge

(1) Die Beamten erhalten für jedes unterhaltsberechtigte Kind einen Kinderzuschlag. Dieser beträgt für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahre monatlich 40 Mark, bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre monatlich 50 Mark und bis zum vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahre monatlich 60 Mark.

(2) Der Kinderzuschlag wird jedoch für Kinder vom vierzehnten bis zum einundzwanzigsten Lebensjahre nur gewährt, wenn sie nicht eigenes Einkommen haben. Übersteigt das eigene Einkommen des Kindes den Betrag von 1500 ℳ um weniger als den Betrag des Kinderzuschlags mit Einschluß des Teuerungszuschlags (§ 16), so wird der Kinderzuschlag gewährt, jedoch gekürzt um den Betrag, um den das eigene Einkommen des Kindes den Betrag von 1500 ℳ übersteigt.

(3) Unterhaltsberechtigt im Sinne des Absatzes 1 sind:

1. eheliche Kinder,
2. für ehelich erklärte Kinder,
3. an Kindes Statt angenommene Kinder,
4. Stiefkinder, soweit ihr Unterhalt nicht von sonstigen Unterhaltspflichtigen mit Ausnahme der Mutter bestritten wird,
5. uneheliche Kinder, soweit der Beamte ihren Unterhalt bestreitet.

(4) Für ein und dasselbe Kind darf der Kinderzuschlag nur einmal gewährt werden. Ein Beamter, der als Erzeuger eines unehelichen Kindes diesem Unterhalt gewährt, erhält den Kinderzuschlag nur, wenn seine Vaterschaft festgestellt ist.

(5) Die Kinderzuschläge fallen fort mit dem Wegfall des Diensteinkommens, im übrigen mit dem Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem sich das für den Wegfall des Zuschlags maßgebende Ereignis zugetragen hat.

IV. Teuerungszuschläge.

§ 16.

Teuerungszuschläge

(1) Zur Anpassung des Grundgehalts, des Ortszuschlags und der Kinderzuschläge der planmäßigen Beamten an die Veränderungen in der allgemeinen Wirtschaftslage ist den Beamten ein veränderlicher Teuerungszuschlag zu gewähren. Art und Höhe des Teuerungszuschlags werden durch den Staatsvoranschlag bestimmt.

(2) Der Absatz 1 gilt sinngemäß für die außerplanmäßigen Beamten.

V. Sonderbestimmungen für einzelne Arten von Beamten.

§ 17.

Gerichtsvollzieher

(1) Anstelle des Grundgehalts und Ortszuschlags erhalten die planmäßigen Gerichtsvollzieher Geschäftsgebühren und Auslagenersatz nach den reichs- und landesrechtlichen Vorschriften. Ihre Bezüge an Kinder- und Teuerungszuschlägen bleiben unberührt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(2) Überschreitet das Reinerträgnis eines planmäßigen Gerichtsvollziehers an Geschäftsgebühren in einem Rechnungsjahr den Betrag des Grundgehalts und Ortszuschlags seiner Ortsklasse um mehr als ein Viertel, so kann ihm das Justizministerium zur Auflage machen, einen Teil des Überschusses bis zur Hälfte an die Staatskasse abzuliefern.

(3) Bleibt das Reinerträgnis eines planmäßigen Gerichtsvollziehers an Geschäftsgebühren in einem Rechnungsjahr ohne sein Verschulden hinter dem Betrag des Grundgehalts und Ortszuschlags seiner Ortsklasse zurück, so wird ihm in Höhe des Ausfalls eine Schadloshaltung aus der Staatskasse gewährt. Auf die Schadloshaltung können Vorschüsse bewilligt werden.

(4) Das Reinerträgnis an Geschäftsgebühren wird vom Justizministerium nach Abzug eines angemessenen Betrags für unvergütete Dienstlasten festgesetzt.

(5) Die vorstehenden Bestimmungen finden auf außerplanmäßige Gerichtsvollzieher sinngemäß Anwendung.

§ 18.

Notare

Inwieweit Notare neben den Dienstbezügen auf Grund dieses Gesetzes noch wandelbare Bezüge erhalten, richtet sich nach den geltenden besonderen Bestimmungen.

§ 19.

Bezirksärzte und Bezirkstierärzte

(1) Die Bezirksärzte und Bezirkstierärzte erhalten den Grundgehalt der Besoldungsgruppe, der sie angehören, mit zwei Dritteln, aufgerundet auf eine durch Hundert teilbare Zahl (wirklicher Grundgehalt); das übrige Drittel beziehen sie in Gestalt wandelbarer Bezüge. Der Bemessung des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens wird der volle Grundgehalt und der volle ruhegehaltsfähige Ortszuschlag zu Grunde gelegt.

(2) Wenn der Reinertrag der wandelbaren Bezüge in einem Rechnungsjahr das ruhegehaltsfähige Diensteinkommen (Absatz 1) um mehr als ein Viertel übersteigt, so kann der Mehrbetrag bis zur Hälfte auf den wirklichen Grundgehalt aufgerechnet werden. Durch diese Aufrechnung darf aber der wirkliche Grundgehalt des Beamten nicht weiter als bis zur Hälfte verringert werden.

(3) Eine Schadloshaltung für den Ausfall an wandelbaren Bezügen (Absatz 1) wird gewährt, wenn der Reinertrag dieser Bezüge ohne Verschulden des Beamten hinter dem nach Absatz 1 hierfür angenommenen Drittel des vollen Gehalts zurückbleibt. Durch den geleisteten Ersatz darf der auf die Zeit der Schadloshaltung entfallende Teil jenes Drittels nicht überschritten werden.

(4) Für die Bemessung des Orts- und des Teuerungszuschlags ist der volle ungekürzte Grundgehalt maßgebend.

(5) Wird ein Bezirksarzt oder Bezirkstierarzt auf eine Amtsstelle versetzt, auf der ihm keine wandelbaren Bezüge zukommen, so erfolgt die Festsetzung seiner Dienstbezüge nach den allgemeinen Vorschriften in derselben Weise, wie wenn ihm auf der bisherigen Amtsstelle die vollen Bezüge zugestanden hätten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 20.

Beamte mit freier Gehaltsfestsetzung

(1) Der Grundgehalt der Hochschulprofessoren und der Professoren an Meisterstätten für bildende Kunst wird durch das Staatsministerium festgesetzt. Die Mindest- und Höchstsätze der Besoldungsgruppe, denen diese Beamten angehören, sind dabei nicht maßgebend.

(2) Werden diese Beamten innerhalb der Gehaltsstufen ihrer Besoldungsgruppen eingereiht, so erhalten sie, sofern nicht bei ihrer Einreihung eine andere Bestimmung getroffen wird, mindestens die Dienstaltterszulagen ihrer Besoldungsgruppe.

(3) Der Ortszuschlag und der Teuerungszuschlag sind nach dem Grundgehalt zu berechnen, den der Beamte wirklich bezieht, höchstens aber aus einem Grundgehalt von 20 000 Mark.

(4) Das ruhegehaltsfähige Diensteinkommen besteht in dem bewilligten wirklichen Grundgehalt, höchstens aber in einem Grundgehalt von 20 000 Mark, sowie in dem entsprechenden ruhegehaltsfähigen Betrag des Ortszuschlags.

(5) Der Ruhegehalt der ordentlichen Hochschulprofessoren beläuft sich auf den vollen Betrag des ruhegehaltsfähigen Einkommens. Der Teuerungszuschlag wird nach den für Ruhegehaltsempfänger maßgebenden Bestimmungen bemessen.

(6) Mit Genehmigung des Staatsministeriums kann ausnahmsweise das Diensteinkommen der Direktoren der Heil- und Pflegeanstalten, der Hochschulbibliotheken und der Landessternwarte den in Absatz 1 bis 4 genannten Grundsätzen entsprechend festgesetzt werden.

§ 21.

Mittelbare Staatsbeamte

Die Beamten, die nicht unmittelbar im Staatsdienst stehen, zu deren Diensteinkommen, Ruhegehalten, Hinterbliebenenversorgung aber die Staatskasse in irgend einer Weise beiträgt, sind nach näherer Bestimmung des Staatsvoranschlags den in der Besoldungsordnung aufgeführten staatlichen Beamten in ähnlicher Stellung gleichzuachten.

VI. Gemeinsame Vorschriften.

§ 22.

Sonderregelung der Dienstbezüge

(1) Beamten, die gleichzeitig mehr als eine in der Besoldungsordnung vorgesehene Stelle bekleiden, werden das Diensteinkommen, die Kinder- und die Teuerungszuschläge nur der Stelle gewährt, die auf den höchsten Satz Anspruch gibt.

(2) Beamte, die im Staatsdienste nur ein Nebenamt bekleiden, erhalten keine Orts-, Kinder- und Teuerungszuschläge.

(3) Verheiratete weibliche Beamte erhalten den Ortszuschlag zur Hälfte Die Zuschläge für gemeinsame Kinder werden ihnen nur gewährt, wenn der Ehemann bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung des standesmäßigen Unterhalts der Familie diese zu unterhalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(4) Bezieht ein Beamter einen Grundgehalt aus Landesmitteln und zugleich aus Reichsmitteln, so erhält er von den Orts-, Kinder- und Teuerungszuschlägen aus Landesmitteln nur den Teilbetrag, der dem aus Landesmitteln gezahlten Grundgehalt entspricht. Die Höhe des Ortszuschlags richtet sich nach dem höchsten Grundgehalt.

§ 23.

Anrechnung von Nebenbezügen

(1) Mit einem Amte verbundene Nebenbezüge, namentlich Feuerungs- und Beleuchtungsmittel, Dienstkleidung, Unterkunft und Verpflegung, Jagdnutzung, Nutzung von Dienstgrundstücken und dergleichen, werden den Beamten mit einem angemessenen Betrag auf das Diensteinkommen angerechnet. Die Höhe dieses Betrags wird von dem zuständigen Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium festgesetzt.

(2) Das Gebühren- und Kollegiengeldwesen der Landesuniversitäten und der Technischen Hochschule wird durch das Unterrichtsministerium geregelt.

(3) Die Gewährung von Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung und ärztlicher Behandlung an Angehörige der Gruppenpolizei, deren Umfang und die Anrechnung ihres Wertes auf das Diensteinkommen wird durch den Staatsvoranschlag geregelt.

§ 24.

Zahlung der Dienstbezüge

(1) Das Diensteinkommen sowie die Kinder- und Teuerungszuschläge werden an außerplanmäßige Beamte monatlich im voraus, im übrigen bei Überweisung auf eine laufende Rechnung vierteljährlich, andernfalls monatlich im voraus gezahlt.

(2) Alle einzelnen Zahlungen sind auf volle fünf Pfennig aufzurunden.

§ 25.

Dienstreise- und Umzugskosten

(1) Inwieweit Beamte bei auswärtiger dienstlicher Beschäftigung Tage- und Übernachtungsgelder sowie Ersatz der Reisekosten beziehen, wird durch Verordnung des Staatsministeriums bestimmt.

(2) In gleicher Weise wird die Vergütung der Umzugskosten sowie die Gewährung der Aufwandsentschädigung an versetzte Beamte geregelt.

VII. Übergangsbestimmungen.

§ 26.

Eingruppierung der Beamten

(1) Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Dienste befindlichen planmäßigen Beamten werden auf diesen Zeitpunkt in die Gruppen und Gehaltssätze der Besoldungsordnung nach Maßgabe der §§ 4 bis 7 und unter Berücksichtigung der folgenden Bestimmungen eingereiht:

a. Das Besoldungsdienstalter wird zunächst für diejenige Besoldungsgruppe festgesetzt, welcher die durch die erste planmäßige Anstellung erlangte Stelle entspricht.

b. Ist der Beamte vor dem 1. April 1920 in eine Stelle befördert worden, die einer höheren Besoldungsgruppe als die zuerst von ihm bekleidete Stelle entspricht, so wird

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

das Besoldungsdienstalter so festgesetzt, als wenn er bis zum 1. April 1920 in der Stelle, in der er zuerst planmäßig angestellt worden ist, verblieben und erst an diesem Tage befördert und in die höhere Besoldungsgruppe eingerückt wäre. Bei Beamten, die vor dem 1. April 1920 mehrfach befördert worden sind, gelten sämtliche Beförderungen als am 1. April 1920 erfolgt. Das Besoldungsdienstalter darf aber keinesfalls später beginnen als mit dem Zeitpunkt der letzten Beförderung. Die Einreihung eines Beamten in eine Aufrückungsstelle gilt als Beförderung im Sinne dieser Vorschrift.

c. Wird nach Buchstabe b das nach dem Besoldungsgesetz vom 21. Mai 1920 für die Beförderungsstelle früher festgesetzte Besoldungsdienstalter verkürzt, so bezieht der Beamte den nach dieser Festsetzung berechneten Gehalt mit der Maßgabe weiter, daß sich die laufende zweijährige Zulagefrist um soviel verlängert, wie die Verkürzung des Besoldungsdienstalters beträgt. Tritt der Beamte mit Wirkung vom 1. April 1920 oder später von neuem in eine höhere Gruppe über, so rückt er hier in diejenige Gehaltsstufe ein, die sich ergibt, wenn unterstellt wird, daß er in der verlassenen Gruppe den nach dem verkürzten Besoldungsdienstalter zutreffenden Gehalt bezogen hätte. Würde er darnach in der neuen Besoldungsgruppe einen geringeren Gehalt erhalten, als ihm nach der früheren Festsetzung bereits zustand, so bezieht er den höheren Gehalt auch in der höheren Besoldungsgruppe so lange weiter, bis er nach dem für diese Gruppe festgesetzten Besoldungsdienstalter den früher berechneten Gehalt erreicht.

(2) Für das Vergütungsdienstalter und die außerplanmäßige Dienstzeit der am 1. April 1920 im Dienste befindlichen außerplanmäßigen Beamten gelten die allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 27.

Ausgleichungszuschuß

(1) War das bisherige Diensteinkommen eines Beamten mit Einschluß der bisherigen Teuerungsbezüge am 31. März 1920 höher als seine Bezüge auf Grund dieses Gesetzes, so ist ihm der Unterschiedsbetrag, soweit es sich um ruhegehaltsfähige Bezüge handelt, als ruhegehaltsfähiger Zuschuß, im übrigen als nichtruhegehaltsfähiger Zuschuß bis zu dem Zeitpunkte weiterzugewähren, in dem er durch die Erhöhung in den neuen Bezügen ausgeglichen wird. Hierbei bleiben Erhöhungen der Kinderzuschläge und des Ortszuschlags insoweit außer Anrechnung, als sie lediglich infolge einer Vermehrung der Kinderzahl, der Hinaufsetzung eines Ortes in eine höhere Ortsklasse oder der Versetzung an einen Ort einer höheren Ortsklasse eintreten.

(2) Der Ausgleichung nach Absatz 1 wird stets der höchste seit dem 1. April 1920 in Geltung gewesene Satz des Teuerungszuschlags zu Grunde gelegt.

VIII. Schlußbestimmungen.

§ 28.

Inkrafttreten des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz, mit Ausnahme des § 4 Absatz 2 Satz 1, tritt mit Wirkung vom 1. April 1920 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten das Gesetz vom 12. August 1908,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

die Gehaltsordnung betreffend, das Nachtragsgesetz hierzu vom 26. Februar 1920 sowie das Wohnungsgeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 1910 außer Kraft.

(2.) Das Gesetz vom 5. Oktober 1908, die Kosten der Dienstreisen und Umzüge der Beamten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 589) in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juli 1914 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 246) wird aufgehoben. Der Zeitpunkt der Aufhebung wird durch Verordnung des Staatsministeriums bestimmt.

§ 29.

Sonderbestimmung für außerplanmäßige Beamte

(1) § 4 Absatz 2 Satz 1 dieses Gesetzes tritt erst mit dem 1. April 1925 in Kraft.

(2) Bis dahin erhalten die Zivilanwärter vom Beginne des sechsten, die Militäranwärter vom Beginne des fünften, die Schreibgehilfinnen vom Beginne des neunten außerplanmäßigen Dienstjahres an Vergütung entsprechend den Grundgehältern derjenigen Beamten, in deren Eigenschaft sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden, sowie den Ortszuschlag, den diese Beamten beziehen.

(3) Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes angenommenen außerplanmäßigen Beamten ist von der Zeit, die im außerplanmäßigen Beamtenverhältnis bei dem gleichen Dienstzweig zwischen dem Beginne des außerplanmäßigen Dienstalters und der ersten planmäßigen Anstellung verbracht worden ist, der Teil auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen, der fünf Jahre übersteigt, bei den Schreibgehilfinnen der Teil, der acht Jahre übersteigt.

§ 30.

Änderung des Schulgesetzes

(1) Im Schulgesetz vom 7. Juli 1910 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 386) werden die §§ 25 Absatz 1 Satz 2, 30 Absatz 2, 31, 58 bis 64, 66, 67, 74, 75, 76 Ziffer 2, 3 und 5, 84 Absatz 2, 122 Absatz 2 und 3, 124 und 129 aufgehoben.

(2) Die Lehrerinnen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde erhalten, wenn sie im vertragsmäßigen Dienstverhältnis verwendet sind, eine Vergütung, welche durch Verordnung des Staatsministeriums festgesetzt wird. Dazu kommt der Teuerungszuschlag in dem gleichen Hundertsatze, wie er zur Grundvergütung der entsprechenden außerplanmäßigen Beamten nach § 16 durch den Staatsvoranschlag festgesetzt wird.

(3) Die in Schulhäusern oder sonstigen Gebäuden von Gemeinden oder von Schulstiftungen für Lehrer eingerichteten Wohnungen nebst den dazu gehörigen Hausgärten dürfen nur mit Genehmigung des Unterrichtsministeriums an andere Personen als an Lehrer vermietet werden.

(4) Die freie Wohnung, die einem Hauptlehrer oder einem Schulgehilfen auf Grund der bisherigen Vorschriften des Schulgesetzes (§ 58 Absatz 1 Buchstabe b und § 64 Buchstabe a und c) eingeräumt ist, gilt vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes an als Mietwohnung; für sie ist ein angemessener Mietzins zu entrichten, der den im Orte für Wohnungen derselben Art zu zahlenden Mietpreisen entspricht. Erkennt der Lehrer den vom Gemeinderat festgesetzten Mietpreis nicht als angemessen an, so kann er Festsetzung des Mietpreises durch den Bezirksrat als Verwaltungsbehörde beantragen.

(5) Auf die Untervermietung findet § 13 Absatz 3 entsprechende Anwendung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(6) Bis zur Neuregelung des Beitragsverhältnisses zwischen Staat und Gemeinde haben die Gemeinden die auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes an die Hauptlehrer, Schulverwalter und Unterlehrer geleisteten Mietzinsentschädigungen und die Anschläge für die Nutzung freier Wohnungen (bisherige §§ 58, 62, 64 und 76 Ziffer 2 des Schulgesetzes) in der in § 62 Absatz 1 am Ende und § 64 Buchstabe a Absatz 2 bezeichneten Höhe an die Staatskasse zu entrichten.

(7) In § 65 des Schulgesetzes — in der Fassung des Gesetzes vom 1. August 1919 — werden die Worte „einhundertzwanzig Mark jährlich" ersetzt durch „eine durch Verordnung des Staatsministeriums festzusetzende Vergütung."

§ 31.

Änderung des Fortbildungsschulgesetzes

Die §§ 22 und 23 des Gesetzes vom 19. Juli 1918 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 269), die allgemeine Fortbildungsschule betreffend, werden aufgehoben.

§ 32.

Änderungen der Besoldungsordnung und der Amtsbezeichnungen

(1) Änderungen der Besoldungsordnung können insoweit durch den Staatsvoranschlag erfolgen, als sie durch Änderungen in der Organisation des Staatsdienstes, insbesondere durch die Errichtung neuer in der Besoldungsordnung nicht aufgeführter Beamtenstellen, erforderlich werden.

(2) Die Amtsbezeichnungen können — unbeschadet der gesetzlich geordneten Einreihung der Beamten in die Besoldungsgruppen — durch Beschluß des Staatsministeriums geändert werden.

§ 33.

Änderung der Dienstbezüge usw.

(1) Änderungen der durch dieses Gesetz geregelten Gehälter, Ortszuschläge und Kinderzuschläge sowie der auf Grund der Gehälter und Ortszuschläge festgesetzten Ruhe- und Versorgungsgehalte, ebenso Änderungen der Einreihung der Beamten in die Gruppen der Besoldungsordnung können durch Gesetz erfolgen.

(2) Werden Beamte durch eine solche Änderung hinsichtlich der in Absatz 1 genannten Bezüge oder hinsichtlich ihrer Einreihung in die Gruppen der Besoldungsordnung mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zu erstatten.

(3) Wenn ein Beamter zu Unrecht Diensteinkommen oder sonstige Dienstbezüge aus der Staatskasse erhalten hat, so ist er zur Rückzahlung des zuviel bezahlten Betrags verpflichtet. Auf die Rückzahlung kann beim Vorliegen besonderer Billigkeitsgründe durch das zuständige Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium verzichtet werden.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten sinngemäß für Versorgungsberechtigte.

§ 34.

Badeärzte

Den Badeärzten in Baden und Badenweiler, für die in der Besoldungsordnung keine Amtsstellen vorgesehen sind, bleiben ihre Rechte als planmäßige Beamte gewahrt und zwar ihre

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Gehaltsansprüche nach der Gehaltsordnung vom 12. August 1908 und ihr Anspruch auf Wohnungsgeld in Höhe der Sätze des Wohnungsgeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 1910 mit der Maßgabe, daß ihnen daneben die bis 1. April 1920 bewilligte Teuerungszulage weiter gewährt werden kann.

§ 35.

Gruppenpolizei

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf die Angehörigen der Gruppenpolizei nur insoweit Anwendung, als ihnen die Eigenschaft eines planmäßigen Beamten im Sinne des Beamtengesetzes verliehen worden ist. Ob und inwieweit die Vorschriften des Besoldungsgesetzes auf die übrigen Beamten und die vertragsmäßig Angestellten der Gruppenpolizei anzuwenden sind, bestimmt das Ministerium des Innern im Benehmen mit dem Finanzministerium mit der Maßgabe, daß sie hinsichtlich ihrer Bezüge gleichfalls nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu behandeln sind.

(2) Das Besoldungsdienstalter der Angehörigen der Gruppenpolizei beginnt mit dem Tage des Diensteintritts.

(3) Das Ministerium des Innern ist im Benehmen mit dem Finanzministerium ermächtigt, die zur Anpassung an die Regelung in den andern Ländern erforderlichen abweichenden oder besonderen Bestimmungen zu treffen.

§ 36.

Vollzug

Das Ministerium der Finanzen ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut. Es ist ermächtigt, Bestimmungen für solche Fälle zu treffen, in denen die besondere Lage der Verhältnisse eine abweichende Regelung geboten erscheinen läßt. Soweit es sich um Änderungen des Schulgesetzes handelt, steht der Vollzug dem Ministerium des Kultus und Unterrichts zu.

Artikel 2.

Soweit der Reichsfinanzminister Einspruch gegen Bestimmungen des Besoldungsgesetzes vom 22. März 1921 erhoben hat, bleibt der Vollzug vorerst ausgesetzt; dem Staatsministerium bleibt überlassen, gegebenenfalls das Inkrafttreten der beanstandeten Bestimmungen zu verordnen.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 5. August 1921.

Das Staatsministerium.

Trunk.

Killian.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Anlage 1

Besoldungsordnung

A. Aufsteigende Jahresgehälter

Gruppe I

4000 — 4300 — 4600 — 4900 — 5200 — 5500 — 5700 — 5900 — 6000 ℳ

Wächter
Gartenaufseher
Polizeimänner
Schleusenwärter
Straßenwärter
Flußwärter

Gruppe II

4300 — 4700 — 5000 — 5300 — 5600 — 5800 — 6000 — 6200 — 6400 ℳ

Amtsgehilfen, soweit nicht in Gruppe III [1])
Pförtner [1])
Heizer von Sammelheizungen und maschinellen Anlagen
Maschinenwärter
Münzgehilfen
Streifenmeister
Schiffbrückenwärter

[1]) Die beim Inkrafttreten des Gesetzes im Amte befindlichen Stelleninhaber erhalten die Sätze der Gruppe III oder IV, wenn sie früher von einer jetzt zur Gruppe III gehörigen oder höheren Stelle ohne Unterbrechung ihrer Beschäftigung im Staatsdienst auf eine der hier bezeichneten Stellen überführt worden sind.

Gruppe III

4600 — 5000 — 5400 — 5700 — 6000 — 6300 — 6500 — 6700 — 6900 ℳ

Hausmeister von größeren Dienstgebäuden [1])
Amtsgehilfen [1])
Ministerialamtsgehilfen [1])
Kanzlisten
Aufseher [2])
Werkgehilfen

Gärtner
Oberheizer
Obermaschinenwärter
Maschinisten
Drucker
Güteraufseher
Forstwarte
Faßeichmeister
Rottenmeister
Schiffbrückenoberwärter

[1]) Die beim Inkrafttreten des Gesetzes im Amte befindlichen Stelleninhaber erhalten die Sätze der Gruppe IV, wenn sie früher von einer jetzt zu den Gruppen IV oder folgenden gehörigen Stelle ohne Unterbrechung ihrer Beschäftigung im Staatsdienst auf eine der hier bezeichneten Stellen überführt worden sind.

[2]) Dazu gehören Bauaufseher, Aufseher der Bibliotheken, Brunnenmeister, Bademeister usw.

Gruppe IV

5000 — 5400 — 5800 — 6200 — 6500 — 6800 — 7100 — 7300 — 7500 ℳ

Hausmeister { der Ministerialgebäude, des Gesandtschaftsgebäudes in Berlin, anderer besonders großer Dienstgebäude

Oberpedelle
Kanzleiassistenten
Oberaufseher [1])
Aufseher am polizeilichen Arbeitshaus sowie an Straf- und Fürsorgeerziehungsanstalten [2])
Pfleger
Werkführer
Obergärtner
Präparatoren
Laboranten
Mechaniker
Obermaschinisten
Funkentelegraphisten
Oberdrucker
Küfermeister
Güteroberaufseher
Oberforstwarte
Münzassistent
Polizeiwachtmeister der Gruppenpolizei
Polizeiwachtmeister im Einzeldienste, soweit nicht in Gruppe V

Polizeipflegerinnen
Gendarmeriewachtmeister, soweit nicht in Gruppe V
Fischermeister
Arbeitslehrer an der Blindenanstalt, soweit nicht in Gruppe V

[1]) Siehe die Fußnote 2 zur Gruppe III.
[2]) Dazu gehören auch Aufseher bei Amtsgefängnissen mit amtsgerichtlichem Dienerdienst.

Gruppe V

5400 — 5800 — 6200 — 6600 — 7000 — 7300 — 7600 — 7900 — 8100 ℳ

Hausinspektor des Landtagsgebäudes
Kanzleisekretäre
Assistenten, technische und nicht technische:
- Finanzassistenten
- Verwaltungsassistenten
- Justizassistenten
- Technische Assistenten, auch als Fachlehrer an Fachschulen
- Bauassistenten
- Vermessungsassistenten
- Zeichenassistenten

Oberaufseher am polizeilichen Arbeitshaus sowie an Straf- und Fürsorgeerziehungsanstalten
Oberpfleger
Obere Wirtschaftsbeamte, soweit nicht in Gruppe VI
Gartenmeister
Oberwerkführer
Oberpräparatoren
Oberlaboranten
Obermechaniker
Maschinenmeister als Leiter größerer maschineller Betriebe
Schloßverwalter
Magazinmeister
Güteroberaufseher auf wichtigen Stellen
Förster
Polizeihauptwachtmeister und Polizeizugwachtmeister
Polizeileutnante während der ersten vier Dienstjahre als solche
Polizeiwachtmeister im Einzeldienste
Kriminalassistenten
Polizeiassistenten, auch bei der Fahndungspolizei
Gendarmeriewachtmeister, auch im Kriminaldienste

Stallmeister
Arbeitslehrer an der Blindenanstalt
Hafenmeister
Schiffsführer
Schiffsmaschinisten
Baggermeister

Gruppe VI

5800 — 6300 — 6800 — 7300 — 7700 — 8100 — 8300 — 8500 — 8700 ℳ

Kanzleiobersekretäre als Kanzleivorsteher großer Behörden
Sekretäre, technische und nicht technische:
- Finanzsekretäre
- Verwaltungssekretäre
- Justizsekretäre
- Technische Sekretäre, auch als Fachlehrer an Fachschulen
- Bausekretäre
- Vermessungssekretäre

Zeichner
Obere Wirtschaftsbeamte
Inspektoren und Oberinnen an Heil- und Pflegeanstalten und Kliniken sowie am polizeilichen Arbeitshaus und an Straf- und Fürsorgeerziehungsanstalten
Oberwerkführer auf wichtigen Stellen
Eichmeister
Polizeiwaffenmeister
Polizeileutnante mit mehr als vier Dienstjahren als solche
Polizeioberwachtmeister im Einzeldienste
Kriminalsekretäre
Polizeisekretäre, auch bei der Fahndungspolizei
Gendarmerieoberwachtmeister
Gerichtsvollzieher, soweit nicht in Gruppe VII [1])
Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen mit einfacher Vor- und Ausbildung
Straßenmeister
Brückenmeister
Dammeister
Oberhafenmeister
Kupferstecher, Lithographen

[1]) Siehe auch § 17 des Besoldungsgesetzes.

Gruppe VII

6200 — 6700 — 7200 — 7700 — 8100 — 8500 — 8900 — 9100 — 9300 ℳ

Kanzleiobersekretäre der Ministerien und als Kanzleivorsteher der Zentralmittelstellen
Obersekretäre, technische und nicht technische:
- Finanzobersekretäre
- Verwaltungsobersekretäre
- Justizobersekretäre
- Technische Obersekretäre
- Bauobersekretäre
- Vermessungsobersekretäre

Oberrevisoren
Oberzeichner
Gartenverwalter
Gutsverwalter
Obereichmeister
Polizeioberwaffenmeister
Polizeizahlmeister, soweit nicht in Gruppe VIII
Polizeioberleutnante während der ersten vier Dienstjahre als solche
Revierkommissäre
Kriminalobersekretäre
Polizeiobersekretäre, auch bei der Fahndungspolizei
Polizeifürsorgerinnen
Gendarmeriekommissäre
Gerichtsvollzieher [1])
Bibliothekobersekretäre, soweit nicht in Gruppe VIII
Handarbeitshauptlehrerinnen mit erweiterter Vor- und Ausbildung
Hauptlehrer an Volksschulen, soweit nicht in Gruppe VIII
Technische Beamte als Fachlehrer an Fachschulen, soweit nicht in Gruppe VIII
Oberstraßenmeister
Oberbrückenmeister
Oberdammeister
Bezirksbaukontrollöre
Gewerbekontrollöre

---

[1]) Siehe auch § 17 des Besoldungsgesetzes.

Gruppe VIII

6800 — 7400 — 8000 — 8600 — 9100 — 9600 — 9900 — 10200 ℳ

Inspektoren, technische und nicht technische:
- Finanzinspektoren
- Verwaltungsinspektoren
- Justizinspektoren sowie Gerichtsverwalter als geschäftsleitende Gerichtsschreiber
- Bauinspektoren
- Vermessungsinspektoren der Zentralbehörden
- Revisionsinspektoren

Ministerialregistratoren
Garteninspektoren
Gutsinspektoren
Eichinspektor
Polizeizahlmeister
Polizeioberleutnante mit mehr als vier Dienstjahren als solche
Polizeiinspektoren, auch bei der Fahndungspolizei
Kriminalinspektoren
Polizeioberfürsorgerinnen
Gendarmerieinspektoren
Verwalter des Kriminalmuseums
Obstbauinspektoren
Weinbauinspektoren
Fürsorgeinspektoren
Hauptlehrer an Straf- und Fürsorgeerziehungsanstalten, soweit nicht in Gruppe IX
Bibliothekobersekretäre
Handarbeitsinspektorinnen
Erste Lehrer an Volksschulen mit mindestens drei Hauptlehrerstellen, soweit nicht in Gruppe IX
Hauptlehrer, soweit nicht in Gruppe IX
- an Hilfsschulen,
- an Schulen (Klassen) für Schüler mit körperlichen oder geistigen Gebrechen,
- an Fach- und Seminarschulen

Hauptamtliche Fortbildungsschullehrer der allgemeinen Fortbildungsschule und der gewerblichen Fortbildungsschule, soweit nicht in Gruppe IX
Hauptlehrer an Volksschulen
Turnlehrer, soweit nicht in Gruppe IX
Technische Beamte als Fachlehrer an Fachschulen
Bezirksbauoberkontrollöre
Gewerbeoberkontrollöre

Kartographen[1])
Topographen[1])

[1]) Als Vorstufen für diese Stellen gelten die Stellen der Lithographen, Zeichner oder technischen Beamten.

Gruppe IX

7600 — 8300 — 9000 — 9600 — 10200 — 10800 — 11100 — 11400 ℳ

Archivar beim Landtag, soweit nicht in Gruppe X
Stenographen beim Landtag, soweit nicht in Gruppe X
Revisionsoberinspektoren { der Oberrechnungskammer, der Zentralmittelstellen, der großen Bezirksämter und bei den Landeskommissären
Finanzoberinspektoren
Verwaltungsoberinspektoren
Justizoberinspektoren
Gerichtsoberverwalter
Bauoberinspektoren } der Zentralbehörden, Hochschulen und auf wichtigen Stellen im Bezirksdienste
Ministerialrechnungsräte, auch technische und als Leiter der Expedituren[1])
Ministerialoberregistratoren als Leiter von Registraturabteilungen
Verwalter von Anstalten
Vorstände von Anstalten sowie von Landesstiftungsverwaltungen und Hochschulkassen
Vorstand der Zweigstelle des Landesgewerbeamts
Polizeioberzahlmeister
Polizeihauptleute während der ersten zwei Dienstjahre als solche
Polizeioberinspektoren, auch bei der Fahndungspolizei
Kriminaloberinspektoren
Stabszahlmeister der Gendarmerie
Landwirtschaftslehrer
Kostenoberinspektoren
Fürsorgeoberinspektoren
Landgerichtssekretäre[2])
Hauptlehrer an Straf- und Fürsorgeerziehungsanstalten
Vorsteherinnen der Ausbildungsanstalten für Haushaltungs-, Fortbildungs- und Handarbeitslehrerinnen
Erste Lehrer an Volksschulen mit mindestens drei Hauptlehrerstellen
Schulleiter an Volksschulen
Oberlehrer an Volks- und Fortbildungsschulen der Städteordnungsstädte

Hauptlehrer
- an Hilfsschulen,
- an Schulen (Klassen) für Schüler mit körperlichen oder geistigen Gebrechen,
- an Fach- und Seminarschulen,
- auf sonstigen wichtigen Stellen

Hauptamtliche Fortbildungsschullehrer der allgemeinen Fortbildungsschule und der gewerblichen Fortbildungsschule

Technische Beamte als Fachlehrer auf wichtigen Stellen

Turnlehrer

Handelslehrer
Gewerbelehrer
Zeichenlehrer
Reallehrer
Musiklehrer
Taubstummenlehrer
Blindenlehrer
} soweit nicht in Gruppe X

Bezirksbauoberkontrollöre
Gewerbeoberkontrollöre
} auf wichtigen Stellen

Geometer

Obergeometer der Zentralbehörden
Obergeometer im Bezirksdienste
} soweit nicht in Gruppe X

Obertopographen

Stellvertretende Leiter der amtlichen Fürsorgestellen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge

Landesblindenpfleger

---

1) Ein durch den Haushaltsplan zu bestimmender Teil der Stellen ist in Obersekretär- oder Inspektorstellen der Gruppe VII oder VIII umzuwandeln.

2) Künftig wegfallend.

Gruppe X

8400 — 9200 — 10 000 — 10 800 — 11 300 — 11 800 — 12 300 — 12 600 ℳ

Archivar beim Landtag

Stenographen beim Landtag

Bürodirektor der Gesandtschaft in Berlin

Oberrechnungsräte
- der Oberrechnungskammer,
- der Zentralbehörden,
- der Staatsschuldenverwaltung,
- der Landeshauptkasse,
- der Hochschulen,
- der Murgwerkskasse

Ministerialoberrechnungsräte, auch technische, sowie als Leiter der Registraturen und Expedituren

Oberrechnungsrat als Kassenprüfungsbeamter

Hauptkassiere { der Landeshauptkasse, der Staatsschuldenverwaltung

Verwalter großer Anstalten

Vorstände von Anstalten sowie von Landesstiftungsverwaltungen und Hochschulkassen auf wichtigen Stellen

Regierungsbaumeister
Finanzamtmänner
Forstamtmänner
Amtmänner, soweit nicht in Gruppe XI
Hilfsstaatsanwälte
} als zweite Beamte oder als Hilfsarbeiter bei Zentralbehörden

Gewerbeamtmänner

Wissenschaftliche Hilfsarbeiter bei wissenschaftlichen und technischen Anstalten, soweit nicht in Gruppe XI

Direktoren wissenschaftlicher und technischer Anstalten, soweit nicht in Gruppe XI

Regierungsräte
Finanzräte
Forsträte
Bauräte
Bergräte
Medizinalräte
Veterinärräte
Archivräte
Gewerberäte
} der Zentralbehörden, soweit nicht in Gruppe XI

Domänenräte
Bauräte
Bergräte
} als Vorstände von Bezirksbehörden, soweit nicht in Gruppe XI

Anstaltsapotheker

Anstaltsärzte

Anstaltspfarrer

Forstmeister, soweit nicht in Gruppe XI

Oberamtmänner, soweit nicht in Gruppe XI

Oberrechnungsrat bei der Hauptverwaltung der Gruppenpolizei

Polizeiarzt, soweit nicht in Gruppe XI

Polizeihauptleute mit mehr als zwei Dienstjahren als solche

Polizeiräte

Bezirksärzte
Bezirkstierärzte
} soweit nicht in Gruppe XI [1])

Landesfischereiinspektor

Landesökonomieräte als Vorstände landwirtschaftlicher Schulen

Amtsrichter
Oberamtsrichter
Landgerichtsräte
Staatsanwälte
Notare
} soweit nicht in Gruppe XI
Gefängnisdirektoren, soweit nicht in Gruppe XI
Direktoren der Fürsorgeerziehungsanstalten, soweit nicht in Gruppe XI
Rektoren großer Volksschulen und als zweite Beamte der Volksschulrektorate in den Städteordnungsstädten
Schulinspektoren für Volks- und Fortbildungsschulen
Handelsschulinspektoren
Gewerbeschulinspektoren
Zeicheninspektoren
Musikinspektoren
Turninspektoren
Handelslehrer
Gewerbelehrer
Zeichenlehrer
Reallehrer
Musiklehrer
Taubstummenlehrer
Blindenlehrer
Direktoren von Fachschulen
Direktoren von Taubstummen- und Blindenanstalten, soweit nicht in Gruppe XI
Kreisschulräte
Stadtschulräte
} soweit nicht in Gruppe XI
Professoren an höheren Lehranstalten, soweit nicht in Gruppe XI
Außerordentliche Professoren an Hochschulen, soweit nicht in Gruppe XI [2])
Bibliothekare
Obergeometer der Zentralbehörden
Obergeometer im Bezirksdienste
Vermessungsräte, soweit nicht in Gruppe XI
Verwalter bei der Landesstelle für Arbeitsvermittlung
Stellvertretende Leiter der größten amtlichen Fürsorgestellen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge
Landesgeologen, soweit nicht in Gruppe XI

---

[1]) Erhalten zwei Drittel der Sätze ihrer Gruppe, aufgerundet auf eine durch Hundert teilbare Zahl. Siehe auch § 19 des Besoldungsgesetzes.

[2]) Vergleiche wegen freier Gehaltsfestsetzung § 20 des Besoldungsgesetzes.

Gruppe XI

9700 — 10700 — 11700 — 12500 — 13300 — 13700 — 14100 — 14500 ℳ

Direktor beim Landtag
Rechnungsdirektoren der Ministerien
Revisionsdirektor der Oberrechnungskammer
Wissenschaftliche Hilfsarbeiter bei wissenschaftlichen und technischen Anstalten
Direktoren wissenschaftlicher und technischer Anstalten

Regierungsräte
Finanzräte
Forsträte
Bauräte
Bergräte
Medizinalräte
Veterinärräte
Archivräte
Gewerberäte
} der Zentralbehörden

Regierungsräte bei den Oberversicherungsämtern und Militärversorgungsgerichten

Domänenräte
Bauräte
Bergräte
} als Vorstände von Bezirksbehörden

Anstaltsoberapotheker
Anstaltsoberärzte
Anstaltsoberpfarrer
Forstmeister
Münzrat
Amtmänner
Oberamtmänner
Polizeidirektoren
Polizeiarzt
Polizeimajore
Gendarmeriedistriktskommandöre (Majore und Oberstleutnante)
Bezirksärzte [1])
Bezirkstierärzte [1])
Landesökonomieräte als Vorstände der größten landwirtschaftlichen Schulen
Oberamtsrichter
Landgerichtsräte
Staatsanwälte
Notare
Gefängnisdirektoren

Direktoren der Fürsorgeerziehungsanstalten
Direktoren von großen Fachschulen
Direktoren von Taubstummen- und Blindenanstalten
Direktoren großer Handels- und Gewerbeschulen
Direktoren großer Volksschulen
Kreisschulräte
Stadtschulräte
Professoren an höheren Lehranstalten, auch als Direktoren der sechs- und siebenklassigen höheren Lehranstalten
Direktor der Turnlehrerbildungsanstalt
Außerordentliche Professoren an Hochschulen [2])
Oberbibliothekare
Direktoren der Oberversicherungsämter, soweit nicht in Gruppe XII
Vermessungsräte
Landesgeologen

[1]) Erhalten zwei Drittel der Sätze ihrer Gruppe, aufgerundet auf eine durch Hundert teilbare Zahl. Siehe auch § 19 des Besoldungsgesetzes.

[2]) Vergleiche wegen freier Gehaltsfestsetzung § 20 des Besoldungsgesetzes.

Gruppe XII

11 200 — 12 200 — 13 200 — 14 200 — 15 100 — 16 000 — 16 800 ℳ

Oberregierungsräte Oberfinanzräte Oberforsträte Oberbauräte Oberbergräte Obermedizinalräte Oberarchivrat Obergewerberäte	der Ministerien, der Oberrechnungskammer oder der Zentralbehörden
Direktoren	der Landeshauptkasse, des Landesgewerbeamts, des Statistischen Landesamts, des Generallandesarchivs, der Landesbibliothek, der Hochschulbibliotheken [1]), des Landesmuseums, der Landeskunstsammlungen, der Kunstgewerbeschule in Pforzheim,

Direktoren
- der Landessternwarte [1])
- des Gewerbeaufsichtsamts,
- der geologischen Landesanstalt,
- sonstiger wichtiger wissenschaftlicher und technischer Anstalten

Domänenräte
Forstmeister
Bauräte
} als Vorstände besonders großer Bezirksbehörden

Oberamtmänner von großen Bezirksämtern
Polizeidirektoren in Karlsruhe und Mannheim
Polizeioberst
Korpskommandör (Oberst) der Gendarmerie
Erste Bezirksärzte in Karlsruhe und Mannheim [2])
Anstaltsoberärzte auf wichtigen Stellen
Direktoren der Heil- und Pflegeanstalten [1])
Verwaltungsgerichtsräte
Oberamtsrichter auf wichtigen Stellen
Amtsgerichtsdirektoren der großen Amtsgerichte
Landgerichtsräte auf wichtigen Stellen
Landgerichtsdirektoren, auch als Vorsitzende von Kammern für Handelssachen
Staatsanwälte auf wichtigen Stellen
Oberstaatsanwälte bei den Landgerichten
Oberlandesgerichtsräte
Notariatsdirektoren
Direktoren der Landesstrafanstalten
Direktoren der größten Handels- und Gewerbeschulen
Professoren an höheren Lehranstalten als Stellvertreter des Direktors und auf sonstigen wichtigen Stellen
Direktoren der neunklassigen höheren Lehranstalten sowie der Lehrerbildungsanstalten
Direktoren der großen sechs- und siebenklassigen höheren Lehranstalten
Kreisschulräte
Stadtschulräte
} von großen Bezirken
Außerordentliche Professoren an Hochschulen auf wichtigen Stellen [1])
Ordentliche Professoren an Hochschulen [1])
Professoren an Meisterstätten für bildende Kunst [1])
Oberregierungsräte bei den Oberversicherungsämtern und Militärversorgungsgerichten
Direktoren der Oberversicherungsämter und Militärversorgungsgerichte

---

[1]) Vergleiche wegen freier Gehaltsfestsetzung § 20 des Besoldungsgesetzes.

[2]) Erhalten zwei Drittel der Sätze ihrer Gruppe, aufgerundet auf eine durch Hundert teilbare Zahl. Siehe auch § 19 des Besoldungsgesetzes.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gruppe XIII

13 200 — 15 600 — 18 000 — 20 000 — 22 000 ℳ

Ministerialräte und der Landforstmeister [1])
Ministerialräte der Oberrechnungskammer
Präsident des Verwaltungshofs
Landeskommissäre
Oberverwaltungsgerichtsrat
Landgerichtspräsidenten
Senatspräsidenten beim Oberlandesgericht

[1]) Ein durch den Haushaltsplan zu bestimmender Teil der Stellen bei den Ministerien ist in solche der Gruppe XI und XII umzuwandeln.

B. Einzeljahresgehälter

1. 22 000 ℳ

Präsident der Staatsschuldenverwaltung
Landgerichtspräsidenten in Karlsruhe und Mannheim
Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht
Präsident der Wasser- und Straßenbaudirektion

2. 25 000 ℳ

Ministerialdirektoren
Gesandter in Berlin
Präsident des Verwaltungsgerichtshofs
Oberlandesgerichtspräsident
Präsident der Oberrechnungskammer

3. 35 000 ℳ

Minister

4. 40 000 ℳ

Staatspräsident

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 2

Vergütungsordnung für die außerplanmäßigen Beamten

	Vergütungssätze vom Beginne des							
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
	außerplanmäßigen Dienstjahres an							
für Zivilanwärter	70	80	85	90	95	—	—	—
für Militäranwärter	80	85	90	95	—	—	—	—
für die in § 4 Absatz 2 genannten Beamtinnen	60	65	70	75	80	85	90	95
	vom Hundert des Anfangsgrundgehalts derjenigen Gruppe, in der der Beamte beim regelmäßigen Verlaufe seiner Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt wird.							
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Gruppe I — Zivilanwärter	2800	3200	3400	3600	3800	—	—	—
Gruppe I — Militäranwärter	3200	3400	3600	3800	—	—	—	—
Gruppe II — Zivilanwärter	3010	3440	3655	3870	4085	—	—	—
Gruppe II — Militäranwärter	3440	3655	3870	4085	—	—	—	—
Gruppe III — Zivilanwärter	3220	3680	3910	4140	4370	—	—	—
Gruppe III — Militäranwärter	3680	3910	4140	4370	—	—	—	—
Gruppe III — Beamtinnen in § 4 Absatz 2	2760	2990	3220	3450	3680	3910	4140	4370
Gruppe IV — Zivilanwärter	3500	4000	4250	4500	4750	—	—	—
Gruppe IV — Militäranwärter	4000	4250	4500	4750	—	—	—	—
Gruppe IV — Beamtinnen in § 4 Absatz 2	3000	3250	3500	3750	4000	4250	4500	4750
Gruppe V — Zivilanwärter	3780	4320	4590	4860	5130	—	—	—
Gruppe V — Militäranwärter	4320	4590	4860	5130	—	—	—	—
Gruppe VI — Zivilanwärter	4060	4640	4930	5220	5510	—	—	—
Gruppe VI — Militäranwärter	4640	4930	5220	5510	—	—	—	—
Gruppe VII — Zivilanwärter	4340	4960	5270	5580	5890	—	—	—
Gruppe VII — Militäranwärter	4960	5270	5580	5890	—	—	—	—
Gruppe VIII	4760	5440	5780	6120	6460	—	—	—
Gruppe IX	5320	6080	6460	6840	7220	—	—	—
Gruppe X	5880	6720	7140	7560	7980	—	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 3

Ortszuschlag

Ortsklasse	Jahresbetrag bei einem Grundgehalt						
	bis 4900 ℳ ℳ	über 4900 bis 5700 ℳ ℳ	über 5700 bis 7000 ℳ ℳ	über 7000 bis 8100 ℳ ℳ	über 8100 bis 10500 ℳ ℳ	über 10500 bis 12500 ℳ ℳ	über 12500 ℳ ℳ
A	2000	2500	3000	3500	4000	4500	5000
B	1600	2000	2400	2800	3200	3600	4000
C	1400	1700	2000	2300	2600	2900	3200
D	1200	1450	1700	1950	2200	2450	2700
E	1000	1200	1400	1600	1800	2000	2200
ruhegehaltsfähig	1440	1770	2100	2430	2760	3090	3420

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Verordnung.

(Vom 26. Juli 1921.)

Der Vollzug des Besoldungsgesetzes für die außerplanmäßigen Beamten.

Zum Vollzuge des § 4 Absatz 3 des Besoldungsgesetzes vom $\frac{\text{22. März 1921}}{\text{29. Juli 1921}}$, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 207, verordnet das Staatsministerium im Namen des badischen Volkes, was folgt:

§ 1.

Außerplanmäßige Beamte im Sinne der Besoldungsbestimmungen sind die Personen, die in dieser Eigenschaft durch Entschließung des zuständigen Ministeriums oder der von ihm ermächtigten Behörde oder von der Oberrechnungskammer angenommen werden.

§ 2.

(1) Das Vergütungsdienstalter der außerplanmäßigen Beamten (außerplanmäßiges Dienstalter im Sinne des § 9 Absatz 1 und des § 29 Absatz 2 und 3 des Besoldungsgesetzes) beginnt mit dem Tag des Diensteintritts als außerplanmäßiger Beamter, soweit nicht nachstehend etwas Günstigeres bestimmt oder zugelassen ist.

(2) Von diesem Zeitpunkt an sind unter der Voraussetzung ununterbrochener Verwendung die Zeitabschnitte für das Verbleiben in den Dienstaltersstufen zu rechnen.

§ 3.

Die außerplanmäßige Dienstzeit im Sinne des § 4 Absatz 2 und 3 des Besoldungsgesetzes beginnt mit dem Tage, an dem der Beamtenanwärter nach erlangter Befähigung zur Verwaltung eines Amtes in ein festes Verhältnis zur Verwaltung tritt und die Bezüge nach der Vergütungsordnung für außerplanmäßige Beamte — Anlage 2 des Besoldungsgesetzes — erhält.

§ 4.

Zur Festsetzung des Beginns des Vergütungsdienstalters und der außerplanmäßigen Dienstzeit sind die in § 1 bezeichneten Behörden zuständig.

§ 5.

Wenn ein außerplanmäßiger Beamter den Dienst bei einer Behörde mit dem Beginn eines Monats antreten sollte, ihn aber, weil der Erste des Monats ein Sonntag oder ein allgemeiner Feiertag war, erst am darauffolgenden Werktag angetreten hat, so ist der Beginn des Vergütungsdienstalters und der außerplanmäßigen Dienstzeit so festzusetzen, als ob der Dienstantritt am ersten Tag des Monats erfolgt wäre.

§ 6.

Der außerplanmäßige Beamte ist von der Festsetzung des Beginns seines Vergütungsdienstalters und seiner außerplanmäßigen Dienstzeit schriftlich zu benachrichtigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 7.

(1) Die Militär- und Marinedienstzeit, welche Zivilanwärter nach Beginn der außerplanmäßigen Dienstzeit in Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht abgeleistet haben, wird bis zur Dauer eines Jahres, die Zeit eines nach dem Beginn der außerplanmäßigen Dienstzeit geleisteten Kriegsdienstes oder eines dem Kriegsdienste gleichzuachtenden Dienstes (§§ 11 ff. der Verordnung vom 17. November 1917 über die Einwirkung des Krieges auf die Anstellung im öffentlichen Dienste, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 391 und Verordnung vom 2. April 1919 über die Anstellung im öffentlichen Dienste, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 195) wird unbeschränkt dem Vergütungsdienstalter und der außerplanmäßigen Dienstzeit zugerechnet.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn diese Dienstzeiten vor dem Beginne der außerplanmäßigen Dienstzeit abgeleistet worden sind, wenn und soweit dadurch der Diensteintritt des Anwärters als außerplanmäßiger Beamter im Vergleich zu anderen außerplanmäßigen Staatsbeamten, die dem gleichen Dienstzweig und der gleichen Dienstlaufbahn angehören, nachweislich verzögert worden ist.

(3) Die Zeit, um welche der Diensteintritt als außerplanmäßiger Beamter verzögert ist, ist nach Lage des einzelnen Falles zu ermitteln. Dabei ist zu untersuchen, wann sich der Anwärter wahrscheinlich gemeldet haben würde, wenn er keinen gesetzlichen Militär- und Marinedienst oder keinen Kriegsdienst geleistet hätte.

(4) Berücksichtigt wird in allen Fällen nur eine nachgewiesene Verzögerung.

(5) Bei der Berechnung der anzurechnenden Zeit werden Vorteile, die durch Notprüfungen, Abkürzung der Vorbereitungszeit usw. erzielt worden sind, aufgerechnet.

§ 8.

(1) Bei der Festsetzung des Vergütungsdienstalters und der außerplanmäßigen Dienstzeit ist auch eine frühere volle Beschäftigung des Beamten gegen Lohn oder Schreibgebühren während eines privatrechtlichen Vertragsverhältnisses zum Staat anzurechnen, sofern er mit Aussicht auf dauernde Verwendung ständig und hauptsächlich mit den Dienstverrichtungen eines Beamten betraut gewesen ist und diese Beschäftigung in unmittelbarem Anschluß daran bei dem gleichen Dienstzweig zur Übernahme in das Beamtenverhältnis geführt hat. Die vor dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre zurückgelegte Dienstzeit bleibt hierbei unberücksichtigt.

(2) Eine Beschäftigung mit Aussicht auf dauernde Verwendung ist nur dann anzunehmen, wenn der Anwärter bei der Aufnahme in das privatrechtliche Vertragsverhältnis in die Bewerberliste des zuständigen Ministeriums oder einer von ihm zur Führung der Liste ermächtigten nachgeordneten Stelle oder der Oberrechnungskammer eingetragen worden ist oder wenn ihm eine dauernde Verwendung oder mindestens die Wahrscheinlichkeit oder Möglichkeit einer solchen — wann auch unter bestimmten Voraussetzungen oder Bedingungen — von der Anstellungsbehörde schriftlich in Aussicht gestellt worden ist. Diese Vorschrift tritt jedoch erst mit Wirkung vom 1. Oktober 1920 in Kraft; unter welchen Voraussetzungen bei den bis

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

dahin eingestellten Anwärtern angenommen werden kann, daß sie mit Aussicht auf dauernde Verwendung beschäftigt worden sind, bestimmt das zuständige Ministerium.

§ 9.

(1) Das Vergütungsdienstalter (§ 2) der Beamten, welche bestimmungsgemäß ein Hochschulstudium von mindestens drei Jahren zu vollenden haben, beginnt:

a. wenn ein Hochschulstudium von mehr als drei Jahren vorgeschrieben ist, mit dem 1. Januar des Jahres, in welchem die das Hochschulstudium abschließende Prüfung abgelegt worden ist,

b. wenn ein Hochschulstudium von drei Jahren vorgeschrieben ist, mit dem 1. Januar des auf die Ablegung der genannten Prüfung folgenden Jahres; ist zwischen der Erlangung der Hochschulreife und dem Ende des vorgeschriebenen dreijährigen Hochschulstudiums eine Vorbereitungszeit von mindestens einem Jahre abzuleisten, so gilt Buchstabe a.

(2) Wird die das Hochschulstudium abschließende Prüfung aus einem nicht in der Person des Betreffenden liegenden Grunde erst in einem auf das Ende des vorgeschriebenen Hochschulstudiums folgenden Kalenderjahr abgelegt, so kann das zuständige Ministerium den Beginn des Vergütungsdienstalters zu Absatz 1 Buchstabe a auf den 1. Januar des Jahres, in welchem das vorgeschriebene Hochschulstudium vollendet worden ist, zu Absatz 1 Buchstabe b auf den 1. Januar des auf das Ende des vorgeschriebenen Hochschulstudiums folgenden Jahres festsetzen.

(3) Ist der Beginn oder das Ende des vorgeschriebenen Hochschulstudiums oder die Ablegung der das Hochschulstudium abschließenden Prüfung infolge eines Kriegsdienstes oder einer vor dem Kriege in Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht zurückgelegten Militär- oder Marinedienstzeit verzögert worden, so setzt das zuständige Ministerium den Beginn des Vergütungsdienstalters so fest, wie wenn die Verzögerung nicht stattgefunden hätte. Die Zeit der gesetzlichen Dienstpflicht darf hierbei nur bis zur Dauer eines Jahres berücksichtigt werden.

§ 10.

(1) Bei den nicht unter § 9 fallenden Zivilanwärtern, die bestimmungsgemäß einen Vorbereitungsdienst für eine staatliche Prüfung abzuleisten haben, ausgenommen bei Anwärtern auf Eichmeisterstellen, beginnt das Vergütungsdienstalter drei Jahre nach dem Antritt des Vorbereitungsdienstes. Bei denjenigen Anwärtern auf Geometerstellen, auf welche § 9 nicht zutrifft, wird der in den praktischen Vorbereitungsdienst fallende Hochschulbesuch nicht als Vorbereitungsdienst angesehen.

(2) Den Beamten, die bestimmungsgemäß einen Vorbereitungsdienst abzuleisten haben, stehen diejenigen Anwärter auf nichttechnischen Assistentenstellen der Besoldungsgruppe V aus der Zahl der Zivilanwärter gleich, für die nur eine Probedienstzeit vorgeschrieben war oder ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 11.

Als Zeitpunkt des Beginns des Vergütungsdienstalters gilt bei den Anwärtern auf Hauptlehrerstellen unter der Voraussetzung voller Beschäftigung der Tag des Eintritts in den öffentlichen Schuldienst.

§ 12.

(1) Werden die Prüfungen, von deren Bestehen die planmäßige Anstellung abhängt, durch eigenes Verschulden verspätet abgelegt, so wird die Zeit der Verspätung auf das Vergütungsdienstalter nicht angerechnet. Als Verspätung gilt der Zeitraum vom Schluß der Prüfung, zu welcher der Anwärter nach den Ausbildungsvorschriften erstmals hätte zugelassen werden können, bis zum Schluß der Prüfung, in der er bestanden hat.

(2) Als selbstverschuldet wird die verspätete Ablegung einer Prüfung nicht angesehen, wenn sie nachgewiesenermaßen auf Krankheit beruht.

§ 13.

(1) Die Anwärter auf Stellen der Besoldungsgruppen I bis IX, die nicht zu den in §§ 9 bis 11 bezeichneten Beamten gehören, haben grundsätzlich eine Probedienstzeit abzuleisten.

(2) Als Probedienstzeit wird auf das Vergütungsdienstalter und als außerplanmäßige Dienstzeit nicht angerechnet:

a. bei den Militäranwärtern (Inhaber des Zivilversorgungsscheins) und bei den Inhabern des Anstellungsscheins ein halbes Jahr (das sind 183 Tage, wenn nicht ein zusammenhängender Zeitraum in Frage kommt),

b. bei andern Anwärtern auf Stellen der Besoldungsgruppe I, bei den nach dem 31. März 1920 eingetretenen Schreibgehilfinnen sowie bei den vollbeschäftigten Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen mit einfacher Vor- und Ausbildung drei Jahre,

c. bei den sonstigen Anwärtern ein Jahr.

(3) Bei den vor dem 1. April 1920 eingetretenen Schreibgehilfinnen wird keine Probedienstzeit abgezogen.

(4) Das Vergütungsdienstalter und die außerplanmäßige Dienstzeit beginnen auch dann nach Ablauf der in Absatz 1 bezeichneten Probedienstzeit, wenn die geordnete oder zugelassene Probezeit mehr oder weniger als drei Jahre oder ein Jahr, bei Militäranwärtern Inhabern des Anstellungsscheins mehr oder weniger als ein halbes Jahr beträgt.

§ 14.

(1) Die in den §§ 9, 10 und 13 Absatz 1 und 2 genannten Beamten erhalten die Vergütung nach Anlage 2 zum Besoldungsgesetz erst mit dem Beginn der außerplanmäßigen Dienstzeit (§ 3).

(2) Bis dahin richten sich ihre Bezüge nach den vom Finanzministerium erlassenen Grundsätzen über die Gewährung von Unterhaltszuschüssen und Vergütungen an Beamtenanwärter im Vorbereitungsdienst und während der Probedienstzeit.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(3) Wird die Prüfung, von deren Bestehen die planmäßige Anstellung abhängt, vor Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres (§ 16) oder vor Ablauf von drei Jahren seit dem Antritt des Vorbereitungsdienstes (§ 10) abgelegt, so wird die Zeit vom Bestehen der Prüfung bis zum Beginn der außerplanmäßigen Dienstzeit hinsichtlich der Dienstbezüge als Probedienstzeit behandelt.

§ 15.

(1) Ob und wieweit zum Ausgleich von Härten die Zeit einer unverschuldeten Unterbrechung der Verwendung, die außerplanmäßige Dienstzeit in einem andern Zweige des staatlichen Dienstes, die Zeit im Dienste des Reichs oder eines der Länder, eine außerhalb des Beamtenverhältnisses zurückgelegte Dienstzeit oder die Zeit einer praktischen Beschäftigung auf das Vergütungsdienstalter oder als außerplanmäßige Dienstzeit oder nach beiden Richtungen angerechnet werden kann, bestimmt das zuständige Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium.

(2) Eine solche Anrechnung auf das Vergütungsdienstalter und als außerplanmäßige Dienstzeit kann nicht erfolgen, soweit sich dadurch für den Beamten, den es angeht, ein günstigeres Vergütungsdienstalter oder eine längere außerplanmäßige Dienstzeit ergeben würde, als sie im Durchschnitt diejenigen außerplanmäßigen Beamten, zu welchen er übertritt, bei gleichem Alter haben, wenn sie die bisherige außerplanmäßige Dienstzeit nur in demselben Dienstzweig zurückgelegt haben. Unter einem gleichen Alter ist hierbei ein gleiches Prüfungsdienstalter, von der letzten gleichen oder vergleichbaren vorgeschriebenen Dienstprüfung an gerechnet, oder wenn dieser Vergleichsmaßstab versagt, ein gleiches Lebensalter zu verstehen.

§ 16.

(1) Die vor dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre verbrachte Dienstzeit wird stets als Vorbereitungszeit oder Probedienstzeit angesehen und weder auf das Vergütungsdienstalter noch als außerplanmäßige Dienstzeit angerechnet.

(2) Bei den bis Ende März 1920 als außerplanmäßige Beamte eingestellten Schreibgehilfinnen bleibt nur die vor dem vollendeten siebzehnten Lebensjahre zurückgelegte Zeit unberücksichtigt.

§ 17.

(1) Ist die planmäßige Anstellung wegen unzureichender Befähigung oder aus andern in der Person des Beamten liegenden Gründen — ausgenommen Krankheit — ausgesetzt worden oder wird eine Verzögerung der planmäßigen Anstellung von dem Beamten selbst herbeigeführt, so wird die Zeit der Aussetzung oder Verzögerung auf das Vergütungsdienstalter und als außerplanmäßige Dienstzeit nicht angerechnet. Der Beamte ist von der Nichtanrechnung schriftlich zu benachrichtigen.

(2) Hat sich die planmäßige Anstellung wegen unzureichender Befähigung oder mangelhafter Führung des Beamten verzögert, so kann nach einer Bewährungsfrist von mindestens zwei Jahren — gerechnet vom Tage der planmäßigen Anstellung an — mit Zustimmung des Finanzministeriums das Besoldungsdienstalter so festgesetzt werden, als ob die planmäßige

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Anstellung rechtzeitig erfolgt wäre. Eine Nachzahlung von Dienstbezügen findet aus diesem Anlasse nicht statt; die nach dem neu errechneten Besoldungsdienstalter zustehenden Bezüge sind frühestens vom ersten des Monats an zu zahlen, in dem die Genehmigung ausgesprochen wird.

(3) Die Bestimmungen in Absatz 1 und 2 werden durch das Inkrafttreten des § 4 Absatz 2 des Besoldungsgesetzes nicht berührt.

§ 18.

(1) Als Militäranwärter oder als Inhaber des Anstellungsscheins im Sinne dieser Vorschriften gelten nicht solche Anwärter, die schon vor dem Eintritt in das Heer oder in die Marine als Zivilanwärter bei einer Behörde beschäftigt waren, während der Ableistung ihrer gesetzlichen Dienstpflicht den Zivilversorgungsschein oder den Anstellungsschein erhalten haben, nach Ausscheiden aus dem Heer oder der Marine wieder in ihr früheres Dienstverhältnis zurückgetreten sind und auf Grund der auf diesem Wege — vor oder nach der Erlangung des Zivilversorgungsscheines oder Anstellungsscheines — erworbenen Anwartschaft als Zivilanwärter planmäßig angestellt werden.

(2) Militäranwärter und Inhaber des Anstellungsscheins, die erst nach dem Ausscheiden aus dem Heere oder der Marine, aber bevor sie den Zivilversorgungsschein oder Anstellungsschein besaßen als Zivilanwärter angenommen worden sind, werden als Zivilanwärter behandelt. Wäre es aber günstiger für sie, wenn sie erst am Tage der Ausstellung des Zivilversorgungsscheins oder Anstellungsscheins als Militäranwärter oder Inhaber des Anstellungsscheins eingetreten wären, so können sie nach dieser günstigeren Regelung behandelt werden.

§ 19.

(1) Ist ein Beamter aus einer außerplanmäßigen Stelle des staatlichen Dienstes freiwillig ausgeschieden oder ist sein früheres Beamtenverhältnis durch Dienstentlassung gelöst worden, so darf im Falle seiner Wiederanstellung als außerplanmäßiger Beamter bei der Festsetzung des Vergütungsdienstalters und der außerplanmäßigen Dienstzeit in der neuen Stelle auf das Vergütungsdienstalter und die außerplanmäßige Dienstzeit sowie auf die Höhe der Dienstbezüge in der früheren Stelle keine Rücksicht genommen werden. Außerplanmäßige Beamte, die ihre Stelle freiwillig aufgeben wollen, sollen hierauf ausdrücklich hingewiesen werden.

(2) Sollten im Einzelfalle besondere Gründe dafür geltend zu machen sein, von diesem allgemeinen Grundsatz ausnahmsweise abzuweichen, so kann das zuständige Ministerium im Einverständnis mit dem Finanzministerium unter sinngemäßer Anwendung des § 15 Absatz 2 Ausnahmen zulassen. Die Entscheidung muß vor der Wiederanstellung des Beamten ergehen.

§ 20.

Hat nach Inkrafttreten des § 4 Absatz 2 des Besoldungsgesetzes ein Beamter die dort festgesetzte außerplanmäßige Dienstzeit noch nicht vollendet, wohl aber bereits ein höheres Vergütungsdienstalter erreicht, so gilt für ihn auch weiterhin die Bestimmung des § 29 Absatz 2 und 3 des Besoldungsgesetzes.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 21.

(1) Der außerplanmäßige Beamte hat auf die Dienstalterszulage keinen Rechtsanspruch.

(2) Eine Dienstalterszulage kann von der Behörde, die für ihre Bewilligung zuständig ist, ganz oder teilweise versagt oder nur widerruflich bewilligt werden, wenn gegen das dienstliche oder außerdienstliche Verhalten des Beamten eine erhebliche Ausstellung vorliegt.

(3) Vor der Verfügung ist dem Beamten und der örtlichen Beamtenvertretung Gelegenheit zu geben, sich zu den Gründen der beabsichtigten Maßregel zu äußern. Wird eine Verfügung nach Absatz 2 getroffen, so sind dem Beamten die Gründe hierfür schriftlich zu eröffnen.

(4) Wird der Beschwerde stattgegeben, so ist die Dienstalterszulage rückwirkend zu gewähren.

§ 22.

(1) Die Dienstalterszulage besteht beim außerplanmäßigen Beamten in dem Mehrbetrage, welcher sich durch Aufsteigen in den nächsthöheren Satz der Vergütungsordnung, durch Vorrücken in das Anfangsgrundgehalt eines planmäßigen Beamten und durch weiteres Aufsteigen in diesem Grundgehalt ergibt.

(2) Rückt der außerplanmäßige Beamte in eine höhere Ortszuschlagsgruppe vor, so gilt der Mehrbetrag als Bestandteil der Dienstalterszulage.

§ 23.

(1) Sind die Ausstellungen, auf Grund deren eine Dienstalterszulage ganz oder teilweise versagt worden ist, behoben, so ist die Dienstalterszulage wieder zu bewilligen, und zwar vom Ersten des Monats an, in dem die Wiederbewilligung erfolgt.

(2) Aus besonderen Gründen kann die versagte Dienstalterszulage von einem früheren Zeitpunkt an nachgewährt werden. Eine Anweisung für schon abgeschlossene Rechnungsjahre bedarf der Genehmigung des Finanzministeriums.

§ 24.

(1) Die Versagung einer Dienstalterszulage wirkt ohne weiteres nur für ein Jahr. Nach Vollendung des nächsten Vergütungsdienstjahres erhält der Beamte wieder den seinem vollen Vergütungsdienstalter entsprechenden Vergütungssatz, wenn nicht neuerdings die Versagung verfügt wird.

(2) Die Versagung einer Dienstalterszulage wird mit der Zustellung einer schriftlichen Verfügung wirksam.

§ 25.

Besondere Regelung hinsichtlich der Gruppenpolizei und für den Übertritt aus dieser in planmäßige Stellen des staatlichen Dienstes bleibt vorbehalten.

§ 26.

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1920 in Kraft.

(2) Die Entschließung des Staatsministeriums vom 20. Juli 1920 Nr. 3606 wird aufgehoben.

§ 27.

Die weiteren Ausführungsbestimmungen erläßt das Finanzministerium.

Karlsruhe, den 26. Juli 1921.

Das Staatsministerium.

Trunk.

Killian.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 44

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 17. August 1921.

Inhalt.

Gesetze und Ausführungsgesetz: über die Entschädigung der Landtagsabgeordneten; zum Landessteuergesetz (Steuerverteilungsgesetz); über die Änderung des Verwaltungsgebührengesetzes.

Verordnung und Bekanntmachung: des Ministeriums des Innern: den Tarif der von den badischen Armenverbänden gegenseitig zu erstattenden Armenpflegekosten; des Arbeitsministeriums: die Satzung der Landesversicherungsanstalt Baden.

Gesetz

(Vom 4. August 1921.)

über die Entschädigung der Landtagsabgeordneten.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 4. August 1921 folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 27. November 1919, die Entschädigung der Landtagsabgeordneten betreffend, in der durch das Gesetz vom 28. Mai 1920 bewirkten Fassung erfährt folgende Änderungen:

1. Dem § 3 Absatz 1 und dem § 4 Satz 1 wird beigefügt:
   „, wozu bis auf weiteres ein Teuerungszuschlag von 50 vom Hundert gewährt wird".
2. Dem § 6 wird folgender Satz beigefügt:
   „Erfolgt der Eintritt eines Abgeordneten in der Zeit vom 16. Juli bis 15. Januar, so erhält er vom Tag seines Eintritts an das Tagegeld nach den §§ 4 und 7."

Artikel II.

Der in § 1 des in Artikel I angeführten Gesetzes vorgesehene Teuerungszuschlag wird mit Wirkung vom 16. Januar 1921 auf 67 vom Hundert erhöht.

An der nach Absatz 1 sich ergebenden Summe kommt je ein Siebtel in Abzug für jede der seit dem 16. Juli 1921 abgehaltenen Sitzungen des Landtags, der der Abgeordnete ferngeblieben ist. Der Abzug unterbleibt, wenn der Abgeordnete an dem Sitzungstag als Mitglied einer Ausschußsitzung oder einer Sitzung seiner Fraktion beigewohnt hat.

Der in § 2 des in Artikel I angeführten Gesetzes festgesetzte Abzug kommt für die seit dem 16. Juli abgehaltenen Sitzungen nicht zur Anwendung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel III.

Der Teuerungszuschlag nach Artikel I Ziffer 1 zu den im § 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 27. November 1919 bestimmten Zuschlägen tritt vom 16. Januar 1921 an in Wirksamkeit.

Artikel I Ziffer 2 tritt mit Wirkung vom 16. Juli 1921, das Gesetz im übrigen mit der Verkündung in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 10. August 1921.

Das Staatsministerium.
Trunk.

Killian.

Ausführungsgesetz

(Vom 4. August 1921.)

zum Landessteuergesetz (Steuerverteilungsgesetz).

Das badische Volk hat durch den Landtag am 4. August 1921 folgendes Gesetz beschlossen:

I. Landessteuern und Gemeindeabgaben.

1. Ertragsteuern vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb.

§ 1.

Das Land erhebt Steuern vom Grundvermögen und vom Gewerbebetrieb. Das Nähere wird durch besonderes Gesetz geregelt.

§ 2.

(1) Die Gemeinden sind berechtigt, vom Grundvermögen und vom Gewerbebetrieb Steuern zu erheben. Der Steuerfuß für die verschiedenen Steuerwerte wird in folgendem Verhältnis der Steuererhebung zugrunde gelegt:

bei Gebäuden und beim gewerblichen und land- oder forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen einfach,

bei einzeln geschätzten Grundstücken und beim Bergwerkseigentum einundeinhalbfach,

bei klassifizierten und diesen gleich zu behandelnden Grundstücken, bei einzeln geschätzten Hofgütern und beim Wald zweifach.

(2) Wenn und soweit einer Gemeinde durch die Anlage oder Erweiterung eines gewerblichen Unternehmens besondere Lasten in erheblichem Umfange erwachsen oder seit 1. Januar 1915 erwachsen sind, so ist diese Gemeinde berechtigt, von diesem Unternehmen neben der Gewerbesteuer besondere Betriebssteuern zu erheben. Steuern, die nach der Anzahl der Beschäftigten erhoben werden, sind unzulässig.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(3) Die näheren Bestimmungen zu den Absätzen 1 und 2 werden durch besonderes Gesetz getroffen.

§ 3.

Die Kreise sind berechtigt, vom Grundvermögen und vom Gewerbebetrieb Steuern bis zum Höchstsatz von 20 Pfennig für je 100 Mark Steuerwert zu erheben. Wird der Betrag von 10 Pfennig für je 100 Mark Steuerwert überschritten, so bedarf der Beschluß der Genehmigung des Ministeriums des Innern. Der Steuerfuß ist für die Steuerwerte aller steuerbaren Vermögensteile der gleiche. Das Nähere wird durch besonderes Gesetz geregelt.

2. Vertretung des Landes gegenüber dem Reich.

§ 4.

Der bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Reichsminister der Finanzen und der Landesregierung zu stellende Antrag auf Entscheidung des Reichsfinanzhofs oder des Reichsrats (§ 6 des Landessteuergesetzes), steht, soweit es sich um Landesabgaben handelt, dem Ministerium der Finanzen, soweit es sich um Abgaben für die Gemeinden, Gemeindeverbände oder Kreise handelt, dem Ministerium des Innern zu.

3. Doppelbesteuerung.

§ 5.

Im Verfahren nach § 11 des Landessteuergesetzes werden die Landesinteressen vom Ministerium der Finanzen, soweit es sich ausschließlich um Abgaben für die Gemeinden, Gemeindeverbände oder Kreise handelt, vom Ministerium des Innern wahrgenommen.

4. Vergnügungssteuer.

§ 6.

(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, eine Vergnügungssteuer zu erheben.

(2) Von dem Ertrag dieser Steuer einschließlich der Steuerstrafen haben die Gemeinden 15 v. H. an den Kreis abzuführen; ein Abzug für die Erhebungskosten findet nicht statt. Jahreserträge unter 100 ℳ verbleiben den Gemeinden ganz.

(3) Die von den Gemeinden nach § 13 des Landessteuergesetzes erlassenen besonderen Vergnügungssteuerordnungen unterliegen der Genehmigung des Ministeriums des Innern oder der von ihm damit beauftragten Behörden.

5. Verwaltung von Landesabgaben durch Reichsfinanzbehörden.

§ 7.

Das Finanzministerium ist ermächtigt, bei der Reichsregierung zu beantragen, daß die Verwaltung von Landesabgaben mit Einschluß der für die Gemeinden, Gemeindeverbände und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Kreise zu erhebenden Abgaben dem Landesfinanzamt Karlsruhe und den ihm unterstellten Behörden ganz oder teilweise übertragen wird.

§ 8.

(1) Landesabgaben im Sinne dieses Abschnitts sind die Abgaben, die ganz oder zum Teil zugunsten des Landes erhoben werden.

(2) Als Landesabgaben im Sinne dieses Abschnitts gelten außer den Steuern auch die Gebühren, Beiträge und Strafen.

§ 9.

(1) Auf die Landesabgaben, deren Veranlagung und Erhebung den Reichsfinanzbehörden übertragen ist, sind die Bestimmungen der Reichsabgabenordnung entsprechend anwendbar. Dies gilt nicht, soweit die Bestimmungen anderer Reichsgesetze entgegenstehen, oder soweit in diesem Gesetz, dem Grund- und Gewerbesteuergesetz oder in einem späteren Gesetz etwas anderes bestimmt wird.

(2) Solange die Zuwachssteuer (Reichsgesetz vom 14. Februar 1911) teils von Reichsfinanzbehörden, teils von den Gemeindegrundbuchämtern veranlagt wird, gilt die Zuwachssteuer als Landesabgabe im Sinne des Absatz 1 auch insoweit, als sie von den Gemeindegrundbuchämtern veranlagt wird.

(3) Bei den Landesabgaben, bei welchen den Reichsfinanzbehörden nur die Erhebung übertragen ist, beschränkt sich die Anwendbarkeit der Bestimmungen der Reichsabgabenordnung auf das Beitreibungsverfahren.

§ 10.

(1) An Stelle der in § 104 der Reichsabgabenordnung vorgesehenen Zinsen können von den säumigen Abgabeschuldern Versäumnisgebühren nach § 4a des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen vom 12. April 1899 in der Fassung vom 8. Juli 1914 und den dazu erlassenen Vollzugsvorschriften erhoben werden.

(2) Das Landesfinanzamt kann bei nicht regelmäßig wiederkehrenden Abgaben zulassen, daß eine Mahnung und eine öffentliche Erinnerung an die Zahlung (§ 314 der Reichsabgabenordnung) unterbleibt.

§ 11.

(1) Soweit nach den für anwendbar erklärten Bestimmungen der Reichsabgabenordnung der Reichsfinanzhof zuständig wäre, tritt an seine Stelle der badische Verwaltungsgerichtshof. Ebenso ist an Stelle des Reichsministers der Finanzen das badische Finanzministerium zuständig.

(2) An die Stelle der Rechtsbeschwerde tritt im Falle des § 218 der Reichsabgabenordnung die Klage im Sinne des § 41 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, im Falle des § 283 der Reichsabgabenordnung die Beschwerde im Sinne des § 40 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes; bei Verbrauchsabgaben im Sinne des § 217 der Reichsabgabenordnung entscheidet das Landesfinanzamt endgültig.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 12.

Wegen Steuerzuwiderhandlungen erkannte Geldstrafen und Gegenstände, deren Einziehung ausgesprochen ist, fallen dem Lande zu.

§ 13.

Änderungen einer Steuerveranlagung oder eines Steueransatzes im Rechtsmittelverfahren haben ohne weiteres eine entsprechende Änderung eines Zuschlags zu dieser Steuer zur Folge. Insoweit ist wegen des Zuschlags kein Rechtsmittel zulässig. Im übrigen sind gegen den Zuschlag dieselben Rechtsmittel gegeben wie gegen die Steuer.

§ 14.

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten sinngemäß auch für solche zugunsten der Gemeinden, Gemeindeverbände und Kreise zu erhebenden Abgaben, deren Veranlagung oder Erhebung ganz oder teilweise den Reichsfinanzbehörden übertragen ist. Wer an Stelle des Reichsministers der Finanzen zuständig ist, wird durch Verordnung geregelt. Geldstrafen und eingezogene Gegenstände fallen der Gemeinde, dem Gemeindeverband oder dem Kreise zu.

§ 15.

Soweit den Reichsfinanzbehörden auch die Veranlagung oder Erhebung anderer öffentlicher Abgaben ganz oder teilweise übertragen wird, gelten die Vorschriften dieses Abschnitts sinngemäß auch für diese Abgaben.

§ 16.

(1) Die mit den Bestimmungen dieses Abschnitts nicht im Einklang stehenden Vorschriften der bestehenden Landesgesetze treten für die genannten Abgaben außer Kraft.

(2) Hinsichtlich der Abgaben, die noch auf Grund der bereits außer Kraft getretenen Landesgesetze oder auf Grund des Gesetzes vom 27. Mai 1920 über die Vermögens- und Einkommensteuer und der Gesetze vom 27. Mai 1920 und vom 23. Mai 1921 über die Besteuerung des Liegenschafts- und Betriebsvermögens in den Rechnungsjahren 1920 und 1921 zu veranlagen sind, bleiben die bisherigen Vorschriften für die Veranlagung und Erhebung maßgebend; jedoch richtet sich die Beitreibung und das Verfahren wegen Zuwiderhandlung gegen die genannten Gesetze von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an nach den im § 10 für anwendbar erklärten Vorschriften der Reichsabgabenordnung.

II. Beteiligung des Landes, der Gemeinden und der Kreise am Ertrag von Reichssteuern.

1. Einkommensteuer.

§ 17.

(1) Der dem Land und den Gemeinden nach § 17 des Landessteuergesetzes zukommende Anteil am Ertrag der Einkommensteuer und der Körperschaftssteuer des Reichs wird so verteilt, daß aus dem in der einzelnen Gemeinde örtlich aufkommenden Gesamtanteil erhalten:

1. das Land den nach § 56 Absatz 2 des Landessteuergesetzes berechneten Mindestbetrag,
2. die einzelne Gemeinde den ihr nach § 56 Absatz 2 und § 57 des Landessteuergesetzes berechneten Mindestbetrag.

(2) Als durch die Einkommensteuer, die Körperschaftssteuer und die Kapitalertragsteuer ersetzte Steuern gelten für das Land die Einkommensteuer und die gesamte Vermögenssteuer mit Einschluß der außerordentlichen Zuschläge zu beiden Steuern, für die Gemeinde die Gemeindeumlagen aus dem Einkommen und Kapitalvermögen.

(3) Unterschiede in den sich nach Absatz 1 ergebenden Verhältniszahlen zwischen dem Land und der einzelnen Gemeinde, die auf den §§ 96, 102 bis 105 der Gemeindeordnung (Städteordnung) beruhen, sind tunlichst auszugleichen. Die näheren Bestimmungen trifft die Vollzugsverordnung.

(4) Die Ansprüche des Landes und der Gemeinde haben untereinander gleichen Rang.

(5) Als Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes gelten auch die zu einer zusammengesetzten Gemeinde gehörigen Orte mit eigener Gemarkung und Vermögensverwaltung sowie die abgesonderten Gemarkungen.

§ 18.

Bleibt in einer Gemeinde der örtlich aufkommende Gesamtanteil hinter den in § 17 Absatz 1 Ziffern 1 und 2 bestimmten Mindestbeträgen des Landes und der Gemeinde zurück (Zuschußgemeinde), so ist der Gesamtanteil für Land und Gemeinde auf diese Mindestbeträge aus den sich nach § 19 ergebenden Mehrerträgen zu ergänzen. Soweit diese Mehrerträge hierzu nicht ausreichen, erfolgt die Ergänzung im Verhältnis der Fehlbeträge.

§ 19.

(1) Übersteigt in einer Gemeinde der örtlich aufkommende Gesamtanteil die für Land und Gemeinden in § 17 Absatz 1 Ziffern 1 und 2 bestimmten Mindestbeträge (Überschußgemeinde), so wird der Mehrertrag im Verhältnis der in sämtlichen Überschußgemeinden des Landes erzielten Mehrerträge insoweit gekürzt, als dies zur Aufbringung des nach § 18 zu deckenden Fehlbetrags nötig ist. Bei der Feststellung des Mehrertrags bleiben der Anteil der Gemeinde an der Umsatzsteuer (§ 56 Absatz 6 Satz 2 des Landessteuergesetzes) sowie die vom Reich übernommenen Jahreszinsen (§ 59 Absatz 1 Nummer 3 und 4 des Landessteuergesetzes) außer Betracht.

(2) Das dann noch verbleibende örtliche Restaufkommen wird zwischen Land und Gemeinde nach dem Verhältnis der Mindestbeträge (§ 17 Absatz 1 Ziffern 1 und 2) verteilt; jedoch erhält jede Gemeinde mindestens 10 v. H. dieses restlichen Aufkommens.

(3) Die Absätze 3 und 4 des § 17 gelten sinngemäß.

§ 20.

Von dem Anteil des Landes am restlichen Mehraufkommen (§ 19 Absatz 2) fließen 30 v. H. in den Lastenausgleichstock (§ 29).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 21.

Die Grundsätze über die vorläufige Berechnung der Mindestbeträge (§§ 17 bis 19), über die den Gemeinden zustehenden regelmäßigen Abschlagszahlungen und über das Verteilungsverfahren werden vom Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern aufgestellt.

§ 22.

Eine Zerlegung der Steuerbeträge, an denen gleichzeitig Wohnsitzgemeinde und Belegenheits-(Betriebs-)Gemeinde anteilsberechtigt sind (§ 22 des Landessteuergesetzes), unterbleibt, sofern das jährliche Einkommen, das dem Anspruch der Belegenheitsgemeinde zugrunde liegt, 1000 ℳ nicht übersteigt. Der Anspruch der Belegenheitsgemeinde wächst in diesem Falle der Wohnsitzgemeinde zu.

§ 23.

Die Gemeinden können nicht beschließen, daß der ihnen zugewiesene Anteil an der Einkommen- und Körperschaftssteuer teilweise unerhoben bleibt (§ 29 des Landessteuergesetzes).

§ 24.

(1) Die Kreise erhalten von den Gemeinden für jedes Rechnungsjahr den Betrag der von den Gemeinden des Kreises für die Zeit vom 1. April 1919 bis 31. März 1920 auf die gemeindesteuerpflichtigen Einkommen und Kapitalvermögen ausgeschlagenen Kreisumlagen zuzüglich einer Steigerung von 25 v. H. Für das Steuerjahr 1920 bleibt es bei der im Gesetz vom 3. Dezember 1920 über die Verlegung des Rechnungsjahres der Kreisverbände und deren Aufwand im Rechnungsjahr 1920 getroffenen Regelung.

(2) Der § 43 des Verwaltungsgesetzes tritt mit dem 1. April 1921 außer Kraft.

2. Grunderwerbsteuer.

§ 25.

Für die Beteiligung der Gemeinden an der Grunderwerbsteuer und für ihr Recht, Zuschläge zur Grunderwerbsteuer zu erheben, bleiben die Vorschriften des Gesetzes betreffend die Grunderwerbsteuer vom 22. Juli 1920 in Geltung.

3. Umsatzsteuer.

§ 26.

Der nach § 43 Absatz 2 des Landessteuergesetzes auf die Gemeinden zu verteilende Anteil an der Umsatzsteuer fließt in den Lastenausgleichstock (§ 29).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

4. Verteilungsverfahren.

§ 27.

Im Steuerverteilungsverfahren nach den §§ 44—51 des Landessteuergesetzes wird das Land durch das Ministerium der Finanzen vertreten.

III. Lastenverteilung.

§ 28.

(1) Für die Verteilung des Schulaufwandes zwischen Land und Gemeinde gelten folgende Grundsätze:

1. Den persönlichen Aufwand für die Gymnasien, die selbständigen Lehrerbildungsanstalten und die staatlichen Anstalten für nicht vollsinnige Kinder trägt das Land.
2. Der persönliche Aufwand für die Realanstalten, die höheren Mädchenschulen, die Gewerbeschulen und die Handelsschulen wird zwischen Land und Gemeinde hälftig geteilt.
3. Der persönliche Aufwand für die Volksschulen und die allgemeinen Fortbildungsschulen wird, soweit er durch die Vorschriften des Schulgesetzes geboten ist, vom Land getragen; soweit er aber dadurch entsteht, daß auf Antrag einer Gemeinde an einer Volksschule Lehrerstellen über das gesetzliche Maß hinaus errichtet oder Einrichtungen getroffen werden, für die eine gesetzliche Verpflichtung nicht besteht, fällt er der Gemeinde zur Last. Die Aufbringung des nach den vorstehenden Bestimmungen nicht auf das Land entfallenden persönlichen Aufwands für Bürgerschulen mit dem Lehrplan höherer Lehranstalten (§ 38 Absatz 2 des Schulgesetzes) und für gewerbliche Fortbildungsschulen erfolgt nach den Grundsätzen, wie sie für die in Ziffer 2 genannten Anstalten gelten.
4. Wenn eine Gemeinde hiernach an der Tragung des persönlichen Aufwandes einer Schule beteiligt ist, fließt das Schulgeld in die Gemeindekasse.
5. Der sachliche Aufwand wird für die in Ziffer 1 bezeichneten Anstalten vom Land, für die übrigen Schulanstalten von der Gemeinde getragen.
6. Soweit und solange eine Gemeinde für ihre Volksschule Aufwendungen persönlicher oder sachlicher Art über das gesetzlich gebotene Mindestmaß hinaus macht, kommt ihr der Genuß der in § 82 des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 bezeichneten Einkünfte zu; andernfalls sind diese Einkünfte der Staatskasse zu überweisen, die dann auch die darauf ruhenden Lasten zu tragen hat.

Zum persönlichen Aufwand gehören alle Ausgaben, die für Lehrkräfte zur Durchführung des staatlich festgestellten oder genehmigten Unterrichtsplanes mit Einschluß der Umzugskosten bei Versetzungen gemacht werden müssen.

(2) Der nach § 94 des Schulgesetzes vorgesehene Staatsbeitrag kommt vom 1. April 1921 an in Wegfall; auf diesen Zeitpunkt tritt Absatz 1 Ziffer 3 in Kraft.

(3) Die dem Absatz 1 Ziffer 2 entgegenstehenden Bestimmungen treten mit Rückwirkung auf 1. April 1921 außer Kraft.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 29.

Das Land leistet zu dem vom Ministerium des Innern zu verwaltenden Lastenausgleichstock außer dem in § 20 vorgesehenen Beitrag einen durch den Staatshaushaltsplan festzusetzenden Jahreszuschuß von mindestens zwei Millionen Mark.

§ 30.

Anträge auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Lastenausgleichstock sind jeweils bis zum 1. Oktober, für das Rechnungsjahr 1920 bis zum 1. Oktober 1921, beim Ministerium des Innern einzureichen. Über die Gewährung eines Zuschusses entscheidet das Ministerium des Innern im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

IV. **Gewährleistungsanspruch.**

§ 31.

(1) Bleibt der nach § 17 der einzelnen Gemeinde zukommende Anteil hinter dem ihr nach §§ 56, 57 und 59 Absatz 6 des Landessteuergesetzes gewährleisteten Mindestbetrag zurück, so ist der Fehlbetrag, soweit er nicht aus dem Anteil der Gemeinde an der Umsatzsteuer (§ 56 Absatz 6 Satz 2 des Landessteuergesetzes) und den vom Reich übernommenen Jahreszinsen (§ 59 Absatz 1 Nummer 3 und 4 des Landessteuergesetzes) gedeckt wird, aus der Landeskasse zu ersetzen. Das Land ist berechtigt, die hierzu nötigen Mittel aus dem Mehraufkommen in den Überschußgemeinden (§ 19) zurückzubehalten.

(2) Der Gewährleistungsanspruch ist beim Ministerium des Innern anzumelden. Über den Anspruch entscheidet das Ministerium des Innern im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

(3) Lehnt das Ministerium des Innern den Gewährleistungsanspruch einer Gemeinde ab, so steht der Gemeinde gegen die Entschließung des Ministeriums des Innern die Beschwerde an das Staatsministerium und die Klage an den Verwaltungsgerichtshof nach § 41 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes offen.

Schlußbestimmungen.

§ 32.

Dieses Gesetz tritt, soweit nichts besonderes bestimmt ist, rückwirkend auf 1. April 1920 in Kraft. Die §§ 1, 2, 3 und 28 treten rückwirkend auf 1. April 1921, der § 6 mit dem 1. April 1922 und die §§ 7—16 mit der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft. Das Gesetz gilt, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die Steuerjahre 1920, 1921 und 1922. Kommt eine neue gesetzliche Regelung vor dem 1. April 1923 nicht zustande, so bleiben die Vorschriften dieses Gesetzes bis zur gesetzlichen Neuregelung in Kraft.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 33.

Die Vollzugsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen die Ministerien der Finanzen, des Innern sowie des Kultus und Unterrichts.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 10. August 1921.

Das Staatsministerium
Trunk.

Killian.

Gesetz

(Vom 4. August 1921.)

über die Änderung des Verwaltungsgebührengesetzes.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 4. August 1921 folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Zu den im Verwaltungsgebührengesetz und in anderen Gesetzen vorgesehenen Sporteln und Taxen sowie zu den im Hinterlegungsgesetz bestimmten Gebühren werden Zuschläge von 400 vom Hundert erhoben.

Wo für die Bemessung der Taxen ein Mindest- und ein Höchstsatz vorgesehen ist, wird der Höchstsatz auf das Fünffache erhöht.

Beträge, die auf Pfennige lauten, werden auf die nächste volle Mark aufgerundet.

Artikel 2.

Artikel 1 findet auch Anwendung auf Taxen und Sporteln, die vor dem 29. Mai 1920 durch Verordnungen festgesetzt sind.

Artikel 3.

Auf die in § 3 des Verwaltungsgebührengesetzes bestimmten Sporteln und die in § 26 Absatz 2 und 4 daselbst festgestellten Taxen findet Artikel 1 dieses Gesetzes keine Anwendung.

Artikel 1 findet ferner keine Anwendung auf die in § 25 Ziffer 11 des Verwaltungsgebührengesetzes vorgesehene Taxe für die Staatsgenehmigung zur Ausstellung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die von badischen Gemeinden, Gemeindeverbänden und Kreisverbänden, dem badischen Sparkassen- und Giroverband, den badischen Siedlungs- und Eisenbahngesellschaften und den Hypothekenbanken ausgestellt werden. In diesen Fällen wird zu der in § 25 Ziffer 11 des Verwaltungsgebührengesetzes festgesetzten Taxe ein Zuschlag von 200 vom Hundert erhoben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 4.

Die Vorschriften in § 25 Absatz 1 Ziffer 5, 5a und 5b des Verwaltungsgebührengesetzes werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

5. Für die Erlaubnis zur Annahme eines anderen Familiennamens oder zur sonstigen Änderung des Familiennamens . . . . . 10—1000 ℳ

5a. Für die Erlaubnis zur Änderung des Vornamens . . . . . 2— 500 ℳ

5b. Für die Bewilligung der nach § 1303 und ebenso der nach § 1313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässigen Befreiungen . . . . . 10— 200 ℳ

5c. Für die Bewilligung der nach § 1312 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässigen Befreiungen . . . . . 10—1000 ℳ

5d. Für die Befreiung von dem Aufgebote (Bürgerliches Gesetzbuch § 1316) sowie für die Befreiung von der Beibringung der nach § 1315 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der in Artikel 32 des Ausführungsgesetzes hierzu vom 17. Juni 1899 für Ausländer vorgeschriebenen Nachweise . . . . . 2—1000 ℳ

5e. Für die Ehelichkeitserklärung (Bürgerliches Gesetzbuch § 1723) und für die nach § 1745 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässige Befreiung von den in § 1744 bezeichneten Erfordernissen der Annahme an Kindesstatt . . . . . 2—1000 ℳ

5f. Für die Verleihung der Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Frau" durch eine ledige Person weiblichen Geschlechts . . . . . 5— 500 ℳ.

Artikel 5.

§ 26 Absatz 4 des Verwaltungsgebührengesetzes wird wie folgt abgeändert:

Für die Ausstellung eines Jagdpasses wird als Taxe ohne Sportel erhoben:

1. bei Jagdpässen auf ein Jahr
   a. von Personen, die innerhalb des deutschen Reichsgebietes wohnen . . . 200 ℳ
   b. von dem badischen staatlichen Forstpersonal, den Vorständen badischer Gemeindeforstämter, den Jagdaufsehern . . . . . 50 ℳ
   c. von Personen, die außerhalb des deutschen Reichsgebietes wohnen . . . 2000 ℳ
2. Für Wochenjagdpässe . . . . . 50 ℳ.

Artikel 6.

Der § 3 des Verwaltungsgebührengesetzes erhält folgende Fassung:

Die Sporteln für Abschriften, die auf besonderes Ansuchen eines Beteiligten gefertigt, und für Abschriften von Schriftsätzen eines Beteiligten, die anderen Beteiligten mitgeteilt werden, bemessen sich nach den Sätzen und näheren Bestimmungen des Reichs-Gerichtskostengesetzes (§ 80).

Artikel 7.

1. Der § 19 des Verwaltungsgebührengesetzes wird gestrichen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

2. Hinter § 28a ist folgender

§ 28b

einzufügen:

Zur Sicherstellung der Staatskasse können die Behörden von demjenigen, der ein Verfahren anhängig macht, einen Vorschuß zur Deckung der voraussichtlich erwachsenden Sporteln, Taxen und sonstigen Kosten verlangen. Bei Personen, die außerhalb des deutschen Reichsgebietes wohnen, muß dies ausnahmslos geschehen.

Solange die Zahlung des Vorschusses nicht nachgewiesen ist, wird außer in dringenden Fällen keine Verfügung in der Sache selbst erlassen.

Artikel 8.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Auf den gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:

1. die Gesetze über die Abänderung des Verwaltungsgebührengesetzes vom 18. März 1920 und vom 21. Mai 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 68/69 und Seite 251),

2. das Gesetz vom 12. Juli 1918, Kriegszuschläge zu den Gebühren des Kosten- und Verwaltungsgebührengesetzes betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 218).

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 10 August 1921.

Das Staatsministerium.

Trunk.

Killian.

Verordnung.

(Vom 8. August 1921.)

Den Tarif der von den badischen Armenverbänden gegenseitig zu erstattenden Armenpflegekosten.

In Abänderung der Verordnung vom 30. Juli 1888 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 397) in der Fassung der Verordnung vom 11. Juni 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 331) wird mit Wirkung vom 1. September 1921 verordnet, was folgt:

Die Tarifsätze in §§ 1 und 3 der genannten Verordnung werden erhöht und zwar

jener in § 1 von 5 ℳ auf 10 ℳ,

jener in § 3 Buchstabe a von 3 ℳ auf 6 ℳ,

jener in § 3 Buchstabe b von 2 ℳ 25 ₰ auf 4 ℳ 50 ₰.

Karlsruhe, den 8. August 1921.

Ministerium des Innern.

J. V.

Arnold.

Riegger.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Bekanntmachung.

(Vom 4. August 1921.)

Die Satzung der Landesversicherungsanstalt Baden.

Nachstehend bringen wir die in der Sitzung des Ausschusses der Landesversicherungsanstalt Baden vom 7. April 1921 beschlossenen und vom badischen Landesversicherungsamt unterm 14. Juli 1921 genehmigten Änderungen der Einleitung sowie der §§ 1, 3, 4, 5, 8, 9 und 25 der Satzung der Landesversicherungsanstalt Baden (Gesetz- und Verordnungsblatt 1911 Seite 538) zur öffentlichen Kenntnis.

Karlsruhe, den 4. August 1921.

Arbeitsministerium.

Engler.

Meyer.

Änderung der Satzung der Landesversicherungsanstalt Baden.

In der Satzung der Landesversicherungsanstalt Baden treten folgende Änderungen ein:

Der erste Absatz der Einleitung hat zu lauten:

Auf Grund der Entschließung des Staatsministeriums und mit Genehmigung des Bundesrats ist zum Vollzug des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889 für das Gebiet des Landes Baden die Versicherungsanstalt Baden mit dem Sitz in Karlsruhe errichtet worden (Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 2. Juni 1890, Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1890 Seite 265).

Es ist zu setzen:

In § 1 statt „Großherzogtum" „Freistaat".
In § 3 Ziffer 1 statt „Großherzogliche" „badische".
In § 4 Absatz 2 statt „Großherzogtum" „Lande".
In § 4 Absatz 4 statt „Großherzoglichem" „dem badischen".
In § 5 Absatz 2 statt „Großherzoglicher" „der badischen",
In § 5 Absatz 4 jeweils statt „Großherzoglichen" badischen".
In § 8 Absatz 4 statt „vom Großherzoglichen" „durch ein zuständiges badisches".

§ 9 Ziffer 2, 3 und 3a erhalten folgenden Wortlaut:

„2. Geeigetenfalls nach Anhörung des Ausschusses:
a. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen bei Übernahme von Heilverfahren.
b. Erlassung von allgemeinen Dienstordnungen für den inneren Dienst.
c. Erlassung von Hausordnungen für das Personal und die Kranken der im Betrieb der Anstalt stehenden Heilstätten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

d. Gestattung an Arbeitgeber, die Marken zu anderen als den im Gesetz bestimmten Terminen einzukleben bezw. die Beiträge zu bezahlen (§ 1430 Reichsversicherungsordnung).

e. Gestattung an einzelne Arbeitgeber, die Beiträge durch Verwendung von Marken selbst zu entrichten (§ 1454 Reichsversicherungsordnung).

f. Erlassung besonderer Bestimmungen wegen Berechnung der Beiträge in solchen Fällen, in welchen die tatsächlich verwendete Arbeitszeit nicht festgestellt werden kann (§ 1427 Reichsversicherungsordnung).

g. Errichtung besonderer Verkaufsstellen für den Absatz der Marken (§ 1412 Reichsversicherungsordnung).

3 a. Versagung oder Entziehung von Renten entgegen dem Gutachten des Versicherungsamts.

b. Gewährung, Versagung oder Entziehung von Renten, Witwengeld oder Waisenaussteuer, sofern der Vorsitzende die Beratung durch den Gesamtvorstand für geboten erachtet.

c. Versagung von Heilverfahren und Gewährung von Heilverfahren unter Bedingungen."

§ 25 A Ziffer 1 b erhält folgenden Wortlaut:

b. für sonstige Auslagen: einen Bauschbetrag von 48 ℳ, bei Reisen außer Baden 50 ℳ.

Nimmt das Geschäft, einschließlich der Reisezeit zwölf Stunden und mehr in Anspruch, so erhöht sich dieser Bauschbetrag um 5 ℳ und bei Übernachten um weitere 15 ℳ.

Diese Bauschbeträge gelten für den ganzen Tag; wird von Geschäft und Reise nur der Vor- oder Nachmittag in Anspruch genommen, so wird nur die Hälfte der Bauschbeträge bewilligt.

In § 25 A Ziffer 2 ist zu setzen statt 6 ℳ „40 ℳ".

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 45

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 24. August 1921.

Inhalt.

Gesetz: über die Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1920 und 1921.

Gesetz

(Vom 14. August 1921.)

über die Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1920 und 1921.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 4. August 1921 folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, über die für die Haushaltszeiträume 1914/15 und 1916/17 bewilligten Kredite zu außerordentlichen Ausgaben, die bis zum Schlusse des Haushaltszeitraums 1918/19 noch nicht oder nur teilweise verwendet waren, auch noch in den Rechnungsjahren 1920 und 1921 zu verfügen.

Artikel 2.

Der Haushalt der allgemeinen Staatsverwaltung wird für die Rechnungsjahre 1920 und 1921 auf Grund der Beilage 1 wie folgt festgestellt:

Die ordentlichen Ausgaben betragen jährlich		778 238 829 ℳ;
Die ordentlichen Einnahmen betragen jährlich		776 612 165 „;
Überschuß der ordentlichen Ausgaben jährlich		1 626 664 ℳ,
und für 1920 und 1921 zusammen		3 253 328 „.
Die außerordentlichen Ausgaben für 1920 und 1921 betragen	317 115 410 ℳ;	
Die außerordentlichen Einnahmen für 1920 und 1921 betragen	164 859 880 „;	
Mehrbetrag der außerordentlichen Ausgaben für 1920 und 1921		152 255 530 ℳ,
Hiernach Fehlbetrag für 1920 und 1921		155 508 858 ℳ.
Übertrag		155 508 858 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Übertrag . . 155 508 858 ℳ

Dazu kommen

für aufrecht erhaltene Kredite und Kreditreste des außerordentlichen Etats der Haushaltszeiträume 1914/15, 1916/17 und 1918/19 im geschätzten Betrage von . . . . . 25 000 000 „,

ferner für die in der Zeit zwischen der letzten Sitzung des Landtags 1919/20 (5. August) und dem Zusammentritt des Landtags 1920/21 (20. Oktober) erteilten Administrativkredite . . . . . 6 865 820 „,

Fehlbetrag im ganzen . . . . . 187 374 678 ℳ.

Hiervon sind zu decken:

durch die im umlaufenden Betriebsfonds vorhandenen Mittel . . . . 102,7 Millionen,

und der Rest mit rund . . . . . 84,7 „

durch Einnahmeüberschüsse, die voraussichtlich im Laufe der beiden Rechnungsjahre erwirtschaftet werden.

Artikel 3.

Überschreitungen des Haushaltsplanes, soweit sie nicht im Vollzug gesetzlicher Vorschriften begründet sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Finanzministeriums. Diese darf nur im Falle eines unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden.

Beamte, die ohne diese Zustimmung eine Zahlung über den Haushaltsplan hinaus anweisen, machen sich der Staatskasse gegenüber persönlich haftbar.

Administrativkredite, die den Widerspruch des Finanzministeriums gefunden haben, bedürfen der Zustimmung des landständischen Ausschusses.

Artikel 4.

Die im Staatsvoranschlag für die Bauunterhaltung vorgesehenen Kredite dürfen nur im Einverständnis mit dem Finanzministerium verwendet werden, wenn der Aufwand für ein Gebäude in den beiden Jahren 1920 und 1921 zusammen den Betrag von 2 000 ℳ übersteigt.

Artikel 5.

Der Bedarf für den umlaufenden Betriebsfonds der allgemeinen Staatsverwaltung wird bis auf weiteres auf dreißig Millionen Mark festgesetzt.

Artikel 6.

Der Voranschlag des Murgwerks ist nach der Beilage 1 zu vollziehen.

Artikel 7.

Die nach § 16 des Besoldungsgesetzes zu gewährenden Teuerungszuschläge werden für 1920 und 1921 in folgender Höhe festgesetzt:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

1. Mit Wirkung vom 1. April 1920 auf 50 vom Hundert der Dienstbezüge an Grundgehalt, Ortszuschlag und Kinderzuschlägen.
2. Mit Wirkung vom 1. Oktober 1920
   a. für den Grundgehalt und den Ortszuschlag der planmäßigen Beamten sowie für den Grundgehalt der außerplanmäßigen Beamten auf 50 vom Hundert,
   b. für die Kinderzuschläge der planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten in den Orten

der Ortsklasse	A	auf 150	vom Hundert,	
„ „	B	„ 125	„	„ ,
„ „	C	„ 100	„	„ ,
„ „	D und E	auf 75	vom Hundert,	

   c. die außerplanmäßigen Beamten, die nach § 11 Absatz 2 des Besoldungsgesetzes nur 80 v. H. des vollen Ortszuschlags beziehen, erhalten als weiteren Teuerungszuschlag die übrigen 20 vom Hundert des Ortszuschlags und auch hierzu den allgemeinen Teuerungszuschlag.
3. Mit Wirkung vom 1. Januar 1921 wird der unter Ziffer 2 in Höhe von 50 vom Hundert festgesetzte Teuerungszuschlag zum Grundgehalt und Ortszuschlag erhöht

für die Orte der Ortsklasse	A	auf 70	vom Hundert,	
„ „ „ „ „	B	„ 67	„	„ ,
„ „ „ „ „	C	„ 65	„	„ ,
„ „ „ „ „	D	„ 60	„	„ ,
„ „ „ „ „	E	„ 55	„	„ .

Artikel 8.

An Steuern vom Grundvermögen und vom Gewerbebetrieb werden im Rechnungsjahr 1921 gemäß § 9 des Grund- und Gewerbesteuergesetzes von je 100 ℳ Steuerwert erhoben: bei Gebäuden, beim gewerblichen und land- oder forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen 90 ₰, bei einzeln geschätzten Grundstücken und beim Bergwerkseigentum . . . . . 1 ℳ 35 ₰, beim Wald . . . . . 1 ℳ 80 ₰, bei klassifizierten und diesen gleichzubehandelnden Grundstücken und bei einzeln geschätzten Hofgütern 2 ℳ 25 ₰. Die übrigen Abgaben für Rechnung des Landes bleiben bis auf weiteres mit den jetzt geltenden Sätzen in Kraft, vorbehaltlich der Änderungen, die vom Landtag etwa noch beschlossen werden.

Artikel 9.

Die Staatsschuldenverwaltung wird ermächtigt, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums im Wege von Staatsanlehen für Rechnung der Amortisationskasse aufzubringen:

a. die Mittel, die nötigenfalls zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der allgemeinen Staatsverwaltung benötigt werden und zwar bis zum Höchstbetrage von 250 Millionen Mark,

b. die Mittel, die der Vollzug des Voranschlags des Murgwerks für die Rechnungsjahre 1920 und 1921 und die aufrecht zu erhaltenden Restbeträge an Krediten des außerordentlichen Etats des Murgwerks der früheren Jahre erfordern werden.

Artikel 10.

Das Ministerium der Finanzen ist ermächtigt, die nach Artikel 9 nötigen Mittel durch Ausgabe von Schatzanweisungen oder in anderer geeigneter Weise durch die Staatsschuldenverwaltung für Rechnung der Amortisationskasse beschaffen zu lassen.

Die Bestimmung des Zinssatzes der Schatzanweisungen und der Dauer ihrer Umlaufszeit sowie des Zinssatzes und die Bedingungen für sonstige Darlehen bleibt dem Ministerium der Finanzen überlassen.

Zur Einlösung der Schatzanweisungen können wiederholt Schatzanweisungen ausgegeben werden. Statt Schatzanweisungen können auch Wechsel ausgegeben werden.

Artikel 11.

Die Staatsschuldenverwaltung ist ermächtigt, aus verfügbaren Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse der Amortisationskasse gegen entsprechende Zinsvergütung vorübergehend Vorschüsse zu leisten, die sobald als tunlich zurückzuerstatten sind.

Artikel 12.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes wird das Finanzministerium beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 14. August 1921.

Das Staatsministerium.

Trunk.

Killian.

Beilage 1.

Übersicht

der

Ausgaben und Einnahmen der allgemeinen Staatsverwaltung

für die Rechnungsjahre 1920 und 1921.

Ausgabe	Ordentlicher Etat. Voranschlag für 1920 und 1921 jährlich.	Außerordentlicher Etat.
	ℳ	ℳ
A. **Landtag.**	2 800 110	—
B. **Staatsministerium.**	644 980	—
C. **Vormaliges Ministerium des Auswärtigen.**		
Titel I. Ministerium	586 450	185 000
„ II. Gesandtschaft in Berlin	284 000	—
„ III. Außerordentliche Belohnungen und Beihilfen	5 790	—
„ IV. Verschiedene und zufällige Ausgaben	19 400	—
Summe C.	895 640	185 000
D. **Finanzministerium.**		
Titel I. Ministerium	1 447 665	—
„ II. „ : Abteilungen für Domänen und Forsten	58 427 400	144 800
„ III. „ : Abteilung für Salinen und Bergbau	7 641 000	105 000
„ IV. Landeshauptkasse	1 596 115	—
„ V. Hochbauwesen	3 629 186	5 074 000
„ VI. Steuerverwaltung	187 522 940	908 000
Übertrag	260 264 306	6 231 800

Ausgabe			Ordentlicher Etat. Voranschlag für 1920 und 1921 jährlich.	Außerordentlicher Etat.
			ℳ	ℳ
		Übertrag .	260 264 306	6 231 800
Titel	VII.	Münzverwaltung	181 130	335 000
„	VIII.	Allgemeine Kassenverwaltung	2 933 025	11 080 000
„	IX.	Schuldendienst	—	—
		Hierzu Voranschlag der Amortisationskasse: Ausgabe jährlich 28 723 405 ℳ; Einnahme jährlich 28 723 405 „		
„	X.	Ruhegehalte und Hinterbliebenenversorgung	54 729 100	—
„	XI.	Außerordentliche Belohnungen und Beihilfen	331 500	—
„	XII.	Verschiedene und zufällige Ausgaben	14 070	—
„	XIII.	Allgemeiner Fonds der Regierung für im Staatsvoranschlag nicht vorgesehene Bedürfnisse persönlicher und sachlicher Art	25 000	—
		Summe D . . .	318 478 131	17 646 800
		E. Ministerium des Innern.		
Titel	I.	Ministerium	3 193 580	—
„	Ia.	„ : Wirtschaftliche Vertretung Badens in Berlin . . .	107 780	—
„	II.	Landeskommissäre	683 300	—
„	III.	Verwaltungsgerichtshof	377 050	—
„	IV.	Verwaltungshof	1 242 850	—
„	V.	Bezirksverwaltung und Polizei	58 620 970	111 504 100
„	VI.	Eichwesen	966 880	260 000
„	VII.	Polizeiliches Arbeitshaus	846 850	—
„	VIII.	Heil- und Pflegeanstalten	37 536 180	990 000
„	IX.	Badanstalten	2 280 000	733 800
„	X.	Allgemeine Sicherheitspolizei	15 284 830	124 200
„	XI.	Förderung der Gewerbe	1 089 810	751 000
„	XII.	Förderung der Landwirtschaft	4 278 090	1 222 100
„	XIII.	Für Bearbeitung der Landesstatistik	958 670	90 000
„	XIV.	Übergangswirtschaft	5 801 500	60 076 410
		Übertrag . .	133 268 340	175 751 610

Ausgabe	Ordentlicher Etat. Voranschlag für 1920 und 1921 jährlich.	Außerordentlicher Etat.
	ℳ	ℳ
Übertrag . .	133 268 340	175 751 610
Titel XV. Für Unterstützung gemeinnütziger Anstalten und ähnlicher Einrichtungen	204 100	145 000
„ XVI. Außerordentliche Belohnungen und Beihilfen	140 870	—
„ XVII. Verschiedene und zufällige Ausgaben	125 000	500 000
Summe E. . .	133 738 310	176 396 610
F. Justizministerium.		
Titel I. Ministerium	1 493 500	—
„ II. Oberlandesgericht	1 337 000	—
„ III. Landgerichte	7 859 600	—
„ IV. Staatsanwaltschaft	3 709 800	—
„ V. Amtsgerichte	22 146 100	—
„ VI. Notariats- und Grundbuchwesen	12 900 660	—
„ VII. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege	11 936 280	332 300
„ VIII. Fürsorgeerziehung	2 493 700	1 395 000
„ IX. Landesstrafanstalten	16 926 200	1 431 200
„ X. Außerordentliche Belohnungen und Beihilfen	157 680	—
„ XI. Verschiedene und zufällige Ausgaben	18 000	—
Summe F. . .	80 978 520	3 158 500
G. Ministerium des Kultus und Unterrichts.		
Titel I. Ministerium	3 218 730	—
„ II. Kultus	2 810 013	3 340 200
„ III. Unterrichtswesen	168 820 819	29 815 300
„ IV. Wissenschaften und Künste	12 342 541	1 147 000
„ V. Außerordentliche Belohnungen und Beihilfen	188 570	—
„ VI. Verschiedene und zufällige Ausgaben	168 500	—
Summe G. . .	187 549 173	34 302 500

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ausgabe	Ordentlicher Etat. Voranschlag für 1920 und 1921 jährlich.	Außerordentlicher Etat.
	ℳ	ℳ
H. Ministerium für soziale Fürsorge und öffentliche Arbeiten (Arbeitsministerium).		
Titel I. Ministerium	1 900 900	165 000
„ II. Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge	936 680	2 623 000
„ III. Durchführung der Reichsversicherungsordnung	1 031 000	—
„ IV. Gewerbeaufsicht	813 700	—
„ V. Soziale Hygiene	181 600	2 503 000
„ VI. Sonstige soziale Fürsorge	464 100	31 219 000
„ VII. Bau- und Wohnungswesen	1 258 900	28 970 000
„ VIII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	45 487 500	19 907 500
„ IX. Rheinschiffahrtsbehörden	14 620	—
„ X. Geologische Landesaufnahme	224 700	38 500
„ XI. Bergwesen	30 850	—
„ XII. Außerordentliche Belohnungen und Beihilfen	39 700	—
„ XIII. Verschiedene und zufällige Ausgaben	55 400	—
Summe H.	52 439 650	85 426 000
J. Oberrechnungskammer.	714 315	—
Wiederholung.		
A. Landtag	2 800 110	—
B. Staatsministerium	644 980	—
C. Vormaliges Ministerium des Auswärtigen	895 640	185 000
D. Finanzministerium	318 478 131	17 646 800
E. Ministerium des Innern	133 738 310	176 396 610
F. Justizministerium	80 978 520	3 158 500
G. Ministerium des Kultus und Unterrichts	187 549 173	34 302 500
H. Ministerium für soziale Fürsorge und öffentliche Arbeiten (Arbeitsministerium)	52 439 650	85 426 000
J. Oberrechnungskammer	714 315	—
Gesamtsumme der Ausgabe	778 238 829	317 115 410

Einnahme	Ordentlicher Etat. Voranschlag für 1920 und 1921 jährlich.	Außerordentlicher Etat.
	ℳ	ℳ
A. **Landtag**	12 400	—
B. Vormaliges Ministerium des Auswärtigen.		
Titel I. Ministerium	3 000	163 700
„ II. Gesandtschaft in Berlin	15 000	—
Summe B.	18 000	163 700
C. Finanzministerium.		
Titel I. Ministerium: Abteilungen für Domänen und Forsten	111 549 500	144 800
„ II. Ministerium: Abteilung für Salinen und Bergbau	7 516 200	—
„ III. Steuerverwaltung:		
1. Direkte Steuern	534 343 340	—
2. Indirekte Steuern	17 338 110	—
3. Polizeigefälle	4 151 000	—
4. Verschiedene Einnahmen	1 352 900	—
„ IV. Münzverwaltung	178 440	—
„ V. Allgemeine Kassenverwaltung	26 486 200	9 700 000
Summe C.	702 915 690	9 844 800
D. Ministerium des Innern.		
Titel I. Bezirksverwaltung und Polizei	14 816 600	94 436 450
„ II. Eichwesen	689 000	—
„ III. Polizeiliches Arbeitshaus	220 990	—
„ IV. Heil- und Pflegeanstalten	9 634 050	—
„ V. Allgemeine Sicherheitspolizei	200 800	—
„ VI. Förderung der Gewerbe	36 900	30 000
„ VII. Förderung der Landwirtschaft	258 140	217 000
„ VIII. Für Bearbeitung der Landesstatistik	5 260	230 000
„ IX. Übergangswirtschaft	1 162 950	58 084 000
„ X. Verschiedene und zufällige Einnahmen	2 800	—
Summe D.	27 027 490	152 997 450

Einnahme	Ordentlicher Etat. Voranschlag für 1920 und 1921 jährlich.	Außerordentlicher Etat.
	ℳ	ℳ
E. Justizministerium.		
Titel I. Justizverwaltung	16 127 860	—
„ II. Fürsorgeerziehung	485 100	—
„ III. Landesstrafanstalten	6 510 000	—
Summe E.	23 122 960	—
F. Ministerium des Kultus und Unterrichts.		
Titel I. Unterrichtswesen	4 382 000	750 000
„ II. Wissenschaften und Künste	4 214 515	—
Summe F.	8 596 515	750 000
G. Ministerium für soziale Fürsorge und öffentliche Arbeiten (Arbeitsministerium).		
Titel I. Ministerium	—	100 000
„ II. Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenen-Fürsorge	546 000	—
„ III. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	14 367 600	1 003 930
„ IV. Geologische Landesaufnahme	3 500	—
Summe G.	14 917 100	1 103 930
H. Oberrechnungskammer.	2 010	—
Wiederholung.		
A. Landtag	12 400	—
B. Vormaliges Ministerium des Auswärtigen	18 000	163 700
C. Finanzministerium	702 915 690	9 844 800
D. Ministerium des Innern	27 027 490	152 997 450
E. Justizministerium	23 122 960	—
F. Ministerium des Kultus und Unterrichts	8 596 515	750 000
G. Ministerium für soziale Fürsorge und öffentliche Arbeiten (Arbeitsministerium)	14 917 100	1 103 930
H. Oberrechnungskammer	2 010	—
Gesamtsumme der Einnahme	776 612 165	164 859 880
verglichen mit der Gesamtsumme der Ausgabe von	778 238 829	317 115 410
verbleibt Mehrbetrag der Ausgabe von	1 626 664	152 255 530

Einnahme	Ordentlicher Etat. Voranschlag für 1920 und 1921 jährlich.	Außerordentlicher Etat.
	ℳ	ℳ
Ausgeschiedene Verwaltungszweige.		
1. Murgwerk.		
Ausgabe.		
Titel I. Stromerzeugung	10 545 300	28 000 000
„ II. Stromvertrieb	7 349 330	141 100 000
	17 894 630	169 100 000
Einnahme.		
Titel I. Stromerzeugung	10 545 300	100
„ II. Stromvertrieb	7 349 330	18 000 000
	17 894 630	18 000 100
Hierzu treten die Restbeträge von Krediten des außerordentlichen Etats der früheren Jahre in Höhe von 38 084 603 ℳ.		
2. Eisenbahnschuldentilgungskasse.		
Ausgabe.		
Titel I. Verwaltungsaufwand	540 950	—
„ II Schuldzinsen	39 825 551	—
„ III Hinterlegungszinsen	6 000	—
„ IV Verluste	300 000	—
„ V. Für bestehende Nebenbahnen	6 500 000	—
„ VI. Verschiedene und zufällige Ausgaben	100	—
„ VII. Planmäßige Rückzahlung von Schuldverschreibungen	9 961 000	—
„ VIII. Abführung der neu aufgenommenen Buchschulden an die Amortisationskasse	5 000 000	—
„ IX. Zuwachs an neuem Vermögen	10 024 365	—
Summe der Ausgabe	72 157 966	—
Einnahme.		
Titel I. Zahlungen des Reichs	61 116 466	—
„ II. Zahlungen der Amortisationskasse	5 260 000	—
„ III. Zinsen aus Vermögen	500 000	—
„ IV. Gewinn	280 000	—
„ V. Verschiedene und zufällige Einnahmen	1 500	—
„ VI. Durch Bareinzahlungen auf das Staatsschuldbuch	5 000 000	—
Summe der Einnahme	72 157 966	—

Unterbeilage
zu Beilage 1.

Nachweisung

der außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen der allgemeinen Staatsverwaltung für die Jahre 1920 und 1921.

	Voranschlag für 1920 und 1921 zusammen.
	ℳ
Ausgaben.	
C. Vormaliges Ministerium des Auswärtigen.	
Titel I. Ministerium.	
§ 1. Kosten der Verkehrskommissariate Karlsruhe und Mannheim	185 000
D. Finanzministerium.	
Titel II. Ministerium, Abteilungen für Domänen und Forsten.	
§ 1. Neubau eines Forstwartshauses in Niefern	130 000
§ 2. Anschluß des Elektrizitätswerks der früheren Hofverwaltung in Karlsruhe an das städtische Netz (Nachforderung)	14 800
Summe Titel II	144 800
Titel III. Ministerium, Abteilung für Salinen und Bergbau.	
§ 1. Erstellung eines Inhalatoriums und Dampfbades in Dürrheim und verschiedene Verbesserungen im alten Bad daselbst (Nachforderung)	105 000
Titel V. Hochbauwesen.	
§ 1. Herrichtung und Umbau des ehemaligen Pfähler'schen Hauses in Offenburg	135 000
Nachforderung	115 000
§ 2. Für die Erstellung eines Beamtenwohngebäudes an der Englerstraße in Karlsruhe	3 000 000
§ 3. Ausbau des Gebäudes des früheren Amtsgefängnisses Q 6 in Mannheim	470 000
§ 4. Umbau des ehemaligen Kreisgefängnisses im Sibyllenbau beim Schloß in Rastatt	154 000
§ 5. Umbau des Marstallanwesens in Schwetzingen	1 200 000
Summe Titel V	5 074 000

	Voranschlag für 1920 und 1921 zusammen.
	ℳ
Titel VI. Steuerverwaltung.	
§ 1. Erstellung eines Nebenzollamtsgebäudes mit Dienstwohnungen in Gottmadingen (Nachforderung)	170 000
§ 2. Erstellung eines Dienst- und Wohngebäudes für das Nebenzollamt Schlatt a. Rh. (Nachforderung)	323 000
§ 3. Erbauung von Dienstgebäuden in Erzingen (Nachforderung)	185 000
§ 4. Ausbau des Dachgeschosses im bisherigen Steuerkommissärgebäude in Pforzheim	230 000
Summe Titel VI	908 000
Titel VII. Münzverwaltung.	
§ 1. Anschaffung von drei neuen Prägmaschinen	335 000
Titel VIII. Allgemeine Kassenverwaltung.	
§ 1. Beitrag an die Postverwaltung zum Ausbau des Fernsprechnetzes für die staatlichen Fernsprechanschlüsse	880 000
§ 2. Vorschüßliche Erwerbungen der Schuldverschreibungen der badischen Siedelungs- und Landbank durch den Staat	7 200 000
§ 3. Grundstock zur Deckung der dem Staate aus dem Bürgschaftssicherungsgesetz erwachsenden Verbindlichkeiten	500 000
§ 4. Darlehen an die badische Torfgewinnung G. m. b. H.	2 500 000
Summe Titel VIII	11 080 000
Hierzu „ „ II	144 800
„ „ III	105 000
„ „ V	5 074 000
„ „ VI	908 000
„ „ VII	335 000
Summe D	17 646 800

		Voranschlag für 1920 und 1921 zusammen.
		ℳ
	E. Ministerium des Innern.	
	Titel V. Bezirksverwaltung und Polizei.	
§ 2.	Fürsorge für die heimgekehrten hilfsbedürftigen Auslandsdeutschen	700 000
	Nachforderung	200 000
§ 3.	Kosten der (grauen) Staatspolizei	36 190 000
	Nachforderung	64 757 100
§ 4.	Kosten der Einwohnerwehr	500 000
§ 5.	Kosten der Volkswehren in Baden	8 110 000
§ 6.	Zur Gewährung von Unterstützungen an durch die Maul- und Klauenseuche geschädigte Viehhalter	100 000
§ 7.	Anteiliger Aufwand des badischen Staates für die durch innere Unruhen innerhalb des Landesgebietes verursachten Schäden	405 000
§ 8.	Hilfsaktion für die Brandbeschädigten in Sunthausen	66 000
§ 9.	Erstellung von Wohnungen für die Staatspolizeimannschaft in Pforzheim	365 000
§ 10.	Zur Beschaffung von Polizeihunden	36 000
§ 11.	Staatszuschuß zu den Kosten der Stadtgemeinde Pforzheim zur Bekämpfung der Typhusepidemie im Jahre 1919	75 000
	Summe Titel V	111 504 100
	Titel VI. Eichwesen.	
§ 1.	Für Erwerbung der von den Stadtverwaltungen Konstanz, Donaueschingen, Offenburg und Mosbach zur Unterbringung der Staatseichämter errichteten Gebäude	220 000
§ 2.	Für Beschaffung von 7 Skalenprüfapparaten für die Staatseichämter	40 000
	Summe Titel VI	260 000
	Titel VIII. Heil- und Pflegeanstalten.	
§ 1.	Errichtung einer Heil- und Pflegeanstalt bei Rastatt, III. Teilforderung	50 000
§ 2.	Errichtung einer Heil- und Pflegeanstalt bei Konstanz, V. Teilforderung	470 000
§ 3.	Errichtung einer Heil- und Pflegeanstalt bei Wiesloch, IX. Teilforderung	320 000
§ 4.	Erstellung von Wohnungen für das Wartepersonal der Heil- und Pflegeanstalt Illenau	150 000
	Summe Titel VIII	990 000

			Voranschlag für 1920 und 1921 zusammen.
			ℳ
	Titel IX. Badanstalten.		
§ 1.	Umbau des Kurhauses in Baden, Nachforderung		200 000
§ 2.	Erweiterung der Thermalwasserleitung in Badenweiler und Nutzbarmachung des zur Kühlung des Emanationsapparats daselbst verwendeten kalten Wassers für Bäderzwecke		19 300
§ 3.	Außerordentliche Zuschüsse:		
	a. für die Badanstaltenverwaltung Baden	322 540 ℳ	
	b. für die Badanstaltenverwaltung Badenweiler	55 960 „	378 500
§ 4.	Außerordentlicher Zuschuß an das Landessolbad Dürrheim		136 000
	Summe Titel IX		733 800
	Titel X. Allgemeine Sicherheitspolizei.		
§ 1.	Für die Ausrüstung der Wachtmeister mit Degen	15 800 ℳ	
	Für die Ausrüstung der seit 1. 5. 19 zur Verstärkung des Gendarmerie-Korps eingestellten Gendarmen mit Karabiner 98, Pistolen 08 und Munition	15 000 „	30 800
§ 2.	Für bauliche Herstellungen in der Gendarmerieschule		58 000
§ 3.	Ausrüstung der Gendarmeriebeamten mit elektrischen Taschenlampen		20 500
§ 4.	Ausrüstung der zur Verstärkung des Gendarmerie-Korps eingestellten Gendarmen mit Schließzeugen		5 200
§ 5.	Für Ausstattung der Gendarmeriebeamten mit Personalausweiskarten		
	1200 Ausweise × 50 ₰	600 ℳ	
	850 Photographien × 3 ℳ	2 550 „	
		3 150 ℳ	3 200
§ 6.	Für Anschaffung von Ausstattungsstücken für das Geschäftszimmer des Distriktskommandos Karlsruhe		6 500
	Summe Titel X		124 200
	Titel XI. Förderung der Gewerbe.		
§ 1.	Errichtung einer Beratungsstelle für kriegsbeschädigte Handwerker beim Landesgewerbeamt, II. Teilforderung		36 000
§ 2.	Förderung des Beratungswesens für die aus dem Felde zurückgekehrten oder sonst in bedrängte Lage gekommenen Handwerker, II. Teilforderung		10 000
	Übertrag		46 000

		Voranschlag für 1920 und 1921 zusammen.
		ℳ
	Übertrag . .	46 000
§ 3.	Beitrag des Staates zur Mittelstandshilfe, III. Teilforderung	400 000
§ 4.	Für Umbau und Erweiterung des Landesgewerbeamts	280 000
§ 5.	Staatszuschuß zu den Kosten der Beratungsstellen für Handwerker und Gewerbetreibende des Landesverbands der badischen Gewerbe- und Handwerkervereinigung, III. Teilforderung	10 000
§ 6.	Bezirkswirtschaftsräte	15 000
	Summe Titel XI . .	751 000
	Titel XII. Förderung der Landwirtschaft.	
§ 2.	Wiesenverbesserung auf Hochburg, Gewann Hausmatte und Weihermatte	10 000
§ 3.	Förderung des Rebbaues	148 000
	Nachforderung	141 000
§ 5.	Wasserversorgung der Rebveredlungsanstalt Durlach	40 000
§ 6.	Versorgung der Landwirtschaft mit künstlichem Dünger	200 000
§ 7.	Außerordentlicher Staatszuschuß an die landwirtschaftliche Versuchsanstalt Augustenberg	107 600
§ 8.	Umgestaltung der Ackerbauschule Hochburg in eine Landwirtschaftsschule	486 500
§ 9.	Wasserversorgung der Landwirtschaftsschule Augustenberg	25 000
§ 10.	Elektrische Beleuchtung der Schul- und Anstaltsräume der Landwirtschaftsschule Augustenberg	32 000
§ 11.	Erstellung eines Geflügelstalles der Landwirtschaftsschule Augustenberg	32 000
	Summe Titel XII . .	1 222 100
	Titel XIII. Für Bearbeitung der Landesstatistik.	
§ 1.	Für die Bearbeitung der Volkszählung vom 8. Oktober 1919, II. Teilbetrag	90 000
	Titel XIV. Übergangswirtschaft.	
§ 1.	Aufwand des Landespreisamts	959 670
§ 2.	Außenhandelsstelle	32 740
§ 3.	Verwendung des dem badischen Staat aus dem Erlös des entbehrlichen Heeresguts zufließenden Gewinnanteils	2 850 000
	Zweite Rate	945 000
	Übertrag . .	4 787 410

	Voranschlag für 1920 und 1921 zusammen.
	ℳ
Übertrag . .	4 787 410
§ 4. Anteil Badens an den durch die Empfangnahme und Verteilung der ausländischen Liebesgaben entstehenden Unkosten	200 000
§ 5. Bereitstellung von Mitteln zur Beschaffung von Lebensmitteln	50 000 000
§ 6. Beihilfen an mehrere oberbadische Gemeinden, die infolge Milchbezugs aus der Schweiz große Valutaverbindlichkeiten haben	800 000
§ 7. Verwendung der Erübrigungen der badischen Fleischversorgungsstelle	4 200 000
§ 8. Für Untersuchung des aus dem Ausland eingeführten Specks und Fleisches auf Trichinen	89 000
Summe Titel XIV . .	60 076 410
Titel XV. Für Unterstützung gemeinnütziger Anstalten und ähnlicher Einrichtungen.	
§ 3. Außerordentlicher Beitrag an den badischen Frauenverein für 1920	60 000
Für 1921	60 000
§ 4. Zur Bekämpfung der Tuberkulose	25 000
Summe Titel XV. . .	145 000
Titel XVII. Verschiedene und zufällige Ausgaben.	
§ 1. Errichtung einer badischen Kraftverkehrsgesellschaft m. b. H. Beitritt des badischen Staates als Gesellschafter zu der badischen Kraftverkehrsgesellschaft mit einer Stammeinlage von 1 000 000 ℳ, von welcher sofort zu entrichten sind	500 000
Hierzu Summe Titel V. . .	111 504 100
„ „ „ VI. . .	260 000
„ „ „ VIII. . .	990 000
„ „ „ IX. . .	733 800
„ „ „ X. . .	124 200
„ „ „ XI. . .	751 000
„ „ „ XII. . .	1 222 100
„ „ „ XIII. . .	90 000
„ „ „ XIV. . .	60 076 410
„ „ „ XV. . .	145 000
Summe E. . .	176 396 610

	Voranschlag für 1920 und 1921 zusammen.
	ℳ

F. Justizministerium.

Titel VII. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.

§ 1. Ankauf des Hauses Rohrbacherstraße Nr. 17 in Heidelberg	69 000
§ 2. Instandsetzung und Umbau des Landgerichtsgebäudes in Offenburg, Nachtragsforderung	60 000
§ 3. Umbau des früheren Militärarresthauses in Karlsruhe zu einem Amtsgefängnis und Beschaffung der inneren Einrichtung	70 000
§ 4. Umbau des früheren Militärarresthauses in Rastatt zu einem Kreisgefängnis einschließlich Beschaffung der inneren Einrichtung, sowie Vergrößerung der Koch- und der Waschküche im Amtsgefängnis daselbst	122 300
§ 5. Ausbauen von Einrichtungsgegenständen aus dem früheren Gefängnisgebäude Q 6 in Mannheim	11 000
Summe Titel VII.	332 300

Titel VIII. Fürsorgeerziehung.

§ 1. Instandsetzung und Erweiterung der Erziehungsanstalt in Flehingen:	
a. Instandsetzung und Umbau der Gebäude, I. Teilforderung	163 000
Nachforderung	38 000
b. Umbau des neu erworbenen Gasthauses „zur Rose" für Zwecke der Anstalt	55 000
Nachforderung	75 000
c. Zuschuß an die Gemeinde Flehingen für den Anschluß der Erziehungsanstalt an das staatliche Überlandnetz	25 000
§ 2. Ankauf des Wild'schen Anwesens	32 000
§ 3. Erwerbung des für den Betrieb der Rettungsanstalt „Mariahof" in Hüfingen erforderlichen Geländes	30 900
§ 4. Zuschüsse an nicht staatliche Anstalten zur Errichtung von Spiel- und Sportplätzen	4 000
§ 5. Übernahme der Erziehungsanstalt in Sinsheim:	
a. Instandsetzung und Umbau der Gebäude, I. Teilforderung	70 000
Nachforderung	567 000
b. Erwerbung des Viehstands und der Ausstattungsgegenstände von dem seitherigen Anstaltsleiter	80 000
Nachforderung	80 000
Übertrag	1 219 900

		Voranschlag für 1920 und 1921 zusammen.
		ℳ
	Übertrag . .	1 219 900
	c. Übernahme der Lebensmittelvorräte und der neuen Ernte von dem seitherigen Anstaltsleiter	30 000
	d. Erwerbung von weiteren Ausstattungsgegenständen	5 000
§ 6.	Instandsetzung der Erziehungsanstalt in Hüfingen:	
	a. Instandsetzung der Gebäude	61 000
	b. Erwerbung der Umzäumungen von dem seitherigen Anstaltsleiter	5 600
§ 7.	Instandsetzung der Erziehungsanstalt in Weingarten	10 500
§ 8.	Einrichtungsbeihilfen (Darlehen) an den Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg und den Badischen Landesverein für Innere Mission in Karlsruhe	40 000
§ 9.	Erwerbung des für den landwirtschaftlichen Betrieb der Erziehungsanstalt in Weingarten notwendigen Geländes von dem früheren Anstaltsleiter	11 000
§ 10.	Zuschuß an den Verein zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder	12 000
	Summe Titel VIII. . .	1 395 000
	Titel IX. Landesstrafanstalten.	
§ 1.	Innere Einrichtung des vierten Zellenflügels am Landesgefängnis Mannheim . . .	113 300
§ 2.	Ausstattung von Dienstzimmern für das Aufsichtspersonal	47 600
§ 3.	Verbesserung der Holzbearbeitungswerkstätte im Landesgefängnis Freiburg	57 000
§ 4.	Einführung der elektrischen Beleuchtung in den Strafanstalten und den dazu gehörigen Wohnhäusern, I. Teilforderung	300 000
§ 6.	Ankauf des Anwesens „zum Bären" in Bruchsal	261 000
§ 7.	Einbau von Dienstwohnungen in das Anwesen „zum Bären" in Bruchsal	155 000
§ 8.	Errichtung weiterer Wohnungen in den Beamtenhäusern beim Landesgefängnis Mannheim	217 000
§ 9.	Einrichtung einer Wäscherei im Landesgefängnis Freiburg	30 000
§ 10.	Bauliche Änderungen im früheren Militärarresthaus in Freiburg und Einrichtung des Gebäudes als Zweiganstalt des Landesgefängnisses	150 300
§ 11.	Ausstattung der Gefangenenkolonien	100 000
	Summe Titel IX. . .	1 431 200
	Hierzu „ „ VII. . .	332 300
	„ „ VIII. . .	1 395 000
	Summe F. . .	3 158 500

	Voranschlag für 1920 und 1921 zusammen.
	ℳ

G. Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Titel II. Kultus.

§ 1.	Zur Gewährung von Teuerungszulagen an die Geistlichen aller Bekenntnisse für 1920	1 646 800
	für 1921	1 646 800
§ 2.	Zuschuß zum Aufwand für die evangelische Pfarrei Büsingen	46 600
	Summe Titel II	3 340 200

Titel III. Unterrichtswesen.

I. Hochschulen.

A. Universität Heidelberg.

§ 1.	Erweiterung der Augenklinik, IV. Teilforderung für den Bau sowie die innere Einrichtung (weitere Forderung infolge der Steigerung der Preise und Löhne)	587 000
	Nachforderung	250 000
§ 2.	Neubau der medizinischen Klinik, III. Teilforderung	3 400 000
	Nachforderung	3 663 000
§ 4.	Unvorhergesehene Bauarbeiten und Wiederherstellungen für 1920	90 000
	für 1921	100 000
§ 5.	Außerordentliche Zuschüsse für akademische Institute für 1920	180 000
	für 1921	260 000
§ 6.	Zur Deckung von Fehlbeträgen der Universitätskasse und der Kliniken vom Jahre 1919 und 1920	1 720 000
	Desgleichen der Kliniken vom Rechnungsjahr 1920/21	850 000
§ 6	a. Errichtung einer provisorischen Ambulanz der Hautklinik, Bau und Einrichtung	78 000
	b. Ergänzung der Bestände des akademischen Krankenhauses an Bettwerk und Weißzeug für 1920	60 000
	für 1921, Nachforderung	40 000
	c. Zuschuß zur Erbauung der orthopädischen Anstalt, I. Teilforderung	200 000
	für 1921, Nachforderung	1 080 000
	d. Ausbau und Einrichtung des Dachstocks der psychiatrischen Klinik	405 000
	Übertrag	12 963 000

	Voranschlag für 1920 und 1921 zusammen.
	ℳ
Übertrag . .	12 963 000
e. Größere Instandsetzungsarbeiten an Universitätsbauten	221 000
f. Erweiterung des zahnärztlichen Instituts	40 000
g. Einbau von Wohnungen im Universitätsgebäude	100 000
B. Universität Freiburg.	
§ 7. Erweiterung des pathologischen Instituts, II. Teilforderung (weitere Forderung infolge Steigerung der Preise und Löhne)	425 000
für 1921	100 000
§ 9. Neubau der Anatomie, II. Teilforderung	350 000
III. Teilforderung	1 000 000
§ 12. Bauliche Herrichtung und Einrichtung des bisherigen Garnisonlazaretts für die Zwecke einer Hautklinik	1 050 000
§ 14. Verlegung der Forstabteilung von Karlsruhe nach Freiburg	180 000
§ 15. Unvorhergesehene Bauarbeiten und Wiederherstellungen	210 000
für 1921, Nachforderung	80 000
§ 16. Außerordentliche Zuschüsse für akademische Institute	160 000
für 1921, Nachforderung	230 000
§ 17. Zur Deckung von Fehlbeträgen der Universitätskasse und der Kliniken (Augen-, Frauen- und psychiatrische Klinik) vom Jahre 1919 sowie der Kinderklinik vom Jahre 1919 und 1920	1 080 000
Desgl. vom Rechnungsjahr 1920/21	855 000
§ 18. Zur Verzinsung von Aufwendungen des Grundstocks der Universität, der Stadt und und der klinischen Krankenhäuser für Universitätsbauten, für 1920	144 000
für 1921, Nachforderung	62 000
§ 18 a. Beschaffung von Bettwäsche und Weißzeug für die Frauen- und Augenklinik für 1920	100 000
für 1921, Nachforderung	50 000
b. Zuschuß zum Betrieb des klinischen Krankenhauses für 1920	800 000
für 1921	800 000
c. Einrichtung einer Mensa academica	111 300
d. Zuschuß zum Baufonds für den weiteren Ausbau der Universitäts-Kinder-Klinik . .	140 000
e. Einbau von Büchergestellen in der Universitätsbibliothek	45 000
f. Einbau von Wohnungen in Universitätsbauten	200 000
Übertrag . .	21 496 300

		Voranschlag für 1920 und 1921 zusammen.
		ℳ
	Übertrag . .	21 496 300
	C. Technische Hochschule Karlsruhe.	
§ 19.	Neubau und Einrichtung eines Gebäudes für die Ingenieurabteilung, III. Teilforderung	1 700 000
	IV. (Schluß-)Forderung	813 000
§ 20.	Unvorhergesehene Bauarbeiten und Wiederherstellungen für 1920	70 000
	für 1921, Nachforderung	60 000
§ 21.	Ergänzung des Lehrmaterials und der Institutseinrichtungen für 1920	110 000
	für 1921, Nachforderung	300 000
§ 22.	Zur Deckung des Fehlbetrags vom Jahre 1919	391 000
	a. Erweiterung der Bibliothek	45 000
	b. Ausbau des Flußbaulaboratoriums	80 000
	c. Bauliche Änderungen und Einrichtungen eines lichttechnischen Instituts	44 000
	d. Einbau einer Wohnung im Aulabau	60 000
	e. Anschaffung eines Dampfkessels für die elektrische Zentrale, Mehranforderung . .	183 000
	Summe I. Hochschulen. . .	25 352 300
	II. Höhere Lehranstalten, Volksschulen, Fortbildungsschulen.	
§ 23.	Neubau eines Realgymnasiums in Lahr, V. Teilforderung	1 650 000
	VI. Teilforderung (Nachforderung)	1 810 000
§ 24.	Kosten für die Einrichtung elektrischer Beleuchtung in den Lehrerbildungsanstalten .	60 000
§ 25.	Staatsbeihilfen für bedürftige Gemeinden zu Schulhausneubauten für 1920	100 000
	für 1921, Nachforderung	100 000
§ 26.	Vervollständigung der inneren Ausstattung der Diensträume und Bibliotheken bei	8 000
	den Kreisschulämtern sowie zur Anschaffung von Schreibmaschinen bei denselben . .	10 000
	Nachforderung	
§ 27.	Staatsbeihilfen für bedürftige Gemeinden zur Errichtung von Schulküchen und Anschaffung von Turngeräten für 1920	25 000
	für 1921, Nachforderung	150 000
§ 28.	Staatsbeihilfen für bedürftige Gemeinden zu baulichen Herstellungen für Fortbildungsschulen für 1920	50 000
	für 1921, Nachforderung	150 000
	Übertrag . .	4 113 000

	Voranschlag für 1920 und 1921 zusammen.
	ℳ
Übertrag . .	4 113 000
§ 30. Zur Förderung des Studiums tüchtiger und bedürftiger Schüler	10 000
Nachforderung	50 000
§ 30 a. Zur Förderung der Jugendpflege	25 000
Nachforderung	100 000
Summe II. Höhere Lehranstalten, Volksschulen und Fortbildungsschulen. . .	4 298 000
III. Gewerbliches Unterrichtswesen.	
§ 31. Ausbesserung und Erweiterung des Gebäudes der Uhrmacherschule Furtwangen . .	5 000
§ 31 a. Heranbildung von Gewerbelehrern	70 000
§ 31 b. Beschaffung von Nutzholz für die Schnitzereischule in Furtwangen	15 000
Nachforderung	15 000
§ 32. Umbau der Uhrmacherschule Furtwangen	60 000
Summe III. Gewerbliches Unterrichtswesen.	165 000
Hierzu „ I. Hochschulen.	25 352 300
„ II. Höh. Lehranstalten, Volksschulen und Fortbildungsschulen. . .	4 298 000
Summe Titel III. . .	29 815 300
Titel IV. Wissenschaften und Künste.	
§ 1. Förderung der Erhaltung kirchlicher Denkmäler sowie von Gemälden und Skulpturen	10 000
Nachforderung	100 000
§ 2. Fortführung der Aufzeichnung und Veröffentlichung der Kunstdenkmäler Badens . .	40 000
§ 3. Zur Ergänzung und Verbesserung des Aufbewahrungsmaterials, des Inventars und der Bestände der Staatssammlungen, der Landesbibliothek und der Landessternwarte	70 000
Nachforderung	50 000
§ 4. Förderung wissenschaftlicher und künstlerischer Unternehmungen	65 000
Nachforderung	400 000
§ 5. Verlegung der Diensträume der Probieranstalt für Edelmetalle in Pforzheim in das Gebäude der Kunstgewerbeschule daselbst	12 000
§ 6. Zusammenlegung der Landessammlungen im Schloß	100 000
§ 7. Weiterführung der Neuordnungsarbeiten der Kunsthalle Karlsruhe	50 000
Übertrag . .	897 000

		Voranschlag für 1920 und 1921 zusammen.
		ℳ
	Übertrag . .	897 000
§ 8.	Ergänzung der Lehrmittelsammlung des Staatstechnikums Karlsruhe, I. Teilforderung	100 000
§ 9.	Vervollständigung der elektrischen Beleuchtungsanlage im Staatstechnikum Karlsruhe	30 000
§ 10.	Ergänzung der Heizungsanlage der Kunstgewerbeschule Pforzheim	100 000
§ 11.	Beschaffung einer Mühle zur Vorbereitung der Brennstoffproben zur Untersuchung für die chemisch-technische Prüfungs- und Versuchsanstalt an der Technischen Hochschule Karlsruhe	10 000
§ 12.	Badisches Wandertheater	10 000
	Summe Titel IV. . .	1 147 000
	Hierzu „ „ II. . .	3 340 200
	„ „ III. . .	29 815 300
	Summe G. . .	34 302 500

H. Ministerium für soziale Fürsorge und öffentliche Arbeiten. (Arbeitsministerium.)

Titel I. Ministerium.

§ 1.	Erstmalige Anschaffung von Einrichtungsgegenständen und Ergänzung der Bücherei des Arbeitsministeriums	135 000
	Nachforderung	30 000
	Summe Titel I. . .	165 000

Titel II. Reichsversicherungsordnung.

§ 1.	Erstmalige Anschaffung von Einrichtungsgegenständen	30 000
§ 2.	Staatsbeitrag zur Erfüllung der Aufgaben der sozialen Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge	250 000
	Anteil des bad. Staats an dem Aufwand für die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge	2 343 000
	Summe Titel II. . .	2 623 000

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

	Voranschlag für 1920 und 1921 zusammen.
	ℳ
Titel V. Soziale Hygiene.	
§ 1. Beitrag für die Kinder- und Säuglingsfürsorge	1 000 000
Nachforderung	1 500 000
§ 2. Zuschuß zu den Kosten der Einrichtung des Betriebs der „Badischen Gesellschaft für soziale Hygiene"	3 000
Summe Titel V.	2 503 000
Titel VI. Sonstige soziale Fürsorge.	
§ 1. Beihilfen zum Aufwand für die Erwerbslosenfürsorge für 1920	14 582 000
Für 1921, Nachforderung	15 000 000
§ 2. Beihilfen zu den Aufwendungen der Gemeinden und Gemeindeverbände für Kriegswohlfahrtspflege	1 400 000
Nachforderung	150 000
§ 3. Erstmalige Anschaffung von Einrichtungsgegenständen für die Landesstelle für Arbeitsvermittlung	5 000
Nachforderung	5 000
§ 4. Beihilfen zur Abhaltung von Betriebsrätekursen	40 000
§ 5. Kosten der Landesstelle für Arbeitsvermittlung	37 000
Summe Titel VI.	31 219 000
Titel VII. Bau- und Wohnungswesen.	
§ 1. Beiträge zur Gewährung von Baukostenzuschüssen und Baukostendarlehen, II. Teilforderung	25 000 000
Nachforderung	2 000 000
§ 2. Beiträge des Staates zur Förderung des Kleinwohnungsbaues, II. Teilbetrag für 1920	800 000
Für 1921, Nachforderung	400 000
§ 3. Kosten des Landeswirtschaftsamtes	160 000
Nachforderung	110 000
§ 4. Anteil des badischen Staats an den Kosten für die Beschaffung von Wohnungen für reichsdeutsche Flüchtlinge	500 000
Summe Titel VII.	28 970 000

		Voranschlag für 1920 und 1921 zusammen
		ℳ
	Titel VIII. Wasser- und Straßenbau.	
	I. Straßenbau.	
§ 2.	Verbesserung der Landstraße Nr. 56 zwischen Jestetten und Lottstetten, I. Teilforderung	75 000
	II. Teilforderung	332 000
§ 4.	Instandsetzung der Wutachbauten zum Schutze der Landstraße Nr. 242 bei Achdorf	50 000
	Nachforderung	60 000
§ 6.	Verbesserung der Landstraße Nr. 49 in Schönau i. W.	197 000
§ 7.	Landstraße Nr. 53, Erneuerung des Holzwerks der Brücke über die Gutach beim Ausfluß aus dem Titisee	12 000
§ 11.	Anlage eines erhöhten Gehweges an der Landstraße Nr. 15 (km 0,18—0,85) bei Pforzheim	20 000
§ 13.	Verbesserung der Landstraße Nr. 5 bei Adelsheim (Nachforderung)	114 000
§ 23.	Zuschlag zum Unterhaltungsaufwand der Landstraßen wegen Ausdehnung der deckenweisen Unterhaltung	700 000
	Nachforderung	1 420 000
§ 24.	Zur Nachholung der während des Krieges unterbliebenen Anstricherneuerungen eiserner Straßenbrücken über die Binnenflüsse	60 000
	Nachforderung	66 000
§ 24a.	Landstraße Nr. 34, Umbau der Schrannenbrücke bei Oberwolfach (II. Nachforderung)	133 000
§ 25a.	Landstraße Nr. 62, Verbesserung zwischen Meßkirch und Leitishofen, Nachforderung	72 000
§ 25b.	Landstraße Nr. 169, Verlegung beim Kirschgartshäuserhof, Nachforderung	22 000
§ 25c.	Landstraße Nr. 28, Instandsetzung der Kinzigbrücke bei Kehl, Neuanforderung	27 000
	Nachforderung	56 200
§ 25d.	Wiederherstellungen an den durch Hochwasser vom Dezember 1919 und Januar 1920 beschädigten Landstraßen	800 000
	II. Wasserbau.	
§ 25e.	Wiederherstellung der durch Hochwasser vom Dezember 1919 und Januar 1920 beschädigten Bauten an den im Staatsflußbauverband stehenden Gewässern, I. Teilforderung	3 662 000
	Restanforderung	2 392 000
§ 28.	Ausbesserung von Hochwasserschäden an der Wutach, herrührend vom Hochwasser vom 23./24. Dezember 1918	100 000
	Übertrag	10 370 200

	Voranschlag für 1920 und 1921 zusammen.
	ℳ
Übertrag . .	10 370 200
§ 29. Ausbesserung von Hochwasserschäden an der Schlücht, herrührend vom Hochwasser vom 23. Dezember 1918 (I. Teilbetrag)	120 000
§ 30. Räumung des Niederwasserbettes der Elz zwischen Köndringen, Teningen und Riegel, I. Teilforderung	100 000
§ 33. Rheinregulierung zwischen Sondernheim und Straßburg	660 000
§ 33 a. Dichtungen am Hauptrheindamm XXV, km 1,590—1,660 bei Steinmauern	20 000
§ 33 b. Verbesserung der Zeinigschleuse im Hauptrheindamm XXX, km 14 bei Rußheim . .	7 500
§ 33 c. Hauptausbesserung zweier Schiffe einer Ramm-Maschine	45 000
§ 33 d. Umpflasterung der westlichen Zufahrt der Jungbuschbrücke im Verbindungskanal zu Mannheim	15 000
§ 33 e. Hauptausbesserung der Antriebsvorrichtung an der Kammerschleuse zum Industriehafen in Mannheim	35 000
III. Verschiedenes.	
§ 34. Erstellung von 38 Schutzhütten für Landstraßenwärter, Teilforderung	10 000
§ 37. Einrichtung der elektrischen Beleuchtung in den beiden Dienstgebäuden der Oberdirektion	82 000
§ 38. Für Erweiterung der Steindruckerei der Oberdirektion	25 000
Nachforderung	40 000
§ 39. Ausrüstung der Bezirksgeometerstellen mit staatseigenem Meß- und Zeichengeräte, I. Teilforderung	30 000
II. Teilforderung	30 000
§ 41. Staatsunterstützung für Kreisstraßen und Gemeindewege (§ 32 des Straßengesetzes)	500 000
Nachforderung	800 000
§ 42. Beihilfen an Gemeinden und Genossenschaften zur Ausführung von Be- und Entwässerungsanlagen und sonstigen Kulturunternehmungen	1 500 000
Nachforderung	1 500 000
§ 43. Bau eines Straßenwärterhauses in Obersimonswald einschl. Ankauf des Geländes, Nachforderung	55 000
§ 44. Beteiligung des badischen Staates an der Gesellschaft „Bad. Torfgewinnung G. m. b. H." und Förderung des Torfabbaues	2 500 000
§ 45. Für bauliche Veränderungen und Instandsetzungen im Dienst- und Verwaltungsgebäude des früheren Korpsbekleidungsamts in Karlsruhe zur Unterbringung der Landeswetterwarte	23 000
Übertrag . .	18 467 700

		Voranschlag für 1920 und 1921 zusammen.
		ℳ
	Übertrag . .	18 467 700
§ 46.	Für den Einbau von Notwohnungen in Dienstgebäuden der Wasser- und Straßenbauverwaltung	100 000
§ 47.	Staatsbeitrag an Kreise, Gemeinden, Körperschaften und Private zu den Wiederherstellungskosten der Hochwasserschäden im Dezember 1919 und Januar 1920 . . .	500 000
§ 48.	Beihilfe an die Gemeinde Schlageten für Räumung des Flußbettes der Hauensteiner Alb und Herstellung des Uferschutzes infolge der Zerstörungen durch das Hochwasser im Monat Dezember 1918	277 000
§ 49.	Ausbau und Neuanlage von Meßstellen zur Feststellung der Wasserlieferung der Binnenflüsse	100 000
§ 50.	Anlage eines Wasserkatasters, I. Teilforderung	170 000
§ 51.	Beihilfe an die Gemeinde Unterentersbach für den Ausbau des Erlenbaches wegen Zerstörung durch Hochwasser im Dezember 1919, I. Teilforderung	200 000
§ 52.	Einmaliger Beitrag an den Rheinschiffahrtsverband, e. V. Konstanz	10 000
§ 53.	Ersatz der Einrichtungskosten der Funkentelegraphenstation der Landeswetterwarte an die Reichspostverwaltung	18 400
§ 54.	Außerordentlicher Ersatz an Instrumenten für die meteorologischen Stationen und die Landeswetterwarte, sowie Ergänzung der Einrichtungsgegenstände der Feldbergwetterwarte	7 500
§ 55.	Nachholung der Veröffentlichung des Jahresberichts des Zentralbüros für Meteorologie und Hydrographie und der Wasserstandstabellen, I. Teilforderung	56 900
	Summe Titel VIII . .	19 907 500
	Titel X. Geologische Landesaufnahme.	
§ 1.	Umzug der Geologischen Landesanstalt	15 000
§ 2.	Ergänzung der inneren Einrichtung der geologischen Landesanstalt	17 500
§ 3.	Herausgabe einer geologisch-agronomischen Bodenkarte Badens, I. Teilforderung . .	6 000
	Summe Titel X . .	38 500
	Hierzu „ „ I . .	165 000
	„ „ II . .	2 623 000
	„ „ V . .	2 503 000
	„ „ VI . .	31 219 000
	„ „ VII . .	28 970 000
	„ „ VIII . .	19 907 500
	Summe H . .	85 426 000

	Voranschlag für 1920 und 1921 zusammen
	ℳ
Summe C . .	185 000
„ D . .	17 646 800
„ E . .	176 396 610
„ F . .	3 158 500
„ G . .	34 302 500
„ H . .	85 426 000
Summe Ausgaben „außerordentlicher Etat" . .	317 115 410

Einnahmen.

B. Vormaliges Ministerium des Auswärtigen.

Titel I. Ministerium.

§ 1. Einnahmen des Verkehrskommissariats in Karlsruhe für Gesuche um Einreiseerlaubnis in das besetzte Gebiet	2 600
§ 2. Anteil des Reichs an dem Kostenaufwand der Verkehrskommissariate	78 000
Restlicher Anteil	83 100
Summe B. . .	163 700

C. Finanzministerium.

Titel I. Abteilungen für Domänen und Forsten.

§ 1. Ersatz der Grundstocksverwaltung für die zu ihren Lasten vorgesehenen Aufwendungen	144 800

Titel V. Allgemeine Kassenverwaltung.

§ 1. Erlös aus der Verwertung der Schuldverschreibungen der badischen Siedelungs- und Landbank	7 200 000
§ 2. Ersatz der Amortisationskasse für das der badischen Torfgewinnung gewährte Darlehen	2 500 000
Summe Titel V. . .	9 700 000
Hierzu „ „ I. . .	144 800
Summe C. . .	9 844 800

	Voranschlag für 1920 und 1921 zusammen
	ℳ
D. Ministerium des Innern.	
Titel I. Bezirksverwaltung und Polizei.	
§ 1. Ersatz des Reiches an den Kosten für die (graue) Staatspolizei, für 1920	32 571 000
für 1921	58 283 450
§ 2. Ersatz des Reiches an den Kosten der Einwohnerwehren	82 000
§ 3. Ersatz des Reiches, der Kommunalverbände und Betriebsgesellschaften an den Kosten für die Volkswehren	3 500 000
Summe Titel I. . .	94 436 450
Titel VI. Förderung der Gewerbe.	
§ 1. Rückersatz von Beiträgen zu den Mittelstandshilfskassen	30 000
Titel VII. Förderung der Landwirtschaft.	
§ 1. Anteil an den Einnahmeüberschüssen des Weinhandelskontos des Landespreisamts .	217 000
Titel VIII. Für die Bearbeitung der Landesstatistik.	
§ 1. Ersatz der Kosten für die Bearbeitung der Volkszählung vom 8. Oktober 1919 durch das Reich	230 000
Titel IX. Übergangswirtschaft.	
§ 1. Gewinnanteil des badischen Staates an dem Erlös aus dem entbehrlichen Heeresgut,	
I. Abschlagszahlung	2 850 000
II. Abschlagszahlung	945 000
§ 2. Beschaffung von Lebensmitteln	50 000 000
§ 3. Erübrigungen der badischen Fleischversorgungsstelle	4 200 000
§ 4. Rückersatz der Kosten für Untersuchung der aus dem Ausland eingeführten Speck- und Fleischstücke auf Trichinen durch die Kommunalverbände	89 000
Summe Titel IX. . .	58 084 000
Hierzu „ „ I. . .	94 436 450
„ „ VI. . .	30 000
„ „ VII. . .	217 000
„ „ VIII. . .	230 000
Summe D. . .	152 997 450

	Voranschlag für 1920 und 1921 zusammen
	ℳ
F. Ministerium des Kultus und Unterrichts.	
Titel I. Unterrichtswesen.	
Hochschulen.	
§ 1. Beitrag der Württembergischen Regierung zu den Kosten der Verlegung und Unterbringung der Forstabteilung in Freiburg	150 000
§ 2. Überweisung aus dem Erlös für entbehrliches Heeresgut	600 000
Summe F.	750 000
G. Ministerium für soziale Fürsorge und öffentliche Arbeiten. (Arbeitsministerium.)	
Titel I. Ministerium.	
§ 1. Dividenden und Zinsen aus Stammanteilen und Darlehen	100 000
Titel III. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.	
I. Straßenbau.	
§ 1. Beiträge der Gemeinden zu dem Aufwand für den Neubau und die Hauptverbesserung der Landstraßen (auf Grund des § 17 des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884) und sonstige Beiträge	152 840
Nachtrag	121 090
§ 1a. Ersatz der Vorschußleistungen der badischen Staatskasse auf die Reichsbeihilfen an die badischen Kanalschiffer aus Anlaß des Verlustes ihrer Schiffe nebst Ausrüstung während des Krieges	300 000
§ 1b. Ersatz der Vorschußleistung der badischen Staatskasse auf die Unterstützung der Neckarschiffer zum Wiederaufbau und zur Neuherstellung der durch den Krieg beschädigten oder verloren gegangenen Fahrzeuge	50 000
Übertrag	623 930

	Voranschlag für 1920 und 1921 zusammen.
	ℳ
Übertrag . .	623 930
§ 1c. Rückersatz der Vorschußleistungen der badischen Staatskasse an Gemeinden und sonstige öffentlich-rechtliche Verbände zur Beschaffung von Pumpwerkseinrichtungen für Entwässerungsunternehmungen	300 000
§ 2. Sonstige Einnahmen	80 000
Summe Titel III. . .	1 003 930
Hierzu „ „ I. . .	100 000
Summe G. . .	1 103 930
„ B. . .	163 700
„ C. . .	9 844 800
„ D. . .	152 997 450
„ F. . .	750 000
Summe Einnahmen „außerordentlicher Etat“ . .	164 859 880

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. 46

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 26. August 1921.

Inhalt.

Gesetz: über die Steuern vom Grundvermögen und vom Gewerbebetrieb (Grund- und Gewerbesteuergesetz).

Bekanntmachung und Verordnung: des Justizministeriums: die Bildung eines besonderen Standesamtsbezirks in der Stadtgemeinde Durlach; des Ministeriums des Innern und des Arbeitsministeriums: die Regelung des Verkehrs mit gebrauchten Wohnungseinrichtungsgegenständen.

Gesetz

(Vom 4. August 1921.)

über die Steuern vom Grundvermögen und vom Gewerbebetrieb (Grund- und Gewerbesteuergesetz).

Das badische Volk hat durch den Landtag am 4. August 1921 folgendes Gesetz beschlossen:

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Gemäß §§ 1 bis 3 und 7 bis 16 des Ausführungsgesetzes zum Landessteuergesetz werden in Baden Steuern vom Grundvermögen und vom Gewerbebetrieb für das Land, die Gemeinden und die Kreise nach folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2.

(1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten:

1. als steuerbares Grundvermögen die Grundstücke, die Gebäude und das Bergwerkseigentum mit Einschluß der wesentlichen Bestandteile und der mit Gebäuden verbundenen Realrechte (Abschnitte II und IV des Gesetzes),
2. als steuerbarer Gewerbebetrieb der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, des Bergbaues und des stehenden Gewerbes (Abschnitte III und IV des Gesetzes),

soweit nicht in diesem Gesetz die Freilassung ausdrücklich angeordnet ist.

(2) Inwieweit Grundvermögen und Gewerbebetriebe der Besteuerung in Baden unterliegen, bestimmt sich nach § 10 des Landessteuergesetzes.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 3.

Steuerpflichtig sind nach näherer Vorschrift in § 4 ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz, Aufenthalt, Sitz oder Ort der Leitung die natürlichen Personen, die juristischen Personen des öffentlichen und des bürgerlichen Rechts, die nichtrechtsfähigen Vereine, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, sowie die Zweckvermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

§ 4.

(1) Steuerpflichtig ist

1. hinsichtlich des Grundvermögens der Eigentümer und, soweit an dem Vermögen einem anderen der Nießbrauch oder die eheliche oder elterliche Nutznießung zusteht, an Stelle des Eigentümers der Nießbraucher oder Nutznießer;
2. hinsichtlich des Betriebsvermögens der Unternehmer, d. h. derjenige, auf dessen Rechnung der Betrieb erfolgt. Bei Kommissionsgeschäften gilt der Kommissionär als Unternehmer.

(2) Die steuerbaren Teile des Vermögens einer Ehefrau werden als steuerbares Vermögen des Ehemannes behandelt. Lebt die Ehefrau dauernd von ihrem Manne getrennt, so wird sie selbständig veranlagt. Das steuerbare Vermögen des Gesamtguts einer fortgesetzten Gütergemeinschaft ist von dem überlebenden Ehegatten zu versteuern.

(3) In allen Fällen, wo an Stelle des Eigentümers ein anderer steuerpflichtig ist (Absätze 1 und 2), haftet der Eigentümer mit dem Steuerpflichtigen als Gesamtschuldner für die Steuer von seinem steuerbaren Vermögen.

§ 5.

(1) Für die Besteuerung der natürlichen Personen ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz oder, wenn er in Baden keinen Wohnsitz hat, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Trifft keines von beiden zu, hat jedoch der Steuerpflichtige in Baden einen Vertreter bestellt, der ermächtigt ist, Schriftstücke zu empfangen, die für ihn bestimmt sind, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk dieser Vertreter seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

(2) Für die Besteuerung der anderen Steuerpflichtigen ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Ort der Leitung liegt. Fehlt es an einem solchen in Baden, hat jedoch der Steuerpflichtige einen Vertreter in Baden bestellt, so gilt das gleiche wie für die Besteuerung der natürlichen Personen.

(3) Für die Besteuerung der natürlichen Personen, die zur Zeit der Ermittlung der Steuer weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Baden, noch einen Vertreter in Baden haben, ist hinsichtlich des in Baden gelegenen Grundvermögens das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk das Grundvermögen liegt. Liegt es in den Bezirken mehrerer Finanzämter, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich der dem Wert nach größere Teil des steuerbaren Grundvermögens befindet. Hinsichtlich des Betriebs eines Unternehmens

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

in Baden ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk das Unternehmen betrieben wird. Wird es in mehreren Bezirken betrieben, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich die Leitung des Unternehmens befindet. Werden mehrere selbstständige Unternehmen desselben Steuerpflichtigen in Baden betrieben, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk das dem Wert nach größere Unternehmen betrieben wird.

(4) Absatz 3 gilt sinngemäß für die Besteuerung der juristischen Personen und der ihnen gleichgestellten Steuerpflichtigen, bei denen ein Ort der Leitung oder ein Vertreter in Baden fehlt.

(5) Läßt sich aus den vorstehenden Vorschriften die Zuständigkeit eines bestimmten Finanzamts nicht herleiten, so bestimmt das Ministerium der Finanzen, welches Finanzamt zuständig sein soll.

§ 6.

(1) Die Steuer wird alljährlich durch das Finanzamt festgestellt. Über die Feststellung wird ein Steuerbescheid erteilt.

(2) Das Grundvermögen und der Gewerbebetrieb werden nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und den Bestimmungen der Abschnitte II bis IV dieses Gesetzes veranlagt. Von den Vorschriften der Reichsabgabenordnung finden die §§ 152 bis 161 keine Anwendung; ebenso findet keine Anwendung der § 137 Absatz 2 in bezug auf das Grundvermögen, auch soweit dieses Bestandteil einer gewerblichen Unternehmung ist.

(3) Der Gewerbebetrieb wird regelmäßig auf Grund von Steuererklärungen des Pflichtigen, das Grundvermögen von Amts wegen veranlagt. Der Steuerpflichtige kann jedoch innerhalb der nach § 51 festzusetzenden Frist in bezug auf das Grundvermögen Anträge stellen; ebenso kann er zur Auskunft über den Wert des Grundvermögens veranlaßt werden.

(4) Die das Grundvermögen betreffenden Verhältnisse stellt das Finanzamt fest, in dessen Bezirk das Grundvermögen liegt. Über den Wert des Grundvermögens erteilt es dem Pflichtigen einen Einschätzungsbescheid. Gegen den Einschätzungsbescheid sind dieselben Rechtsmittel gegeben wie gegen einen Steuerbescheid; mit dem Rechtsmittel gegen den Steuerbescheid nach Absatz 1 kann jedoch die Bewertung des Grundvermögens nicht angefochten werden.

§ 7.

(1) Das Ergebnis der Veranlagung für den einzelnen Pflichtigen wird in einer Steuerliste vermerkt und zwar getrennt nach folgenden Gruppen:

1. klassifizierte und diesen gleich zu behandelnde Grundstücke und einzeln geschätzte Hofgüter,
2. einzeln geschätzte Grundstücke und Bergwerkseigentum,
3. Wald,
4. Gebäude (mit Realrechten),
5. Betriebsvermögen der Land- und Forstwirtschaft,
6. sonstiges Betriebsvermögen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(2) Die Steuerliste wird für jede Gemeinde derart aufgestellt und fortgeführt, daß sie alles Grund- und Betriebsvermögen der in der Gemeinde wohnenden Steuerpflichtigen umfaßt; § 5 findet entsprechende Anwendung.

§ 8.

Der für den einzelnen Pflichtigen in jeder Gruppe (§ 7) ermittelte Steuerwert wird auf volle hundert Mark abgerundet.

§ 9.

(1) Die für 100 Mark Steuerwert zu entrichtende Steuer bildet den Steuerfuß; dieser wird für jeden Haushaltszeitraum durch das Finanzgesetz bestimmt.

(2) Der Steuerfuß wird für die verschiedenen Steuerwerte in folgendem Verhältnis der Steuererhebung zugrunde gelegt:

bei Gebäuden, beim gewerblichen und land- oder forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen einfach,

bei einzeln geschätzten Grundstücken und beim Bergwerkseigentum einundeinhalbfach,

beim Wald zweifach,

bei klassifizierten und diesen gleich zu behandelnden Grundstücken und bei einzeln geschätzten Hofgütern zweiundeinhalbfach.

§ 10.

(1) Für die persönliche und sachliche Steuerpflicht ist maßgebend der Stand der Verhältnisse am 31. Dezember desjenigen Jahres, das dem Rechnungsjahr vorausgeht, für welches die Veranlagung erfolgt (Stichtag).

(2) Ändert sich im Laufe eines Kalenderjahres für einen Steuerpflichtigen der Wert des Grund- oder Betriebsvermögens, so ändert sich die Steuerpflicht mit dem Beginn des auf dieses Kalenderjahr folgenden Rechnungsjahres.

(3) Besteht die Änderung darin, daß Grund- oder Betriebsvermögen von einem Steuerpflichtigen auf eine andere Person übergeht, so haftet der Erwerber mit dem seitherigen Steuerpflichtigen als Gesamtschuldner für die Steuer, welche auf die Zeit bis zum Übergang der Steuerpflicht auf den Erwerber entfällt.

§ 11.

(1) Versäumte Veranlagungen sind nachträglich gerade so zu bewirken, wie sie bei rechtzeitiger Veranlagung zu bewirken gewesen wären.

(2) Entstehen und enden die Voraussetzungen für die Besteuerung zwischen zwei Stichtagen, so beginnt und endet die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des nächsten Monats.

§ 12.

(1) Die für ein Rechnungsjahr geschuldete Steuer wird zu einem Viertel in den ersten 15 Tagen der Monate April, Juli, Oktober und Januar fällig. Beträge unter 10 Mark sind auf einmal zu bezahlen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(2) Solange einem Steuerpflichtigen ein Steuerbescheid für ein Rechnungsjahr nicht zugegangen ist, hat er zu den in Absatz 1 genannten Zahlungszeiten Teilzahlungen in Höhe von je einem Viertel der zuletzt festgestellten Steuerschuld zu entrichten, falls diese mindestens 2500 ℳ beträgt. Zinsen oder Versäumnisgebühren wegen Nichtzahlung der Steuerschuld können nicht erhoben werden, ohne daß eine Mahnung vorausgegangen ist.

(3) Steuernachträge sind in ihrer vollen Höhe alsbald zu bezahlen. Auf Ansuchen des Steuerpflichtigen sind angemessene Fristen zu gewähren.

§ 13.

(1) Wenn die nach diesem Gesetz zu zahlende Steuer die wirtschaftliche Existenz des Steuerpflichtigen gefährdet oder aus anderen Gründen eine besondere Härte für ihn bedeutet, so kann die Steuer ganz oder teilweise erlassen oder erstattet werden.

(2) Das Finanzministerium kann hiefür bestimmte Grundsätze aufstellen.

(3) Weist ein Steuerpflichtiger nach, daß die nach diesem Gesetz vom Betriebsvermögen zu zahlende Steuer 20 vom Hundert des der Einkommensteuer oder der Körperschaftssteuer unterliegenden Ertrags der Unternehmung nach dem Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre übersteigt, so ist der 20 vom Hundert des Ertrags übersteigende Steuerbetrag nicht zu erheben oder zu erstatten. Bei Ermittlung des Ertrags dürfen weder Zinsen für Kapitalschulden noch Grund- und Gewerbesteuern abgezogen werden; der Erlaß und die Erstattung der Steuer unterbleibt, wenn der zu erlassende oder zu erstattende Betrag sich auf nicht mehr als 500 ℳ beläuft. § 206 und § 205 Absatz 3 der Reichsabgabenordnung finden sinngemäß Anwendung.

(4) Der Erlaß und die Erstattung der staatlichen Steuer ist auch für etwaige Gemeindeumlagen und sich daran anschließende sonstige Abgaben wirksam. Die hiefür zuständigen Stellen sind zuvor darüber zu hören.

Abschnitt II.

Veranlagung des Grundvermögens.

A. Veranlagung der Waldungen.

§ 14.

Als Waldungen sind — mit Ausnahme der Gärten, Parke und der Grundstücke, denen die Eigenschaft als Baugelände zukommt — zu veranlagen:

1. alle Grundstücke, die mit Holz bestanden, oder der Holzerzeugung gewidmet sind;
2. die in den Waldungen befindlichen nicht öffentlichen Wege, Weide- und Holzlagerplätze, Kohlplatten, Steinbrüche, Kies-, Sand-, Ton-, Mergel-, Torf- und Erzgruben, Fischweiher und Teiche;
3. alles Gelände, auf welchem Feld- und Waldkultur wechseln, die letztere aber die länger dauernde ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 15.

(1) Ödland, Weid-, Reut- und Bergfeld, welches erstmals zu Wald angelegt wird, bleibt, vom Beginne des ersten Jahres der Waldanlage an gerechnet, zwanzig Jahre lang vom Beizuge zur Steuer befreit und wird erst nach Ablauf der Freijahre veranlagt. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Ödland und Weidfeld, das früher Acker oder Wiese war und zur Landwirtschaft geeignet ist.

(2) Das Finanzministerium ist ermächtigt, auch für andere Waldanlagen die gleiche Steuerfreiheit zu bewilligen, wenn die Aufforstung im Interesse der Landeskultur gelegen ist.

(3) Die Steuerbefreiung der Waldanlagen, welche vor dem 1. Januar 1908 zur Ausführung gelangt sind, richtet sich auch fernerhin nach dem Gesetze vom 25. März 1886, die Katastrierung neu angelegter Waldungen betreffend.

(4) Absatz 1 und 2 finden auf Waldanlagen des Staates, der Gemeinden und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Absatz 3 auf Waldanlagen des Staates keine Anwendung.

§ 16.

(1) Der Steuerwert der Waldungen besteht in den gemäß § 11 des Gesetzes vom 9. August 1900, die Einschätzung der Grundstücke und Gebäude betreffend, sowie den nach den Bestimmungen des Vermögenssteuergesetzes vom 28. September 1906 festgestellten Steuerwerten.

(2) Diese Werte sind für alle zusammenhängenden Waldgrundstücke von mehr als 2 Hektar bei einem Gesamtwaldbesitz des gleichen Eigentümers von mehr als 6 Hektar zu erhöhen und zwar bei einer Umtriebszeit von nicht mehr als 40 Jahren um 25 vom Hundert, bei einer Umtriebszeit von mehr als 40, aber nicht mehr als 80 Jahren um 60 vom Hundert, bei einer Umtriebszeit von mehr als 80 Jahren um 80 vom Hundert, in allen Fällen jedoch mit der Einschränkung, daß die so erhöhten Steuerwerte nicht mehr als 3500 ℳ für den Hektar betragen.

(3) Die Veranlagung der Waldungen wird nur in den Fällen der §§ 17 bis 20 geändert.

§ 17.

Die Veranlagung der Waldungen wird mit rückwirkender Kraft, soweit nicht Verjährung entgegensteht, berichtigt, wenn wahrgenommen oder dargetan wird, daß bei der Veranlagung eine wesentliche Vorschrift des Gesetzes verletzt worden oder ein Waldstück gänzlich unbeachtet geblieben oder sonst ein Fehler unterlaufen ist.

§ 18.

Der Steuerwert eines Waldes wird ganz oder teilweise abgeschrieben:

1. wenn die in § 14 gegebenen Voraussetzungen für die Behandlung des Grundstücks als Wald weggefallen sind;
2. wenn Waldboden überbaut wird oder gemäß § 38 als Hofraite zu behandeln ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 19.

(1) Der Steuerwert eines Waldes wird erhöht, wenn eine nach § 11 des Gesetzes vom 9. August 1900 berücksichtigte Waldlast ganz oder zum Teil abgelöst worden ist oder aus irgend einer anderen Ursache aufgehört hat. Der Betrag der Erhöhung wird unter sinngemäßer Anwendung des letzten Satzes jenes § 11 bestimmt.

(2) Die Veranlagung eines Waldes wird ferner geändert, wenn dargetan wird, daß der nach den §§ 21 und 22 zu berechnende Steuerwert um mindestens 10 vom Hundert höher oder niedriger ist als der letzte festgestellte Schätzungswert.

§ 20.

Neu zugehende Waldungen sind nach den Steuerwerten gleichartiger Waldungen der nämlichen oder einer benachbarten Gemarkung zu veranlagen. Wo es an solchen fehlt, ist nach den Vorschriften der §§ 21 bis 23 zu verfahren.

§ 21.

(1) Die Veranlagung geschieht nach folgenden Bestimmungen.

(2) Zunächst ist nach Vorschrift des § 22 der Wert zu ermitteln, welchen der bei den gegebenen Holzarten und der bestimmten oder üblichen Betriebsweise und Umtriebszeit im Durchschnitt jährlich auf den Hektar kommende normale Haubarkeitsertrag zuzüglich der durchschnittlichen jährlichen Vorerträge auf dem Stocke hat. An diesem Werte ist der Betrag der durchschnittlich jährlich auf den Hektar Wald entfallenden normalen Bewirtschaftungs- und Verwaltungskosten (ausschließlich der Holzzurichtungskosten) in Abzug zu bringen. Der fünfundzwanzigfache Betrag des sich hierbei ergebenden Restes gilt als der der Besteuerung zugrunde zu legende Wert des Hektars Wald.

(3) Dem so ermittelten Werte ist, wo — wie bei Hack- und Kopfholzwaldungen — neben dem Holze gleichzeitig noch ein anderes zur Hauptnutzung gehöriges Erzeugnis erzielt wird, das Fünfundzwanzigfache des jährlichen Reinertrages dieses Erzeugnisses beizuschlagen.

(4) Für alle zusammenhängenden Waldgrundstücke von mehr als 2 Hektar ist bei einem Gesamtwaldbesitz des gleichen Eigentümers von mehr als 6 Hektar statt des Fünfundzwanzigfachen der nach den Absätzen 1 und 2 ermittelten Reinerträge als Steuerwert für den Hektar in Ansatz zu bringen:

bei einer Umtriebszeit von nicht mehr als 40 Jahren das Einunddreißigundeinviertelfache,
bei einer Umtriebszeit von mehr als 40, aber nicht mehr als 80 Jahren das Vierzigfache,
bei einer Umtriebszeit von mehr als 80 Jahren das Fünfundvierzigfache,
in allen Fällen aber nur bis zum Höchstbetrag von 3500 ℳ für den Hektar.

(5) Forstnebennutzungen kommen bei Bildung des Steuerwerts nicht in Betracht. Bei Festsetzung des normalen Haubarkeitsertrags ist zu unterstellen, daß derartige Nebennutzungen nicht gewonnen werden.

(6) Aus der Vervielfältigung des so ermittelten Hektarwerts mit dem Flächengehalt des einzelnen Waldgrundstücks ergibt sich dessen Steuerwert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 22.

Bei der Ermittelung der Haubarkeits- und Vorerträge ist

1. der Ertrag im ganzen zu bemessen,
2. in Hundertteilen zu bestimmen, was vom ganzen Ertrage nach der üblichen Weise der Aufbereitung auf jede der verschiedenen Gattungen (Sortimente) desselben entfällt,
3. nach den auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 9. August 1900 für jedes dieser Sortimente ermittelten Preisen der Wert des Haubarkeits- und des Vorertrages in Geld festzustellen.

§ 23.

(1) Die in § 14 unter Ziffer 2 genannten Flächen werden gleich dem angrenzenden Walde desselben Eigentümers oder — falls dieser nicht mit Wald angrenzt — anderer angrenzenden Eigentümer veranlagt.

(2) Das in § 14 unter Ziffer 3 genannte Gelände wird so behandelt, als ob es ausschließlich als Wald benutzt würde.

B. **Veranlagung der sonstigen Grundstücke und des Bergwerkseigentums.**

§ 24.

Nach den Bestimmungen dieses Abschnitts sind alle Grundstücke, welche weder nach § 14 als Wald gelten, noch nach § 38 nach den für die Veranlagung von Gebäuden gegebenen Bestimmungen zu behandeln sind, sowie das Bergwerkseigentum zu veranlagen.

§ 25.

Von der Staatssteuer befreit sind:

1. die dem badischen Staate gehörigen Grundstücke sowie die Grundstücke, deren Erträge ausschließlich dem badischen Staat unmittelbar oder mittelbar zufließen;
2. die dem Deutschen Reiche, badischen Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Kreisen gehörigen, öffentlichen Zwecken unmittelbar dienenden Grundstücke sowie alle Grundstücke, welche der Reichs- oder Staatsverwaltung, badischen Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Kreisen zur unentgeltlichen Benützung für unmittelbar öffentliche Zwecke überlassen sind;
3. die öffentlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken unmittelbar dienenden Grundstücke der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen oder des bürgerlichen Rechts, die ihren Sitz in Baden haben oder deren Wirkungskreis sich auch auf das Land Baden erstreckt;
4. öffentliche Wege und Gewässer, natürliche, nicht öffentliche Wasserläufe, Feuerweiher und Leinpfade;
5. zum Gemeingebrauche bestimmte Plätze, wie Märkte, öffentliche Anlagen, Begräbnisstätten;
6. Gelände, welches durch besondere Gesetze oder Staatsverträge für steuerfrei erklärt ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 26.

(1) Die in § 25 Ziffer 1 bis 5 angeordnete Freilassung ist durch den Zweck bedingt. Tritt eine andere Benützungsart ein, so hört die Steuerfreiheit auf.

(2) Bei gemischter Benützungsart sind die Grundstücke in dem Verhältnis steuerfrei, als sie Zwecken dienen, welche nach § 25 eine Steuerfreiheit begründen.

§ 27.

(1) Der Steuerwert der Grundstücke und des Bergwerkseigentums besteht in den gemäß § 19 des Gesetzes vom 9. August 1900, die Einschätzung der Grundstücke und Gebäude betreffend, sowie den nach den Bestimmungen des Vermögenssteuergesetzes vom 28. September 1906 festgestellten Steuerwerten; § 31 Absatz 2 des Vermögenssteuergesetzes ist dabei ausgenommen.

(2) Die Veranlagung der Grundstücke und des Bergwerkseigentums wird nur in den Fällen der §§ 28 bis 31 geändert.

§ 28.

Die Veranlagung der Grundstücke wird mit rückwirkender Kraft, soweit nicht Verjährung entgegensteht, berichtigt, wenn wahrgenommen oder dargetan wird, daß bei der Klassifikation oder bei der Bildung des Steuerwerts eines Grundstücks (auch des Bergwerkseigentums) eine wesentliche Vorschrift des Gesetzes verletzt worden oder ein Grundstück gänzlich unbeachtet geblieben oder sonst ein Fehler unterlaufen ist.

§ 29.

Der Steuerwert eines Grundstücks wird ganz oder teilweise abgeschrieben:

1. wenn die Voraussetzungen eintreten, unter welchen ein Grundstück gemäß § 14 als Wald zu behandeln ist;
2. wenn ein Grundstück überbaut wird oder gemäß § 38 als Hofraite zu behandeln ist;
3. wenn ein Grundstück ganz oder teilweise verloren geht oder völlig wertlos wird;
4. wenn die Voraussetzungen eintreten, unter welchen nach § 25 die Steuerveranlagung nicht mehr begründet ist;
5. wenn ein Grundstück in eine andere Gemarkung übergeht;
6. wenn die Aufhebung des Bergwerkseigentums ausgesprochen ist (§§ 140 und 141 des Berggesetzes).

§ 30.

Der Steuerwert eines Grundstücks oder des Bergwerkseigentums wird geändert:

1. wenn dargetan wird, daß ein klassifiziertes Grundstück in eine höhere oder niedrigere Klasse der betreffenden Kulturart gehört;
2. wenn bei einem der nicht in Klassen eingeteilten Grundstücke oder dem Bergwerkseigentum dargetan wird, daß der Steuerwert, verglichen mit gleichartigen Grundstücken

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

der nämlichen Gemarkung, um mindestens 10 vom Hundert höher oder niedriger ist als der letzte festgesetzte Schätzungswert;

3. wenn auf die Dauer ein Grundstück von einer Art der landwirtschaftlichen Kultur zu einer anderen übergeht oder ein seither nicht landwirtschaftlich genütztes Grundstück der landwirtschaftlichen Kultur unterworfen wird oder ein seither landwirtschaftlich genütztes eine andere Bestimmung erhält;
4. wenn nach dem Ermessen des Steuerausschusses die besondere Veranlagung einzelner seither in Klassen eingeteilter Grundstücke für angezeigt erachtet wird, oder wenn ein nicht klassifiziertes Grundstück geteilt wird;
5. wenn in einer Gemarkung eine Zusammenlegung oder Verlegung von Grundstücken auf Grund des Feldbereinigungsgesetzes oder des § 13 des Ortsstraßengesetzes vollzogen worden ist.

§ 31.

Eine Neuveranlagung ist vorzunehmen:

1. wenn die in § 14 gegebenen Voraussetzungen für die Behandlung des Grundstücks als Wald weggefallen sind;
2. wenn eine Hofraite oder ein Teil einer solchen die Eigenschaft als Hofraite verloren hat;
3. wenn bei Grundstücken, welche nach § 25 von der Veranlagung frei geblieben sind, der Befreiungsgrund weggefallen ist;
4. wenn ein Grundstück neu entstanden ist oder erstmals einen Verkehrswert erlangt hat;
5. wenn ein Grundstück neu in eine Gemarkung übergegangen ist;
6. wenn Bergwerkseigentum durch eine Verleihungsurkunde neu begründet worden ist.

§ 32.

Die Neuveranlagung (§ 31) sowie eine in den Fällen der §§ 29 und 30 erforderliche Veranlagung geschieht nach folgenden Bestimmungen:

1. Das in Gartenland, Ackerfeld, Wiesen, Weinbergen, Kastanienpflanzungen, Reutfeldern oder Weidland bestehende Gelände wird, soweit es nicht als Bauplatz vereigenschaftet ist oder sich nicht aus anderen Gründen eine Ausnahme von der klassenweisen Katastrierung empfiehlt, in eine der nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. August 1898 gebildeten Klassen der Gemarkung eingeteilt, der es seinem Wert nach angehört. Der Steuerwert des einzelnen Grundstücks ergibt sich aus der Vervielfältigung seines Flächengehalts mit dem gemäß § 14 Absatz 3 des Gesetzes vom 9. August 1900 festgestellten Hektarwert der betreffenden Kulturart und Klasse. Geeignetenfalls können für klassifizierte Grundstücke einer Kulturart weitere Klassen gebildet werden, deren Hektarwerte wie in Ziffer 2 bestimmt werden.
2. Als Steuerwert aller übrigen, nicht in Klassen einzuteilenden Grundstücke gilt deren Wert zur Zeit der Veranlagung; derselbe wird ohne Rücksicht auf etwaige Grundlasten

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

unter Berücksichtigung aller Umstände geschätzt, welche geeignete Anhaltspunkte für die Feststellung des laufenden Wertes zu bieten imstande sind, beispielsweise der in der Gemarkung etwa erzielten Kaufpreise und der Lage der Grundstücke, gegebenenfalls auch der üblichen Pachtzinsen und der Ertragsfähigkeit der Grundstücke.

3. Als Steuerwert des Bergwerkseigentums gilt gleichfalls dessen Wert zur Zeit der Veranlagung.

§ 33.

Soll für eine Kulturart eine weitere Klasse gebildet werden, so unterliegt der Beschluß des Steuerausschusses hierüber und über den Wert des Hektars der neu zu bildenden Klasse der Genehmigung des Landesfinanzamts. Vor einer Abänderung der Beschlüsse des Steuerausschusses ist diesem Gelegenheit zur Begründung seiner Schätzung zu geben und sind erforderlichenfalls weitere Sachverständige zu hören.

C. Veranlagung der Gebäude.

§ 34.

(1) Nach den Bestimmungen dieses Abschnittes sind zu veranlagen:

1. alle bewohnbaren Häuser samt Nebengebäuden;
2. alle zur Land- und Forstwirtschaft sowie zum Gewerbebetrieb jeder Art dienenden Haupt- und Nebengebäude, Stallungen, Vorratshäuser und Keller;
3. alle sonstigen nicht ausdrücklich ausgenommenen Gebäude.

(2) Mit dem Gebäude sind nur diejenigen in dasselbe eingefügte Sachen zu veranlagen, die mit ihm derart verbunden sind, daß etweder sie oder das Gebäude bei der Trennung zerstört oder doch in ihrem Wesen verändert würden.

(3) Wenn mit einem Gebäude ein Realgewerberecht verbunden ist, muß der Wert des Gebäudes mit Beachtung dieser Tatsache veranlagt werden.

§ 35.

Von der Staatssteuer befreit sind:

1. die dem badischen Staate gehörigen Gebäude sowie die Gebäude, deren Erträge ausschließlich dem badischen Staate unmittelbar oder mittelbar zufließen;
2. die dem Deutschen Reiche, badischen Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Kreisen gehörigen, öffentlichen Zwecken unmittelbar dienenden Gebäude sowie alle Gebäude, welche der Reichs- oder Staatsverwaltung, badischen Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Kreisen zur unentgeltlichen Benützung für unmittelbar öffentliche Zwecke überlassen sind. Forstamtsgebäude der Gemeinden gelten als unmittelbar öffentlichen Zwecken dienend; das gleiche gilt für Dienstwohnungen in den vorbezeichneten Gebäuden oder deren Zubehör. Der öffentliche Zweck wird auch durch Einrichtung von Notwohnungen in solchen Gebäuden nicht ausgeschlossen;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

3. die öffentlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken unmittelbar dienenden Gebäude der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen oder des bürgerlichen Rechts, die ihren Sitz in Baden haben oder deren Wirkungskreis sich auch auf das Land Baden erstreckt. Für die Dienst- und Notwohnungen in diesen Gebäuden gilt das gleiche wie unter Ziffer 2;
4. Kirchen, Kapellen, Bethäuser, Synagogen und andere gottesdienstlichen Zwecken dienende Gebäude der Religionsgemeinschaften, die nach § 18 der badischen Verfassung als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt sind; ferner Pfarrhäuser solcher Religionsgemeinschaften;
5. alle schlechthin unbenutzbaren sowie solche Gebäude und Gebäudeteile, welche in keiner Weise wirtschaftlich genutzt, sondern nur ihres kunstgeschichtlichen Wertes wegen erhalten werden, ferner einzelstehende Gebäude und Hütten, deren Wert weniger als 100 ℳ beträgt;
6. Gebäude, welche durch besondere Gesetze oder Staatsverträge für steuerfrei erklärt sind.

§ 36.

(1) Gebäude mit Kleinwohnungen von nicht mehr als fünf Wohnräumen außer der Küche und bis zur Größe von höchstens 125 Quadratmeter Wohnfläche, die ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel erstellt werden, sowie diejenigen Gebäude mit solchen Kleinwohnungen, die von Reich, Land, Kreisen, Gemeindeverbänden, Gemeinden oder gemeinnützigen Bauvereinigungen erstellt werden, bleiben, vom Beginn des auf das Ende des Kalenderjahres der Fertigstellung folgenden Rechnungsjahres an gerechnet, zehn Jahre lang vom Beizug zur Steuer befreit und werden erst nach Ablauf der Freijahre veranlagt.

(2) Das gleiche gilt für solche Gebäude, die nach dem 1. Juli 1918 fertiggestellt worden sind; die Zahl der Freijahre mindert sich jedoch entsprechend.

§ 37.

(1) Die in § 35 Ziffer 1 bis 4 und § 36 angeordnete Freilassung ist durch den Zweck bedingt. Tritt eine andere Benützungsart ein, so hört die Steuerfreiheit auf.

(2) Bei gemischter Benützungsart sind die Gebäude in dem Verhältnis steuerfrei, als sie Zwecken dienen, welche nach den §§ 35 und 36 eine Steuerfreiheit begründen.

§ 38.

(1) Bei allen Gebäuden wird der überbaute Platz, die darauf befindliche Baulichkeit und die zugehörige Hofraite (der Hofraum) zusammen als steuerbar angesehen.

(2) Bei den Gebäuden liegende Grundstücke, die sich als Zubehör der Gebäude darstellen, sind als Bestandteile der Hofraite zu betrachten.

(3) Wenn das Gebäude und der Platz, auf dem das Gebäude errichtet ist, verschiedenen Steuerpflichtigen gehören, so ist jedem derselben der entsprechende Teil des Gesamtsteuerwerts

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

anzusetzen. Die dem Gebäudeeigentümer nach den §§ 35 und 36 zukommende Steuerbefreiung erstreckt sich auch auf den Eigentümer des Platzes, wenn er diesen dem Gebäudeeigentümer unentgeltlich überlassen hat.

§ 39.

(1) Der Steuerwert der Gebäude besteht in den gemäß § 24 des Gesetzes vom 9. August 1900, die Einschätzung der Grundstücke und Gebäude betreffend, sowie den nach den Bestimmungen des Vermögenssteuergesetzes vom 28. September 1906 festgestellten Steuerwerten.

(2) Die Veranlagung der Gebäude wird nur in den Fällen der §§ 40 bis 43 geändert.

§ 40.

Die Veranlagung der Gebäude wird mit rückwirkender Kraft, soweit nicht Verjährung entgegensteht, berichtigt, wenn wahrgenommen oder dargetan wird, daß bei der Veranlagung eine wesentliche Vorschrift des Gesetzes verletzt worden oder ein Gebäude gänzlich unbeachtet geblieben oder sonst ein Fehler unterlaufen ist.

§ 41.

Der Steuerwert eines Gebäudes wird ganz oder teilweise abgeschrieben:

1. wenn ein Gebäude ganz oder zum Teil zugrunde gegangen oder schlechthin unbenützbar geworden oder niedergerissen worden ist;
2. wenn ein Gebäude ganz oder teilweise eine Bestimmung erhalten hat, nach welcher es nach den §§ 35 und 36 von der Steuerveranlagung freizulassen ist;
3. wenn eine Hofraite oder ein Teil einer solchen die Eigenschaft als Zubehör eines Gebäudes verloren oder eine die Befreiung von der Steuerveranlagung begründende Verwendung gefunden hat.

§ 42.

Der Steuerwert eines Gebäudes wird geändert:

1. wenn ein Gebäude durch Bauveränderungen oder durch Vergrößerung der Hofraite im ganzen eine Werterhöhung erfahren hat;
2. wenn ein Gebäude oder eine Hofraite geteilt worden ist;
3. wenn sonst dargetan wird, daß der Wert eines Gebäudes, verglichen mit gleichartigen Gebäuden der nämlichen Gemarkung, um mindestens 10 vom Hundert höher oder niedriger ist als der letzte festgestellte Schätzungswert.

§ 43.

Ist ein Gebäude neu errichtet oder ist ein bisher als Wald oder als sonstiges Grundstück veranlagtes oder von der Veranlagung gesetzlich freigebliebenes Gelände überbaut worden, oder ist bei einem nach den §§ 35 und 36 steuerfrei gebliebenen Gebäude der Befreiungsgrund weggefallen, so ist das Gebäude nach den Bestimmungen in § 44 zu veranlagen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 44.

Der zu ermittelnde Steuerwert eines Gebäudes oder eines Gebäudeteils besteht in deren Wert zur Zeit der Veranlagung und wird durch Schätzung bestimmt. Die Schätzung erfolgt ohne Rücksicht auf etwaige Grundlasten unter Berücksichtigung der in der Gemarkung erzielten Kaufpreise, der üblichen Mietzinsen, der Feuerversicherungsanschläge, der Lage und überhaupt aller derjenigen Umstände, welche geeignete Anhaltspunkte für die Feststellung des laufenden Wertes zu bieten imstande sind.

Abschnitt III.

Veranlagung des Gewerbebetriebs.

§ 45.

Die Gewerbebetriebe (§ 2 Absatz 1 Ziffer 2) werden mit dem Betriebsvermögen im Sinne der §§ 48 bis 50 veranlagt.

§ 46.

(1) Als Gewerbebetrieb gilt auch der Geschäftsbetrieb der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie die auf selbständigen Erwerb gerichtete wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, erziehende oder unterrichtende und sonstige freie Berufstätigkeit.

(2) Als Gewerbebetrieb ist nicht zu betrachten:

1. die Versicherung auf Gegenseitigkeit;
2. die Ausübung der ärztlichen Berufstätigkeit, soweit hiermit nicht ein mit besonderen Einrichtungen oder Anlagen verbundener Geschäftsbetrieb verknüpft ist;
3. der Betrieb der unter das Gesetz vom 9. April 1880 fallenden, unter Bürgschaft einer oder mehrerer Gemeinden errichteten Sparkassen. Das gleiche gilt für die Girozentrale des badischen Sparkassen- und Giroverbandes.

§ 47.

Von der Staatssteuer befreit sind:

1. die vom badischen Staate betriebenen Unternehmungen sowie die Unternehmungen, deren Erträge ausschließlich dem badischen Staate unmittelbar oder mittelbar zufließen;
2. die vom Deutschen Reiche, von badischen Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Kreisen betriebenen Unternehmungen, soweit sie unmittelbar für öffentliche Zwecke betrieben werden;
3. Unternehmungen von sonstigen juristischen Personen des öffentlichen oder des bürgerlichen Rechts, die ihren Sitz in Baden haben oder deren Wirkungskreis sich auch auf das Land Baden erstreckt, soweit der Betrieb unmittelbar für öffentliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke erfolgt. Dieser Zweck wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

die Leistungen sich auf die Mitglieder beschränken, und daß Gewinn erzielt wird; vorausgesetzt ist aber:

a. daß der Gewinn dem gleichen und nicht einem fremden Zweck zugeführt wird, und daß etwaige Kapitaleinlagen nach der Satzung oder sonstigen Verfassung mit höchstens 5 vom Hundert verzinst werden;

b. daß bei Auslosungen von Anteilscheinen, Ausscheiden eines Mitglieds oder für den Fall der Auflösung der Vereinigung nicht mehr als der Nennwert der Einlage zugesichert und bei der Auflösung der Rest des Vermögens für gleiche Zwecke bestimmt ist;

4. die Reichsbank und ihre Zweiganstalten;

5. gemeinnützige Baugenossenschaften der in § 8 Absatz 1 Ziffer 9 des Grunderwerbsteuergesetzes vom 12. September 1919 näher bezeichneten Art;

6. Wandergewerbebetriebe, soweit sie nach dem Gesetz vom 8. Mai 1899 über die Besteuerung des Wandergewerbebetriebs steuerpflichtig sind;

7. Unternehmungen, welche durch besondere Gesetze oder Staatsverträge für steuerfrei erklärt sind.

§ 48.

(1) Das Betriebsvermögen (stehendes und umlaufendes) umfaßt alles Vermögen, das dem Gewerbebetrieb dient, soweit es nicht zum steuerbaren Grundvermögen gehört. Befinden sich Betriebsstätten des Unternehmens auch außerhalb Badens, so wird Betriebsvermögen, welches weder dem badischen noch dem außerbadischen Betriebe des Unternehmens allein gewidmet ist (gemeinschaftliches Betriebsvermögen), nach dem Verhältnis des Umfangs des badischen Betriebs zum Gesamtbetrieb beigezogen.

(2) Zum stehenden Betriebsvermögen gehören insbesondere:

1. die für ein Gewerbe benützbar gemachten Wasserkräfte, einschließlich der zu ihrer Benützung erforderlichen Wasserbauten und Anlagen;

2. die ständigen, zur Führung eines Geschäfts vorhandenen Maschinen, Gerätschaften, Werkzeuge und sonstigen Einrichtungen und Anlagen sowie die zum Gewerbebetrieb verwendeten Zug- und Zuchttiere;

3. die einzelnen Gewerbetreibenden zustehenden Patent- und Verlagsrechte sowie obrigkeitliche Konzessionen.

(3) Umlaufendes Betriebsvermögen sind:

1. die Vorräte zum Verkauf bestimmter Waren sowie die dem Gewerbebetrieb dienenden Roh- und Hilfsstoffe aller Art, einschließlich der in Bearbeitung begriffenen Stoffe;

2. die dem Gewerbebetrieb dienenden Vorräte an barem Gelde, gestempelten Barren von Gold und Silber, Papiergeld, Banknoten, Wechseln, Wertpapieren, sowie die vom Gewerbebetrieb herrührenden Aktivausstände, einschließlich der im Kontokorrent laufenden Guthaben, auch soweit diese Werte kapitalertragsteuerpflichtig sind.

(4) An dem Wert der in Absatz 3 Ziffer 2 aufgeführten Betriebsvermögensteile sowie an der Hälfte des Wertes der in Absatz 3 Ziffer 1 aufgeführten Betriebsvermögensteile dürfen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

jedoch die unmittelbar aus dem laufenden Geschäftsbetrieb herrührenden Schulden in Abzug gebracht werden.

(5) Zum landwirtschaftlichen Betriebsvermögen zählen nicht die zum eigenen Lebensbedarf der Familie und des mit ihr in häuslicher Gemeinschaft lebenden Dienstpersonals bestimmten Vorräte an Lebensmitteln

§ 49.

(1) Der Steuerwert des Betriebsvermögens wird nach dem Stande an dem für die Veranlagung maßgebenden Tage (§§ 10, 11 und 49 Absatz 2) ermittelt.

(2) Bei Unternehmungen, die Geschäftsbücher führen, ist, falls ihr Geschäftsjahr nicht auf das Ende des Kalenderjahres schließt, der Tag, für welchen die letzte Inventur und Bilanz in dem der Veranlagung vorausgehenden Kalenderjahr aufgestellt worden ist, als der für die Veranlagung maßgebende Tag anzusehen; der Wert des steuerbaren Betriebsvermögens ist jedenfalls nicht niedriger zu bemessen, als er sich nach dieser Inventur und Bilanz berechnet.

(3) Bei Versicherungsunternehmungen wird das Betriebsvermögen der Roheinnahme an Prämien gleichgestellt, welche für Versicherungen im Lande in dem der Veranlagung unmittelbar vorhergehenden Jahre bezogen worden ist. Bei neu eröffneten Betrieben dieser Art findet die erstmalige Veranlagung erst nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres statt.

(4) Als Betriebsvermögen der Badischen Bank gilt, solange sie Notenbank ist, eine der Hälfte des jeweils eingezahlten Aktienkapitals gleichkommende Summe. Bei der Rheinischen Hypothekenbank Mannheim wird der Besteuerung jeweils ein Drittel des nach den Bestimmungen dieses Gesetzes berechneten, in Baden steuerpflichtigen Betriebsvermögens zugrunde gelegt, mindestens aber eine dem Betrag des Aktienkapitals gleichstehende Summe.

§ 50.

(1) Der nach § 49 festgestellte Steuerwert des Betriebsvermögens aller von einem gewerblichen Betriebsunternehmer in Baden betriebenen gewerblichen Unternehmungen oder aller von einem land- oder forstwirtschaftlichen Unternehmer in Baden betriebenen land- oder forstwirtschaftlichen Unternehmungen bleiben steuerfrei, wenn er 5000 ℳ nicht übersteigt.

(2) Beträgt der Steuerwert des Betriebsvermögens mehr als 5000 ℳ, jedoch bei einem gewerblichen Unternehmer nicht mehr als 15 000 ℳ, bei einem land- oder forstwirtschaftlichen Unternehmer nicht mehr als 35 000 ℳ, so bleibt das ganze Betriebsvermögen bis zu derjenigen Höhe steuerfrei, bis zu welcher der Unternehmer Grundvermögen versteuert, das in wirtschaftlicher Beziehung zu dem Betriebe steht. Als zu dem Betriebe in wirtschaftlicher Beziehung stehend werden auch Wohngebäude insoweit angesehen, als sie dem Haushalt des Betriebsunternehmers zur Wohnung dienen. Der Betrag des Betriebsvermögens, der den Betrag des von dem Unternehmer versteuerten Grundvermögens übersteigt, ist voll zu versteuern.

(3) Übersteigt der nach § 49 festgestellte Steuerwert des Betriebsvermögens die in Absatz 2 bezeichneten Höchstsätze, so ermäßigt er sich, wenn der Steuerwert

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

1. bei gewerblichen Unternehmern

höchstens	20 000	ℳ	beträgt,	um 66,66	vom	Hundert
„	25 000	„	„	„ 50	„	„
„	35 000	„	„	„ 30	„	„
„	40 000	„	„	„ 15	„	„

2. bei land- und forstwirtschaftlichen Unternehmern

höchstens	40 000	ℳ	beträgt,	um 80	vom	Hundert
„	50 000	„	„	„ 50	„	„
„	60 000	„	„	„ 35	„	„
„	70 000	„	„	„ 25	„	„
„	80 000	„	„	„ 15	„	„

Die Ermäßigung tritt auch hier nur für den Betrag des Betriebsvermögens ein, bis zu welchem der Unternehmer Grundvermögen versteuert, das in wirtschaftlicher Beziehung zu dem Gewerbebetrieb steht.

(4) Der nach § 49 festgestellte Steuerwert erhöht sich, wenn der Steuerwert

200 000	bis	ausschließlich	300 000	ℳ	beträgt,	um 10	vom	Hundert
300 000	„	„	500 000	„	„	„ 20	„	„
500 000	„	„	700 000	„	„	„ 30	„	„
700 000	„	„	1 000 000	„	„	„ 40	„	„
1 000 000	„	„	1 500 000	„	„	„ 50	„	„
1 500 000	„	„	2 500 000	„	„	„ 60	„	„
2 500 000	und mehr					65	„	„

(5) Ist der nämliche Steuerpflichtige zugleich gewerblicher und land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsunternehmer, so ist das Betriebsvermögen der beiden Arten von Betrieben zusammen zu rechnen, und der Unternehmer genießt die Steuerbefreiungen oder Ermäßigungen als gewerblicher oder als land- und forstwirtschaftlicher Unternehmer, je nachdem das gewerbliche oder das land- und forstwirtschaftliche Betriebsvermögen überwiegt. Land- und forstwirtschaftliches und gewerbliches Grundvermögen sind in diesem Falle bei der Anwendung des letzten Satzes des Absatzes 3 ebenfalls zusammen zu rechnen.

§ 51.

(1) Wer erstmals oder, nachdem seine Steuerpflicht geruht hat, erstmals wieder Betriebsvermögen erlangt hat, ist verpflichtet, innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist eine Steuererklärung nach bestimmtem Muster abzugeben.

(2) Jeder Steuerpflichtige, der bereits zur Steuer vom Gewerbebetrieb veranlagt ist, hat jährlich während einer vom Finanzministerium festzusetzenden Frist eine Steuererklärung abzugeben, wenn der bisher veranlagte Steuerwert seines Betriebsvermögens sich um mindestens 5 000 ℳ erhöht hat.

(3) Innerhalb der gleichen Frist (Absatz 2) hat, wer infolge unterlassener oder unrichtiger Steuererklärung nicht oder zu nieder veranlagt ist, die Steuererklärung nachzuholen oder zu berichtigen.

(4) Steuerpflichtige, die zur Abgabe einer Steuererklärung keine Verpflichtung haben, sind gleichwohl befugt, eine solche innerhalb der nach Absatz 2 festgesetzten Frist abzugeben, wenn sie glauben, eine Steuerminderung beanspruchen zu können, oder aus irgend einem sonstigen Grunde eine Berichtigung ihrer Steueranlage bewirken wollen. Das gleiche gilt für Gesuche um gänzliche Entfernung aus der Steuerliste.

(5) Die nach § 11 Absatz 2 Steuerpflichtigen haben eine Steuererklärung unmittelbar nach dem Wegfall der Steuerpflicht abzugeben.

§ 52.

(1) Die Steuererklärung ist bei dem nach § 5 zuständigen Finanzamt abzugeben.

(2) Die Steuererklärung muß nach dem Stand der Verhältnisse an dem für die Veranlagung maßgebenden Tag enthalten:

1. Name, Wohnung, gegebenenfalls auch Firma des Steuerpflichtigen,
2. die für die Feststellung des Beginns der Steuerpflicht oder der Änderung ihrer Höhe erforderlichen Zeitangaben,
3. die Bezeichnung der von dem Pflichtigen in Baden betriebenen Unternehmungen und die Gemarkungen, wo sie betrieben werden,
4. den Wert der in § 48 Absatz 2 Ziffer 1 bis 3 und Absatz 3 Ziffer 1 und 2 erwähnten Betriebsvermögensbestandteile jeweils in einer Summe für jede einzelne Ziffer und zwar getrennt für jede Unternehmung.

Abschnitt IV.

Sonderbestimmungen für die Steuern der Gemeinden und der Kreise vom Grundvermögen und vom Gewerbebetrieb.

§ 53.

Für die Gemeinde- und die Kreissteuern gelten, soweit nicht im Folgenden abweichende Bestimmungen getroffen sind, sinngemäß die Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 54.

(1) Das Grundvermögen ist in der Gemeinde steuerpflichtig, in der das Grundstück liegt.

(2) Der Gewerbebetrieb ist in den Gemeinden steuerpflichtig, in denen sich eine Betriebsstätte im Sinne des § 10 des Landessteuergesetzes befindet. Soweit hiernach das gewerbliche oder land- und forstwirtschaftliche Betriebsvermögen eines Unternehmers auf mehrere Gemeinden zu verteilen ist, wird der auf jede Gemeinde entfallende Anteil nach dem Verhältnis der Steuerwerte des in der Gemeinde befindlichen Betriebsvermögens zum Gesamtbetriebsvermögen berechnet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 55.

Die Zuweisung und Verteilung der Steuerwerte auf die einzelnen Gemeinden erfolgt durch das Finanzamt, in dessen Bezirk der Unternehmer zur Landessteuer veranlagt ist. Gegen die Entscheidung des Finanzamts ist die Beschwerde an das Landesfinanzamt nach der badischen Verfahrensordnung und gegen dessen Entscheidung die Beschwerde an das Ministerium des Innern und die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof nach § 41 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zulässig. Die Klage ist gegen die Gemeinde zu richten, in welcher der Steuerwert veranlagt ist.

§ 56.

Von der Gemeindesteuer befreit sind:

1. die staatssteuerfreien Steuerwerte, soweit in § 57 nichts Gegenteiliges bestimmt ist;
2. die Steuerwerte der Gemeinde selbst sowie das Grundvermögen und die Gewerbebetriebe, deren Erträge ausschließlich der Gemeinde unmittelbar oder mittelbar zufließen;
3. die auf den Namen der Schuldienste der Steuergemeinde veranlagten Steuerwerte;
4. die Steuerwerte der den Pfarrdiensten der Steuergemeinde zum ständigen Genuß gewidmeten Grundstücke bis zum Betrag von 10 000 ℳ;
5. Steuerwerte, die durch besondere Gesetze oder Staatsverträge für gemeindesteuerfrei erklärt sind.

§ 57.

Außer den in die Staatssteuerliste aufgenommenen Steuerwerten unterliegen der Gemeindesteuer:

1. Grundvermögen und Gewerbebetriebe des badischen Staates, die nicht öffentlichen Zwecken unmittelbar dienen; Forstamtsgebäude des Staates sowie die Vermögensbestandteile der Staatssalinen, die zu den Badanstalten gehören und den Zwecken der Gesundheitspflege gewidmet sind, gelten als öffentlichen Zwecken unmittelbar dienend;
2. Grundvermögen und Gewerbebetriebe, deren Erträge ausschließlich dem badischen Staate unmittelbar oder mittelbar zufließen;
3. Grundvermögen und Gewerbebetriebe der Kreise, Gemeindeverbände oder anderer Gemeinden, auch wenn diese Werte öffentlichen Zwecken unmittelbar dienen; die unter § 25 Ziffer 4 und 5 fallenden Grundstücke sind von der Besteuerung ausgeschlossen;
4. Grundvermögen und Gewerbebetriebe der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und des bürgerlichen Rechts, auch wenn diese Werte öffentlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken unmittelbar dienen; jedoch sind die unter § 35 Ziffer 4 fallenden Gebäude, ferner Altersheime, Kinderbewahranstalten, Stationen der ambulanten Krankenpflege sowie Gebäude, die ausschließlich der Krankenpflege, der Unterbringung von Waisen oder der Pflege nicht vollsinniger, krüppelhafter, epileptischer, schwachsinniger oder sittlich gefährdeter Personen dienen, von der Steuerpflicht ausgeschlossen;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

5. das Betriebsvermögen der in Baden bestehenden Zweiganstalten der Reichsbank, das nach dem Ergebnis des Rohertrags im abgelaufenen Geschäftsjahr verhältnismäßig auf die einzelnen Zweiganstalten entfällt.

§ 58.

(1) Für die Steuern der Kreise gelten sinngemäß die Vorschriften der §§ 53 und 57 mit der Maßgabe, daß von der Kreissteuer befreit sind die Steuerwerte des Kreises selbst sowie das Grundvermögen und die Gewerbebetriebe, deren Erträge ausschließlich dem Kreise unmittelbar oder mittelbar zufließen.

(2) Außer den in die Gemeindesteuerliste aufgenommenen Steuerwerten unterliegen der Kreissteuer:

1. die Steuerwerte der Gemeinde selbst sowie das Grundvermögen und die Gewerbebetriebe, deren Erträge ausschließlich der Gemeinde unmittelbar oder mittelbar zufließen;
2. die Steuerwerte des Betriebsvermögens der Stiftungen, soweit ihr Ertrag zur Förderung der Zwecke der Gemeinde bestimmt ist.

§ 59.

(1) Die Gemeindesteuer (Umlage) wird durch den Gemeindevoranschlag und etwaige Nachträge dazu festgesetzt und durch die Gemeinde erhoben.

(2) Die Festsetzung der Kreissteuer erfolgt durch den Kreisvoranschlag und etwaige Nachträge dazu; sie wird durch die Gemeinden erhoben.

§ 60.

Als Gemeinde im Sinne dieses Gesetzes gelten auch die zu einer zusammengesetzten Gemeinde gehörigen Orte mit eigener Gemarkung und Vermögensverwaltung sowie die abgesonderten Gemarkungen.

Abschnitt V.

Straf-, Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 61.

(1) Hinterziehungen der Steuer vom Gewerbebetrieb werden mit einer Geldstrafe bis zum zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis bis zu 2 Jahren erkannt werden.

(2) Zur Durchführung des Strafverfahrens wegen Hinterziehung von Gemeinde- und Kreissteuern sind die Finanzämter zuständig.

§ 62.

Bis zu einer allgemeinen Neueinschätzung des Grundvermögens, die möglichst bald zu erfolgen hat, sollen Grundstücke und Gebäude, die neu veranlagt werden, in der Regel nicht

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

höher bewertet werden als Grundstücke und Gebäude unter gleichen oder ähnlichen Verhältnissen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes veranlagt wurden; insbesondere sollen durch die Geldentwertung bedingte Veränderungen des Werts außer Betracht bleiben.

§ 63.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1921 in Kraft. Die Veranlagung für das Rechnungsjahr 1921 ist nach den Bestimmungen dieses Gesetzes vorzunehmen.

(2) Soweit nicht dieses Gesetz etwas anderes bestimmt, treten die nachstehenden Gesetze mit allen Ergänzungen und den dazu erlassenen Vollzugsvorschriften auf 1. April 1922 außer Kraft:

1. das Veranlagungsgesetz vom 6. August 1900;
2. das Vermögenssteuergesetz vom 28. September 1906;
3. die Gesetze vom 27. Mai 1920 und vom 23. Mai 1921 über die Besteuerung des Liegenschafts- und Betriebsvermögens in den Rechnungsjahren 1920 und 1921.

(3) Ist nach diesen Gesetzen eine Steuerpflicht bereits begründet, so gelten die Gesetze auch fernerhin.

(4) Soweit nach dem 31. März 1920 Grundvermögen oder Gewerbebetrieb von einem Steuerpflichtigen auf einen anderen übergegangen sind, kann mangels anderweitiger Vereinbarung der bisherige Steuerpflichtige von dem Rechtsnachfolger Ersatz des anteiligen Steuerbetrags verlangen.

§ 64.

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das badische Ausführungsgesetz zum Zwangsversteigerungsgesetz vom 18. Juni 1899 in § 3 Ziffer 1 und 2 wie folgt gefaßt:

1. die Staatssteuer vom Grundvermögen sowie die Beförsterungssteuer,
2. die Gemeinde- und Kreissteuern vom Grundvermögen.

(2) Wo in dem Gesetze über die Besteuerung des Wandergewerbebetriebs vom 8. Mai 1899 von Gewerbsteuer die Rede ist, ist nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes hierunter die Veranlagung nach Abschnitt III zu verstehen.

§ 65.

(1) In denjenigen Gemarkungen, in welchen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die Revision der Klasseneinteilung des landwirtschaftlichen Geländes nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. August 1898 noch nicht vollzogen ist, wird diese Revision gleichzeitig mit der Schätzung der Hektarwerte der einzelnen Kulturarten und Klassen von der in § 15 des Gesetzes vom 9. August 1900 bestimmten Kommission vorgenommen. Für das Verfahren sind die Vorschriften in den §§ 16 bis 18 des Gesetzes vom 9. August 1900 und des § 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. August 1898 maßgebend. Die §§ 3, 4 Absatz 1 und § 5 des Gesetzes vom 3. August 1898 finden auf diese Gemarkungen keine Anwendung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(2) Für die Waldungen und sonstigen Grundstücke derjenigen Gemarkungen, in welchen die Neueinschätzung auf Grund des Gesetzes vom 9. August 1900 noch nicht beendigt ist, gelten einstweilen die bisherigen Grundsteuerkapitalien als Steuerwerte. Bei der auf die endgültige Feststellung der Neueinschätzungsergebnisse folgenden Veranlagung werden die neuen Steuerwerte in die Steuerliste eingeführt.

§ 66.

Die Vollzugsvorschriften über die Gemeinde- und Kreissteuern erläßt das Ministerium des Innern im Benehmen mit dem Finanzministerium. Im übrigen werden die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften von dem Finanzministerium erlassen.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 10. August 1921.

Das Staatsministerium.

Trunk.

Killian.

Bekanntmachung.

(Vom 15. August 1921).

Die Bildung eines besonderen Standesamtsbezirks in der Stadtgemeinde Durlach.

Mit Wirkung vom 15. August 1921 ab wird in der Stadtgemeinde Durlach ein weiterer Standesamtsbezirk gebildet, welcher unter der Bezeichnung „Standesamtsbezirk Durlach-Aue" die bisherige Gemarkung Aue umfaßt.

Karlsruhe, den 15. August 1921.

Justizministerium.

Der Ministerialdirektor:

J. V.

Schlimm.

Spieß.

Verordnung.

(Vom 16. August 1921.)

Die Regelung des Verkehrs mit gebrauchten Wohnungseinrichtungsgegenständen.

Die Verordnung vom 30. November 1918, die Regelung des Verkehrs mit gebrauchten Wohnungseinrichtungsgegenständen betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 442) in der durch die Verordnungen gleichen Betreffs vom 12. Februar und 9. September 1919 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 39 und 471) bewirkten Fassung wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Karlsruhe, den 16. August 1921.

Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Arnold.

Braun.

Arbeitsministerium.

Engler.

Fuchs.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 47

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 31. August 1921.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Kultus und Unterrichts: die Erhebung der Ortskirchensteuer im Steuerjahr 1921/22; des Arbeitsministeriums und des Ministeriums des Innern: die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln; des Ministeriums des Innern: die Polizeistunde.

Verordnung.

(Vom 18. August 1921.

Die Erhebung der Ortskirchensteuer im Steuerjahr 1921/22.

Aufgrund der Übergangsbestimmung des Gesetzes vom 18. März 1920, die Änderung des Ortskirchensteuergesetzes und des Landeskirchensteuergesetzes vom 20. November 1906 in der durch die Gesetze vom 15. August 1908 und vom 8. August 1910 bewirkten Fassung betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 69) wird zu Artikel 22 des Ortskirchensteuergesetzes mit sofortiger Wirkung verordnet, was folgt:

Den Kirchengemeinden wird gestattet, für das Steuerjahr 1921/22 von der Aufstellung eines Ortskirchensteuervoranschlags abzusehen und durch Kirchengemeindebeschluß die Fortgeltung des letzten Voranschlags für das neue Steuerjahr zu beschließen.

Karlsruhe, den 18. August 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.
Der Ministerialdirektor:
Schmidt.

Kayßer.

Verordnung.

(Vom 30. August 1921.)

Die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln.

Die Verordnung vom 31. März 1920, die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89) in der Fassung der Verordnung vom 24. Dezember 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 554) wird mit dem Ablauf des 31. August 1921 aufgehoben.

Karlsruhe, den 30. August 1921.

Arbeitsministerium.
Der Ministerialdirektor:
Fuchs. Fuchs.

Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
Arnold. Braun.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verordnung.

(Vom 30. August 1921.)

Die Polizeistunde.

Zum Vollzug des § 365 des Reichsstrafgesetzbuches wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Die nächtliche Polizeistunde wird auf 11½ Uhr festgesetzt.

§ 2.

Durch ortspolizeiliche Vorschrift kann die Polizeistunde auf eine frühere Stunde festgesetzt werden. In gleicher Weise ist bei dringendem Bedürfnis eine allgemeine Verlängerung der Polizeistunde zulässig, jedoch für öffentliche Wirtschaften aller Art nicht über 1 Uhr und für Theater, Lichtspielhäuser und Räume, in denen Schaustellungen stattfinden, sowie für andere öffentliche Vergnügungsstätten nicht über 12 Uhr.

Die Ortspolizeibehörde kann an einzelnen Tagen bei besonderen Anlässen für alle oder für einzelne Betriebe eine Verlängerung der Polizeistunde, jedoch nicht über 2 Uhr hinaus, genehmigen. Bei Tanzbelustigung steht die Genehmigung nur dem Bezirksamt zu.

§ 3.

Eine Abkürzung der Polizeistunde kann das Bezirksamt bei dringenden außerordentlichen Veranlassungen für alle Betriebe einer Gemeinde oder für die Betriebe eines bestimmten Ortsteiles vorübergehend anordnen.

Die gleiche Befugnis steht dem Bezirksamt einzelnen Wirtschaften oder öffentlichen Vergnügungsstätten gegenüber zu, sofern sich der Wirt oder Unternehmer in der Ausübung seines Gewerbes als unzuverlässig erweist, oder wenn sich aus seiner Geschäftsführung erhebliche Unzuträglichkeiten für die öffentliche Ruhe, Sicherheit oder Ordnung ergeben.

Für Vergnügungsstätten im Freien (Vergnügungsparks, Rummelplätze) kann die Ortspolizeibehörde die Polizeistunde ohne besonderen Anlaß abkürzen.

§ 4.

Die Wirte oder ihre Stellvertreter haben den Eintritt der Polizeistunde eine Viertelstunde vorher anzukündigen. Nach Eintritt der Polizeistunde haben sie das Wirtschaften sofort einzustellen und die Gäste an Entfernung zu mahnen.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. September 1921 in Wirksamkeit.

Mit diesem Tage treten die Verordnung vom 24. Juli 1907, die Polizeistunde betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 301) und die zum Vollzug ergangenen ortspolizeilichen Vorschriften außer Kraft.

Karlsruhe, den 30. August 1921.

Ministerium des Innern.

J. V.:

Arnold.

Braun.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 48

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 6. September 1921.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums des Innern: die Arzneitaxe.

Verordnung.

(Vom 2. September 1921.)

Die Arzneitaxe.

Auf Grund des § 80 Absatz 1 und des § 148 Ziffer 8 der Gewerbeordnung, des § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuchs und des § 134 des Polizeistrafgesetzbuchs wird verordnet, was folgt:

Die Apotheker und Besitzer von Handapotheken haben sich vom 1. September 1921 an bei der Berechnung der Preise für Arzneistoffe, Arbeiten und Gefäße nach dem vom Reichsministerium des Innern herausgegebenen zweiten Nachtrag zur 2. Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1921 zu richten, der in amtlicher Ausgabe unter der Bezeichnung „Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe 1921, 2. Nachtrag zur 2. Ausgabe" im Buchhandel zu beziehen ist. Der 1. Nachtrag behält, soweit im 2. Nachtrag keine neuen Preisfestsetzungen erfolgt sind, seine Gültigkeit.

Karlsruhe, den 2. September 1921.

Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
Arnold.

Braun.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 49

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 9. September 1921.

Inhalt.

Verordnungen: des Staatsministeriums: die Gebühren der Gesundheitsbeamten für amtliche Verrichtungen; Vergütung für Überstunden der Volksschullehrer; die Leitung des Murgwerkbetriebs; des Arbeitsministeriums: die Erhebung von Baugebühren (Baugebührenordnung).

Verordnung.

(Vom 3. September 1921.)

Die Gebühren der Gesundheitsbeamten für amtliche Verrichtungen.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

Auf Antrag des Ministeriums des Innern, des Justizministeriums und des Ministeriums des Kultus und Unterrichts werden mit sofortiger Wirkung die in den Verordnungen des Staatsministeriums vom 25. März 1920 und vom $\frac{\text{12. Juni 1920}}{\text{3. Februar 1921}}$ über die Gebühren der Gesundheitsbeamten für amtliche Verrichtungen (Gesetz- und Verordnungsblatt $\frac{\text{1920 Seite 94 und 336}}{\text{1921 Seite 37}}$) festgesetzten Gebühren um 100 Prozent erhöht.

Karlsruhe, den 3. September 1921.

Das Staatsministerium.

Trunk.

Killian.

Verordnung.

(Vom 3. September 1921.)

Vergütung für Überstunden der Volksschullehrer.

Im Namen des badischen Volkes verordnet das Staatsministerium auf Antrag des Ministeriums des Kultus und Unterrichts, was folgt:

Aufgrund des § 65 des Schulgesetzes in der Fassung des § 30 Ziffer 7 des Besoldungsgesetzes vom $\frac{\text{22. März 1921}}{\text{29. Juli 1921}}$ wird die Vergütung für jede von einem Lehrer an der Volks-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

schule gemäß § 55 des Schulgesetzes über die gesetzliche Höchstzahl hinaus erteilte wöchentliche Unterrichtsstunde mit Wirkung vom 1. Januar 1921 an auf dreihundertzwanzig Mark jährlich festgesetzt.

Karlsruhe, den 3. September 1921.

Das Staatsministerium.
Trunk.

Killian.

Verordnung.

(Vom 5. September 1921.)

Die Leitung des Murgwerkbetriebs.

Das Staatsministerium verordnet auf Antrag des Arbeitsministeriums im Namen des badischen Volkes, was folgt:

Die landesherrliche Verordnung vom 9. November 1918, die Leitung des Murgwerkbetriebs betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 399), wird aufgehoben.

Karlsruhe, den 5. September 1921.

Das Staatsministerium.
Trunk.

Killian.

Verordnung.

(Vom 5. September 1921.)

Die Erhebung von Baugebühren (Baugebührenordnung).

Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 19. Dezember 1910, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 800, in der Fassung der Verordnung des Arbeitsministeriums vom 4. November 1920, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 515, die Erhebung von Baugebühren (Baugebührenordnung), wird geändert wie folgt:

a. In II ist statt „200 v. H." zu setzen „400 v. H.".

b. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 5. September 1921.

Arbeitsministerium.
Der Ministerialdirektor:
J. V.
Ritzmann.

Fuchs.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 50

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 19. September 1921.

Inhalt.

Gesetz: Nachtrag zu dem Gesetze über die Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1920 und 1921.
Verordnung: des Ministeriums des Innern: das Hebammenwesen.

Gesetz.

(Vom 15. September 1921.)

Nachtrag zu dem Gesetze über die Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1920 und 1921.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 15. September 1921 folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Der Artikel 7 des Gesetzes vom 4. August 1921 über die Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1920 und 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 257) erhält die folgenden Zusätze:

4. Mit Wirkung vom 1. August 1921 beträgt der Teuerungszuschlag zum Grundgehalt und zum Ortszuschlag für die planmäßigen Beamten:

in der Ortsklasse	A	93	vom	Hundert,
" " "	B	91	"	" ,
" " "	C	89	"	" ,
" " "	D	87	"	" ,
" " "	E	85	"	" .

5. Vom gleichen Zeitpunkt an erhalten zu ihrem bisherigen Diensteinkommen nebst Teuerungszuschlag:

die männlichen außerplanmäßigen Beamten einen weiteren Teuerungszuschlag in der Höhe, daß ihr Diensteinkommen nebst Teuerungszuschlag das Diensteinkommen nebst Teuerungszuschlag eines planmäßigen Beamten der ersten Besoldungsstufe ihrer Eingangsgruppe erreicht,

die weiblichen außerplanmäßigen Beamten einen weiteren Teuerungszuschlag bis zur Erreichung eines Gesamtbetrages, wie er sich unter Zugrundelegung des Teuerungszuschlags für die planmäßigen Beamten sowie des Ortszuschlags für die erste Besoldungsstufe ihrer Eingangsgruppe ergeben würde, wenn die Vergütungssätze betragen würden:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

a. für die im § 4 Absatz 2 des Besoldungsgesetzes vom 22. März 1921/29. Juli 1921 genannten weiblichen Beamten

vom Beginn des	1.	Dienstjahres	an	75	vom	Hundert,
" " "	2.	"	"	75	"	" ,
" " "	3.	"	"	80	"	" ,
" " "	4.	"	"	80	"	" ,
" " "	5.	"	"	85	"	" ,
" " "	6.	"	"	90	"	" ,
" " "	7.	"	"	95	"	" ,
" " "	8.	"	"	100	"	" ;

b. für die übrigen weiblichen Beamten

vom Beginn des	1.	Dienstjahres	an	80	vom	Hundert,
" " "	2.	"	"	85	"	" ,
" " "	3.	"	"	90	"	" ,
" " "	4.	"	"	95	"	" ,
" " "	5.	"	"	100	"	" .

Die Vorschrift des § 29 Absatz 2 a. a. O. bleibt unberührt.

6. Der Teuerungszuschlag zu den Kinderzuschlägen beträgt vom 1. August 1921 an:

in der Ortsklasse A	200	vom	Hundert,
in den Ortsklassen B und C	175	"	" ,
in den Ortsklassen D und E	150	"	" .

Artikel 2.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes wird das Finanzministerium beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 17. September 1921.

Das Staatsministerium.
Trunk.

Killian.

Verordnung.

(Vom 10. September 1921.)

Das Hebammenwesen.

Die Verordnung vom 5. Juli 1920, das Hebammenwesen betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 417), wird wie folgt abgeändert:

Die in § 27 der Dienstweisung für die Hebammen vom 9. Februar 1920 festgesetzten Gebühren werden mit sofortiger Wirkung bis auf weiteres um 150 vom Hundert erhöht.

Karlsruhe, den 10. September 1921.

Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
Arnold.

Braun.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. 51

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 24. September 1921.

Inhalt.

Verordnungen: des Staatsministeriums: Behördenbezeichnung bei der Wasser- und Straßenbauverwaltung; die Vorbildung für den höheren Forstverwaltungsdienst; den Vollzug des Besoldungsgesetzes; des Ministeriums des Innern: die Kosten der Staatsaufsicht über die Verwaltung der mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkassen; die Gebühr für Abhör der Gemeinderechnungen.

Verordnung.

(Vom 2. September 1921.)

Behördenbezeichnung bei der Wasser- und Straßenbauverwaltung.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, daß die nachstehend bezeichneten Behörden der Wasser- und Straßenbauverwaltung künftig folgende Stellenbezeichnungen zu führen haben:

anstelle der bisherigen Bezeichnung „Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues" die Stellenbezeichnung „Wasser- und Straßenbaudirektion",

anstelle der bisherigen Bezeichnung „Wasser- und Straßenbauinspektion" die Stellenbezeichnung „Wasser- und Straßenbauamt",

anstelle der bisherigen Bezeichnung „Kulturinspektion" die Stellenbezeichnung „Kulturbauamt",

anstelle der bisherigen Bezeichnung „Rheinbauinspektion" die Stellenbezeichnung „Rheinbauamt",

anstelle der bisherigen Bezeichnung „Bezirksgeometer" die Stellenbezeichnung „Vermessungsamt".

Karlsruhe, den 2. September 1921.

Das Staatsministerium.

Trunk.

Bäurle.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Verordnung.

(Vom 14. September 1921.)

Die Vorbildung für den höheren Forstverwaltungsdienst.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

§ 1.

Anmeldung vor Beginn des forstlichen Studiums und hierbei zu erbringende Nachweise.

Wer sich dem höheren Staatsforstverwaltungsdienst in Baden zu widmen beabsichtigt, hat spätestens bis 1. März des Jahres, in dem er mit dem Hochschulstudium beginnen will, ein Gesuch um Annahme als Anwärter bei der Forstabteilung des Finanzministeriums einzureichen.

Er hat sich dabei darüber auszuweisen, daß er

1. die deutsche Reichsangehörigkeit,
2. die erforderliche allgemeine Vorbildung (§ 2),
3. einen kräftigen Körper, ein gutes Gesicht und Gehör besitzt (§ 3),
4. das 21. Lebensjahr zur Zeit des Beginns des Hochschulstudiums noch nicht überschritten hat,
5. von tadelloser sittlicher Führung war.

§ 2.

Allgemeine Vorbildung.

Die allgemeine Vorbildung begreift diejenigen Kenntnisse in sich, welche durch den Besuch eines deutschen Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer neunklassigen Oberrealschule erworben werden.

Der Nachweis dieser Vorbildung wird durch das Zeugnis der Reife erbracht, welches nach erfolgreichem Besuch einer Anstalt der vorbezeichneten Art oder auf Grund einer als gleichwertig anerkannten besonderen Prüfung erteilt worden ist.

Der Nachweis der allgemeinen Vorbildung wird nur bezüglich derjenigen Abiturienten als erbracht angesehen, welche in der Mathematik eine befriedigende Note erhalten haben.

§ 3.

Körperliche Tauglichkeit.

Der Nachweis der körperlichen Tauglichkeit (§ 1 Absatz 2 Ziffer 3) wird durch ein Zeugnis des Bezirksarztes des Wohnorts erbracht, das sich über die den Bezirksärzten durch besondere Anordnung zu bezeichnenden Fragen auszusprechen hat.

Das Zeugnis ist verschlossen einzureichen.

§ 4.

Annahme von Anwärtern.

Das Finanzministerium entscheidet mit Rücksicht auf den Bedarf der Forstverwaltung, welche Bewerber als Anwärter für den Staatsforstverwaltungsdienst anzunehmen sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 5.

Vorlehre.

Der Anwärter hat eine 12wöchige Vorlehre bei einem Forstamt zu leisten. Die erste Hälfte dieser Vorlehre ist vor Beginn des Hochschulstudiums, die zweite Hälfte nach bestandener Vorprüfung zwischen dem 5. und 6. Semester zurückzulegen.

Die Forstabteilung kann ausnahmsweise gestatten, daß die Vorlehre auf eine andere Zeit verlegt wird. Die Forstabteilung bezeichnet auch für jeden einzelnen Fall das Forstamt, bei dem die Vorlehre abzuleisten ist.

Nach Beendigung jedes Abschnittes der Vorlehre hat das Forstamt über Befähigung, Fleiß und Verhalten des Anwärters der Forstabteilung zu berichten. Wer nach dem Ergebnis der Vorlehre zur späteren Verwendung im Staatsforstdienst ungeeignet erscheint, wird alsbald durch die Forstabteilung verständigt, daß er keine Aussicht hat, in die Staatsforstverwaltung aufgenommen zu werden.

§ 6.

Ausbildung.

Die Ausbildung zerfällt, abgesehen von der Vorlehre, in drei Abschnitte:

a. die naturwissenschaftlich-mathematische und volkswirtschaftliche Ausbildung,
b. die theoretische Berufsbildung,
c. die praktische Berufsbildung.

§ 7.

Naturwissenschaftlich-mathematische und volkswirtschaftliche Ausbildung.

Die naturwissenschaftlich-mathematische und volkswirtschaftliche Ausbildung umfaßt folgende Fächer:

1. Botanik,
2. Forstbotanik mit Einschluß der Krankheiten der Waldbäume,
3. Zoologie,
4. Anorganische Chemie und die für die Forstwirtschaft wichtigen Lehren der organischen Chemie,
5. Bodenkunde mit Einschluß der Gesteinkunde,
6. Geologie,
7. Physik und Meteorologie,
8. Anfangsgründe der Differential- und Integralrechnung,
9. Vermessungswesen mit Planzeichnen unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse des Forstwesens,
10. Allgemeine Volkswirtschaftslehre.

Weiter erforderlich ist ferner der Besuch einer Vorlesung über Einführung in die Forstwissenschaft und die Teilnahme an den dazugehörigen Waldbesuchen.

Für Botanik, anorganische Chemie, Bodenkunde und Vermessungswesen ist die Teilnahme an praktischen Übungen nachzuweisen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 8.

Theoretische Berufsbildung.

Die theoretische Berufsbildung umfaßt folgende Fächer:

1. Waldbau,
2. Forstzoologie mit Einschluß des Fischereiwesens,
3. Forstschutz,
4. Forstbenutzung mit Einschluß der Forsttechnologie,
5. Forstliches Beförderungswesen mit Einschluß einfacher Wasserbauten,
6. Forsteinrichtung samt Holzmeßkunde,
7. Waldwertrechnung und forstliche Statik,
8. Forstpolitik und Forstverwaltung,
9. Forstgeschichte,
10. Jagdkunde,
11. Volkswirtschaftspolitik,
12. Rechtskunde und zwar:
    a. Forst- und Jagdrecht, auch Forststrafrecht und Forststrafverfahren,
    b. Grundzüge des Verfassungs- und Verwaltungsrechts (Buchstabe a und b unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Baden),
    c. die für die Forstverwaltung wichtigsten Lehren des bürgerlichen Rechts (Recht der Schuldverhältnisse und Sachenrecht),
    d. Soziale Gesetzgebung,
13. Landwirtschaftslehre, insbesondere Wiesenbau, Ackerbau, Obstbau und Düngerlehre.

Für Waldbau, Forstzoologie, Forstbenutzung, Forstliches Beförderungswesen, Forsteinrichtung, Holzmeßkunde und Waldwertrechnung ist die Teilnahme an praktischen Übungen und Lehrwanderungen nachzuweisen.

§ 9.

Studium. Dessen Dauer.

Die Vorlesungen über die in den §§ 7 und 8 bezeichneten Fächer müssen an einer deutschen Universität oder Forstakademie gehört werden. Die regelrechte Dauer des Studiums beträgt 8 Semester.

§ 10.

Prüfungen.

Der Nachweis der vorgeschriebenen Kenntnisse wird durch das Bestehen

a. der Vorprüfung,
b. der Fachprüfung,
c. der Staatsprüfung

erbracht.

Die Prüfungen finden jährlich einmal und zwar im Frühjahr statt.

In jedem Prüfungsfach wird schriftlich und mündlich geprüft.

In Jagdkunde wird nur mündlich geprüft.

Die Vorprüfung kann frühestens nach einem Studium von 4 Semestern abgelegt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Zwischen der Vor- und Fachprüfung muß ein Zeitraum von mindestens 4 Semestern liegen, die Staatsprüfung wird nach einer Vorbereitungszeit im praktischen Dienst von mindestens 3 Jahren abgelegt.

§ 11.

Anmeldung zur Vor- und zur Fachprüfung.

Die Vor- und die Fachprüfung werden von der naturwissenschaftlich-mathematischen Fakultät der Universität Freiburg abgenommen.

Ernennung der Prüfungskommissionen.

Diese bestimmt den genauen Zeitpunkt der Prüfungen und gibt ihn, sowie den Anmeldetermin am Schwarzen Brett der Universität bekannt. Sie entscheidet auf Grund der eingereichten Belege über die Zulassung der Kandidaten und ernennt die Prüfungskommissionen.

Die Prüfungsfächer.

Zwecks Zulassung zu einer der beiden Prüfungen sind folgende Belege einzureichen:

1. Für die Vorprüfung:
   a. die Ausfertigung über die Annahme als Anwärter,
   b. die Belege über den Besuch der in § 7 verzeichneten Vorlesungen und über die Teilnahme an den dort vorgesehenen praktischen Übungen und Lehrwanderungen.
2. Für die Fachprüfung:
   a. die Urkunde über die Ablegung der Vorprüfung,
   b. die Belege über den Besuch der in § 8 verzeichneten Vorlesungen und über die Teilnahme an den dort vorgesehenen Übungen und Lehrwanderungen.

Die Vorprüfung erstreckt sich auf die in § 7 unter Ziffer 1 bis 10, die Fachprüfung auf die in § 8 unter Ziffer 1 bis 12 genannten Fächer.

Badisches Verwaltungsrecht, soziale Gesetzgebung und Landwirtschaftslehre werden in der Staatsprüfung geprüft.

§ 12.

Die Vertretung der Staatsforstbehörde in den Prüfungskommissionen.

Der Prüfungskommission für die Vorprüfung und die Fachprüfung wird ein Mitglied der Forstabteilung des Finanzministeriums als stimmberechtigtes Mitglied beigeordnet.

§ 13.

Ergebnis der Vor- und der Fachprüfung.

Die Prüfungskommission entscheidet aufgrund der Prüfungsleistungen, welche Kandidaten und in welcher Reihenfolge sie als bestanden zu erklären sind und welche Gesamtwertung der Leistungen dem einzelnen zuzuerkennen ist.

Die Wertung erfolgt nach 3 Klassen (I. II. und III.), deren jede in 2 Unterklassen (a und b) zerfällt.

Wer unter der Note III b geblieben ist, gilt als nicht bestanden.

Von dem Ergebnis der Vorprüfung und der Fachprüfung erhält die Forstabteilung des Finanzministeriums unter Anschluß der schriftlichen Arbeiten der Kandidaten alsbald Kenntnis.

§ 14.

Ernennung zum Forstreferendar.

Die Kandidaten, welche die Fachprüfung bestanden haben, erhalten die Bezeichnung „Forstreferendar."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 15.

Vorbereitungsdienst. Antrag auf Annahme.

Diejenigen Anwärter, welche nach Bestehen der Fachprüfung sich dem 3jährigen praktischen Vorbereitungsdienst zwecks Verwendung im Staatsforstverwaltungsdienst unterziehen wollen, haben dies bei der Forstabteilung des Finanzministeriums zu beantragen. Dem Antrag ist das Zeugnis über das Ergebnis der Fachprüfung und ein selbstgeschriebener Lebenslauf anzuschließen.

Anwärtern, welche die Vor- und Fachprüfung zwar bestanden, aber sehr geringe Leistungen aufgewiesen haben, oder deren Lebensführung zu erheblichen Beanstandungen Anlaß gibt, kann trotz der gemäß § 4 erfolgten Annahme als Anwärter die Zulassung zum Vorbereitungsdienst und damit die Aufnahme in den Staatsforstverwaltungsdienst versagt werden.

§ 16.

Anmeldung zur Staatsprüfung.

Zwecks Zulassung zur Staatsprüfung sind der Forstabteilung des Finanzministeriums außer der Urkunde über die Ablegung der Fachprüfung vorzulegen:

1. ein von dem Forstreferendar selbstgefertigtes Einrichtungswerk über einen Wald von mindestens 100 ha Flächengehalt, ein Wegbauprojekt nebst Plänen und Kostenvoranschlag und eine Waldwertrechnung, diese Arbeiten müssen der praktischen Tätigkeit des Bewerbers entnommen sein;
2. ein auf neuerlicher Untersuchung beruhendes bezirksärztliches Zeugnis im Sinne des § 3.

Bei der Vorlage dieser Nachweise ist zugleich anzugeben, in welcher Weise der Bestimmung über die Ableistung der Vorbereitungszeit genügt wurde.

§ 17.

Altersgrenze für die Staatsprüfung.

Forstreferendare, die das 30. Lebensjahr schon zurückgelegt haben, werden zur Staatsprüfung nicht mehr zugelassen.

§ 18.

Prüfungsgegenstände für die Staatsprüfung.

Die Staatsprüfung erstreckt sich auf:

1. Waldbau,
2. Forstschutz mit Einschluß der Forstinsektenkunde und der Krankheiten der Waldbäume,
3. Forstbenutzung, auch Forsttechnologie,
4. Forstliches Beförderungswesen mit Einschluß einfacher Wasserbauten,
5. Forsteinrichtung, auch Holzmeßkunde,
6. Waldwertrechnung und forstliche Statik,
7. Forstpolitik und Forstverwaltung,
8. Jagdkunde,
9. Fischereiwesen,
10. Volkswirtschaftspolitik und Grundzüge der Steuergesetzgebung,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

11. Rechtskunde und zwar:
   a. badisches Forst- und Jagdrecht, auch Forststrafrecht und Forststrafverfahren,
   b. badisches Verwaltungsrecht,
   c. die für die Forstverwaltung wichtigsten Bestimmungen des Grundbuchrechts (Verfassung des badischen Grundbuchwesens, Einrichtung der Grundbücher, Verfahren bei Liegenschaftserwerbungen und Veräußerungen sowie bei Bestellung von Dienstbarkeiten),
   d. soziale Gesetzgebung.
12. Landwirtschaftslehre, insbesondere Wiesenbau, Ackerbau, Obstbau und Düngerlehre.

§ 19.

Prüfungskommission für die Staatsprüfung. Prüfungsergebnis.

Die Prüfungskommission für die Staatsprüfung wird vom Finanzministerium ernannt.

Sie beschließt auf Grund kollegialer Beratung und beantragt beim Finanzministerium, welche Kandidaten und in welcher Reihenfolge als bestanden zu erklären sind und welchen unter den Bestandenen die Gesamtwertung „vorzüglich" oder „gut" zuerkannt werden kann; die endgültige Entscheidung darüber trifft das Finanzministerium.

§ 20.

Ernennung zum Forstassessor.

Die Forstreferendare, welche die Staatsprüfung bestanden haben, erhalten die Bezeichnung „Forstassessor".

§ 21.

Rücktritt von einer Prüfung; deren Wiederholung.

Bei jeder der 3 Prüfungen (§ 10) steht es dem Kandidaten frei, bis zum Beginn der mündlichen Prüfung zurückzutreten.

Wer zum zweiten Mal die gleiche Prüfung nicht bestanden hat, wird für immer zurückgewiesen.

§ 22.

Prüfungsgebühren.

Für die Teilnahme an den Prüfungen hat der Kandidat jedesmal eine Gebühr von 120 ℳ zu entrichten.

§ 23.

Nachsichtserteilung.

Das Ministerium der Finanzen kann in besonderen Fällen von der Einhaltung einzelner Bestimmungen dieser Verordnung Nachsicht erteilen.

§ 24.

Teilnahme sonstiger Kandidaten an Vor- und Fachprüfung.

Zur Vorprüfung und zur Fachprüfung können auch solche Kandidaten, die den Eintritt in den Staatsforstdienst nicht anstreben, zugelassen werden.

Die Zulassung zu einer der beiden Prüfungen setzt die in § 2 Absatz 1 und 2 vorgeschriebene allgemeine Vorbildung voraus.

Außerdem ist zur Ablegung der Vorprüfung ein Studium von mindestens 4, zur Ablegung der Fachprüfung ein solches von mindestens 8 Semestern an deutschen Universitäten oder Forstakademien nachzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Fakultät von der Bestimmung über die Zahl der Semester Nachsicht erteilen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Zulassung zur Fachprüfung hat das Bestehen der Vorprüfung zur Voraussetzung.

Über die Anerkennung einer an einer andern deutschen Universität oder Forstakademie abgelegten Vorprüfung entscheidet die Vorprüfungskommission.

§ 25.

Zeitpunkt des Inkrafttretens. Aufhebung früherer Verordnungen.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündigung in Kraft. Sie findet erstmals in vollem Umfang auf diejenigen Anwärter Anwendung, welche im Sommerhalbjahr 1921 mit dem Hochschulstudium beginnen.

Auf die Anwärter, welche ihr Studium am 1. März 1921 bereits begonnen haben, werden die Prüfungskommissionen die Bestimmungen dieser Verordnung unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Einzelfalls sinngemäß anwenden.

Die Verordnungen vom 2. Juli 1906 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 166), vom 11. Oktober 1907 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 472) und vom 8. März 1909 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 29) werden aufgehoben.

Karlsruhe, den 14. September 1921.

Das Staatsministerium.

Trunk.

Killian.

Verordnung.

(Vom 17. September 1921.)

Den Vollzug des Besoldungsgesetzes.

Zum Vollzug des § 30 Absatz 2 des Besoldungsgesetzes vom $\frac{\text{22. März 1921}}{\text{29. Juli 1921}}$, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 207, verordnet das Staatsministerium im Namen des badischen Volkes, auf Antrag des Unterrichtsministeriums, was folgt:

§ 1.

Vollbeschäftigte, in vertragsmäßigem Dienstverhältnis verwendete Lehrerinnen für Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde erhalten:

a. während der vorgeschriebenen Probedienstzeit (diesseitige Verordnung vom 26. Juli 1921, § 13 [2] b und c) Vergütung nach den jeweils vom Finanzministerium erlassenen Grundsätzen über die Gewährung von Vergütungen an Beamtenanwärter während der Probezeit;

b. nach Beendigung der Probedienstzeit Vergütung nach Maßgabe der Vergütungsordnung (Anlage 2 zum Besoldungsgesetz).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 2.

Nicht vollbeschäftigte Lehrerinnen der in § 1 bezeichneten Art erhalten neben dem im § 30 Absatz 2 des Besoldungsgesetzes bezeichneten Teuerungszuschlag für jede wöchentlich zu erteilende Unterrichtsstunde

170 ℳ, wenn der Unterricht während des ganzen Jahres erteilt wird,

110 ℳ, wenn er während der Sommermonate ausgesetzt wird.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1920 in Kraft.

Der weitere Vollzug steht dem Ministerium des Kultus und Unterrichts zu.

Karlsruhe, den 17. September 1921.

Das Staatsministerium.

Trunk.

Killian.

Verordnung.

(Vom 15. September 1921.)

Die Kosten der Staatsaufsicht über die Verwaltung der mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkassen.

Mit Ermächtigung des Staatsministeriums vom 5. September 1921 wird § 1 der Verordnung vom 3. Juli 1880, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 276, dahin abgeändert, daß die Worte „drei Zehnteln vom Hundert (0,3 Prozent)" ersetzt werden durch die Worte „fünf Zehnteln vom Hundert (0,5 Prozent)".

Karlsruhe, den 15. September 1921.

Ministerium des Innern.

Remmele.

Klenkler.

Verordnung.

(Vom 15. September 1921.)

Die Gebühr für Abhör der Gemeinderechnungen.

Mit Ermächtigung des Staatsministeriums vom 5. September 1921 wird die Gemeinderechnungsanweisung (Gesetz- und Verordnungsblatt 1883 Seite 233) geändert wie folgt:

§ 71 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die für die Rechnungsabhör an die Staatskasse zu entrichtende Gebühr beträgt für jede Seite der Rechnung 15 Pfennig und für jede Beilage 30 Pfennig.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 78 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Für die auf Grund des § 183 Absatz 3 der Gemeindeordnung von dem Bezirksamt vorgenommene Abhör ist an die Staatskasse eine Gebühr von 15 Pfennig für jede Seite der Rechnung und von 30 Pfennig für jede Beilage zu entrichten.

Karlsruhe, den 15. September 1921.

Ministerium des Innern.
Remmele.

Klenkler.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 52

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 29. September 1921.

Inhalt.

Gesetz: über Änderung des Landtagswahlgesetzes vom 29. Juli 1920 und des Gesetzes vom 28. März 1919, betreffend die Volksabstimmung über die Verfassung vom 21. März 1919 und die Fortdauer der Nationalversammlung.

Verordnung: des Ministeriums des Innern: den Verkehr mit Brennholz.

Gesetz

(Vom 23. September 1921.)

über Änderung des Landtagswahlgesetzes vom 29. Juli 1920 und des Gesetzes vom 28. März 1919, betreffend die Volksabstimmung über die Verfassung vom 21. März 1919 und die Fortdauer der Nationalversammlung.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 23. September 1921 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

§ 1 des Gesetzes vom 29. Juli 1920 über die Landtagswahlen, das Volksvorschlagsrecht und die Volksabstimmung (Landtagswahlgesetz) — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 443 — erhält folgende Fassung:

Bis auf weiteres gelten für die Landtagswahlen, soweit nicht dieses Gesetz oder die badische Verfassung in den §§ 25, 27 Absatz 2 Satz 2 und § 39 etwas anderes bestimmen, die Vorschriften des Reichswahlgesetzes und der Reichswahlordnung.

§ 2.

§ 4 Absatz 1 des Landtagswahlgesetzes erhält folgende Fassung:

1. Stimmberechtigt bei den Wahlen zum Landtag, beim Volksvorschlagsrecht und bei der Volksabstimmung sind alle zur Reichstagswahl berechtigten Reichsdeutschen ohne Unterschied des Geschlechts, die im Lande ihren Wohnort haben. Beamte und Arbeiter in Staatsbetrieben, die ihren dienstlichen Wohnsitz außerhalb Badens haben, sowie die Angehörigen ihres Hausstandes sind stimmberechtigt, wenn sie die badische Staatsangehörigkeit besitzen und im übrigen die Voraussetzungen des Gesetzes bei ihnen vorliegen.

B2

§ 3.

§ 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 28. März 1919, betreffend die Volksabstimmung über die Verfassung vom 21. März 1919 und über die Fortdauer der Nationalversammlung (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 186), erhält folgende Fassung:

Die am 5. Januar 1919 gewählte verfassunggebende Nationalversammlung gilt als Landtag im Sinne des Abschnittes IV der Verfassung bis zum Tage des Zusammentritts des am 30. Oktober 1921 neu zu wählenden Landtags.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt alsbald in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 26. September 1921.

Das Staatsministerium.
Trunk.

Killian.

Verordnung.

(Vom 22. September 1921.)

Den Verkehr mit Brennholz.

Im Einverständnis mit der Forstabteilung des Finanzministeriums wird verordnet:

Die Landesbrennholzstelle wird mit Ablauf des 30. September 1921 aufgehoben. Auf den gleichen Zeitpunkt treten die §§ 1, 2, 5 und 6 der Verordnung vom 7. Mai 1921, den Verkehr mit Brennholz betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 116) und die von den Gemeinde- und Stadträten festgesetzten Verbraucherhöchstpreise für Brennholz jeder Art außer Kraft.

Die noch zu erledigenden, bisher der Landesbrennholzstelle übertragenen Geschäfte werden vom 1. Oktober 1921 ab von der Forstabteilung des Finanzministeriums wahrgenommen.

Karlsruhe, den 22. September 1921.

Ministerium des Innern.
Remmele.

Braun.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 53

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 11. Oktober 1921.

Inhalt.

Gesetze: zur Ausführung des Wohnungsabgabegesetzes; über die Deckung des außerordentlichen Staatsbedarfs für die Förderung des Wohnungsbaues.
Verordnung: des Ministeriums des Innern: Maßregeln gegen die Rinderpest.

Gesetz

(Vom 6. Oktober 1921.)

zur Ausführung des Wohnungsabgabegesetzes.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 6. Oktober 1921 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Als Wohnungsabgabe im Sinne des Reichsgesetzes über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues vom 26. Juni 1921 (Reichs-Gesetzblatt Seite 773) wird von bebauten Grundstücken, deren Gebäude vor dem 1. Juli 1918 fertiggestellt sind, für das Land eine jährliche Abgabe von ½ vom Hundert des Steuerwertes erhoben.

Gebäude des Reiches, der Länder, Gemeinden oder anderer öffentlichrechtlicher Körperschaften und die übrigen in § 3 des Wohnungsabgabegesetzes bezeichneten Gebäude sind im Rahmen des angeführten § 3 des Gesetzes von der Wohnungsabgabe befreit.

Soweit Gebäude oder Gebäudeteile abgabepflichtig sind, ist der Steuerwert maßgebend, mit dem das Grundstück zur Vermögenssteuer nach dem Stand vom 1. April 1914 veranlagt war oder veranlagt worden wäre, wenn es vermögenssteuerpflichtig gewesen wäre.

§ 2.

Zur Zahlung verpflichtet ist der Eigentümer des Grundstücks. Steht an dem Grundstück einem anderen der Nießbrauch oder die eheliche oder elterliche Nutznießung zu, so ist der Nießbraucher oder Nutznießer zahlungspflichtig; der Eigentümer haftet in diesem Falle mit dem Zahlungspflichtigen als Gesamtschuldner für die Abgabe.

Der zur Zahlung Verpflichtete kann von den Nutzungsberechtigten der Gebäude oder Gebäudeteile des abgabepflichtigen Grundstücks die Erstattung der Abgabe nach dem Verhältnis verlangen, in dem der Nutzungswert der von ihnen benutzten Räume zu dem Nutzungswert

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

des gesamten abgabepflichtigen Grundstücks steht. Entsteht zwischen dem Ersatzberechtigten und dem Ersatzpflichtigen Streit über die Ersatzpflicht, so entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten endgültig das Mieteinigungsamt und, wo ein solches nicht besteht, das Amtsgericht. Verweigert der Ersatzpflichtige den Ersatz, so wird auf Antrag des Ersatzberechtigten der vom Mieteinigungsamt oder Amtsgericht festgestellte Ersatzbetrag nach den Vorschriften über die Beitreibung von Gemeindeabgaben beigetrieben. Ist der Ersatzanspruch nachweisbar ganz oder teilweise nicht beibringlich, so kann der Ersatzberechtigte insoweit den Rückersatz der von ihm entrichteten Abgabe verlangen.

§ 3.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die Wohnungsabgabe nach den für Gemeindeabgaben geltenden Vorschriften zu veranlagen und zu erheben und den auf das Land und die Wohnungsverbände (§ 4) entfallenden Anteil abzuliefern. Sie erhalten als Ersatz für die Verwaltung der Abgabe eine Vergütung von 2 vom Hundert der aufkommenden Beträge.

§ 4.

Zur Durchführung der den Gemeinden nach dem Wohnungsabgabegesetz obliegenden Aufgaben und zur Förderung der Wohnungsbeschaffung und der Siedlung werden die Gemeinden, die nach der Volkszählung vom 8. Oktober 1919 nicht mehr als 10000 Einwohner hatten, innerhalb der Amtsbezirke zu einem Gemeindeverband zusammengeschlossen (Wohnungsverband).

Die Wohnungsverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie können Vermögen erwerben und Verbindlichkeiten eingehen. Für ihre Verbindlichkeiten haften ihr Vermögen und ihre Einkünfte aus der Wohnungsabgabe. Daneben haften die Gemeinden als Gesamtschuldner; im Verhältnis zueinander haften sie nach Maßgabe der den einzelnen Gemeinden aus den Gemeindezuschlägen zugewiesenen Mittel.

§ 5.

Die Verwaltung der Angelegenheiten des Wohnungsverbandes erfolgt durch die Bezirksversammlung und den Bezirksausschuß.

Die Bezirksversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden; an Stelle des Bürgermeisters kann vom Gemeinderat ein anderer Vertreter bestimmt werden. Das Stimmgewicht der Gemeinde richtet sich nach ihrer Einwohnerzahl; keine Gemeinde darf jedoch mehr als zwei Fünftel sämtlicher Stimmen haben.

Der Bezirksausschuß wird von der Bezirksversammlung gewählt; Gemeinden mit mehr als 4000 Einwohnern müssen jedenfalls im Bezirksausschuß vertreten sein.

§ 6.

Die Bezirksversammlung beschließt über die Aufnahme von Anlehen, die Aufstellung des Voranschlags, die Erhöhung des Hundertsatzes der Zuschläge zur Wohnungsabgabe und über einen Zusammenschluß nach § 9 dieses Gesetzes. Sie kann Grundsätze über die Verwaltung der Verbandsangelegenheiten aufstellen. Zur Aufnahme von Anlehen und zur Erhöhung des Hundertsatzes ist Staatsgenehmigung erforderlich.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Dem Bezirksausschuß obliegt die Vertretung des Verbandes und die Verwaltung seiner Angelegenheiten nach Maßgabe der Beschlüsse der Bezirksversammlung, insbesondere die Entscheidung über die Gewährung von Baudarlehen.

§ 7.

Der Bezirksverwaltungsbeamte führt in der Bezirksversammlung und in dem Bezirksausschuß den Vorsitz, er bereitet die Beschlüsse der Bezirksversammlung und des Bezirksausschusses vor, beruft deren Versammlungen, bringt die Gegenstände zum Vortrag, sorgt für den Vollzug der gefaßten Beschlüsse, gibt auf Grund derselben namens des Verbands die erforderlichen Erklärungen ab und unterzeichnet die ergehenden Verfügungen. Der Beschluß ermächtigt den Vorsitzenden zu allen gesetzmäßigen Handlungen, die erforderlich sind, um den Willen des Verbands zu verwirklichen.

§ 8.

Das Nähere über die Organisation und die Geschäftsführung der Wohnungsverbände sowie die Handhabung der Staatsaufsicht wird durch Verordnung des Staatsministeriums bestimmt.

§ 9.

Ein Bezirkswohnungsverband und eine verbandsfreie Gemeinde können sich mit Staatsgenehmigung zu einem einheitlichen Verband zusammenschließen.

§ 10.

Die für die Gemeinden zu erhebenden Pflichtzuschläge werden auf ½ vom Hundert des Steuerwerts festgesetzt, mit dem das Grundstück zur Steuer vom Grundvermögen veranlagt ist.

Durch Gemeindebeschluß können die Gemeinden, durch Beschluß der Bezirksversammlung die Wohnungsverbände eine Erhöhung der Zuschläge mit Zustimmung des Staatsministeriums beschließen.

§ 1 Absätze 2 und 3 und § 2 finden Anwendung.

§ 11.

Die Wohnungsabgabe wird vom 1. Oktober 1921 an erhoben. Sie ist je zur Hälfte am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres, erstmals am 1. April 1922 fällig.

§ 12.

Hat eine Verbandsgemeinde zufolge eines bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes gefaßten Gemeindebeschlusses Aufwendungen für nach dem 1. Oktober 1920 begonnene Wohnungsbauten gemacht, so hat ihr der Verband insoweit Ersatz zu leisten, als eine Deckung durch die Einkünfte der Wohnungsabgabe aus dieser Gemeinde möglich ist. Eine weitergehende Ersatzleistung bleibt dem Ermessen des Verbands überlassen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Soweit eine Verbandsgemeinde Ersatz erhält, hat sie die ihr aus den gemachten Aufwendungen erwachsenen Rechte dem Verband abzutreten.

§ 13.

Die Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern und die Wohnungsverbände sollen bis 1. Oktober 1925 zur Förderung der Wohnungsbeschaffung und der Siedlung den Betrag aufwenden, den sie voraussichtlich aus den Pflichtzuschlägen verzinsen und tilgen können. Die hierfür nicht erforderlichen Beträge werden nach Anordnung des Arbeitsministeriums zur Entlastung stärker belasteter Gemeinden und Verbände verwendet.

§ 14.

Streitigkeiten zwischen einem Verband und einer Verbandsgemeinde über Ansprüche aus diesem Gesetz entscheidet der Bezirksrat als Verwaltungsbehörde. Gegen seine Entscheidung ist die Beschwerde an das Arbeitsministerium und die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof zulässig.

Streitigkeiten über die Pflicht zur Entrichtung der Wohnungsabgabe entscheidet der Bezirksrat als Verwaltungsgericht.

§ 15.

Zur Beseitigung besonderer Härten kann für einzelne Fälle die Abgabe ermäßigt oder erlassen werden. Das Nähere bestimmt die Vollzugsverordnung.

§ 16.

Das Arbeitsministerium, das Finanzministerium und das Ministerium des Innern werden mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

§ 17.

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 7. Oktober 1921.

Das Staatsministerium.

Trunk.

Killian.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Gesetz

(Vom 6 Oktober 1921.)

über die Deckung des außerordentlichen Staatsbedarfs für die Förderung des Wohnungsbaues.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 6. Oktober 1921 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Zur Bestreitung des nach dem Reichsgesetz über die vorläufige Förderung des Wohnungsbaues vom 12. Februar 1921 (Reichs-Gesetzblatt Seite 175) vom Lande Baden aufzubringenden außerordentlichen Aufwandes wird ein Kredit von zweihundertzehn Millionen Mark bewilligt. Über diesen Kredit verfügt das Arbeitsministerium zusammen mit dem Finanzministerium.

§ 2.

Die Mittel zur Deckung des in § 1 bezeichneten Aufwandes sind im Wege des Staatskredits flüssig zu machen und auf Grund des Gesetzes zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues vom heutigen (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 331) zu tilgen.

§ 3.

Die nach § 2 im Wege des Staatskredits aufzubringenden Mittel sind durch die Staatsschuldenverwaltung für Rechnung der Amortisationskasse unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums zu beschaffen. Dabei finden die Bestimmungen in Artikel 10 des Gesetzes vom 4. August 1921 über die Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1920 und 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 257) entsprechend Anwendung.

§ 4.

Über die Verwendung des in § 1 bewilligten Kredits, die in der Rechnung der Amortisationskasse nachgewiesen wird, ist dem Landtag jedes Jahr ein besonderer Nachweis zu liefern.

§ 5.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes wird das Arbeitsministerium zusammen mit dem Finanzministerium beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 7. Oktober 1921.

Das Staatsministerium.

Trunk.

Killian.

Verordnung.

(Vom 30. September 1921.)

Maßregeln gegen die Rinderpest.

Da die Rinderpest in Brasilien erloschen ist, wird das mit Verordnung vom 1. August 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 174) gegenüber diesem Lande erlassene Einfuhrverbot mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Karlsruhe, den 30. September 1921.

Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
J. V.
Dr. A. Jung.

Braun.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 54

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 12. Oktober 1921.

Inhalt.

Landesgesetz: zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung.
Gesetz: zur Ausführung des Reichsgesetzes zur Entlastung der Gerichte vom 11. März 1921.

Landesgesetz

(Vom 4. Oktober 1921.)

zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung.

In Ausführung des Reichsgesetzes zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung vom 21. Dezember 1920 (Reichsgesetzblatt Seite 2117, Verordnung vom 1. März 1921, Reichsgesetzblatt Seite 208) hat das badische Volk durch den Landtag am 4. Oktober 1921 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Für das Land Baden wird gemäß § 9 Absatz 3 des Reichsgesetzes ein Landesschiedsgericht mit dem Sitz in Karlsruhe gebildet.

§ 2.

(1) Das Landesschiedsgericht entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und sechs Beisitzern. Vorsitzender des Landesschiedsgerichts ist der Präsident des Verwaltungsgerichtshofs oder ein von ihm bestelltes Mitglied des Gerichtshofs. Zwei ständige Beisitzer und ihre Stellvertreter werden von dem Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs aus der Zahl der Mitglieder dieses Gerichtshofs und der Ersatzrichter ernannt.

(2) Von den übrigen Beisitzern werden je zwei vom Ministerium des Innern und von der beteiligten Gemeinde oder Körperschaft von Fall zu Fall berufen. Die Gemeinde oder Körperschaft ernennt einen der beiden von ihr zu berufenden Beisitzer aus der Zahl der beteiligten Beamten nach Anhören der Beamtenorganisation.

(3) Ernennt eine Gemeinde oder Körperschaft binnen einer Frist von wenigstens vier Wochen nach Aufforderung durch den Vorsitzenden des Landesschiedsgerichts die Beisitzer nicht, so werden sie vom Vorsitzenden des Landesschiedsgerichts unter Beachtung der vorstehenden Bestimmungen ernannt.

B 2

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 3.

(1) Das Landesschiedsgericht kann binnen vier Wochen nach der Eröffnung der Entschließung des Ministeriums des Innern angerufen werden. Der Antrag ist beim Landesschiedsgericht einzureichen.

(2) Wird vom Ministerium des Innern der Abänderung, die eine Gemeinde oder sonstige öffentliche Körperschaft auf die Entscheidung des Landesschiedsgerichts hin getroffen hat, die Genehmigung mit der Begründung versagt, daß die abgeänderte Vorschrift eine günstigere Regelung vorsehe, als nach der Entscheidung des Landesschiedsgerichts zulässig ist, so kann die Gemeinde oder Körperschaft binnen vierzehn Tagen nach Eröffnung der Entschließung des Ministeriums des Innern die Entscheidung des Landesschiedsgerichts darüber anrufen, ob die von ihr getroffene Abänderung der Entscheidung des Landesschiedsgerichts entspricht.

§ 4.

Die Vorschriften über das Verfahren vor dem Landesschiedsgericht werden durch das Ministerium des Innern erlassen.

§ 5.

Soweit das Landesschiedsgericht für zuständig erklärt ist, findet eine Klage an den Verwaltungsgerichtshof nach § 4 Absatz 1 Ziffer 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes nicht statt.

§ 6.

Zuständige Landesbehörden im Sinne der §§ 4, 5, 9 und 10 des Reichsgesetzes sind das Ministerium der Finanzen und, soweit die Besoldungsverhältnisse von Gemeinde- und Körperschaftsbeamten in Frage kommen, das Ministerium des Innern im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen und, soweit der Geschäftskreis eines anderen Ministeriums berührt wird, auch im Benehmen mit diesem.

§ 7.

Die Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften dürfen ihren Beamten und Lehrern nicht Amtsbezeichnungen beilegen, die Staatsbeamten einer höheren Besoldungsgruppe zukommen.

§ 8.

Vorstehendes Gesetz tritt alsbald in Kraft und, mit Ausnahme von § 7, zugleich mit dem Reichsgesetz außer Kraft.

§ 9.

Die erforderlichen Vollzugsbestimmungen erläßt das Ministerium des Innern im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen, erforderlichenfalls auch im Benehmen mit andern Ministerien, deren Geschäftskreis berührt wird.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 7. Oktober 1921.

Das Staatsministerium.

Trunk.

Killian.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Gesetz

(Vom 4. Oktober 1921.)

zur Ausführung des Reichsgesetzes zur Entlastung der Gerichte vom 11. März 1921.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 4. Oktober 1921 folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

§ 1.

In § 115 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. März 1879, die Einführung der Reichsjustizgesetze in Baden betreffend, in der Fassung der Gesetze vom 16. April 1886 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 141) und vom 18. Juni 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 267), wird das Wort „60" ersetzt durch „dreihundert".

§ 2.

An Stelle des § 134 des badischen Kostengesetzes vom 24. September 1908 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 539) tritt folgende Vorschrift:

§ 134.

1. Für die streitige Verhandlung und eine etwa ergehende Entscheidung eines Rechtsstreits bei den Gemeindegerichten wird nur eine Gebühr erhoben. Sie beträgt bei Gegenständen im Wert

bis zu	20 ℳ	einschließlich	. . . . .		3 ℳ,
von mehr als	20 ℳ	bis	60 ℳ	einschließlich	5 ℳ,
„ „ „	60 ℳ	„	120 ℳ	„	10 ℳ,
„ „ „	120 ℳ	„	200 ℳ	„	20 ℳ,
„ „ „	200 ℳ	„	300 ℳ	„	30 ℳ.

2. Im Falle der Erledigung eines Rechtsstreits durch Anerkenntnisurteil oder gerichtlichen Vergleich ermäßigt sich die Gebühr auf drei Zehnteile.

3. Im Mahnverfahren werden erhoben:

a. für die Erlassung des Zahlungsbefehls zwei Zehnteile und

b. für die Erlassung des Vollstreckungsbefehls ein Zehnteil der in Absatz 1 bestimmten Gebühren.

Die Gebühr für den Zahlungsbefehl ist im Falle der rechtzeitigen Erhebung des Widerspruchs auf die Gebühr des Rechtsstreits anzurechnen.

4 Für die Entscheidung über den Antrag auf Anordnung des dinglichen Arrestes oder auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung werden zwei Zehnteile der Gebühren des Absatzes 1 erhoben.

5. Für die Verhandlung und Entscheidung über Bestätigung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes oder Aufhebung einer einstweiligen Verfügung (§§ 120c und 120e des Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen in der Fassung des Gesetzes vom 16. April 1886,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 141) werden fünf Zehnteile der in Absatz 1 bestimmten Gebühren erhoben. Die nach Absatz 5 angesetzte Gebühr ist hierauf anzurechnen. Als Streitwert gilt der Wert des zu sichernden Anspruchs.

6. Wird die Klage oder ein Antrag zurückgenommen, bevor eine streitige Verhandlung stattgefunden hat, so wird nur ein Zehnteil der in Absatz 1 bestimmten Gebühren erhoben.

7. Der Mindestbetrag einer Gebühr ist 3 ℳ. Pfennigbeträge, die ohne Bruch nicht durch 10 teilbar sind, werden auf den nächsthöheren durch 10 teilbaren Betrag abgerundet.

8. Weitere Gebühren werden nicht erhoben. Die Erhebung eines Zuschlags nach Artikel I Ziffer 1 des Gesetzes vom 21. Mai 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 255) findet nicht statt.

9. Auslagen werden nur nach Maßgabe der §§ 79, 80 und 80a des deutschen Gerichtskostengesetzes erhoben.

Artikel II.

§ 1.

Das Justizministerium wird ermächtigt, Gerichtsschreiber mit der selbständigen Erledigung von Geschäften auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu beauftragen, die nach landesrechtlichen Vorschriften durch den Richter wahrzunehmen sind.

§ 2.

Auf Einwendungen gegen Entscheidungen des Gerichtsschreibers in den ihm auf Grund des § 1 zur selbständigen Erledigung übertragenen Angelegenheiten finden die Vorschriften des § 576 und des § 577 Absatz 4 der Zivilprozeßordnung entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Prozeßgerichts das Gericht tritt, an dessen Statt der Gerichtsschreiber entschieden hat.

§ 3.

Das Justizministerium wird ermächtigt, zu bestimmen, welche Geschäfte an Stelle des Notars oder Grundbuchbeamten ein Sekretariatsbeamter selbständig erledigen darf.

Wird eine Änderung der Verfügung der Sekretariatsbeamten beantragt, so findet § 2 entsprechend Anwendung.

§ 4.

Die von dem Justizministerium getroffenen Anordnungen (§§ 1 und 3) sind dem Landtag alsbald vorzulegen.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 7. Oktober 1921.

Das Staatsministerium.

Trunk.

Killian.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 55

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 17. Oktober 1921.

Inhalt.

Gesetze: über die Änderung des Forstgesetzes vom 15. November 1833; über eine erhöhte Anrechnung der während des Krieges 1914/18 zurückgelegten Dienstzeit; über die Besoldung der Körperschaftsbeamten; über die Besteuerung des Liegenschafts- und Betriebsvermögens im Rechnungsjahr 1921 durch die Kreise; über die Änderung des Gesetzes über die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder vom 11. August 1902.

Verordnung: des Justizministeriums: das Verfahren bei der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung.

Gesetz

(Vom 5. Oktober 1921.)

über die Änderung des Forstgesetzes vom 15. November 1833.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 5. Oktober 1921 folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Der Absatz 2 des § 6 des Forstgesetzes vom 15. November 1833 (Regierungs-Blatt 1834 Seite 5) erhält folgende Fassung:

> Die Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die ihre Waldungen durch staatliche Forstbeamte bewirtschaften (beförstern) lassen, zahlen hierfür an die Staatsverwaltung einen jährlichen Beitrag, der für jeden Haushaltszeitraum im Staatsvoranschlag festgesetzt und für je 100 ℳ des jedesmaligen Steuerwerts der bewirtschafteten Waldungen berechnet wird; als Steuerwert der Waldungen ist derselbe Wert zugrunde zu legen, der für die staatliche Grundsteuer gilt. Der Beitrag ist alljährlich auf 1. Oktober an die für den Sitz der Waldeigentümer zuständige Domänenkasse zu bezahlen.

Artikel 2.

Der Absatz 2 Satz 2 des § 90 b des Forstgesetzes vom 15. November 1833 (Regierungs-Blatt 1834 Seite 5) erhält folgende Fassung:

> Der Waldbesitzer hat insbesondere den in § 6 Absatz 2 für die Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts vorgesehenen Beitrag zu bezahlen.

B2

Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1922 in Kraft. Die zu seinem Vollzug erforderlichen Vorschriften erläßt das Finanzministerium.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 8. Oktober 1921.

Das Staatsministerium.
Trunk.

Killian.

Gesetz

(Vom 5. Oktober 1921.)

über eine erhöhte Anrechnung der während des Krieges 1914/18 zurückgelegten Dienstzeit.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 5. Oktober 1921 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Bei der Berechnung des Ruhegehalts nach den §§ 35 und folgenden des Beamtengesetzes in der vom 1. Juli 1908 an gültigen Fassung (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 420) wird zu der in dem Zeitabschnitt vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1918 wirklich abgeleisteten Dienstzeit, sofern sie mindestens sechs Monate betragen hat, die Hälfte hinzugerechnet.

(2) Dies gilt nicht für

1. die Zeit, die nach dem § 39 Absatz 1 Ziffer 1 und § 40 Absatz 1 Ziffer 3 und 4 des Beamtengesetzes als Dienstzeit angerechnet wird oder angerechnet werden kann,
2. die Dienstzeit, die in ein Kalenderjahr fällt, in welchem der Versorgungsberechtigte als Kriegsteilnehmer den Anspruch auf Anrechnung eines Kriegsjahres erworben hat,
3. die Dienstzeit, die nach den geltenden Vorschriften doppelt angerechnet wird.

§ 2.

Auf die Berechnung des Ruhegehalts der Bürgermeister, besoldeten Gemeinderäte und der Gemeindebeamten (§ 71 der neuen Gemeindeordnung) findet § 1 Absatz 1 entsprechend Anwendung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 1914 in Kraft. Nachzahlungen für die Zeit vor dem 1. April 1920 finden nicht statt.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 8. Oktober 1921.

Das Staatsministerium

Trunk.

Killian.

Gesetz

(Vom 5. Oktober 1921.)

über die Besoldung der Körperschaftsbeamten.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 5. Oktober 1921 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

1. Die mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkassen, die Stiftungen, Kreise und Bezirksverbände sind verpflichtet, ihren Beamten eine den zu stellenden dienstlichen Anforderungen, den örtlichen Lebensbedingungen und der Leistungsfähigkeit des Pflichtigen entsprechende Besoldung zu gewähren, deren Höhe, wenn eine Einigung nicht erfolgt, durch die zuständigen Schlichtungsausschüsse endgültig festgesetzt wird.

2. Wer als Beamter im Sinne des Absatzes 1 zu gelten hat, wird im Zweifelsfalle durch Entscheidung der Staatsaufsichtsbehörden bestimmt.

3. Soweit Festsetzung der Besoldung durch den Schlichtungsausschuß erfolgt, hat diese aus Grundgehalt, Ortszuschlag, Kinderzuschlag und Teuerungszuschlag zu bestehen.

§ 2.

1. Die in § 1 genannten Körperschaften sind verpflichtet, ihren im Ruhestand befindlichen oder in diesen übertretenden Beamten oder deren Hinterbliebenen wie auch den Hinterbliebenen von Beamten, die durch Ableben aus dem Dienst scheiden, zu den Versorgungsbezügen angemessene Teuerungszulagen zu gewähren, soweit die Versorgungsbezüge einschließlich der etwa von anderer Seite zu zahlenden Teuerungszulagen zur angemessenen Versorgung nicht ausreichen.

2. Die gleiche Verpflichtung obliegt den Gemeinden hinsichtlich ihrer Beamten, Bürgermeister und besoldeten Gemeinderäte und deren Hinterbliebenen.

3. Die Verpflichtung gemäß den Absätzen 1 und 2 ruht, soweit die Körperschaft oder Gemeinde nachweist, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse des Versorgungsberechtigten eine Zulage nicht erforderlich machen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

4. Auf Streitigkeiten über die Teuerungszulagen finden die Bestimmungen des § 1 Absatz 1 und 2 entsprechende Anwendung.

§ 3.

1. Als Schlichtungsausschüsse im Sinne dieses Gesetzes gelten die auf Grund der Bestimmungen der Gemeindeordnung gebildeten Schlichtungsausschüsse.

2. Soweit Streitigkeiten zwischen Körperschaften und ihren Beamten in Frage kommen, sollen auch Vertreter der Körperschaften und Körperschaftsbeamten mitwirken.

§ 4.

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 treten mit dem 1. April 1922 in Kraft. Die Geltungsdauer des Gesetzes vom 9. Juni 1920 über die Besoldung der Gemeinde- und Körperschaftsbeamten (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 335) wird unter Abänderung der Bestimmung des § 5 des genannten Gesetzes bis zum 31. März 1922 verlängert.

§ 5.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes wird das Ministerium des Innern beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 8. Oktober 1921.

Das Staatsministerium.

Trunk.

Killian.

Gesetz

(Vom 5. Oktober 1921.)

über die Besteuerung des Liegenschafts- und Betriebsvermögens im Rechnungsjahr 1921 durch die Kreise.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 5. Oktober 1921 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die Kreise werden ermächtigt, für das Rechnungsjahr 1921 eine vorläufige Steuer auf die der vorläufigen Besteuerung durch die Gemeinden gemäß § 4 des Gesetzes vom 23. Mai 1921 über die Besteuerung des Liegenschafts- und Betriebsvermögens in den Rechnungsjahren 1920 und 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 135) unterliegenden Steuerwerte des Liegenschafts- und Betriebsvermögens bis zu den in § 3 des Steuerverteilungsgesetzes vom 4. August 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 244) bestimmten Höchstsätzen zu erheben. § 3 Sätze 2 und 3 des letztgenannten Gesetzes finden dabei Anwendung.

Die Steuer wird durch die Gemeinden erhoben; sie wird im vollen Betrag mit der Zustellung des Steuerforderungszettels fällig.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Steuer wird auf die Steuern angerechnet, welche die Kreise nach § 3 des Steuerverteilungsgesetzes vom 4. August 1921 und §§ 53 ff. des Grund- und Gewerbesteuergesetzes vom 4. August 1921 für das Rechnungsjahr 1921 erheben; zuviel bezahlte Beträge sind zu erstatten.

§ 2.

Die Betreibung rückständiger Steuerbeträge erfolgt nach den für die Beitreibung der Gemeindesteuern maßgebenden Vorschriften durch die Gemeinden.

§ 3.

Die von den Gemeinden erhobenen Steuerbeträge sind an die Kreiskasse abzuführen.

§ 4.

Die Gemeinden sind berechtigt, von der Erhebung der vorläufigen Kreissteuer (§ 1) abzusehen oder diese zu verschieben, soweit sie dem Kreis die diesem aus der vorläufigen Steuer zustehenden Beträge aus Gemeindemitteln vorschüßlich leisten.

§ 5.

Das Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 8. Oktober 1921.

Das Staatsministerium.

Trunk. **Killian.**

Gesetz

(Vom 5. Oktober 1921.)

über die Änderung des Gesetzes über die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder vom 11. August 1902.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 5. Oktober 1921 folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 11. August 1902, die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder betreffend, erleidet folgende Änderungen:

In § 8 Absatz 1 werden ersetzt:

in Satz 1 die Worte: „jeweils für einen Zeitraum von 10 Jahren auf einen Jahrespauschbetrag" durch „alljährlich"

und in Satz 2 die Worte: „der zehnjährige Durchschnitt des wirklichen jährlichen" durch „der Durchschnitt des im vorausgegangenen Rechnungsjahr erwachsenen";

in § 8 Absatz 3 sind die Worte: „und die Festsetzung des hierfür maßgebenden Zeitraums von 10 Jahren" zu streichen; statt „bleibt" ist zu setzen „bleiben".

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Artikel II.

§ 15 Absatz 2 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Der Verpflegungsbeitrag für die Zöglinge solcher Anstalten wird vom Unterrichtsministerium jeweils für ein Jahr auf Grund der Rechnungsergebnisse des vorausgegangenen Jahres für jede Anstalt gesondert festgesetzt. Bei der Festsetzung sind außer den in § 7 Absatz 1 Ziffer 3 aufgeführten Kosten von den in § 8 Absatz 2 bezeichneten Aufwendungen zu berücksichtigen diejenigen für:

a. bauliche Unterhaltung, für Beleuchtung und Heizung und innere Einrichtung der Anstaltsgebäude,
b. die allgemeinen Verwaltungskosten mit Ausnahme der Kosten für das Lehrpersonal,
c. die Beschaffung der Schulbedürfnisse der Zöglinge.

Der Betrag darf aber das zweifache des nach § 8 Absatz 1 für die staatlichen Anstalten zu berechnenden Betrags nicht übersteigen."

Artikel III.

Vorstehende Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. April 1921 an in Wirksamkeit.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 8. Oktober 1921.

Das Staatsministerium.
Trunk.

Killian.

Verordnung.

(Vom 10. Oktober 1921.)

Das Verfahren bei der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung.

Artikel I.

Der durch Artikel II der Verordnung, das Verfahren bei der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung betreffend, vom 28. Juni 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 355) bestimmte Teuerungszuschlag von 50 v. H. wird bis auf weiteres auf 100 v. H. erhöht.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Sie ist auf schwebende Zwangsverwaltungen anwendbar, soweit zur Zeit des Inkrafttretens die Vergütung des Verwalters noch nicht festgesetzt ist.

Karlsruhe, den 10. Oktober 1921.

Justizministerium.
Trunk.

Bittel.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 56

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 18. Oktober 1921.

Inhalt.

Gesetz: einer badischen Gemeindeordnung.

Gesetz

(Vom 5. Oktober 1921.)

einer badischen Gemeindeordnung.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 5. Oktober 1921 folgendes Gesetz beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

1. Die Gemeinden sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

2. Aufgabe der Gemeinde ist die Pflege des geistigen, sittlichen, körperlichen und wirtschaftlichen Wohles der Einwohner und deren Erziehung zur Gemeinschaft des Volkes.

3. Als Glied der Staatsverwaltung hat die Gemeinde ferner die Aufgabe, nach näherer Bestimmung der Reichs- und Landesgesetze und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen bei der allgemeinen Staatsverwaltung mitzuwirken.

§ 2.

Jede Gemeinde muß einen räumlich abgegrenzten Bezirk haben, welcher aus einer oder mehreren Gemarkungen bestehen kann. Jeder Teil des Landes muß einem Gemeindebezirk angehören.

§ 3.

1. Die Gemeinden werden eingeteilt in:
   a. Gemeinden mit höchstens 200 Einwohnern (Kleine Gemeinden),
   b. kleine Stadtgemeinden und Landgemeinden mit mehr als 200 bis höchstens 4000 Einwohnern (Mittlere Gemeinden),
   c. mittlere Stadtgemeinden und Landgemeinden mit mehr als 4000 bis höchstens 15000 Einwohnern (Große Gemeinden),
   d. Gemeinden mit mehr als 15000 Einwohnern (Städte im Sinne dieses Gesetzes).

2. Mittlere Stadtgemeinden können auf ihren Antrag durch das Staatsministerium in die Klasse der Städte (Absatz 1 Buchstabe d), kleine Stadtgemeinden in gleicher Weise in die Klasse der Großen Gemeinden (Absatz 1 Buchstabe c) eingereiht werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. Städte, deren Einwohnerzahl auf 15 000 oder darunter gesunken ist, können auf ihren Antrag durch das Staatsministerium in die Klasse der Großen Gemeinden (Absatz 1 c), Große Gemeinden, deren Einwohnerzahl unter 4000 gesunken ist, in gleicher Weise in die Klasse der Mittleren Gemeinden (Absatz 1 Buchstabe b) eingereiht werden.

4. Einer Landgemeinde kann durch Entschließung des Staatsministeriums die Eigenschaft als Stadtgemeinde verliehen werden. Mit der Einreihung unter die Städte im Sinne dieses Gesetzes erlangt sie diese Eigenschaft ohne weiteres.

§ 4.

1. Die Vereinigung zweier oder mehrerer Gemeinden zu einer Gemeinde oder die Abtretung eines Teils eines Gemeindebezirks erfordert in der Regel übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Gemeinden und Genehmigung des Ministeriums des Innern; kommt eine Einigung der Gemeinden nicht zustande, so kann die Änderung aus Gründen des öffentlichen Interesses durch Gesetz erfolgen.

2. Die Bildung einer neuen Gemeinde ist nur im Wege des Gesetzes möglich; das gleiche gilt, abgesehen von dem Falle des Absatzes 1, von der Auflösung einer Gemeinde.

3. Die öffentlichrechtlichen Vorschriften, welche für das in eine andere Gemeinde übergehende Gebiet bisher galten, bleiben bis zur Neuregelung in Kraft. Innerhalb zehn Jahren müssen jedoch die Sonderbestimmungen für das eingemeindete Gebiet beseitigt sein. Durch die Gemeindebeschlüsse über die Vereinigung können besondere Regelungen für die gleiche Höchstdauer vereinbart werden.

4. Die polizeilichen Vorschriften für das eingemeindete Gebiet bleiben so lange bestehen, bis sie ordnungsmäßig aufgehoben werden; Vereinbarungen hierüber sind unzulässig.

5. Soweit der Aufenthalt in einer Gemeinde Voraussetzung von Rechten und Pflichten ist, gilt der Aufenthalt in dem Gebiet, das an eine andere Gemeinde übergeht, wie der Aufenthalt in dieser Gemeinde.

6. Streitigkeiten, die bei Änderungen im Bestand von Gemeinden oder Gemeindebezirken entstehen, werden durch die Staatsaufsichtsbehörde (§ 110) entschieden; gegen deren Entscheidung ist die Beschwerde an das Ministerium des Innern zulässig. Die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof ist ausgeschlossen.

§ 5.

1. Zwei oder mehrere Gemeinden können zwecks gemeinsamer Erfüllung einzelner Aufgaben durch übereinstimmend erlassene Satzung einen Zweckverband bilden.

2. Die Satzung hat die Rechtsverhältnisse des Zweckverbands zu regeln und muß auch Bestimmungen für den Fall der Auflösung desselben enthalten; sie bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

3. Die Zweckverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf sie sinngemäß Anwendung. Die Staatsaufsichtsbehörde wird durch das Ministerium des Innern bestimmt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

4. Streitigkeiten der Mitglieder des Verbandes mit diesem über ihre Rechte und Pflichten entscheidet die Staatsaufsichtsbehörde; gegen deren Entscheidung ist die Beschwerde an das Ministerium des Innern und die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof zulässig.

§ 6.

1. Die Gemeinden verwalten ihre Angelegenheiten selbst.
2. Sie können örtliche Satzungen (Gemeindesatzungen) erlassen:
   a. über solche Gegenstände, die durch Gesetz der Regelung durch örtliche Satzungen überlassen sind,
   b. über solche Angelegenheiten der Gemeinde sowie über solche Rechte und Pflichten ihrer Angehörigen, hinsichtlich deren das Gesetz Verschiedenheiten gestattet oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält.

3. Gemeindesatzungen dürfen den Gesetzen nicht widersprechen, auch nicht gegen Sinn und Absicht von Reichs- und Landesgesetzen verstoßen. Die Verkündung darf erst erfolgen, wenn sie seitens der Staatsaufsichtsbehörde für unbeanstandet erklärt sind. Gegen die Beanstandung einer Gemeindesatzung durch die Staatsaufsichtsbehörde ist die Beschwerde an das Ministerium des Innern und die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof zulässig. Soweit Gemeindesatzungen gemäß § 65 Absatz 3 Ziffer 3 und Absatz 4 der staatlichen Genehmigung bedürfen, darf die Verkündung erst erfolgen, wenn diese erteilt ist. Gemeindesatzungen müssen den Zeitpunkt bezeichnen, an welchem sie in Kraft treten, und sollen mindestens 14 Tage vor diesem Zeitpunkt veröffentlicht sein.

§ 7.

1. Zu den Angelegenheiten der Gemeinde gehören diejenigen Zweige polizeilicher Tätigkeit, deren Aufgabe es ist, die Gemeininteressen der örtlichen Gemeinschaft zu befriedigen, insbesondere die örtliche Verwaltung des Gesundheitswesens, der Straßen, der Märkte, des Gewerbes, des Armenwesens, des Wohnungs- und Bauwesens, des Feuerschutzwesens, der Gemarkungsverhältnisse, die örtliche Fürsorge für Reinlichkeit und Sittlichkeit, sowie die Fürsorge für die öffentliche Sicherheit und Ordnung innerhalb der Gemarkung. Die Gemeinden besitzen in diesem Umfange auch das Recht zur Ausübung polizeilicher Gewalt (Recht der Ortspolizei).

2. Insoweit die Gemeinden die Ortspolizei verwalten, bleiben ihnen die dadurch erwachsenden persönlichen und sachlichen Kosten zur Last. Die aus der Verwaltung der Ortspolizei durch die Gemeinden sich ergebenden Einnahmen fließen in die Gemeindekasse.

3. Das Ministerium des Innern kann, soweit erforderlich im Benehmen mit anderen Ministerien, einzelne der in Absatz 1 genannten Verwaltungszweige mit Ausnahme der Gemarkungsverwaltung ganz oder teilweise, in allen oder in einem Teil der Gemeinden einer staatlichen Verwaltungsstelle übertragen. Die Verteilung der Kosten zwischen Staat und Gemeinde für solche Fälle wird durch Gesetz geregelt.

4. Bei Verwaltung der Polizei sind die Gemeinden nicht nur an die durch Gesetz oder Verordnung erlassenen Vorschriften, sondern auch an die ihnen von der Staatsverwaltungs-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

behörde erteilten Weisungen gebunden. Anordnungen der Gemeindebehörden, die hiergegen verstoßen, können von der Staatsverwaltungsbehörde auch von Amts wegen abgeändert oder aufgehoben werden. Zuständig sind gegenüber den Städten die Ministerien, gegenüber den übrigen Gemeinden die Bezirksämter.

§ 8.

Durch das Ministerium des Innern können einer Gemeinde auch Aufgaben der Landespolizei übertragen werden. Die Bestimmungen des § 7 Absatz 4 finden dabei entsprechende Anwendung. Die Übertragung ist widerruflich; sie erfolgt gegen angemessene Vergütung, deren Höhe nach Anhörung der Gemeinde durch die Staatsaufsichtsbehörde festgesetzt wird. Die Festsetzung der Vergütung kann von der Gemeinde durch Beschwerde an das Ministerium des Innern und durch die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof angefochten werden.

§ 9.

1. Die Gemeinden unterstehen, abgesehen von den Bestimmungen der §§ 7 und 8, der Aufsicht des Staates nur nach Maßgabe der Gesetze. Bezüglich der Kosten der Staatsaufsicht gelten die darüber bestehenden Gesetze und Verordnungen.

2. Die Staatsaufsicht wacht darüber, daß die öffentlichrechtlichen Verpflichtungen von der Gemeinde erfüllt, die ihr gesetzten Schranken eingehalten und die Bestimmungen über das Verfahren beachtet werden.

3. Die Staatsaufsichtsbehörde hat das Recht, von den gemeindlichen Verhandlungen Kenntnis zu nehmen, Gemeindeanstalten und sonstige örtliche Einrichtungen zu besichtigen und Aufschluß zu verlangen, soweit sie dies zur Ausübung der Aufsicht für notwendig hält. Zu diesem Zweck kann sie in den Kleinen, Mittleren und Großen Gemeinden auch Amts- und Kassenprüfungen vornehmen.

4 Die Staatsaufsichtsbehörde kann eine Gemeinde anweisen, innerhalb einer angemessenen Frist eine öffentlichrechtliche Verpflichtung zu erfüllen, eine ungesetzliche Anordnung aufzuheben, ein ungesetzliches Handeln nicht fortzusetzen oder einer nicht beachteten Verfahrensvorschrift zu genügen. Wird die Erfüllung der öffentlichrechtlichen Verpflichtung, die Zurücknahme des gesetzwidrigen Beschlusses oder die Beseitigung des sonstigen Mangels nicht innerhalb der gesetzten Frist nachgewiesen, so kann die Staatsaufsichtsbehörde unmittelbar die erforderlichen Anordnungen treffen. In dieser Weise kann auch eine Ausgabe in den Haushaltsplan der Gemeinde eingestellt werden.

5. Gegen Anordnungen der Staatsaufsichtsbehörde gemäß Absatz 4 Satz 1 steht der Gemeinde die Beschwerde an das Ministerium des Innern und die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof offen.

§ 10.

Jeder, dessen Interesse durch einen Beschluß oder eine Anordnung der Gemeindebehörde verletzt ist, hat das Recht, die Entscheidung der zuständigen Staatsbehörde im Rahmen der dieser gemäß §§ 7 und 9 zustehenden Aufsicht anzurufen. Wenn seit dem Vollzug der an-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

geblich beschwerenden Anordnung schon mehr als ein Jahr verflossen ist, so ist die Staatsbehörde befugt, die nähere Prüfung der Beschwerde von der Hand zu weisen. Zuständig sind in den Fällen des § 7 in den Städten die Ministerien, in den übrigen Gemeinden die Bezirksämter, in den Fällen des § 9 die Staatsaufsichtsbehörden.

II. Die Angehörigen der Gemeinde, ihre Rechte und Pflichten.

§ 11.

1. Wer auf der Gemarkung der Gemeinde wohnt (Gemeindeangehöriger), ist bei Erfüllung der Voraussetzungen zur Benutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten der Gemeinde berechtigt und zur Teilnahme an den öffentlichen Lasten verpflichtet.

2. Die Gemeinde ist berechtigt, auch persönliche Dienste der Gemeindeangehörigen zur Erfüllung der ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben und für Fälle der Not in Anspruch zu nehmen. Der Kreis der Verpflichteten, die Art und der Umfang der Dienstleistung sowie die etwa zu gewährende Vergütung oder zu zahlende Abfindung ist durch Gemeindesatzung zu bestimmen.

§ 12.

1. Zur Teilnahme an den Gemeindewahlen sind alle Deutschen berechtigt, die das zwanzigste Lebensjahr vollendet und am Wahltag seit 6 Monaten auf der Gemarkung der Gemeinde ihren Wohnort haben. Hat jemand mehr als einen Wohnort, so ist die Hauptniederlassung maßgebend.

2. Wer das Wahlrecht infolge Wegzugs verloren hat, jedoch vor Ablauf von drei Jahren wieder in die Gemeinde zurückkehrt, erhält mit der Rückkehr das Wahlrecht wieder.

§ 13.

1. Das Wahlrecht ruht, außer im Falle der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte durch rechtskräftiges strafgerichtliches Urteil, im Falle der Entmündigung, vorläufigen Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen bestellten Pflegschaft.

2. Die Ausübung des Wahlrechts ruht auch für die Soldaten während der Dauer der Zugehörigkeit zur Wehrmacht.

§ 14.

1. Die für die Landtagswahlen geltenden Bestimmungen über die Wählerliste finden sinngemäß Anwendung.

2. Nur derjenige kann wählen, der in die Wählerliste eingetragen ist oder durch ein Zeugnis des Bürgermeisters dem Wahlausschuß nachweist, daß sein Wahlrecht nach Abschluß der Liste durch höhere Entscheidung anerkannt worden ist.

3. Die Wahlhandlungen sind öffentlich; die Abstimmungen erfolgen geheim mittels Stimmzettels. Das Verfahren bei den Wahlen und der Volksabstimmung gemäß § 77 wird durch Verordnung bestimmt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 15.

Zu einem Gemeindeamt wählbar ist jeder mindestens 25 Jahre alte Wahlberechtigte, dessen Wahlrecht nicht ruht.

§ 16.

1. Wer wählbar ist, ist verpflichtet, gemeindliche Ehrenämter anzunehmen.
2. Zur Ablehnung eines derartigen Amtes sind berechtigt:
   a. Beamte und Bedienstete des Staates und der Gemeinde sowie Geistliche;
   b. Personen, welche anhaltend krank oder über 60 Jahre alt sind, oder deren Geschäfte eine häufige oder lang dauernde Abwesenheit mit sich bringen;
   c. Frauen, welche Kinder zu erziehen oder einen größeren Haushalt zu führen haben;
   d. Personen, welche 4 Jahre ein unbesoldetes Gemeindeamt versehen haben, diese jedoch nur für die nächsten 4 Jahre.
3. Die Ablehnung eines Amtes durch den Gewählten kann nur binnen einer Woche, vom Tage der Eröffnung an ihn, erfolgen.
4. Wer berechtigt wäre, die Annahme eines Gemeindeamtes abzulehnen, ist auch befugt, dieses niederzulegen, wenn der Ablehnungsgrund nicht schon bei der Annahme der Wahl vorgelegen hat.
5. Die Ablehnung oder Niederlegung des Amtes ist dem Gemeinderat schriftlich zu erklären und wird wirksam, wenn sie als begründet anerkannt wird. Erklärt der Gemeinderat die Ablehnung oder Niederlegung für unbegründet, so ist gegen diese Entscheidung binnen 14 Tagen Beschwerde an die Staatsaufsichtsbehörde und gegen deren Entscheidung die Beschwerde an das Ministerium des Innern und die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof zulässig.
6. Wer aus wichtigen anderen als den in Absatz 2 angeführten Gründen ein Gemeindeamt nicht übernehmen oder das übernommene nicht beibehalten will, kann um Befreiung nachsuchen. Über das Gesuch entscheidet der Gemeinderat, bei Gemeindeverordneten der Bürgerausschuß. Absatz 5 Satz 2 findet Anwendung.

§ 17.

Wer die Wählbarkeit verliert oder aus der Partei oder Wählergruppe, auf deren Vorschlag er gewählt wurde, ausscheidet, verliert das ihm übertragene Amt. Die Entscheidung hierüber steht dem Gemeinderat zu. Seine Entscheidung auf Verlust des Amtes kann nach den Bestimmungen des § 16 Absatz 5 angefochten werden. Die Beschwerde oder Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

III. Vertretung und Verwaltung der Gemeinden.

§ 18.

1. Die Vertretung der Gemeinde und die Verwaltung ihrer Angelegenheiten kommt dem Gemeinderat zu.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

2. Neben dem Gemeinderat besteht in Mittleren und Großen Gemeinden sowie den Städten ein Bürgerausschuß, der sich aus dem Gemeinderat und den Gemeindeverordneten zusammensetzt, in den Kleinen Gemeinden die aus den Wahlberechtigten sich bildende Gemeindeversammlung.

1. Wahl der Bürgermeister und Gemeinderäte; deren Ansprüche an die Gemeinde.

§ 19.

1. Der Gemeinderat besteht:
   a. aus dem Bürgermeister,
   b. aus 6 bis 24 ehrenamtlich tätigen Gemeinderäten.
   Außerdem gehören dem Gemeinderat an die in der Gemeinde bestellten stellvertretenden Bürgermeister und die besoldeten Gemeinderäte.

2. Wenn stellvertretende Bürgermeister bestellt sind, führt der Bürgermeister die Amtsbezeichnung Oberbürgermeister; die stellvertretenden Bürgermeister führen die Amtsbezeichnung Bürgermeister.

3. Die Zahl der ehrenamtlich tätigen Gemeinderäte, gegebenenfalls auch der stellvertretenden Bürgermeister und besoldeten Gemeinderäte, wird durch Gemeindesatzung bestimmt.

4. Bei Vereinigung zweier Gemeinden zu einer Gemeinde kann die Zahl der ehrenamtlich tätigen Gemeinderäte durch Vereinbarung der beiden Gemeinden mit Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde bis zur nächsten ordentlichen Wahl über 24 erhöht werden.

§ 20.

1. Zur Annahme der Wahl als Bürgermeister oder besoldeter Gemeinderat ist niemand verpflichtet. Die Wahl zum Bürgermeister oder Gemeinderat können diejenigen Beamten, durch welche die Aufsicht des Staates über die Gemeinde ausgeübt wird, das Amt des Bürgermeisters oder besoldeten Gemeinderats auch Geistliche, besoldete Richter, Beamte der Staatsanwaltschaft oder Polizeibeamte nur annehmen, wenn sie ihr bisheriges Amt niederlegen.

2. Es können nicht gleichzeitig Mitglieder des Gemeinderats sein: Ehegatten und solche Personen, welche miteinander in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindesstatt verbunden, oder in der Seitenlinie bis zum 3. Grad verwandt oder bis zum 2. Grad verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht, ebenso nicht Personen, welche als offene oder persönlich haftende Gesellschafter bei der gleichen Handelsgesellschaft beteiligt sind.

3. Werden solche Personen gleichzeitig gewählt, so entscheidet das Los. Das nachträgliche Einrücken eines Gewählten, welcher mit einem Mitglied des Gemeinderats in einem das Hindernis begründenden Verhältnis steht, ist unzulässig. Entsteht das Hindernis im Laufe der Wahlperiode unter Mitgliedern des Gemeinderats, so entscheidet das Los darüber, wer auszuscheiden hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

4. Steht der zum Bürgermeister oder besoldeten Gemeinderat Gewählte zu einem der ehrenamtlichen Gemeinderäte in einem das Hindernis begründenden Verhältnis, so scheidet der ehrenamtliche Gemeinderat aus.

§ 21.

1. Die Bürgermeister werden auf die Dauer von 9 Jahren, die besoldeten Gemeinderäte auf die Dauer von 4 Jahren durch die Mitglieder des Bürgerausschusses, in Gemeinden mit höchstens 2000 Einwohnern unmittelbar von den Wahlberechtigten gewählt.

2. Die Wahl wird von einem Beauftragten des Gemeinderats geleitet. Zur Wahlhandlung sind zwei Urkundspersonen zuzuziehen, welche der Gemeinderat aus der Zahl der zur Teilnahme an der Wahl Berechtigten bestimmt.

3. Bei der Wahl durch den Bürgerausschuß gilt als gewählt derjenige, für welchen mehr als die Hälfte aller Bürgerausschußmitglieder, bei der Wahl durch die Wahlberechtigten derjenige, für welchen mehr als die Hälfte der Abstimmenden und wenigstens ein Drittel aller Wahlberechtigten gestimmt hat.

4. Wenn in drei Wahltagfahrten eine gültige Wahl des Bürgermeisters aus dem Grunde nicht zustande kommt, weil keiner die erforderliche Stimmenzahl auf sich vereinigt oder der Gewählte nicht wählbar ist oder die Wahl nicht annimmt, so wird der Bürgermeister auf die Dauer von höchstens zwei Jahren durch das Ministerium des Innern ernannt.

§ 22.

1. Die gewählten Bürgermeister und die besoldeten Gemeinderäte sind von der Staatsaufsichtsbehörde nach erfolgter Wahlprüfung und Erledigung etwaiger Einsprachen auf ihr Amt zu verpflichten. Mit der Verpflichtung erfolgt der Antritt des Dienstes.

2. Mit der Annahme der Wahl erlangt der zum Bürgermeister Gewählte in den Kleinen, Mittleren und Großen Gemeinden das Bürgerrecht unentgeltlich; es steht ihm frei, sich in den Bürgergenuß einzukaufen.

§ 23.

In den Städten muß einer der Bürgermeister oder besoldeten Gemeinderäte die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramt in einem der deutschen Länder erworben haben. Die Bearbeitung der polizeilichen Angelegenheiten ist einem in solcher Weise vorgebildeten Mitglied des Gemeinderats zuzuweisen.

§ 24.

1. Die Bürgermeister und besoldeten Gemeinderäte haben Anspruch auf eine angemessene Besoldung, die durch Vereinbarung, nötigenfalls durch den Schlichtungsausschuß (§ 72 Absatz 4), festzusetzen ist.

2. Desgleichen haben sie nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Falle der Versetzung in den Ruhestand Anspruch auf Ruhegehalt, für den Fall des Todes Anspruch auf

Hinterbliebenenversorgung sowie im Falle der Nichtwiederwahl nach Ablauf der laufenden Amtsperiode Anspruch auf Versorgung.

§ 25.

1. Die Bürgermeister und besoldeten Gemeinderäte können auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden,

a. wenn sie das 65. Lebensjahr zurückgelegt haben,

b. wenn sie infolge körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte dienstunfähig geworden sind.

2. In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe b können die Bürgermeister und besoldeten Gemeinderäte auch gegen ihren Willen in den Ruhestand versetzt werden.

§ 26.

1. Der Anspruch der Bürgermeister und besoldeten Gemeinderäte auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung ist in den Städten durch Vereinbarung zu regeln.

2. In den übrigen Gemeinden haben die Bürgermeister und besoldeten Gemeinderäte, soweit ihnen nicht durch Vereinbarung günstigere Bedingungen eingeräumt sind, Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung nach den Bestimmungen des Fürsorgegesetzes für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte.

§ 27.

1. Der Anspruch der Bürgermeister und besoldeten Gemeinderäte auf Versorgung für den Fall der Nichtwiederwahl ist in den Städten durch Vereinbarung zu regeln.

2. In den übrigen Gemeinden haben die Bürgermeister, falls ihnen nicht durch Vereinbarung günstigere Bedingungen eingeräumt sind, im Falle der Nichtwiederwahl anzusprechen:

a. nach mindestens 9jähriger Dienstzeit den einmaligen Betrag der Jahresbesoldung als Wartegeld,

b. nach mindestens 18jähriger Dienstzeit 40 vom Hundert der Jahresbesoldung als Ruhegehalt,

c. nach mindestens 27jähriger Dienstzeit 60 vom Hundert der Jahresbesoldung als Ruhegehalt.

3. Besoldete Gemeinderäte haben in den Fällen des Absatzes 2 anzusprechen:

a. nach Ablauf der ersten Amtsperiode den halben Betrag,
nach Ablauf der zweiten Amtsperiode den vollen Betrag,
nach Ablauf der dritten Amtsperiode den $1^1/_2$fachen Betrag der Jahresbesoldung als Wartegeld,

b. nach mindestens 16jähriger Dienstzeit 40 vom Hundert,

c. nach mindestens 24jähriger Dienstzeit 60 vom Hundert der Jahresbesoldung als Ruhegehalt.

4. In den Fällen der Absätze 2 und 3 wird, falls die vorgesehenen Dienstzeiten bei Eintritt des Versorgungsfalls überschritten sind, ohne daß die nächste Stufe erreicht ist, für jedes weitere volle Dienstjahr zum Wartegeld ein Zuschlag von 5 vom Hundert, zum Ruhegehalt ein Zuschlag von 2 vom Hundert der Jahresbesoldung gewährt.

5. Hierzu tritt in den Fällen der Absätze 2 Buchstaben b und c und 3 Buchstaben b und c Hinterbliebenenversorgung in dem Umfange, wie sie das Fürsorgegesetz für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte für den Fall der Dienstunfähigkeit vorsieht.

6. Bezüge aus einer anderen Stellung im Staats- oder Gemeindedienst oder im Dienste von Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts werden auf die von der Gemeinde zu leistenden Bezüge zur Hälfte, Bezüge aus der Fürsorgekasse ganz angerechnet.

§ 28.

1. Die Versetzung eines Bürgermeisters oder besoldeten Gemeinderats in den Ruhestand erfolgt in den Fällen des § 25 Absatz 1 Buchstaben a und b durch Beschluß des Gemeinderats, im Falle des § 25 Absatz 2 durch Gemeindebeschluß.

2. Der Bürgermeister kann auch in den Ruhestand versetzt werden, wenn seine Vermögensverhältnisse zerrüttet sind. In diesem Falle hat er, falls nicht durch Vertrag günstigere Bedingungen eingeräumt sind, Versorgungsansprüche nach Maßgabe des § 27, wie wenn er nach Ablauf der laufenden Amtsperiode nicht wiedergewählt worden wäre.

§ 29.

1. Entsteht Streit zwischen der Gemeinde und dem Bürgermeister oder besoldeten Gemeinderat über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Versetzung in den Ruhestand, so entscheidet die Staatsaufsichtsbehörde, deren Entscheidung durch die Beschwerde an das Ministerium des Innern und die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof angefochten werden kann.

2. Über den Anspruch auf Ruhegehalt, Wartegeld oder Hinterbliebenenversorgung entscheiden die ordentlichen Gerichte. Die endgültigen Entscheidungen nach Absatz 1 sind für die Gerichte maßgebend.

§ 30.

1. Die Bürgermeister und besoldeten Gemeinderäte können die Wahl, abgesehen von dem Fall der Wiederwahl, rechtsgültig erst annehmen, wenn die nach §§ 24 Absatz 1, 26 Absatz 1, 27 Absatz 1 erforderlichen Vereinbarungen abgeschlossen sind.

2. Die Bürgermeister und besoldeten Gemeinderäte können ihr Amt jederzeit niederlegen, womit, wenn nicht durch Vereinbarung abweichende Bestimmungen getroffen sind oder ein Anspruch auf Versetzung in den Ruhestand besteht, alle Ansprüche auf Gehalt, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung erlöschen. Ansprüche und Anwartschaften gegen die Fürsorgekasse werden hierdurch nicht berührt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

3. Die Bürgermeister und besoldeten Gemeinderäte können, falls nichts anderes vereinbart ist, eine Wiederwahl nur ablehnen, wenn hinsichtlich des Gehalts, des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenversorgung oder der Versorgung im Fall der Nichtwiederwahl eine ungünstigere als die bisherige Regelung angeboten wird; in diesem Fall gelten die Bestimmungen des § 27 über die Versorgung bei Nichtwiederwahl. Lehnen sie die Wiederwahl ab, ohne daß diese Voraussetzungen vorliegen, so gilt Absatz 2.

§ 31.

1. Die ehrenamtlich tätigen Gemeinderäte werden auf 4 Jahre gewählt; neu eintretende Gemeinderäte werden in den Städten und Großen Gemeinden vom Bürgermeister, in den Kleinen und Mittleren Gemeinden von der Staatsaufsichtsbehörde nach erfolgter Wahlprüfung und Erledigung etwaiger Einsprachen auf die Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet. Mit der Verpflichtung erfolgt der Antritt des Dienstes. Bis zum Dienstantritt der neugewählten Gemeinderäte versehen die bisherigen das Amt weiter.

2. Den ehrenamtlich tätigen Gemeinderäten ist eine für alle gleich bemessene Entschädigung zu gewähren; ein Verzicht auf diese ist unzulässig.

§ 32.

1. Die Wahl der ehrenamtlich tätigen Gemeinderäte erfolgt nach den für die Wahl der Gemeindeverordneten geltenden Grundsätzen der Verhältniswahl, und zwar in den Großen Gemeinden und den Städten durch die Gemeindeverordneten, in den Kleinen und Mittleren Gemeinden durch die Wahlberechtigten.

2. Wo die Wahl von den Gemeindeverordneten vorzunehmen ist, wird zu ihrer Gültigkeit erfordert, daß mehr als die Hälfte der Gemeindeverordneten gewählt hat. Ist am Ende der für die Wahlhandlung anberaumten Frist die erforderliche Wählerzahl nicht erschienen, so ist eine weitere Wahl anzuordnen, zu der die Wahlberechtigten unter Androhung einer Geldstrafe für den Fall des Ausbleibens einzuladen sind. Die eingereichten Wahlvorschlagslisten behalten in diesem Fall ihre Gültigkeit. Die Gültigkeit der Wahl hängt bei der zweiten Wahl nicht von dem Erscheinen einer bestimmten Wählerzahl ab.

§ 33.

1. Die Wahl der ehrenamtlich tätigen Gemeinderäte wird vom Bürgermeister geleitet. Zur Wahlhandlung sind zwei Wahlberechtigte als Urkundspersonen zuzuziehen. Für die Mittleren Gemeinden gelten die Bestimmungen des § 37 Absatz 1.

2. Wird die Stelle eines Gemeinderats durch Tod oder Austritt erledigt, so tritt für die noch übrige Amtsdauer an die Stelle des Abgegangenen der der gleichen Vorschlagsliste angehörende nächste Bewerber; fehlt es an einem solchen, so wird von den Gemeindeverordneten, in Kleinen Gemeinden vom Gemeinderat, sofort mit einfacher Stimmenmehrheit ein Ersatzmann gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Es ist zulässig, daß die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

zunächst berufenen Ersatzleute für den einzelnen Fall zugunsten eines nachfolgenden Ersatzmannes oder zugunsten der Wahl des Ersatzmannes gemäß Satz 1 Halbsatz 2 zurücktreten.

3. Wird ein Gemeindeverordneter zum Mitglied des Gemeinderats gewählt, so kann er innerhalb zwei Wochen nach Mitteilung die Wahl ablehnen; lehnt er nicht ab, so verliert er das Amt des Gemeindeverordneten.

§ 34.

1. Die Tagegelder und die Reisekostenentschädigung der Mitglieder des Gemeinderats und der Gemeindebeamten werden in den Städten einschließlich der mittleren Stadtgemeinden durch Gemeindesatzung, für die übrigen Gemeinden durch Verordnung geregelt.

2. Die Geschäftsgebühren, welche für einzelne Dienstverrichtungen der Gemeindebehörden zu entrichten sind, werden durch Verordnung bestimmt.

3. Die nach Absatz 1 und 2 durch Verordnung festgesetzten Gebühren können durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde erhöht werden.

2. Wahl der Gemeindeverordneten.

§ 35.

1. Die Zahl der Gemeindeverordneten beträgt in den Gemeinden von:

201— 500	Einwohnern	= 24
501— 2000	„	= 36
2001— 4000	„	= 48
4001—10000	„	= 60
10001—20000	„	= 72
über 20000	„	= 84.

2. Bei Vereinigung zweier Gemeinden zu einer Gemeinde kann die Zahl bis zur nächsten ordentlichen Wahl mit Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde erhöht werden.

§ 36.

Die Gemeindeverordneten werden von den Wahlberechtigten nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mittels Vorschlagslisten gewählt, wobei die Wahl auf die in den Vorschlagslisten enthaltenen Bewerber beschränkt ist (gebundene Listen). Die zu besetzenden Stellen werden unter die Vorschlagslisten nach dem Verhältnis der auf sie gefallenen Stimmen verteilt. Die Bewerber gelten als gewählt in der Reihenfolge, in welcher sie auf der Vorschlagsliste aufgeführt sind; die nächstfolgenden gelten als Ersatzmänner für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Gemeindewahl.

§ 37.

1. Das Wahlgeschäft wird vom Bürgermeister geleitet. Die Wahlhandlungen stehen unter Leitung eines oder mehrerer jeweils aus fünf Mitgliedern bestehender Wahlausschüsse, die der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Gemeinderat aus der Zahl der Wahlberechtigten beruft. Die Vorsitzenden der Wahlausschüsse bestimmt der Gemeinderat.

2. Die Wahlen der Gemeindeverordneten sollen im November vorgenommen werden.

§ 38.

Ist nur eine als gültig festgestellte Wahlvorschlagsliste eingereicht, so gelten die darin Vorgeschlagenen in der Reihenfolge des Vorschlags als gewählt; eine weitere Wahlhandlung findet in diesem Fall nicht statt.

§ 39.

1. Das Amt eines Gemeindeverordneten dauert vier Jahre; es beginnt am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung des Wahlergebnisses.

2. Wird die Stelle eines Gemeindeverordneten durch Tod oder Austritt erledigt, so tritt für die noch übrige Amtsdauer an die Stelle des Abgegangenen der der gleichen Vorschlagsliste angehörende nächste Bewerber. Fehlt es an einem solchen, so wählen die Gemeindeverordneten sofort mit einfacher Stimmenmehrheit einen Ersatzmann. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. § 33 Absatz 2 Satz 3 findet Anwendung.

3. Wird ein Mitglied des Gemeinderats zum Gemeindeverordneten gewählt, so hat es das Recht, die Wahl abzulehnen. Nimmt es die Wahl an, so verliert es sein bisheriges Amt.

§ 40.

Die Gemeindeverordneten sind ehrenamtlich tätig. Wenn sie im Auftrag des Gemeinderats in Gemeindeangelegenheiten Dienstverrichtungen vornehmen, haben sie Anspruch auf Ersatz der ihnen erwachsenen Baraufwendungen, bei auswärtigen Dienstgeschäften auf die Vergütungen der Gemeinderäte. Außerdem erhalten Gemeindeverordnete, die als Folge ihrer Teilnahme an den Sitzungen oder sonstigen dienstlichen Verrichtungen einen Ausfall an Lohn oder Verdienst nachweisen, hierfür Ersatz. Die Inanspruchnahme der Gemeindeverordneten hat, wo ein Gemeindeverordnetenvorstand besteht, im Benehmen mit diesem zu erfolgen.

3. Einsprache gegen die Wahlen.

§ 41.

1. Das Wahlergebnis ist zu veröffentlichen. Die Wahlverhandlungen sind während einer Woche öffentlich aufzulegen; die Zeit der Auflegung ist in der Veröffentlichung bekanntzugeben.

2. Innerhalb dieser Frist kann die Wahl vom Gemeinderat und von jedem Wahlberechtigten wegen Verletzung der gesetzlichen Vorschriften angefochten werden.

3. Nach Ablauf der Frist sind die Wahlakten samt den etwa eingegangenen Anfechtungserklärungen der Staatsaufsichtsbehörde vorzulegen. Diese entscheidet über die Anfechtung. Auch wenn die Wahl nicht angefochten worden ist, prüft sie die Wahl und entscheidet von Amts wegen über deren Gültigkeit. In den Städten werden die Wahlakten an die Staatsaufsichtsbehörde nur vorgelegt, wenn die Wahl angefochten worden ist oder die Staatsaufsichtsbehörde

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

die Vorlage anordnet. Wer die Wahl gemäß Absatz 2 angefochten hat, kann die Entscheidung der Staatsaufsichtsbehörde, welche die Wahl für gültig erklärt, durch die Beschwerde an das Ministerium des Innern und die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof anfechten. Wird die Wahl durch die Staatsaufsichtsbehörde für ungültig erklärt, so kann die Entscheidung vom Gemeinderat und von jedem Wahlberechtigten in gleicher Weise angefochten werden.

4. Ist bei der Wahl eine wesentliche Verfahrensvorschrift verletzt worden, so ist die Wahl für ungültig zu erklären; ist eine nicht wählbare Person gewählt oder eine Person zu Unrecht als gewählt festgestellt worden, so ist die Wahl dieser Person für ungültig und gegebenenfalls eine andere als gewählt zu erklären.

5. Das Ergebnis der Prüfung und die Entscheidung sind dem Gemeinderat zuzustellen und von diesem denjenigen, welche die Wahl angefochten haben oder deren Wahl für ungültig erklärt worden ist, zu eröffnen. Die Aufhebung einer Wahl ist öffentlich bekanntzumachen.

6. Das Anfechtungs- und Prüfungsverfahren hat bei der Wahl der Gemeindeverordneten keine aufschiebende Wirkung. Weitere Gemeindewahlen, deren Ergebnis durch den Ausgang des Prüfungs- und Anfechtungsverfahrens beeinflußt werden kann, dürfen erst nach dessen Abschluß vorgenommen werden.

4. Die Verwaltung der Gemeinde durch ihre Organe.

§ 42.

1. Der Bürgermeister leitet die gesamte Gemeindeverwaltung. Er bereitet die Beschlüsse des Gemeinderats, des Bürgerausschusses und der Ausschüsse vor, beruft deren Versammlungen, führt im Gemeinderat, im Bürgerausschuß und in den Ausschüssen den Vorsitz, bringt die Gegenstände zum Vortrag, sorgt für den Vollzug der gefaßten Beschlüsse, gibt auf Grund derselben namens der Gemeinde die erforderlichen Erklärungen ab und unterzeichnet die ergehenden Verfügungen. Der Beschluß ermächtigt den Bürgermeister zu allen gesetzmäßigen Handlungen, die erforderlich sind, um den Willen der Gemeinde zu verwirklichen.

2. Der Bürgermeister setzt im Benehmen mit dem Gemeinderat den Geschäftskreis der stellvertretenden Bürgermeister und der besoldeten Gemeinderäte fest und regelt auch die Zuteilung einzelner Geschäfte zu einem bestimmten Geschäftskreis. Er ordnet an, in welcher Richtung sich deren Anträge an den Gemeinderat und die Ausschüsse sowie deren Vorbereitung bewegen sollen; er bleibt berechtigt, jedes Geschäft selbst zur Bearbeitung zu übernehmen.

3. Als Vorgesetzter aller Beamten und Bediensteten der Gemeinde führt der Bürgermeister die Dienstaufsicht und erläßt Anordnungen innerhalb der durch die gesetzlichen Bestimmungen und die Beschlüsse des Gemeinderats gezogenen Grenzen.

4. Der Bürgermeister sorgt, soweit nötig, für die Bekanntmachung der Gesetze und Verordnungen sowie der von den Staatsbehörden erlassenen besonderen Anordnungen, vollzieht die der Gemeinde nach Gesetz oder Verordnung obliegenden Aufgaben und unterstützt im übrigen die Staatsverwaltung innerhalb des Gemeindegebiets. Alle amtlichen, für die Gemeinde

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

bestimmten Verfügungen werden an ihn gerichtet; er verfügt auf die Ersuchungsschreiben anderer Behörden.

§ 43.

1. Der Bürgermeister verwaltet namens der Gemeinde die Ortspolizei. Das Polizeipersonal ist ihm unterstellt.

2. Zu jedem hierbei für die Gemeindekasse entstehenden Aufwand, der nicht im Voranschlag vorgesehen ist, bedarf er der Zustimmung des Gemeinderats. Ist in dringenden Fällen nicht möglich, den Gemeinderat vorher zu hören, so kann der Bürgermeister auf seine Verantwortung Anordnungen treffen, die im Gemeindevoranschlag nicht vorgesehene Kosten zur Folge haben.

3. In den Städten ist gegen polizeiliche Verfügungen des Bürgermeisters mit Ausnahme der Strafverfügungen binnen vierzehn Tagen die Einsprache an den Stadtrat zulässig. In den übrigen Gemeinden findet gegen polizeiliche Verfügungen des Bürgermeisters nur die Beschwerde an das Bezirksamt binnen der gleichen Frist statt. Gegen die nach Satz 1 und 2 ergangenen Entscheidungen des Stadtrats oder des Bezirksamts ist die Beschwerde an das Ministerium des Innern und die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof zulässig.

§ 44.

1. Der Bürgermeister ist befugt, diejenigen einfacheren Geschäfte der laufenden Verwaltung, die in Anwendung bestimmter gesetzlicher oder gemeindlicher Vorschriften sich wiederkehrend ergeben, selbst zu erledigen.

2. Dringende Geschäfte, deren Erledigung nicht bis zur Einberufung einer Gemeinderatssitzung verzögert werden darf, sind vom Bürgermeister in eigener Zuständigkeit zu besorgen; dem Gemeinderat ist in der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten. Durch Gemeindesatzung kann diese Befugnis beschränkt werden.

3. Der Gemeinderat kann die Verwaltung bestimmter Anstalten oder Einrichtungen unter Aufsicht des Bürgermeisters einem Gemeindebeamten übertragen.

§ 45.

Die Bürgermeister und die besoldeten Gemeinderäte haben Anspruch auf einen jährlichen Erholungsurlaub. Ein Urlaub über 4 Wochen bedarf, falls nicht durch Gemeindesatzung oder Vereinbarung etwas anderes bestimmt ist, der Bewilligung durch den Gemeinderat. Bei Entfernung vom Amtssitze hat der Bürgermeister seinen Stellvertreter zu verständigen. Der Antritt eines Urlaubs von mehr als einer Woche ist der Staatsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 46.

1. In der Leitung der Geschäfte und im Vorsitz im Gemeinderat und Bürgerausschuß wird der Bürgermeister bei seiner Behinderung durch die stellvertretenden Bürgermeister nach ihrem Dienstalter, bei deren Behinderung durch die besoldeten Gemeinderäte nach deren Dienst-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

alter vertreten. Ist ein stellvertretender Bürgermeister oder ein besoldeter Gemeinderat nicht vorhanden oder sind diese dienstbehindert, so wird der Bürgermeister durch die ehrenamtlich tätigen Gemeinderäte nach der durch den Gemeinderat bestimmten Reihenfolge vertreten. Als Vorsitzender eines Ausschusses wird der Bürgermeister durch ein von ihm bestimmtes Mitglied des Gemeinderats vertreten.

2. Bei Erledigung der ihnen gemäß § 42 Absatz 2 zugewiesenen Geschäfte vertreten die stellvertretenden Bürgermeister und die besoldeten Gemeinderäte den Bürgermeister innerhalb der von ihm bestimmten Grenzen. Die Vertretung gilt auch nach außen. Der Bürgermeister kann sich seine Mitwirkung bei Erledigung der Geschäfte vorbehalten.

§ 47.

1. Den ehrenamtlich tätigen Gemeinderäten können vom Gemeinderat mit Zustimmung des Bürgermeisters bestimmte Geschäfte zugewiesen werden.

2. Die von Mitgliedern des Gemeinderats gestellten Anträge müssen im geordneten Verwaltungswege erledigt werden.

3. Den Urlaub der Gemeinderäte regelt der Gemeinderat.

§ 48.

1. Der Gemeinderat wird zu seinen Sitzungen vom Bürgermeister einberufen; die Einberufung hat monatlich mindestens zweimal zu erfolgen.

2. Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder muß der Gemeinderat berufen werden.

3. Der Gemeinderat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

4. Der Gemeinderat kann die Form seiner Verhandlungen durch eine Geschäftsordnung regeln. In dieser kann auch bestimmt werden, daß bei Gegenständen einfacher Natur, für welche eine mündliche Verhandlung nicht für notwendig erachtet wird, die Anträge während einer bestimmten Zeit zur Kenntnis der Mitglieder aufgelegt werden und daß sie als genehmigt gelten, wenn kein Mitglied die mündliche Verhandlung verlangt hat.

5. Anträge gelten im Gemeinderat als angenommen, wenn bei der Beschlußfassung die Mehrheit der Anwesenden dafür gestimmt hat; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

6. Wenn ein Mitglied bei einem Gegenstand beteiligt ist, so darf es an der Beratung und Beschlußfassung nicht teilnehmen. Ein Mitglied ist beteiligt, wenn die Erledigung ihm oder einer Person, die gemäß § 20 Absatz 2 nicht gleichzeitig mit ihm Mitglied des Gemeinderats sein könnte, oder einer Handelsgesellschaft, der es als offener oder persönlich haftender Gesellschafter angehört, unmittelbar einen Vorteil oder einen Nachteil bringen kann. Bei der Festsetzung der Gemeindesteuern, allgemeiner Abgaben und allgemeiner Entgelte für gemeindliche Leistungen gelten die Mitglieder des Gemeinderats nicht als beteiligt.

7. Die Mitglieder des Gemeinderats sind zur Teilnahme an den Sitzungen und Wahlen verpflichtet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

8. Über die in ihrer amtlichen Stellung ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von den Gemeindebehörden oder den zuständigen Staatsbehörden vorgeschrieben ist, haben die Mitglieder des Gemeinderats und der Ausschüsse Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem sie aus ihrer amtlichen Stellung ausgetreten sind, es sei denn, daß sie durch den Gemeinderat, den Bürgermeister oder die zuständige Staatsbehörde von der Schweigepflicht entbunden worden sind.

§ 49.

1. Die Sitzungen des Gemeinderats sind nicht öffentlich.

2. Der Vortrag in den Sitzungen kann vom Bürgermeister mit Zustimmung des Gemeinderats auch einem Beamten übertragen werden, der nicht Mitglied des Gemeinderats ist; auf Verlangen des Gemeinderats ist ein solcher Beamter zum Vortrag zuzulassen.

§ 50.

1. Die Namen der in jeder Sitzung anwesenden Mitglieder, die verhandelten Gegenstände und die gefaßten Beschlüsse sind in ein Sitzungsbuch einzutragen. Haben Mitglieder einem Beschlusse nicht zugestimmt, so können sie verlangen, daß ihre gegenteilige Meinung im Sitzungsbuch verzeichnet wird.

2. Das Sitzungsbuch wird vom Ratschreiber oder von einem besonders bestellten Schriftführer geführt und von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern des Gemeinderats sowie dem Ratschreiber oder Schriftführer unterzeichnet.

§ 51.

1. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht ein Ausschuß oder der Bürgermeister zuständig ist.

2. Bei der Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten der Schulen findet eine Mitwirkung der Lehrer, Geistlichen und Schulärzte nach näherer Bestimmung des Schulgesetzes und, soweit dieses die Regelung der Gemeindesatzung überläßt, der Gemeindesatzung statt.

3. Zur Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten der Armenpflege müssen je ein Geistlicher der in der Gemeinde vertretenen anerkannten kirchlichen oder religiösen Gemeinschaften, Vertreter der Lehrer nach näherer Regelung der Gemeindesatzung, der Armenarzt, wo ein solcher bestellt ist, und der Beamte, dem die Verwaltung der Polizei übertragen ist, in Angelegenheiten der Gesundheitspflege mindestens ein Arzt, sofern ein solcher in der Gemeinde wohnt, eingeladen werden. Das Nähere bestimmt die Gemeindesatzung.

4. Die Mitglieder des Gemeinderats sind an Aufträge nicht gebunden; nur das Wohl der Gemeinde und der Einwohnerschaft nach Maßgabe ihrer freien Überzeugung darf im Rahmen der Gesetze für ihre Verwaltungstätigkeit bestimmend sein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 52.

1. Die Vertretung des Gemeinderats kann für bestimmte Geschäftszweige oder einzelne Geschäfte einem Ausschuß übertragen werden, dessen Zusammensetzung und Wirkungskreis durch Gemeindesatzung oder Gemeindebeschluß festgesetzt wird (Beschließender Ausschuß). Dabei kann bestimmt werden, daß der jeweilige Inhaber eines bestimmten städtischen Amtes, soweit er die Voraussetzungen des § 15 erfüllt, Mitglied des Ausschusses ist.

2. Im übrigen können sich die Ausschüsse aus Mitgliedern des Gemeinderats, aus Gemeindeverordneten und aus wählbaren Einwohnern zusammensetzen. Sämtliche Mitglieder werden vom Gemeinderat, wo ein Gemeindeverordnetenvorstand besteht, in gemeinsamer Beschlußfassung mit diesem, ernannt. Bei der Bildung der Ausschüsse sollen die im Bürgerausschuß bestehenden Gruppen entsprechend berücksichtigt werden.

3. Wo für die in § 51 Absätze 2 und 3 bezeichneten Angelegenheiten besondere beschließende Ausschüsse gebildet sind, nehmen nach näherer Bestimmung der Gemeindesatzung die in § 51 Absätze 2 und 3 bezeichneten Personen nur an den Beratungen der Ausschüsse, aber mit vollem Stimmrecht teil.

4. Beschlüsse, welche der Zustimmung des Bürgerausschusses oder der Genehmigung einer Staatsbehörde bedürfen, können nur vom Gemeinderat selbst gefaßt werden. Wird der Beschluß eines Ausschusses durch die Staatsaufsichtsbehörde beanstandet oder von Beteiligten dagegen Einsprache erhoben, so geht in dieser Sache die Zuständigkeit auf den Gemeinderat über.

5. Die Vorschriften der §§ 48—50 finden sinngemäß Anwendung.

6. Die Ausschüsse werden nach jeder allgemeinen Gemeindewahl neu gebildet.

§ 53.

1. Der Gemeinderat kann anordnen, daß Ausschüsse zur Beratung wichtiger Gegenstände gebildet werden (Beratende Ausschüsse). Er kann auch beschließende Ausschüsse mit der Vorberatung solcher Gegenstände betrauen, die der Beschlußfassung des Gemeinderats bedürfen.

2. Wo für die in § 51 Absätze 2 und 3 bezeichneten Angelegenheiten besondere beratende Ausschüsse gebildet sind, nehmen nach näherer Bestimmung der Gemeindesatzung die in § 51 Absätze 2 und 3 bezeichneten Personen an den Beratungen dieser Ausschüsse mit vollem Stimmrecht teil.

3. Die Bestimmungen der §§ 48—50, 52 Absätze 2 und 6 finden sinngemäß Anwendung.

§ 54.

Die für die Wahrung der wirtschaftlichen Interessen einzelner Bevölkerungsgruppen gesetzlich bestellten Körperschaften sind befugt, im Bereich ihrer Aufgaben Anträge an den Gemeinderat zu stellen. Geeignetenfalls hat der Gemeinderat oder ein von ihm bestellter Ausschuß mit der den Antrag stellenden Körperschaft oder einer von ihr bestimmten Abordnung den gestellten Antrag zu beraten. Die endgültige Beratung und Beschlußfassung ist dem Gemeinderat vorbehalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

5. Vom Bürgerausschuß.

§ 55.

1. Die Gemeindeverordneten sind die Vertreter der gesamten Einwohnerschaft. § 51 Absatz 4 findet auf ihre Tätigkeit Anwendung.

2. Der Bürgerausschuß wird vom Bürgermeister berufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

§ 56.

Die Mitglieder des Bürgerausschusses sind zur Teilnahme an den Sitzungen und Wahlen verpflichtet. Mitglieder, welche unberechtigt eine Sitzung versäumen oder die Teilnahme an einer Wahl verweigern, können vom Bürgerausschuß gerügt werden. Nach dreimaliger Rüge innerhalb eines Jahres kann der Bürgerausschuß bei weiterer Versäumnis auf Verlust des Amtes erkennen. Gegen diesen Beschluß ist binnen 14 Tagen Beschwerde an die Staatsaufsichtsbehörde und gegen deren Entscheidung die Beschwerde an das Ministerium des Innern und die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof zulässig; die Beschwerde und die Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 57.

1. Die Verhandlungen des Bürgerausschusses sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Gemeinde oder des Staates oder berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Die Beratung und Beschlußfassung darüber, ob entgegen dem Vorschlag des Vorsitzenden ein Gegenstand in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist, erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung.

2. Die Vorschriften des § 48 Absatz 6 finden auch auf den Bürgerausschuß Anwendung.

3. Der Vorsitzende handhabt die Ordnung in der Versammlung. Er kann jeden Zuhörer aus dem Sitzungssaal wegweisen oder entfernen lassen, welcher öffentliche Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens gibt oder Unruhe irgend einer Art verursacht. Der Bürgerausschuß kann Zuhörer, die wiederholt die Ruhe gestört haben, auf bestimmte Zeit vom Besuche der Sitzungen ausschließen.

§ 58.

1. Zur Gültigkeit eines Beschlusses des Bürgerausschusses wird erfordert:
   a. daß sämtliche stimmberechtigten Mitglieder desselben zur Versammlung eingeladen wurden;
   b. daß mehr als die Hälfte davon erschienen sind;
   c. daß die Mehrheit der Anwesenden dem Beschluß zugestimmt hat.

2. Ist ein Beschluß des Gemeinderats, welcher der Zustimmung des Bürgerausschusses bedarf, infolge Beschlußunfähigkeit des Bürgerausschusses zum zweitenmal unerledigt geblieben, so gilt die Zustimmung als erteilt. In der Einladung zur zweiten Sitzung ist auf diese Folge abermaliger Beschlußunfähigkeit hinzuweisen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 59.

Über jeden Gegenstand der Tagesordnung wird eine besondere Niederschrift aufgenommen und vom Vorsitzenden, vom Obmann des Gemeindeverordnetenvorstands oder dessen Stellvertreter, einem Gemeindeverordneten sowie vom Schriftführer unterzeichnet; wo kein Gemeindeverordnetenvorstand besteht, tritt an Stelle des Obmanns oder seines Stellvertreters ein weiterer Gemeindeverordneter. Die Niederschriften sind nach der Versammlung in der Reihenfolge der Beratungsgegenstände in ein besonderes Sitzungsbuch einzutragen.

§ 60.

1. In den Städten regelt der Bürgerausschuß die Art und Weise seiner Zusammenberufung und seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung. Das Recht des Bürgermeisters, den Vorsitz zu führen, dem Bürgerausschuß Vortrag zu erstatten und jederzeit in die Verhandlungen einzugreifen, muß in dieser gewahrt werden.

2. Für die Kleinen und Mittleren Gemeinden wird die Geschäftsordnung durch Verordnung bestimmt. In den Großen Gemeinden gilt die Verordnung nur, soweit nicht durch Gemeindesatzung etwas anderes bestimmt ist.

§ 61.

1. In den Städten wählen die Gemeindeverordneten für den Zeitraum bis zur nächsten allgemeinen Gemeindewahl einen Vorstand nach den für die Wahl der Stadträte geltenden Grundsätzen der Verhältniswahl und sodann aus dessen Mitgliedern in einem besonderen Wahlgang den Obmann des Vorstands als dessen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter des Obmanns. Die erstmalige Wahl leitet der an Lebensjahren älteste Gemeindeverordnete, die Ersatzwahlen der Obmann oder dessen Stellvertreter. Zur Gültigkeit der Wahl ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Gemeindeverordneten abgestimmt hat. § 32 Absatz 2 findet Anwendung.

2. Dem Vorstand sind die für den Bürgerausschuß bestimmten Vorlagen des Gemeinderats rechtzeitig zuzustellen; auch ist ihm Einsicht in sämtliche auf die Vorlagen bezüglichen Verhandlungen zu gewähren. Der Vorstand prüft die Vorlagen des Gemeinderats entweder selbst oder durch einen von ihm aus den Gemeindeverordneten bestellten Ausschuß. Er kann einen Gemeindeverordneten bestimmen, der neben dem Bürgermeister oder dem von diesem bestellten Berichterstatter dem Bürgerausschuß berichtet.

3. In Großen und Mittleren Gemeinden kann durch Gemeindesatzung die Bestellung eines Vorstands der Gemeindeverordneten angeordnet werden. Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden alsdann Anwendung.

§ 62.

1. Der Gemeinderat oder der Bürgerausschuß können jederzeit einzelne Vorlagen und Anträge zur Vorprüfung an einen gemischten Ausschuß von Gemeinderäten und Gemeindeverordneten verweisen, dessen Zusammensetzung sie für den einzelnen Fall bestimmen und dessen Mitglieder sie berufen (Gemischter beratender Ausschuß).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

2. Wird der Ausschuß vom Gemeinderat bestellt, so werden in den Gemeinden, in denen ein Gemeindeverordnetenvorstand besteht, die in den Ausschuß zu entsendenden Gemeindeverordneten vom Gemeinderat mit Zustimmung des Gemeindeverordnetenvorstands berufen. Der Bürgermeister und der Obmann des Gemeindeverordnetenvorstands, wo ein solcher bestellt ist, sind Mitglieder dieses gemischten Ausschusses.

§ 63.

Die Gemeindeverordneten sind berechtigt, Aufschlüsse und Nachweise über den Vollzug derjenigen Beschlüsse zu verlangen, bei welchen der Bürgerausschuß mitgewirkt hat. Dem Verlangen ist in der Weise zu entsprechen, daß der Gemeinderat dem Gemeindeverordnetenvorstand und in Ermangelung eines solchen einem vom Bürgerausschuß zu diesem Zwecke bestellten Ausschuß die einschlägigen Akten zur Einsichtnahme zur Verfügung stellt.

§ 64.

1. Der Gemeindeverordnetenvorstand kann im Bereich des gemeindlichen Aufgabenkreises schriftliche Anfragen an den Gemeinderat richten. Er muß diejenigen Anfragen an den Gemeinderat leiten, die von mindestens drei Gemeindeverordneten ausgehen. Der Gemeinderat hat die Anfragen binnen einem Monat schriftlich oder in einer Sitzung des Bürgerausschusses zu beantworten; in letzterem Fall findet eine Aussprache über den Gegenstand nicht statt.

2. Der Gemeindeverordnetenvorstand kann im Bereich des Aufgabenkreises der Gemeinde bestimmt gefaßte schriftliche Anträge an den Gemeinderat richten. Er muß diejenigen Anträge an den Gemeinderat leiten, die von mindestens drei Gemeindeverordneten ausgehen. Der Gemeinderat hat über diese Anträge zu beschließen und seinen Beschluß binnen einem Monat entweder schriftlich dem Vorstand zu übermitteln oder in einer Sitzung des Bürgerausschusses mitzuteilen. Eine Aussprache und Meinungsäußerung der Gemeindeverordneten über den Gegenstand ist in der Bürgerausschußsitzung, in der die Mitteilung erfolgt, und, wenn schriftliche Mitteilung erfolgt ist, in der nächsten Sitzung herbeizuführen, wenn mindestens ein Drittel der Gemeindeverordneten es verlangt.

3. Ist ein Gemeindeverordnetenvorstand nicht bestellt, so können drei Gemeindeverordnete das Anfrage- und Antragsrecht gemäß den Absätzen 1 und 2 ausüben.

§ 65.

1. Der Bürgerausschuß beschließt darüber, ob einem Beschluß des Gemeinderats die Zustimmung zu erteilen ist oder nicht. Durch die Zustimmung des Bürgerausschusses zu einem Beschluß des Gemeinderats entsteht ein Gemeindebeschluß.

2. Der Gemeinderat und der Bürgermeister können jeden Beschluß des Gemeinderats der Zustimmung des Bürgerausschusses unterstellen. In Kleinen, Mittleren und Großen Gemeinden mit Ausnahme der mittleren Stadtgemeinden kann auch die Staatsaufsichtsbehörde anordnen, daß ein Beschluß des Gemeinderats dem Bürgerausschuß zur Beschlußfassung vorgelegt wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

3. Die Zustimmung des Bürgerausschusses ist stets erforderlich für Beschlüsse des Gemeinderats über:

1. die Änderung der Art der Gemeinde (§ 3),
2. Veränderungen des Gemeindebezirks (§ 4),
3. die Erlassung einer Gemeindesatzung, ihre Änderung oder Aufhebung (§ 6),
4. Angelegenheiten, für die ein Gemeindebeschluß vorgeschrieben ist, und die Änderung oder Aufhebung eines Gemeindebeschlusses,
5. die Befreiung vom Amt des Gemeindeverordneten (§ 16 Absatz 6 Satz 2),
6. die mit dem Bürgermeister, den stellvertretenden Bürgermeistern und besoldeten Gemeinderäten gemäß § 24 ff. abzuschließenden Vereinbarungen,
7. die Errichtung neuer ständiger Stellen von Gemeindebeamten und die diesen zu gewährende Besoldung, desgleichen Vereinbarungen gemäß § 71 Absatz 10,
8. den Gemeindevoranschlag und die Festsetzung der Gemeindesteuern,
9. die Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde,
10. die Verwendung des Überschusses und die Deckung des Fehlbetrags eines Rechnungsjahres,
11. die Ansammlung von Rücklagen (§ 83 Absatz 3),
12. die Umwandlung von Vermögen oder die Änderung in seiner Nutzung bei nachhaltiger Minderung des Ertrags um mindestens ein Drittel,
13. außerordentliche Holzhiebe und Waldausstockungen,
14. Ausnahmen gemäß § 83 Absatz 6,
15. die Aufnahme von Anlehen mit Ausnahme der in § 78 Absätze 5 und 6 bezeichneten Vorschüsse, die Festsetzung der Tilgungssätze, die Übernahme von Bürgschaften sowie der Abschluß von Garantieverträgen, sofern die Bürgschafts- oder Haftsumme in Kleinen und Mittleren Gemeinden 1000 Mark, in Großen Gemeinden 10000 Mark und in Städten 30000 Mark übersteigt,
16. Maßnahmen, für welche dem Gemeinderat die erforderlichen Mittel nicht nach dem Voranschlag zur Verfügung stehen,
17. die Gründung neuer Gemeindeanstalten, die Festsetzung des Preises für Abgabe von Gas, Wasser und Elektrizität und für Benutzung von Straßenbahnen sowie die Festsetzung des Entgelts bei ähnlichen dauernden wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde,
18. die Überlassung von Gemeindebetrieben an Dritte zur Betriebsführung oder Verwaltung,
19. die Überlassung der Nutzung oder der Benutzung von Gemeindeeigentum auf mehr als 10 Jahre, wenn der Jahreswert der Nutzung oder der Benutzung 1000 Mark übersteigt,
20. den auf mehr als 5 Jahre wirkenden vertraglichen Verzicht auf Durchführung von Gemeindeunternehmungen oder auf Maßnahmen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

21. Neubauten und Erweiterungsbauten der Gemeinde,
22. die Veräußerung oder Verpfändung von Grundstücken, die Einräumung des Erbbaurechts oder des Nießbrauchs an einem Grundstücke,
23. eine wesentliche Veränderung des Bestandes an unbeweglichem oder beweglichem Gemeindeeigentum von wissenschaftlicher, künstlerischer oder geschichtlicher Bedeutung,
24. die Annahme von Erbschaften und Schenkungen, wenn der Gemeinde dauernde Lasten auferlegt werden sollen, die nicht aus den Einkünften gedeckt werden,
25. die Entschädigung der Gemeinderäte (§ 31 Absatz 2),
26. die Übernahme von Verbindlichkeiten zur Versorgung der Gemeinde mit Wasser, Licht, Kraft oder zur Schaffung ähnlicher, im allgemeinen Interesse erwünschter Einrichtungen.

4. Zu ihrer Wirksamkeit bedürfen der Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde Gemeindebeschlüsse

in allen Gemeinden in den Fällen des Absatzes 3 Ziffer 1, 2, 13 und 15,

in allen Gemeinden mit Ausnahme der Städte und mittleren Stadtgemeinden in den Fällen des Absatzes 3 Ziffer 3, 14, 23 und 26, ebenso in den Fällen der Ziffer 22, wenn es sich um eine Veräußerung oder Belastung von Grundstücken im Wert von mehr als 5000 Mark handelt,

in den Mittleren und Kleinen Gemeinden in den Fällen des Absatzes 3 Ziffer 8.

5. Wird die Staatsgenehmigung versagt, so ist der Grund anzugeben. Gegen die Versagung der Staatsgenehmigung ist nur die Beschwerde an das Ministerium des Innern und, soweit dieses für die Genehmigung zuständig ist, an das Staatsministerium zulässig; die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof ist ausgeschlossen.

§ 66.

1. Der Bürgerausschuß kann seine Zustimmung nicht an solche Bedingungen knüpfen, welche die Zuständigkeit des Gemeinderats beschränken. Werden solche Bedingungen beigefügt, so gilt die Zustimmung als verweigert.

2. Durch die Zustimmung des Bürgerausschusses wird der Gemeinderat nicht verpflichtet, seinen Beschluß auszuführen. Sieht er von der Ausführung eines Beschlusses ab, so hat er hiervon dem Bürgerausschuß unter Angabe der Gründe Kenntnis zu geben.

§ 67.

Der Bürgerausschuß kann beschließen, gegen Mitglieder des Gemeinderats wegen pflichtwidriger Handlungen zum Nachteile der Gemeinde Klage auf Schadensersatz zu erheben. Zur Erhebung der Klage ist der Gemeindeverordnetenvorstand und in Ermangelung eines solchen ein vom Bürgerausschuß zu diesem Zwecke bestellter Ausschuß befugt. Auf seine Anweisung hat die Gemeindekasse die erforderlichen Vorschüsse zu leisten und die Kosten zu bestreiten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 68.

1. Durch Gemeindesatzung kann bestimmt werden, daß für bestimmte Arten von Geschäften oder für solche Geschäfte, deren Dringlichkeit die Anhörung des Bürgerausschusses nicht gestattet, ein aus Gemeindeverordneten und Mitgliedern des Gemeinderats bestehender Ausschuß (Gemischter beschließender Ausschuß) die Zuständigkeit des Gemeinderats und des Bürgerausschusses vereinigt. Diesem Ausschuß müssen doppelt soviele Gemeindeverordnete als ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats angehören. Für die Bildung des Ausschusses gelten die Grundsätze der Verhältniswahl.

2. Dem Bürgerausschuß ist von den Beschlüssen dieses Ausschusses Kenntnis zu geben.

6. Von der Gemeindeversammlung.

§ 69.

1. In den Kleinen Gemeinden tritt die Gemeindeversammlung an die Stelle des Bürgerausschusses.

2. Die Gemeindeversammlung wird vom Bürgermeister berufen und geleitet.

3. Die Wahlberechtigten sind zum Erscheinen in der Gemeindeversammlung verpflichtet.

4. Die Vorschriften der §§ 57, 59 und 60 Absatz 2 Satz 1 finden entsprechende Anwendung.

§ 70.

1. Stimmberechtigt in der Gemeindeversammlung sind die Wahlberechtigten, welche in die zu diesem Zweck zu führende Liste der Stimmberechtigten eingetragen sind.

2. Zur Gültigkeit eines Gemeindeversammlungsbeschlusses wird erfordert:

a. daß alle Stimmberechtigten eingeladen wurden,

b. daß mehr als ein Drittel derselben erschienen ist und

c. daß die Mehrheit der Anwesenden dem Beschlusse zustimmt.

§ 58 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

IV. Rechtsverhältnisse der Gemeindebeamten und Gemeindebediensteten.

§ 71.

1. Art und Zahl der Beamtenstellen einer Gemeinde wird durch Gemeindesatzung festgesetzt. In jeder Gemeinde muß ein Ratschreiber zur Besorgung des schriftlichen Dienstes und ein Gemeinderechner zur Führung des Kassen- und Rechnungswesens vorhanden sein. Durch Gemeindebeschluß können mit Zustimmung des Bürgermeisters die Geschäfte des Ratschreibers dem Bürgermeister übertragen werden. Die Bürgermeister und die besoldeten Gemeinderäte gelten nicht als Gemeindebeamte im Sinne dieses Gesetzes.

2. Die Ernennung der Beamten erfolgt durch den Gemeinderat, der auch die allgemeinen Dienstvorschriften und die besonderen Dienstanweisungen erläßt. Der Bürgermeister stellt den Gemeindebeamten eine Urkunde über die Anstellung aus und verpflichtet sie. In den Kleinen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

und Mittleren Gemeinden erfolgt die Verpflichtung des Gemeinderechners und des Ratschreibers durch die Staatsaufsichtsbehörde.

3. Die Gemeindebeamten haben alle Obliegenheiten des ihnen übertragenen Dienstes den Gesetzen, Verordnungen und Dienstvorschriften entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen und sich durch ihr Verhalten in und außer dem Amt der Achtung und des Vertrauens, die ihr Beruf erfordert, würdig zu erweisen.

4. Die Gemeindebeamten haben Anspruch auf eine den zu stellenden dienstlichen Anforderungen, der Leistungsfähigkeit der Gemeinde und den örtlichen Lebensbedingungen entsprechende angemessene Besoldung, und, soweit sie hauptberuflich beschäftigt sind, für die Fälle der Dienstunfähigkeit infolge körperlicher oder geistiger Schwäche oder der Vollendung des 65. Lebensjahrs Anspruch auf Ruhegehalt und im Fall des Todes Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung. Der Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung ist in den Städten durch Satzung zu regeln; in den übrigen Gemeinden richtet er sich nach den Bestimmungen des Fürsorgegesetzes für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte.

5. Den hauptberuflich beschäftigten Gemeindebeamten muß mit Eintritt der Ruhegehaltsberechtigung, spätestens aber nach 10jähriger Dienstzeit im Beamtenverhältnis, unwiderrufliche Anstellung gewährt werden. Aus wichtigen, in der Person des Beamten liegenden Gründen kann der Eintritt der Unwiderruflichkeit um höchstens zwei Jahre verschoben werden. Unwiderruflich angestellte Beamte können nur im Wege des Dienststrafverfahrens entlassen werden.

6. Das Dienstverhältnis der widerruflich angestellten Beamten darf, sofern nicht eine grobe Pflichtverletzung vorliegt, seitens der Gemeinde nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten gekündigt werden. Hat ein widerruflich angestellter Beamter fünf Dienstjahre als Beamter der Gemeinde zurückgelegt, so darf das Dienstverhältnis nur aus einem wichtigen Grunde gelöst werden.

7. Die Gemeinde kann einen noch nicht 60 Jahre alten zuruhegesetzten Beamten, der wieder dienstfähig geworden ist, in den Dienst zurückrufen; die Ruhejahre gelten als Dienstjahre.

8. Den Beamten steht bezüglich der ihnen gegen die Gemeinde gemäß Gesetz, Satzung oder Vertrag zustehenden Bezüge der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen. Die Entscheidungen der Schlichtungsausschüsse sind für die Gerichte maßgebend.

9. Im übrigen werden die allgemeinen Dienstpflichten und die Rechte der Gemeindebeamten durch Gemeindesatzung geregelt. Diese muß bestimmen, wer als Gemeindebeamter zu gelten hat, und muß die regelmäßige Arbeitszeit, die Besoldung, die Bezüge bei Erkrankung, die Frage der Nebenbeschäftigung, den Erholungsurlaub, die Kündigungsfristen, die unwiderrufliche Anstellung, die Anrechnung anderweitiger Dienstzeit auf das Ruhegehaltsdienstalter, den Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung ordnen. Dabei kann eine von den Absätzen 4 bis 7 abweichende, für den Beamten günstigere Regelung getroffen werden.

10. Durch Vereinbarung mit einem Gemeindebeamten können diesem günstigere Bedingungen, als in der Gemeindesatzung vorgesehen, eingeräumt werden.

11. Vor der Beschlußfassung über die gemäß Absatz 9 durch Gemeindesatzung zu regelnden Bestimmungen sind die Beamten oder ihre Vertretungen zu hören.

§ 72.

1. Zur Entscheidung von Streitigkeiten, die sich zwischen einer Gemeindeverwaltung und einem Gemeindebeamten aus dem Dienstverhältnis ergeben, werden Schlichtungsausschüsse gebildet, die aus Vertretern der Gemeinden und der Gemeindebeamten als Beisitzer und einem Vorsitzenden bestehen.

2. Gegen die Entscheidung des Schlichtungsausschusses steht beiden Teilen die Anrufung des Landesschlichtungsausschusses offen, der, vorbehaltlich der Bestimmung des § 71 Absatz 8, endgültig entscheidet. Der Landesschlichtungsausschuß besteht ebenfalls aus Vertretern der Gemeinden und der Gemeindebeamten als Beisitzer und einem Vorsitzenden.

3. Die näheren Anordnungen zum Vollzug dieser Bestimmungen, insbesondere über die Wahl der Gemeinde- und Beamtenvertreter, die Berufung des Vorsitzenden, die Abgrenzung der Dienstbezirke, den Geschäftsgang und das Kostenwesen, werden durch Verordnung des Ministeriums des Innern getroffen. Bei der Entscheidung der Schlichtungsausschüsse müssen je drei der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Vertreter der Gemeinden und der Gemeindebeamten mitwirken.

4. Auf die Besoldungsfestsetzung der Bürgermeister und der besoldeten Gemeinderäte finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechend Anwendung; bei der Entscheidung der Schlichtungsausschüsse müssen in diesem Fall Vertreter der Bürgermeister mitwirken.

5. Auf Streitigkeiten über die Ausübung des Dienststrafrechts finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

6. Einem Beamten darf, auch soweit eine Kündigung an und für sich gesetzlich zulässig ist, nicht deshalb gekündigt werden, weil er von seinem Recht, sich an den Schlichtungsausschuß zu wenden, Gebrauch macht oder der Schlichtungsausschuß gegen die Gemeinde entscheidet. Über die Zulässigkeit der Kündigung entscheiden im Streitfall die Schlichtungsausschüsse.

§ 73.

1. Die Dienstverhältnisse derjenigen hauptberuflich beschäftigten Gemeindeangestellten, die nicht als Gemeindebeamte zu gelten haben, sowie der Gemeindearbeiter sind, soweit nicht Regelung durch Tarifvertrag erfolgt, durch Gemeindesatzung (Arbeitersatzung) zu regeln. Die Angestellten und Arbeiter oder deren Vertretungen sind vor Erlassung der Satzung zu hören.

2. Die Satzung oder der Tarifvertrag ordnet die regelmäßige Arbeitszeit und Vergütung, die Entschädigung für Mehrarbeit, die Vergütung bei vorübergehender Behinderung in der Arbeitsleistung sowie bei Krankheit, an gesetzlichen Feiertagen und während des Erholungsurlaubs, ferner die Kündigungsfristen, die Dienststrafen, die Versorgung infolge Dienstunfähigkeit und Alters (Ruhelohn und Hinterbliebenenversorgung), die Zuständigkeiten der unmittelbaren und höheren Vorgesetzten und des Gemeinderats oder seiner Ausschüsse. Satzung oder Tarifvertrag hat auch Bestimmungen über die Zuständigkeit der Arbeiter- und Angestelltenausschüsse sowie das schiedsgerichtliche Verfahren bei Streitigkeiten, die aus dem Dienstverhältnis herrühren, zu enthalten.

3. Nach 5 Jahren hauptberuflicher Beschäftigung im Dienste der Gemeinde darf das Dienstverhältnis ohne Zustimmung des Angestellten oder Arbeiters nur aus einem wichtigen Grunde durch Beschluß des Gemeinderats gelöst werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

4. Die Ansprüche aus dem Dienstverhältnis werden im Streitfalle, soweit nicht nach der Satzung oder dem Arbeitsvertrag Erledigung im schiedsgerichtlichen Verfahren zu erfolgen hat, von den ordentlichen Gerichten entschieden.

5. Für Angestellte und Arbeiter, die nur vorübergehend oder probeweise berufen werden, braucht die Gemeindesatzung Bestimmungen nicht zu treffen.

V. Dienststrafrecht und Zwangsmaßnahmen.

§ 74.

1. Die Mitglieder des Gemeinderats und der Ausschüsse haben die Obliegenheiten ihres Amtes gewissenhaft wahrzunehmen und sich durch ihr Verhalten in und außer dem Amt der Achtung und des Vertrauens, die ihre öffentliche Stellung erfordern, würdig zu erweisen. Soweit den Bürgermeistern oder besoldeten Gemeinderäten die Verwaltung der Polizei obliegt, gilt auch wiederholter Ungehorsam oder beharrliche Weigerung, den Anweisungen der zuständigen Staatsbehörden nachzukommen, als Verletzung der Dienstpflicht.

2. Bei Verletzung der Dienstpflichten findet das Dienststrafrecht des badischen Beamtengesetzes sinngemäß Anwendung. Die Versetzung auf eine andere Amtsstelle als Strafversetzung ist ausgeschlossen. Die Gewährung eines widerruflichen Unterstützungsgehaltes bei Dienstentlassung steht dem Gemeinderat zu. Gegen ehrenamtlich tätige Mitglieder des Gemeinderats und der Ausschüsse kann nur auf Verweis oder Dienstentlassung erkannt werden.

3. Zur Verhängung von Ordnungsstrafen ist die Staatsaufsichtsbehörde zuständig. Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Staatsaufsichtsbehörde von Verfehlungen Kenntnis zu geben, die nach seinem Ermessen ein Einschreiten veranlassen können

4. Zur Verhängung der Dienstentlassung ist ebenfalls die Staatsaufsichtsbehörde zuständig.

5. Gegen Erkenntnisse der Staatsaufsichtsbehörde in Dienststrafsachen ist die Beschwerde an das Ministerium des Innern und die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof als Disziplinarhof zulässig. Dieser entscheidet in der Besetzung mit vier Mitgliedern des Gerichtshofes einschließlich des Vorsitzenden und drei Mitgliedern oder früheren Mitgliedern von Gemeinderäten, die nebst den erforderlichen Stellvertretern jeweils auf die Dauer von vier Jahren vom Ministerium des Innern ernannt werden.

6. Auf das Verfahren vor dem Disziplinarhof finden die Bestimmungen des Beamtengesetzes sinngemäß Anwendung; an Stelle der Anklageschrift tritt die Klage, an Stelle des Beamten der Staatsanwaltschaft der Bevollmächtigte des Ministeriums als Vertreter des Staatsinteresses. Das zuständige Ministerium ist das Ministerium des Innern. Der beteiligten Gemeinde ist in dem Verfahren Gelegenheit zu geben, ihre Interessen zu wahren.

7. Hinsichtlich des Dienststrafverfahrens gegen Personen im Ruhestand und hinsichtlich der vorläufigen Amtsenthebung ist das Beamtengesetz sinngemäß anzuwenden; zuständige Dienstbehörde ist die Staatsaufsichtsbehörde.

8. Die Vorschriften des Beamtengesetzes über Gebühren und Kosten und über die Zustellungen finden Anwendung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

9. Wer im Dienststrafweg entlassen worden oder auf Grund gerichtlicher Strafe aus dem Dienst ausgeschieden ist, kann, sofern er überhaupt noch wählbar ist, erst nach Umlauf einer gesetzlichen Dienstperiode wiedergewählt werden.

§ 75.

1. Gemeindebeamte, welche ihre Dienstpflichten verletzen, unterliegen in sinngemäßer Anwendung des Beamtengesetzes der dienstpolizeilichen Bestrafung. Die Einleitung des Dienststrafverfahrens wird vom Bürgermeister oder vom Gemeinderat verfügt. Zur Verhängung der Dienststrafen ist der Gemeinderat zuständig. Durch Gemeindesatzung kann bestimmt werden, daß vor Verhängung gewisser Dienststrafen ein vom Gemeinderat jeweils nach seiner Neubildung einzusetzender Ausschuß den Fall geprüft, die erforderlichen Erhebungen durchgeführt und ein Gutachten abgegeben haben muß. In diesen Ausschuß, den der Bürgermeister leitet, sind auch drei Vertreter der Beamtenschaft zu berufen.

2. Die vorläufige Amtsenthebung wird vom Gemeinderat angeordnet.

3. Gegen das Straferkenntnis des Gemeinderats ist binnen 14 Tagen Beschwerde an die Staatsaufsichtsbehörde, gegen die Entscheidung dieser die Beschwerde an das Ministerium des Innern und die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof als Disziplinarhof zulässig. Die Vorschriften des § 74 Absatz 5 Satz 2 finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß an die Stelle der drei Mitglieder oder früheren Mitglieder von Gemeinderäten drei Gemeindebeamte treten.

4. In Kleinen, Mittleren und Großen Gemeinden mit Ausnahme der mittleren Stadtgemeinden steht das Dienststrafrecht gegenüber den Gemeindebeamten auch der Staatsaufsichtsbehörde zu, wenn der Gemeinderat nicht selbst einschreitet oder die dienstliche Verfehlung gegenüber einer Anordnung der Staatsaufsichtsbehörde oder im unmittelbaren amtlichen Verkehr mit dieser begangen worden ist; in diesem Fall ist auch die Staatsaufsichtsbehörde zur vorläufigen Amtsenthebung befugt. Gegen das Straferkenntnis der Staatsaufsichtsbehörde ist die Beschwerde an das Ministerium des Innern und die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof als Disziplinarhof zulässig. Absatz 3 Satz 2 findet Anwendung.

5. Der Bürgermeister ist befugt, gegen Gemeindebeamte, Angestellte und Arbeiter der Gemeinde Ordnungsstrafen bis zu 50 Mark zu erkennen. Gegen eine solche Bestrafung ist binnen 14 Tagen Einsprache an den Gemeinderat zulässig, welcher in den Städten einschließlich der mittleren Stadtgemeinden endgültig entscheidet. In den übrigen Gemeinden ist gegen die Entscheidung des Gemeinderats binnen 14 Tagen die Beschwerde an die Staatsaufsichtsbehörde zulässig, welche endgültig entscheidet.

§ 76.

1. Der Bürgermeister ist befugt, einem Gemeindebeamten für den Fall, daß er ein ihm obliegendes Dienstgeschäft nicht binnen bestimmter Frist erledigt, die Bestellung einer Geschäftsaushilfe auf dessen Kosten oder Geldstrafen bis zum Betrage von 50 Mark anzudrohen und nach fruchtlosem Verlauf der Frist die Androhung zu verwirklichen. Gegen die Androhung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

wie auch gegen die Verhängung der Zwangsmaßnahmen ist binnen 14 Tagen Einsprache an den Gemeinderat zulässig, der in den Städten einschließlich der mittleren Stadtgemeinden endgültig entscheidet. In den übrigen Gemeinden ist gegen die Entscheidung des Gemeinderats binnen 14 Tagen die Beschwerde an die Staatsaufsichtsbehörde zulässig, welche endgültig entscheidet.

2. Die gleiche Befugnis steht der Staatsaufsichtsbehörde gegenüber den Bürgermeistern und besoldeten Gemeinderäten zu bezüglich der ihnen obliegenden Aufgaben der Polizei. Die Beschwerde geht in diesem Fall an das Ministerium des Innern, das endgültig entscheidet.

§ 77.

1. Auf Antrag eines Drittels der bei der letzten Gemeindeverordnetenwahl Wahlberechtigten kann durch Volksabstimmung mit einfacher Mehrheit aller Wahlberechtigten die Auflösung des Bürgerausschusses beschlossen werden. Für den Antrag und die Volksabstimmung sind die Bestimmungen des Landtagswahlgesetzes über das Volksvorschlagsrecht und die Volksabstimmung entsprechend anzuwenden.

2. Eine Volksabstimmung über die Auflösung des Bürgerausschusses ist auch herbeizuführen, wenn das Ministerium des Innern dies anordnet. Mit der Anordnung tritt der Bürgerausschuß bis nach erfolgter Volksabstimmung außer Tätigkeit. Das Ministerium des Innern bestimmt, in welcher Weise die Zustimmung des Bürgerausschusses zu Beschlüssen des Gemeinderats für die Zwischenzeit zu ersetzen ist.

3. Die Auflösung des Bürgerausschusses umfaßt auch den Gemeinderat; auf die Bürgermeister erstreckt sich die Auflösung des Bürgerausschusses nicht.

4. Die besoldeten Gemeinderäte bleiben bis zu einer gemäß Absatz 5 ergehenden anderweitigen Anordnung im Amte und bis zur Neubesetzung der Stellen im Genuß ihrer Bezüge. Im Fall der Nichtwiederwahl haben sie die gleichen Ansprüche, wie wenn sie am Ende der unterbrochenen Amtsperiode nicht wiedergewählt worden wären.

5. Die Neuwahl der Gemeindeverordneten hat binnen drei Monaten zu erfolgen; sie ist durch das Ministerium des Innern zu veranlassen, das auch die für die Weiterverwaltung der Gemeinde in der Zwischenzeit erforderliche Anordnung trifft. Die Neugewählten versehen ihr Amt nur bis zur nächsten allgemeinen Gemeindewahl.

VI. Vom Gemeindehaushalt.

§ 78.

1. Der Bürgermeister soll spätestens im Laufe des Januar den Entwurf des Voranschlags für das nächste Rechnungsjahr dem Gemeinderat vorlegen. In dem Voranschlag müssen alle Einnahmen, alle Ausgaben, auch solche für unvorhergesehene Fälle, und die Deckungsmittel für die Ausgaben aufgeführt sein.

2. Der Gemeinderat soll im Laufe des Februar den Voranschlag an den Bürgerausschuß leiten, der ihn im März feststellen soll. Eine Abschrift des Voranschlags ist der Staatsauf-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

sichtsbehörde unmittelbar nach seiner Feststellung vorzulegen. Der Voranschlag wird vollzugsreif, wenn er seitens der Staatsaufsichtsbehörde für unbeanstandet erklärt wurde oder seit der Vorlage vier Wochen verflossen sind, ohne daß eine Beanstandung erfolgt ist. In den Mittleren und Kleinen Gemeinden ist der Voranschlag von der Staatsaufsichtsbehörde zu genehmigen. Die näheren Bestimmungen über die Aufstellung des Voranschlags werden durch Verordnung getroffen; die Städte können durch Gemeindesatzung mit Genehmigung des Ministeriums des Innern eine abweichende Regelung treffen.

3. Unvermeidliche Überschreitungen der voranschlagsmäßigen Ausgaben sind dem Gemeinderat vom Bürgermeister baldmöglichst zur Kenntnis zu bringen. Sonstige Überschreitungen und unvorhergesehene Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Gemeinderats.

4. Soweit unvorhergesehene Ausgaben oder Mehrausgaben nicht aus bereitgestellten Mitteln, aus Ersparnissen oder Mehreinnahmen gedeckt werden können, sind sie in den Voranschlag des nächsten Jahres einzustellen oder durch nachträgliche Steuerfestsetzung oder andere außerordentliche Einnahmen zu decken.

5. Größere Ausgaben, die aus der laufenden Wirtschaft zu bestreiten sind, können auf höchstens zehn aufeinanderfolgende Jahre zur Deckung verteilt werden. Der Bedarf kann vorschußweise aus anderen verfügbaren Mitteln entnommen werden.

6. Im übrigen können Vorschüsse, die innerhalb des Rechnungsjahres zurückbezahlt werden, bei Dritten und auch aus dem gemeindlichen Vermögen aufgenommen werden.

§ 79.

1. Die Ausgaben und Einnahmen werden unter Aufsicht des Bürgermeisters verwaltet; zunächst sind die hierfür bestellten Beamten für die richtige Erhebung der Einkünfte, für die Einhaltung der Voranschläge und die vorschriftsmäßige Ordnung in den Ausgaben verantwortlich.

2. Die Ordnung des Kassen- und Rechnungswesens der Gemeinden erfolgt durch Verordnung; die Städte können durch Gemeindesatzung mit Genehmigung des Ministeriums des Innern abweichende Regelungen treffen.

3. Die Verwalter der Kassen dürfen Zahlung nur auf Grund einer ordnungsmäßigen Zahlungsanweisung leisten.

4. Sämtliche Kassen sind jährlich mindestens einmal unvermutet zu prüfen.

§ 80.

1. In den Großen Gemeinden und in den Städten sollen die Rechnungen über den Gemeindehaushalt im abgelaufenen Rechnungsjahr und die Nachweisung über den Stand des Vermögens bis 1. Oktober dem Gemeinderat vorgelegt werden, der sie, soweit nicht die Abhör der Staatsaufsichtsbehörde unterstellt ist (§ 81 Satz 2), nach Prüfung an den Bürgerausschuß leitet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

2. Durch den Bürgerausschuß ist ein Prüfungsausschuß zu bestellen, dessen Bericht dem Bürgerausschuß vorgelegt wird. Mitglieder des Gemeinderats sind von diesem Prüfungsausschuß ausgeschlossen.

3. Die Rechnung muß einen Vergleich mit dem Voranschlag gestatten; ihrer Art nach im Voranschlag nicht vorgesehene Einnahmen und Ausgaben sind besonders erkennbar zu machen.

§ 81.

In den Kleinen und Mittleren Gemeinden steht der Staatsaufsichtsbehörde die Abhör und Verbescheidung der Gemeinderechnungen zu. In den Großen Gemeinden und Städten kann der Bürgerausschuß die Abhör der Rechnungen ouf mindestens 5 Jahre der Staatsaufsichtsbehörde unterstellen. Gegen den Abhörbescheid ist die Beschwerde an das Ministerium des Innern zulässig, das endgültig entscheidet.

§ 82.

1. Über die Rechnungsergebnisse ist dem Bürgerausschusse Bericht zu erstatten. In Gemeinden, deren Rechnungsabhör nicht der Staatsaufsichtsbehörde unterstellt ist, ist den Mitgliedern des Bürgerausschusses spätestens bis 31. Dezember ein die wesentlichen Ergebnisse der Rechnung enthaltender Auszug aus dieser (Rechenschaftsbericht) mitzuteilen.

2. Der Fehlbetrag eines Rechnungsjahres ist, sofern nicht geeignete Mittel verfügbar sind, zur Deckung spätestens in den Voranschlag des übernächsten Jahres einzustellen; ausnahmsweise kann der Fehlbetrag auf die drei nächsten Wirtschaftsjahre verteilt werden.

§ 83.

1. Das Vermögen der Gemeinde (Grundstock) ist in seinem Bestand unvermindert zu erhalten. Zum Vermögen gehören alle Werte, die nicht zum Verbrauch oder zur Deckung laufender Ausgaben und Bedürfnisse bestimmt sind (Wirtschaftsmittel). Der an Stelle eines Vermögensbestandteiles tretende Ersatz gehört ebenfalls zum Vermögen.

2. Bei Vermögensumwandlungen ist eine dauernde Minderung des Ertrags nach Möglichkeit zu vermeiden.

3. Sonderbestände, die aus Wirtschaftsmitteln gewonnen worden sind (Rücklagen), dürfen den Zwecken nicht entfremdet werden, für welche sie gebildet wurden; das gilt dann nicht, wenn der Zweck nicht mehr erfüllbar oder wenn er erfüllt ist.

4. Unterliegt ein Vermögensgegenstand durch den Gebrauch einer Entwertung, so ist durch Ansammlung von Wirtschaftsmitteln nach bestimmtem Plane dafür zu sorgen, daß bis zur Notwendigkeit des Ersatzes die hierzu erforderlichen Mittel (Rücklagen) angesammelt sind. Das gleiche gilt, wenn erfahrungsgemäß eine Entwertung durch allmähliche Unzulänglichkeit oder durch Einführung wirksamerer oder in höherem Maße wirtschaftlicher Einrichtungen zu befürchten ist. Ist der Gegenstand aus Wirtschaftsmitteln beschafft worden, so entfällt die Pflicht zur Beschaffung solcher Rücklagen. Sind Rücklagen zum Ausgleich einer Wertsminderung nicht

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

vorhanden, so sind Vermögensverluste in angemessener Zeit durch Zuwendungen aus der Wirtschaft an das Vermögen auszugleichen.

5. Die laufenden Tilgungsbeträge für Schulden dürfen nicht aus dem Vermögen entnommen werden. Außerordentliche Tilgungen aus Vermögensbeständen sind zulässig, sofern durch jährliche Rückstellungen aus laufenden Mitteln oder hierzu bestimmten Rücklagen innerhalb angemessener Zeit Ersatz gesichert wird.

6. Ausnahmen sind aus wichtigen Gründen zulässig.

§ 84.

1. Anlehen sollen nur zu werbenden Zwecken und im übrigen nur zu Ausgaben von dauerndem Nutzen für die Gemeinde aufgenommen werden, zu deren sofortiger Deckung die Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht zureicht. Ist der Gemeinde die Aufbringung der Mittel für andere als werbende Zwecke aus der laufenden Wirtschaft zu einem Teile möglich, so soll nur der Rest durch Anlehen gedeckt werden. Nur ausnahmsweise sind in Zeiten der Not auch Anlehen für die Deckung laufender Bedürfnisse zulässig.

2. Die Anlehen müssen getilgt werden. Die Tilgung erfolgt entweder in gleichen oder steigenden Beträgen oder durch einmalige Rückzahlung des gesamten Betrages oder größerer Teile desselben, in den letzteren Fällen unter Ansammlung von Tilgungsrücklagen.

3. Die Tilgungsdauer soll bei ertragbringenden Unternehmungen 35 Jahre, bei anderen 50 Jahre nicht überschreiten. Stehen wiederkehrende Aufwendungen in Frage, so soll der Anlehensbetrag bis zur Wiederkehr des Bedürfnisses getilgt oder durch Tilgungsrücklagen ausgeglichen sein; Ausnahmen sind aus wichtigen Gründen zulässig.

4. Die Grundsätze der Tilgung (Tilgungsplan) sind beschlußmäßig festzulegen. Ist der Darleiher zur Rückforderung in kürzerer Zeit berechtigt, als die erforderliche Summe durch die Ansammlung der Tilgungsbeträge aufgebracht werden kann, oder kündigt die Gemeinde, so kann die Rückzahlung ganz oder teilweise durch weitere Anlehen beschafft werden, ohne daß der Tilgungsplan eine Änderung erfährt, falls nicht die neuen Anlehensbedingungen die Tilgung beschleunigen.

5. Für die Zulässigkeit der Tilgung aus Vermögensbeständen ist § 83 Absatz 5 Satz 2 maßgebend. Soweit eine solche Tilgung eintritt, kann die ordentliche Tilgung unterbleiben.

VII. Von dem Bürgergenuß.

§ 85.

1. Der Bürgergenuß, wie er nach dem unbestrittenen Zustand vom 1. Januar 1922 besteht, darf in seinem Umfang nicht erweitert werden.

2. Die Art der Benutzung des Allmendgutes, die Größe der Genußteile und der Bürgerholzgaben sowie die Berechtigung zum Bürgergenuß können, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, durch einen Beschluß der Mehrheit der stimmfähigen Gemeindebürger und im Bürgergenuß befindlichen Bürgerswitwen in anderer Weise festgesetzt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

In gleicher Weise kann die Aufhebung des Bürgergenusses oder dessen Einschränkung herbeigeführt werden.

3. Kommt über eine vom Gemeinderat beantragte Änderung oder Aufhebung des Bürgergenusses ein Beschluß gemäß Absatz 2 nicht zustande, so kann vom Gemeinderat eine zweite Abstimmung anberaumt werden, bei der die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als zustimmend gezählt werden. Auf diese Folge sind die Stimmberechtigten bei der Ladung hinzuweisen.

4. Wird der Antrag auch bei der zweiten Abstimmung nicht angenommen, so kann durch Gemeindebeschluß die Änderung oder Aufhebung des Bürgergenusses angeordnet werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen dafür vorliegen und den Genußberechtigten für die entgehende Nutzung ein gleichwertiger Ersatz durch eine andere Naturalnutzung oder durch einmalige oder wiederkehrende Geldentschädigung gewährt wird. Der Geldentschädigung ist der Ertrag des Grundstücks nach dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre unter Berücksichtigung seiner bisherigen Nutzungsart zugrunde zu legen.

5. Beschlüsse über Änderung oder Aufhebung des Bürgergenusses bedürfen der staatlichen Genehmigung. § 65 Absatz 5 Satz 2 findet Anwendung.

§ 86.

1. Bei verminderter nachhaltiger Ertragsfähigkeit der Waldungen ist die Größe der Holzgaben herabzusetzen.

2. Die Verminderung trifft alle Gaben im gleichen Verhältnis. Sinken die Gaben auf zwei Ster herunter, so können sie nicht weiter gemindert werden; erforderlichenfalls ist ihre Anzahl so zu beschränken, daß nur die, welche am längsten im Genuß sind, zwei Ster erhalten, die später Eingetretenen aber ihren Anteil auf so lange verlieren, bis sie in erledigte Genußteile eintreten können.

§ 87.

Der zum Bürgergenuß Berechtigte rückt in den Bürgergenuß ein, wenn er das fünfundzwanzigste Jahr zurückgelegt und eine eigene Haushaltung hat oder eine selbständige Lebensstellung einnimmt.

§ 88.

1. Ist das Allmendgut in bestimmte Teile geteilt und die Zahl der Berechtigten größer als die der Teile, so findet das Einrücken erst statt, wenn ein Teil erledigt wird.

2. Das gleiche tritt bei den Holzgaben ein.

3. Sind in solchem Falle zur gleichen Zeit mehrere zum Einrücken gleich Berechtigte vorhanden, so entscheidet das Los; die bei der Verlosung im Nachteil gebliebenen Bürger sind bei der nächsten Verteilung des Allmendgenusses zuerst berechtigt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 89.

Die Berechtigung zum Allmendgenuß kann auf andere nicht übertragen werden; ebenso kann ein Allmendstück an andere als die Gemeinde zur Nutzung nicht überlassen werden. Bei Zuwiderhandlungen kann die Gemeinde die Allmendstücke für höchstens sechs Jahre an sich ziehen. Wo überwiegende öffentliche Interessen vorliegen, kann die Gemeinde auf Grund eines Gemeindebeschlusses die Allmendnutzung auch allgemein durch Selbstbewirtschaftung oder Verpachtung der Grundstücke ausüben. Sie ist in diesen Fällen verpflichtet, den Nutzungsberechtigten eine angemessene jährliche Vergütung zu gewähren. Die Bestimmungen des § 85 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 finden Anwendung.

§ 90.

Der Gemeinderat ist verpflichtet, die Allmendgrundstücke den Bürgern, welche sie im Bau verwahrlosen, zu entziehen. Der Bürger kann alsdann frühestens nach Ablauf von 6 Jahren wieder in den Allmendgenuß einrücken.

§ 91.

1. Die Überlassung von Bürgerholzgaben an Dritte, ebenso die Veräußerung von Bürgerholz ist verboten; doch ist die Gemeinde verpflichtet, auf Verlangen der Berechtigten das Holz zum Anschlagspreis zu übernehmen.

2. Auf die Verabfolgung der Bürgerholzgabe in Natur steht dem Berechtigten ein Anspruch nur soweit zu, als die Holzgabe zur Befriedigung des nachgewiesenen dringenden Bedürfnisses erforderlich ist.

3. Für ihre weitergehenden Gabholzansprüche werden die Berechtigten mit Geld entschädigt.

§ 92.

Nutzungsberechtigten, welche mit Berichtigung einer Schuld an die Gemeinde im Rückstande sind, kann der Gemeinderat die Ausübung des Genusses solange zugunsten der Gemeinde entziehen, als dies zur Tilgung der Schuld erforderlich ist.

§ 93.

1. In Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern findet ein Einkauf in das Bürgerrecht oder der Antritt des angeborenen Bürgerrechts nicht mehr statt. Den im Bürgergenuß befindlichen Bürgern und Bürgerswitwen und denjenigen, welche eine rechtliche Anwartschaft darauf besitzen und das Einkaufsgeld entrichtet haben, wird dieser Genuß auch ferner gestattet. Die freiwerdenden Lose fallen der Gemeinde zu.

2. In diesen Gemeinden (Absatz 1) kann durch Gemeindebeschluß für alle oder einzelne Genußberechtigte die Ablösung des Bürgergenusses durch Gewährung einer Geldrente oder durch Kapitalabfindung angeordnet werden. Die Kapitalabfindung darf den zehnfachen Betrag

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

eines Jahresnutzens nicht überschreiten. Die bei der Einverleibung von Gemeinden getroffenen Vereinbarungen bleiben unberührt.

§ 94.

1. Über alle gemäß den Bestimmungen der §§ 85—93 sich ergebenden Ansprüche und Rechtsverhältnisse zwischen Einzelnen und der Gemeinde oder der Genußberechtigten untereinander entscheidet, wenn Streitigkeiten entstehen, die Staatsaufsichtsbehörde. Gegen die Entscheidung dieser ist die Beschwerde an das Ministerium des Innern und, abgesehen von dem Falle des § 92, die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof zulässig.

2. Auf Genußrechte, die unwiderruflich auf dem Besitz bestimmter Güter oder Häuser haften, finden die Bestimmungen dieses Abschnitts keine Anwendung; Streitigkeiten über solche Genußrechte werden von den ordentlichen Gerichten entschieden.

VIII. Von Gemeinden, welche aus mehreren Orten zusammengesetzt sind.

§ 95.

1 Wenn eine Gemeinde aus zwei oder mehreren Orten besteht, so hat sie den Namen eines dieser Orte, in der Regel des größten, zu führen, der dadurch der Hauptort wird. Aus besonderen Gründen kann das Staatsministerium nach Anhörung der Gemeinde und der einzelnen Orte etwas anderes bestimmen.

2. Haben sämtliche Orte eine gemeinschaftliche Gemarkung und kein besonderes Vermögen, so besteht nur eine Gemeindeverwaltung.

3. Hat einer der Nebenorte eine von der Gemarkung des Hauptortes verschiedene Gemarkung, so sind diese Orte in bezug auf das Gemeindegut, Allmendgut und das Gemarkungsverhältnis als getrennt zu betrachten.

4. Das gleiche ist bezüglich des Gemeindevermögens der Fall, wenn diese Orte zwar eine gemeinschaftliche Gemarkung, aber besonderes Gemeindevermögen haben.

§ 96.

Der Bürgermeister ist in Gesamtgemeinden, welche mehr als 2000 Einwohner zählen, von dem Bürgerausschuß, in den übrigen Gemeinden von den Wahlberechtigten zu wählen.

§ 97.

Die für die gemeinsame Verwaltung zu wählenden Gemeindeverordneten und Gemeinderäte werden, wenn durch Gemeindesatzung nichts anderes bestimmt ist, von den Wahlberechtigten der Gesamtgemeinde gewählt.

§ 98.

1. In den in § 95 Absätze 3 und 4 bezeichneten Orten wird zur Verwaltung des Ortsvermögens und der Ortsangelegenheiten ein Verwaltungsrat bestellt.

2. Die Zahl seiner Mitglieder wird durch Ortssatzung bestimmt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

3. Die Gemeinderäte, welche in den Einzelorten wohnen, sind von Rechts wegen Mitglieder des Verwaltungsrats; der dienstälteste und bei gleichem Dienstalter der an Jahren älteste Gemeinderat ist Vorsitzender dieses Verwaltungsrats.

4. Im übrigen finden auf die Wahl in den Verwaltungsrat die für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen der §§ 15, 16 und 17 sinngemäß Anwendung.

§ 99.

In den Orten mit über 200 Einwohnern treten die in diesen Orten wohnenden Gemeindeverordneten und die Mitglieder des Verwaltungsrats an die Stelle des Bürgerausschusses.

§ 100.

1. In jedem Ort mit eigener Vermögensverwaltung ist zur Besorgung des Kassen- und Rechnungswesens ein besonderer Gemeindebeamter (Ortsrechner) zu bestellen, welcher zugleich Verwaltungsratsmitglied sein kann.

2. Die Ernennung erfolgt durch den Verwaltungsrat.

§ 101.

Der Bürgermeister verwaltet die Polizei in sämtlichen Orten; jedoch können von der Staatsaufsichtsbehörde einem Gemeinderat des Nebenorts auch dann, wenn kein Verwaltungsrat besteht, unter dem Namen „Stabhalter" einzelne Zweige der Ortspolizei, namentlich die Sicherheitspolizei und die Erhaltung der Ruhe und Ordnung einschließlich der Strafbefugnis, übertragen werden.

§ 102.

1. Der Bürgermeister und der Gemeinderat besorgen in den Fällen des § 95 Absätze 3 und 4 nur diejenigen Angelegenheiten, welche die Gesamtgemeinde betreffen.

2. In dem Wohnort des Bürgermeisters besorgt dieser mit den Verwaltungsratsmitgliedern dieses Orts auch die besonderen Vermögensangelegenheiten des Orts.

§ 103.

1. Wo das Beitragsverhältnis der Einzelorte zur Bestreitung der Ausgaben der Gesamtgemeinde einer Ordnung bedarf, ist solches im Wege der Vereinbarung zu regeln. Bei Streitigkeiten entscheidet die Staatsaufsichtsbehörde vorbehaltlich der Beschwerde an das Ministerium des Innern; die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof ist ausgeschlossen.

2. Die Ausgaben, welche die Bedürfnisse des einzelnen Orts selbst nötig machen, hat dieser nach den Vorschriften über die Aufbringung des Gemeindeaufwands zu bestreiten.

§ 104.

1. Durch Vereinbarung der zur Vertretung der betreffenden Gemarkungen zuständigen Organe können mit Genehmigung des Ministeriums des Innern die Gemarkungsgrenzen der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Nebenorte geändert oder aufgehoben und die Nebenorte mit anderen Nebenorten oder benachbarten Gemeinden vereinigt werden.

2. Vom Ministerium des Innern kann die Änderung oder Aufhebung der Gemarkungsgrenze von Einzelorten und ihre Vereinigung mit anderen Orten angeordnet werden, wenn dringende Gründe des öffentlichen Interesses hierfür vorliegen.

3. Vor einer solchen Anordnung sind die zur Vertretung der betreffenden Gemarkungen zuständigen Organe sowie die Bezirksräte und gegebenenfalls auch die Kreisausschüsse zu hören; den Eigentümern der beteiligten Grundstücke ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

4. In der über die Änderung oder Aufhebung von Gemarkungsgrenzen ergehenden Anordnung oder getroffenen Vereinbarung sind, soweit erforderlich, auch die Bedingungen, unter denen die Maßnahme zu vollziehen ist, festzusetzen.

5. Gegen die Anordnung des Ministeriums des Innern steht den Beteiligten die Beschwerde an das Staatsministerium zu, das endgültig entscheidet. Auf Streitigkeiten, die sich beim Vollzug ergeben, findet § 4 Absatz 6 Anwendung.

IX. Von den abgesonderten Gemarkungen.

§ 105.

1. Die abgesonderten Gemarkungen sollen bis 1. Januar 1925 durch Anordnung des Ministeriums des Innern mit benachbarten Gemeinden vereinigt werden. In der Anordnung sind die Bedingungen der Vereinigung festzusetzen. Bevor die Anordnung ergeht, muß den beteiligten Gemeinden, den Bezirksräten, gegebenenfalls auch den Kreisausschüssen, dem zur Vertretung der abgesonderten Gemarkung zuständigen Organ und den beteiligten Grundstückseigentümern Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

2. Die Bestimmung des § 4 Absatz 5 findet entsprechende Anwendung.

3. Gegen die Anordnung des Ministeriums des Innern steht den Beteiligten die Beschwerde an das Staatsministerium zu, das endgültig entscheidet. Auf Streitigkeiten, die sich beim Vollzug ergeben, findet § 4 Absatz 6 Anwendung.

4. Gegebenenfalls kann das Ministerium des Innern oder das Staatsministerium auch die Bildung einer neuen Gemeinde im Wege des Gesetzes veranlassen.

5. Die Bestimmungen der §§ 187—194 der bisherigen Gemeindeordnung bleiben so lange in Kraft, bis die bestehenden abgesonderten Gemarkungen mit anderen Gemeinden vereinigt sind.

§ 106.

Anläßlich der Vereinigung der abgesonderten Gemarkungen mit Gemeindebezirken (§ 105) kann das Ministerium des Innern auch Änderungen an Gemeindebezirken, über die eine Vereinbarung der beteiligten Gemeinden nicht zustande gekommen ist, vornehmen, soweit dabei nicht eine Gemeinde mehr als 5 vom Hundert der Fläche ihres Gemeindebezirks oder 5 vom Hundert ihrer Grund- und Gewerbesteuerwerte verliert und Einwohner auf dem abzutrennenden Gebiet nicht wohnen § 105 Absätze 1, 2 und 3 finden entsprechende Anwendung

X. Besondere Bestimmungen.

§ 107.

In den Städten führen die Gemeinderäte die Amtsbezeichnung Stadträte, die Gemeindeverordneten die Amtsbezeichnung Stadtverordnete.

§ 108.

Stadtgemeinden, die seither der Städteordnung unterstanden, bleiben Städte im Sinne dieses Gesetzes.

§ 109.

1. Insoweit nach den Bestimmungen dieses Gesetzes an eine bestimmte Einwohnerzahl gewisse Rechtsfolgen geknüpft sind, ist für die Einwohnerzahl jeweils die letzte allgemeine Volkszählung maßgebend.

2. Eine hiernach begründete Änderung in der Rechtsstellung einer Gemeinde tritt erst mit Beginn des auf die amtliche Bekanntmachung des Volkszählungsergebnisses folgenden Jahres ein.

3. Auf die Wahl der Gemeindeorgane ist eine solche Änderung erst nach Ablauf ihrer regelmäßigen Amtsdauer von Einfluß.

§ 110.

Hinsichtlich der Ausübung der Staatsaufsicht über die Gemeinden gelten bis zur Neuregelung der Staatsverwaltung folgende Bestimmungen:

1. Staatsaufsichtsbehörde für die Städte ist, soweit sich das Ministerium des Innern nicht die Ausübung der Staatsaufsicht selbst vorbehält, der Landeskommissär.

   Wenn es sich um Fälle des § 4 Absatz 6, § 5 Absatz 4, § 6 Absatz 3, § 8, § 9 Absatz 4 Satz 1 und 2, § 16 Absatz 5, § 17, § 29 Absatz 1, § 41 Absatz 3 Satz 2 und Satz 3, im letzteren Fall sofern die Staatsaufsichtsbehörde die Wahl beanstandet, ferner des § 56, § 65 Absatz 4, § 74 Absätze 3 und 4, § 75 Absatz 3, § 81, § 85 Absatz 5, § 89, § 94 handelt, beschließt der Landeskommissär gemeinsam mit einem aus sechs Mitgliedern bestehenden Beirat, der durch die Mitglieder der Kreisversammlungen des Bezirks des Landeskommissärs im Verhältniswahlverfahren jeweils auf 4 Jahre aus den in der Gemeindeverwaltung tätigen oder früher tätig gewesenen, für Gemeindeehrenämter wählbaren Personen gewählt wird. In anderen Fällen steht den Beteiligten frei, die Entscheidung des Beirats anzurufen.

   Gegen die Entscheidung des Landeskommissärs oder des Beirats steht die Beschwerde an das Ministerium des Innern und, soweit vorgesehen, die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof offen. Auch der Vorsitzende ist berechtigt, aus Gründen des öffentlichen Interesses die Entscheidung des Beirats anzufechten

2. Staatsaufsichtsbehörde für die übrigen Gemeinden ist, soweit sich das Ministerium des Innern nicht die Ausübung der Staatsaufsicht selbst vorbehält, das Bezirksamt (Oberamtmann).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Das Bezirksamt beschließt in den unter Ziffer 1 angeführten Fällen, außerdem bei Entscheidungen gemäß § 65 Absatz 2, § 75 Absätze 4 und 5, § 76 Absatz 1, gemeinsam mit dem Bezirksrat. In anderen Fällen steht den Beteiligten frei, die Entscheidung des Bezirksrats anzurufen. Ziffer 1 Absatz 3 findet entsprechend Anwendung.

3. Die Bestimmungen des Verwaltungsgesetzes gelten, soweit sie entgegenstehen, als abgeändert.

Die Wahlordnung für die Beiräte sowie die Ausführungsbestimmungen erläßt das Ministerium des Innern.

§ 111.

Die Frist zur Erhebung der Beschwerde an das Ministerium des Innern oder an das Staatsministerium beträgt vierzehn Tage, die Frist für die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof beträgt einen Monat; sie beginnt in beiden Fällen für jeden Beteiligten mit dem Tage der Zustellung und, soweit an einen Beteiligten eine Zustellung nicht zu erfolgen hat, mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung der anzufechtenden Entscheidung.

§ 112.

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Bürgermeister haben, soweit ihnen nicht durch Vereinbarung günstigere Bedingungen eingeräumt sind, bei Versetzung in den Ruhestand infolge Dienstunfähigkeit Anspruch auf Wartegeld oder Ruhegehalt in gleichem Umfang, wie wenn sie zur Zeit des Ausscheidens aus dem Dienst nicht wiedergewählt worden wären (§ 27 Absätze 2, 4 und 6).

§ 113.

1. Hinsichtlich der Verwaltung der Polizei und der Tragung des entstehenden Aufwandes verbleibt es bis zu weiterer gesetzlicher Regelung bei dem bestehenden Zustand; insbesondere bleiben die Bestimmungen der Landesherrlichen Verordnungen vom 22. Dezember 1836, Regierungsblatt Seite 395, vom 15. Juni 1876, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 176, sowie vom 22. Juni 1890, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 411, in Kraft.

2. Die Bestimmungen der §§ 26 Absatz 1 und 27 Absatz 1 treten erst in Kraft mit der nächsten Neuwahl des Bürgermeisters. Bis dahin gelten die bisherigen Bestimmungen.

3. Ebenso gelten bis auf weiteres die im sechsten Kapitel ersten Abschnitt „Von dem Gemeindeaufwand und den Mitteln zu dessen Deckung" enthaltenen Bestimmungen der §§ 73—109 der Gemeindeordnung, §§ 73—109 der Städteordnung in der derzeit gültigen, letztmals durch Gesetz vom 13. März 1919 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 203) geänderten Fassung weiter, soweit sie nicht mit dem Landessteuergesetz, dem badischen Ausführungsgesetz dazu und dem Grund- und Gewerbesteuergesetz in Widerspruch stehen.

4. Soweit das neue Grundbuch noch nicht als angelegt gilt, bleibt die Führung der bisherigen Grund-, Gewähr- und Unterpfandbücher nach Maßgabe der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften den Gemeinderäten übertragen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 114.

Im übrigen tritt das Gesetz mit dem 1. April 1922 in Kraft. Gleichzeitig treten, abgesehen von den in § 105 Absatz 5 und § 113 vorgesehenen Ausnahmen, die Bestimmungen der bisherigen Gemeindeordnung und der Städteordnung außer Kraft.

§ 115.

Das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 14. Juni 1884 in der Fassung vom 16. November 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 543) erhält folgende Änderungen:

1. In § 2 werden die Ziffern 2 und 4 vollständig, aus Ziffer 3 die Worte „zur Leistung persönlicher Dienste oder" und „sowie über das Beitragsverhältnis der einzelnen Orte bei zusammengesetzten Gemeinden" gestrichen.
2. In § 3 erhält Ziffer 10 folgende Fassung:
   10. über Streitigkeiten, die bei Änderungen im Bestand von Kreis-, Kirchen- und Schulverbänden hinsichtlich der Teilung und Auseinandersetzung des gemeinschaftlichen Vermögens sowie hinsichtlich der sich auf bestehende Anstalten beziehenden Rechte und Pflichten entstehen;.
3. In § 3 Ziffer 17 und in § 3 Ziffer 24 wird das Wort „Gemeinde-" gestrichen.
4. In § 4 Absatz 1 erhält Ziffer 1 folgende Fassung:
   1. gegen polizeiliche Verfügungen der Bezirksämter, Bezirksräte und Stadträte, welche den Kläger in seinen Rechten verletzen;.
5. In § 4 Absatz 1 Ziffer 2 wird das Wort „Gemeinden" gestrichen.
6. In § 41 Ziffer 8 wird der zweite Absatz gestrichen.

§ 116.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes ist das Ministerium des Innern beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 8. Oktober 1921.

Das Staatsministerium.
Trunk.

Killian.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 57

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 24. Oktober 1921.

Inhalt.

Gesetz: über den Staatsvertrag, betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich.
Verordnung: des Ministeriums des Innern: die Malzkontingente der Bierbrauereien und der Malzhandel.
Berichtigung.

Gesetz

(Vom 6. Oktober 1921).

über den Staatsvertrag, betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 6. Oktober 1921 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Der nachfolgende Staatsvertrag, betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich, wird genehmigt.

§ 2.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel durch den Haushaltsplan oder durch besonderes Gesetz, nähere Vereinbarungen über die einzelnen Wasserstraßen des Landes mit der Reichsregierung und den Regierungen der beteiligten Länder zu treffen.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1921 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 8. Oktober 1921.

Das Staatsministerium.

Trunk. Killian.

B2

Staatsvertrag,

betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich.

Die Reichsregierung und die Regierungen der Länder Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Hamburg, Mecklenburg-Schwerin, Braunschweig, Oldenburg, Anhalt, Bremen, Lippe, Lübeck und Mecklenburg-Strelitz schließen unter Vorbehalt der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften den nachstehenden Vertrag:

I. Gegenstand des Vertrags.

§ 1.

1. Am 1. April 1921 gehen auf das Reich über:
   a. die in dem anliegenden, einen Bestandteil des Vertrags bildenden Verzeichnis — Anlage A — aufgeführten Binnenwasserstraßen sowie die Seewasserstraßen der Länder;
   b. die zur Erhaltung des Fahrwassers dienenden Anlagen der Länder an den Seeküsten und auf den Meeresinseln;
   c. die Seezeichen der Länder und das Lotsenwesen, mit Ausnahme des Hafenlotsenwesens.

Der Übergang erfolgt mit allen Bestandteilen und allem für die Verwaltung erforderlichen Zubehör, insbesondere an Grundstücken, Dienstgebäuden, Bauhöfen, Werften, Schiffen, Baggern und sonstigen Baugeräten, ferner mit den an den künstlichen Wasserstraßen vorhandenen staatlichen Brücken und Fähren, die durch die Herstellung der Wasserstraßen notwendig geworden sind. Schutz- und Sicherheitshäfen sind in den Übergang auf das Reich einbegriffen. Brücken und Fähren an den natürlichen Wasserstraßen sowie Jagdberechtigungen und das Fährregal sind von dem Übergang auf das Reich ausgeschlossen.

2. Das Reich übernimmt gemäß Artikel 97 der Reichsverfassung die im Absatz 1 bezeichneten Gegenstände mit allen Rechten und Pflichten in sein Eigentum und seine Verwaltung. Soweit auf das Reich übergehende Gegenstände im Eigentum Dritter stehen, sind diese für die Entziehung des Eigentums nach den landesrechtlichen Enteignungsvorschriften vom Reich zu entschädigen.

3. Über die nach den Vereinbarungen unter Absatz 1 und 2 auf das Reich als Bestandteile und Zubehör der Wasserstraßen übergehenden Gegenstände wird jedes Land Verzeichnisse aufstellen, welche der Anerkennung des Reichs bedürfen.

§ 2.

Das dem Reiche zustehende Eigentum unterliegt folgenden Einschränkungen:

a. An den Haffen, Seen und seeartigen Erweiterungen von Wasserstraßen verbleiben den Ländern alle Nutzungen, soweit deren Ausübung nicht der Erfüllung der dem

Reiche an den Wasserstraßen obliegenden Aufgaben und der Fürsorge für einen guten Uferschutz widerstreitet. Ohne diese Einschränkungen verbleibt den Ländern das Recht der Rohr-, Schilf- und Weidennutzung an den bezeichneten Gewässern. Zu den Nutzungen im Sinne dieser Vorschrift gehört auch das Recht der Landgewinnung und der Wasserentnahme.

b. Die staatlichen Fischereien an den natürlichen Wasserstraßen verbleiben den Ländern; das gleiche gilt auch für die kanalisierten Strecken natürlicher Wasserstraßen. An den künstlichen Wasserstraßen gehen sie auf das Reich über.

c. Soweit die auf Grund dieses Vertrags auf das Reich übergehenden Gegenstände im Eigentum Dritter stehen, behalten diese die ihnen zustehenden Nutzungen. Das Reich ist berechtigt, die Nutzungen gegen Entschädigung in Anspruch zu nehmen. Umfang und Verfahren der Entschädigung richten sich nach den landesrechtlichen Enteignungsvorschriften.

§ 3.

1. Die Wasserkräfte, die aus den an das Reich übergehenden Wasserstraßen zu gewinnen sind, fallen ihm zu. Jedoch verbleiben die von den Ländern bereits erbauten oder im Bau begriffenen Kraftwerke im Eigentum der Länder. Das Reich verzichtet auf eine Vergütung für die Überlassung der in diesen Werken ausgenutzten Wasserkräfte im Rahmen des bisherigen Wasserverbrauchs.

2. Erworbene Rechte Dritter an Wasserkräften bleiben unberührt; die Wasserzinse und sonstigen Abgaben fließen dem Reiche zu. Fällt ein Kraftwerk nach Ablauf der behördlichen Erlaubnis an das Land, so hat es hierbei sein Bewenden. Das Land verfügt sodann über die Anlage und die daraus zu gewinnenden Einnahmen mit der Maßgabe, daß die für die weitere Überlassung der Wasserkräfte zu zahlende Vergütung zwischen Reich und Land neu vereinbart wird.

§ 4.

1. Grundstücke der Länder, die bisher ausschließlich für die Verwaltung der auf das Reich übergehenden Wasserstraßen oder anderer auf Grund dieses Vertrags auf das Reich übergehenden Verkehrseinrichtungen benutzt worden sind, gehen in das Eigentum des Reichs über, soweit sie für Wasserstraßenzwecke erforderlich sind, gleichviel, ob und unter welcher Bezeichnung die Länder als Eigentümer im Grundbuch eingetragen sind. Das gleiche gilt von allen der Wasserstraßenverwaltung eines Landes zustehenden Rechten an Grundstücken, auch wenn sie durch Rechtsgeschäft nicht übertragbar sind.

2. Grundstücke der Länder, die bisher nicht ausschließlich für die Verwaltung der auf das Reich übergehenden Wasserstraßen oder anderer auf Grund dieses Vertrags auf das Reich übergehenden Verkehrseinrichtungen benutzt worden sind, ist das Reich berechtigt, in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang bis zum 31. März 1931 gegen eine angemessene jährliche Entschädigung weiter zu benutzen. Vom 1. April 1930 an sind die Länder berechtigt,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

dem Reiche die Benutzung mit einer einjährigen Frist zu kündigen. Die Kündigung ist nur für den Schluß eines Kalendervierteljahrs zulässig. In gleicher Weise kann das Reich auch schon vor dem 1. April 1930 die Benutzung ganz oder teilweise aufkündigen.

3. Das Eigentum und die Rechte an den Grundstücken gehen kraft Gesetzes auf das Reich über. Die Berichtigung der Grundbücher erfolgt auf Grund eines gemeinschaftlichen Ersuchens der zuständigen Stellen des Reichs und der Länder. Die zuständigen Stellen werden durch das Reichsverkehrsministerium und durch die von den Ländern bezeichneten, mit der Abwickelung der bisherigen Wasserstraßenverwaltungen beauftragten Stellen bestimmt.

4. Steuern, Gebühren, Kosten und Auslagen dürfen aus Anlaß des Eigentumswechsels weder vom Reiche, noch von den Ländern, noch von anderen Steuerberechtigten in den Ländern erhoben werden.

§ 5.

Das Reich tritt in die öffentlich-rechtlichen und in die privatrechtlichen Verträge der Länder ein, soweit sie Rechte und Pflichten für die Verwaltung der auf Grund dieses Vertrags übergehenden Wasserstraßen begründen. Der Eintritt des Reichs hat Rechtswirkung auch gegenüber den bisherigen Vertragsgegnern der Länder.

II. Finanzielle Auseinandersetzung.

§ 6.

1. Als Abfindung für die Übertragung der nach den Bestimmungen dieses Vertrags auf das Reich übergehenden Gegenstände gewährt das Reich den Ländern einen Betrag, der nach folgenden Grundsätzen berechnet wird:

a. Das Reich zahlt 30 vom Hundert des Anlagekapitals, das die Gesamtheit der deutschen Länder für die auf Grund dieses Vertrags auf das Reich übergehenden Gegenstände bis 31. März 1921 seit 100 Jahren aufgewendet hat, wobei jedoch die unter Ziffer 17, 30, 61, 65, 83 und 128 des Verzeichnisses (Anlage A) aufgeführten Wasserstraßen außer Betracht zu bleiben haben.

b. Von dieser Summe erhalten die Hansestädte vorweg denjenigen Teil des Anlagekapitals, der durch Anleihen aufgebracht und noch nicht getilgt ist.

c. Der Rest wird nach dem hiernach verbleibenden Anlagekapital, also mit Einrechnung getilgter Anleihebeträge, auf die Länder verhältnismäßig verteilt.

2. Das Anlagekapital wird berechnet nach dem Stande vom 1. April 1921.

3. Die Abfindung erfolgt, soweit nicht eine Schuldübernahme stattfindet, durch Zahlung einer 4prozentigen Rente vom 1. April 1921 ab. Die Zahlung von Tilgungsraten bleibt der Vereinbarung zwischen dem Reiche und den Ländern vorbehalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 7.

Die für die endgültige Abfindung maßgebenden Beträge werden gemeinsam festgestellt werden, wenn die Rechnungsergebnisse für die Zeit bis zum 1. April 1921 vorliegen. Vorläufig werden sie durch gemeinsame Schätzung ermittelt.

§ 8.

1. Die nach § 6 an die Länder zu zahlende Abfindung ist frei von Steuern und Abgaben des Reichs.

2. Das Reich wird aus der Übernahme der Wasserstraßen keinen Anlaß zur Kürzung der den Ländern gewährleisteten Anteile an den Steuereinnahmen entnehmen.

§ 9.

Vom 1. April 1921 an fließen alle Einnahmen dem Reiche zu und werden alle Ausgaben vom Reich bestritten. Soweit jedoch in sinngemäßer Anwendung der bisherigen Haushaltsgrundsätze des Landes Einnahmen und Ausgaben noch für die Zeit vor dem 1. April 1921 zu verrechnen sind, hat es hierbei sein Bewenden.

§ 10.

Die Länder werden von den Reichswasserstraßen Staatssteuern nicht erheben.

III. Verwaltung der Reichswasserstraßen.

§ 11.

Die Verwaltungszuständigkeiten der Landeszentralbehörden hinsichtlich des Baues, der Unterhaltung, des Betriebs und der Verwaltung der auf Grund dieses Vertrags übergehenden Wasserstraßen einschließlich der Strom- und Schiffahrtspolizei und hinsichtlich der sonstigen auf den Verkehr bezüglichen Befugnisse sowie hinsichtlich der Seezeichen und des Lotsenwesens gehen mit dem 1. April 1921 auf das Reich über. Im übrigen erfolgt die einstweilige Verwaltung der Reichswasserstraßen durch die mittleren und unteren Behörden der Länder auf Kosten des Reichs und unter Leitung des Reichsverkehrsministeriums.

Die Ausübung der Tarifhoheit im Sinne des Artikels 97 Absatz 5 der Reichsverfassung steht vom 1. April 1921 an dem Reiche zu.

§ 12.

Bei der Ausübung der Verwaltung nach § 11 gelten folgende Bestimmungen:

a. Der Begriff der Strompolizei ist im Sinne des Landesrechts zu verstehen.

b. Zuständigkeiten der Landesbehörden einschließlich der Landeszentralstellen, die nach Landesrecht dazu dienen, die verschiedenen Interessen an einer Wasserstraße auszugleichen, verbleiben bei diesen Behörden. Soweit eine Landeszentralbehörde nach

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Landesrecht die besonderen Interessen der Wasserstraße wahrzunehmen hat, gehen deren Befugnisse zur Wahrnehmung dieser besonderen Interessen der Reichswasserstraßen auf das Reichsverkehrsministerium über.

Die Zuständigkeiten des Reichsverkehrsministeriums werden, soweit die Voraussetzungen des Artikels 97 Absatz 3 der Reichsverfassung gegeben sind, nur mit Zustimmung der Länder ausgeübt.

c. Die Befugnisse der Landeszentralbehörden, die diese in Anwendung der Gewerbeordnung im Wasserpolizeiverfahren, insbesondere hinsichtlich der Anlage von Wasserkraftwerken, nach Landesrecht ausüben, verbleiben bei diesen Behörden.

d. Die Verfügung über die bei den Landesbehörden für die Reichswasserstraßen tätigen Beamten verbleibt den Landesbehörden. Es wird aber die Ernennung, die Versetzung und die Versetzung in den einstweiligen oder dauernden Ruhestand der für das Reich ausschließlich oder überwiegend tätigen Beamten, soweit diese der Besoldungsgruppe A X oder einer höheren Gruppe angehören, nur mit Zustimmung des Reichsverkehrsministeriums verfügt werden.

Für die Besetzung der Landesbehörden gelten die Bestimmungen des Artikels 16 der Reichsverfassung und die hierzu ergehenden Vereinbarungen.

Der Personalhaushalt der mittleren und unteren Landesbehörden bedarf, soweit diese mit Reichsaufgaben befaßt sind, der Zustimmung der Reichsregierung. Er ist für die Besetzung dieser Behörden und die Bezahlung ihrer Beamten maßgebend.

e. Falls der Staatsgerichtshof auf Antrag des Reichs entscheiden sollte, daß das Reich nach dem 1. April 1921 zur selbständigen Neuordnung der Reichswasserstraßenverwaltung auch ohne Einverständnis der beteiligten Länder berechtigt ist, so wird das Reich eine Änderung der vereinbarten Regelung der Wasserstraßenverwaltung nur nach vorausgehender Kündigung verfügen. Die Kündigung ist nur mit einer Frist von 3 Monaten und nur zum Schlusse eines Kalendervierteljahrs, frühestens zum 30. September 1921, zulässig. Sie kann auch gegenüber einzelnen Ländern und für einzelne Stromgebiete erfolgen.

§ 13.

Unbeschadet der einheitlichen Verwaltung der Reichswasserstraßen wird das Reich die Eigenart der einzelnen Flußgebiete unter Beobachtung des Artikels 97 Absatz 3 der Reichsverfassung berücksichtigen und auf eine möglichste Dezentralisierung der Verwaltung bedacht sein. Es wird insbesondere auf die verkehrs- und volkswirtschaftlichen und politischen Interessen des Landes unter Abwägung der verschiedenen Verhältnisse bedacht sein und bei widerstreitenden Interessen zwischen Reich und Land oder zwischen mehreren Ländern einen gerechten Ausgleich herbeiführen.

§ 14.

Auf Antrag der Landesregierung wird das Reich den Reichswasserstraßenbehörden oder einzelnen Beamten gegen angemessene Entschädigung Geschäfte der Landesverwaltung auf dem

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Gebiete des Landeswasserstraßenwesens übertragen. Für die Erledigung dieser Geschäfte sind die Anweisungen der obersten Landesbehörde maßgebend.

§ 15.

Die Gesetze und Verordnungen der Länder bleiben unbeschadet der Bestimmungen der Reichsverfassung bis zu einer anderweiten reichsgesetzlichen Regelung in Kraft.

§ 16.

Das Reich wird die Untertunnelung der Wasserstraßen sowie die Führung von Leitungen für die öffentliche Versorgung mit Gas, Wasser und Elektrizität sowie für die Abwässerbeseitigung durch die auf Grund dieses Vertrags in sein Eigentum übergehenden Grundstücke sowie über oder durch die Wasserstraßen gestatten, soweit es die Interessen der Wasserstraßenverwaltung zulassen. Andere Gebühren als Anerkennungsgebühren sollen hierfür nicht erhoben werden.

§ 17.

Das Reich wird die Gebühren und Abgaben für die Benutzung der Wasserstraßen mit tunlichster Schonung bestehender Verhältnisse fortbilden und den Verkehrsbedürfnissen der Länder — namentlich auf dem Gebiete der Rohstoffversorgung — nach Möglichkeit Rechnung tragen und bei der Festsetzung von Schiffahrtabgaben auf Seewasserstraßen dafür sorgen, daß kein deutscher Seehafen vor einem anderen bevorzugt wird und daß die Häfen im Wettbewerb des Weltverkehrs bestehen können.

§ 18.

1. Das Reich ist verpflichtet, die von den Ländern begonnenen Bauten an den übergehenden Wasserstraßen fortzuführen, soweit das Bedürfnis in unveränderter Weise fortbesteht und nicht Rücksichten auf die wirtschaftliche Lage des Reichs entgegenstehen.

2. Als begonnene Bauten im Sinne dieser Bestimmung gelten die in der Zusammenstellung — Anlage B — enthaltenen Bauausführungen.

§ 19.

Das Reich wird den Bau neuer, dem allgemeinen Verkehr dienenden Wasserstraßen sowie den Um- und Ausbau der bestehenden Anlagen nach Maßgabe der verkehrs- und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Länder und der verfügbaren Mittel ausführen.

§ 20.

Das Reich wird bei der Vergebung von Lieferungen und Arbeiten für die Reichswasserstraßen die Unternehmer im gesamten Reichsgebiet nach gleichen Grundsätzen berücksichtigen und, soweit es hiermit vereinbar ist, dafür Sorge tragen, daß Industrie, Handwerk und Handel in der gleichen Weise, wie es bisher die Verwaltungen der Länder getan haben, herangezogen und in ihrer Entwicklung gefördert werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

IV. Personal des Reichsverkehrsministeriums.

§ 21.

Für die aus Anlaß dieses Vertrags in das Reichsverkehrsministerium übertretenden Beamten der Länder gelten die Bestimmungen der §§ 22 bis 27.

§ 22.

1. Die Beamten werden mit ihrem Übertritt in den Reichsdienst Reichsbeamte.

2. Die Beamten sind berechtigt, während der Dauer dieses Vertrags, längstens jedoch bis zum 30. September 1921, schriftlich oder zu Protokoll ihren Rücktritt in den Landesdienst zu erklären.

3. Der Rücktritt wird mit dem Tage der Erklärung wirksam.

4. Die Länder verpflichten sich, diese Beamten gegen Erstattung ihres Diensteinkommens durch das Reich so lange auf ihren Dienstposten zu belassen, bis sie nach der Entscheidung der Reichswasserstraßenverwaltung abkömmlich sind. Soll ein Beamter länger als 6 Monate gegen seinen Willen auf seinem Dienstposten belassen werden, so entscheidet auf seinen Antrag ein Schiedsgericht über seine Abkömmlichkeit. Das Schiedsgericht besteht aus einem vom Reichsverkehrsministerium ernannten Mitglied, einem Angehörigen der Organisation, die der Beamte bezeichnet, und aus einem von diesen zu wählenden Obmann. Einigen sich die Schiedsrichter nicht über den Obmann, so wird dieser von dem Präsidenten des für den Dienstort des Beamten zuständigen Landgerichts ernannt.

§ 23.

1. Die Dienstbezüge der Beamten richten sich nach den Reichssätzen.

2. An regelmäßigem Diensteinkommen gewährleistet das Reich jedem Beamten den Betrag, den er bezogen haben würde, wenn er in seiner Stelle im Landesdienste verblieben und in diesem nach Maßgabe der am 31. März 1921 geltenden Besoldungsgrundsätze in seinen Dienstbezügen aufgerückt wäre. Besoldungsänderungen, die nach dem 30. Juni 1920 vorgenommen worden sind und über die am 1. April 1921 gültige Reichsbesoldungsordnung hinausgehen, bleiben hierbei jedoch unberücksichtigt; das gleiche gilt von Höherstufungen einzelner Beamten und Beamtenklassen. Erreichen die Dienstbezüge im Reichsdienst die nach Vorstehendem zu berücksichtigenden Landessätze nicht, so ist der Unterschied als persönliche Zulage zu gewähren. Diese Zulage ist insoweit für ruhegehaltsfähig zu erklären, als zur Erreichung des nach Landesgrundsätzen ruhegehaltsfähigen Betrags erforderlich ist.

§ 24.

Das Reich gewährleistet den in den Reichsdienst übertretenden Beamten als Wartegeld, Ruhegehalt, sowie Witwen- und Waisengeld mindestens die Gesamtbezüge, welche nach den am 31. März 1921 geltenden Bestimmungen und Besoldungssätzen der Länder zu gewähren wären, wenn der Beamte am Tage der Versetzung in den Ruhestand oder des Todes noch im

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Landesdienste gestanden hätte. Hierbei werden jedoch die nach dem 30. Juni 1920 von den Ländern erlassenen allgemeinen Besoldungsgrundsätze oder Änderungen der Bestimmungen über die Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge nicht berücksichtigt, soweit sie über die am 1. April 1921 gültigen, vom Reich erlassenen entsprechenden Bestimmungen hinausgehen.

§ 25.

1. Die Vorschriften der §§ 23, 24 gelten vorbehaltlich der Auswirkungen des Gesetzes zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung vom 21. Dezember 1920 (Reichs-Gesetzblatt Seite 2117).

2. Mit Rücksicht darauf, daß die Bayerische Regierung die Gültigkeit des vorbezeichneten Gesetzes bestreitet und sich die Herbeiführung einer Entscheidung des Staatsgerichtshofs hierüber vorbehalten hat, gelten die Bestimmungen des § 23 Absatz 2 Satz 2, § 24 Satz 2, § 25 Absatz 1 und § 26 Absatz 1 Satz 2 nicht, wenn das Gesetz für rechtsungültig erklärt wird.

§ 26.

1. Das Reich gewährleistet den Beamten und den Beamtenanwärtern die in den Ländern erworbenen Anstellungs- und Beförderungsaussichten so weit, als es sich um die bei regelmäßiger Gestaltung der bisherigen Laufbahn nach dem bisherigen organisatorischen Aufbau des Beamtenkörpers erreichbaren Eingangs- und Beförderungsstellen handelt. Die Vorschrift des § 23 Absatz 2 Satz 2 findet sinngemäße Anwendung.

2. Als regelmäßig erreichbare Beförderungsstellen sind nur solche anzusehen, die mindestens die Hälfte der Beamten der Vorstelle erreicht hat.

3. Der Nachweis der Befähigung für die Beförderungsstellen ist, solange und soweit nicht Reichsvorschriften erlassen werden, nach den bisher im Lande geltenden Grundsätzen zu führen.

4. Damit die Wartezeit bis zur Anstellung und Beförderung gegenüber dem Zustand in den Ländern zur Zeit des Überganges auf das Reich keine Verschlechterung erfährt, sollen durch den jeweils nächsten Reichshaushalt genügend planmäßige Stellen zur Verfügung gestellt werden, um die bis zu Beginn des Haushaltsjahrs nach den Anstellungs- und Beförderungsverhältnissen, wie sie in den Ländern nach Ausführung des Haushalts von 1920 unter Berücksichtigung der Vorschriften im Absatz 1 liegen, zur Anstellung oder Beförderung herangerückten Anwärter anstellen oder befördern zu können. Soweit sich dies nicht ermöglichen lassen sollte, erhält der Bedienstete vom Beginne des bezeichneten Haushaltsjahrs an zur Erreichung des Gesamteinkommens im Falle seiner Anstellung oder Beförderung eine persönliche Zulage. Die Zulage ist bei Beamten so weit für ruhegehaltsfähig zu erklären, als zur Erreichung des bei ihrer Beförderung ruhegehaltsfähigen Einkommensbetrags erforderlich ist. Der Beginn des Besoldungsdienstalters wird bei späterer Stellenbesetzung so festgesetzt, wie wenn der Beamte zum bezeichneten Zeitpunkt angestellt oder befördert worden wäre.

5. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Reich und Beamten oder Beamtenanwärtern darüber, ob und zu welchem Zeitpunkt sie beim Verbleiben im Landesdienst angestellt oder

befördert worden wären, darf das Reich die Entscheidung nur im Einvernehmen mit der Landesregierung treffen. Kommt zwischen dem Reich und dem Beamten oder Anwärter eine Einigung nicht zustande, so entscheidet ein Schiedsgericht. Dieses besteht aus zwei vom Reichsverkehrsministerium ernannten Mitgliedern, einem von der Landesregierung bestimmten Mitglied, einem Angehörigen der von dem Beamten oder Anwärter bezeichneten Organisation und einem von diesen zu wählenden Obmann. Einigen sich die Schiedsrichter nicht über den Obmann, so wird dieser von dem Präsidenten des für den Dienstort des Beamten oder Anwärters zuständigen Landgerichts ernannt.

§ 27.

Ein in den Ländern am 31. März 1921 anhängiges förmliches Disziplinarverfahren ist nach den Landesgesetzen zu erledigen.

§ 28.

Das Reich tritt gegenüber den auf Grund dieses Vertrags in den Dienst des Reichsverkehrsministeriums übernommenen Angestellten und Arbeitern in die am 31. März 1921 gültigen Dienst- und Tarifverträge ein.

§ 29.

Das Reich gewährleistet den in den Reichsdienst übertretenden Angestellten und Arbeitern der Länder die erworbenen Anwartschaften auf eine Beamtenlaufbahn nach Maßgabe des § 26.

IV. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 30.

1. Die Vertragschließenden sind darüber einig, daß dieser Vertrag den Übergang der Wasserstraßen nur vorläufig und nicht vollständig regelt und der endgültigen Regelung nicht vorgreift. Die notwendigen Ergänzungen und Änderungen werden im Wege weiterer Vereinbarungen getroffen werden. Soweit eine Einigung nicht erzielt wird, entscheidet der Staatsgerichtshof.

2. Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Vertragsbestimmungen ergeben, werden, soweit nicht in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist, durch ein Schiedsgericht von 5 Mitgliedern entschieden. Für jeden Streitfall ernennt der Reichsrat den Vorsitzenden und bestimmen das Reich und das beteiligte Land je 2 Beisitzer.

§ 31.

1. Das Reich wird die auf das Reichsverkehrsministerium übergehenden Akten der Landeszentralbehörden diesen zwecks Führung der einstweiligen Verwaltung für das Reich (vergl. § 11) sowie zur Herbeiführung des Abschlusses des endgültigen Vertrags und zwecks Vertretung der Landesinteressen vor dem Staatsgerichtshof oder dem Schiedsgericht zur Verfügung stellen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

2. Welche Akten der Landeszentralbehörden auf das Reich übergehen, ist zwischen dem Reichsverkehrsministerium und den Landeszentralbehörden zu vereinbaren.

§ 32.

Sofern nicht alle Länder, deren Wasserstraßen nach Artikel 97 der Reichsverfassung auf das Reich übergehen, diesem Vertrage beitreten, verpflichtet sich das Reich, keine abweichenden Vereinbarungen ohne Anhörung der vertragschließenden Länder zu treffen. Diese können im Falle des Zustandekommens abweichender Vereinbarungen mit einzelnen Ländern für sich die gleichen Zugeständnisse beanspruchen, soweit diese über den Inhalt des gegenwärtigen Vertrags hinausgehen und nachweislich für sie günstiger sind.

Die Reichsregierung.

Die Preußische Staatsregierung.

Die Sächsische Staatsregierung.

Die Badische Staatsregierung.

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg.

Die Braunschweigische Staatsregierung.

Die Anhaltische Staatsregierung.

Die Lippesche Staatsregierung.

Die Mecklenburg-Strelitzsche Staatsregierung.

Die Bayerische Staatsregierung.

Die Württembergische Staatsregierung.

Die Hessische Staatsregierung.

Die Mecklenburg-Schwerinsche Staatsregierung.

Die Oldenburgische Staatsregierung.

Der Senat der freien Hansestadt Bremen.

Der Senat der Freien und Hansestadt Lübeck.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage A

zum Staatsvertrage, betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich

Verzeichnis

der auf das Reich übergehenden Wasserstraßen

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Wasserstraße	Endpunkte der Wasserstraße	
	I. Preußen		
	a. Natürliche Wasserstraßen		
1	Alle	0,411 km unterhalb der Eisenbahnbrücke bei Friedland	Pregel
2	Aller	Mühlenwehr in Celle	Weser
3	Angerapp, Untere auch Pregel genannt	Brücke im Zuge der Insterburg-Georgenburger Chaussee	Zusammenfluß mit Inster
4	Bober, Mündungsstrecke	Örtliche Abgrenzung vorbehalten	Oder
5	Cranzer Beek	Chaussee von Cranz nach Königsberg	Kurisches Haff
6	Dahme und Wendische Spree (Dahme, Dolgen-, Krüpel-, Krimnick-, Zeuthener- nebst Seddin-See sowie Kleine und Große Krampe, Lange See, Wendische Spree mit Zernsdorfer Lanke), Wernsdorfer Seenkette (Wernsdorfer See, Crossinsee und Gr. Zug).	Einmündung der Storkower Gewässer	Spree
	Gosener Graben	Südufer des Dämeritzsees	Seddin-See
7	Deime	Pregel	Kurisches Haff
8	Dievenow (siehe Oder) mit Kamminer Bodden.	Stettiner Haff	Ostsee, Verbindungslinie der Seekanten der Molenköpfe

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Wasserstraße	Endpunkte der Wasserstraße	
9	Eider	Kaiser-Wilhelm-Kanal, Südende des Audorfer Sees	Nordsee, Verbindungslinie zwischen der Mitte der Burg (Tränke) und dem Kirchturm von Vollerwiek
10	Elbe . . . . . mit Norderelbe, Süderelbe (einschließlich Köhlbrand) und Reiherstieg bei Harburg-Wilhelmsburg, Alte Süderelbe, Köhlfleth einschließlich Kleine Elbe und Finkenwärder Aue), von den Nebenarmen insbesondere die zwei Süderelben bei Wischhafen und Assel, Rutenstrom und Binnenelbe von der Brücke bei Hetlingen bis zum Kollmarer Nebenfahrwasser (einschließlich Dwarsloch).	Landesgrenze	Nordsee, Verbindungslinie zwischen der Kugelbake bei Döse und der westlichen Kante des Deichs des Friedrichskoogs (Diek-sand)
11	Elbingfluß	Drausensee	Frisches Haff
12	Ems	Schönefliether Wehr	Nordsee, Verbindungslinie der westlichen Spitze der Westermarsch (Utlands Hörn) und Ostpolder Siel
13	Emster Gewässer . . . . . (Klostersee, Nahmitzer Strenggraben, Neetzener See, Emster Kanal, Rietzer See nebst Moorsee und Streng).	Klostersee	Havel
14	Este	Mühle in Buxtehude	Elbe
15	Freiburger Hafenpriel	Deichschleuse in Freiburg an der Elbe	Elbe

Lfd Nr.	Bezeichnung der Wasserstraße	Endpunkte der Wasserstraße	
16	Frisches Haff . . . . . mit Königsberger Seekanal		Hafen von Pillau, Verbindungslinie der Seekanten der äußeren Molenköpfe
17	Fulda . . . . . (wegen der Fulda oberhalb Cassel siehe Bemerkung am Schluß)	Kreisgrenze unterhalb Mecklar	Weser
18	Gerade Ost (siehe Memel)	Skirwieth, Abzweigung der Wittinnis Ost	Kurisches Haff
19	Gilge (siehe Memel)	Ungeteilte Memel bei Abzweigung vom Ruß	Kurisches Haff
20	Griethauser Altrhein	Griethauser Fährdamm	Rhein
21	Groß-Wusterwitzer See mit Ablauf in den Plauer See.		
22	Hase	Unterhalb Meppen	Emsfluß
23	Havel . . . . . (Obere Havel nebst Schwedt- und Stolp-See, Schnelle Havel, Friedrichsthaler, Oranienburger, Spandauer und Pichelsdorfer Havel nebst Scharfe Lanke, Kladower Seestrecke nebst Gr. Wannsee, Potsdamer Havel nebst Jungfern-, Lehnitz- und Krampnitz-See, Petzien- und Schwielow-See, Gr. und Kl. Zernsee, Göttinsee, Brandenburger Havel nebst Trebelsee, Beetzsee bis zur Pählbrücke und Brandenburger Stadtkanal, Plauer See nebst Breitling-, Möersche, Quenz- und Wend-See, Untere Havel nebst Rathenower Schleusenkanälen und Gülper Havel) mit Tegeler See, Glindowsee	Landesgrenze	Elbe
	Wublitz nebst Schlänitzsee . . . . . Pritzerber See.	Abschlußdamm bei Ütz	Havel

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Wasserstraße	Endpunkte der Wasserstraße	
24	Hotzenplotz	Mühle bei Krappitz	Oder
25	Ilmenau	Abtsmühle zu Lüneburg	Elbe
26	Katharinengraben und See	Forstablage	Oder-Spree-Kanal
27	Klodnitz	Eisenbahnbrücke südlich Sosnitza	Oder
28	Krückau	Wassermühle zu Elmshorn	Elbe
29	Kurisches Haff		
30	Lahn (siehe Bemerkung am Schluß) . .	Landesgrenze	Rhein
31	Leda	Landesgrenze	Emsfluß
32	Leine . . . . . mit Ihme.	Wehr am Schnellen, Graben in Hannover	Aller
33	Lesum	Zusammenfluß von Hamme und Wümme	Weser
34	Löcknitz . . . . . mit Möllen-, Peetz- und Werl-See.	Möllensee	Flakensee
35	Lühe	Mühle in Horneburg	Elbe
36	Lychener Gewässer . . . . . mit Stadtsee, Gr. Lychensee, Woblitz und Haussee.	Lychener Floßwehr	Havel
37	Main	Bayerische Grenze	Hessische Grenze
38	Memel . . . . . von den Mündungsarmen nur Gilge, Ruß, Skirwieth, Gerade Ost und Wittinnis Ost.	Reichsgrenze	Kurisches Haff
39	Mosel	Reichsgrenze	Rhein
40	Neiße, Lausitzer, Mündungsstrecke . . .	Örtliche Abgrenzung vorbehalten	Oder
41	Nemonien	Schalteikfluß	Kurisches Haff

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Wasserstraße	Endpunkte der Wasserstraße	
42	Netze . . . . . mit Alte Netze von der Chausseebrücke bei Driesen bis Einmündung in die Netze.	Mündung der Küddow	Warthe
43	Nogat . . . . . von den Mündungsarmen nur Breite Fahrt nebst Biberzug und Westrinne.	Weichsel	Frisches Haff
44	Norder Außentief	Norder Siel	Leybucht
45	Oder . . . . . mit Dammsche See und Papenwasser, von den Nebenarmen insbesondere Alte Oder bei Breslau, von den Mündungsarmen nur Peenestrom, Swine und Dievenow (siehe diese, Stettiner Haff sowie unter b. Künstliche Wasserstraßen: Breslauer Umgehungskanäle und Hohensaaten-Friedrichsthaler Wasserstraße).	Reichsgrenze	Ostsee
46	Oderberger Gewässer . . . . . (Alte Oder, Oderberger und Lieper See)	Finowkanal	Oder
	nebst Wriezener Alte Oder	Dammbrücke in Wriezen	Oderberger Gewässer
	und Freienwalder Landgraben . .	Stadtbrücke in Freienwalde	Wriezener Alte Oder
47	Oldersumer Sieltief	Fehntjer Tief	Emsfluß
48	Oste	Südliche Dorfgrenze von Mintenburg	Elbe
49	Peenefluß	Landesgrenze	Peenestrom
50	Peenestrom (siehe Oder) . . . . . mit Achterwasser und Krumminer Wieck.	Kleines Haff	Ostsee, Verbindungslinie der Seekante vor der Nordwestecke der Peenemünder Schanze mit dem nördlichsten Punkte der gegenüberliegenden Landzunge

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Wasserstraße	Endpunkte der Wasserstraße	
51	Pinnau	Straßenbrücke bei Pinneberg	Elbe
52	Pregel . . . . . (siehe auch Angerapp, Untere).	Zusammenfluß von Angerapp und Inster	Frisches Haff
53	Randow	Straßenbrücke zu Eggesin	Ücker
54	Recknitz . . . . . mit Saaler Bodden, Koppelstrom, Bodstedter Bodden nebst Prerowstrom, Zingster Strom, Barther Bodden, Grabow und Rinne am Bock.	1,06 km unterhalb der Brücke in der Chaussee Marlow—Plennin	Ostsee, Verbindungslinie des Barhöfter Oberfeuers mit der massiven Fischermarke auf dem Südgellen
55	Riewendtsee und Obere Beetz-Seen mit Strängen.	Riewendtsee	Pählbrücke
56	Rhein	Landesgrenze	Reichsgrenze
57	Rheinberger Altrhein . . . . . (Rheinberger Kanal).	Brücke an der Mündung des Moersbaches	Rhein
58	Rheinsberger Gewässer . . . . . (Grienericksee, Rheinsberger Kanal, Großer Rheinsberger See, Schlabornkanal und -see nebst Mehlitzsee, Hüttenkanal, Tietzowsee, Prebelowkanal, Prebelowsee und Schleusenkanal) mit Dallgowsee und -kanal sowie Bikowsee und -kanal.	Grienericksee	Pälitzbrücke
59	Röricke	2,7 km oberhalb der Einmündung in die Oder	Oder
60	Rüdersdorfer Gewässer . . . . . südlicher Teil mit Flakensee (nördlicher Teil siehe unter b. Künstliche Wasserstraßen).	Woltersdorfer Schleuse	Spree

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Wasserstraße	Endpunkte der Wasserstraße	
61	Ruhr . . . . . (wegen der Ruhr oberhalb Mülheim siehe Bemerkung am Schluß).	Wittener Ruhrschlagd	Rhein
62	Ruß (siehe Memel)	Ungeteilte Memel bei Abzweigung der Gilge	Teilung in Atmath und Skirwieth
63	Ryckfluß	Steinbecker Torbrücke am Greifswalder Hafen	Greifswalder Bodden, Verbindungslinie der Seekanten der Molenköpfe
64	Saale	Einmündung der Unstrut	Elbe
65	Saar (siehe Bemerkung am Schluß) . .	Reichsgrenze	Mosel
66	Schwentine, Untere	Mühlendamm bei der Baltischen Mühle	Ostsee
67	Schwinge	Abzweigung des alten Schwingebetts bei der Horster Ziegelei	Elbe
68	Skirwieth (siehe Memel) . . . . . von den Mündungsarmen nur Gerade Ost und Wittinnis Ost.	Abzweigung der Atmath	Kurisches Haff
69	Sorge (Schleswig-Holstein)	Sandschleuse	Eider
70	Spree . . . . . (Mündungsstrecke der Drahendorfer Spree, Fürstenwalder Spree, Müggel-Spree nebst Dämeritz- und Gr. Müggel See, Treptower Spree nebst Rummelsburger See, Berliner Spree nebst Spreekanal — Kupfergraben — und Untere Spree) mit Kersdorfer See.	Flutkrug	Havel
71	Stettiner Haff . . . . . (Großes und Kleines Haff) mit Neuwarper See, Kaiserfahrt und Usedomer See.	—	—

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Wasserstraße	Endpunkte der Wasserstraße	
72	Stör	Rensing, 1,5 km oberhalb der Eisenbahnbrücke bei Kellinghusen	Elbe
73	Storkower Gewässer . . . . . mit Scharmützel-, Storkower, Wolziger und Lange See.	Scharmützelsee	Dahme
74	Swine (siehe Oder)	Stettiner Haff	Ostsee, Verbindungslinie der Seekanten der Molenköpfe
75	Templiner Gewässer . . . . . (Labüskesee und -kanal, Fähr- nebst Zaarsee, Bruchsee nebst Gleuensee und Gleuenfließ, Templiner-See und -Kanal, Röddelin-, Gr. und Kl. Lanken- und Kuhwall-See sowie Templiner Wasser).	Labüskesee	Havel
76	Trave	Unterhalb der Fußgängerbrücke in Oldesloe	Landesgrenze
77	Ücker	Straßenbrücke zu Pasewalk	Kleines Haff
78	Unstrut	Mühlenwehr bei Bretleben	Saale
79	Warthe	Reichsgrenze	Oder
80	Wedeler Au	Wassermühle zu Wedel	Elbe
81	Wentow-Gewässer . . . . . (Kl. und Gr. Wentow-See).	Polzowfließ	Wentow-Kanal
82	Werbellinsee	—	Werbellinkanal
83	Werra (siehe Bemerkung am Schluß) . .	Landesgrenze	Weser
84	Weser . . . . . von den Nebenarmen insbesondere Rechter Weserarm bei Sandstedt und Alte Weser bei Geestemünde.	Zusammenfluß von Werra und Fulda	Nordsee, Verbindungslinie zwischen dem Kirchturm von Langwarden u. der Mündung des Opstedter Baches (Hamburgische Grenze)

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Wasserstraße	Endpunkte der Wasserstraße	
85	Wittinnis Ost (siehe Memel)	Skirwieth, Abzweigung der Gerade Ost	Kurisches Haff
86	Wittmunder Tief	Karolinensiel	Nordsee, Verbindungslinie der Seekante des Molenkopfes (westliches Ufer) und der Seekante des östlichen Ufers
87	Wümme	Truperdeich	Hamme
88	Zechliner Gewässer . . . . . (Schwarzer See, Zechliner Kanal, Großer Zechliner See, Repenter Kanal, Zootzensee und -kanal).	Schwarzer See	Rheinsberger Gewässer
	b. Künstliche Wasserstraßen		
89	Berliner Kanäle:		
	Landwehrkanal	Spree	Spree
	Luisenstädtischer Kanal	Landwehrkanal	Spree
	Berlin-Spandauer Schiffahrtkanal . .	Spree	Berlin-Charlottenburger Verbindungskanal
	Berlin-Charlottenburger Verbindungskanal	Spree	Berlin-Spandauer Schiffahrtkanal
90	Breslauer Umgehungskanäle	Oder bei Bartheln Alte Oder	Alte Oder Alte Oder
91	Dortmund-Ems-Kanal . . . . . soweit nicht Bestandteil der Ems und der Hase.	Dortmund/Herne	Emden
92	Elbe-Trave-Kanal	Elbe	Landesgrenze

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Wasserstraße	Endpunkte der Wasserstraße	
93	Finowkanal . . . . . soweit nicht Bestandteil der Havel (Friedrichsthaler Havel) und des Hohenzollernkanals mit Oranienburger und Malzer Kanal	Hohenzollernkanal bei Pinnow	Hohenzollernkanal bei Liepe
94	Friedrichsgraben, Großer	Deime	Nemonienfluß
95	Friedrich-Wilhelm-Kanal	Oder	Oder-Spree-Kanal
96	Hohensaaten-Friedrichsthaler Wasserstraße	Neue Schleuse bei Hohensaaten	Oder
97	Hohenzollernkanal (Wasserstraße Berlin-Hohensaaten) . . . . . soweit nicht Bestandteil der Oderberger Gewässer und der Havel (Oranienburger Kanal und Spandauer Havel) mit Lehnitzsee.	Berlin-Charlottenburger Verbindungskanal	Oder
98	Ihlekanal	Plauer Kanal	Elbe
99	Klodnitzkanal	Gleiwitz	Oder bei Cosel
100	Lippe-Seitenkanal . . . . . (in Ausführung).	Lippstadt	Rhein bei Wesel
101	Masurischer Kanal . . . . . (in Ausführung).	Mauersee	Alle
102	Neuhauser Speisekanal	Obere Spree	Oder-Spree-Kanal
103	Oder-Spree-Kanal einschl. Kl. Müllroser See soweit nicht Bestandteil der Spree (Fürstenwalder Spree) und der Dahme (Wernsdorfer See).	Oder	Seddinsee
104	Papenburger Sielkanal	Bahnhofsbrücke in Papenburg	Emsfluß
105	Plauer Kanal . . . . . mit Baggerelbe	Wendsee Kupierung bei Derben	Elbe Plauer Kanal

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Wasserstraße	Endpunkte der Wasserstraße	
106	Rhein-Weser-Kanal . . . . . (soweit nicht Bestandteil des Dortmund-Ems-Kanals) mit den Zweigkanälen nach Osnabrück, zur Weser bei Minden und nach Linden sowie Abstieg zur Leine.	Ruhrorter Hafen	Hannover, Osthafen
107	Rüdersdorfer Gewässer . . . . . nördlicher Teil mit Hohle See, Stolpgraben und Kalksee (südlicher Teil siehe Natürliche Wasserstraßen).	Hohle See	WoltersdorferSchleuse
108	Sakrow-Paretzer Kanal . . . . . soweit nicht Bestandteil der Wublitz mit Weiße und Fahrlander See.	Jungfernsee	Havel
109	Seckenburger Kanal	Nemonienfluß	Gilgefluß
110	Silokanal	Beetzsee	Quenzsee
111	Spoykanal	Cleve	Altrhein
112	Verbindungskanal zum Dortmund-Ems-Kanal	Emder Vorflutkanal	Dortmund-Ems-Kanal
113	Voßkanal	Havel	Finowkanal
114	Wentowkanal	Gr. Wentowsee	Havel
115	Werbellinkanal	Werbellinsee	Hohenzollernkanal
	II. Bayern		
116	Rhein	Die bayerische Strecke längs der Pfalz	
117	Main	Bamberg	Landesgrenze
118	Donau	Kelheim	Reichsgrenze
119	Ludwigs-Donau-Main-Kanal . . . . . mit den dazu gehörigen Teilen der Regnitz und der Altmühl.	Bamberg	Kelheim
	III. Sachsen		
120	Elbe	Reichsgrenze	Landesgrenze

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Wasserstraße	Endpunkte der Wasserstraße	
	IV. Württemberg		
121	Neckar	Plochingen	Landesgrenze
	V. Baden		
122	Rhein	Basel	Landesgrenze
123	Neckar	Landesgrenze	Rhein
124	Main	Strecke längs der Landesgrenze	
	VI. Hessen		
125	Rhein	Die zum Lande gehörige Strecke	
126	Main	Desgl.	
127	Neckar	Desgl.	
128	Lahn (siehe Bemerkung am Schluß)	Gießen	Landesgrenze
	VII. Hamburg		
129	Elbe (mit der Norderelbe, Süderelbe, dem Reiherstieg, dem Köhlbrand und der alten Süderelbe).	Die zum Lande gehörigen Stromteile von Geesthacht bis zur Mündung	
	VIII. Mecklenburg-Schwerin		
130	Elbe	Teilstrecken bei Dömitz und Boitzenburg	
131	Warnow	Güstrow	Rostock
132	Elde	Plau	Elbe
133	Havel	Bolt	Landesgrenze
134	Peene	Malchin	Landesgrenze
135	Mecklenburgische Oberseen einschließlich des Eldearmes Buchholzer Mühle		
	IX. Braunschweig		
136	Weser	Die zum Lande gehörigen Strecken	

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Wasserstraße	Endpunkte der Wasserstraße	
	X. Oldenburg		
137	Weser . . . . . (Außenweser und Unterweser mit den Nebenarmen)	Längs der Landesgrenze	
138	Hunte . . . . . (mit Nebenarmen)	Oldenburg	Weser
139	Ems-Hunte-Kanal	Landesgrenze	Hunte bei Oldenburg
	XI. Anhalt		
140	Elbe	Die zum Lande gehörige Strecke	
141	Saale	Desgl.	
	XII. Bremen		
142	Weser, Große . . . . . (einschließlich der Alten Weser und der Kleinen Weser)	Landesgrenze bei Habenhausen am linken und bei Hemelingen am rechten Ufer	Oldenburgische und preußische Grenze bei Vegesack
143	Lesum	Die zu Bremen gehörige	Flußhälfte
144	Wümme	Desgl.	
145	Ochtum, Mündungsstrecke	km 14,25 der Flußstationierung	Landesgrenze
	XIII. Lippe		
146	Weser	Die linksseitige Stromhälfte längs der Landesgrenze	
	XIV. Lübeck		
147	Elbe-Trave-Kanal	Landesgrenze	Geniner Brücke
	XV. Mecklenburg-Strelitz		
148	Havel	Landesgrenze mit Mecklenburg-Schwerin	Landesgrenze mit Preußen unterhalb Fürstenberg
149	Kammerkanal . . . . . (einschließlich Havel von der Woblitz bis zum Labussee).	Neustrelitz	Havelwasserstraße

Bemerkung zu lfdr. Nr. 17, 30, 61, 65, 83 und 128.

Die Fulda oberhalb Cassel, die Lahn, die Ruhr oberhalb Mülheim, die Saar und die Werra werden nur auf Grund besonderer Vereinbarungen auf das Reich übernommen.

Anlage B

zum Staatsvertrage, betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich

Nachweisung

der begonnenen Bauten

A. Preußen

1. Vertiefung, Verbreiterung und Befeuerung des Königsberger Seekanals.
2. Verbesserung der Schiffahrtstraße Stettin—Swinemünde.
3. Durchbauung großer Tiefen in der Hafeneinfahrt von Swinemünde.
4. Uferschutzbauten an der Ostseeküste von Jershöft.
5. Verbesserung der Oderschiffahrtstraße bei Breslau im Zusammenhange mit der Ausführung des Gesetzes, betreffend die Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen, vom 1. April 1905 (Gesetzsamml. S. 179).
6. Schadloshaltung der durch die Stauwirkung der kanalisierten Oder geschädigten Anlieger.
7. Bau eines Deckwerks vor dem Gribower Lug an der Elbe.
8. Bau eines Uferdeckwerks vor dem Müggendorfer Schardeich an der Elbe.
9. Neubau der Schiffswerft und des Bauhofs für die Elbstrombauverwaltung in Rothensee.
10. Weiterer Ausbau der Halligschutzwerke.
11. Bau einer Strandmauer im Norden von Wittdün auf der Insel Amrum.
12. Ausbau der Weser auf der Strecke von Minden bis Bremen.
13. Herstellung von Schiffsliegeplätzen am Ems-Weser-Kanal bei Minden und Lohnde.
14. Verstärkung der Dämme des Ems-Weser-Kanals.
15. Befestigung der domänen- und forstfiskalischen Weserufer zwischen Stolzenau und Hemelingen.
16. Kanalisierung der Aller von Celle bis zur Leinemündung.
17. Instandsetzung des Strandschutzwerks auf Baltrum.
18. Verlängerung des Dünenschutzwerks auf Norderney.
19. Verbesserung der Fahrwasserverhältnisse in der Fischerbalje vor Borkum.
20. Herstellung von Schiffsliegeplätzen an der Abzweigung des Ems-Weser-Kanals vom Dortmund-Ems-Kanal bei Bergeshövede.
21. Bau einer dritten Schleuse bei Münster.
22. Bau einer zweiten Schleuse bei Hüntel (Dortmund-Ems-Kanal).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

23. Höherführung von Uferbefestigungen am Rhein-Herne-Kanal.
24. Herstellung hölzerner Dalben in den Vorhäfen des Rhein-Herne-Kanals.
25. Fortführung der Mainkanalisierung oberhalb Offenbach.
26. Beseitigung der die durch Sturmfluten im Winter 1913/14 an den wasserbaufiskalischen Anlagen und Dünen der Ostseeküste verursachten Schäden.
27. Beseitigung der durch die Stürme des Winters 1917/18 an den fiskalischen Anlagen des Hafenbauamts Pillau verursachten Schäden.
28. Bauten im Odergebiet nach den Gesetzen vom 4. August 1904, betreffend die Verbesserung der Vorflut in der unteren Oder usw., vom 12. August 1905, betreffend die Regelung der Hochwasser-, Deich- und Vorflutverhältnisse an der oberen und mittleren Oder, und vom 30. Juni 1913, betreffend Ausbau der Oder unterhalb Breslau und Anlage eines Staubeckens in der Glatzer Neiße bei Ottmachau, soweit die Arbeiten der Verbesserung der Schiffahrtstraße dienen und deshalb der Reichswasserstraßenverwaltung zur Last fallen.
29. Herstellung eines Schiffahrtkanals vom Rhein zur Weser (Rhein-Herne-Kanal und Ems-Weser-Kanal mit Anschluß an Hannover), Lippe-Seitenkanals von Datteln nach Hamm, Lippe-Seitenkanäle von Wesel bis Datteln und von Hamm bis Lippstadt, Ergänzungsbauten am Dortmund-Ems-Kanal, Herstellung von Staubecken im oberen Quellgebiet der Weser, Herstellung eines Großschiffahrtweges Berlin—Stettin, Verbesserung der Wasserstraße zwischen Oder und Weichsel, Kanalisierung der Oder von der Mündung der Glatzer Neiße bei Breslau, einschließlich Anlage von Staubecken.
(Gesetz vom 1. April 1905 sowie Gesetz, betreffend den erweiterten Grunderwerb, vom 17. Juli 1907 und Nachtragsgesetze vom 8. Mai 1916 und vom 11. Juli 1917.)
30. Bau eines Schiffahrtkanals vom Mauersee nach der Alle bei Altenburg — Masurischer Kanal —.
(Gesetz vom 14. Mai 1908.)
31. Einrichtung des staatlichen Schleppbetriebes auf dem Rhein-Weser-Kanal und dem Lippekanal.
(Gesetz vom 30. April 1913 und Nachtragsentwurf von 1920.)
32. Fortsetzung der Notstandsarbeiten auf der Kanalstrecke Hannover—Peine mit Anschluß nach Hildesheim, am Ihle-Plauer-Kanal und am Oder-Spree-Kanal unter Teilung der Kosten nach den getroffenen Abkommen über den Mittellandkanal.

B. Bayern

1. Mainkanalisierung von Offenbach bis Aschaffenburg einschließlich der Hafenanlage bei Leider.
2. Wehr- und Kraftanlage bei Bischberg.
3. Niederwasserregulierung der Donau unterhalb Regensburg.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

C. Sachsen

1. Schutzhafen bei Wendischfähre.
2. Niedrigwasserregulierungen der Elbe.

D. Württemberg

E. Baden

1. Rheinregulierung Straßburg—Sondernheim.
2. Arbeiten der allgemeinen Rheinkorrektion.
3. Zeilenbauten zur Schiffbarmachung des Neckars.

F. Hessen

G. Hamburg

1. Ausbau der Borghorster Bucht.
2. Verbesserung des Fahrwassers der Elbe und andere Maßnahmen zur Förderung der Seeschiffahrt nach Hamburg, Altona und Harburg auf Grund des Staatsvertrags zwischen Preußen und Hamburg vom 14. November 1908 (Köhlbrandvertrag).

H. Mecklenburg-Schwerin

1. Warnowregulierung zwischen Rostock und Bützow nebst Vertiefung des Bützow-Güstrower Schiffahrtkanals.
2. Verbesserungsarbeiten auf Strecken der Eldewasserstraße zwischen Parchim und Dömitz sowie der Störwasserstraße.

J. Braunschweig

Regulierung der mit Preußen gemeinschaftlichen Weserstrecke bei Corvey.

K. Oldenburg

1. Fertigstellung des Umlaufkanals als Schiffahrtkanal oberhalb der Stadt Oldenburg mit der Anschlußstrecke des Osternburger Kanals.
2. Verlegung von der Stromführung dienenden Deichen an der unteren Hunte — km 6,2 bis 6,5 Yprump, km 7,5 bis 8,7 Reithörn-Köhlershütte, km 9,8 bis 10,9 oberhalb Brunsfähr, km 11,7 bis 12,0 oberhalb Hollerbucht, km 12,8 bis 13,7 unterhalb Hollersiel, km 14,7 bis 15,0 gegenüber dem Judenloch —.

L. Anhalt

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

M. Bremen

1. Bei der Unterweser Herstellung eines Fahrwassers, das für den Verkehr von 7 m tiefgehenden Schiffen von Bremen Stadt nach See in einer Tide ausreicht.
2. Bei der Außenweser die Fortsetzung der Vertiefungsarbeiten von Bremerhaven nach See mit einer Mindesttiefe von 10 m unter Bremerhavener Null.

N. Lippe

O. Lübeck

P. Mecklenburg-Strelitz

Ausbau des Kammerkanals von Neustrelitz bis Priepert.

Verordnung.

(Vom 19. Oktober 1921.)

Die Malzkontingente der Bierbrauereien und der Malzhandel.

Die Verordnung vom 19. März 1920, die Malzkontingente der Bierbrauereien und den Malzhandel betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 53) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Karlsruhe, den 19. Oktober 1921.

Ministerium des Innern.

Remmele.

Braun.

Berichtigung.

1. In der Nr. 56 des Gesetz- und Verordnungsblatts muß es unter der Inhaltsangabe statt „Gesetz: einer badischen Gemeindeordnung" heißen „Gesetz: **„Die badische Gemeindeordnung"**.
2. Die Überschrift zu obigem Gesetz hat nicht zu lauten: „Gesetz einer badischen Gemeindeordnung" sondern **„Die badische Gemeindeordnung"**.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 58

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 24. Oktober 1921.

Inhalt.

Vollzugsverordnung: des Staatsministeriums: zum Reichssiedlungsgesetz vom 11. August 1919, zum badischen Ausführungsgesetz vom 10. März 1921 und zum Gesetz vom 12. Mai 1921 über die Änderung des Enteignungsgesetzes.

Vollzugsverordnung

(Vom 11. Oktober 1921.)

zum Reichssiedlungsgesetz vom 11. August 1919, zum badischen Ausführungsgesetz vom 10. März 1921 und zum Gesetz vom 12. Mai 1921 über die Änderung des Enteignungsgesetzes.

Im Namen des badischen Volkes verordnet das Staatsministerium zum Vollzug des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1429), der Ausführungsbestimmungen des Reichsarbeitsministers vom 26. September 1919 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1920 Seite 73 ff.), des badischen Ausführungsgesetzes vom 10. März 1921 zum Reichssiedlungsgesetz (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 73 ff.) und des Gesetzes vom 12. Mai 1921 über die Änderung des Enteignungsgesetzes (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 127 ff.) folgendes:

§ 1.

Gemeinnütziges Siedlungsunternehmen im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes ist der badische Staat.

Das Staatsministerium bestimmt, welche Unternehmungen, Behörden oder Körperschaften außerdem als Siedlungsunternehmungen im Sinne der Vorschriften des Reichssiedlungsgesetzes gelten und setzt die näheren Bedingungen sowie den Geschäftsbezirk fest. Das Arbeitsministerium überwacht den Geschäftsbetrieb.

§ 2.

Die Geschäfte des gemeinnützigen Siedlungsunternehmens werden vom Arbeitsministerium wahrgenommen.

§ 3.

Dem Arbeitsministerium steht der nach § 6 des badischen Ausführungsgesetzes vom 10. März 1921 zum Reichssiedlungsgesetz gebildete Landessiedlungsausschuß zur Seite.

B2

§ 4.

Der Landessiedlungsausschuß besteht aus dem Arbeitsminister oder dem von ihm bestimmten Vertreter als Vorsitzender,

je einem Vertreter:

des Ministeriums des Innern,
des Finanzministeriums — Domänenabteilung —,
des Finanzministeriums — Forstabteilung —,
der Wasser- und Straßenbaudirektion,
einem von der Landwirtschaftskammer mit Zustimmung des Arbeitsministeriums zu benennenden Sachverständigen,
3 Vertretern des alten Besitzes,
3 Vertretern der Ansiedler,
weiteren 5 vom Arbeitsministerium zu ernennenden Vertretern der am Siedlungswesen beteiligten Behörden und Körperschaften.

§ 5.

Der Landessiedlungsausschuß wird zur Beratung berufen in allen Fragen des Siedlungswesens und der Landeskultur, wenn es sich handelt:

a. um den Erlaß von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen wichtigen Maßnahmen,
b. um Angelegenheiten, deren Erledigung ihm durch Gesetz oder Verordnung übertragen ist,
c. um Sachen, die ihm zur Beschlußfassung besonders unterbreitet werden.

§ 6.

Der Siedlungsausschuß ist befugt, das Siedlungswesen und die Landeskultur berührende Anträge allgemeiner Art zu stellen. Er ist zur Erörterung hierüber von dem Vorsitzenden des Landessiedlungsausschusses einzuladen, wenn vier seiner Mitglieder es verlangen.

§ 7.

Der Landessiedlungsausschuß verhandelt unter Leitung seines Vorsitzenden, des Arbeitsministers oder des von ihm bestimmten Vertreters. Er ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden mitwirken. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8.

Die Mitglieder des Landessiedlungsausschusses sind verpflichtet, über die im Landessiedlungsausschuß zu ihrer Kenntnis gelangenden Angelegenheiten Stillschweigen zu beobachten, soweit sie ihrer Natur nach geheim zu halten sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 9.

Örtliche Vollzugsbehörden für den Staat als gemeinnütziges Siedlungsunternehmen sind die Bezirksämter, sowie die Domänen- und Forstämter. Sie haben ihre Tätigkeit nach den Anweisungen des Arbeitsministeriums auszuüben.

Außerdem sind alle öffentlichen Behörden und Beamten verpflichtet, den in Siedlungs- und Landeskultursachen an sie gestellten Anträgen und Ersuchen zu entsprechen.

§ 10.

Vom Arbeitsministerium werden nach Bedarf Bezirkssiedlungsausschüsse bei den Bezirksämtern bestellt. Sie bestehen aus

dem Oberamtmann oder seinem Stellvertreter als Vorsitzender,
dem zuständigen Landwirtschaftslehrer,
dem Vorstand des zuständigen Domänen- oder Forstamts,
dem Vorstand des zuständigen Kulturbauamts,
einem vom Bezirksrat ernannten Vertreter des gemeinnützigen Siedlungsunternehmens (§ 1 Absatz 2 dieser Verordnung) und drei bis fünf weiteren, ebenfalls vom Bezirksrat zu ernennenden sachverständigen Mitgliedern, von denen je eines aus der Zahl der alten Besitzer und der Ansiedler zu nehmen ist.

Im Einzelfalle kann das Bezirksamt Beamte des Wasser- und Straßenbauamts oder sonstiger Staatsbehörden als weitere Mitglieder mit beratender Stimme beiziehen.

§ 11.

Der Bezirkssiedlungsausschuß ist zuständig für die Prüfung und Begutachtung aller Siedlungssachen seines Bezirks. Zur Entscheidung ist er nur berufen, soweit eine solche von Beteiligten angerufen oder vom Arbeitsministerium ihm übertragen wird. Er ist bei seiner Tätigkeit ebenso wie die Bezirksämter an die allgemeinen Anweisungen und besonderen Anordnungen des Arbeitsministeriums gebunden. Der Bezirkssiedlungsausschuß entfaltet keine geschäftliche Tätigkeit und ist nicht Unternehmer oder finanzieller Träger von Siedlungen.

Der Bezirkssiedlungsausschuß hat von Amtswegen oder auf Antrag das Bedürfnis oder die Möglichkeit für neue Siedlungen oder Anliegersiedlungen („Hebung bestehender Kleinbetriebe, doch höchstens auf die Größe einer selbständigen Ackernahrung") zu prüfen und die Arbeit des gemeinnützigen Siedlungsunternehmens in jeder Hinsicht zu unterstützen und zu fördern.

Er hat die nötigen Erhebungen zu veranlassen und bei den Verhandlungen immer auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinzuwirken. Gegebenenfalls hat er Gutachten über die weiter zu ergreifenden Schritte, insbesondere über die Ausübung des Vorkaufsrechts, die Einleitung eines Enteignungsverfahrens und die für die Enteignung festzustellenden Bedingungen abzugeben, sowie die erforderlichen Anträge beim Arbeitsministerium oder bei dem sonst für den Bezirk begründeten gemeinnützigen Siedlungsunternehmen zu stellen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 12.

Die Stellung des Bezirksamts zum Bezirkssiedlungsausschuß ist die gleiche wie die zum Bezirksrat. Die landesherrlichen Verordnungen vom 31. August 1884/8. Juni 1905 über das Verfahren in Verwaltungssachen (Gesetz- und Verordnungsblatt 1884 Seite 385 ff./1905 Seite 309) finden sinngemäße Anwendung. Das Bezirksamt hat insbesondere die zur Zuständigkeit des Ausschusses gehörigen Gegenstände zur Beschlußfassung vorzubereiten. Es kann einzelne Mitglieder des Siedlungsausschusses mit der Führung besonderer Verhandlungen und Erhebungen beauftragen.

§ 13.

Der Bezirkssiedlungsausschuß ist beschlußfähig bei der Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und der Häfte der Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 14.

Das gemeinnützige Siedlungsunternehmen hat ein Vorkaufsrecht gemäß §§ 4 bis 11 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 auf alle in seinem Geschäftsbezirk gelegenen landwirtschaftlichen Grundstücke.

Das Vorkaufsrecht wird auf Grundstücke von 3 ha aufwärts oder Teile von solchen Grundstücken ausgedehnt.

Es wird im Einzelfalle vom Arbeitsministerium ausgeübt nach Anhörung eines Ausschusses, dessen Mitglieder von dem Finanzministerium und dem Arbeitsministerium ernannt werden.

Die Notariate, die Grundbuchämter und Gewährgerichte haben bei allen Veräußerungen, bei denen das Vorkaufsrecht eines gemeinnützigen Siedlungsunternehmens in Frage kommt, dem Arbeitsministerium von den von ihnen beurkundeten Verträgen Mitteilung zu machen. Entsprechendes gilt bei Zwangsversteigerungen. Die Mitteilung hat, soweit wegen der Genehmigung nach der Reichsverordnung vom 15. März 1918 (Reichs-Gesetzblatt Seite 123) und der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 15. Juni 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 139) das Bezirksamt mit der Sache befaßt wird, durch dessen Vermittlung zu erfolgen.

§ 15.

Landeszentralbehörde im Sinne des § 25 des Reichssiedlungsgesetzes ist das Ministerium der Finanzen. Im übrigen ist Landeszentralbehörde im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes und der Ausführungsbestimmungen des Reichsarbeitsministers vom 26. September 1919 das Arbeitsministerium.

§ 16.

Zu den Anordnungen nach § 22 des Reichssiedlungsgesetzes ist das Bezirksamt zuständig. Die Zulässigkeit der Zwangspachtung oder die Enteignung nach § 24 des Reichssiedlungsgesetzes wird vom Landeskommissär ausgesprochen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 17.

Als Siedlung (Neu- oder Anliegersiedlung) im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes gelten alle Siedlungen, die ganz oder überwiegend landwirtschaftlichen Interessen nicht nur vorübergehend zu dienen bestimmt sind, landwirtschaftliche oder gärtnerische Betriebe von der Größe einer selbständigen Nahrung sowie solche nicht selbständige Siedlungen, die durch das Siedlungsverfahren gutes, landwirtschaftlich nutzbares Gelände mindestens in der Gesamtgröße von etwa einem halben badischen Morgen (18 Ar) erhalten.

Siedlungen im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes liegen auch dann vor, wenn Grundstücke mit einem anderen Grundstücke zur Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse vereinigt werden, oder wenn lediglich die Rechtsform von Betrieben geändert wird, insbesondere wenn Pachtstellen in das Eigentum des Pächters überführt werden.

§ 18.

Die Vollzugsverordnung zum Reichssiedlungsgesetz vom 13. Februar 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 18 Seite 72 ff.) wird aufgehoben.

§ 19.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 11. Oktober 1921.

Das Staatsministerium.

Trunk.

Killian.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 59

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 26. Oktober 1921.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums des Innern: über die Beschränkung des Kleinhandelsverkaufs im Brückenkopf Kehl.

Verordnung

(Vom 26. Oktober 1921.)

über die Beschränkung des Kleinhandelsverkaufs im Brückenkopf Kehl.

Aufgrund des § 29 des badischen Polizeistrafgesetzbuches und des § 12 der Bundesratsverordnung vom $\frac{\text{25. September 1915}}{\text{4. November 1915}}$ über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und Versorgungsregelung (Reichs-Gesetzblatt Seite 607, 728) — soweit es sich um Lebensmittel handelt mit Zustimmung des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft — wird für das Gebiet des Brückenkopfes Kehl angeordnet:

§ 1.

Der Kleinhandelsverkauf an Ausländer und die Vermittlung solcher Verkäufe an Ausländer sind zunächst bis zum 5. November 1921 einschließlich verboten, soweit es sich nicht um die Deckung eines augenblicklichen dringenden, persönlichen Bedarfs handelt.

§ 2.

Vorstehendes Verbot erstreckt sich nicht auf

1. Ausländer, die im besetzten Teil der Rheinprovinz ihren dauernden Wohnsitz haben,
2. Angehörige der Streitkräfte der alliierten und assoziierten Mächte,

auf die ihnen zugeteilten Personen, welchen die kommandierenden Generäle der Armeen einen jederzeit widerruflichen Paß erteilt haben,

auf alle diejenigen sonstigen Angehörigen einer der alliierten Mächte, welche von den genannten Streitkräften angestellt sind oder sich in deren Dienste befinden,

Bz

auf die Mitglieder der Rheinlandkommission und deren Familien und auf solche Staatsangehörige einer der alliierten Mächte, die sich in deren Dienste befinden und auf die Familien der letzteren Personengruppe,

sofern sich diese unter 1 und 2 genannten Personen als solche ausweisen.

§ 3.

Der Verkauf an die im § 2 genannten Personen und ebenso an Reichsinländer ist nur in den im Kleinhandel üblichen Mengen gestattet.

§ 4.

Verstöße gegen vorstehende Bestimmung werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen vorgesehen sind, gemäß § 29 des Polizeistrafgesetzbuches beziehungsweise § 17 der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 26. Oktober 1921.

Ministerium des Innern.

Remmele.

Braun.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 60

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 28. Oktober 1921.

Inhalt.

Verordnungen: des Arbeitsministeriums und des Ministeriums des Innern: der Vollzug der Reichsversicherungsordnung hinsichtlich der Versicherungsbehörden und der Unfallversicherung; des Ministeriums des Innern: die Arzneitaxe.

Berichtigung.

Verordnung.

(Vom 1. Oktober 1921.)

Der Vollzug der Reichsversicherungsordnung hinsichtlich der Versicherungsbehörden und der Unfallversicherung.

§ 2 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 31. Dezember 1912, den Vollzug der Reichsversicherungsordnung hinsichtlich der Versicherungsbehörden und der Unfallversicherung betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 479) wird durch Einfügung folgenden Absatzes als Absatz 2 ergänzt:

Das Staatsministerium kann für einzelne Versicherungsämter andere durch Vorbildung und Erfahrung auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung geeignete Persönlichkeiten zeitweise oder dauernd als Stellvertreter des Vorsitzenden des Versicherungsamts bestellen.

Der bisherige zweite Absatz wird Absatz 3.

Karlsruhe, den 1. Oktober 1921.

Arbeitsministerium.
Engler.
Schäfer.

Ministerium des Innern.
Remmele.
Braun.

Verordnung.

(Vom 26. Oktober 1921.)

Die Arzneitaxe.

Auf Grund des § 80 Absatz 1 und des § 148 Ziffer 8 der Gewerbeordnung, des § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuches und des § 134 des Polizeistrafgesetzbuches wird verordnet, was folgt:

B 2

Artikel 1.

Der in Artikel II der Verordnung vom 9. Januar 1918 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 19) — in der durch die Verordnungen vom 16. Oktober 1919 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 512) und vom 29. Dezember 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1921 Seite 4/5) geänderten Fassung — für jede auf ärztliche Verordnung abgegebene Arznei bewilligte Teuerungszuschlag von 0,80 ℳ zu dem Arzneipreis wird mit Wirkung vom 25. Oktober 1921 auf 1,20 ℳ erhöht.

Von dem Teuerungszuschlag sind ausgenommen:

a. Arzneimittel oder Arzneien, die in abgabefertiger Packung aus dem Handel bezogen, in dieser abgegeben und nach Ziffer 21, Absatz 1 der besonderen Bestimmungen der deutschen Arzneitaxe berechnet werden.

b. die nach den geltenden Bestimmungen auch außerhalb der Apotheken verkäuflichen Arzneimittel, soweit sie unvermischt und unverteilt abgegeben werden.

Artikel 2.

Der mit Verordnung vom 15. Februar 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 42) für die Apotheken des Brückenkopfes Kehl in Kehl, Kork und Rheinbischofsheim auf 1,20 ℳ festgesetzte Teuerungszuschlag zu dem Arzneipreis wird vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs mit Wirkung vom 25. Oktober 1921 auf 1,60 ℳ erhöht.

Karlsruhe, den 26. Oktober 1921.

Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
Arnold.

Braun.

Berichtigung.

In Nr. 59 des Gesetz- und Verordnungsblattes muß es in § 2 Absatz 1 Ziffer 1 der Verordnung vom 26. Oktober 1921 über die Beschränkung des Kleinhandelsverkaufs im Brückenkopf Kehl statt: „Ausländer, die im besetzten Teil der Rheinprovinz ihren dauernden Wohnsitz haben" heißen: **„Ausländer, die im Gebiet des Brückenkopfes Kehl ihren dauernden Wohnsitz haben".**

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 61

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 4. November 1921.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums des Innern: die Arzneitaxe.
Berichtigung.

Verordnung.

(Vom 31. Oktober 1921.)

Die Arzneitaxe.

Auf Grund des § 80 Absatz 1 und des § 148 Ziffer 8 der Gewerbeordnung, des § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuches und des § 134 des Polizeistrafgesetzbuches wird verordnet, was folgt:

Die Apotheker und Besitzer von Handapotheken haben sich vom 1. November 1921 an bei der Berechnung der Preise für Arzneistoffe, Arbeiten und Gefäße nach dem vom Reichsministerium des Innern herausgegebenen dritten Nachtrag zur 2. Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1921 zu richten, der in amtlicher Ausgabe unter der Bezeichnung „Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe 1921, dritter Nachtrag zur 2. Ausgabe, Amtliche Ausgabe" im Buchhandel zu beziehen ist.

Die Preise der beiden bisherigen Nachträge bleiben insoweit in Kraft, als nicht im Einzelfall durch den neuen Nachtrag die Preise der beiden früheren verändert worden sind.

Karlsruhe, den 31. Oktober 1921.

Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
Arnold.

Braun.

Berichtigung.

In dem Ausführungsgesetz zum Landessteuergesetz (Steuerverteilungsgesetz) vom 4. August 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 244) muß es in § 16 letzte Zeile statt 10 „9" heißen.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 62

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 9. November 1921.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums des Innern: über die Beschränkung des Kleinhandelsverkaufs im Brückenkopf Kehl.

Verordnung

(Vom 8. November 1921.)

über die Beschränkung des Kleinhandelsverkaufs im Brückenkopf Kehl.

Auf Grund des § 29 des badischen Polizeistrafgesetzbuchs, des § 12 der Bundesratsverordnung vom $\frac{\text{25. September 1915}}{\text{4. November 1915}}$ über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung (Reichs-Gesetzblatt Seite 607, 728), und soweit es sich um Lebensmittel handelt, aufgrund des Artikels 2 der Verordnung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 16. April 1921 (Reichs-Gesetzblatt Seite 486) mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft, wird für das Gebiet des Brückenkopfes Kehl angeordnet:

§ 1.

Der Kleinhandelsverkauf an Ausländer und die Vermittlung solcher Verkäufe an Ausländer sind bezüglich der nachstehend aufgeführten Waren bis zum 1. Dezember 1921 einschließlich verboten, soweit es sich nicht um die Deckung eines augenblicklichen dringenden persönlichen Bedarfs handelt:

1. Lebens- und Genußmittel, einschließlich der zu deren Herstellung dienenden Rohstoffe und Zwischenerzeugnisse.
2. Kolonialwaren und Gewürze.
3. Beleuchtungsgegenstände bis zum Werte von 1000 ℳ.
4. Wäsche des täglichen Bedarfs und Kleidungsstücke des täglichen Bedarfs, sowie die zu deren Herstellung dienenden Stoffe und Zutaten.
5. Kurz-, Woll- und Baumwollwaren.
6. Schuhe.
7. Hüte des täglichen Bedarfs.
8. Küchen- und Haushaltungsartikel des täglichen Bedarfs.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

9. Schirme in einfacher Ausführung.
10. Lederwaren, außer Luxuswaren.
11. Schreibwaren und Schulartikel, Büroartikel und Maschinen, insbesondere Schreibmaschinen, Luxusgegenstände ausgenommen.
12. Möbel, außer Luxusmöbeln.
13. Gegenstände zur Pflege des Körpers und der Gesundheit, soweit sie nicht Luxusgegenstände sind.
14. Medizinische und chirurgische Gegenstände, soweit sie unter Zuhilfenahme von Kautschuk hergestellt sind, ferner Arzneimittel.
15. Fahrzeugbereifungen, die durch Verwendung von Gummi hergestellt sind.

§ 2.

Vorstehendes Verbot erstreckt sich nicht auf:

1. Ausländer, die im Gebiet des Brückenkopfes Kehl ihren dauernden Wohnsitz haben.
2. Angehörige der Streitkräfte der alliierten und assoziierten Mächte, auf die ihnen zugeteilten Personen, welchen die kommandierenden Generäle der Armeen einen jederzeit widerruflichen Paß erteilt haben, auf alle diejenigen sonstigen Angehörigen einer der alliierten Mächte, welche von den genannten Streitkräften angestellt sind oder sich in deren Diensten befinden,

   auf die Mitglieder der Rheinlandkommission und deren Familien und auf solche Staatsangehörige einer der alliierten Mächte, die sich in deren Diensten befinden, und auf die Familien der letzteren Personengruppe,

sofern sich diese unter 1 und 2 genannten Personen als solche ausweisen.

§ 3.

Der Verkauf an die in § 2 genannten Personen und ebenso an Reichsinländer ist nur in den im Kleinhandel üblichen Mengen gestattet.

§ 4.

Verstöße gegen vorstehende Bestimmung werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen vorgesehen sind, gemäß § 29 des Polizeistrafgesetzbuchs, § 17 der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 und Artikel 2 Absatz 3 der Reichsverordnung vom 16. April 1921 bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 8. November 1921.

Ministerium des Innern.
Remmele.

Braun.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 63

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 10. November 1921.

Inhalt.

Verordnung und Bekanntmachung: des Ministeriums des Innern: die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten; des Justizministeriums: die Statistik der gewerblichen und der kaufmannsgerichtlichen Streitigkeiten.

Der Preis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Jahr 1922.

Verordnung.

(Vom 3. November 1921.)

Die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten.

Auf Grund der §§ 85 und 87a des Polizeistrafgesetzbuchs wird verordnet:

§ 1.

Die Vorschriften des Abschnittes I (Anzeigepflicht) der Verordnung vom 9. Mai 1911, die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 275) finden auch bei Erkrankungs- und Todesfällen an Wechselfieber (Malaria) Anwendung.

§ 2.

Die Anlage I zu der Verordnung vom 9. Mai 1911, die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten betreffend, in der durch § 3 der Verordnung vom 30. August 1913 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 489) und durch § 2 der Verordnung vom 5. August 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 442) ergänzten Fassung, erhält am Eingang folgenden Zusatz „25 Wechselfieber (Malaria)".

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 3. November 1921.

Ministerium des Innern.
J. V.
Arnold.

Braun.

B 2

Bekanntmachung.

(Vom 25. Oktober 1921.)

Die Statistik der gewerblichen und der kaufmannsgerichtlichen Streitigkeiten.

Auf Anregung des Reichsarbeitsministeriums werden im Einverständnis mit dem Ministerium des Innern unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1905 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 330) die nachgenannten Vordrucke wie folgt geändert:

1. Vordrucke zur Verordnung über die Statistik der gewerblichen Streitigkeiten vom 3. Mai 1902 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 73):

   a. Der Vordruck 4 mit Vollzugsanleitung erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

   b. In dem Vordruck 2 werden in Ziffer 3 der Vollzugsanleitung die Worte „in Spalte 22" ersetzt durch die Worte „in den Spalten 25 bis 27" und hinter den Worten „nur von einer Seite" die Worte „und welcher" eingeschaltet.

   c. In dem Vordruck 5 treten in den Spalten 7 bis 10 und in dem Vordruck 7 treten in den Spalten 6 bis 9 hinsichtlich der Beträge über die Streitwertsabgrenzung an die Stelle der Worte
   „bis 20 ℳ einschließlich" die Worte „bis 100 ℳ einschließlich",
   „mehr als 20 bis 50 ℳ" die Worte „mehr als 100 bis 500 ℳ",
   „mehr als 50 bis 100 ℳ" die Worte „mehr als 500 bis 1000 ℳ",
   „mehr als 100 ℳ" die Worte „mehr als 1000 ℳ".

2. Vordrucke zur Verordnung über die Statistik der kaufmannsgerichtlichen Streitigkeiten vom 30. November 1905 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 527):
   In dem Vordruck 4 treten in den Spalten 24 bis 28, in dem Vordruck 5 treten in den Spalten 7 bis 11 und in dem Vordruck 7 treten in den Spalten 6 bis 10 hinsichtlich der Beträge über die Streitwertsabgrenzung an die Stelle der Worte
   „bis 20 ℳ einschließlich" die Worte „bis 100 ℳ einschließlich",
   „mehr als 20 bis 50 ℳ" die Worte „mehr als 100 bis 500 ℳ",
   „mehr als 50 bis 100 ℳ" die Worte „mehr als 500 bis 1000 ℳ",
   „mehr als 100 bis 300 ℳ" die Worte „mehr als 1000 bis 5000 ℳ",
   „mehr als 300 ℳ" die Worte „mehr als 5000 ℳ".

Karlsruhe, den 25. Oktober 1921.

Justizministerium.

Trunk.

Stroh.

Gewerbegericht zu ..... **Jahr** .....

Darstellung

der

Organisation und Tätigkeit des Gewerbegerichts

im Jahre .....

für die Zwecke der Reichsstatistik.

Vollzugsanleitung.

1. Die zur Fertigung dieser Darstellung erforderlichen Zahlen sind den vom Gewerbegerichte geführten Tabellen
   der Rechtsprechung,
   der Tätigkeit als Einigungsamt,
   der Gutachten und Anträge
   zu entnehmen.
2. In den Spalten 3 bis 24 sind die aus den Vorjahren stammenden, aber erst im Geschäftsjahre erledigten Sachen mit roter Tinte, die neu anhängig gewordenen Sachen mit schwarzer Tinte darzustellen.
3. In Spalte 25 sind auch die Fälle des § 64 des Gewerbegerichtsgesetzes (nachträgliche Anrufung des Einigungsamtes auch seitens des anderen Teils) zu zählen.
4. Die Summen der Zahlen in den Spalten 3 bis 5, 6 bis 13 und 19 bis 23 müssen sich decken. Die Summe der Zahlen in den Spalten 14 bis 18 muß dem Eintrag in der Spalte 11 entsprechen. Die Summe der Zahlen in den Spalten 25 bis 27 muß gleich sein der Summe der Zahlen in den Spalten 28 bis 31.
5. Wenn in einem Rechtsstreit mehrere (Teil-) Urteile ergangen sind, so ist er erst durch das letzte Urteil als erledigt anzusehen und in dem Jahre dieses Urteils als eine durch Endurteil erledigte Sache einzutragen.
6. Ist ein Rechtsstreit durch einen Vergleich und einen Verzicht erledigt worden, so ist der Fall (als ein Fall) nur bei der wichtigeren Entscheidung einzutragen und in der Spalte „Bemerkungen" zu erläutern.
7. In die Bemerkungsspalte ist z. B. einzutragen, ob das Gewerbegericht nur während eines Teils des Jahres tätig war.
8. Eine Darstellung nach diesem Vordruck ist alljährlich im Januar unmittelbar dem Justizministerium vorzulegen.

Vordruck 4 zur Verordnung vom 3. Mai 1902, betreffend die Statistik der gewerblichen Streitigkeiten, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 73 ff. in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Oktober 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 430).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

I. Organisation am Jahresschlusse.

1. **Örtliche Zuständigkeit** des Gewerbegerichts.
War dasselbe insbesondere
a. für einzelne Gemeinden,
darunter für Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern,
b. für die Bezirke mehrerer Gemeinden oder Teile von solchen,
c. für die Bezirke weiterer Kommunalverbände oder Teile von solchen
errichtet?

2. **Sachliche Zuständigkeit** des Gewerbegerichts.
War dasselbe insbesondere
a. auf die im § 82 bezeichneten Gewerbebetriebe,
b. auf andere bestimmte Arten von Gewerbe- oder Fabrikbetrieben
beschränkt?

II. Tätigkeit des

Nr.	Sitz des Gewerbegerichts	1. Rechtsprechung: Zahl der Rechtsstreitigkeiten															
		a. welche anhängig waren zwischen			b. welche erledigt wurden								c. bei denen in den Fällen der Spalte 11 das Verfahren bis zur Verkündung des kontradiktorischen Endurteils dauerte				
		Arbeitgebern und Arbeitern (§ 4 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 und § 5), und zwar auf Klage		Arbeitern desselben Arbeitgebers (§ 4 Abs. 1 Nr. 6 und § 5)	durch Vergleich	durch Verzicht im Sinne des § 306 der Zivilprozeßordnung	durch Anerkenntnis	durch Zurücknahme der Klage	durch Versäumnisurteil	durch andere Endurteile	auf andere Weise als nach Spalte 6 bis 11	welche unerledigt blieben	weniger als 1 Woche	1 Woche bis (ausschließlich) 2 Wochen	2 Wochen bis (ausschließlich) 1 Monat	1 Monat bis (ausschließlich) 3 Monate	3 Monate und mehr
		der Arbeitgeber	der Arbeiter														
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18

Antworten.

Gewerbegerichts.

						2. Tätigkeit als Einigungsamt											Zahl der		
d. in denen der Wert des Streitgegenstandes betrug				in denen der Wert des Streitgegenstandes nicht festgestellt ist	e. in denen Berufung eingelegt wurde	Zahl der Anrufungen			Von den Anrufungen insgesamt				Zahl der Fälle der Unterwerfung unter den Schiedsspruch (Sp. 29)				abgegebenen Gutachten (§ 75 Abs. 1)	gestellten Anträge (§ 75 Abs. 2)	Bemerkungen
									wurden erledigt durch das Zustandekommen										
bis 100 ℳ einschließlich	mehr als 100 bis 500 ℳ	mehr als 500 bis 1000 ℳ	mehr als 1000 ℳ			von beiden Teilen	nur seitens der Arbeitgeber	nur seitens der Arbeiter	einer Vereinbarung (§ 70)	eines Schiedsspruchs (§§ 71, 72)	weder einer Vereinbarung noch eines Schiedsspruchs	blieben am Jahresschlusse unerledigt	seitens beider Teile	nur seitens der Arbeitgeber	nur seitens der Arbeiter	seitens keines Teiles			
19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38

Der Preis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Jahr 1922.

Für das Jahr 1922 wird der Preis des Gesetz- und Verordnungsblattes auf . . . . . 26 ℳ 25 ₰

— **Sechsundzwanzig Mark 25 Pfg.** —

ausschließlich der gesetzlichen Postgebühren, festgesetzt.

Karlsruhe, den 3. November 1921.

Redaktion des Gesetz- und Verordnungsblattes.
Gedemer.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 64

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 15. November 1921.

Inhalt.

Verordnungen: des Staatsministeriums: die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen; die Versammlung der zur Auswahl der Schöffen und Geschworenen berufenen Ausschüsse im Jahre 1921; die Gebühren für Zeugen und Sachverständige; des Ministeriums des Kultus und Unterrichts: die Kosten der Verpflegung von Kranken in den psychiatrischen Kliniken zu Heidelberg und Freiburg.

Verordnung.

(Vom 7. November 1921.)

Die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

Artikel I.

Die Kostenverordnung vom 21. Januar 1901 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 45) in der Fassung der Verordnungen vom 8. Januar 1909 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 4) und vom 5. Februar 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 72) wird geändert wie folgt:

1. Der § 105 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   Urkundszeugen erhalten auf Antrag Zeugengebühren nach Maßgabe der Reichsgebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

2. Die Bestimmung in § 106 Absatz 1 Buchstabe a wird aufgehoben. Die bisherigen Bezeichnungen b, c und d erhalten die Bezeichnungen a, b und c.

Artikel II.

Zu den in § 82 Absatz 1 bestimmten Reisekosten (Kilometergeld) und zu der in § 84 festgesetzten Aufwandsentschädigung tritt, solange zu den Gebühren gemäß §§ 1 und 4 der Gemeindegebührenordnung ein Zuschlag erhoben wird, derselbe Zuschlag.

Artikel III.

Zu den in §§ 71, 106 und 107 festgesetzten Gebühren wird, solange zu den in § 6 ff. der Gemeindegebührenordnung bestimmten Gebühren ein Zuschlag erhoben wird, ein Zuschlag von 50 v. H. gewährt mit der Maßgabe, daß die sich hiernach ergebenden Beträge, soweit sie nicht durch die Zahl 5 teilbar sind, auf die nächste durch 5 teilbare Zahl nach oben aufzurunden sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel IV.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Auf den gleichen Zeitpunkt wird Artikel 2 der Verordnung vom 5. Februar 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 72) aufgehoben.

Karlsruhe, den 7. November 1921.

Das Staatsministerium.

Trunk.

Killian.

Verordnung.

(Vom 8. November 1921.)

Die Versammlung der zur Auswahl der Schöffen und Geschworenen berufenen Ausschüsse im Jahre 1921.

In teilweiser Abänderung des § 7 der landesherrlichen Verordnung vom 11. Juli 1879, die Leistung des Geschworenen- und Schöffendienstes betreffend, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 325, verordnet das Staatsministerium im Namen des badischen Volkes was folgt:

1. Der bei dem Amtsgericht alljährlich nach § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes zusammentretende Ausschuß ist im Jahre 1921 in der Zeit vom 25. bis 30. November zu versammeln.

2. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 8. November 1921.

Das Staatsministerium.

Trunk.

Killian.

Verordnung.

(Vom 8. November 1921.)

Die Gebühren für Zeugen und Sachverständige.

§ 1.

Die Bestimmungen der Reichsgebührenordnung für Zeugen und Sachverständige finden entsprechende Anwendung in den Rechtssachen, welche vor besonderen Gerichten oder im besonderen Verfahren zu verhandeln sind, in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, im staatsanwaltschaftlichen Verfahren sowie im Verfahren in Verwaltungs- und Verwaltungsstreitsachen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 2.

über die Beschwerde (§ 17 Absatz 2 der Reichsgebührenordnung) entscheidet:

1. in den vor besonderen Gerichten oder im besonderen Verfahren verhandelten Sachen, sofern nicht ein allgemeiner Beschwerdeweg vorgesehen ist, die dem anweisenden Beamten unmittelbar vorgesetzte Dienststelle,
2. in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit das nach den Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständige Beschwerdegericht;
3. im staatsanwaltschaftlichen Verfahren der Oberstaatsanwalt beim Landgericht und der Generalstaatsanwalt am Oberlandesgericht nach Maßgabe des § 10 der Dienstvorschriften für die Staatsanwaltschaften;
4. in den bei den Bezirksämtern anhängigen Verwaltungs- und Verwaltungsstreitsachen der Verwaltungshof, in den bei den übrigen Verwaltungsbehörden anhängigen Sachen das nach der Verordnung vom 31. August 1884, betreffend das Verfahren in Verwaltungssachen, zuständige Ministerium.

§ 3.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig wird die Verordnung vom 24. Januar 1897 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 20) aufgehoben.

Karlsruhe, den 8. November 1921.

Das Staatsministerium.
Trunk.

Killian.

Verordnung.

(Vom 10. November 1921.)

Die Kosten der Verpflegung von Kranken in den psychiatrischen Kliniken zu Heidelberg und Freiburg.

Auf Grund der §§ 26 und 27 der Verordnung vom 30. Juni 1910, die Irrenfürsorge betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 303 ff), wird unter Aufhebung der Verordnung vom 5. Juli 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1921 Seite 163) bestimmt:

1. Die Vergütung für die Kosten der Verpflegung von Kranken in den psychiatrischen Kliniken zu Heidelberg und Freiburg wird wie folgt festgesetzt:

A. Für Badener:

I.	Verpflegungsklasse	täglich	50	bis	60 ℳ,
II.	„	„	30	„	40 ℳ,
III.	„	„	15	„	25 ℳ.

B. Für nichtbadische Reichsangehörige:

I. Verpflegungsklasse täglich 60 bis 80 ℳ,
II. „ „ 40 „ 50 ℳ.

C. Für Reichsausländer:

I. Verpflegungsklasse täglich 100 bis 150 ℳ,
II. „ „ 60 „ 90 ℳ.

2. Innerhalb dieser Grenzen wird die Vergütung für die Verpflegung mit Rücksicht auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Kranken oder der sonst Zahlungspflichtigen bemessen; jedoch sind in der Regel zu erheben:

A. Für Badener:

in der I. Klasse 55 ℳ,
„ „ II. „ 35 ℳ,
„ „ III. „ 20 ℳ.

B. Für nichtbadische Reichsangehörige:

in der I. Klasse 70 ℳ,
„ „ II. „ 45 ℳ.

C. Für Reichsausländer:

in der I. Klasse 125 ℳ,
„ „ II. „ 75 ℳ.

Vorbehalten bleibt dabei eine Ermäßigung des Verpflegungsgeldes der dritten Klasse in Fällen der Bedürftigkeit, wenn die Aufschiebung der Überführung in eine Heil- und Pflegeanstalt aus wissenschaftlichen Gründen erwünscht erscheint; andererseits ist für die erste Verpflegungsklasse bei besonders begüterten Kranken und bei besonderen Ansprüchen eine Erhöhung des Verpflegungsgeldes über den Höchstbetrag zulässig.

3. Diese Verordnung tritt mit dem 20. November 1921 in Kraft.

Hinsichtlich der bereits in den psychiatrischen Kliniken untergebrachten Kranken verbleibt es bei der bisherigen Festsetzung der Verpflegungskosten, soweit sich nicht bei Prüfung der Verhältnisse der einzelnen Kranken Anlaß zu einer anderweitigen Regelung ergibt.

Karlsruhe, den 10. November 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.
Hummel.

Degen.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 65

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 18. November 1921.

Inhalt.

Verordnungen: des Justizministeriums: die Eintragung von Hypotheken in ausländischer Währung; des Ministeriums des Innern: die Gebühren der Leichenschauer; des Arbeitsministeriums: die Mitwirkung der technischen Behörden beim Wasserversorgungswesen.

Verordnung.

(Vom 14. November 1921.)

Die Eintragung von Hypotheken in ausländischer Währung.

Aufgrund des § 14 der Verordnung über die Eintragung von Hypotheken in ausländischer Währung vom 13. Februar 1920, Reichs-Gesetzblatt Seite 231, wird mit Zustimmung des Reichsministers der Justiz und des Reichsministers der Finanzen folgendes verordnet:

§ 1.

In den Fällen der §§ 6, 8, 10, 11 und 12 der Reichsverordnung vom 13. Februar 1920, Reichs-Gesetzblatt Seite 231, sind für die Feststellung des Wertes der in ausländischer Währung eingetragenen Hypothek oder Grundschuld die amtlichen Notierungen der Frankfurter Börse für telegraphische Auszahlungen maßgebend. Als amtlicher Kurs ist hierbei die Mitte zwischen Brief- und Geldkurs anzusehen.

§ 2.

Die Kurse sind dem amtlichen Börsenkursblatt der Maklerkammer zu Frankfurt a. M. zu entnehmen.

Sofern eine beschleunigte Kursermittelung erforderlich ist, empfiehlt sich eine telegraphische Anfrage bei der Maklerkammer Frankfurt a. M.

Lautet das eingetragene Recht auf eine ausländische Währung, für die an der Frankfurter Börse kein Kurs amtlich festgestellt wird oder bestehen aus sonstigen Gründen Zweifel über die Höhe des maßgebenden Kurses, so ist gleichfalls bei der Maklerkammer Frankfurt a. M. nähere Auskunft einzuholen.

Karlsruhe, den 14. November 1921.

Justizministerium.
Trunk.

Spieß.

B2

Verordnung.

(Vom 16. November 1921.)

Die Gebühren der Leichenschauer.

Unter Aufhebung der Verordnung vom 15. Juli 1920, die Gebühren der Leichenschauer betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 441) wird der § 9 unserer Verordnung vom 16. Dezember 1875, die sanitätspolizeilichen Maßregeln in Bezug auf Leichen und Begräbnisstätten betreffend, in der Fassung der Verordnung vom 16. Dezember 1909, die Leichenschau betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 557), mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

§ 9.

Der Leichenschauer hat für die Leichenschau und Ausstellung des Sterb- und Leichenscheines eine vorbehaltlich des Rückersatzes durch die Beteiligten aus der Gemeindekasse zu zahlende Gebühr von 12 ℳ zu beziehen.

In größeren Gemeinden sowie in Gemeinden mit zerstreut liegenden Häusern und Zinken kann diese Gebühr vom Bezirksamt nach Anhörung des Gemeinde-(Stadt-)rats falls die Leichenschau 1 km und darüber vom Wohnhaus des Leichenschauers entfernt vorzunehmen ist, bis auf 15 ℳ, ausnahmsweise unter besonderen Verhältnissen bis auf 18 ℳ erhöht werden.

Die Vordrucke der Sterbe- und Leichenscheine sind dem Leichenschauer von der Gemeinde zu liefern.

Karlsruhe, den 16. November 1921.

Ministerium des Innern.
Remmele.

Braun.

Verordnung.

(Vom 11. November 1921.)

Die Mitwirkung der technischen Behörden beim Wasserversorgungswesen.

In § 4 Absatz 1 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 16. Juli 1909 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 382) in der Fassung der Verordnung des Arbeitsministeriums vom 20. November 1919 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 540) wird die Zahl „20000 ℳ“ durch „40000 ℳ“ ersetzt.

Karlsruhe, den 11. November 1921.

Arbeitsministerium.
Der Ministerialdirektor:
Fuchs.

Fuchs.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 66

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 24. November 1921.

Inhalt.

Verordnungen: des Justizministeriums: der Vollzug des Kostengesetzes; des Arbeitsministeriums: der Vollzug der Reichsversicherungsordnung hinsichtlich der Krankenversicherung.

Verordnung.

(Vom 22. November 1921.)

Der Vollzug des Kostengesetzes.

Artikel 1.

Im § 3 der Verordnung vom 18. Juni 1918 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 162) in der Fassung der Verordnung vom 28. Mai 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 261) treten anstelle der Worte „20 vom Hundert" die Worte „40 vom Hundert" und anstelle der Worte „1 Mark" die Worte „2 Mark".

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1921 in Kraft.

Karlsruhe, den 22. November 1921.

Justizministerium.

Trunk.

Spieß.

Verordnung.

(Vom 16. November 1921.)

Der Vollzug der Reichsversicherungsordnung hinsichtlich der Krankenversicherung.

§ 12 der Verordnung des Ministeriums des Innern obigen Betreffs vom 2. Juni 1913 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 441 ff. — wird dahin abgeändert, daß im zweiten Absatz vor den Worten „und die bürgerlichen Ehrenrechte nicht verloren hat" eingefügt wird „die durch Verordnung des Ministeriums des Innern vom 29. März 1920, die staatliche

B2

Prüfung von Dentisten betreffend, — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97 — in der Fassung der Verordnung vom 9. Juni 1921 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 143 — vorgeschriebene Prüfung bestanden."

Karlsruhe, den 16. November 1921.

Arbeitsministerium.

Engler.

Fuchs.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 67

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 26. November 1921.

Inhalt.

Gesetze: über die Änderung des Besoldungsgesetzes vom $\frac{\text{22. März 1921}}{\text{29. Juli 1921}}$ und des Gesetzes vom 4. August 1921 über die Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1920 und 1921; über die Entschädigung der Landtagsabgeordneten.
Verordnung: des Staatsministeriums: Dienstreise- und Umzugskosten.

Gesetz

(Vom 22. November 1921).

über die Änderung des Besoldungsgesetzes vom $\frac{\text{22. März 1921}}{\text{29. Juli 1921}}$ und des Gesetzes vom 4. August 1921 über die Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1920 und 1921.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 22. November 1921 folgendes Gesetz beschlossen:

I. Änderung des Besoldungsgesetzes vom $\frac{\text{22. März 1921}}{\text{29. Juli 1921}}$.

Artikel 1.

Das Besoldungsgesetz vom $\frac{\text{22. März 1921}}{\text{29. Juli 1921}}$ (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 207) wird wie folgt geändert:

1. Im § 13 Absatz 1 sind zu ersetzen:
   in der 6. Zeile die Zahl „siebentausend" durch „zwanzigtausend" und
   in der 7. Zeile die Worte „siebentausend Mark, aber nicht elftausend Mark" durch „zwanzigtausend, aber nicht dreißigtausend Mark".
2. Im § 15 Absatz 1 Satz 2 ist die Zahl „40" durch „150", die Zahl „50" durch „200" und die Zahl „60" durch „250" zu ersetzen.
3. Im § 17 werden die Absätze 2 und 4 durch folgende Vorschriften ersetzt:
   2. Überschreitet das Reinerträgnis eines planmäßigen Gerichtsvollziehers an Geschäftsgebühren in einem Rechnungsjahr den Betrag des Grundgehalts und Ortszuschlags seiner Ortsklasse, so hat er den Überschuß an die Staatskasse abzuliefern.
   4. Der zur Berechnung des Reinerträgnisses an dem Roherträgnis der Geschäftsgebühren zu machende Abzug ist so zu bemessen, daß der Gerichtsvollzieher für seine unvergüteten Dienstlasten angemessen entschädigt wird und außerdem einen Anteil an den Geschäftsgebühren behält; die näheren Bestimmungen hierüber erläßt das Justizministerium.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

4. Der § 19 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „mit zwei Dritteln" durch „mit neun Zehnteln" und die Worte „das übrige Drittel" durch „das letzte Zehntel" ersetzt.
2. In Absatz 3 treten an Stelle der Worte „hinter dem ..... Drittel" die Worte „hinter dem ..... Zehntel" und an Stelle der Worte „jenes Drittels" die Worte „jenes Zehntels".

5. Im § 20 Absatz 3 und 4 ist jedesmal die Zahl „20 000" zu ersetzen durch „74 000". Im Absatz 5 fällt der zweite Satz weg.

6. In der Anlage 1 werden die Grundgehaltssätze wie folgt geändert:

A. Bei den aufsteigenden Jahresgehältern:

Besoldungsgruppe	Dienstaltersstufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Anfangsgehalt ℳ	Nach 2 Jahren ℳ	Nach 4 Jahren ℳ	Nach 6 Jahren ℳ	Nach 8 Jahren ℳ	Nach 10 Jahren ℳ	Nach 12 Jahren ℳ	Nach 14 Jahren ℳ	Nach 16 Jahren ℳ
I . .	7 500	8 100	8 700	9 300	9 900	10 500	11 000	11 500	12 000
II . .	10 000	10 400	10 800	11 200	11 600	12 000	12 400	12 700	13 000
III . .	11 500	12 000	12 500	13 000	13 400	13 800	14 200	14 600	15 000
IV . .	12 500	13 000	13 500	14 000	14 400	14 800	15 200	15 600	16 000
V . .	13 500	14 000	14 500	15 000	15 400	15 800	16 200	16 600	17 000
VI . .	14 500	15 200	15 900	16 500	17 100	17 700	18 300	18 900	19 500
VII . .	16 000	16 900	17 700	18 500	19 300	20 100	20 900	21 700	22 500
VIII . .	18 000	19 200	20 400	21 600	22 800	24 000	25 000	26 000	
IX . .	21 000	22 500	24 000	25 500	27 000	28 500	30 000	31 000	
X . .	25 000	26 800	28 600	30 400	32 200	33 800	35 400	37 000	
XI . .	30 000	32 000	34 000	36 000	38 000	40 000	42 000	44 000	
XII . .	38 000	41 500	45 000	48 000	51 000	54 000	57 000		
XIII . .	53 000	60 000	67 000	74 000	80 000				

B. Bei den Einzeljahresgehältern:

1. 80 000 ℳ; 2. 95 000 ℳ; 3. 120 000 ℳ; 4. 130 000 ℳ.

Die Minister erhalten ein Aufwendungsgeld von jährlich 20 000 ℳ, der Staatspräsident ein solches von jährlich 35 000 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

7. Die Anlage 2 erhält folgende Fassung:

Vergütungsordnung für die außerplanmäßigen Beamten

	Vergütungssätze vom Beginne des							
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
	Jahres des Vergütungsdienstalters an							
für Zivilanwärter	70	80	85	90	95	—	—	—
für Militäranwärter	80	85	90	95	—	—	—	—
für die in § 4 Absatz 2 genannten Beamtinnen	60	65	70	75	80	85	90	95
	vom Hundert des Anfangsgrundgehalts derjenigen Gruppe, in der der Beamte beim regelmäßigen Verlaufe seiner Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt wird.							
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Gruppe I — Zivilanwärter . .	5 250	6 000	6 375	6 750	7 125	—	—	—
Gruppe I — Militäranwärter . .	6 000	6 375	6 750	7 125	—	—	—	—
Gruppe II — Zivilanwärter . .	7 000	8 000	8 500	9 000	9 500	—	—	—
Gruppe II — Militäranwärter . .	8 000	8 500	9 000	9 500	—	—	—	—
Gruppe III — Zivilanwärter . .	8 050	9 200	9 775	10 350	10 925	—	—	—
Gruppe III — Militäranwärter .	9 200	9 775	10 350	10 925	—	—	—	—
Gruppe III — Beamtinnen in § 4 Absatz 2 . . .	6 900	7 475	8 050	8 625	9 200	9 775	10 350	10 925
Gruppe IV — Zivilanwärter . .	8 750	10 000	10 625	11 250	11 875	—	—	—
Gruppe IV — Militäranwärter .	10 000	10 625	11 250	11 875	—	—	—	—
Gruppe IV — Beamtinnen in § 4 Absatz 2 . . .	7 500	8 125	8 750	9 375	10 000	10 625	11 250	11 875
Gruppe V — Zivilanwärter . .	9 450	10 800	11 475	12 150	12 825	—	—	—
Gruppe V — Militäranwärter .	10 800	11 475	12 150	12 825	—	—	—	—
Gruppe VI — Zivilanwärter . .	10 150	11 600	12 325	13 050	13 775	—	—	—
Gruppe VI — Militäranwärter .	11 600	12 325	13 050	13 775	—	—	—	—
Gruppe VII — Zivilanwärter . .	11 200	12 800	13 600	14 400	15 200	—	—	—
Gruppe VII — Militäranwärter .	12 800	13 600	14 400	15 200	—	—	—	—
Gruppe VIII	12 600	14 400	15 300	16 200	17 100	—	—	—
Gruppe IX	14 700	16 800	17 850	18 900	19 950	—	—	—
Gruppe X	17 500	20 000	21 250	22 500	23 750	—	—	—

8. Die Anlage 3 erhält folgende Fassung:

Ortszuschlag

Ortsklasse	Jahresbetrag bei einem Grundgehalt						
	bis 11500	über 11500 bis 12700	über 12700 bis 15200	über 15200 bis 16900	über 16900 bis 25500	über 25500 bis 38000	über 38000
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
A	3200	4000	4800	5600	6400	7200	8000
B	2400	3000	3600	4200	4800	5400	6000
C	2000	2500	3000	3500	4000	4500	5000
D	1600	2000	2400	2800	3200	3600	4000
E	1200	1500	1800	2100	2400	2700	3000
ruhegehaltsfähig	2080	2600	3120	3640	4160	4680	5200

Artikel 2.

Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1921 in Kraft.

Für das Rechnungsjahr 1921 erfolgt die Abrechnung mit den Gerichtsvollziehern, Bezirksärzten und Bezirkstierärzten auf Grund der §§ 17 und 19 dieses Gesetzes getrennt für das erste Halbjahr nach den bisherigen und für das zweite Halbjahr nach den neuen Vorschriften.

Artikel 3.

Die am 30. September 1921 im Dienst befindlich gewesenen planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten behalten ihr Besoldungs- und Vergütungsdienstalter.

Ist ein Beamter mit Wirkung vom 1. Oktober 1921, vom 1. November 1921 oder von einem zwischen diesen beiden Tagen liegenden Zeitpunkt an in eine andere Besoldungsgruppe übergetreten, so werden der Berechnung des Besoldungsdienstalters in der neuen Besoldungsgruppe die alten Grundgehaltssätze zu Grunde gelegt. Bei späterem Übertritt gelten die neuen Sätze.

Artikel 4.

Mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes sind die Bezüge der Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen von Beamten nach den Vorschriften dieses Gesetzes neu zu regeln. Das Gesetz über die Ergänzung und Regelung von Bezügen der Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen vom 2. März 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 49)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

findet mit der Maßgabe Anwendung, daß außer in § 1 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Zeile 1, 2 und 3 und § 2 Zeile 1 überall da, wo nach diesem Gesetz als maßgebender Zeitpunkt der 1. April 1920 gilt, der 1. Oktober 1921 tritt.

II. Änderung des Gesetzes vom 4. August 1921 über die Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1920 und 1921.

Artikel 5.

Der Artikel 7 des Gesetzes vom 4. August 1921 über die Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1920 und 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 257) in der Fassung vom 15. September 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 317) erhält die folgenden Zusätze:

7. Mit Wirkung vom 1. Oktober 1921 beträgt der Teuerungszuschlag zu dem Grundgehalt, der Grundvergütung, dem Ortszuschlag und den Kinderzuschlägen der planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten 20 vom Hundert.

Die außerplanmäßigen Beamten erhalten von dem gleichen Zeitpunkt an außerdem

a. einen weiteren Teuerungszuschlag zum Ortszuschlag in der Höhe, daß ihr Ortszuschlag nebst Teuerungszuschlag dem Ortszuschlag nebst Teuerungszuschlag eines planmäßigen Beamten der ersten Besoldungsstufe ihrer Eingangsgruppe gleichkommt;

b. einen weiteren Teuerungszuschlag zu den Vergütungen in der Höhe, daß ihre Vergütung nebst Teuerungszuschlag folgende Hundertsätze des Grundgehalts nebst Teuerungszuschlag eines planmäßigen Beamten der ersten Besoldungsstufe ihrer Eingangsgruppe erreichen:

bei Zivilanwärtern im				1.	2.	3.	4.	5.	Jahre des Vergütungsdienstalters.
„ Militäranwärtern im				—	1.	2.	3	4.	
„ den in § 4 Absatz 2 des Besoldungsgesetzes genannten Beamtinnen im	1.	2.	3.	4	5.	6.	7.	8.	
	80	85	90	95	95	98	100	100	Teile vom Hundert.

Artikel 6.

Das Ministerium der Finanzen ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 24. November 1921.

Das Staatsministerium.

Hummel.

Killian.

Gesetz

(Vom 22. November 1921.)

über die Entschädigung der Landtagsabgeordneten.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 22. November 1921 folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 27. November 1919, die Entschädigung der Landtagsabgeordneten betreffend, in der durch die Gesetze vom 28. Mai 1920 und 4. August 1921 bewirkten Fassung, erfährt folgende Änderung:

1. In § 1 Satz 1, in § 3 Absatz 1 und in § 4 Satz 1 ist statt „ein Teuerungszuschlag von 50 vom Hundert" zu setzen „ein Teuerungszuschlag von 140 vom Hundert".
2. Der § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   Für jeden Tag, an dem ein Abgeordneter der Sitzung des Landtags ferngeblieben ist, wird von dem nächstfälligen Pauschbetrag (§ 1 Satz 2) ein Abzug gemacht, der bei den nicht in Karlsruhe wohnenden Abgeordneten 120 ℳ, bei den in Karlsruhe wohnenden 72 ℳ beträgt.
3. Hinter § 8 wird folgender § 8a eingeschaltet:

   Den Fraktionen im Sinne des § 3 Absatz 1, des § 4 Absatz 1, des § 7 Buchstabe b und des § 8 dieses Gesetzes werden Gruppen von Abgeordneten gleichgeachtet, die weniger als 7 Mitglieder zählen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 8. November 1921 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 24. November 1921.

Das Staatsministerium.
Hummel.

Killian.

Verordnung.

(Vom 23. November 1921.)

Dienstreise- und Umzugskosten.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes was folgt:

Artikel I.

Im Vollzug des § 28 Ziffer 2 des Gesetzes vom $\frac{\text{22. März 1921}}{\text{29. Juli 1921}}$ über die Änderung des Besoldungsgesetzes vom 21. Mai 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1921 Seite 207)

wird als Zeitpunkt der Aufhebung des Gesetzes vom 5. Oktober 1908 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 589) in der Fassung vom 14. Juli 1914 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 246) der 1. Oktober 1921 bestimmt.

Vom gleichen Zeitpunkt an gelten die in dem aufgehobenen Gesetz enthaltenen Bestimmungen als Verordnung im Sinne des § 25 des Gesetzes über die Änderung des Besoldungsgesetzes (Gesetz- und Verordnungsblatt 1921 Seite 207) mit der Maßgabe weiter, daß anstelle der §§ 3 und 4 die folgenden Vorschriften treten:

§ 3.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach der Besoldungsgruppe, in die der Beamte eingereiht ist.

Es erhalten die Beamten der Besoldungsgruppen

A I—V	ein Tagegeld von	. . .	30 ℳ
A VI—VIII	„ „ „	. . .	36 ℳ
A IX—XII	„ „ „	. . .	42 ℳ
A XIII—B 2	„ „ „	. . .	48 ℳ
B 3 — B 4	„ „ „	. . .	60 ℳ.

Das Übernachtungsgeld wird für alle Beamte auf 3/4 der angeführten Tagegeldsätze (unter Abrundung auf volle Mark nach oben) festgesetzt und zwar erhalten die Beamten der Besoldungsgruppen

A I—V	ein Übernachtungsgeld von	.	23 ℳ
A VI—VIII	„ „ „	.	27 ℳ
A IX—XII	„ „ „	.	32 ℳ
A XIII—B 2	„ „ „	.	36 ℳ
B 3 — B 4	„ „ „	.	45 ℳ.

§ 4.

Das Tagegeld wird für je 24 Stunden — gerechnet vom Antritt der Dienstreise — nach der Zeitdauer der Abwesenheit innerhalb dieses Zeitraumes berechnet und zwar wird bei einer Abwesenheit bis zu 3 Stunden 1/8 des Tagegeldes, bei einer solchen von mehr als 3, jedoch nicht mehr als 8 Stunden die Hälfte und bei einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden das volle Tagegeld gewährt. Daneben erhält der Beamte für jede auswärtige Übernachtung das Übernachtungsgeld.

Wenn ein Beamter am gleichen Kalendertag mehrere Dienstreisen antritt, so wird der Zeitaufwand für diese Reisen zusammengerechnet und darnach die Aufwandsentschädigung bemessen

Artikel II.

Die landesherrliche Vollzugsverordnung vom 29. Dezember 1916 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 381) bleibt auch weiterhin mit folgenden Änderungen in Kraft:

1. In § 4 sind in der ersten und zweiten Zeile die Worte „gemäß der Anlage zu § 3 des Gesetzes" zu streichen.

2. In § 5 Ziffer 2 sind in der dritten Zeile „(4/10, 7/10 oder 10/10)" zu ersetzen durch „(1/8, 1/2 und 8/8)"; § 5 Ziffer 10 ist zu streichen.

In § 5 Ziffer 11 hat der erste Satz zu lauten: „Nur solche Dienstreisen sind nach § 4 des Gesetzes zusammenzurechnen, die am gleichen Kalendertag angetreten worden sind."

3. In § 6 ist als dritter Absatz einzufügen:

„Bei Dienstreisen nach besonders teuren Städten beträgt das Tagegeld für die Beamten der Besoldungsgruppen

A I—V	40 ℳ
A VI—VIII . . .	50 ℳ
A IX—XII . . .	60 ℳ
A XIII—B 2 . .	70 ℳ
B 3 — B 4 . . .	80 ℳ.

Das Übernachtungsgeld wird auf 3/4 der obigen Sätze (unter Abrundung auf volle Mark nach oben) festgesetzt und beträgt für die Beamten der Besoldungsgruppen

A I—V	30 ℳ
A VI—VIII . . .	38 ℳ
A IX—XII . . .	45 ℳ
A XIII—B 2 . .	53 ℳ
B 3 — B 4 . . .	60 ℳ.

Als besonders teure Städte sind anzusehen: Aachen, Altona, Berlin, Bremen, Breslau, Chemnitz, Coblenz, Dortmund, Dresden, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Kiel, Köln, Königsberg i. Pr., Leipzig, Magdeburg, Mainz, München, Oppeln, Stettin, Trier und Wiesbaden."

Die Absätze 3—5 erhalten die Ziffern 4—6.

4. In § 7 Ziffer 3 sind in der 2. und 3. sowie in der 4. Zeile statt 60 und 30 vom Hundert zu setzen 80 vom Hundert und 40 vom Hundert.

5. In § 12 Ziffer 3 und § 19 Ziffer 4 sind die Worte „15 Pfennig" zu ersetzen durch „1 Mark" und in § 12 Ziffer 6 die Worte „drei Mark" durch „25 Mark".

Karlsruhe, den 23. November 1921.

Das Staatsministerium.

Hummel.

Killian.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 68

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 1. Dezember 1921.

Inhalt.

Verordnung: des Staatsministeriums: der Vollzug des Gesetzes zur Ausführung des Wohnungsabgabegesetzes.

Verordnung.

(Vom 24. November 1921.)

Der Vollzug des Gesetzes zur Ausführung des Wohnungsabgabegesetzes.

Aufgrund der §§ 4, 9 und 12 des Reichsgesetzes über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues vom 26. Juli 1921 (Reichs-Gesetzblatt Seite 773) und der §§ 8 und 16 des badischen Gesetzes zur Ausführung des Wohnungsabgabegesetzes vom 6. Oktober 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 53 Seite 331) verordnet das Staatsministerium im Namen des badischen Volkes, was folgt:

§ 1.

Wohnungsverbände.

Zur Durchführung der den Gemeinden nach dem Wohnungsabgabegesetz obliegenden Aufgaben und zur Förderung der Wohnungsbeschaffung und der Siedlung sind die Gemeinden, die nach der Volkszählung vom 8. Oktober 1919 nicht mehr als 10 000 Einwohner hatten, innerhalb der Amtsbezirke zu einem Gemeindeverband (Wohnungsverband) zusammengeschlossen.

Nicht zu einem Wohnungsverband gehören hiernach die Städte Mannheim, Karlsruhe, Freiburg, Pforzheim, Heidelberg, Konstanz, Baden, Offenburg, Bruchsal, Durlach, Lörrach, Weinheim, Lahr, Villingen, Rastatt und Singen.

Organe des Wohnungsverbandes sind die Bezirksversammlung, der Bezirksausschuß und der Bezirksverwaltungsbeamte.

§ 2.

Bezirksversammlung.

Die Bezirksversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden; außerdem aus den Stabhaltern der abgesonderten Gemarkungen von über 50 Einwohnern. Ist ein Bürgermeister oder Stabhalter an der Teilnahme an einer Bezirksversammlung verhindert, so vertritt ihn sein allgemeiner Stellvertreter.

Pb 2

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Gemeinderat kann statt des Bürgermeisters einen anderen Vertreter als Mitglied der Bezirksversammlung bestellen. Die Bestellung ist dem Bezirksausschuß mitzuteilen; sie bleibt solange in Kraft, bis eine Änderung dem Bezirksausschuß angezeigt wird.

Mitglieder des Bezirksausschusses, die nicht Mitglieder der Bezirksversammlung sind, nehmen mit beratender Stimme an der Bezirksversammlung teil.

§ 3.

Das Stimmgewicht einer Gemeinde in der Bezirksversammlung richtet sich nach ihrer Einwohnerzahl. Auf je 100 Einwohner und verbleibende Reste von mehr als 50 Einwohnern entfällt eine Stimme. Die Zahl der Stimmen wird bei allen Abstimmungen und bei den Wahlen nach dem Stimmgewicht berechnet.

Keine Gemeinde darf mehr als $^2/_5$ sämtlicher Stimmen haben.

Der Bezirksverwaltungsbeamte hat in der Bezirksversammlung den Vorsitz ohne Stimmrecht.

§ 4.

Ein Beschluß der Bezirksversammlung ist notwendig über

a. Aufnahme von Anlehen,
b. Aufstellung des Voranschlags,
c. Erhöhung des Hundertsatzes der Zuschläge zur Wohnungsabgabe,
d. einen Zusammenschluß mit einer verbandsfreien Gemeinde nach § 9 des Ausführungsgesetzes,
e. Prüfung der Jahresrechnnng des Verbandes.

Die Bezirksversammlung kann Grundsätze über die Verwaltung von Verbandsangelegenheiten aufstellen; diese sind dem Arbeitsministerium und der Staatsaufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 5.

Der Bezirksverwaltungsbeamte hat die Bezirksversammlung mindestens jährlich einmal einzuberufen, im übrigen so oft es die Geschäfte erfordern, oder ein Viertel der Stimmen der Bezirksversammlung oder die Hälfte der Mitglieder des Bezirksausschusses die Einberufung beantragen. Die Tagesordnung wird vom Bezirksausschuß festgesetzt.

Die Einberufung soll mindestens eine Woche vor dem Versammlungstage unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen. Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, darf ein Beschluß nur gefaßt werden, wenn sich mehr als $^2/_3$ der Stimmen der anwesenden Vertreter dafür aussprechen.

Der Bezirksausschuß kann beschließen, daß in dringenden Fällen ausnahmsweise die Stimmen der Bezirksversammlung schriftlich eingeholt werden; ein solcher Beschluß ist gültig, wenn $^2/_3$ der Stimmen der Bezirksversammlung sich dafür aussprechen und kein Mitglied gegen die schriftliche Abstimmung Einspruch erhebt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 6.

Die Verhandlungen der Bezirksversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl des Verbandes oder des Staats, oder berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen.

Die Abstimmungen erfolgen mündlich, soweit nicht nach § 5 Absatz 3 schriftliche Abstimmung beschlossen ist.

§ 7.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses der Bezirksversammlung bei mündlicher Abstimmung ist erforderlich,

a. daß sämtliche Gemeinden zur Versammlung eingeladen sind,
b. daß mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten ist,
c. daß die Mehrheit der abgegebenen Stimmen sich für den Beschluß ausspricht.

§ 8.

Über jede Tagung der Bezirksversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die Namen der in der Versammlung anwesenden Vertreter, unter Angabe ihres Stimmgewichts, zu jedem Gegenstand der Tagesordnung die gestellten Anträge und die gefaßten Beschlüsse enthalten muß und vom Vorsitzenden, zwei besonders bestimmten Vertretern und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Beschlüsse sind nach der Versammlung in der Reihenfolge der Beratungsgegenstände in ein besonderes Sitzungsbuch einzutragen.

§ 9.

Dem Bezirksausschuß obliegt die Vertretung des Verbandes und die Verwaltung seiner Angelegenheiten nach Maßgabe der Beschlüsse der Bezirksversammlung, insbesondere die Entscheidung über Gewährung von Baudarlehen. Bezirksausschuß.

Der Bezirksausschuß ist zur Beschlußfassung in allen Fragen des Verbandes zuständig, die nicht zur Zuständigkeit der Bezirksversammlung oder des Bezirksverwaltungsbeamten gehören.

Der Bezirksausschuß besteht außer dem Vorsitzenden aus 4 bis 7 Mitgliedern; innerhalb dieser Grenzen bestimmt die Zahl der Mitglieder die Bezirksversammlung. Durch Beschluß der Bezirksversammlung kann mit Genehmigung des Arbeitsministeriums ausnahmsweise die Zahl anderweit festgesetzt werden. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.

§ 10.

Der Bezirksausschuß wird von der Bezirksversammlung jeweils auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Behufs Vornahme der Wahl werden benachbarte und wirtschaftlich zusammengehörige Gemeinden zu tunlichst gleichgroßen Wahlbezirken zusammengeschlossen; die Vertreter eines jeden Wahlbezirks wählen ein Mitglied in den Bezirksausschuß; gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Jede Gemeinde mit mehr als 4000 Einwohnern bildet einen besonderen Wahlbezirk; hat sie mehr Einwohner als der kleinste und größte Wahlbezirk zusammen, so steht ihr die Wahl eines weiteren Mitglieds zu.

Die Abgrenzung der Wahlbezirke erfolgt durch die Bezirksversammlung.

Von der Wahl in Bezirken kann abgesehen werden, wenn eine gemeinsame Vorschlagsliste aufgestellt und von drei Vierteln der vertretenen Stimmen angenommen wird.

Bis zum Dienstantritt der neugewählten Mitglieder versehen die bisherigen ihr Amt weiter.

Wählbar in den Bezirksausschuß ist jeder, der in einer Bezirksgemeinde zu einem Gemeindeamt wählbar ist (§§ 12, 13, 15 der Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1921).

§ 11.

Die Wahl kann von den Mitgliedern der Bezirksversammlung und von den Verbandsgemeinden innerhalb einer Woche vom Wahltag ab angefochten werden. Über die Anfechtung entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 12.

Die Mitglieder des Bezirksausschusses sind vom Bezirksverwaltungsbeamten auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten handgelübdlich zu verpflichten; sind sie bereits als Bürgermeister, Gemeinderäte oder Bezirksräte verpflichtet, so genügt ein Hinweis auf diese Verpflichtung.

§ 13.

Der Bezirksausschuß wird vom Bezirksverwaltungsbeamten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn die Hälfte der Mitglieder es verlangt.

Die Sitzungen des Bezirksausschusses sind nicht öffentlich.

Eine Ladung von Beteiligten erfolgt nur, wenn der Bezirksverwaltungsbeamte sie anordnet oder der Bezirksausschuß sie beschließt.

Der Bezirksverwaltungsbeamte führt im Bezirksausschuß den Vorsitz mit Stimmrecht, er bringt die Gegenstände zum Vortrag; er kann mit Zustimmung des Bezirksausschusses den Vortrag auch einem Beamten des Bezirksamtes übertragen.

Der Bezirksausschuß ist beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; jedes Mitglied hat eine Stimme.

Anträge gelten als angenommen, wenn bei der Beschlußfassung die Mehrheit der Anwesenden dafür stimmt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 14.

Wenn ein Mitglied bei einem Gegenstand beteiligt ist, so darf es an der Beratung und Beschlußfassung nicht teilnehmen. Ein Mitglied ist beteiligt, wenn die Erledigung ihm, seinem Ehegatten oder einem nahen Verwandten, oder Verschwägerten, oder einer Handelsgesellschaft, der er als offener oder persönlich haftender Gesellschafter angehört, unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen kann. Als nahe verwandt oder verschwägert gelten solche Personen,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

die miteinander in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindesstatt verbunden, oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt, oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

§ 15.

Die Mitglieder des Bezirksausschusses haben über die in ihrer amtlichen Stellung ihnen bekanntgewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder vom Bezirksausschuß beschlossen ist, Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem sie aus ihrer amtlichen Stellung ausgetreten sind, es sei denn, daß sie vom Bezirksausschuß von der Schweigepflicht entbunden worden sind.

§ 16.

Die Namen der in jeder Sitzung anwesenden Mitglieder, die verhandelten Gegenstände und die gefaßten Beschlüsse sind in ein Sitzungsbuch einzutragen.

Das Sitzungsbuch wird von einem Mitglied des Bezirksausschusses oder einem Beamten des Bezirksamtes geführt und von dem Vorsitzenden, von zwei besonders bestimmten Mitgliedern des Bezirksausschusses sowie dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 17.

Die Mitglieder des Bezirksausschusses haben die Obliegenheiten ihres Amtes gewissenhaft wahrzunehmen und sich durch ihr Verhalten in und außer dem Amt der Achtung und des Vertrauens, die ihre öffentliche Stellung erfordern, würdig zu erweisen.

Bei Verletzung der Dienstpflichten finden die für ehrenamtlich tätige Mitglieder des Gemeinderats geltenden Vorschriften des § 74 der Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1921 sinngemäße Anwendung.

§ 18.

Die Mitglieder der Bezirksversammlung und des Bezirksausschusses sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder der Bezirksversammlung erhalten jedoch von ihrer Gemeinde Tagesgebühren und Ersatz der Reisekosten nach Maßgabe der Gemeindegebührenordnung.

Die Mitglieder des Bezirksausschusses erhalten vom Verband eine Entschädigung für Zeitaufwand und Verdienstausfall nach den für Bezirksräte geltenden Vorschriften.

§ 19.

Bezirksverwaltungsbeamte und Bezirksamt.

Der Bezirksverwaltungsbeamte hat die in § 7 des Ausführungsgesetzes bestimmten Rechte und Pflichten.

Er zieht die Beamten des Bezirksamts, insbesondere den Bezirksbaukontrolleur und die Rechnungsbeamten zur Besorgung der Geschäfte des Verbandes heran.

Für die Inanspruchnahme dieser Beamten und für die Benützung der Räume des Bezirksamts ist eine Vergütung nicht zu leisten. Die Dienstreisekosten der Beamten des Bezirksamts trägt die Staatskasse.

Die erwachsenden sachlichen Amtsunkosten trägt der Verband.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 20.

Verwaltung des Vermögens.

Der Bezirksverwaltungsbeamte soll spätestens im Laufe des Januar den Entwurf des Voranschlags für das nächste Rechnungsjahr dem Bezirksausschuß vorlegen. In dem Voranschlag müssen alle Einnahmen, alle Ausgaben, auch solche für unvorhergesehene Fälle und die Deckungsmittel für die Ausgaben aufgeführt sein.

Das Rechnungsjahr beginnt mit dem 1. April und schließt mit dem 31. März. Das erste Rechnungsjahr umfaßt die Zeit vom Inkrafttreten des Gesetzes bis 31. März 1922. Der Bezirksausschuß soll im Laufe des Februar den Voranschlag an die Bezirksversammlung leiten, die ihn im März feststellen soll. Eine Abschrift des Voranschlags ist der Staatsaufsichtsbehörde unmittelbar nach der Feststellung vorzulegen.

§ 21.

Die Anweisung der Einnahmen und Ausgaben erfolgt durch den Bezirksverwaltungsbeamten nach Maßgabe der Beschlüsse des Bezirksausschusses.

Die Kassen- und Rechnungsführung hat der Rechnungsbeamte des Bezirksamts unter Aufsicht des Bezirksverwaltungsbeamten zu besorgen. Von der Führung einer Kasse beim Bezirksamt ist abzusehen und statt dessen ein Konto tunlichst bei einer Sparkasse anzulegen und der bargeldlose Verkehr tunlichst weitgehend anzuwenden.

Sämtliche für Rechnung des Verbandes erhobenen Einnahmen und geleisteten Ausgaben sind genau zu verzeichnen.

Die Rechnung über den Verbandshaushalt im abgelaufenen Rechnungsjahr und die Nachweisung über den Stand des Vermögens ist bis zum 1. Oktober dem Bezirksausschuß vorzulegen, der sie nach Prüfung an die Bezirksversammlung leitet. Die Bezirksversammlung kann zur Prüfung der Jahresrechnung einen besonderen Prüfungsausschuß bestellen. Der Beschluß der Bezirksversammlung über die Prüfung der Rechnung ist in Abschrift mit der Rechnung der Staatsaufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 22.

Staatsaufsicht.

Die Genehmigung des Staatsministeriums ist notwendig zu den Beschlüssen der Wohnungsverbände und Gemeinden über die Erhöhung der Zuschläge zur Wohnungsabgabe. Hat eine dem Verband angehörende Gemeinde einen solchen Beschluß gefaßt, so soll vor der Entscheidung des Staatsministeriums der Wohnungsverband gehört werden, ob er seinerseits die Gemeinde stärker unterstützen oder von sich aus einen freiwilligen Zuschlag zur Wohnungsabgabe erheben will.

§ 23.

Die Staatsgenehmigung zur Aufnahme von Anlehen aufgrund des Wohnungsabgabegesetzes durch Wohnungsverbände und Gemeinden und zum Zusammenschluß eines Bezirksverbandes mit einer verbandsfreien Gemeinde erfolgt durch das Arbeitsministerium im Benehmen mit dem Ministerium des Innern.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 24.

Auf die Handhabung der Staatsaufsicht über die Wohnungsverbände findet der § 9 der Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1921 sinngemäße Anwendung. Staatsaufsichtsbehörde ist der Landeskommissär.

Die Landeskommissäre sind zur Teilnahme an den Verhandlungen des Wohnungsverbandes berechtigt; sie müssen auf Verlangen jederzeit gehört werden, haben aber kein Stimmrecht.

§ 25.

Oberste Landesbehörde im Sinne des Wohnungsabgabegesetzes ist, soweit nach dem Ausführungsgesetz und dieser Verordnung nicht das Staatsministerium zuständig ist, das Arbeitsministerium.

Die Bestimmung des § 16 des Ausführungsgesetzes wird hierdurch nicht berührt.

§ 26.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 24. November 1921.

Das Staatsministerium.
Hummel.

Killian.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 69

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 3. Dezember 1921.

Inhalt.

Bekanntmachung: des Arbeitsministeriums: die Rheinschiffahrtspolizeiordnung.

Bekanntmachung.

(Vom 2. Dezember 1921.)

Die Rheinschiffahrtspolizeiordnung.

Mit Ermächtigung des Staatsministeriums vom 2. Dezember 1921 wird die in der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt nach dem Protokoll Nr. 5 der ersten Sitzung von 1921 vereinbarte, von sämtlichen in der Zentralkommission vertretenen Regierungen gutgeheißene Abänderung der Rheinschiffahrtspolizeiordnung nachstehend mit dem Anfügen bekannt gegeben, daß sie mit sofortiger Wirkung in Kraft tritt.

Karlsruhe, den 2. Dezember 1921.

Arbeitsministerium.
Engler.

Fuchs.

Abänderung der Rheinschiffahrtspolizeiordnung.

Im § 5 der Rheinschiffahrtspolizeiordnung vom 14. September 1912 — Gesetz- und Verordnungsblatt 1913 Seite 67 — erhält der Satz 2 der Ziffer 11 folgende Fassung:

„Dies hat zu geschehen, wenn auf dem Schiffe des Aufsichtsbeamten bei Tag eine Flagge gezeigt wird, welche im französischen Staatsgebiet aus dreieckigen blau-weiß-roten, in den deutschen Staatsgebieten aus dreieckigen schwarz-weiß-roten, im niederländischen Staatsgebiet aus dreieckigen rot-weiß-blauen Feldern besteht, und bei Nacht am Steuerbord eine nach vorn sichtbare Laterne mit rotem Licht hin- und hergeschwenkt wird."

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 70

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 5. Dezember 1921.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums des Innern: Verbot der Verarbeitung von Zucker und Sirup zu Branntwein.

Verordnung.

(Vom 5. Dezember 1921.)

Verbot der Verarbeitung von Zucker und Sirup zu Branntwein.

§ 1.

Auf Grund des Artikels 2 der Verordnung des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft über die Versorgungsregelung (Reichs-Gesetzblatt Seite 486) und des § 29 des Polizeistrafgesetzbuches wird die Verarbeitung von Zucker und Sirup zu Branntwein mit sofortiger Wirkung verboten.

§ 2.

Das Ministerium des Innern bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Verordnung.

Karlsruhe, den 5. Dezember 1921.

Ministerium des Innern.

Remmele.

Braun.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

BADISCHE
LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 71

Badisches
Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 6. Dezember 1921.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern: die Schlachtvieh- und Fleischbeschau; der Vollzug des Viehseuchengesetzes; die Arzneitaxe; über die Beschränkung des Kleinhandelsverkaufs im Brückenkopf Kehl.

Verordnung.

(Vom 29. November 1921.)

Die Schlachtvieh- und Fleischbeschau.

Unsere Verordnung vom 17. Januar 1903 in der Fassung vom 21. Oktober 1918 und vom 8. März 1920, die Schlachtvieh- und Fleischbeschau betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1903 Seite 59, 1918 Seite 348 und 1920 Seite 46) wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1921 ab wie folgt abgeändert.

§ 22 erhält folgende Fassung:

§ 22.

Gebühren.

Wird die Tätigkeit des Fleischbeschauers nicht durch Gewährung einer Bauschsumme, deren Festsetzung der Genehmigung des Bezirksamts unterliegt, sondern in Form von Einzelgebühren entlohnt, so sind diese mindestens nach folgenden Sätzen zu bemessen:

A. Für Laienbeschauer und Tierärzte, sofern letztere die allgemeine Beschau übernehmen:

1. Für die Beschau vor und nach dem Schlachten zusammen:

a. für jedes Rind	6.— ℳ
b. „ „ Kalb	4.— „
c. „ „ Schwein	4.— „
d. „ „ Schaf	4.— „
e. für jede Ziege	4.— „
f. für jedes Zicklein	2.— „
und bei gleichzeitiger Beschau von mehr als fünf Stück für jedes weitere Zicklein	1.— „

Diese Sätze gelten auch bei Notschlachtungen ohne vorausgegangene Beschau im lebenden Zustande.

Bz

2. Für die Wiederholung der Beschau im lebenden Zustande, oder für die Beschau im lebenden Zustande ohne Beschau des geschlachteten Tieres:
   a. für jedes Rind . . . . . 3.— ℳ
   b. „ „ Kalb . . . . . 2.— „
   c. „ „ Schwein . . . . . 2.— „
   d. „ „ Schaf . . . . . 2.— „
   e. für jede Ziege . . . . . 2.— „
   f. für jedes Zicklein . . . . . 1.— „
3. Für die Beschau eingeführten Fleisches
   für je 10 kg . . . . . 1.— „
   für jede weiteren angefangenen 10 kg derselben Gattung . . . . . —.50 „
4. Für die Ausstellung einer Bescheinigung . . . . . 1.— „

Neben den unter 1—4 bestimmten Gebühren hat der Beschauer, wenn die Beschau an einem mehr als 2 Kilometer von seiner Wohnung entfernten Orte vorzunehmen ist, für jedes begonnene weitere Kilometer des Hin- und Rückwegs je eine Ganggebühr von 1 ℳ anzusprechen.

B. Für Tierärzte:

5. Für die Beschau eines Tieres des Pferdegeschlechts vor und nach der Schlachtung 10.— ℳ
6. Für die Beschau eines Hundes vor und nach der Schlachtung . . . . . 5.— „
7. Für die Wiederholung der Beschau eines Tieres des Pferdegeschlechts im lebenden Zustande . . . . . 5.— „
8. Für die Wiederholung der Beschau eines Hundes im lebenden Zustande 3.— „
9. Für die Beschau eines im lebenden Zustande krank befundenen Tieres vor und nach der Schlachtung zusammen:
   a. für jedes Rind . . . . . 10.— ℳ
   b. „ „ Kalb . . . . . 6.— „
   c. „ „ Schwein . . . . . 6.— „
   d. „ „ Schaf . . . . . 6.— „
   e. für jede Ziege . . . . . 5.— „
   f. für jedes Zicklein . . . . . 2.50 „
10. Für die Beschau eines nach dem Schlachten krank befundenen Tieres:
   a. für jedes Rind . . . . . 8.— ℳ
   b. „ „ Kalb . . . . . 4.— „
   c. „ „ Schwein . . . . . 4.— „
   d. „ „ Schaf . . . . . 4.— „
   e. für jede Ziege . . . . . 3.— „
   f. für jedes Zicklein . . . . . 2.— „
11. Für Ausstellung einer Bescheinigung . . . . . 5.— „
12. Die Entschädigung für Reisekosten des außerhalb der Gemeinde wohnenden tierärztlichen Beschauers ist der Vereinbarung zwischen Gemeinde und Tierarzt überlassen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Der Bezirkstierarzt hat in den Fällen des § 19 dieser Verordnung neben den Gebühren unter Ziffer 10 Anspruch auf Dienstreisekosten (Aufwandsentschädigung und Reisekostenersatz) nach Maßgabe des Dienstreisekostengesetzes vom 5. Oktober 1908 und der Landesherrlichen Verordnung vom 23. Januar 1909 in der Fassung vom 6. Juli 1916, die Gebühren der Gesundheitsbeamten für amtliche Verrichtungen betreffend, sowie der hierzu erlassenen Vollzugsvorschriften.

Karlsruhe, den 29. November 1921.

Ministerium des Innern.

Remmele.

Braun.

Verordnung.

(Vom 29. November 1921.)

Der Vollzug des Viehseuchengesetzes.

Die Bestimmung in § 19 unserer Verordnung vom 29. April 1912 in der Fassung vom 6. März 1920, betreffend den Vollzug des Viehseuchengesetzes (Gesetz- und Verordnungsblatt 1912 Seite 139 und 1920 Seite 45) wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1921 ab dahin abgeändert, daß Tierärzte, Fleischbeschauer und Viehbeschauer für die Untersuchung von Tieren und die Ausstellung von Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen anzusprechen haben:

1. Tierärzte:
   a. bei Pferden 6 ℳ für das erste und 4 ℳ für jedes folgende Pferd, aber nicht mehr als 30 ℳ für die Tiere eines Besitzers;
   b. bei Rindvieh — ausgenommen Kälber — 4 ℳ für das erste und 2 ℳ für jedes folgende Stück, aber nicht mehr als 20 ℳ für die Tiere eines Besitzers;
   c. bei Kälbern, Schweinen, Schafen, Ziegen die Hälfte des Satzes unter b, aber mindestens 4 ℳ und höchstens 20 ℳ für die Tiere eines Besitzers;
   d. bei Geflügel 40 ₰ für das Stück, aber mindestens 2 ℳ und höchstens 10 ℳ für die Tiere eines Besitzers.
2. Fleisch- oder Viehbeschauer:
   a. bei Rindvieh — ausgenommen Kälber — 2 ℳ für jedes Stück, aber höchstens 10 ℳ für die Tiere eines Besitzers;
   b. bei Kälbern, Schweinen, Schafen, Ziegen 1 ℳ für jedes Stück, aber höchstens 8 ℳ für die Tiere eines Besitzers.

Ist das Gehöft, in dem die Tiere untersucht werden sollen, mehr als 2 km von der Wohnung des Beschauers entfernt, so hat dieser außerdem für jedes begonnene weitere Kilometer des Hin- und Rückwegs eine Ganggebühr von 1 ℳ anzusprechen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Den mit der veterinärpolizeilichen Beaufsichtigung von Viehmärkten oder öffentlichen Tierschauen betrauten Tierärzten steht ein Anspruch auf Gebühren für die Untersuchung und die Ausstellung von Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen bei diesen Veranstaltungen nicht zu. Die für die Zeugnisse erforderlichen Vordrucke haben die Marktgemeinden vorrätig zu halten.

Karlsruhe, den 29. November 1921.

Ministerium des Innern.
Remmele.

Braun.

Verordnung.

(Vom 30. November 1921.)

Die Arzneitaxe.

Auf Grund des § 80 Absatz 1 und des § 148 Ziffer 8 der Gewerbeordnung, des § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuches und des § 134 des Polizeistrafgesetzbuches wird verordnet, was folgt:

Artikel 1.

Die Apotheker und Besitzer von Handapotheken haben sich vom 1. Dezember 1921 an bei der Berechnung der Preise für Arzneistoffe, Arbeiten und Gefäße nach dem vom Reichsministerium des Innern herausgegebenen 4. Nachtrag zur 2. Ausgabe der deutschen Arzneitaxe zu richten, der in amtlicher Ausgabe unter der Bezeichnung „Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe 1921, vierter Nachtrag zur zweiten Ausgabe, Amtliche Ausgabe" im Buchhandel zu beziehen ist.

Die Preise der drei bisherigen Nachträge bleiben insoweit in Kraft, als nicht im Einzelfall durch den neuen Nachtrag die Preise der früheren verändert worden sind.

Artikel 2.

Die Apotheker sind berechtigt, vom 1. Dezember 1921 ab auf Arzneimittel oder Arzneien, die in abgabefertiger Packung aus dem Handel bezogen und in dieser abgegeben und nach Ziffer 21 Absatz 1 der besonderen Bestimmungen der Arzneitaxe berechnet werden, einen Teuerungszuschlag von 60 Pfennig für jede Packung zu erheben.

Unsere Verordnung vom 26. Oktober 1921 die Arzneitaxe betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 423) wird insoweit abgeändert.

Karlsruhe, den 30. November 1921.

Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
Leers.

Braun.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verordnung

(Vom 1. Dezember 1921).

über die Beschränkung des Kleinhandelsverkaufs im Brückenkopf Kehl.

Auf Grund des § 29 des badischen Polizeistrafgesetzbuchs, des § 12 der Bundesratsverordnung vom $\frac{\text{25. September 1915}}{\text{4. November 1915}}$ über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung (Reichs-Gesetzblatt Seite 607, 728), und soweit es sich um Lebensmittel handelt, aufgrund des Artikels 2 der Verordnung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 16. April 1921 (Reichs-Gesetzblatt Seite 486) mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft, wird für das Gebiet des Brückenkopfes Kehl angeordnet:

§ 1.

Der Kleinhandelsverkauf an Ausländer und die Vermittlung solcher Verkäufe an Ausländer sind bezüglich der nachstehend aufgeführten Waren bis zum 31. Dezember 1921 einschließlich verboten, soweit es sich nicht um die Deckung eines augenblicklichen dringenden persönlichen Bedarfs handelt:

1. Lebens- und Genußmittel, einschließlich der zu deren Herstellung dienenden Rohstoffe und Zwischenerzeugnisse.
2. Kolonialwaren und Gewürze.
3. Beleuchtungsgegenstände bis zum Werte von 1000 ℳ.
4. Wäsche des täglichen Bedarfs und Kleidungsstücke des täglichen Bedarfs, sowie die zu deren Herstellung dienenden Stoffe und Zutaten.
5. Kurz-, Woll- und Baumwollwaren.
6. Schuhe.
7. Hüte des täglichen Bedarfs.
8. Küchen- und Haushaltungsartikel des täglichen Bedarfs.
9. Schirme in einfacher Ausführung.
10. Lederwaren, außer Luxuswaren.
11. Schreibwaren und Schulartikel, Büroartikel und Maschinen, insbesondere Schreibmaschinen, Luxusgegenstände ausgenommen.
12. Möbel, außer Luxusmöbeln.
13. Gegenstände zur Pflege des Körpers und der Gesundheit, soweit sie nicht Luxusgegenstände sind.
14. Medizinische und chirurgische Gegenstände, soweit sie unter Zuhilfenahme von Kautschuk hergestellt sind, ferner Arzneimittel.
15. Fahrzeugbereifungen, die durch Verwendung von Gummi hergestellt sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Das Bezirksamt Kehl ist befugt, im Falle eines hervortretenden Bedürfnisses eine Änderung dieser Liste der Waren auf Grund des § 29 des Polizeistrafgesetzbuches eintreten zu lassen.

§ 2.

Vorstehendes Verbot erstreckt sich nicht auf:

1. Ausländer, die im Gebiet des Brückenkopfes Kehl ihren dauernden Wohnsitz haben.
2. Angehörige der Streitkräfte der alliierten und assoziierten Mächte, auf die ihnen zugeteilten Personen, welchen die kommandierenden Generäle der Armeen einen jederzeit widerruflichen Paß erteilt haben, auf alle diejenigen sonstigen Angehörigen einer der alliierten Mächte, welche von den genannten Streitkräften angestellt sind oder sich in deren Diensten befinden,

   auf die Mitglieder der Rheinlandkommission und deren Familien und auf solche Staatsangehörige einer der alliierten Mächte, die sich in deren Diensten befinden, und auf die Familien der letzteren Personengruppe,

sofern sich diese unter 1 und 2 genannten Personen als solche ausweisen.

§ 3.

Der Verkauf an die in § 2 genannten Personen und ebenso an Reichsinländer ist nur in den im Kleinhandel üblichen Mengen gestattet.

§ 4.

Verstöße gegen vorstehende Bestimmung werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen vorgesehen sind, gemäß § 29 des Polizeistrafgesetzbuchs, § 17 der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 und Artikel 2 Absatz 3 der Reichsverordnung vom 16. April 1921 bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 1. Dezember 1921.

Ministerium des Innern.
Remmele.

Braun.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 72

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 9. Dezember 1921.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums des Innern: Die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte.

Verordnung.

(Vom 18. November 1921.)

Die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte.

— F.G.K.V. —

Zum Vollzug des Gesetzes vom 8. Juli 1896 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 183 ff.) — F.G.K.G. — in der durch das Gesetz vom 26. Juli 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 175 ff.) gegebenen Fassung wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1921 an unter Aufhebung der Verordnung vom 11. November 1906 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 679 ff.) verordnet:

I. Abschnitt.

Mitgliedschaft.

1. Pflichtmitglieder.

§ 1.

1. Die Anstellungsgemeinde (§ 8 Absatz 1 F.G.K.G.) hat, sobald in ihrem Dienst Beamte, Angestellte, Bürgermeister oder besoldete Gemeinderäte versicherungspflichtig tätig werden, hiervon dem Bezirksamt alsbald Anzeige zu erstatten. Im Falle des § 2 Absatz 3 des Gesetzes trifft diese Verpflichtung sämtliche Anstellungsgemeinden gemeinsam. Anzeige an das Bezirksamt. (§§ 2, 21, 23 und 70 Absatz 3 des Gesetzes).

2. Mit der Anzeige ist eine vollständig ausgefüllte, vom Bürgermeisteramt bestätigte Standesliste nach anliegendem Muster 1 vorzulegen, ebenso eine Bescheinigung über den Tag des Dienstantritts und des Beginns der hauptberuflichen Tätigkeit. Eine hauptberufliche Tätigkeit liegt vor, wenn sie die Kraft und Zeit des Beschäftigten ganz oder überwiegend in Anspruch nimmt. Anlage 1.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

3. Für Krankenkassenbeamte oder -Angestellte ist außerdem eine Bestätigung des Kassenvorstands beizufügen, daß sie der Dienstordnung (§§ 353 ff. der Reichsversicherungsordnung) unterstehen.

4. Wenn eine Anstellungsgemeinde die Erstattung der Anzeige nach Absatz 1 ablehnt, kann der Beteiligte die Entscheidung des Verwaltungsrats der Fürsorgekasse gemäß § 2 Absatz 5 des Gesetzes anrufen, unbeschadet des Rechts des Verwaltungsrats der Fürsorgekasse, von amtswegen eine Entscheidung zu treffen. Der Antrag auf Entscheidung ist schriftlich zu stellen und zu begründen; er kann unter Begründung mündlich beim Bezirksamt angebracht werden.

5. Die Pflichtmitglieder werden vom Verwaltungsrat der Fürsorgekasse in das Hauptkataster eingetragen. Das Mitglied und die Anstellungsgemeinden sind hiervon (§ 14) unter Angabe des Zeitpunkts des Beginns der Mitgliedschaft in Kenntnis zu setzen.

6. Ein Bescheid, durch den die Aufnahme als Pflichtmitglied abgelehnt wird, ist dem Anzeigenden und dem Gemeldeten unter Rechtsmittelbelehrung (§ 71 Absatz 4 F.G.K.G.) zuzustellen.

§ 2.

Befreiung von der Mitgliedschaft. (§§ 2 Absatz 7 und 84 des Gesetzes).

1. Der Antrag auf Befreiung von der Mitgliedschaft ist schriftlich mit Begründung durch Vermittlung des Bezirksamts an den Verwaltungsrat der Fürsorgekasse zu richten. Das Bezirksamt nimmt die erforderlichen Feststellungen vor und gibt der Anstellungsgemeinde Gelegenheit zur Äußerung.

2. Im Falle des § 84 Absatz 1b des Gesetzes muß der Antrag binnen 3 Monaten nach dem Dienstantritt eingereicht werden. Dem Antrag ist eine Geburtsurkunde beizulegen (§ 65 Absatz 1b).

§ 3.

Versicherungspflicht der Krankenkassenbeamten und -angestellten. (§ 10 des Gesetzes).

1. Orts- oder Innungskrankenkassen sind von der Verpflichtung zur Anzeige nach § 1 nur dann befreit, wenn vom Verwaltungsrat der Fürsorgekasse anerkannt ist, daß bei ihnen bezw. ihren der Dienstordnung unterstehenden Angestellten die Voraussetzungen des § 10 des Gesetzes gegeben sind.

2. Dem beim Verwaltungsrat der Fürsorgekasse zu stellenden schriftlichen Antrag auf Anerkennung gemäß Absatz 1 sind die erforderlichen Belege, insbesondere die Dienstordnung (vergl. § 353 Absatz 1 Ziffer 3 der Reichsversicherungsordnung), beizufügen.

2. Freiwillige Mitglieder.

§ 4.

Anmeldung. (§§ 3 bis 6 und 23 des Gesetzes).

1. Die Anmeldung als freiwilliges Mitglied erfolgt durch schriftliche Erklärung des Beitrittsberechtigten oder im Falle des § 3 Absatz 2 des Gesetzes durch eine solche des Gemeinderats. Mit der Anmeldung sind dem Verwaltungsrat der Fürsorgekasse die vollständig ausgefüllte, vom Bürgermeisteramt bestätigte Standesliste (§ 1 Absatz 3), ein Auszug aus dem Geburtsregister, ein amtsärztliches Zeugnis über die Dienstfähigkeit sowie die Bescheinigungen

der Anstellungsgemeinden über den Tag des Dienstantritts und die berufsmäßige Versehung des Dienstes vorzulegen.

2. Wenn die Ausfertigungen der zustimmenden Entschließungen des Verwaltungs- und Vertretungsorgans einer Anstellungsgemeinde nicht bereits vorgelegt sind oder wenn nicht ein Fall des § 3 des Gesetzes vorliegt, sind die Anstellungsgemeinden zu hören und gegebenenfalls Ausfertigungen der zustimmenden Entschließungen einzufordern.

3. Die Anmeldung gilt als erfolgt mit dem Tag ihres Einlaufs beim Verwaltungsrat. Die erforderlichen Feststellungen erfolgen durch Vermittlung des Bezirksamts. Wird die Anmeldung beim Bezirksamt eingereicht, so ist sie unverzüglich an den Verwaltungsrat der Fürsorgekasse weiterzugeben. Gleichzeitig sind jedoch die erforderlichen Erhebungen und Feststellungen einzuleiten.

§ 5.

Entschließung über die Anmeldung. (§ 6 Absätze 2 bis 4 und § 70 Absatz 3 des Gesetzes).

1. Die freiwilligen Mitglieder werden vom Verwaltungsrat der Fürsorgekasse ebenfalls in das Hauptkataster eingetragen.

2. Das Mitglied und die Anstellungsgemeinden sind hiervon (§ 14) unter Angabe des Zeitpunkts des Beginns der Mitgliedschaft in Kenntnis zu setzen.

3. Der Bescheid, durch den eine Anmeldung beanstandet wird, ist dem Angemeldeten und den Anstellungsgemeinden rechtzeitig und unter Rechtsmittelbelehrung zuzustellen. Dem Bezirksamt ist Nachricht zu geben. Sind langwierige Erhebungen erforderlich, so kann zur Wahrung der Beanstandungsfrist der Bescheid vorläufig erteilt werden.

§ 6.

Zulassung von öffentlich-rechtlichen Körperschaften u. Verbänden. (§ 4 Absatz 3 des Gesetzes).

Wenn Körperschaften oder Verbänden gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes auf ihren Antrag gestattet wird, ihre Beamten und Angestellten der Fürsorgekasse als Mitglieder beitreten zu lassen, so ist mit der Eröffnung der Entschließung an die Körperschaft oder den Verband ein Hinweis auf § 86 Absatz 1 des Gesetzes zu verbinden.

3. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 7.

Einrechnung früherer Dienstzeiten. (§§ 14, 23 Absatz 2 und 47 Absatz 2 des Gesetzes).

1. Der Anzeige oder Anmeldung von Mitgliedern, für die die Einrechnung sonstiger Zeiten in die Dienstzeit zulässig ist, muß unter Anschluß der erforderlichen Nachweise gleichzeitig eine Erklärung beigelegt werden, ob und für welche Zeiten die Einrechnung beantragt und für welche Zeiten Nachzahlung geleistet wird. Fehlende Nachweise sind in kürzester Frist nachzubringen.

2. Soweit Zeiten in Frage kommen, die in der Eigenschaft eines planmäßigen Beamten im staatlichen oder kommunalen Dienst verbracht sind, ist außerdem eine Bescheinigung beizulegen, daß das Ausscheiden bei der früheren Dienststelle ohne Gewährung eines Ruhegehalts erfolgt ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

3. Einem Gesuch um Einrechnung von Zeiten, die in einem außerbadischen Staats- oder Gemeindedienst oder im Reichsdienst verbracht wurden, sind Nachweise, insbesondere auch über den Grund des Ausscheidens aus dem Dienste anzuschließen.

4. Hatte nach früherer Mitgliedschaft bei der Fürsorgekasse Beitragserstattung stattgefunden (§ 42) und sind seit dem Ausscheiden aus dieser Mitgliedschaft nicht mehr als zwei Jahre verflossen, so ist der Anzeige oder Anmeldung eine weitere Erklärung darüber beizufügen, ob die seinerzeit erstatteten Beiträge nebst Zinsen zurückbezahlt werden.

§ 8.

Veränderungsanzeigen. (§§ 7, 9 und 21 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes).

1. Die Anstellungsgemeinde hat den Austritt von Kassenmitgliedern aus ihrem Dienst, den Wegfall der gesetzlichen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft von Kassenmitgliedern, die in ihrem Dienste stehen, und Veränderungen in deren ständigen Bezügen im Benehmen mit dem Kassenmitglied der Fürsorgekasse unverzüglich anzuzeigen.

2. Der freiwillige Austritt aus der Fürsorgekasse erfolgt nach § 7 Absatz 3 des Gesetzes. Der schriftlichen Erklärung ist die Ausfertigung der Zustimmung des Verwaltungsorgans der Gemeinde oder Körperschaft beizufügen. Einer solchen Zustimmung bedarf es auch in den Fällen, in denen der Beitritt nach § 3 Absatz 1 des Gesetzes erfolgt war. (§ 7 Absatz 2 F.G.K.G.).

3. Beim Ableben eines Mitglieds ist nach § 23 zu verfahren.

4. Der Einkommensanschlag.

§ 9.

Festsetzung. (§§ 16 bis 21 des Gesetzes).

1. Die erstmalige und die späteren Festsetzungen des Einkommensanschlags erfolgen durch das Bezirksamt nach Muster 2.

Anlage 2.

2. Eine Ausfertigung des Festsetzungsbeschlusses ist dem Verwaltungsrat der Fürsorgekasse zu übermitteln. Die erwachsenen Akten sind zur Einsicht anzuschließen.

3. Bei der Zustellung von Ausfertigungen des Festsetzungsbeschlusses an die Anstellungsgemeinden und das Mitglied ist eine Belehrung über die Zulässigkeit der Beschwerde nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes zu erteilen und darauf hinzuweisen, daß die Beschwerde mit Begründung versehen sein muß und innerhalb der Monatsfrist beim Bezirksamt oder unmittelbar beim Verwaltungsrat der Fürsorgekasse angebracht werden kann.

5. Fortsetzung der Mitgliedschaft.

§ 10.

Anzeige. (§§ 3 Absatz 2, 43 Absätze 1, 5 und 6, 70 Absatz 3 und 71 Absatz 4 des Gesetzes).

1. Die Anzeige von der Fortsetzung der Mitgliedschaft hat innerhalb der Ausschlußfrist von 6 Monaten, und zwar in den Fällen des § 3 Absatz 2 des Gesetzes seitens des Gemeinderats, im übrigen seitens des Mitglieds, unmittelbar an den Verwaltungsrat der Fürsorgekasse schriftlich zu erfolgen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

2. Wird die Anzeige bei einer anderen Behörde eingereicht, so ist sie unverzüglich an den Verwaltungsrat der Fürsorgekasse weiterzuleiten.

3. Über das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die freiwillige Fortsetzung der Mitgliedschaft sind das Mitglied und die letzte Anstellungsgemeinde, bei mehreren Anstellungsgemeinden deren jede, durch Vermittlung des Bezirksamts zu hören. Im Hinblick auf § 11 Absatz 1 des Gesetzes ist insbesondere zu prüfen, ob das Ausscheiden aus dem Dienst durch eigenes Verschulden des Mitglieds veranlaßt ist.

4. Liegt Verschulden vor und besteht trotz Hinweises das bisherige Mitglied darauf, die Mitgliedschaft freiwillig fortzusetzen, so hat der Verwaltungsrat der Fürsorgekasse zunächst eine Vorentscheidung nach § 11 Absatz 4 des Gesetzes zu treffen und sie dem bisherigen Mitglied sowie den in Frage kommenden letzten Anstellungsgemeinden unter Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

5. Wird der Anspruch auf Fortsetzung der Mitgliedschaft vom Verwaltungsrat der Fürsorgekasse aus sonstigen Gründen abgelehnt, so erfolgt die Eröffnung des Bescheids in gleicher Weise.

6. Die Zustimmung zur Fortsetzung der Mitgliedschaft wird nach § 39 erteilt.

7. Von den Entschließungen ist dem Bezirksamt jeweils Nachricht zu geben.

8. Beim Ausscheiden von Bürgermeistern und besoldeten Gemeinderäten der in § 3 des Gesetzes bezeichneten Gemeinden aus der freiwilligen Fortversicherung ist der betreffenden Gemeinde vom Verwaltungsrat der Fürsorgekasse ungesäumt Mitteilung zu machen.

6. Erhaltung der Anwartschaft.

§ 11.

1. Die Anzeige, daß die Ruhegehaltsanwartschaft gegen Anerkennungsgebühr aufrecht erhalten wird, hat innerhalb der Ausschlußfrist von sechs Monaten unmittelbar an den Verwaltungsrat der Fürsorgekasse schriftlich zu erfolgen. § 10 Absatz 1 gilt entsprechend. Anzeige. (§§ 3 Absatz 2, 43 Absätze 4, 5 und 6 und 70 Absatz 3 des Gesetzes).

2. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Absätze 2, 3, 4, 5 und 7 des § 10 sinngemäß Anwendung.

3. Die Zustimmung zur Erhaltung der Anwartschaft wird nach § 41 erteilt.

4. Die Bestimmung des § 10 Absatz 8 findet für den Fall des Verzichts auf Erhaltung der Anwartschaft durch Anerkennungsgebühr entsprechende Anwendung.

7. Kataster.

§ 12.

Das Hauptkataster — Kataster I — (§ 1 Absatz 5 und § 5 Absatz 1) enthält insbesondere: Vor- (Ruf-) und Zuname, Geburtstag und -ort sowie Wohnort des Mitglieds, die Bezeichnung der Dienste, auf denen die Mitgliedschaft beruht, den Tag des Antritts jedes dieser Dienste, den Tag des Beginns und der Beendigung der Mitgliedschaft, den Einkommensanschlag und den Beginn seiner Wirksamkeit, den Umfang der Beteiligung der Hauptkataster.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

einzelnen Anstellungsgemeinde, die in die Dienstzeit einzurechnenden früheren Dienst- und sonstigen Zeiten, den Tag der Eheschließung, Vor- (Ruf-) und Geburtsname des Ehegatten sowie Ort und Zeit seiner Geburt.

§ 13.

Kataster für freiwillig fortgesetzte Mitgliedschaft und für aufrecht erhaltene Ruhegehaltsanwartschaft. (§§ 43, 50 und 53 des Gesetzes).

1. Je ein besonderes Kataster wird angelegt und fortgeführt für diejenigen Fälle, in denen die Mitgliedschaft freiwillig fortgesetzt oder die Ruhegehaltsanwartschaft durch Zahlung der Anerkennungsgebühr aufrecht erhalten wird.

2. Das Kataster der freiwillig Fortversicherten (Kataster II) umfaßt insbesondere Vor- (Ruf-) und Zuname, Geburtstag und -ort sowie Wohnort des Mitglieds, die Bezeichnung der für die bisherige Mitgliedschaft in Betracht kommenden Dienste, den Tag des Beginns der freiwillig fortgesetzten Mitgliedschaft, den zuletzt festgestellten Einkommensanschlag und die in die bisherige Mitgliedszeit einzurechnenden früheren Dienst- und sonstigen Zeiten, den Tag der Eheschließung, Vor- (Ruf-) und Geburtsname des Ehegatten sowie Ort und Zeit seiner Geburt.

3. Das Kataster der Zahler von Anerkennungsgebühr (Kataster III) umfaßt insbesondere Vor- (Ruf-) und Zuname, Geburtstag und -ort sowie Wohnort des bisherigen Mitglieds, die Bezeichnung der beim Ausscheiden aus der Mitgliedschaft bekleideten Dienste, den Tag des Ausscheidens, den Durchschnittsbetrag der für die letzten 10 Jahre der tatsächlichen Mitgliedszeit festgestellten Einkommensanschläge und die früheren in die Mitgliedszeit einzurechnenden Dienst- und sonstigen Zeiten sowie die Angaben über die Eheschließung und den Ehegatten nach Absatz 2.

4. Treten an die Stelle von Mitgliedern oder bisherigen Mitgliedern, die in diese Kataster (II und III) eingetragen sind, bezugsberechtigte Hinterbliebene, so ist dies darin unter Aufzählung der einzelnen Hinterbliebenen nach Vor- (Ruf-) und Zuname, Geburtszeit und Wohnort und unter Angabe der Ursache des Wegfalls des bisher Eingetragenen und des Beginns der Wirksamkeit der neuen Einträge zu vermerken.

§ 14.

Benachrichtigung der Beteiligten.

1. Der Verwaltungsrat der Fürsorgekasse hat der Anstellungsgemeinde (§ 8 F.G K.G.) von jedem neuen Eintrag in das Hauptkataster und von jeder Löschung mit der Aufforderung Kenntnis zu geben, hiervon den Eingetragenen alsbald zu verständigen.

2. Die im Kataster II und III Eingetragenen erhalten diese Benachrichtigung durch den Verwaltungsrat der Fürsorgekasse unmittelbar.

3. Beim Zugang neuer Mitglieder ist auch das Bezirksamt, das den Einkommensanschlag festgesetzt hat, von dem Eintrag in das Hauptkataster zu benachrichtigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

II. Abschnitt.

Heilverfahren.

§ 15.

Die näheren Bestimmungen über das Heilverfahren trifft der erweiterte Verwaltungsrat. Sie sind dem Ministerium des Innern zur Kenntnisnahme mitzuteilen. (§ 12 des Gesetzes).

III. Abschnitt.

Ruhegehalt.

§ 16.

1. Wenn ein Mitglied beim Ausscheiden aus dem Dienst Ruhegehalt beansprucht, ist dies dem Verwaltungsrat der Fürsorgekasse unter Angabe des Tages der Enthebung von den Dienstleistungen anzuzeigen. Ruhegehaltsanspruch beim Ausscheiden aus dem Dienst.

2. Über das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung des Ruhegehalts, über die Berechnung der Dienstzeit und gegebenenfalls über die Zulässigkeit einer Berechnung nach § 15 Absatz 2 oder 3 des Gesetzes sind das Mitglied und die letzte Anstellungsgemeinde, bei mehreren Anstellungsgemeinden deren jede, durch das Bezirksamt zu hören. Die Anstellungsgemeinde hat sich hierbei zugleich über den Grund des Ausscheidens aus dem Dienst und insbesondere darüber zu äußern, ob etwa das Ausscheiden durch Verschulden des Mitglieds veranlaßt ist oder freiwillig erfolgt. Dem Mitglied ist, wenn diese Austrittsgründe angegeben werden, Gelegenheit zur Äußerung zu geben. (§§ 11, 13 bis 15 und 70 Absatz 3 des Gesetzes).

3. Wenn das Mitglied das 65. Lebensjahr vollendet hat, haben sich die Erörterungen über den Grund des Ausscheidens aus dem Dienst darauf zu beschränken, ob das Mitglied hierbei ein Verschulden trifft.

§ 17.

1. Wird in den Fällen freiwillig fortgesetzter Mitgliedschaft oder von Anwartschaftserhaltung durch Anerkennungsgebühr Ruhegehalt beansprucht, so ist dies dem Verwaltungsrat der Fürsorgekasse unter Angabe des Tags der eingetretenen Dienstunfähigkeit oder der Vollendung des 65. Lebensjahres anzuzeigen. Ruhegehaltsanspruch bei freiwillig fortgesetzter Mitgliedschaft oder bei Entrichtung der Anerkennungsgebühr.

2. Wird der Anspruch auf Ruhegehalt lediglich mit der Tatsache der Vollendung des 65. Lebensjahres begründet, so ist, wenn eine Gesamtmitgliedszeit von 25 Jahren noch nicht vorliegt, der Antragsteller zunächst auf die weiteren Erfordernisse für den Anspruch (§§ 11 Absatz 2 Satz 2 und 43 Absatz 7 F.G.K.G.) hinzuweisen. (§§ 11 Absatz 2 und 43 Absatz 7 des Gesetzes).

§ 18.

1. Die Dienstunfähigkeit ist durch amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen; das Zeugnis wird auf Kosten der Fürsorgekasse vom Bezirksamt erhoben. Nachweise. (§§ 11 Absätze 1 und 3, 43 Absatz 7 und 70 Absatz 2 des Gesetzes).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

2. Der Verwaltungsrat der Fürsorgekasse kann auch die Vorlage sonst erforderlicher Belege verlangen.

§ 19.

Bescheid. (§§ 11 Absatz 4, 13 bis 15, 24, 25 bis 28, 39, 50 Absatz 4 und 70 bis 72 des Gesetzes).

1. Nach Abschluß der Erhebungen trifft der Verwaltungsrat der Fürsorgekasse, wenn Dienstunfähigkeit nicht vorliegt oder wenn in den Fällen des § 16 das Ausscheiden aus dem Dienst durch eigenes Verschulden des Mitglieds veranlaßt ist, Entscheidung nach § 11 Absatz 4 des Gesetzes. Diese Entscheidung sowie der Bescheid, durch den aus sonstigen Gründen der Anspruch auf Ruhegehalt abgelehnt wird, sind den Beteiligten unter Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen.

2. Der Bescheid, durch den Ruhegehalt gewährt wird, gibt dessen Höhe, die Art und Weise der Berechnung und den Zeitpunkt des Bezugsbeginns an und ist in Ausfertigungen den Beteiligten unter Rechtsmittelbelehrung zuzustellen. In der Ausfertigung, die für den Ruhegehaltsempfänger bestimmt ist, ist die Kasse, die die Bezüge auszahlt, zu bezeichnen; auch ist darin auf die Voraussetzungen, unter denen nach §§ 25 und 26 des Gesetzes das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts erlischt oder ruht, sowie auf die Verpflichtung des Ruhegehaltsempfängers nach § 28 des Gesetzes mit der Aufforderung hinzuweisen, bei Eintritt eines Falles der §§ 25 oder 26 des Gesetzes dies dem Verwaltungsrat anzuzeigen, jedenfalls aber der auszahlenden Kasse auf Schluß des Geschäftsjahres bei Empfang der letzten Rate eine Erklärung abzugeben, ob einer der genannten Fälle vorliegt.

3. Wenn Abzüge nach § 50 Absatz 4 des Gesetzes gemacht werden, ist eine Berechnung derselben der Eröffnung (Absatz 2) beizufügen.

§ 20.

Veränderungsbescheid. (§§ 25 bis 28 und 70 bis 72 des Gesetzes).

Entschließungen, durch die der Ruhegehalt widerrufen oder in der Höhe verändert wird, und Entschließungen, durch die das Recht auf dessen Bezug als erloschen oder als ganz oder teilweise ruhend erklärt wird, sind ebenfalls den Beteiligten unter Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

§ 21.

Anträge in Fällen der Bedürftigkeit. (§§ 11 Absätze 5 und 6, 70 Absatz 2 und 72 Absatz 3 des Gesetzes).

1. Anträge auf Unterstützungen und Beihilfen in den Fällen des § 11 Absatz 5 und 6 des Gesetzes sind durch Vermittlung der Anstellungsgemeinde unter Anschluß der erforderlichen Nachweise beim Verwaltungsrat der Fürsorgekasse schriftlich einzureichen.

2. Der Bescheid über die Gewährung einer fortlaufenden Unterstützung oder einer einmaligen Beihilfe bezeichnet die auszahlende Kasse und die Höhe der bewilligten Summe, sowie in Fällen laufender Unterstützung den Zeitpunkt für den Bezugsbeginn und die Höhe der einzelnen Raten.

3. Ausfertigung des Bescheids ist sämtlichen Beteiligten zuzustellen.

4. In der Ausfertigung, die für den Empfänger von laufender Unterstützung bestimmt ist, ist darauf hinzuweisen, daß die Unterstützung jederzeit widerruflich ist und daß ein Widerruf insbesondere dann erfolgen werde, wenn die Voraussetzungen eintreten, unter denen ein

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Recht auf Bezug von Ruhegehalt erlischt oder ruht. Zugleich ist der Unterstützungsempfänger aufzufordern, bei Eintritt eines dem § 25 oder § 26 des Gesetzes entsprechenden Falles oder bei Wegfall der Bedürftigkeit dies dem Verwaltungsrat unverzüglich mitzuteilen, jedenfalls aber der auszahlenden Kasse auf Schluß des Geschäftsjahres bei Empfang der letzten Rate eine Erklärung abzugeben, ob ein dem § 25 oder § 26 des Gesetzes entsprechender Fall vorliegt.

§ 22.

Anzeigepflicht der Kassen bei Veränderungen in den Verhältnissen der Ruhegehalts- und Unterstützungsempfänger. (§§ 25 bis 28 des Gesetzes).

1. Die Auszahlungskassen (§ 32) haben Tatsachen, die für die Frage des Erlöschens und des Ruhens von Ruhegehältern oder für den Wegfall laufender Unterstützungen erheblich sind, nach erlangter Kenntnis unverzüglich dem Verwaltungsrat der Fürsorgekasse anzuzeigen.

2. Beim Ableben eines Ruhegehaltsempfängers ist nach § 23 zu verfahren.

IV. Abschnitt.

Hinterbliebenenbezüge.

§ 23.

Anzeige vom Ableben eines Versicherten. (§§ 30 bis 32 des Gesetzes).

1. Dem Verwaltungsrat der Fürsorgekasse ist das Ableben eines Mitglieds durch die Angehörigen oder die Anstellungsgemeinde (§ 8 F.G.K.G.) unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige vom Ableben von Ruhegehalts- oder Unterstützungsempfängern erfolgt durch die Auszahlungskasse (§ 32).

2. Die Anzeige vom Ableben von Mitgliedern, die die Mitgliedschaft freiwillig fortgesetzt oder die Anwartschaft durch Anerkennungsgebühr aufrecht erhalten haben, kann von den Angehörigen oder sonst hiervon Unterrichteten an die letzte Anstellungsgemeinde oder an den Verwaltungsrat der Fürsorgekassen unmittelbar gerichtet werden.

3. Der Verwaltungsrat kann zur Vornahme der etwa noch erforderlichen Erhebungen die Vermittlung des Bezirksamts in Anspruch nehmen.

4. Bei der Anzeige soll die Anstellungsgemeinde oder die Auszahlungskasse, erforderlichenfalls nach Benehmen mit den Angehörigen, sich zugleich darüber äußern, ob Hinterbliebenenversorgung in Frage kommt und dabei angeben:

a. den Todestag,
b. den Geburtstag der Witwe oder des Witwers und den Tag der Eheschließung,
c. Namen und Geburtstag der versorgungsberechtigten Kinder oder Enkel,
d. den künftigen Wohnort der Hinterbliebenen.

5. In allen Fällen ist ein Auszug aus dem Sterberegister vorzulegen. Auf Verlangen des Verwaltungsrats der Fürsorgekasse sind auch sonstige urkundlichen Nachweise beizubringen.

6. Wird um Gewährung von Witwergeld oder von Waisengeld an elternlose Enkel nachgesucht, so sind Nachweise über die bisherige Gewährung von Unterhalt durch das verstorbene Mitglied und über die Bedürftigkeit des Nachsuchenden zu erbringen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Gewährung von Sterbegehalt durch die Anstellungsgemeinde. (§ 30 Absatz 1 des Gesetzes).

§ 24.

Die Anstellungsgemeinde hat den Sterbegehalt an die Bezugsberechtigten rechtzeitig zur Auszahlung zu bringen.

§ 25.

Bescheid. (§§ 29 bis 36, 37 Absatz 1, 39, 50 Absatz 4, 70 und 71 des Gesetzes).

1. Der Bescheid des Verwaltungsrats der Fürsorgekasse über die Gewährung von Hinterbliebenenversorgung, der die Höhe, die Berechnung der einzelnen Bezüge, deren Verteilung unter die Berechtigten und den Zeitpunkt des Beginns der einzelnen Bezüge angibt, ist den Hinterbliebenen und den beteiligten letzten Anstellungsgemeinden unter Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

2. In Fällen des § 50 Absatz 4 des Gesetzes ist eine Berechnung der Abzüge beizufügen.

3. Entschließungen, durch die Bezüge von Hinterbliebenen widerrufen, eingestellt oder in ihrem Betrag erhöht oder ermäßigt oder unter Familienmitglieder in anderer Weise verteilt werden, und Entschließungen, durch die das Recht auf den Bezug von Hinterbliebenenversorgung ganz oder teilweise als ruhend erklärt wird, sind den Beteiligten ebenfalls unter Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

§ 26.

Entscheidung in den Fällen des § 31 Absatz 2 des Gesetzes.

Wenn die Erhebungen ergeben, daß die Krankheit, Verwundung oder sonstige Beschädigung die Folge eigenen Verschuldens des Verstorbenen gewesen ist, so trifft der Verwaltungsrat der Fürsorgekasse Entscheidung nach § 11 Absatz 4 des Gesetzes und stellt Ausfertigung hiervon den Hinterbliebenen und den in Frage kommenden letzten Anstellungsgemeinden unter Rechtsmittelbelehrung zu.

§ 27.

Unterstützung in Fällen der Bedürftigkeit. (§§ 11 Absatz 6, 31 Absatz 3, 70 Absatz 2 und 72 Absatz 3 des Gesetzes).

1. Anträge auf Beihilfe oder Unterstützung in den Fällen des § 31 Absatz 3 des Gesetzes sind durch Vermittlung der letzten Anstellungsgemeinde unter Anschluß der erforderlichen Nachweise beim Verwaltungsrat der Fürsorgekasse schriftlich einzureichen.

2. Der Bescheid über die Gewährung einer fortlaufenden Unterstützung oder einer einmaligen Beihilfe bezeichnet die auszahlende Kasse und die Höhe der bewilligten Summe, sowie in Fällen laufender Unterstützung den Zeitpunkt für den Bezugsbeginn und die Höhe der einzelnen Raten.

3. Ausfertigung des Bescheids ist den Hinterbliebenen und der letzten Anstellungsgemeinde zuzustellen.

4. In der Ausfertigung, die für Empfänger laufender Unterstützungen bestimmt ist, ist darauf hinzuweisen, daß die Unterstützung jederzeit widerruflich ist und der Empfänger gehalten ist, beim Wegfall der Bedürftigkeit dies dem Verwaltungsrat alsbald mitzuteilen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 28.

Die Auszahlung des Waisengelds für eigene Kinder einer Witwe oder eines Witwers erfolgt in der Regel mit dem Witwen- oder Witwergeld; die Auszahlung von Waisengeld für Kinder aus einer früheren Ehe und von Waisengeld elternloser Waisen erfolgt an den Vormund. Empfangsberechtigung bei Waisengeldern. (§ 32 des Gesetzes).

§ 29.

1. Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Hinterbliebenen eines Mitglieds müssen, soweit sie auf deren Bezüge von Einfluß sind, (z. B. Tod, Eheschließung der Witwe, des Witwers oder von Kindern, Verlust der Reichsangehörigkeit, Wegfall der Bedürftigkeit), der Fürsorgekasse unverzüglich angezeigt werden. Veränderungen in den Verhältnissen. (§§ 32 bis 34, 37 und 38 des Gesetzes).

2. Die Anzeige erfolgt durch die Auszahlungskasse unter Anschluß der erforderlichen Beurkundungen.

V. Abschnitt.

Anweisung und Auszahlung der Ruhegehalts-, Hinterbliebenen- und Unterstützungsbezüge.

§ 30.

Sämtliche Bezüge der Empfänger von Ruhegehalt, Hinterbliebenenversorgung oder Unterstützung (§§ 21 und 28) werden vom Verwaltungsrat der Fürsorgekasse zur Zahlung und Verrechnung angewiesen. In der Verfügung, durch welche die Bezüge auf die Fürsorgekasse angewiesen werden, sind die gesetzlichen Voraussetzungen, auf denen die Bezüge und der angewiesene Betrag beruhen, im einzelnen derart anzuführen, daß die Prüfung seitens der Aufsichts- und Abhörbehörde ohne weiteres erfolgen kann. Anweisung der Bezüge.

§ 31.

1. Jede Veränderung (Erhöhung, Ermäßigung, Einstellung) im Soll der Bezüge, ferner bei gleichbleibendem Soll jede veränderte Verteilung der Bezüge unter die Angehörigen einer Familie, kann nur durch Anweisung des Verwaltungsrats verfügt werden. Veränderung der Bezüge.

2. Die mit der einzelnen Auszahlung betraute Kasse hat, wenn ihr bekannt wird, daß infolge eingetretener Veränderung eine Zahlungsanweisung der Sachlage nicht mehr entspricht, ungesäumt die in den §§ 22, 23 und 29 vorgeschriebene Anzeige zu erstatten und die Auszahlung zu unterlassen.

§ 32.

1. Zur Zahlung aller Bezüge an die außerhalb von Karlsruhe wohnenden Empfänger bedient sich die Fürsorgekasse der Vermittlung der Gemeinde- und Körperschaftskassen des Wohnorts der Zahlungsempfänger. Auszahlung der Bezüge. (§ 72 des Gesetzes).

2. Der Fürsorgekasse bleibt vorbehalten, in Ausnahmefällen Zahlung auf Kosten des Empfangsberechtigten durch die Post bewirken zu lassen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 33.

Nachprüfung der Fortdauer der Bezugsberechtigung. (§ 26 Absatz 1b und c, Absatz 2 und § 38 Absatz 1b, Absatz 2 des Gesetzes).

1. Zur Nachprüfung der Voraussetzungen, unter denen nach § 26 Absatz 1b und c, Absatz 2 oder nach § 38 Absatz 1b, Absatz 2 des Gesetzes die Bezugsberechtigung ruht, haben die auszahlenden Kassen jeweils bei Zahlung des letzten Betreffnisses eines Rechnungsjahres von jedem Empfänger eine Erklärung über diejenigen Umstände zu verlangen, die in den vorstehenden Gesetzesbestimmungen aufgeführt sind.

2. Die abgegebene Erklärung ist von der Kasse nach Möglichkeit auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und, wenn sich Anstände nicht ergeben, unterschriftlich zu beglaubigen. Die Erklärung ist sodann der Bescheinigung über den Empfang des Betreffnisses anzuschließen und mit dieser Bescheinigung ohne Verzug der Fürsorgekasse zu übermitteln.

3. Die eingehenden Erklärungen werden, soweit darin der Bezug eines maßgeblichen sonstigen Einkommens bezeugt ist, dem Verwaltungsrat zur weiteren Entschließung vorgelegt, im übrigen als Unterbeilagen zu den Quittungen vorschriftsmäßig geordnet und besonders geheftet der Rechnung angeschlossen.

4. Gibt ein Empfänger zu anderer Zeit eine Erklärung über Einkommensbezüge im Sinne von Absatz 1 oder über die Ausübung der Rechtsanwaltschaft ab oder werden der auszahlenden Kasse solche Umstände sonstwie bekannt, so hat sie, tunlichst nach Feststellung des Sachverhalts, dies der Fürsorgekasse alsbald anzuzeigen.

§ 34.

Voraussetzung der Auszahlung. (Lebenszeugnisse).

1. Die Auszahlung von Bezügen darf in der Regel nur gegen Lebenszeugnisse erfolgen, die von der Ortsbehörde bescheinigt sein müssen.

2. Die Auszahlung (Überweisung) an Berechtigte, die außerhalb Badens wohnen, darf nur nach Vorlage einer ordnungsmäßigen Quittung und eines Lebenszeugnisses erfolgen.

3. Wenn dem Kassenbeamten zuverlässig bekannt ist, daß sich der Empfangsberechtigte noch am Leben befindet, kann von der regelmäßigen Beibringung eines Lebenszeugnisses abgesehen werden. Zum Anschluß an die Jahresquittung muß jedoch ein solches Zeugnis erhoben werden.

4. Über die Fortdauer von Bedürftigkeit wird der Verwaltungsrat der Fürsorgekasse in regelmäßiger Folge Feststellungen vornehmen lassen.

§ 35.

Sonstige Bescheinigungen. (§ 37 des Gesetzes).

Die Bestimmungen des § 34 über Lebenszeugnisse finden hinsichtlich der Hinterbliebenenbezüge, die nach Eintritt besonderer Ereignisse auf Monatsende wegfallen (§ 37 F.G.K.G.), mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß bei Vollendung des 18. Lebensjahres ein besonderes Zeugnis auch darüber beigebracht werden muß, daß dieses Alter in ledigem Stand erreicht worden ist.

§ 36.

Auszahlung, Abtretung und Abhebung der Bezüge. (§ 39 des Gesetzes).

1. Der Antrag auf vierteljährliche Vorauszahlung der in § 39 Absatz 1 des Gesetzes genannten Bezüge ist bei der Fürsorgekasse schriftlich zu stellen.

2. Verfügungen oder Erklärungen, die die Pfändung von Bezügen oder die Abtretung von solchen an eine andere als die vom Verwaltungsrat bestimmte Person bezwecken, können nur an die Fürsorgekasse selbst gerichtet werden.

3. Allen mit der Auszahlung betrauten Kassen ist gestattet, die fälligen Bezüge an dritte Personen, die durch eine Vollmacht des Empfangsberechtigten zum Empfang ermächtigt sind, auszubezahlen. Liegt jedoch den Umständen nach die Vermutung vor, daß der Abhebeauftrag eine unzulässige Abtretung des Anspruchs verdecken soll, so ist das betreffende Schriftstück unter näherer Begründung des Verdachts alsbald dem Verwaltungsrat der Fürsorgekasse zur Entscheidung vorzulegen.

4. Die Abhebevollmacht muß vom Vollmachtgeber eigenhändig unterzeichnet sein. Eine Bestätigung der Unterschrift des Vollmachtgebers durch den Notar oder die Ortspolizeibehörde kann seitens des auszahlenden Beamten verlangt werden, wenn dieser die Unterschrift des Vollmachtgebers nicht genau kennt oder Zweifel in ihre Echtheit setzt.

5. Der zum Empfang Bevollmächtigte hat gleichfalls seine Unterschrift auf der Vollmacht abzugeben.

6. Erstreckt sich die Abhebevollmacht auf einen längeren unbestimmten Zeitraum, so hat sie auf Widerruf zu lauten. In diesem Falle vermerkt die auszahlende Kasse den Namen des Empfangsbevollmächtigten auf der Zahlungsliste und legt die Vollmacht der Fürsorgekasse vor.

VI. Abschnitt.

Berechnung und Einzug der Leistungen zur Fürsorgekasse und Rückerstattung von solchen.

§ 37.

Berechnung und Anforderung der Beiträge sowie der Eintritts- und Erhöhungsgelder. (§§ 41 bis 42, 48 und 49 des Gesetzes).

1. Der Verwaltungsrat der Fürsorgekasse berechnet nach den Katastereinträgen für jedes Mitglied den Jahresbeitrag und ebenso das Eintritts- und Erhöhungsgeld. Er bestimmt gleichzeitig die Anteile an Eintritts- und Erhöhungsgeldern, die auf das Mitglied und die Anstellungsgemeinde entfallen; ebenso bestimmt er die Teilbeträge des Mitgliedsbeitrags, für die bei mehreren Anstellungsgemeinden die einzelne die Haftung zu übernehmen hat.

2. Diese Berechnung wird, wenn das Mitglied sich im Dienst befindet, der einzugspflichtigen Anstellungsgemeinde mit der Aufforderung mitgeteilt, dem Mitglied und den etwa sonst vorhandenen Anstellungsgemeinden davon Kenntnis zu geben sowie die zur rechtzeitigen Entrichtung der berechneten Beträge erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

3. Die Beitragsberechnung bleibt solange in Geltung, als der Verwaltungsrat der Fürsorgekasse nicht eine andere Berechnung aufstellt und zur Kenntnis der Beteiligten bringt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 38.

Einzug der Eintritts- und Erhöhungsgelder und der Beiträge. (§§ 40 bis 42, 48, 49, 78, 85 und 86 des Gesetzes).

1. Die Fristen für die Einzahlung (Überweisung) der Eintritts- und Erhöhungsgelder bestimmt der Verwaltungsrat der Fürsorgekasse bei der Anforderung. Die Fristen sollen in der Regel nicht weniger als 4 Wochen und nicht mehr als 3 Monate betragen.

2. Die Beiträge der im Dienst stehenden Mitglieder sind von der einzugspflichtigen Anstellungsgemeinde längstens innerhalb 4 Wochen nach der Anforderung unter genauer Bezeichnung des Mitglieds und des Betrags an die Fürsorgekasse unmittelbar zu überweisen.

3. Für die Befristung von Nachzahlungen an Beiträgen in den Fällen der §§ 85 und 86 des Gesetzes gilt § 68.

4. Die Anstellungsgemeinden können die von ihnen abgelieferten Beträge vom Mitglied durch Abzug an den Dienstbezügen erheben.

§ 39.

Beitragseinzug bei fortgesetzter Mitgliedschaft. (§§ 43 Absatz 1 und 50 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes).

1. Läßt der Verwaltungsrat der Fürsorgekasse auf die Anzeige nach § 10 die Fortsetzung der Mitgliedschaft zu, so erteilt er dem Mitglied — in den Fällen des § 3 Absatz 2 des Gesetzes neben dem Gemeinderat — hierüber einen Bescheid, worin Beginn und Jahresbetrag der Beiträge und die Zahlungsfristen angegeben werden und auf die Bestimmungen der §§ 43 Absatz 7 und 44 des Gesetzes und weiterhin darauf hingewiesen wird, daß die zu leistenden Ersatzbeträge mit der Verbandsumlage zur Anforderung kommen.

2. Die letzte Anstellungsgemeinde und das Bezirksamt erhalten Nachricht.

§ 40.

Rückvergütung und Nacherhebung von Jahresbeiträgen. (§ 41 des Gesetzes).

1. Überhobene Beträge an Jahresbeiträgen werden zugunsten des Mitglieds an die Anstellungsgemeinde zurück vergütet oder auf laufende Beiträge aufgerechnet. Zu wenig erhobene Beträge werden nachgefordert.

2. In Fällen des § 39 erfolgt, sofern nicht der Fall des § 3 Absatz 2 des Gesetzes vorliegt, die Rückvergütung an das Mitglied oder seine Erben unmittelbar.

§ 41.

Anerkennungsgebühr. (§§ 43 Absatz 4 und 44 Absatz 2 des Gesetzes).

1. Läßt der Verwaltungsrat der Fürsorgekasse auf eine Anzeige nach § 11 die Erhaltung der Ruhegehaltsanwartschaft zu, so erteilt er dem bisherigen Mitglied — in den Fällen des § 3 Absatz 2 des Gesetzes neben dem Gemeinderat — hierüber einen Bescheid, worin der Zeitpunkt, von dem an die Anwartschaft aufrechterhalten wird, der Betrag der Anerkennungsgebühr in den einzelnen Jahren und die Zahlungsfristen angegeben werden, und worin auf die Bestimmungen der §§ 43 Absatz 7 und 53 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes und weiterhin darauf hingewiesen wird, daß bei Unterbleiben der Gebührenzahlung der Verlust der Anwartschaft werde ausgesprochen werden.

2. Die letzte Anstellungsgemeinde und das Bezirksamt erhalten Nachricht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 42.

Beitragserstattung. (§§ 43 Absätze 2 und 3, 45 bis 47, 70 Absatz 3 und 71 Absatz 4 des Gesetzes).

1. Der Verwaltungsrat der Fürsorgekasse hat ein ausscheidendes Kassenmitglied auf die für den Antrag auf Beitragserstattung gesetzte Frist mit tunlichster Beschleunigung aufmerksam zu machen.

2. Anträge auf Erstattung der Beiträge sind unter Darlegung der näheren Umstände beim Verwaltungsrat der Fürsorgekasse einzureichen.

3. Dieser läßt erforderlichenfalls durch das Bezirksamt den Antrag auf das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen prüfen.

4. Bestehen Zweifel darüber, ob Beitragserstattung nach § 43 Absatz 2 oder Abfindung nach § 45 des Gesetzes zu erfolgen hat, so erläßt der Verwaltungsrat hierüber eine Entscheidung, deren Eröffnung an den Antragsteller und die Anstellungsgemeinde unter Rechtsmittelbelehrung zu geschehen hat.

5. Ein Bescheid, durch den einem Antrag entsprochen wird, enthält die nähere Berechnung des Erstattungsbetrags. Ein ablehnender Bescheid ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid ist den Beteiligten unter Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

§ 43.

Ersatzanteil der Anstellungsgemeinde. Verteilung der Abfindung unter die Hinterbliebenen. (§§ 43 Absätze 2 und 3 und 46 des Gesetzes).

1. Erfolgt die Beitragserstattung nach § 43 Absatz 2 des Gesetzes, so ordnet der Verwaltungsrat der Fürsorgekasse mit der Zustellung der Berechnung an die Anstellungsgemeinde gleichzeitig auch den sofortigen Einzug der Hälfte des Erstattungsbetrags an; im Falle des § 43 Absatz 3 des Gesetzes bestimmt er außerdem den auf die einzelne Anstellungsgemeinde entfallenden Ersatzanteil.

2. In den Fällen des § 46 Absatz 1 des Gesetzes sowie beim Vorhandensein mehrerer Kinder oder gleichberechtigter Geschwister in den Fällen des § 46 Absatz 2 trifft der Verwaltungsrat zugleich Entscheidung über die Verteilung des Erstattungsbetrags unter die Empfangsberechtigten.

§ 44.

Gesamtanschläge. (§ 54 des Gesetzes).

1. Nach Ablauf des Rechnungsjahres stellt der Verwaltungsrat der Fürsorgekasse die Gesamtanschläge der beteiligten Anstellungsgemeinden sowie die Anschläge der freiwillig Fortversicherten und der in § 53 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes bezeichneten Empfänger fest.

2. Zur Ermittelung des einzelnen Gesamtanschlags werden der Anstellungsgemeinde die Einkommensanschläge der in ihrem Dienst stehenden Kassenmitglieder oder die etwa hiervon auf sie entfallenden Anteile nach dem Stand auf Ende des vorangehenden Rechnungsjahres in Anrechnung gebracht.

3. Hat im Laufe des Geschäftsjahres auf einer Dienststelle der Inhaber gewechselt und ist auch der Nachfolger Mitglied der Fürsorgekasse, so ist der Einkommensanschlag nur für den Nachfolger anzurechnen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

4. Werden die Geschäfte, die bisher von einem aus dem Dienst geschiedenen Kassenmitglied besorgt worden sind, nicht einem Beamten oder Angestellten übertragen, der der Fürsorgekasse als Mitglied beitritt, so ist der letzte Einkommensanschlag des ausgeschiedenen Mitglieds in den Gesamtanschlag der Anstellungsgemeinde solange einzurechnen, als jenes Mitglied oder seine Hinterbliebenen aus der Fürsorgekasse Bezüge empfangen.

§ 45.

Ersatzbeträge. (§ 50 des Gesetzes).

1. Die Ersatzbeträge der Anstellungsgemeinden und der freiwillig Fortversicherten (§ 43 Absatz 1 Satz 3 F.G.K.G.) hat der Verwaltungsrat der Fürsorgekasse nach Feststellung der im abgelaufenen Rechnungsjahr angewiesenen Beträge an Ruhe- und Sterbegehalt, Witwen-, Witwer- und Waisengeld festzusetzen und zusammen mit der Verbandsumlage bei den Anstellungsgemeinden und freiwillig Fortversicherten nach dem Verhältnis ihrer Gesamtanschläge und Anschläge (§ 44 Absatz 1) anzufordern.

2. Ergibt sich bei der Festsetzung eines Ruhegehalts, daß sich der maßgebende Einkommensanschlag innerhalb der der Versetzung des Mitglieds in den Ruhestand vorangegangenen zwei Jahre erhöht hat, ohne daß diese Erhöhung nach einer Gehaltsordnung mit festbestimmten Zulagefristen eingetreten ist, so wird der auf diese Erhöhung entfallende Teilbetrag des Ruhegehalts festgestellt und die Hälfte dieses Betrags fünf Jahre lang von der ersatzpflichtigen Anstellungsgemeinde mit den Ersatzbeträgen (Absatz 1) erhoben.

§ 46.

Staatszuschuß. (§ 51 des Gesetzes).

Der Verwaltungsrat der Fürsorgekasse berechnet nach den Gesamtanschlägen der Anstellungsgemeinden (§ 44 Absatz 2) die Höhe des Staatszuschusses und fordert die berechnete Summe beim Ministerium des Innern an, das nach erfolgter Prüfung die Landeshauptkasse zur Zahlung anweist.

§ 47.

Verbandsumlage. (§ 53 des Gesetzes).

1. Nach dem Gesamtanschlag oder dem Anschlag (§ 44 Absatz 1) berechnet der Verwaltungsrat der Fürsorgekasse die für das abgelaufene Rechnungsjahr von den Anstellungsgemeinden, den freiwillig Fortversicherten und den Empfängern von Ruhegehalt, Witwen-, Witwer- und Waisengeld (§ 53 Absatz 1 Satz 2 F.G.K.G.) zu entrichtende Verbandsumlage.

2. Die Berechnung für die Anstellungsgemeinde muß den Gesamtanschlag und die einzelnen darin enthaltenen Einkommensanschläge oder Anschlagsanteile sowie den Umlagefuß erkennen lassen. Sie wird zusammen mit der Anforderung der Ersatzbeträge (§ 45) und unter Anschluß eines kurzen Auszugs aus der Rechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres, einer Erläuterung des Rechnungsergebnisses und einer Darstellung über den Stand und die Anlage der Vermögensbestandteile (Betriebsstock und Rücklagen) der zahlungspflichtigen Anstellungsgemeinde mit der Aufforderung zugestellt, den Betrag binnen längstens Monatsfrist an die Fürsorgekasse zu überweisen.

3. Die Berechnung für die freiwillig Fortversicherten enthält den Anschlag und den Umlagefuß und wird zusammen mit der Anforderung der Ersatzbeträge und unter Anschluß eines kurzen Auszugs aus der Rechnung des abgelaufenen Rechnungsjahres, einer Erläuterung der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Rechnungsergebnisse und einer Darstellung über den Stand und die Anlage der Vermögensbestandteile (Betriebsstock und Rücklagen) und unter Hinweis auf § 44 des Gesetzes den Pflichtigen mit der Aufforderung zugestellt, den Betrag binnen längstens Monatsfrist an die Fürsorgekasse zu überweisen.

4. Die Berechnung für Empfänger von Bezügen (Absatz 1) enthält den Anschlag und den Umlagefuß und wird dem Pflichtigen mit den in Absatz 3 bezeichneten Nachweisen und unter der Mitteilung zugestellt, daß der Umlagebetrag bei der nächsten Auszahlung der Bezüge in Abzug gebracht werde.

§ 48.

Überweisungsverfahren und Postnachnahme. Ausschluß. Verlust der Anwartschaft. (§§ 44 und 71 des Gesetzes).

1. Soweit geschuldete Beiträge, Ersatzbeträge und Umlagen durch die Fürsorgekasse nicht auf ihre Leistungen verrechnet werden können, hat die Einzahlung seitens der Pflichtigen tunlichst im Wege der Überweisung zu erfolgen.

2. In allen Fällen, in denen Pflichtige mit der Überweisung (Zahlung) der von ihnen geschuldeten unbestrittenen Beträge über die gesetzten Fristen hinaus säumig sind, kann die Fürsorgekasse sich auf Kosten des Säumigen der Postnachnahme bedienen.

3. Gehen in Fällen des § 39 Beiträge, Ersatzbeträge oder Verbandsumlagen oder aber in Fällen des § 41 die Anerkennungsgebühr nicht rechtzeitig ein, so hat der Verwaltungsrat der Fürsorgekasse zunächst nach Absatz 2 zu verfahren und sodann den Pflichtigen, bevor er ihn von der Fortsetzung der Mitgliedschaft ausschließt oder den Verlust der Anwartschaft gegen ihn ausspricht, auf seine Kosten unter der Androhung zu mahnen, daß, wenn nicht innerhalb einer vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Frist die Überweisung erfolge, der Ausschluß oder der Verlust der Anwartschaft werde ausgesprochen werden.

4. Die Zustellung der Verfügung, die den Ausschluß oder den Verlust der Anwartschaft ausspricht, erfolgt unter Rechtsmittelbelehrung. Die beteiligten letzten Anstellungsgemeinden erhalten Nachricht.

VII. Abschnitt.

Verhältnis zur reichsgesetzlichen Invaliden- und Angestelltenversicherung.

§ 49.

Erklärung über die freiwillige Fortsetzung der Invaliden oder Angestelltenversicherung. Pflichtversicherung. (§§ 56 und 57 Absatz 2 des Gesetzes).

1. Ergibt sich aus der Anzeige (§ 1) oder Anmeldung (§ 4), daß das beitretende Kassenmitglied bisher in der reichsgesetzlichen Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung oder Angestelltenversicherung versichert war, so hat der Verwaltungsrat der Fürsorgekasse von ihm zunächst eine schriftliche Erklärung zu erheben, ob die Fortsetzung der reichsgesetzlichen Angestellten-Versicherung beabsichtigt ist oder ob Invalidenversicherungspflicht vorliegt.

2. Erfolgt eine solche Erklärung nicht alsbald, so ist, auch wenn die sechsmonatige Frist noch nicht abgelaufen ist, durch Vermittlung der Anstellungsgemeinde feststellen zu lassen, wieviele Beiträge bisher geleistet sind und auf welchen Zeitpunkt die Berechtigung zur Fortsetzung der reichsgesetzlichen Versicherung abläuft, oder ob Invalidenversicherungspflicht vorliegt. Wenn Versicherung nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte in Frage kommt und nicht seitens der

Anstellungsgemeinde bereits mit der Anzeige oder bei der Anmeldung der Antrag gestellt ist, ist unter Hinweis auf § 59 Absatz 2 des Fürsorgegesetzes bei der Anstellungsgemeinde anzufragen, ob Antrag nach § 59 Absatz 1 des Gesetzes gestellt werde.

3. Erstattet das Kassenmitglied innerhalb der sechs Monate nach seinem Eintritt die schriftliche Anzeige, daß es die reichsgesetzliche Versicherung fortsetze, so hat es auf Verlangen des Verwaltungsrats der Fürsorgekasse diesem die unterschriftliche Erklärung abzugeben, daß es ihm seinerzeit sogleich schriftlich anzeigen werde, sobald es die reichsgesetzliche Versicherung etwa nicht mehr fortsetzen wolle.

§ 50.

Übernahme der Beitragsleistungen durch die Fürsorgekasse. Erstattung der Pflichtbeiträge. (§§ 57 und 59 des Gesetzes).

1. Verzichtet das Mitglied auf die Fortsetzung seiner reichsgesetzlichen Versicherung oder bleibt seine Versicherungspflicht nach der Reichsversicherungsordnung oder dem Versicherungsgesetz für Angestellte auch nach dem Beitritt zur Fürsorgekasse bestehen, so trifft der Verwaltungsrat der Fürsorgekasse, soweit ein Fall der Reichsversicherungsordnung vorliegt, von amtswegen, andernfalls auf Antrag der Anstellungsgemeinde Entschließung über die Übernahme der Beitragsleistungen zur reichsgesetzlichen Versicherung.

2. Das Mitglied und die Anstellungsgemeinde erhalten hiervon mit dem Anfügen Nachricht, daß die Fürsorgekasse durch die Leistungen der Beiträge und gegebenenfalls Anerkennungsgebühr die Ermächtigung erwirbt, die aus der reichsgesetzlichen Versicherung sich ergebenden Rechte und Obliegenheiten des Arbeitgebers, des Versicherten und der Hinterbliebenen an Stelle jener wahrzunehmen, und daß die Bezüge, die beim Eintritt eines Versorgungsfalles seitens der Fürsorgekasse zu gewähren sind, um die Bezüge aus der reichsgesetzlichen Versicherung gekürzt werden, und zwar um denjenigen Betrag, der bei Verteilung der Bezüge nach dem Verhältnis der bezahlten Beiträge auf die von der Fürsorgekasse entrichteten oder erstatteten Beiträge entfällt.

VIII. Abschnitt.

Rückversicherung bei der Fürsorgekasse.

§ 51.

Antrag auf Zulassung. (§§ 60 und 64 des Gesetzes).

1. Der Beschluß einer Gemeinde oder Körperschaft, wodurch die Rückversicherung der Beamten, Angestellten oder eines Bürgermeisters bei der Fürsorgekasse eingeführt werden soll, ist unter Anschluß einer Fertigung der die Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung betreffenden Bestimmungen der Ortssatzung oder der entsprechenden Körperschaftssatzung sowie gegebenenfalls des mit dem Bürgermeister abgeschlossenen Dienstvertrags dem Bezirksamt vorzulegen.

2. Das Bezirksamt gibt die Vorlage mit den erwachsenen Akten dem Verwaltungsrat der Fürsorgekasse weiter, von dem sie dem Ministerium des Innern zur Entschließung vorgelegt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 52.

Seitens der Gemeinde oder Körperschaft erfolgt die Anzeige von der Besetzung einer Stelle, deren Inhaber zum Eintritt in die Fürsorgekasse verpflichtet ist, nach § 1, die Anmeldung eines sonstigen Beamten oder Angestellten als freiwilliges Mitglied nach § 4 Absatz 1. Anzeigepflicht. Anmeldung freiwilliger Mitglieder. (§§ 61 und 64 des Gesetzes).

§ 53.

1. Für die Anzeige eines Kassenmitglieds von der Fortsetzung der Mitgliedschaft oder der Erhaltung der Anwartschaft gegen Anerkennungsgebühr gelten die Bestimmungen der §§ 10 und 11. Befugnisse der gemeldeten Kassenmitglieder. (§§ 63 und 64 des Gesetzes).

2. Bei Anträgen auf Beitragserstattung ist nach §§ 42 und 43 zu verfahren.

IX. Abschnitt.

Organisation und Verwaltung der Fürsorgekasse.

1. Erweiterter Verwaltungsrat.

§ 54.

1. Die Wahl des erweiterten Verwaltungsrats erfolgt nach der angeschlossenen Wahlordnung. Bildung des erweiterten Verwaltungsrats. (§ 68 des Gesetzes).

2. Verliert ein Vertreter der Kassenmitglieder oder einer der Ersatzleute eines solchen die Wählbarkeit wegen Ausscheidens aus dem Dienst einer Anstellungsgemeinde (§ 8 Absatz 1 F.G.K.G.), so ist er von der ferneren Mitwirkung im erweiterten Verwaltungsrat nur dann nicht ausgeschlossen, wenn er die Mitgliedschaft freiwillig fortsetzt (§ 10). Nur unter dieser Voraussetzung können Kassenmitglieder nach dem Ausscheiden aus ihrer Dienststelle als Vertreter oder Ersatzleute einer Wahlvorschlagsliste nachrücken. Anlage 4.

§ 55.

1. Die Vertreter sowie im Falle ihrer Verhinderung ihre ersten oder erforderlichenfalls zweiten Ersatzmänner werden zu den Tagungen vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände eingeladen. Geschäftsführung. (§§ 67 und 68 des Gesetzes).

2. Im Falle der Verhinderung hat dies das Mitglied des erweiterten Verwaltungsrats dem Vorsitzenden unverzüglich anzuzeigen.

3. Der erweiterte Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn seine Mitglieder zur Sitzung eingeladen und mehr als die Hälfte von ihnen erschienen sind.

4. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

5. Anträge eines Mitglieds des erweiterten Verwaltungsrats auf Beratung von Gegenständen, die auf der mitgeteilten Tagesordnung oder einem Nachtrag hierzu nicht enthalten sind, können bei der Tagung nur dann zur Beratung kommen, wenn von keiner Seite widersprochen wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

6. Über die Verhandlungen wird nach Anordnung des Vorsitzenden eine Niederschrift geführt, die die Namen der Anwesenden, die Beratungsgegenstände, die Anträge und Entschließungen enthält.

7. Die Bestimmungen über die den Mitgliedern des erweiterten Verwaltungsrats zu gewährende Vergütung werden besonders getroffen.

§ 56.

Zuständigkeit. (§ 67 Satz 6 des Gesetzes).

Der erweiterte Verwaltungsrat beschließt über alle allgemeinen Anordnungen zum Gesetzesvollzug, insbesondere auch über das Heilverfahren, über die Veränderung der Verbandsumlage nach § 53 Absatz 2 des Gesetzes und die Anträge auf Freigebigkeitshandlungen (§ 72 Absatz 3 F.G.K.G.), über die Aufstellung des Voranschlags und Abnahme der Jahresrechnung sowie über alle sonstigen Gegenstände, über die ihrer Bedeutung wegen der Verwaltungsrat der Fürsorgekasse oder das Ministerium des Innern die Ansicht des erweiterten Verwaltungsrats zu vernehmen als angemessen erachtet

2. Verwaltungsrat.

§ 57.

Wahl der Mitglieder. (§ 69 des Gesetzes).

1. Auf der ersten Tagung des erweiterten Verwaltungsrats nach erfolgter Neuwahl wählen die Vertreter (§ 55 Absatz 1) der Anstellungsgemeinden das aus Angehörigen von ihnen zu entnehmende Mitglied und in getrenntem Wahlgang die Vertreter der Kassenmitglieder das aus ihren Reihen zu entnehmende Mitglied und jeweils in gleicher Weise in besonderen Wahlgängen die ersten und zweiten Ersatzleute. § 69 Absatz 2 des Gesetzes ist hierbei tunlichst zu beachten.

2. Als gewählt gelten diejenigen, die die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Erforderlichenfalls erfolgt Stichwahl und, wenn sich hierbei Stimmengleichheit ergibt, Losentscheidung.

3. Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn von keinem zur Teilnahme an der Wahl Berechtigten hiergegen Widerspruch erhoben wird.

§ 58.

Amtsdauer. (§§ 68 und 69 des Gesetzes).

1. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrats geht mit der Dienstzeit der Mitglieder des erweiterten Verwaltungsrats, durch den sie gewählt sind, zu Ende. Die Geschäfte werden nach Ablauf der Amtsdauer noch solange von ihnen weiter besorgt, bis der neugewählte erweiterte Verwaltungsrat zur Wahl zusammengetreten ist.

2. Wenn ein Mitglied und einer seiner beiden Stellvertreter, oder wenn die beiden Stellvertreter weggefallen sind, so sind bei der nächsten Tagung des erweiterten Verwaltungsrats Ergänzungswahlen (§ 57) vorzunehmen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 59.

1. Der Verwaltungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf berufen. Geschäftsführung. (§ 70 des Gesetzes).

2. Bei Verhinderung am Erscheinen ist dem Vorsitzenden unverzüglich Mitteilung zu machen. Zur Beschlußfähigkeit ist das Erscheinen der beiden Mitglieder oder jeweils eines Stellvertreters erforderlich.

3. Äußerungen der Mitglieder zu Beratungsgegenständen können mit deren Zustimmung auch auf schriftlichem Wege eingeholt werden.

4. Die Entschließungen des Verwaltungsrats werden in dessen Namen vom Vorsitzenden ausgefertigt. Entschließungen nach § 70 Absatz 4 des Gesetzes ergehen Namens des Vorsitzenden.

§ 60.

1. Der Entschließung des Verwaltungsrats unterliegen alle Entscheidungen, die eine gemeinsame Beratung erfordern. Zuständigkeit. (§ 70 des Gesetzes).

2. Außer den im Gesetz besonders genannten Fällen ist der Verwaltungsrat insbesondere zuständig zur Entscheidung über

a. den Betrag, der aus den Rücklagen zur Deckung der Ausgaben eines Geschäftsjahres zuzuschießen ist (§ 55 F.G.K.G.),
b. die Ergebnisse der Berechnung der Gesamtanschläge der Anstellungsgemeinden und der Anschläge der freiwillig Fortversicherten und der umlagepflichtigen Empfänger (§ 54 F.G.K.G.),
c. die Höhe der Verbandsumlage (§ 53 F.G.K.G.),
d. die Aufstellung des Voranschlags,
e. die Jahresrechnung,
f. die Ergebnisse der Rechnungsabhör.

3. Verwaltung der Fürsorgekasse.

§ 61.

1. Die Kasse und die Rechnung ist nach den Vorschriften der Kassen- und Rechnungsordnung für die Staatskassen zu führen. Kassen- und Rechnungsführung. (§§ 66 und 72 des Gesetzes).

2. Die Rechnung ist für die Zeit vom 1. April des Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres zu führen. Das Rechnungsjahr 1922 wird bis zum 31. März 1923 erstreckt.

3. Die Rechnung wird am Schluß des Rechnungsjahres noch bis zum Ende des zweiten folgenden Monats offen gehalten, damit die auf das abgelaufene Rechnungsjahr bezüglichen Einnahmen und Ausgaben darin aufgenommen werden können. Die Rechnung wird vom Verwaltungsrat durch Vermittlung des Ministeriums des Innern der Oberrechnungskammer zur Abhör übermittelt.

4. Die Rechnungsdarstellung erfolgt nach der vom Ministerium des Innern vorgeschriebenen Buchungsordnung. Anlage 3.

§ 62.

Anweisung der Einnahmen und Ausgaben.

1. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Fürsorgekasse erfolgen auf Anweisung des Verwaltungsrats.

2. Der Verwaltungsrat kann die Kasse unter Festsetzung des einzelnen Höchstbetrags allgemein ermächtigen, Zahlungen von geringerer Bedeutung ohne besondere Anweisung zu leisten (Post- und Zustellungsgebühren und dergleichen).

§ 63.

Anlage und Verwaltung der Kapitalien.

Hinsichtlich der Anlage und der Verwaltung der Kapitalien der Fürsorgekasse finden die für die Distrikts- und Landesstiftungen geltenden Vorschriften der Stiftungsrechnungsanweisung entsprechende Anwendung.

§ 64.

Jahresbericht.

Der Verwaltungsrat hat dem Ministerium des Innern nach Schluß des Rechnungsjahres einen Jahresbericht zu erstatten. Darin sollen in Übersicht der Stand der Mitglieder und der Zahler von Anerkennungsgebühren, der Stand der Beiträge, der Eintritts- und Erhöhungsgelder und der Anerkennungsgebühren, der Ersatzbeträge (§ 45), der Verbandsumlagen und Staatszuschüsse, der Ruhegehälter, Hinterbliebenen- und Unterstützungsbezüge sowie das Rechnungsergebnis auf Schluß des Berichtsjahres nachgewiesen werden.

X. Abschnitt.

Übergangsbestimmungen.

1. Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft. Anrechnung von Dienst- und sonstigen Zeiten.

§ 65.

Anträge auf Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft. (§ 84 des Gesetzes).

1. Der bis längstens 31. Dezember 1921 oder binnen 3 Monaten nach dem Dienstantritt zu stellende Antrag auf Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft ist beim Bezirksamt einzureichen. Dem Antrag ist beizufügen:

a. in den Fällen des § 84 Absatz 1a des Gesetzes: die Bestätigung der Anstellungsgemeinde über den Erwerb des Versorgungsanspruchs unter Angabe des Zeitpunkts dieses Erwerbs,

b. in den Fällen des § 84 Absatz 1b des Gesetzes: die Geburtsurkunde.

2. Den Antrag gibt das Bezirksamt mit seiner Äußerung an den Verwaltungsrat der Fürsorgekasse weiter.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 66.

Anrechnung früherer Zeiten der im Dienst stehenden neuen Pflichtmitglieder. (§§ 14, 21, 75, 76 und 85 des Gesetzes).

1. Die Anzeige von der eingetretenen Pflichtmitgliedschaft der am 1. Oktober 1921 im Dienst befindlichen Beamten, Angestellten, Bürgermeister oder besoldeten Gemeinderäte erfolgt nach § 1.

2. Anträge auf Einrechnung vorgesetzlicher Zeiten sind der Anzeige unter Anschluß der erforderlichen Belege beizufügen oder bis längstens 31. März 1922 beim Bezirksamt einzureichen. Fehlende Belege sind in kürzester Frist nachzubringen.

3. Der Antrag hat die Dauer der im Dienst von Anstellungsgemeinden (§ 1 Absatz 1) verbrachten und der in § 14 Absatz 1 b und c und Absatz 2 des Gesetzes genannten Zeiten anzugeben und außerdem für die im Dienst von Anstellungsgemeinden verbrachten und die in § 14 Absatz 2 des Gesetzes benannten Zeiten das im einzelnen Jahr bezogene Diensteinkommen anzugeben. Für Zeiten, die in Baden in der Eigenschaft eines planmäßigen Beamten im staatlichen oder kommunalen Dienst verbracht sind, ist eine Bescheinigung der zuständigen Dienststelle beizufügen, daß das Ausscheiden ohne Gewährung eines Ruhegehalts erfolgte.

4. Den beim Eintritt in die Fürsorgekasse maßgebenden Einkommensanschlag und die für die Nachzahlungen der einzelnen Jahre in Betracht kommenden Einkommensanschläge setzt das Bezirksamt fest. Die Eröffnung erfolgt nach § 9 Absatz 3.

5. Das Ergebnis der Prüfung übermittelt das Bezirksamt nebst den zugehörigen Belegen und Akten und mit der Festsetzung des derzeitigen und der früheren Einkommensanschläge dem Verwaltungsrat der Fürsorgekasse.

6. Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 5 finden entsprechende Anwendung auf Anträge der am 1. Oktober 1921 vorhandenen Kassenmitglieder.

7. Der Bescheid des Verwaltungsrats der Fürsorgekasse über die Anrechnung früherer Dienstzeiten gibt die angerechneten Zeiten und ihre Berechnung im einzelnen sowie die nachzuzahlenden Beträge an und ist in Ausfertigung den Beteiligten unter Rechtsmittelbelehrung und unter Hinweis auf § 80 des Gesetzes zuzustellen.

8. Für den Eintrag im Hauptkataster und die Eröffnung eines ablehnenden Bescheids gelten die Bestimmungen des § 1 Absätze 5 und 6.

§ 67.

Nachzahlung der Beiträge für frühere Dienstzeiten. (§§ 14 Absatz 4, 78 und 80 des Gesetzes).

1. Die Beiträge, die für angerechnete frühere Dienstzeiten nachzuzahlen sind, werden vom Verwaltungsrat der Fürsorgekasse bei der einzugspflichtigen Anstellungsgemeinde nach § 37 angefordert.

2. Diese Beiträge sind binnen längstens 3 Monaten vom Tag der Anforderung an der Fürsorgekasse zu überweisen, wenn nicht der Verwaltungsrat nach § 78 Absatz 2 des Gesetzes längere Fristen gewährt hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

3. Zur Verhütung der Nachteile des § 80 Absatz 1 des Gesetzes kann mit dem nach § 66 Absatz 2 gestellten Antrag ein auf vorläufiger Berechnung beruhender Betrag an die Fürsorgekasse zur Verrechnung auf die für die Nachzahlung noch zu berechnenden Beiträge überwiesen werden.

§ 68.

Befristung von Eintrittsgeld. (§§ 79 und 85 des Gesetzes).

Anträge der Kassenmitglieder und der Anstellungsgemeinden auf Befristung des Eintrittsgeldes (§ 79 Absatz 3 F.G.K.G.) werden beim Bezirksamt eingereicht, das sie mit seiner Äußerung an den Verwaltungsrat der Fürsorgekasse weiterleitet.

§ 69.

Anrechnung früherer Dienstzeiten bei Bürgermeistern. (§ 86 des Gesetzes).

1. Anträge von Bürgermeistern auf Einrechnung von Dienstjahren sind mit der Anmeldung zum freiwilligen Beitritt (§ 4) bis längstens 31. März 1922 beim Bezirksamt einzureichen.

2. Der Antrag hat die Dauer der bisherigen Dienstzeit als Bürgermeister und, wenn diese noch nicht 5 Jahre beträgt, für die daran fehlende Zeit die sonstige anrechnungsfähige Tätigkeit im Gemeindedienst oder einem entsprechenden anderen Dienst anzugeben. Fehlende Belege sind alsbald nachzubringen.

3. Die Bestimmungen des § 66 Absätze 6 bis 8 finden entsprechende Anwendung, ebenso diejenigen der §§ 67 und 68 mit der Maßgabe, daß bei Gewährung von Zahlungsfristen (§ 78 Absatz 2 F.G.K.G.) die jährlichen Teilzahlungen eine angemessene Erhöhung erfahren.

2. Neuberechnung der Versorgungsbezüge; Ersatzleistungen der Anstellungsgemeinden.

§ 70.

Neuberechnung der Bezüge für die seit 1. Januar 1917 eingetretenen Versorgungsfälle. (§ 88 des Gesetzes).

1. Die Festsetzung der Versorgungsbezüge nach § 88 des Gesetzes erfolgt durch den Verwaltungsrat. Hierzu etwa erforderliche Nacherhebungen können durch Vermittlung des Bezirksamts vorgenommen werden.

2. Der Bescheid wird dem Empfänger der Bezüge sowie der letzten Anstellungsgemeinde unter Rechtsmittelbelehrung eröffnet.

Karlsruhe, den 18. November 1921.

Ministerum des Innern.

Remmele.

Braun.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Anlage 1.

Kataster ..... Nr. .....

Fürsorgekasse für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte.

Standesliste.

1. Familienname: (bei weiblichen Mitgliedern auch Geburtsname)
   Vorname: (Rufname)

2. Dienststellung beziehungsweise Amtsbezeichnung:

3. Ort der Anstellung:

4. Geburtsort und Geburtszeit: geboren in ..... Amt: .....
   am ..... ten ..... 19.....

5. Angabe, ob verheiratet: Tag der Verheiratung: ..... ten ..... 19.....

   unverheiratet?
   Witwer? Witwe?

   Name des Ehegatten:
   Geburtstag desselben:

6. Kinder unter 18 Jahren:

Namen	Geburtszeit			Vermerke über Tod, Verheiratung usw.
	Tag	Monat	Jahr	

7. Militärverhältnisse; anrechnungsfähige Kriegszeit:

8. Dienstliche Laufbahn vor dem Eintritt in die Fürsorgekasse:

Art des Dienstes	Ort der Beschäftigung	Dauer der Beschäftigung	
		von	bis

9. Die während der Zugehörigkeit zur Fürsorgekasse versehenen Gemeinde- und Körperschaftsdienste:

Art des Dienstes	Anstellungsgemeinde (Gemeinde, Körperschaft)	Tag des Dienstantritts	Bemerkungen insbesondere über Dienstaustritt

10. Diensteinkommen während der Mitgliedschaft zur Fürsorgekasse: *)

Grundgehalt	Ortszuschlag	Gesamt-Diensteinkommen (nach Abzug der Lasten — §§ 17 und 18 Absatz 1 des Gesetzes)					Einkommensanschlag		Vom Einkommensanschlag entfällt auf die Gemeinde (Körperschaft):		
		Fester Gehalt zus.	Wertanschlag für wandelbare Bezüge	Wertanschlag für Naturalbezüge	im ganzen	mit Wirkung vom	Betrag	mit Wirkung vom	.....	.....	.....
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ		ℳ		ℳ	ℳ	ℳ

*) Die Einträge auf dieser Seite erfolgen durch das Bezirksamt bei Festsetzung des Einkommensanschlags.

11. Ist der Amtsvorgänger Mitglied der Fürsorgekasse gewesen? (Wenn ja, Vor- und Zuname desselben):

12. Sonstige Bemerkungen:

*)	(Ort)	(Datum)	(Unterschrift)	Dienststellung des Beamten, der die Bestätigung erteilt
Die Richtigkeit der erstmaligen Ausfüllung obiger Standesliste wird hiermit bestätigt:				
Für die Richtigkeit der Ergänzung				
Für die Richtigkeit der Ergänzung				

*) Vom zuständigen Bürgermeisteramt auszufüllen.

Auf der Standesliste dürfen bei der Richtigstellung auf den neuesten Stand frühere Einträge nicht durchgestrichen werden, vielmehr ist der neueste Stand unter dem bisherigen einzutragen, soweit nicht besondere Spalten für den Vermerk der eingetretenen Veränderungen vorgesehen sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 2.

Bad. Bezirksamt ....., den ..... 192...

Nr. .....

Den .....

..... betr.

Nach den erhobenen Nachweisen und den gepflogenen Erhebungen bezog der Obengenannte folgendes Diensteinkommen:

	1	2	3	4	5	6	7
	Grundgehalt ℳ	Ortszuschlag ℳ	Fester Gehalt am ..... zus. ℳ	Wertanschlag der wandelbaren und Sachbezüge 19..... ℳ	19..... ℳ	19..... ℳ	im Durchschnitt ℳ
1. Als ..... von der Gemeinde							
						ℳ	
2. „ ..... „ „ „							
						ℳ	
3. „ ..... „ „ „							
						ℳ	
4. „ ..... „ „ „							
						ℳ	
zusammen . .							

Summe von Spalte 3 und 7 . . . . . ℳ

Davon gehen ab Lasten nach §§ 19 und 20 des F.G.K.G.

zu 1. . . . . ℳ

zu 2. . . . . ℳ

zu 3. . . . . ℳ

zu 4. . . . . ℳ

zusammen . . ℳ

Das reine Gesamt-Diensteinkommen beträgt somit . . . . . ℳ

Aufgrund der §§ 16 und 22 des F.G.K.G. wird der Einkommensanschlag des Genannten auf den Betrag von ..... ℳ festgesetzt.

An diesem Einkommensanschlag sind beteiligt:

1. die Gemeinde ..... mit ..... ℳ
2. „ „ ..... „ ..... ℳ
3. „ „ ..... „ ..... ℳ
4. „ „ ..... „ ..... ℳ

zusammen . . .. ℳ

II. Ausfertigung von I.

a. dem obengenannten Mitglied .....

b. dem Gemeinderat .....

.....

.....

mit dem Anfügen, daß gegen diese Festsetzung binnen einer Frist von einem Monat vom Tage der Eröffnung an gerechnet Beschwerde an den Verwaltungsrat der Fürsorgekasse ergriffen werden kann. Die Beschwerde muß mit Begründung versehen sein und kann innerhalb der Monatsfrist beim Bezirksamt oder unmittelbar beim Verwaltungsrat der Fürsorgekasse angebracht werden.

III. Zustellung von II. durch den Amtsgehilfen gegen Bescheinigung,

(Das Nichtzutreffende ist zu streichen.)

durch das Bürgermeisteramt ..... gegen Bescheinigung,

durch die Post gegen Postzustellungsurkunde.

Akten — Rv. —

IV. Vorlage einer Ausfertigung der Festsetzung vom Heutigen an den Verwaltungsrat der Fürsorgekasse für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte unter Anschluß — Rv. — unserer Akten.

V. Wiedervorlage nach acht Tagen (wegen Ziffer III).

Anlage 3.

Buchungsordnung

der Fürsorgekasse für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte.

Einnahme.

Unter-Abschnitt.

I. Von früheren Jahren.

1. Rückstände aus den Abteilungen I und II der Vorrechnung.

II. Vom laufenden Jahre.

2. Eintritts- und Erhöhungsgelder. § 48 F.G.K.G.
3. Mitgliederbeiträge:
   a. für die eingerechnete Dienstzeit §§ 14 Absatz 2, 85.
   b. laufende Beiträge § 40.
      1. von Pflichtmitgliedern § 42.
      2. von freiwillig Fortversicherten §§ 43, 63.
4. Anerkennungsgebühren §§ 43 [4], 63.
5. Verbandsumlagen § 53:
   a. der Anstellungsgemeinden.
   b. der freiwillig Fortversicherten.
   c. der Empfänger von Ruhegehalt, Witwen-, Witwer- und Waisengeld.
6. Ersatzbeträge an den Ruhe- und Sterbegehalten, Witwen-, Witwer- und Waisengeldern. § 50 Absatz 1:
   a. von der Gesamtheit der Anstellungsgemeinden.
   b. der freiwillig Fortversicherten.
7. Ersatzbeträge der Gesamtheit der Anstellungsgemeinden an den Zuschlägen zum Ruhegehalt oder zu Hinterbliebenenbezügen. § 87 Absatz 2.
8. Abfindungsgelder von Gemeinden- und Körperschaften. § 50 Absatz 2.
9. Anteile von Gemeinden am Ruhegehalt. § 50 Absatz 3.
10. Anteile von Gemeinden an Beitragsrückerstattungen. § 43 Absatz 2.
11. Leistungen von wiedereingetretenen Mitgliedern. § 47 Absatz 2:
    a. an die Kasse zurückbezahlte Beiträge.
    b. Zinsen hieraus.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Unter-
Abschnitt.

12. Ersatz der Anstellungsgemeinden für Beiträge zur Angestelltenversicherung. § 59 Absatz 2.
13. Leistungen der Gemeinden nach § 89:
    a. Ersatz der Gesamtheit der Anstellungsgemeinden in Höhe des Zuschlags zu den Ruhegehalten und Hinterbliebenenbezügen.
    b. Ersatz des Restes des Mehraufwandes durch die einzelnen Anstellungsgemeinden.
14. Staatszuschüsse:
    a. jährlicher Staatszuschuß nach § 51.
    b. Ersatz der Staatskasse für die Mehrbeträge an Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezügen.
15. Einnahmen aus Heilverfahren.
16. Vermögensertrag:
    a. Zinsen aus angelegten Geldern.
    b. Sonstiger Ertrag.
17. Sonstige Einnahmen.

III. Uneigentliche Einnahmen.

18. Kassenvorrat aus voriger Rechnung.
19. Auf fremde Rechnung:
    a. aus vorhergehender Rechnung.
    b. vom laufenden Jahr.
20. Zur Berichtigung irriger Kassenbucheinträge.

IV. Grundstockseinnahmen.

21. Kontokorrentanlagen.
22. Heimbezahlte Kapitalien.
23. Aufgenommene Kapitalien.
24. Schenkungen und Vermächtnisse.
25. Sonstige Grundstockseinnahmen.

Ausgabe.

I. Von früheren Jahren.

1. Rückstände aus der Vorrechnung (Abteilung I und II.)

II. Vom laufenden Jahr.

2. Ruhegehalte. § 11 F.G.K.G.:
    a. an Pflichtmitglieder.
    b. an freiwillig Fortversicherte.
    c. an Mitglieder gegen Anerkennungsgebühr.
3. Witwen-, Witwer- und Waisengelder. § 31.
4. Widerruflich bewilligte laufende Unterstützungen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Unter-
Abschnitt.

5. Einmalige Beihilfen.
6. Sterbegehalte. § 30.
7. Abfindungsbeträge bei Wiederverheiratung von Witwen. § 37 Absatz 2.
8. Zuschläge nach § 87 Absatz 1.
9. Kosten des Heilverfahrens. § 12:
   a. bei Einleitung des Heilverfahrens durch die Fürsorgekasse.
   b. als Zuschüsse an die Träger der reichsgesetzlichen Arbeiter- und Angestelltenversicherung.
   c. Hausgeld.
10. Rückerstattungen von Mitgliederbeiträgen:
   a. nach § 43 Absatz 2.
   b. nach § 45, 46.
11. Sonstige Rückvergütungen, Abgang und Nachlaß.
12. Rückerstattung von Beiträgen, Verbandsumlagen, Ersatzbeträgen und Anerkennungsgebühren bei Ausschluß von freiwilligen Fortversicherten. § 44 Absatz 2.
13. Beiträge für die Weiterversicherung von Mitgliedern in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. § 57.
14. Ersatz von Beiträgen an Mitglieder der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. § 59.
15. Ersatz von Beiträgen an Mitglieder der Angestelltenversicherung.
16. Verwaltungskosten:
   a. persönliche Ausgaben.
   b. Amtsunkosten (für Impressen, Porto, Versendungen).
   c. Verschiedenes, (Betreibungskosten, Zustellungsgebühren).
17. Freigebigkeitshandlungen.
18. Schuldzinsen.
19. Lasten des Vermögensertrags.
20. Sonstige Ausgaben.

III. Uneigentliche Ausgaben.

21. Kassenvorrat an künftige Rechnung.
22. Auf fremde Rechnung:
   a. aus vorhergehender Rechnung.
   b. vom laufenden Jahr.
23. Zur Berichtigung irriger Kassenbucheinträge.

IV. Grundstocksausgaben.

24. Kontokorrentanlagen.
25. Angelegte Kapitalien.
26. Heimbezahlte Kapitalien.
27. Sonstige Grundstocksausgaben.

Anlage 4.

Wahlordnung

für die Wahl des erweiterten Verwaltungsrats der badischen Fürsorgekasse für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte.

§ 1.

Wahlberechtigung und Wählbarkeit.

1. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

2. Gemeinden und Körperschaften sind wahlberechtigt, wenn im Zeitpunkt des Beginns der Abstimmung (§ 3 Absatz 2 und § 10) sich Kassenmitglieder in ihrem Dienst (§ 9 F.G.K.G.) befinden.

3. Kassenmitglieder sind wahlberechtigt, wenn sie im Zeitpunkt des Abstimmungsbeginns das 20. Lebensjahr vollendet haben und im Dienst oder in freiwillig fortgesetzter Versicherung sich befinden. Ein Wahlrecht besteht nicht, wenn im Augenblick der Stimmabgabe ein Fall vorliegt, in dem nach § 25 Absatz 1a des Fürsorgegesetzes ein Recht auf den Bezug von Ruhegehalt erlischt.

4. Als Vertreter der Gemeinden und Körperschaften oder als Ersatzmann eines solchen ist wählbar, wer dem Verwaltungsorgan einer beteiligten Gemeinde oder Körperschaft angehört.

5. Als Vertreter der Kassenmitglieder oder als Ersatzmann eines solchen ist wählbar, wer nach Absatz 3 wahlberechtigt ist.

6. Wahlberechtigung und Wählbarkeit sind unabhängig vom Geschlecht.

§ 2.

Wahlvorbereitung.

1. Wahlleiter ist der Vorsitzende des Verwaltungsrats der Fürsorgekasse.

2. Zur Vorbereitung der Wahl stellt der Wahlleiter mindestens ein Vierteljahr vor Ablauf der Amtszeit der im Amt befindlichen Mitglieder des erweiterten Verwaltungsrats nach Amtsbezirken geordnete Listen auf sowohl für die wahlberechtigten Gemeinden und Körperschaften (Listen A) als auch für die wahlberechtigten Kassenmitglieder (Listen B).

3. In die Listen A werden in alphabetischer Folge zunächst die Gemeinden und sodann die einzelnen Körperschaften aufgenommen. Körperschaften, deren Tätigkeitsbereich sich über mehrere Amtsbezirke erstreckt, werden in die Liste desjenigen Amtsbezirks aufgenommen, in dem sich der Sitz der Verwaltung befindet.

4. In den Listen B werden die Mitglieder innerhalb ihrer Anstellungsgemeinde (§ 8 F.G.K.G.) zusammengefaßt. Für die Reihenfolge der Gemeinden und Körperschaften gilt Absatz 3 Satz 1. Mitglieder, die die Mitgliedschaft freiwillig fortgesetzt haben, werden gemeindeweise am Ende der Liste B desjenigen Amtsbezirks aufgeführt, in welchem sie wohnhaft sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

5. Die im Dienst befindlichen Kassenmitglieder werden nach Vor- und Zuname, Amtsbezeichnung oder Beruf, bei mehreren Berufen nach dem Hauptberuf, aufgeführt. Wer im Dienst mehrerer Gemeinden oder Körperschaften steht, wird bei derjenigen aufgenommen, von der er den Höchstteil seines Diensteinkommens bezieht. Die Mitglieder, die die Mitgliedschaft freiwillig fortgesetzt haben, werden nach Vor- und Zuname, mit der früheren Amtsbezeichnung oder dem früheren Hauptberuf und unter Angabe der früheren Anstellungsgemeinde und des derzeitigen Wohnorts aufgeführt.

§ 3.

Öffentliche Einladung zur Wahl.

1. Die Wahlberechtigten werden durch den Wahlleiter im Staatsanzeiger (Karlsruher Zeitung) zur Wahl eingeladen.

2. In der Einladung werden die Bestimmungen des § 68 Absatz 1 des Gesetzes und des § 1 dieser Wahlordnung und eine genau bezeichnete Frist von zwei Wochen angegeben, innerhalb deren die Abstimmung stattfinden wird. Auch wird darin bekannt gegeben, daß die Abstimmung der Gemeinden und Körperschaften und diejenige der Kassenmitglieder getrennt erfolgt, und die Aufforderung an die Wahlberechtigten gerichtet, innerhalb einer genau bezeichneten Frist von drei Wochen beim Wahlleiter Wahlvorschlagslisten einzureichen. Zugleich wird angegeben, wie die Wahlvorschlagslisten beschaffen sein müssen (§ 6), und angekündigt, daß die als giltig festgestellten Wahlvorschlagslisten seinerzeit im Staatsanzeiger veröffentlicht werden. Es wird ferner beigefügt, daß die Einladung zur Wahl den Wahlberechtigten durch das zuständige Bürgermeisteramt noch besonders eröffnet wird und daß ein Wahlberechtigter, der eine solche Eröffnung bis zu einem bestimmt bezeichneten Zeitpunkt nicht erhalten hat, binnen einer von diesem Zeitpunkt an laufenden Frist von einer Woche beim Wahlleiter gegen das Unterbleiben der Aufnahme in die Wählerliste Beschwerde einreichen könne, über die erforderlichenfalls das Ministerium des Innern endgiltig entscheidet.

§ 4.

Besondere Einladung zur Wahl.

1. Zum Zwecke der besonderen Einladung der Wahlberechtigten läßt der Wahlleiter aus den Listen A und B gemeindeweise Auszüge fertigen und diese Auszüge durch Vermittlung des Bezirksamts den Bürgermeisterämtern zugehen.

2. Das Bürgermeisteramt hat bis zum Ablauf eines vom Wahlleiter bestimmten Zeitpunkts sämtlichen in den Listenauszug aufgenommenen Wahlberechtigten die Einladung unterschriftlich eröffnen zu lassen. Wenn eine Eröffnung gegen Unterschrift nicht möglich war, ist dies unter Angabe der entgegenstehenden Ursache und der sonst versuchten Art der Eröffnung auf dem Listenauszug zu vermerken.

3. Spätestens nach Ablauf des festgesetzten Zeitpunkts sind die Auszüge mit den Eröffnungsbescheinigungen und der Bescheinigung eigener Kenntnisnahme unverzüglich dem Bezirksamt wieder vorzulegen, das sie dem Wahlleiter weitergibt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 5.

Ergänzung der Wählerlisten.

1. Wahlberechtigte, die erst nach Fertigung der Listenauszüge als Kassenmitglieder aufgenommen werden, läßt der Wahlleiter gleichzeitig mit ihrer Aufnahme in die Liste B eintragen und gibt ihnen hiervon unter Hinweis auf die öffentlich erfolgte Einladung zur Wahl, zutreffendenfalls auch auf die veröffentlichte Aufforderung zur Abstimmung, sowie auf den Zeitpunkt des Ablaufs der Abstimmungsfrist Nachricht.

2. Unter entsprechendem Eintrag in die Liste A wird in gleicher Weise gegenüber Gemeinden oder Körperschaften verfahren, in deren Dienst ein in Absatz 1 bezeichnetes Kassenmitglied getreten ist, sofern nicht bereits Kassenmitglieder in deren Dienst stehen.

§ 6.

Beschaffenheit der Wahlvorschlagslisten.

1. Jede Wahlvorschlagsliste muß die Namen von 8 Vertretern und von je einem ersten und zweiten Ersatzmann eines jeden enthalten (§ 68 Absatz 1 Sätze 4 und 6 F.G.K.G.).

2. Die Vorgeschlagenen sind nach Vor- und Zuname, Dienststellung oder Beruf, nach Wohnort und in einer zur Unterscheidung des Einzelnen sonst erforderlichen Weise zu bezeichnen und so aufzuführen, daß die Reihenfolge der an erster Stelle Vorgeschlagenen sowie die Zugehörigkeit und Stellenfolge ihrer Ersatzleute erkennbar ist.

3. Der Vorschlagsliste ist von jedem Vorgeschlagenen eine unterschriftliche Erklärung beizufügen, daß er der Aufnahme in die Vorschlagsliste zustimmt. Auf mehr als einer Liste darf sich niemand vorschlagen lassen. Namen, die auf mehreren Vorschlagslisten stehen, werden vom Wahlleiter auf allen Listen gestrichen.

4. Die Vorschlagsliste ist von Vertretern von mindestens drei wahlberechtigten Gemeinden oder Körperschaften oder von mindestens zehn wahlberechtigten Kassenmitgliedern zu unterzeichnen. Hat jemand mehrere Vorschlagslisten unterzeichnet, so wird seine Unterschrift vom Wahlleiter auf allen Vorschlagslisten gestrichen. Bei Einreichen der Vorschlagsliste haben die Unterzeichner aus ihrer Mitte einen für weitere Verhandlungen mit dem Wahlleiter bevollmächtigten Vertreter nebst einem Stellvertreter zu benennen. Fehlt die Benennung, so gilt der erste Unterzeichner als Bevollmächtigter und der nächste als sein Stellvertreter.

§ 7.

Prüfung der Wahlvorschlagslisten.

1. Der Wahlleiter gibt den Wahlvorschlagslisten nach der Reihenfolge ihres Einlaufs eine fortlaufende Bezeichnung und prüft sie auf ihre Richtigkeit. Mängel, die die Ungiltigkeit einer Vorschlagsliste oder einzelner Wahlvorschläge zur Folge haben müßten, beseitigt er durch Benehmen mit dem Bevollmächtigten. Zur Behebung von Mängeln ist diesem eine Frist von mindestens einer Woche zu setzen.

2. Die Feststellung der giltigen Vorschlagslisten erfolgt durch den Wahlausschuß (§ 13), der hierüber eine kurze Niederschrift fertigen läßt und diese unterzeichnet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 8.

Ungiltige Wahlvorschläge.

1. Eine Wahlvorschlagsliste ist ungiltig, wenn
   a. sie verspätet eingereicht ist,
   b. sie nicht die erforderliche Zahl giltiger Unterschriften trägt,
   c. weniger als 8 Vertreter auf ihr vorgeschlagen sind,
   d. für jeden Vertreter nicht auch seine beiden Ersatzleute vorgeschlagen sind,
   e. die vorgeschlagenen Vertreter und ihre Ersatzleute nicht zweifelsfrei (§ 6 Absatz 2) bezeichnet sind oder die Reihenfolge der vorgeschlagenen Vertreter oder die Zugehörigkeit oder Stellenfolge der Ersatzleute nicht erkennbar ist,
   f. die Zustimmungserklärungen der Vorgeschlagenen fehlen.
2. Einzelne Wahlvorschläge sind ungiltig,
   a. wenn der Vorgeschlagene nicht zweifelsfrei (§ 6 Absatz 2) bezeichnet ist,
   b. soweit die Zahl der Vorgeschlagenen über die Zahl der Vorzuschlagenden hinausgeht (§ 6 Absatz 1),
   c. wenn die Zustimmungserklärung des Vorgeschlagenen fehlt,
   d. wenn der Vorgeschlagene auf mehr als einer Liste vorgeschlagen ist.
3. Der Wahlvorschlag, der sich auf einen Vertreter bezieht, und die beiden Wahlvorschläge, die sich auf seine Ersatzleute beziehen, werden insgesamt ungiltig, wenn auch nur einer dieser Vorschläge ungiltig ist.

§ 9.

Wahl ohne Abstimmung.

1. Wenn und soweit nur eine Wahlvorschlagsliste als giltig festgestellt ist, gibt der Wahlleiter die Namen der auf dieser Vorschlagsliste enthaltenen Bewerber alsbald im Staatsanzeiger mit dem Hinweis bekannt, daß die Vorgeschlagenen als gewählt gelten und eine Abstimmung nicht mehr stattfindet, sowie daß die Wahlakten zur Einsicht der Beteiligten zwei Wochen lang während der Dienststunden bei ihm aufliegen.

2. Einsprachen gegen die Wahl sind während dieser Aufliegefrist beim Wahlleiter schriftlich oder mündlich unter sofortiger Bezeichnung der Beweismittel anzubringen. Das Ministerium des Innern entscheidet endgiltig.

3. Nach Ablauf der Einspruchsfrist und nach Erledigung etwa erhobener Einsprachen setzt der Wahlleiter die Gewählten von ihrer Wahl in Kenntnis.

§ 10.

Aufforderung zur schriftlichen Wahl.

Wenn und soweit mehrere Wahlvorschlagslisten als giltig festgestellt sind, veröffentlicht der Wahlleiter diese Vorschlagslisten ohne Wiedergabe der Namen der Unterzeichner nach der Reihenfolge ihres Einlaufs im Staatsanzeiger und fordert unter erneuter Bekanntgabe der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Abstimmungsfrist (§ 3 Absatz 2) die Wahlberechtigten zur Wahl auf, wobei er darauf hinweist, wie die Stimmzettel beschaffen sein sollen (§ 11 Absatz 1), in welcher Weise sie unterschrieben sein müssen (§ 11 Absatz 2), daß es genügt, wenn der Wähler die Wahlvorschlagsliste angibt, für die er sich entscheidet, daß jedoch im übrigen nur für unveränderte Vorschlagslisten gestimmt werden kann. Auch macht er unter Bekanntgabe der Fälle der Ungiltigkeit von Stimmzetteln (§ 12) darauf aufmerksam, daß die Stimmzettel in einem Briefumschlag portofrei an den Wahlleiter eingesandt werden und spätestens bei Ablauf der Abstimmungsfrist bei ihm eingetroffen sein müssen, und daß es unzulässig ist, die Stimmzettel mehrerer Wähler in einem gemeinsamen Briefumschlag einzusenden.

§ 11.

Abstimmung.

1. Die Stimmzettel können handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung hergestellt sein. Sie sollen die Größe eines Viertelbogens haben und von weißem Papier sein.

2. Es müssen versehen sein der Stimmzettel einer Gemeinde oder Körperschaft mit Ortsangabe, Dienststellenbezeichnung und der Unterschrift der Vertretungsberechtigten, der Stimmzettel eines Kassenmitglieds mit Ortsangabe, der Bezeichnung der derzeitigen oder früheren Dienststellung oder des Berufs und mit der lesbaren Unterschrift (Vor- und Zuname).

3. Nach Einlauf des Stimmzettels beim Wahlleiter wird dies in der Wählerliste, der Tag des Einlaufs auf dem Stimmzettel vermerkt. Die Stimmzettel werden den Umschlägen hierzu vorübergehend entnommen.

4. Wenn die Stimmzettel mehrerer Wähler in einem gemeinsamen Umschlag eingesandt wurden, ist dies zur Erleichterung des späteren Durchzählens (§ 14 Absatz 1) in einem besonderen Verzeichnis zu vermerken.

5. Die Stimmzettel werden bis zur Vornahme der Feststellung des Abstimmungsergebnisses in den zugehörigen Umschlägen in der Weise aufbewahrt, daß sie gesondert nach Gemeinden und Körperschaften und nach Kassenmitgliedern jeweils in einem verschließbaren Behälter gesammelt werden.

6. Nach Ablauf der festgesetzten Wahlzeit schließt der Wahlleiter die Abstimmung durch Vermerk in den Wählerlisten und versieht die Stimmenbehälter mit einem Verschluß.

§ 12.

Ungiltige Stimmzettel.

1. Ungiltig sind Stimmzettel,
   a. die verspätet eingesandt wurden,
   b. die nicht derart unterschrieben sind, daß der Abstimmende zweifelsfrei ermittelt werden kann,
   c. in denen die Reihenfolge oder Zusammengehörigkeit der Vorgeschlagenen geändert ist,
   d. die infolge Streichens von Namen oder in sonstiger Weise von der veröffentlichten Vorschlagsliste abweichen,
   e. die eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

f. die mit dem Stimmzettel anderer Wähler zusammen in einem Briefumschlag eingesandt wurden,

g. die ohne Umschlag abgegeben werden.

2. Mehrere in einem Umschlag enthaltene, von einander abweichende Stimmzettel eines Wählers sind sämtlich ungiltig.

3. Ungiltige Stimmzettel sind der Wahlniederschrift (§ 15) als Anlagen beizufügen. Soweit diese Stimmzettel in Umschlägen eingelaufen sind, sind auch die Umschläge beizufügen.

§ 13.

Wahlausschuß.

Zur Feststellung des Wahlergebnisses tritt unter dem Vorsitz des Wahlleiters ein Wahlausschuß zusammen. Er besteht außer dem Vorsitzenden aus zwei Beisitzern und einem vereidigten Schriftführer. Von den Beisitzern wird einer aus den Mitgliedern des Verwaltungsorgans einer beteiligten Gemeinde oder Körperschaft und einer aus der Mitte der wahlberechtigten Kassenmitglieder durch den Wahlleiter berufen. Die Beisitzer werden vom Wahlleiter auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten sowie auf Geheimhaltung der Abstimmung verpflichtet.

§ 14.

Feststellung des Abstimmungsergebnisses.

1. Nach Lösung des Verschlusses des Stimmenbehälters werden die Briefumschläge von einem Mitglied des Wahlausschusses aus dem Behälter herausgenommen und sodann gezählt. Stimmt ihre Zahl mit der aus der Wählerliste ersichtlichen Zahl der Wähler nicht überein, so ist dies in der Wahlniederschrift zu vermerken. Dabei ist anzugeben, ob sich die Aufklärung aus § 11 Absatz 4 ergibt, oder welche sonstigen Umstände für eine Aufklärung in Frage kommen.

2. Nachdem die Stimmzettel den Umschlägen entnommen sind, wird die Zahl der abgegebenen giltigen und ungiltigen Stimmen festgestellt.

3. Befinden sich in einem Umschlag mehrere gleichlautende Stimmzettel eines Wählers, so gelten sie als ein Stimmzettel.

4. Die auf die einzelnen Wahlvorschlagslisten entfallenen giltigen Stimmenzahlen werden nacheinander durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt. Aus den Teilzahlen, die sich dabei ergeben, werden die acht höchsten ausgesondert. Einer Vorschlagsliste werden soviele Stellen (Vertreter nebst den beiden Ersatzleuten) zugeteilt, als auf die Liste von den acht Höchstzahlen entfallen.

5. Wenn die letzte in Betracht kommende Höchstzahl auf mehrere Vorschlagslisten zugleich entfällt, so entscheidet das Los, das vom Wahlausschuß sofort zu ziehen ist.

6. Ergibt sich bei Feststellung des Abstimmungsergebnisses oder zufolge einer Einsprache (§ 16 Absatz 2), daß ein gewählter Vertreter oder einer seiner beiden Ersatzleute nicht wählbar war, so hat dies auf die Giltigkeit der Wahl der zugehörend Gewählten (§ 8 Absatz 3) keinen Einfluß.

7. Würde das Wahlergebnis dem § 68 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes nicht entsprechen, so rückt auf der Vorschlagsliste, auf die die letzte der höchsten acht Teilzahlen entfallen war, statt des an der Reihe befindlichen derjenige Vorgeschlagene mit seinen Ersatzleuten ein, durch

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

welchen die Körperschaften oder die von solchen angemeldeten Kassenmitglieder vertreten werden. Ist auf dieser Vorschlagsliste kein derartiger Vertreter vorgeschlagen, so rückt ein solcher Vertreter mit seinen Ersatzleuten statt der an der Reihe befindlichen Vorgeschlagenen auf derjenigen anderen Vorschlagsliste ein, auf die die nächsthöhere Höchstzahl entfallen war und auf der ein solcher Vertreter vorgeschlagen ist. Ist auf keiner Vorschlagsliste ein solcher Vertreter vorgeschlagen, so bleiben nur die sieben höchsten Teilzahlen ausgesondert und wird der Vertreter nebst seinen beiden Ersatzleuten vom Ministerium des Innern ernannt.

§ 15.

Wahlniederschrift.

1. Über die Feststellung des Wahlergebnisses wird eine Niederschrift gefertigt. Findet eine Abstimmung der Gemeinden und Körperschaften und der Kassenmitglieder statt, so kann über die Feststellung der Wahlergebnisse eine gemeinsame Niederschrift gefertigt werden.

2. Die Wahlniederschrift enthält Ort und Zeit der Wahlfeststellung, die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses, die Zahl der Wähler, die Entscheidungen über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit von Stimmzetteln, die Zahl der festgestellten giltigen und ungiltigen Stimmen und die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschlagslisten entfallenen giltigen Stimmen, die Berechnung der Höchstzahlen und deren Verteilung auf die Vorschlagslisten, die Namen der gewählten Vertreter und ihrer Ersatzleute sowie die Feststellung sonstiger für die Wahl in Betracht kommender Vorgänge.

3. Die Niederschrift ist vom Wahlausschuß zu unterschreiben und mit den erforderlichen Anlagen bei den Akten des Wahlleiters aufzubewahren.

§ 16.

Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

1. Der Wahlleiter setzt die Gewählten von ihrer Wahl in Kenntnis und gibt das Wahlergebnis im Staatsanzeiger bekannt.

2. Einsprachen gegen die Wahl sind binnen einer mit dieser Veröffentlichung beginnenden Frist von zwei Wochen beim Wahlleiter schriftlich oder mündlich unter sofortiger Bezeichnung der Beweismittel anzubringen. Das Ministerium des Innern entscheidet hierüber endgiltig.

§ 17.

Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern.

1. Ein Gewählter scheidet aus dem erweiterten Verwaltungsrat aus, sobald die Voraussetzungen seiner Wählbarkeit wegfallen.

2. Ein als Vertreter vorgeschlagener, nicht gewählter Bewerber einer Vorschlagsliste und seine beiden Ersatzleute, oder nach Wegfall des als Vertreter Vorgeschlagenen die beiden Ersatzleute, rücken erst dann als Ersatz nach, wenn ein gewählter Vertreter dieser Vorschlagsliste und auch seine beiden Ersatzleute ausgeschieden sind. Tritt dies ein, so wird es vom Wahlleiter festgestellt und in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des § 9 im Staatsanzeiger bekannt gemacht. § 14 Absatz 6 gilt sinngemäß.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 73

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 9. Dezember 1921.

Inhalt.

Verordnungen: des Staatsministeriums: über den Vollzug der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer vom 9. Juni 1921; die Landesfeuerwehrunterstützungskasse.

Der Preis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Jahr 1922.

Verordnung

(Vom 7. Dezember 1921.)

über den Vollzug der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer vom 9. Juni 1921.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

§ 1.

Die der Landesregierung gemäß Artikel II § 2 Ziffer 5, § 6 Absatz 2 Schlußsatz, § 20 Absatz 2 und Artikel III § 12 der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer vom 9. Juni 1921 (Reichs-Gesetzblatt Seite 856) zustehenden Entscheidungen trifft das Ministerium des Innern.

Die Entschließung ergeht in den Fällen des Artikels II § 2 Ziffer 5 und § 20 Absatz 2 im Benehmen mit dem Ministerium des Kultus und Unterrichts, ebenso in den Fällen des Artikels II § 6 Absatz 2 Schlußsatz und Artikel III § 12, wenn der Geschäftskreis dieses Ministeriums berührt wird, insbesondere, wenn es sich um künstlerische, wissenschaftliche oder im Interesse der Volksbildung unternommene oder der Jugendpflege oder der Leibesübung dienende Veranstaltungen handelt, anläßlich deren die Sonderzahlung verlangt wird, oder deren steuerliche Belastung über die in Artikel III der Bestimmungen zugelassenen Abweichungen hinaus erfolgen soll.

Kommt in den Fällen des Absatz 2 eine Einigung der beiden Ministerien nicht zustande, so entscheidet das Staatsministerium.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Verkündigung in Kraft.

Karlsruhe, den 7. Dezember 1921.

Das Staatsministerium.

Hummel.

Killian.

B2

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Verordnung.

(Vom 7. Dezember 1921.)

Die Landesfeuerwehrunterstützungskasse.

In § 11 der Landesherrlichen Verordnung vom 9. Februar 1910, die Landesfeuerwehrunterstützungskasse betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1910 Seite 69), wird nach Buchstabe e beigefügt:

„f. zur Unterstützung von Personen, deren Kleidungsstücke oder Schuhwerk infolge Hilfeleistung bei Bränden durch Verbrennen oder Zerreißen unbrauchbar geworden sind, sofern nicht ein Feuerversicherungsunternehmen oder Dritte für den Schaden ersatzpflichtig gemacht werden können".

Der Schlußpunkt in Buchstabe e wird durch einen Strichpunkt ersetzt.

Karlsruhe, den 7. Dezember 1921.

Das Staatsministerium.

Hummel.

Killian.

Der Preis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Jahr 1922.

In Abänderung unserer Veröffentlichung vom 3. v. Mts. (Gesetz- und Verordnungsblatt 1921 Seite 434) wird der Preis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Jahr 1922 auf . . . . . 36 ℳ 75 ₰

— **Sechsunddreißig Mark 75 Pfg.** —

ausschließlich der gesetzlichen Postgebühren, festgesetzt.

Karlsruhe, den 6. Dezember 1921.

Redaktion des Gesetz- und Verordnungsblattes.
Gedemer.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 74

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 16. Dezember 1921.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern: die Ausübung der Option für Deutschland und Polen; den Handel mit Lebens- und Futtermitteln; Tanzbelustigungen und Fastnachtsveranstaltungen.

Verordnung.

(Vom 13. Dezember 1921.)

Die Ausübung der Option für Deutschland und Polen.

Zum Vollzug der Ausführungsbestimmungen der Reichsregierung zum Artikel 91 des Vertrags von Versailles (Optionsordnung) vom 3. Dezember 1921 (Reichs-Gesetzblatt 1921 Seite 1491) wird verordnet:

Höhere Verwaltungsbehörden im Sinne des § 2 der Optionsordnung sind die Bezirksämter.

Karlsruhe, den 13. Dezember 1921.

Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
Leers. Braun.

Verordnung.

(Vom 13. Dezember 1921.)

Den Handel mit Lebens- und Futtermitteln.

Zum Vollzug der Verordnung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 24. November 1921 über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln (Reichs-Gesetzblatt Seite 1370) wird in Ergänzung unserer Vollzugsverordnung vom 13. Juli 1916 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 187) verordnet:

§ 1.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 11 der Reichsverordnung ist der Landeskommissär und zuständige Behörde im Sinne des Artikel 2 das Bezirksamt.

§ 2.

Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Ankauf von Kartoffeln nach § 11 Absatz 1 ist schriftlich durch Vermittlung des Bezirksamts des Wohnortes oder der gewerblichen Niederlassung bei dem Landeskommissär zu stellen, in dessen Dienstbezirk der Ankauf erfolgen soll; dabei ist anzugeben, seit wann sich der Antragsteller mit dem Ankauf von Kartoffeln befaßt oder womit er sonst sein Sachverständnis nachweisen will, ferner für welche Zeit und für

welches Gebiet die Erlaubnis erteilt werden soll. Angestellte und Beauftragte haben auch anzugeben, für wen sie tätig sein wollen. Der Arbeit- oder Auftraggeber hat diese Angaben durch Beisetzung seiner Unterschrift zu bestätigen. Angestellte oder Beauftragte zugelassener Händler oder Firmen haben eine beglaubigte Abschrift der Bescheinigung über die erteilte Handelserlaubnis beizufügen. Allen Anträgen ist ein Leumundszeugnis anzuschließen.

Auch der Antrag auf Ausstellung eines vorläufigen Ausweises für Angestellte und Beauftragte nach § 11 Absatz 1 Satz 2 der Reichsverordnung ist bei dem Bezirksamt des Wohnsitzes oder der gewerblichen Niederlassung schriftlich zu stellen. Dabei sind die in Absatz 1 verlangten Angaben zu machen und die daselbst angegebenen Bestätigungen und Belege beizubringen. Ein Leumundszeugnis ist in diesen Fällen nicht notwendig.

§ 3.

Gegen die Versagung des vorläufigen Ausweises ist nur Beschwerde an den Landeskommissär und gegen die Versagung der Ankaufserlaubnis für Kartoffeln nur Beschwerde an das Ministerium des Innern zulässig.

§ 4.

Über die erteilte Erlaubnis zum Ankauf von Kartoffeln ist eine Taxe ohne Sportel von 5 bis 250 ℳ zu entrichten. Die Taxe wird in der Entscheidung festgesetzt.

Für die Ausstellung eines vorläufigen Ausweises ist eine Taxe ohne Sportel von 10 ℳ festzusetzen.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 13. Dezember 1921.

Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
Leers.

Braun.

Verordnung.

(Vom 15. Dezember 1921.)

Tanzbelustigungen und Fastnachtsveranstaltungen.

Im Hinblick auf die Zeitlage wird auf Grund der §§ 30, 61, 63 des Polizeistrafgesetzbuches und des § 360 Ziffer 11 des Reichsstrafgesetzbuches für das Jahr 1922 verordnet was folgt:

§ 1.

Die Veranstaltung von karnevalistischen Aufzügen, das Tragen von Masken, Verkleidungen oder karnevalistischen Abzeichen auf öffentlichen Straßen und Plätzen und an anderen öffentlichen Orten ist verboten. Das Verbot findet auf schulpflichtige Kinder unter 14 Jahren keine Anwendung.

§ 2.

Öffentliche und von Vereinen oder geschlossenen Gesellschaften veranstaltete Maskenbälle und sonstige karnevalistische Veranstaltungen sind verboten.

Karlsruhe, den 15. Dezember 1921.

Ministerium des Innern.
Remmele.

Braun.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 75

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 19. Dezember 1921.

Inhalt.

Verordnung: des Arbeitsministeriums: Kaminfegerordnung.

Verordnung.

(Vom 29. November 1921.)

Kaminfegerordnung.

Gemäß den §§ 39, 47, 77 und 128 Absatz 2 der Gewerbeordnung und aufgrund der §§ 113 und 134 des Polizeistrafgesetzbuches wird verordnet, was folgt:

I. Kehrbezirkinhaber.

§ 1.

Die selbständige Ausübung des Kaminfegergewerbes steht im Lande Baden nur den für die einzelnen Kehrbezirke bestellten Kaminfegern zu.

II. Kehrbezirke.

§ 2.

(1) Die seitherige Kehrbezirkeinteilung wird durch diese Verordnung nicht berührt.

(2) Das Arbeitsministerium kann im öffentlichen Interesse nach Anhörung der beteiligten Gemeinden und der badischen Kaminfegerorganisationen Kehrbezirke aufheben, verändern, neueinrichten oder neuzuteilen.

§ 3.

Ist die Stelle eines Kaminfegers freigeworden, so hat das Bezirksamt zu prüfen, ob ein Anlaß zur Änderung, Aufhebung oder Neueinteilung des Kehrbezirks vorliegt und im bejahenden Falle hierwegen einen Antrag beim Arbeitsministerium zu stellen.

§ 4.

Der Umfang eines Kehrbezirks ist bei Neueinteilungen so zu bemessen, daß die Inhaber in der Lage sind, sich am Kehrgeschäft zu beteiligen und das Reinigungsgeschäft der Hilfs-

Bz

personen zu überwachen. Die Kehrbezirke sollen dem Meister und mindestens einem Gehilfen das ganze Jahr über genügend Arbeitsgelegenheit und Verdienst bieten, in ihren Teilen zusammenhängend und so abgegrenzt sein, daß ein billiger Ausgleich zwischen leichter und schwerer Arbeit stattfindet. Die Höchstgröße eines Kehrbezirks soll im allgemeinen so bemessen sein, daß der Meister und zwei Gehilfen das ganze Jahr über beschäftigt sind.

III. Stellenbesetzung.

§ 5.

Freigewordene Kaminfegerstellen sind vom Bezirksamt mit einer Bewerbungsfrist von 4 Wochen in der Karlsruher Zeitung und in den vom Arbeitsministerium bestimmten Fachzeitschriften zur Bewerbung auszuschreiben.

§ 6.

(1) Zur Bewerbung um einen Kehrbezirk wird nur zugelassen wer:

1. deutscher Reichsangehöriger ist und das 24. Lebensjahr vollendet hat;
2. die Meisterprüfung im Lande Baden vor einer auf Grund des § 133 der Gewerbeordnung errichteten Prüfungskommission für das Kaminfegergewerbe bestanden hat;
3. innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens drei Jahre im Lande Baden im Kaminfegergewerbe tätig gewesen ist;
4. gut beleumundet ist;
5. die für die Ausübung der Tätigkeit erforderliche Gesundheit und körperliche Rüstigkeit besitzt.

(2) Bei der Bewerbung steht eine vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung nach den Bestimmungen der Kaminfegerordnung vom 29. November 1887, in der durch die Verordnungen vom $\frac{\text{13. Juni 1889}}{\text{25. November 1899}}$ bewirkten Fassung, abgelegte Prüfung der Meisterprüfung nach dem § 6 Absatz 1 Ziffer 2 gleich.

(3) Kehrbezirkinhaber sind zur Bewerbung um einen anderen Kehrbezirk im allgemeinen nur dann zugelassen, wenn sie schon mindestens fünf Jahre ihren Kehrbezirk versehen.

§ 7.

(1) Die Bewerbungen sind schriftlich beim Bezirksamt einzureichen. Hierbei sind anzugeben: Name, Geburts- und Wohnort, Alter, Familienverhältnisse, Vorbildung und Tätigkeit seit dem Zeitpunkt der Prüfung. Beizufügen sind in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift:

1. das Geburtszeugnis;
2. das Zeugnis über die bestandene Prüfung (§ 6 Absatz 1 Ziffer 2 und Absatz 2);
3. ein polizeiliches Leumundszeugnis;
4. Zeugnisse über die Beschäftigung seit dem Zeitpunkt der Prüfung;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

5. ein bezirksärztliches Zeugnis über das Vorhandensein der Voraussetzungen des § 6 Absatz 1 Ziffer 5.

(2) Das Bezirksamt prüft die eingegangenen Bewerbungen und legt diese mit den Zeugnissen unter Betonung der etwa für die Entscheidung maßgebenden Gesichtspunkte dem Landesgewerbeamt zur Entscheidung vor.

§ 8.

(1) Das Landesgewerbeamt führt je eine Liste der bestellten Inhaber von Kehrbezirken und der Gehilfen, welche in Baden eine der in § 6 bezeichneten Prüfungen bestanden haben.

(2) Die erstmalige Einreihung der Kehrbezirkinhaber und Gehilfen, welche bei Inkrafttreten dieser Verordnung die Voraussetzungen für den Eintrag in eine der Listen erfüllen, erfolgt nach Maßgabe des nachgewiesenen Dienst- und Lebensalters. Alle künftigen Einträge erfolgen in der Liste der Kehrbezirkinhaber nach dem Zeitpunkt der Bestallung und in der Liste der Gehilfen nach dem Zeitpunkt der abgelegten Prüfung; bei gleichzeitig abgelegter Prüfung nach deren Ergebnis und bei gleichem Ergebnis nach dem Lebensalter.

(3) Die in Erfüllung der Wehrpflicht oder eines Kriegsdienstes zugebrachte Zeit ist durch frühere Einreihung anzurechnen, soweit eine solche Voranstellung zur Ausgleichung der durch die Erfüllung der Wehrpflicht oder des Kriegsdienstes erlittenen Nachteile erforderlich erscheint.

(4) Für die Einreihung und insbesondere für die Berechnung des Dienstalters sind im übrigen die durch das Arbeitsministerium erlassenen Richtlinien maßgebend.

§ 9.

(1) Auf Einkunft der Bewerbungen (vergleiche § 7 Absatz 2) überträgt das Landesgewerbeamt den Kehrbezirk in der Regel dem in der Liste den Mitbewerbern vorangehenden Bewerber; zwischen Bewerbern aus verschiedenen Listen entscheidet das Landesgewerbeamt nach freiem Ermessen.

(2) Dem vom Landesgewerbeamt bestellten Bewerber ist durch das Bezirksamt eine Bestallungsurkunde, in welcher der Kehrbezirk und etwa besonders hervorzuhebende Rechte und Pflichten genau zu bezeichnen sind, zu behändigen.

§ 10.

(1) Die Bestallung eines Kaminfegers kann jederzeit zurückgezogen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan wird, aufgrund deren sie erfolgt ist, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Kaminfegers der Mangel der Eigenschaften erhellt, die bei der Bestallung vorausgesetzt werden mußten, wenn nachträglich festgestellt wird, daß der Kaminfeger zur Erlangung der Stelle an Mitbewerber Entschädigungen bezahlt oder zugesagt hat oder zu seinen Gunsten und mit seinem Vorwissen hat zahlen oder zusagen lassen, wenn der Kaminfeger den Bestimmungen dieser Verordnung, der Gebührenordnung oder anderen für sein Gewerbe getroffenen Anordnungen wiederholt zuwiderhandelt, wenn er es an dem nötigen Takt im Verkehr mit dem Publikum fehlen läßt oder sich der Dienstnachlässigkeit, Trunkenheit und ähnlicher

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

seinen Leumund trübender Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht oder wenn er wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen oder wegen andauernder Krankheit zur Erfüllung seiner Berufspflichten nicht mehr imstande ist.

(2) Über die Zurückziehung der Bestallung beschließt nach Anhörung der badischen Kaminfegerorganisationen der Bezirksrat nach den §§ 54 und 21 der Gewerbeordnung und § 2 der Vollzugsverordnung hiezu.

§ 11.

(1) Den Zeitpunkt des Dienstantrittes des neubestellten Kehrbezirkinhabers bestimmt das Bezirksamt.

(2) Der Kehrbezirkinhaber muß seinen Wohnsitz an dem Orte innerhalb seines Bezirkes nehmen, der ihm vom Bezirksamt bezeichnet wird. Der Wohnsitz kann nur auf Anordnung oder mit Genehmigung des Bezirksamts geändert werden.

§ 12.

(1) Eine Stellvertretung für den bestellten Kaminfeger ist nur vorübergehend aus besonderen Gründen und durch einen nach § 6 zur Bewerbung um einen Kehrbezirk Befähigten zulässig. Wenn andere geeignete Bewerber vorhanden sind, soll die Stellvertretung in der Regel nicht einem Kaminfeger übertragen werden, der schon Inhaber eines Kehrbezirks ist.

(2) Will der Inhaber, wenn er vorübergehend an der Besorgung des Kehrbezirks verhindert ist, einen Stellvertreter bestellen, so hat er dies unter Darlegung der Gründe und unter Bezeichnung des von ihm gewählten Stellvertreters und Beifügung der nach § 7 erforderlichen Belege dem Bezirksamt anzuzeigen. Auch wenn eine Stellvertretung nicht stattfinden soll, hat der Kaminfeger dem Bezirksamt Anzeige zu erstatten, wenn er sich über drei Tage aus dem Kehrbezirk entfernen will, oder erkrankt, oder sonst länger als drei Tage verhindert ist, seinem Berufe obzuliegen. Wird im Falle des Todes oder aus einer sonstigen nicht bloß vorübergehenden Verhinderung des Inhabers die Bestellung eines Stellvertreters erforderlich, so hat das Bezirksamt das Nötige vorzukehren.

§ 13.

(1) Beim Ableben eines Kaminfegers (Kehrbezirkinhabers) erhalten dessen Witwe oder die ehelichen unter 16 Jahre alten Kinder bis zur Wiederbesetzung des Kehrbezirks, jedoch nicht länger als ein halbes Jahr, die Einnahmen des Kehrbezirks. Die Entlohnung des Stellvertreters und der Gehilfen ist Sache der Einnahmeempfänger. Der Stellvertreter erhält den tarifmäßigen Lohn als Gehilfe, sowie für seine besondere Dienstleitung einen Zuschlag in Prozenten, dessen Höhe durch Tarifvertrag festgesetzt wird.

(2) Ist der Kehrbezirk innerhalb des Zeitraums von einem halben Jahr nach dem Ableben des Inhabers nicht wieder besetzt, so gehen die Einnahmen des Kehrbezirks nach dieser Zeit und bis zur Wiederbesetzung auf den Stellvertreter über, der seinerseits die Gehilfen entlohnt und die einem Kehrbezirkinhaber auch finanziell obliegenden Pflichten zu übernehmen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

hat. Das gleiche ist der Fall, wenn bei Übernahme der Vertretung eines freigewordenen Kehrbezirks nach Absatz 1 empfangsberechtigte Hinterbliebene nicht vorhanden sind.

IV. Obliegenheiten des Kaminfegers.

§ 14.

(1) Der Kaminfeger ist berechtigt und verpflichtet, in allen Gebäuden seines Kehrbezirks die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Arbeiten und die in den §§ 87 und 97 Absatz 4 der Landesbauordnung vorgeschriebenen Kamin- und Räucherkammeruntersuchungen vorzunehmen.

(2) Außerhalb seines Bezirks darf der Kaminfeger solche Arbeiten nur dann vornehmen, wenn er amtlich als Stellvertreter bestellt ist.

(3) Will ein Kaminfeger neben dem Kaminfegergewerbe ein anderes Gewerbe betreiben oder gewerbsmäßig andere Geschäfte besorgen, so hat er dazu die Genehmigung des Bezirksamts einzuholen; das Bezirksamt kann die Besorgung eines ausgeübten Nebengewerbes verbieten oder die Genehmigung zur Übernahme eines solchen versagen.

§ 15.

(1) Der Kaminfeger hat die ihm obliegenden Verrichtungen entweder selbst vorzunehmen oder durch einen zuverlässigen Gehilfen, der die Gesellenprüfung, Meisterprüfung oder die in § 6 Absatz 2 bezeichnete Prüfung abgelegt hat, vornehmen zu lassen.

(2) Verwendet der Kaminfeger Gehilfen, so bleibt er allein für die vorschriftsgemäße geordnete Besorgung der Verrichtungen verantwortlich; er hat die Arbeit der Gehilfen sorgfältig zu überwachen, sowie dafür zu sorgen, daß sie den Hauseigentümern und Hausbewohnern gegenüber ein angemessenes Benehmen einhalten.

(3) Gehilfen, die unzuverlässig oder den Anforderungen ihres Gewerbes nicht gewachsen sind oder deren sonstiges Verhalten zu ernsten Beanstandungen Anlaß gibt, hat der Kaminfeger aus seinem Dienst zu entlassen.

(4) Aus den gleichen Gründen kann das Bezirksamt die weitere Beschäftigung eines Gehilfen im Amtsbezirk untersagen.

(5) Die Einstellung von Lehrlingen durch die Meister ist nur mit Genehmigung der zuständigen Handwerkskammer zulässig. Die Höchstzahl der für jeden Handwerkskammerbezirk einzustellenden Lehrlinge ist alle drei Jahre durch die Handwerkskammern im Benehmen mit den badischen Kaminfegerorganisationen festzusetzen.

(6) Das Reinigen der Kamine durch Lehrlinge darf nur unter persönlicher Anwesenheit und Aufsicht des Meisters oder eines tüchtigen geprüften Gehilfen geschehen.

§ 16.

Die für sein Geschäft erforderlichen Gerätschaften hat der Kaminfeger auf seine Kosten zu beschaffen und in gutem Zustand zu erhalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 17.

(1) Bei dem Reinigen hat der Kaminfeger zugleich auf schadhafte Stellen, vorschriftswidrige Beschaffenheit der Kamin- oder Feuerungseinrichtungen sowie auf sonstige feuergefährliche Verhältnisse zu achten.

(2) Finden sich unverschlossene Rohröffnungen in Kaminen vor, so ist der Verschluß mit Kapseln zu verlangen.

(3) Mängel hat der Kaminfeger sogleich zur Kenntnis des Besitzers der Feuerungsanlage zu bringen und außerdem der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, welche die alsbaldige Beseitigung zu veranlassen hat. Mängel, die Anlaß zu einer unmittelbaren Feuersgefahr geben können, hat er dem Bezirksamt sofort anzuzeigen, welches deren Beseitigung veranlaßt.

(4) Sind beim nächsten Reinigungsgeschäft die gerügten Mängel nicht beseitigt, so hat der Kaminfeger das Bezirksamt hiervon in Kenntnis zu setzen.

§ 18.

(1) Das Reinigungsgeschäft hat sich auf Kamine, Rauchfänge, Rauchkammern, Hurten, Sitz- und Wandkunsten, Kaminaufsätze, ferner auf Rohre in Kaminen, die der Verbesserung des Zugs in den Kaminen dienen (d. s. die Knie- und senkrecht in Kamine emporgeführten Rohrstücke) und auf die gemauerten Rauchabzüge zwischen Herden, Backöfen, Öfen gewerblicher Feuerungen, Zentralheizungen u. d. m. und dem Kamin zu erstrecken.

(2) Dabei ist folgendes zu beachten:

1. Die bezeichneten Feuerungsanlagen müssen von Ruß vollständig gereinigt werden.
2. Die weiten Kamine sind bis über das Dach hinaus zu besteigen, der Ruß ist mit einer eisernen Scharre sorgfältig abzukratzen und mit einem guten Besen sauber abzukehren, Absätze im Kamin, auf welchen sich der Ruß ansammelt, sind gründlich zu reinigen.
3. Beim Reinigen der engen Kamine sind Pumpbesen anzuwenden.
4. Wo sich Glanzruß gebildet hat, ist dieser durch Ausbrennen des Kamins zu entfernen.
5. Nach dem Reinigen ist Ruß und losgefallener Verputz aus den Kaminen in das vom Hausbewohner bereit zu haltende Gefäß zu schaffen, die etwa herausgenommenen Rohre sind wieder einzusetzen, Putztürchen und Aussteigladen sorgfältig zu schließen.

§ 19.

(1) Ist nach § 18 Absatz 2 Ziffer 4 das Ausbrennen des Kamins erforderlich, so hat der Kaminfeger den Hauseigentümer hiervon in Kenntnis zu setzen und sich mit ihm über die Zeit der Vornahme des Geschäfts zu verständigen. Das Ausbrennen hat unter persönlicher

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Leitung des Meisters, im Verhinderungsfalle durch einen geprüften zuverlässigen Gehilfen und mit Beachtung nachstehender Vorsichtsmaßregeln zu geschehen:

1. Das Vorhaben ist von dem Kaminfeger rechtzeitig vorher der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, damit diese die Nachbarn davon benachrichtigen und veranlassen kann, alle Öffnungen, durch die Funken einfallen können, sorgfältig zu verschließen. Bei Staatsgebäuden ist außerdem gleiche Anzeige den zuständigen staatlichen Baubehörden rechtzeitig zu erstatten.
2. Während des Ausbrennens hat der Kaminfeger als Merkmal seiner Tätigkeit seine Leiter vor das betreffende Gebäude zu stellen und die Kaminputztürchen, Klappen der Ofenröhren und die Ofentüren verschlossen zu halten.
3. Das auszubrennende Kamin darf keine Risse haben und muß in gutem baulichen Zustand sein. Die in dieses mündenden Ofenröhren dürfen nicht schadhaft sein, auch dürfen keine leicht entzündlichen Gegenstände in der Nähe der Kamine sein.
4. Vor dem Beginn des Ausbrennens sind die nötigen Vorsichtsmaßregeln zu treffen, um einem etwa um sich greifenden Feuer sogleich mit Erfolg begegnen zu können. Der Hausbesitzer ist zu veranlassen, einen hinreichenden Vorrat an Wasser in das Haus und insbesondere in die Nähe des Kamins zu schaffen, sofern nicht eine Wasserleitung und geeignet gelegene Entnahmestellen vorhanden sind. Der Dachraum ist durch einen Gehilfen zu überwachen und in den Zwischenstockwerken das Kamin durch eine zuverlässige Person zu beobachten. In besonders gefahrdrohenden Fällen, auch beim Ausbrennen in Gebäuden mit Stroh- oder Schindelbedachung, ist vor Beginn des Ausbrennens bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen, daß eine Spritze und die für ihre Bedienung erforderliche Mannschaft bereit gehalten werde.
5. Das Ausbrennen soll an keinem stürmischen Tage und weder bei großer Kälte noch bei anhaltender Hitze geschehen. In Gebäuden mit Stroh- oder Schindelbedachung soll das Ausbrennen nur in den Monaten November bis April vorgenommen werden. In der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April darf mit dem Ausbrennen der Kamine nur vormittags, in den übrigen Monaten nicht nach 2 Uhr nachmittags begonnen werden.

(2) Soll in einem Gebäude mit Stroh- oder Schindelbedachung das Ausbrennen ausnahmsweise in den Sommermonaten vorgenommen werden (siehe Absatz 1 Ziffer 5), so müssen außerdem nasse Tücher in der Nähe des Kamins außerhalb des Daches aufgelegt und fortgesetzt naßgehalten werden.

(3) Ist ein Kamin in das andere geführt, so muß zunächst das obere und dann das untere ausgebrennt werden. Bei mehr als dreigeschossigen Häusern ist das Kamin zuerst im Dachraum und dem oberen Stock auszubrennen, dann erst in den unteren Stockwerken. Bei nebeneinanderliegenden Kaminen ist durch sorgfältigen Abschluß dafür zu sorgen, daß sich nicht beide entzünden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(4) Nach dem Ausbrennen ist das Kamin mit Kugel und Besen zu durchziehen, auch hat der Kaminfeger dafür zu sorgen, daß das Kamin nach beendigtem Geschäfte noch einige Zeit durch eine vom Hausbesitzer bestellte zuverlässige Person beobachtet wird.

(5) Den zum Ausbrennen erforderlichen Brennstoff hat der Hauseigentümer oder dessen Stellvertreter zu stellen; auf besonderen Wunsch und gegen Rückerstattung der Auslagen stellt ihn der Kaminfeger.

§ 20.

Über die Zahl der Reinigungen wird bestimmt:

1. Küchenkamine sind in regelmäßigen Zeitabständen jährlich viermal zu reinigen.
2. Kamine, welche ausschließlich zu Öfen und anderen nur im Winter benutzten Feuerungsanlagen gehören, einschließlich der Kamine für Luft-, Dampf-, Warm- und Heißwasserheizungen sind während der Heizperiode dreimal zu reinigen.
3. Monatlich müssen gereinigt werden:
   Die Kamine der Bäcker und Wurstler, die Küchenkamine in größeren Gastwirtschaftsbetrieben, gewerblichen Wäsche- und Bügelanstalten, Müllereien mit Dampfbetrieb, größeren Schreinereien und ähnlichen Gewerben, Kamine von Brennereien, Trocken- oder Dörranstalten und Brauereien während der Gebrauchszeit.
4. Die Kamine der Schlosser- und Schmiedewerkstätten sowie ähnlicher mit Feuer arbeitender Betriebe sind einmal jährlich zu reinigen.
5. Kamine, welche ausschließlich zu Badezimmern, Waschküchen oder zu Backöfen gehören, die nur zeitweise benützt werden, sind jährlich zweimal zu reinigen.
6. Freistehende Kamine für größere Feuerungsanlagen in Fabriken und ähnlichen Betrieben müssen nicht durch einen Kaminfeger gereinigt werden, es bleibt vielmehr den Eigentümern dieser Kamine überlassen, für die Reinigung selbst zu sorgen. Als freistehend sind solche Kamine auch dann anzusehen, wenn sie mit ihrem unteren Teil in Kesselhäusern oder anderen Bauten eingebaut sind. Den Fabrikkaminen sind freistehende Kamine der unter Ziffer 3 genannten Betriebe, ausgenommen von Bäckereien, gleichzuachten.
7. In Gebäude eingemauerte oder enge Kamine, die für Betriebe der unter Ziffer 6 genannten Art dienen, sowie freistehende Bäckereikamine, sind mindestens zweimal jährlich durch den Kaminfeger zu reinigen.
8. Rauchfänge, Rauchkammern, Hurten, Sitz- und Wandkunsten sind nach dem Bedürfnis zu reinigen.
9. Der Kaminfeger ist verpflichtet, auf ausdrückliches Verlangen des Hauseigentümers oder dessen Stellvertreters, die Kamine auch häufiger als vorgeschrieben zu reinigen.
10. Genügt die Zahl der in Ziffer 1 bis 5 und 7 vorgeschriebenen Reinigungen im Einzelfalle nicht, so kann das Bezirksamt weitere anordnen. Ebenso kann das Bezirksamt bei freistehenden Fabrikkaminen einmalige oder regelmäßige Reinigung durch den Kaminfeger anordnen, sofern seitens des Besitzers nicht in dem durch das öffentliche Interesse gebotenen Umfang für die Reinigung gesorgt wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

11. Bei unbenützten Kaminen ist eine regelmäßige Reinigung nicht geboten; dieselben sind aber, wenn sie nicht ganz unbrauchbar gemacht oder die betreffenden Gebäude nicht unbenützt sind, mindestens einmal im Jahr durch den Kaminfeger zu untersuchen.

§ 21.

(1) Die Reinigung ist in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April von morgens 7 Uhr bis abends 5 Uhr, in den übrigen Monaten von morgens 6 Uhr bis abends 7 Uhr vorzunehmen.

(2) Durch orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschrift kann eine andere Arbeitszeit festgesetzt werden, sofern diese durch die örtlichen Verhältnisse geboten ist.

§ 22.

(1) Den Beginn der vorschriftsmäßigen Reinigung hat der Kaminfeger den Hausbewohnern oder ihren Stellvertretern so rechtzeitig anzukündigen, daß diese ihre häuslichen Geschäfte darnach einrichten können.

(2) In Gemeinden unter 4000 Einwohnern genügt eine Anzeige an das Bürgermeisteramt, das den bevorstehenden Beginn der Reinigungsarbeiten dann öffentlich bekannt gibt.

(3) An dem Vollzug des Reinigungsgeschäfts darf der Kaminfeger ohne ganz dringende Gründe von dem Hauseigentümer oder den Hausbewohnern nicht gehindert werden.

§ 23.

Bei ausbrechendem Brande hat der Kaminfeger des Bezirks sich so schnell als möglich in Begleitung seiner Gehilfen und mit Leitern versehen nach der Brandstätte zu begeben und sich bei dem Leiter der Löscharbeiten zu melden; im Falle seiner Abwesenheit oder dringender Verhinderung haben sich seine Gehilfen nach der Brandstätte zu begeben.

§ 24.

Der Kaminfeger hat ein Dienstbuch und ein Hauptbuch nach den nachstehenden Mustern zu führen und ersteres mindestens fünf Jahre, letzteres ständig aufzubewahren. Die Ortspolizeibehörde überwacht durch Einsichtnahme des Dienstbuches den Beginn und das Ende des Reinigungsgeschäfts und bestätigt dies durch Eintrag des Sichtvermerks. Der Kaminfeger hat zu diesem Zweck den Ortspolizeibehörden von beiden rechtzeitig Anzeige zu erstatten. Die Bezirksämter haben von dem Dienstbuch jährlich mindestens einmal Einsicht zu nehmen und sich von der richtigen Führung des Hauptbuchs durch gelegentliche Einsichtnahme und Stichproben zu überzeugen. *Anlage 1 u. 2.*

V. Gebühren des Kaminfegers.

§ 25.

(1) Die Gebühren für die Verrichtungen des Kaminfegers nach den §§ 18, 19, 20 dieser Verordnung und nach den §§ 87, 97 Absatz 4 der Landesbauordnung werden, sofern

der Kehrbezirk nicht über die Grenzen einer Gemarkung hinausgeht, durch ortspolizeiliche, in den übrigen Fällen durch bezirkspolizeiliche Vorschrift festgesetzt. Sie bestehen aus Grundgebühren (Mindestgebühren) nebst Zuschlägen, deren Höhe nach Prozenten unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Kehrbezirks und nach Anhörung einiger beteiligten Gemeinden und der badischen Kaminfegerorganisation festgesetzt wird.

(2) Der Kaminfeger hat die Forderung für die geleistete Arbeit an den Hauseigentümer oder dessen Stellvertreter, auf Wunsch unter Vorlage eines Kostenzettels mit kurzer Beschreibung der geleisteten Arbeit, zu richten.

(3) Das Anfordern von Trink- und Neujahrsgeldern ist Kaminfegern, Gehilfen und Lehrlingen untersagt.

VI. Straf- und Übergangsbestimmungen.

§ 26.

(1) Kaminfeger und deren Gehilfen, welche den Vorschriften dieser Verordnung über den Betrieb der Kaminfegerei und die Berufspflichten der Kaminfeger zuwiderhandeln, werden nach Maßgabe der §§ 113 und 134 des Polizeistrafgesetzbuchs bestraft. Überschreitungen der Gebühren werden unbeschadet der Vorschriften in § 10 Absatz 1 dieser Verordnung nach § 148 Ziffer 8 der Gewerbeordnung geahndet.

(2) Wer Verrichtungen des Kaminfegers unbefugt vornimmt, wird nach § 147 Ziffer 1 der Gewerbeordnung bestraft.

§ 27.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die Kaminfegerordnung vom 29. November 1887 in der durch die Verordnungen vom 13. Juni 1889 und vom 25. November 1899 bewirkten Fassung, sowie die Bestimmungen der §§ 62 bis einschließlich 66 der Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung außer Kraft.

Karlsruhe, den 29. November 1921.

Arbeitsministerium.

Engler.

Zinke.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Anlage 1.

Dienstbuch

vom Jahr . . . . . .

für den

Kaminfegerbezirk: . . . . . .

Bezirksamt: . . . . . .

Inhaber:

Kaminfegermeister: . . . . . .

Gemeinde . . . . . .

Lfd. Nr.	Straße oder Platz	Haus-Nr.	Name des Gebäudeeigentümers	Die Kehrung ist ausgeführt am Monat	Tag	durch	Zahl der gereinigten Kamine	sonstigen Feuerungs-Anlagen

Vorgefundene Mängel	Art der Abstellung der Mängel	Bemerkungen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 2.

Hauptbuch

für den

Kaminfegerbezirk: . . . . . .

Bezirksamt: . . . . . .

Inhaber:

Kaminfegermeister: . . . . . .

Gemeinde: . . . . . .

1	2	3	4	5												6											
Lfd. Nr.	Straße oder Platz	Haus-Nr.	Gebäude-eigentümer	Küchenkamine												Ofenkamine											
				enge						steigbare						enge						steigbare					
				Zahl der Stockwerke																							
				1	2	3	4	5	6	1	2	3	4	5	6	1	2	3	4	5	6	1	2	3	4	5	6

7						8						9						10						11	12	13				14
Gewerbliche Kamine nach § 20 Z. 3 der Verordnung						Kamine für Feuerarbeiter nach § 20 Z. 4 der Verordnung						Kamine für Badezimmer, Wasch- und Backöfen § 20 Z 5 d. V.O.						Unbenützte Kamine						Eingemauerte Fabrikkamine § 20 Z. 7 d. V.O.	Rauchfänge, Hurten, Rauchk. Kunsten § 20 Z. 8 d. V.O.	Jährliche Grundgebühren				Bemerkungen.
Zahl der Stockwerke																										für Kehren		für Ausbrennen		
																										im Gesamten				
1	2	3	4	5	6	1	2	3	4	5	6	1	2	3	4	5	6	1	2	3	4	5	6			ℳ	₰	ℳ	₰	

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 76

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 17. Dezember 1921.

Inhalt.

Gesetz: über das vereinfachte Enteignungsverfahren.

Gesetz

(Vom 15. Dezember 1921.)

über das vereinfachte Enteignungsverfahren.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 15. Dezember 1921 folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Das Gesetz vom 10. April 1919, Vereinfachtes Enteignungsverfahren betreffend, in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1920, erfährt folgende Änderungen:

I. § 9 erhält folgende Fassung:

Für das abzutretende Grundstück oder Recht ist eine angemessene Entschädigung zu bezahlen; für die Wertsberechnung ist der Tag maßgebend, an welchem die erste Abtretungstagfahrt (§ 19 Absatz 3 des Enteignungsgesetzes) stattfindet; Spekulationswerte bleiben ausgeschlossen.

II. § 10 erhält folgende Fassung:

Das Gesetz tritt mit Ablauf des 31. März 1926 außer Kraft.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1922 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 16. Dezember 1921.

Das Staatsministerium.
Hummel.

Killian

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

B2

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 77

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 21. Dezember 1921.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums des Innern und des Arbeitsministeriums: der Vollzug des Gesetzes zur Ausführung des Wohnungsabgabegesetzes.

Verordnung.

(Vom 18. Dezember 1921.)

Der Vollzug des Gesetzes zur Ausführung des Wohnungsabgabegesetzes.

Auf Grund der §§ 9 und 12 des Reichsgesetzes über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues vom 26. Juni 1921 (Reichs-Gesetzblatt Seite 773) und auf Grund des § 16 des badischen Gesetzes vom 6. Oktober 1921 zur Ausführung des Wohnungsabgabegesetzes (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 331) wird verordnet:

§ 1.

Jede Gemeinde und jede abgesonderte Gemarkung mit eigener Verwaltung stellt alsbald eine Steuerliste nach dem Stand vom 1. Oktober 1921 auf, die alle in ihrem Bereich gelegenen, vor dem 1. Juli 1918 fertiggestellten Gebäude, die abgabepflichtigen Steuerwerte derselben und die nach § 2 des Ausführungsgesetzes zur Zahlung der Abgabe verpflichteten Personen enthält. Zu der Steuerliste ist ein alphabetisches Register der Gebäudeeigentümer und Abgabepflichtigen zu führen.

Für abgesonderte Gemarkungen ohne eigene Verwaltung wird die Steuerliste von der Gemeinde aufgestellt, der die abgesonderte Gemarkung zur polizeilichen Verwaltung zugewiesen ist.

§ 2.

Die Grundlage für die Steuerliste bilden das Feuerversicherungsbuch und die für die Besteuerung des Grundvermögens geführten Gebäudesteuerzettel. Nicht aufzunehmen sind die nach dem 30. Juni 1918 fertiggestellten Gebäude. Die so ermittelten Steuerwerte sind, soweit nötig, nach dem Stand vom 1. April 1914 (§ 1 Absatz 3 des Ausführungsgesetzes) nach Anhörung des örtlich zuständigen Finanzamts zu berichtigen. Für jedes Gebäude ist der Steuerwert besonders anzugeben.

Die Befreiungen gemäß § 3 des Wohnungsabgabegesetzes sind unter Angabe des Grundes in die Steuerliste einzutragen. Der Steuerwert solcher Gebäude und Gebäudeteile, die von der staatlichen Vermögenssteuer befreit sind, aber der Wohnungsabgabe unterliegen (Dienst-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wohnungen usw.), ist nach Anhörung des örtlich zuständigen Finanzamts nach dem Stand vom 1. April 1914 (§ 1 Absatz 3 des Ausführungsgesetzes) festzusetzen. Besteht der abgabepflichtige Gebäudeteil aus einer oder mehreren Dienstwohnungen, so gilt als Steuerwert das Fünfzehnfache des Nutzungswerts nach dem Stand vom 1. April 1914. Maßgebend ist der Nutzungswert, der nach den Vorschriften des Reichs der Erhebung der Wohnungsabgabe von den Dienstwohnungen zugrunde gelegt wird. § 4 Absatz 3 des Wohnungsabgabegesetzes ist entsprechend anzuwenden.

Die Steuerliste ist nach der ersten Aufstellung in verbandsfreien Gemeinden von diesen, im übrigen vom Bezirksamt zu prüfen, alsdann eine Woche zur Einsicht der Beteiligten öffentlich aufzulegen und nach Ablauf der Auflagefrist durch Beschluß des Gemeinderats festzustellen. Die Auflegung der Liste ist ortsüblich bekannt zu machen. Über Einsprachen entscheidet der Gemeinderat bei der Feststellung der Liste endgiltig. Die Klage gemäß § 14 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes wird hierdurch nicht berührt. Die Steuerliste ist von der Gemeinde geordnet fortzuführen. Vor Aufstellung der Erhebungsliste (§ 5) hat alljährlich spätestens bis 31. Dezember eine erneute Prüfung, Auflegung und Feststellung der Steuerliste durch den Gemeinderat zu erfolgen.

§ 3.

Bei der Feststellung des nach § 2 des Ausführungsgesetzes zur Zahlung der Abgabe Verpflichteten dienen als Grundlage neben den Gebäudesteuerzetteln und dem Feuerversicherungsbuch die von den Finanzämtern für die Zwecke der Gebäudesteuer geführten besonderen Nachweisungen sowie sonstige amtskundige Tatsachen. Veränderungen in der Person des Abgabepflichtigen sind alljährlich auf den Stichtag (1. Oktober) nachzutragen.

§ 4.

Die Gemeinden haben dem Bezirksamt alljährlich auf 1. Januar den Gesamtbetrag der wohnungsabgabepflichtigen Steuerwerte nach der gemäß § 2 Absatz 3 Schlußsatz berichtigten Steuerliste anzuzeigen. Das Bezirksamt fertigt eine Übersicht für den Amtsbezirk, in der die verbandsfreien Gemeinden und die Gemeinden des Wohnungsverbands getrennt aufzuführen sind, und legt sie in doppelter Fertigung dem Finanzministerium vor. Eine weitere Fertigung teilt es dem Bezirksausschuß mit.

§ 5.

Aus der Steuerliste wird alljährlich nach dem Stand vom 1. Oktober eine Erhebungsliste für die Abgaben nach § 1 Absatz 1 und § 10 Absätze 1 und 2 des Ausführungsgesetzes gefertigt; aus ihr muß die Abgabeschuld für jedes nach § 1 veranlagte Gebäude ersichtlich sein. Die Erhebungsliste ist mit Einnahmeanweisung und hinsichtlich der Anteile des Reichs, des Landes und des Wohnungsverbands mit Ausgabeanweisung dem Gemeinderechner zuzustellen.

§ 6.

Für die Anforderung und Betreibung der Abgabe gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen vom 12. April 1899 in der Fassung vom 8. Juli 1914, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 236, der Verordnung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

über das Verfahren der Behörden der inneren Verwaltung bei der Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen vom 27. Januar 1900 in der Fassung vom 14. Juli 1915, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 169 und der Betreibungsordnung für die Gemeinden vom 14. Juli 1915, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 176 nebst den Ergänzungen. Aus der Anforderung muß die Abgabeschuld für jedes nach § 1 veranlagte Gebäude ersichtlich sein.

§ 7.

Die in den Verbandsgemeinden aufkommende Abgabe zerfällt in:

a. den Landesanteil (§ 1 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes),
b. den Anteil des Wohnungsverbands mit Einschluß eines etwaigen Zuschlags (§ 10 Absätze 1 und 2 des Ausführungsgesetzes),
c. den etwaigen Gemeindesonderzuschlag (§ 10 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes).

Der Landesanteil (a) und der Anteil des Wohnungsverbands (b) sind nach Abzug der Verwaltungskosten von 2 v. H. je bis Mitte der Monate Mai, August, November und Februar in getrennter Nachweisung an den Wohnungsverband abzuführen.

Die Wohnungsverbände und die verbandsfreien Gemeinden haben den Landesanteil jeweils bis Ende der Monate Mai, August, November und Februar an die Staatsschuldenverwaltung tunlichst bargeldlos abzuliefern. Der dritten Überweisung ist der auf den Wohnungsverband und die verbandsfreien Gemeinden entfallende Reichsanteil von 25 Pfennig auf den Kopf der Bevölkerung in getrennter Nachweisung beizufügen.

Die Staatsschuldenverwaltung überweist den auf Land und Gemeinde entfallenden Reichsanteil an die Reichskasse.

§ 8.

Auf Schluß des Rechnungsjahres (31. März) haben die Gemeinden ihrer Aufsichtsbehörde (Bezirksamt, Landeskommissär) eine Nachweisung in doppelter Fertigung vorzulegen, aus der sich der Sollbetrag der Abgabe für das Land, für den Verband und die Gemeinden, die verrechneten Verwaltungskosten, die Ablieferungen, die Erstattungen, die Abgänge und die etwaigen Rückstände ergeben. Die zugehörigen Belege sind beizufügen.

Die Aufsichtsbehörde gibt die eine Fertigung und die Belege mit Empfangsbescheinigung und mit etwaigen Beanstandungen zurück.

Über die Erledigung der Beanstandungen, die Betreibung, den Eingang und die Ablieferung der im Rückstand verbliebenen Schuldigkeiten ist der Aufsichtsbehörde spätestens bis 1. Juli des folgenden Rechnungsjahres Nachweis zu liefern.

§ 9.

Über Ersatzansprüche nach § 2 Absatz 2 Satz 4 des Ausführungsgesetzes entscheidet der Gemeinderat. Das Ministerium des Innern kann im Benehmen mit dem Arbeitsministerium die Entscheidung für einzelne oder alle Gemeinden eines Wohnungsverbands dem Bezirksausschuß übertragen. Ein etwaiger Ausfall ist auf den Anteil des Landes, des Wohnungsverbands und der Gemeinde verhältnismäßig zu verteilen. Das gleiche gilt für Anträge nach § 10 des Wohnungsabgabegesetzes.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Anträge sind beim Gemeinderat schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift anzubringen; die zum Nachweis der gesetzlichen Voraussetzungen für die Erstattung erforderlichen Belege sind beizufügen. Dem Abgabeschuldner ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen, der in Urschrift bei den Akten der Gemeinde verbleibt. Der Bescheid kann nur durch Klage gemäß § 14 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes angefochten werden.

Über die Erstattung ist ein Erstattungsbuch zu führen.

§ 10.

Über Anträge auf Erlassung oder Ermäßigung der Abgabe nach § 15 des Ausführungsgesetzes entscheidet das Finanzministerium.

Anträge sind beim Gemeinderat einzureichen. § 9 Absatz 2 Satz 1 findet Anwendung. Verbandsfreie Gemeinden legen die Anträge mit ihrer Stellungnahme unmittelbar dem Finanzministerium vor; die Verbandsgemeinden legen sie durch den Wohnungsverband vor. Der Bezirksausschuß hat zu dem Antrag Stellung zu nehmen. In beiden Fällen ist vorher das Finanzamt zu hören.

Zu einem Nachlaß des auf den Wohnungsverband oder die Gemeinde entfallenden Anteils bedarf es der Zustimmung der Anteilsberechtigten.

§ 11.

Die gesamten Einnahmen aus der Wohnungsabgabe und die auf die Wohnungsabgabe verrechneten Ausgaben müssen in der Gemeinderechnung oder in einer besonderen Rechnung (§ 15 Absatz 2 der G.R.A.) getrennt dargestellt werden.

Für Gemeinden, welche die Rechnung nicht als Hauptbuch führen, sind über die Einnahmen und Ausgaben für Förderung der Wohnungsbeschaffung und der Siedlung auch während des Jahres Aufzeichnungen zu machen.

§ 12.

Für die Rechnungsführung der Wohnungsverbände und die Aufstellung ihres Voranschlags gelten sinngemäß die für die Gemeinden maßgebenden Bestimmungen.

Die Buchungsordnung bestimmt das Arbeitsministerium im Benehmen mit dem Ministerium des Innern.

Über die Gewährung von Baudarlehen und die für diese erlangten Sicherungen sind von den Wohnungsverbänden und den Gemeinden, soweit sie Baudarlehen gewähren, fortlaufende Aufzeichnungen zu führen, welchen für jedes Grundstück eine Grundbuchabschrift und eine Abschrift des Baudarlehensvertrags als Anlagen beizufügen ist.

§ 13.

Weitere Ausführungsbestimmungen erläßt das Arbeitsministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium des Innern.

Karlsruhe, den 18. Dezember 1921.

Finanzministerium.	Ministerium des Innern.	Arbeitsministerium.
Köhler.	**Remmele.**	**Engler.**
Kuhn.	Riegger.	Schnepf.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 78

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 22. Dezember 1921.

Inhalt.

Gesetze: über die Änderung des Gesetzes betreffend die Durchführung von Kulturverbesserungen; über die Besteuerung des Wandergewerbebetriebs; über die Landeselektrizitätsversorgung.

Verordnungen: des Staatsministeriums: der Vollzug des Reichsheimstättengesetzes; des Arbeitsministeriums: der Vollzug des Reichsheimstättengesetzes.

Gesetz

(Vom 16. Dezember 1921.)

über die Änderung des Gesetzes betreffend die Durchführung von Kulturverbesserungen.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 16. Dezember 1921 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die Geltungsdauer des Gesetzes vom 31. Juli 1919, die Durchführung von Kulturverbesserungen betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 456) wird bis 31. März 1926 verlängert.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 19. Dezember 1921.

Das Staatsministerium.
Hummel.

Killian

Gesetz

(Vom 16. Dezember 1921.)

über die Besteuerung des Wandergewerbebetriebs.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 16. Dezember 1921 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die Steuersätze im Tarif für die Besteuerung der Wandergewerbe (Anlage zu § 3 des Gesetzes vom 8. Mai 1899, die Besteuerung des Wandergewerbebetriebs betreffend, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117, mit den Abänderungen nach den Gesetzen vom 9. August 1900, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 877, vom 8. Juni 1912, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 211, und vom 22. Dezember 1920, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 548) werden wie folgt erhöht:

Tarif Nr. 1
Abteilung A von 300—2000 ℳ auf 500—4000 ℳ,
Abteilung B von 30—450 ℳ auf 60—1200 ℳ,
in Absatz 3 der Abteilung B ist statt 1000 ℳ zu setzen 3000 ℳ und statt 75 ℳ 200 ℳ,
Abteilung C von 15—100 ℳ auf 30—300 ℳ,
die Ausnahmesätze zu Tarif Nr. 1
für die Fälle der Abteilung B
von 6—18 ℳ auf 15—50 ℳ,
für die Fälle der Abteilung C
von 3—5 ℳ auf 10—20 ℳ.

Tarif Nr. 2
Abteilung A von 60—1200 ℳ auf 150—2500 ℳ,
Abteilung B von 15—360 ℳ auf 30—600 ℳ.

§ 2.

Die Tarifnummer 3 wird wie folgt geändert:

Tarif-Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz	Berechnung der Steuer
3	**Wanderlager und Feilbieten von Warenlagern durch Auktionatoren.**	ℳ	
	Bei einem Gesamtwert der zum Verkauf bestimmten Waren bis zu 2000 ℳ ausschließlich	120	Für je 7 Tage und weniger, beim Feilbieten von Warenlagern durch Auktionatoren für je 2 Tage und weniger des Betriebs (der Tag des Beginns voll gerechnet).
	von 2000 ℳ bis zu 4000 ℳ ausschließlich	300	
	von 4000 ℳ bis zu 6000 ℳ ausschließlich	500	
	von 6000 ℳ bis zu 8000 ℳ ausschließlich	800	
	über 8000 ℳ von jedem 1000 ℳ Warenwert je .	120	

§ 3.

Im Gesetz ist zu setzen:

In § 12 Absatz 2 statt 500 ℳ 1000 ℳ;
in § 13 unter
a. statt 1500 ℳ 3000 ℳ,
b. statt 500 ℳ 1000 ℳ;
in § 17 statt 30 Prozent 40 Prozent;
in § 18 Absatz 4 statt 500 ℳ 1000 ℳ.

§ 4.

Das Gesetz tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 19. Dezember 1921.

Das Staatsministerium.

Hummel.

Killian.

Gesetz

(Vom 16. Dezember 1921.)

über die Landeselektrizitätsversorgung.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 16. Dezember 1921 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Das Grundkapital der badischen Landeselektrizitätsversorgungs-Aktiengesellschaft — Badenwerk — (§ 1a des Gesetzes über die Landeselektrizitätsversorgung vom 1. Juli 1921, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 154) soll von 30 000 000 ℳ auf 100 000 000 ℳ erhöht werden. Das Staatsministerium wird ermächtigt, die neuen Aktien im Nennbetrag von 70 000 000 ℳ für das Land Baden zu übernehmen.

Die hierzu erforderlichen Mittel sind im Wege des Staatskredits flüssig zu machen und durch die Staatsschuldenverwaltung für Rechnung der Amortisationskasse unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums zu beschaffen.

§ 2.

Das Staatsministerium wird in Erweiterung der in § 1b des Gesetzes über die Landeselektrizitätsversorgung vom 1. Juli 1921 erteilten Vollmacht ermächtigt, für die von der

Aktiengesellschaft aufzunehmenden Darlehen bis zum Betrag von 1 500 000 000 ℳ nebst Zinsen die selbstschuldnerische Bürgschaft des Staates zu übernehmen.

§ 3.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes werden das Arbeitsministerium und das Finanzministerium beauftragt.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 19. Dezember 1921.

Das Staatsministerium.

Hummel.

Killian.

Verordnung

(Vom 14. September 1921.)

Der Vollzug des Reichsheimstättengesetzes.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes zum Vollzug des Reichsheimstättengesetzes vom 10. Mai 1920 (Reichs-Gesetzblatt Seite 962):

Einziger Paragraph:

Oberste Landesbehörde im Sinne des Reichsheimstättengesetzes ist das Arbeitsministerium.

Karlsruhe, den 14. September 1921.

Das Staatsministerium.

Trunk.

Killian.

Verordnung.

(Vom 16. Dezember 1921.)

Der Vollzug des Reichsheimstättengesetzes.

Zum Vollzug des Reichsheimstättengesetzes vom 10. Mai 1920 (Reichs-Gesetzblatt Seite 962) wird aufgrund der Verordnung des badischen Staatsministeriums vom 14. September 1921 verordnet:

§ 1.

Die Ermächtigung zur Ausgabe von Heimstätten kann auch anderen als den in § 1 Absatz 1 des Gesetzes bezeichneten öffentlichen Verbänden, sowie solchen gemeinnützigen Unternehmungen erteilt werden, deren Bestand und Leistungsfähigkeit dauernd sicher gestellt ist.

Gesuche um Ermächtigung zur Ausgabe von Heimstätten sind mit den erforderlichen Unterlagen (der Satzung der Unternehmung, einer Vermögensübersicht, den Bau- und Finanzierungsplänen und dem Heimstättenvertrag oder seinem Entwurf) beim Bezirksamt einzureichen. An dieses sind auch Gesuche um Umwandlung von Grundstücken oder Anwesen in Reichsheimstätten (§ 25 des Gesetzes) zu richten.

§ 2.

Der Heimstättenvertrag soll enthalten:

a. die Bezeichnung des Grundstücks, das die Eigenschaft als Reichsheimstätte erhalten soll, nach Lagerbuchnummer, Flächeninhalt, Kulturart und den auf ihm befindlichen Gebäuden,

b. das Entgelt und die Zahlungsbedingungen, wobei der Betrag, der auf Grund und Boden ohne die Baulichkeiten oder sonstige Verbesserungen entfällt, besonders festzusetzen ist (§ 6 des Gesetzes),

c. falls Baulichkeiten noch nicht errichtet sind, die Frist, innerhalb der diese fertiggestellt sein müssen,

d. alle sonstigen Verpflichtungen, die der Heimstätter übernehmen soll, soweit sie nicht schon aus dem Reichsheimstättengesetz unmittelbar sich ergeben.

§ 3.

Es bleibt dem Arbeitsministerium vorbehalten, die Belastung der Heimstätte mit gewöhnlichen Hypotheken und Grundschulden oder mit kündbaren Tilgungshypotheken (§ 17 des Gesetzes) auf Antrag ausnahmsweise zuzulassen. Der Antrag ist beim Bezirksamt einzureichen.

§ 4.

Wenn ein Heimstättenausgeber die Befugnis zur Ausgabe von Heimstätten verliert, so bestimmt das Arbeitsministerium, wer an dessen Stelle tritt. Ist hierzu keine der vom Arbeitsministerium bestimmten Stellen bereit, so tritt das Land als Ausgeber ein.

§ 5.

Von den im § 1 bezeichneten Heimstättenausgebern ist gleichzeitig mit dem Antrag auf Eintragung als Heimstätte der Bescheid über die Ermächtigung zur Heimstättenausgabe in Urschrift oder öffentlich beglaubigter Abschrift dem Grundbuchamt vorzulegen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 6.

Weitere Anordnungen bleiben vorbehalten.

Karlsruhe, den 16. Dezember 1921.

Arbeitsministerium.
Engler.

Fuchs.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 79

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 24. Dezember 1921.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums der Finanzen: der Vollzug des Gesetzes über die Besteuerung des Wandergewerbebetriebes; des Ministeriums des Innern: die Berufspflichten der Hebammen; das Hebammenwesen.

Verordnung.

(Vom 21. Dezember 1921.)

Der Vollzug des Gesetzes über die Besteuerung des Wandergewerbebetriebes.

§ 1.

Die Verordnung vom 12. Juni 1899, den Vollzug des Gesetzes über die Besteuerung des Wandergewerbebetriebes betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 186) mit der Abänderung durch die Verordnung vom 22. Dezember 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 553) wird weiter wie folgt geändert:

In § 35 ist zu setzen:

in Ziffer	1	Zeile	1	statt	15,— ℳ	. . . . .	30	ℳ,
„ „	1	„	2	„	7,50 „	. . . . .	15	„
„ „	2			„	7,50 „	. . . . .	15	„.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Karlsruhe, den 21. Dezember 1921.

Ministerium der Finanzen.
Köhler.

Kuhn.

Verordnung.

(Vom 21. Dezember 1921.)

Die Berufspflichten der Hebammen.

Die Dienstweisung für die Hebammen vom 9. Februar 1920 in der durch die Verordnung vom 5. Juli 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 417) und vom 10. September 1921

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 318), das Hebammenwesen betreffend, sowie vom 11. September 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 476), die Berufspflichten der Hebammen betreffend, bewirkten Fassung wird mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

1. Der § 15 Absatz 2 der Dienstweisung für Hebammen (Anlage zur Verordnung betreffend die Berufspflichten der Hebammen vom 9. Februar 1920, Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 9 Seite 28) lautet:

Für die Teilnahme an diesen Kursen hat die Hebamme als Ersatz für Verpflegung und Wohnung täglich 15 ℳ sowie als Honorar für den Leiter der Kurse 50 ℳ und für die Oberhebamme 10 ℳ zu entrichten. Die Gemeinden haben diese Kosten vor Beginn der Kurse der Hebammenschule einzusenden; außerdem haben die Gemeinden den Gemeindehebammen die durch die Teilnahme an den Fortbildungskursen erwachsenden Reisekosten zu erstatten, sowie die für den Fortbildungsunterricht erforderlichen Gegenstände, wie Lehrbuch, Hefte, Schreibzeug usw. zu beschaffen, ferner eine ausreichende Entschädigung für entgangenen Verdienst und besondere Aufwendungen zu gewähren.

2. Der § 27 der Dienstweisung für Hebammen erhält folgende Fassung:

Für die einzelnen Dienstleistungen kann die von einer Gemeinde bestellte Hebamme, sofern der Dienstvertrag nichts anderes bestimmt, neben dem von der Gemeinde bewilligten festen Gehalt von den ihre Hilfe in Anspruch Nehmenden mit Rücksicht auf den Aufwand an Zeit und Mühe die folgenden Gebühren anfordern:

a. für die Untersuchung einer Frauensperson, Anlegung des Katheters, Setzen eines Klistiers, Ausspülungen, Einlegen von Tampons und dergleichen . . . . . 10 ℳ,

b. für Besorgung einer Geburt je nach Zeitdauer, einschließlich der vorgeschriebenen Wartung der Wöchnerin und des Kindes, in den ersten neun Tagen nach der Geburt . . . . . 120—160 „

c. für Beistand bei einer geburtshilflichen oder gynäkologischen Operation durch den Arzt . . . . . 20 „

d. für jeden besonders verlangten oder nötigen Besuch . . . . . 6—8 „
bei Nacht das Doppelte;

e. für eine Nachtwache . . . . . 25 „

f. als Ganggebühr bei einer Entfernung von wenigstens einer Viertelstunde von den zusammenhängenden Häusern des Wohnortes der Hebamme . . . . . 4 „
für jede weitere Viertelstunde . . . . . 2 „.

Karlsruhe, den 21. Dezember 1921.

Ministerium des Innern.

Remmele.

Braun.

Verordnung.

(Vom 21. Dezember 1921.)

Das Hebammenwesen.

Unter Aufhebung unserer Verordnung vom 21. Oktober 1920, das Hebammenwesen betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 507), wird mit sofortiger Wirkung verordnet, was folgt:

Die in § 6 und 8 der Verordnung vom 29. Juli 1919, das Hebammenwesen betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 51 Seite 428), festgesetzten Honorare und Gebühren werden mit sofortiger Wirkung um 200 vom Hundert erhöht.

Karlsruhe, den 21. Dezember 1921.

Ministerium des Innern.

Remmele.

Braun.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 80

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 31. Dezember 1921.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern: Verkehr mit Torf; die Kosten der Verpflegung von Kranken in den Heil- und Pflegeanstalten; des Justizministeriums: die Protestgebühren der Gerichtsvollzieher; des Arbeitsministeriums und des Ministeriums des Innern: die Arzneitaxe 1922.

Verordnung.

(Vom 27. Dezember 1921.)

Verkehr mit Torf.

Die Verordnung vom 11. September 1919, Verkehr mit Torf betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 471), wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Karlsruhe, den 27. Dezember 1921.

Ministerium des Innern.
J. V.
Leers.

Hofmann.

Verordnung.

(Vom 28. Dezember 1921.)

Die Kosten der Verpflegung von Kranken in den Heil- und Pflegeanstalten.

Auf Grund der §§ 26 und 27 der Verordnung vom 30. Juni 1910, die Irrenfürsorge betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 303 ff), wird unter Aufhebung der Verordnung vom 16. März 1921, die Kosten der Verpflegung von Kranken in den Heil- und Pflegeanstalten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 69), bestimmt:

I.

1. Die Vergütung für die Kosten der Verpflegung eines Kranken in den Heil- und Pflegeanstalten wird wie folgt festgesetzt:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

A. Für Badener:

in der ersten Klasse auf täglich 45 bis 55 ℳ,
" " zweiten " " " 25 " 35 ℳ,
" " dritten " " " 14 " 20 ℳ.

B. Für nichtbadische Reichsangehörige:

in der ersten Klasse auf täglich 55 bis 75 ℳ,
" " zweiten " " " 35 " 45 ℳ.

C. Für Reichsausländer:

in der ersten Klasse auf täglich 100 bis 150 ℳ.

2. Innerhalb dieser Grenzen ist die Vergütung mit Rücksicht auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Kranken oder des sonst Zahlungspflichtigen zu bemessen; jedoch sind in der Regel zu erheben:

A. Für Badener:

in der ersten Klasse täglich 50 ℳ,
" " zweiten " " 30 ℳ,
" " dritten " " 17 ℳ.

B. Für nichtbadische Reichsangehörige:

in der ersten Klasse täglich 65 ℳ,
" " zweiten " " 40 ℳ.

C. Für Reichsausländer:

in der ersten Klasse täglich 125 ℳ.

Nichtbadener, deren Aufnahme gemäß § 4 Absatz 2 der Verordnung vom 30. Juni 1910, die Irrenfürsorge betreffend, zugelassen wird, sollen in der Regel nur in der ersten Klasse verpflegt werden.

3. Die Vergütung für die Kosten der Verpflegung eines Kranken der ersten Klasse kann über den in Ziffer 1 festgesetzten Höchstbetrag hinaus entsprechend erhöht werden, wenn für den Kranken besondere Vorkehrungen gewünscht und getroffen werden, oder wenn bei Reichsausländern die Vermögensverhältnisse des Kranken oder seiner Angehörigen dies angemessen erscheinen lassen.

4. Gegenüber wenig leistungsfähigen Gemeinden, wenig bemittelten Selbstzahlern und wenig bemittelten Angehörigen von unvermöglichen Kranken, welche die Zahlung der Verpflegungskosten anstelle des unterstützungspflichtigen Armenverbandes übernommen haben, kann vom Verwaltungshof eine Ermäßigung der Vergütung zugestanden werden, in der ersten und zweiten Verpflegungsklasse aber nicht unter dem in Ziffer 1 festgesetzten Mindestbetrag. Findet die

Verpflegung eines unvermöglichen Kranken ausnahmsweise aus besonderen Gründen in der zweiten Klasse statt, so darf die Vergütung sowohl den Angehörigen als auch dem Armenverband gegenüber bis auf den Betrag von täglich 22 ℳ ermäßigt werden.

Weitere Ermäßigungen unterliegen der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

II.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1922 in Kraft.

Karlsruhe, den 28. Dezember 1921.

Ministerium des Innern.
J. V.
Leers.

Hofmann.

Verordnung.

(Vom 27. Dezember 1921.)

Die Protestgebühren der Gerichtsvollzieher.

Artikel I.

§ 59 der Rechtspolizeiordnung vom 1. März 1907 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 171) in der Fassung der Verordnung vom 8. März 1910 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 125) wird geändert wie folgt:

a. Ziffer 1 erhält folgende Fassung:
   1. Für die Aufnahme eines Wechselprotestes einschließlich einer etwaigen Interventionserklärung erhält der Gerichtsvollzieher die in § 74 Absatz 1 des badischen Kostengesetzes bestimmte Gebühr samt dem jeweils geltenden Zuschlag, mindestens aber die Postprotestgebühr.

b. In Ziffer 2 werden die Worte „1 ℳ" ersetzt durch „10 ℳ".

c. In Ziffer 4 werden die Worte „die Hälfte der Protestgebühr, mindestens aber 1 ℳ" ersetzt durch die Worte „ein Zehnteil der Protestgebühr, mindestens aber 5 ℳ; erledigt sich der Auftrag erst nach Antritt des Wegs, so erhöht sich diese Gebühr auf zwei Zehnteile, mindestens aber auf 10 ℳ".

Artikel II.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1922 in Kraft.

Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung vom 20. Mai 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 250) in der Fassung der Verordnung vom 13. Juli 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167) aufgehoben.

Karlsruhe, den 27. Dezember 1921.

Justizministerium.
Trunk.

Harsch.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verordnung.

(Vom 29. Dezember 1921.)

Die Arzneitaxe 1922.

Auf Grund des § 80 Absatz 1 und des § 148 Ziffer 8 der Gewerbeordnung, des § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuches und des § 134 des Polizeistrafgesetzbuches wird verordnet, was folgt:

Artikel I.

Die Apotheker und Besitzer von Handapotheken haben sich vom 1. Januar 1922 an bei der Berechnung der Preise für Arzneistoffe, Arbeiten und Gefäße nach den Bestimmungen der durch Beschluß des Reichsrats vom 15. Dezember 1921 genehmigten, „deutschen Arzneitaxe 1922", die in amtlicher Ausgabe im Buchhandel zu beziehen ist, zu richten.

Artikel II.

Die Apotheker sind berechtigt, vom gleichen Zeitpunkt an folgende Teuerungszuschläge zu erheben:

1. Für jede auf ärztliche Verordnung vom Apotheker zur Abgabe hergerichtete Arznei 1,20 Mark.
2. Für Arzneimittel oder Arzneien, die in abgabefertiger Packung aus dem Handel bezogen und in dieser Packung abgegeben werden, für jede Packung 0,60 Mark.

Von diesen Teuerungszuschlägen sind jedoch ausgenommen:

a. Die nach den geltenden Bestimmungen auch außerhalb der Apotheken verkäuflichen Arzneimittel, sofern sie unvermischt und ungeteilt abgegeben werden.

b. Im Falle der Abgabe auf Kosten von reichsgesetzlichen und knappschaftlichen Krankenkassen und Ersatzkassen, die in der Preisliste der Arzneimittel mit ● bezeichneten Arzneimittel soweit sie ungemischt und ungeteilt abgegeben werden und nicht schon unter die Bestimmung unter a fallen.

Artikel III.

Die §§ 32 bis 35 der Verordnung vom 11. September 1896, den Geschäftsbetrieb in den Apotheken betreffend, in der Fassung der Verordnungen vom 23. März 1905 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 109), vom 29. Dezember 1913 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 674) und vom 21. Oktober 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 506), bleiben aufrecht erhalten.

Artikel IV.

Die Verordnung vom 1. Mai 1918 die Arzneitaxe betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 123) wird aufgehoben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die §§ 13 und 14 der Verordnung vom 2. Juni 1913, den Vollzug der Reichsversicherungsordnung hinsichtlich der Krankenversicherung betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 441) erhalten mit Wirkung vom 1. Januar 1922 ab folgende Fassung:

§ 13.

Die Apotheken haben den Krankenkassen für die Arzneien bei vierteljährlichen Rechnungsbeträgen bis zu 100 ℳ einen Abschlag von den Preisen nicht zu gewähren. Bei höheren vierteljährlichen Rechnungsbeträgen sind für die weiteren 400 ℳ 5 v. H., für die noch höheren Beträge 10 v. H. nachzulassen. Bei Aufstellung monatlicher Rechnungen gelten die Abschläge sinngemäß. Ebenso sind diejenigen Rechnungen zu behandeln, welche die Lieferungen für mehrere in einem Verband zusammengeschlossene Krankenkassen enthalten, wenn die Rechnung auf einem Blatte ohne Trennung der einzelnen Kassen aufgeführt ist. Darf auf Arzneien ein Teuerungszuschlag genommen werden, so fällt auch dieser Zuschlag unter den Abschlag.

Der Abschlag nach Absatz 1 tritt nur dann ein, wenn die Bezahlung innerhalb zweier Monate nach Einreichung der Rechnung an den Kassenvorstand erfolgt. Der Abschlag ist in den Arzneirechnungen anzugeben.

Auf fabrikmäßig hergestellte Zubereitungen, die in fertiger Aufmachung (Originalpackung) mit einem Aufschlag von 60 oder weniger v. H. des Einkaufspreises abgegeben werden, findet ein Abschlag vom Taxbetrag nicht statt. Diese Zubereitungen sind in den Arzneirechnungen besonders aufzuführen.

§ 14.

Für die von den Krankenkassen aus den Apotheken bezogenen einfachen Arzneimittel, die sonst ohne ärztliche Verordnung (im Handverkauf) abgegeben zu werden pflegen, sind ebenfalls die Preise der Arzneitaxe maßgebend. Kann im allgemeinen Verkehr ein Teuerungszuschlag auf die Taxpreise genommen werden, so ist dieser Zuschlag in Verbindung mit dem Abschlag des § 13 auch hier zulässig.

Beziehen die Berechtigten die in Absatz 1 bezeichneten Arzneimittel zu einem Preise, der die Festsetzung nicht übersteigt, aus einer Apotheke, so darf die Kasse die Bezahlung nicht deshalb ablehnen, weil sie nach § 375 der Reichsversicherungsordnung mit Personen, die nicht Apothekenbesitzer oder -Verwalter sind, niedrigere Preise vereinbart hat.

Karlsruhe, den 29. Dezember 1921.

Arbeitsministerium.
Der Ministerialdirektor:
Fuchs.

Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
Leers.

Fuchs. Braun.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Badische
Landesbibliothek

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

24 14236 7 031

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg